

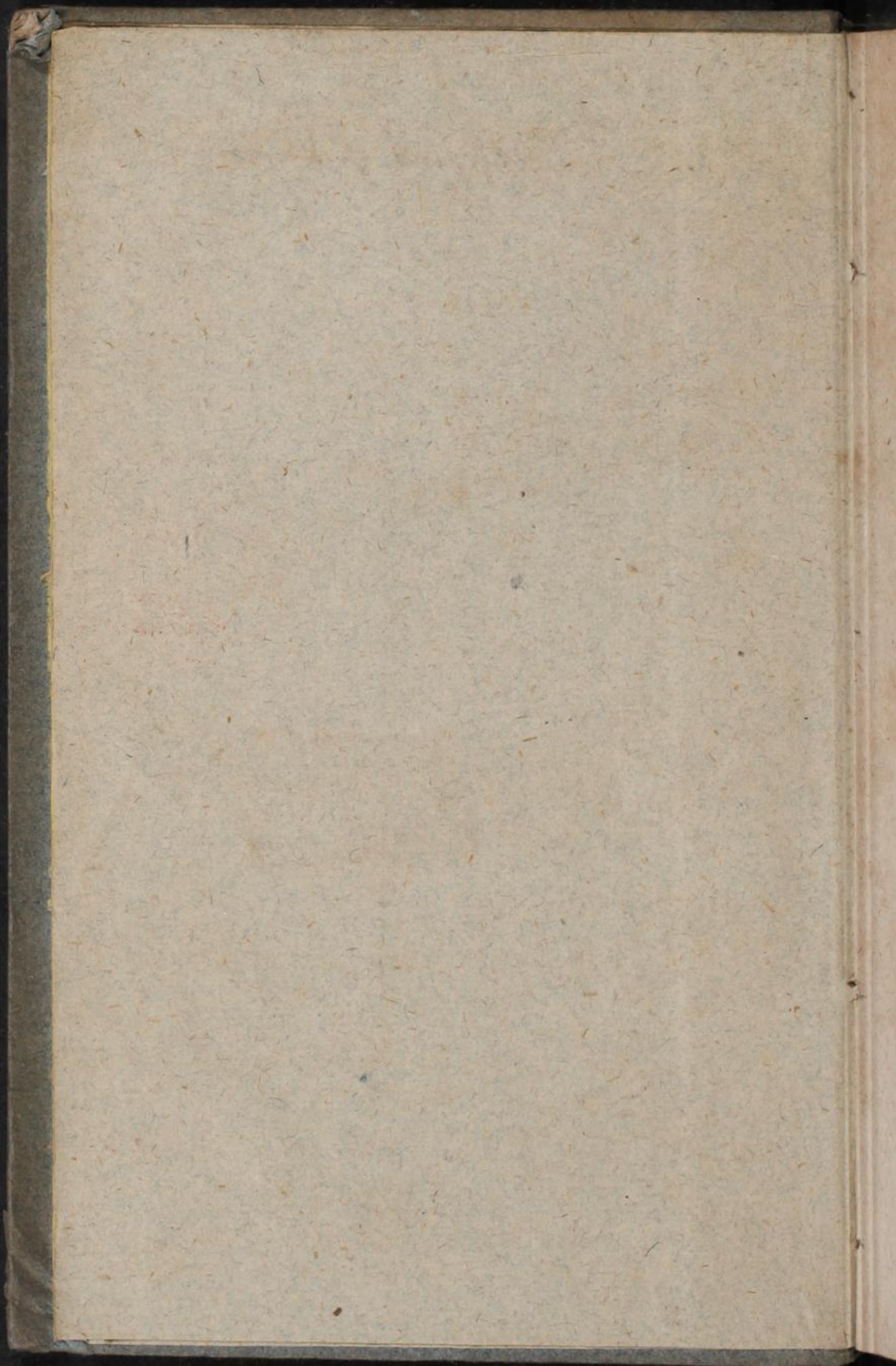
Putyche's Enigh. Lyriadie

Thaer

361

Univ.-Bibl.
Giessen

1834^{er} Lillienkrone gebunden.



Oekonomie

oder

die Lehre von den Verhältnissen der einzelnen
Theile der Landwirthschaft zu einander
und zum Ganzen

bearbeitet

von

J. G. Koppe,
königl. preuß. Oberamtmann

und

C. W. H. Klebe,
königl. preuß. Oekonomie-Commissarius im Departement Brandenburg.



I. Theil.

Mit zwey Kupfertafeln und mehreren Tabellen.

Ein integrireder Theil der allgemeinen Encyclopädie der gesammten
Land- und Hauswirthschaft der Deutschen.

Leipzig,

in Baumgärtners Buchhandlung.

1831.

Handwritten red ink markings, possibly a signature or date, located in the upper left corner of the page.

O e k o n o m i e,

oder

die Lehre von den Verhältnissen der einzelnen
Theile der Landwirthschaft zu einander
und zum Ganzen.

E i n l e i t u n g.

Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, welches die gewinnvollste Erzeugung nutzbarer Pflanzen und deren vortheilhafteste Verwandlung in thierische Producte zum Zweck hat.

Mit dem Betriebe der Landwirthschaft, vorzüglich auf großen Gütern, sind in der Regel noch andere Gewerbe verbunden, bestimmt zur Veredlung der rohen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, die Brauereyen, Brennerereyen, Stärkefabriken, Mühlen u. s. w. oder zur kunstreichen Verarbeitung roher Mineralien, wie Ziegeleien, Kalk- und Gyps-Brennerereyen. Diese landwirthschaftlichen Fabriken begreift man unter dem Namen der technischen Gewerbe. Sie greifen oft sehr vortheilhaft in den ganzen Betrieb der Landwirthschaft ein, sind aber nicht nothwendig damit verbunden.

Es ist zu verwundern, daß das Gewerbe der Landwirthschaft, als die Basis aller übrigen, eine so lange Zeit gebraucht hat, bevor man die Regeln, nach welchen es getrieben werden muß, wissenschaftlich ordnete. Es ist dieß nur aus der Art des gewöhnlichen Ackerbaubetriebes und den herrschenden Ansichten darüber zu erklären.

Kriegerische Horden überschwemmten Europa, und das Recht des Stärkern machte die Schwächern zu Leibeigenen. Diese mußten den Acker bauen und dem Herrn den Unterhalt erwerben. Dadurch kamen diese Geschäfte in die Hände der Unfreyen, und weil dieselben sie allein verrichteten, so betrachtete man sie als für unwürdig, von einem Freyen ausgeübt zu werden. Dieß Vorurtheil ist noch nicht ganz verschwunden. Der Genosse des trivialsten Handwerks dünkt sich ein mehr geachteter Staatsbür-

(604)

ger, als derjenige, welcher den Pflug führt. Männer mit Kenntnissen und Ansprüchen an höheren Lebensgenuß ausgerüstet, haben sich erst seit 50 Jahren mit dem Ackerbau beschäftigt. Seitdem ist dieses Gewerbe zu einer Wissenschaft erhoben worden. Wenn die Grundsätze derselben noch zu unbestimmt und schwankend sind, so muß man es dem Umstande zuschreiben, daß dieß älteste der Gewerbe in wissenschaftlicher Hinsicht noch sehr jugendlich ist.

Leider giebt es in der jetzigen Zeit noch Finsterlinge, die den Ackerbau ein heiliges Amt nennen, und so gern es zur Staats- und Gewissenssache machen möchten, den Ackerbau nur von der Seite zu betrachten, wie ihn die Feudal-Verfassung des Mittelalters darstellt, und wovon die meisten nördlichen Länder in Europa noch ein anschauliches Bild liefern. Der Ackerbau in diesem Sinne ist nur ein Mittel, die Arbeit der zu einem Gute gehörigen Leibeignen zu verwerthen. Da nun der Eigennuß die meisten Menschen beherrscht, so ist unvermeidlich, daß der Besitzer eines Landguts nicht sollte die möglichst höchste Benutzung der ihm zu Gebote stehenden Arbeitskräfte zu verlangen suchen. Dieß führt zu Bedrückungen der Arbeiter und macht sie stumpfsinnig. Der Bauer, welcher durch die beste Ausrichtung seiner Geschäfte nichts weiter erlangt, als ohne Strafe davon zu kommen, hat nicht den geringsten Sporn, sich anzustrengen und darauf zu sinnen, wie er etwas besser mache. Daher die allgemeine Klage der Güterbesitzer in den Ländern, wo der Ackerbau nur durch Dienstbauern betrieben wird, daß sich mit diesen Leuten nichts ausrichten läßt, wenn nun der Wunsch zu Verbesserungen erwacht.

Der Ackerbau im Geiste des vernünftigen Gewerbsbetriebes befördert die Ausbildung der ursprünglichen Anlagen der Menschen. Er macht, daß sich der Reiche dem Armen liebreich nähert und so beide bessere Menschen werden. Der Reiche wird besser, indem er die Erfahrung macht, daß er der Kräfte und Geschicklichkeiten des armen Arbeiters zur Erreichung seiner Absichten bedarf und diesen deshalb achten muß. Der Arme dagegen wird mit seinem Loose zufriedener seyn, da ihm in der freyen Benutzung seiner Thätigkeit die Mittel gegeben sind, sich sein Schicksal zu verbessern. Er wird seinen reichern Mitmenschen nicht so leicht wegen seines Reichthums beneiden, indem er dessen Sorgen in Verwaltung seines Vermögens kennen lernt. Beide, der Reiche, wie der Arme, werden durch das wechselseitige Bedürfnis leichter Verbindungen eingehen, wodurch sie sich unterstützen, als es bey dem Dienstverhältniß der Fall seyn kann, wo keinem von beiden die Freyheit gelassen ist.

Jener unfreywillige Betrieb der Landwirthschaft ist es nicht, dem wir unsere Aufmerksamkeit schenken. Nur die freye Verbindung und Zusammenstellung derjenigen Objecte, die zum Wesen dieses Gewerbes gehören, soll hier gelehrt werden.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse zum Betriebe der Landwirthschaft.

Um Ackerbau und Viehwirthschaft in solcher Verbindung zu betreiben, daß das Eine das Andere unterstützt und der reine Ueberschuß aus beiden dauernd zum höchsten Betrage erlangt wird, sind folgende Gegenstände erforderlich:

- 1) Grund und Boden.
- 2) Arbeitende Kräfte.
- 3) Geräthe und Saaten.
- 4) Gebäude.
- 5) Nutzvieh.
- 6) Hinreichendes Vermögen.
- 7) Die mannichfaltigsten Kenntnisse.

1) Von den Grundstücken eines Landguts.

Nach der verschiedenen Benützung des Bodens zerfallen die Realitäten eines Landguts in folgende Unterabtheilungen:

- a) in Ackerländereyen;
- b) in Wiesen;
- c) in Weiden;
- d) in Gärten;
- e) in Teiche, Seen und Flüsse;
- f) in Waldungen;
- g) in verschiedene Berechtigungen, die eine Rente gewähren.

A. Von den Ackerländereyen.

Grundstücke, die in der Regel mit Werkzeugen und Zugthieren bearbeitet werden, um sie zum Fruchttragen vorzubereiten, gehören zu den Ackerländereyen.

Ihr Werth hängt von den mannichfaltigsten Umständen ab, die theils bleibend und unveränderlich, theils großen Veränderungen unterworfen sind.

Das Mischungsverhältniß der Ackerkrume, der Untergrund, die Form der Oberfläche und die klimatischen Verhältnisse sind mit wenigen Ausnahmen unabänderlich, wogegen die Lage der Grundstücke zu dem Wirthschaftshofe, zu großen volkreichen Städten, zu bevölkerten Gegenden, Canälen, neuen Straßen und der Culturzustand der Ackerländereyen selbst im Laufe der Zeit eine große Veränderung erleiden und ihren Werth unendlich erhöhen können.

Der Preis der Ackerländereyen ist sehr von ihrem Werth verschieden.

Der Werth eines Ackerstücks begründet sich auf die demselben bewohnende Fähigkeit, im Durchschnitt mehrerer Jahre so viel nussbare Erzeugnisse zu liefern, daß nach Abrechnung der Culturkosten noch ein Ueberschuß (Grundrente) bleibt. Ein Ackerboden, der nur die Bestellungskosten vergütet, hat gar keinen Ertragswerth. Unter Preis des Ackerbodens versteht man

(606)

dasjenige Capital, welches erforderlich ist, um sich in den Besitz eines solchen zu setzen.

Der Werth des Ackers ist für längere Zeit gleichbleibend, in sofern derselbe aus den natürlichen Verhältnissen hervorgeht. Weit veränderlicher ist sein Preis. Letzterer regulirt sich nicht allein nach allen den Umständen, die den Werth des Ackers erhöhen oder vermindern, sondern auch nach den Preisen der Ackererzeugnisse. Fallen diese durch besondere Conjunctionen, so fällt der Preis des Ackers mit.

Preis und Werth des Ackers stehen zuweilen in gar keiner Verbindung mit einander. Zur Anlage von Gebäuden oder zu anderem Behuf wird oft ein ganz werthloses Grundstück zu hohen Preisen bezahlt, wogegen in uncultivirten Gegenden Grundstücke von hoher Ertragsfähigkeit selbst für die größte Kleinigkeit nicht zu verkaufen sind.

Bey der Werthschätzung des Bodens, um ein ganzes Landgut zu taxiren, thut man wohl, daß man zuerst den Ueberschuß an Naturalien zu ermitteln sucht, den die Grundstücke nach Abzug der Bestelungskosten nach einem wenigstens zehnjährigen Durchschnitt zu tragen vermögen. Diese Naturalien werden auf das in jedem Lande gebräuchlichste Verbrauchskorn reducirt, welches im nördlichen Europa der Roggen, im südlichen der Weizen ist. Der muthmaßliche Durchschnittspreis für einen 20jährigen Zeitraum, den dieses zum Maßstab angenommene Korn gilt, bestimmt den Preis der zu einem Gute gehörigen Ackerländereyen.

Der Werth des Ackers hängt zunächst ab:

1) Von seinen Bestandtheilen.

Man unterscheidet zuvörderst die Oberfläche, welche von den Ackerinstrumenten umgekehrt und berührt wird, oder die Ackerkrume von dem Untergrunde, oder derjenigen Erdschicht, auf der die Ackerkrume zunächst ruhet.

Die Ackerkrume wird durch mannichfaltige natürliche und künstliche Einflüsse in ihrer Urbeschaffenheit abgeändert. Die Luftaussetzung derselben durch die immer wiederholte Beackung und den Einfluß der Atmosphäre, die Düngung, Aufbringung von mancherley Substanzen und die Pflanzenwurzeln, von den dieser Theil des Ackers durchdrungen wird, machen, daß durch die Länge der Zeit die Ackerkrume eine ganz andere Beschaffenheit, als der Untergrund erhält.

Auf den Letzteren kann der Ackerwirth nur in sehr seltenen Fällen einwirken. In den meisten Fällen muß man ihn als unabänderlich ansehen.

Die Ackerkrume ist eine Vermischung von Thon, Sand, Kalk und Humus, der sich noch einige andere mineralische Bestandtheile zugesellen.

Der Masse nach sind Thon und Sand die bedeutendsten Bestandtheile der Ackerkrume. Ganz fehlen sie nie. Humus wird zuweilen in großem Verhältnisse angetroffen, zuweilen ist sein Daseyn kaum wahrzunehmen. Kalk wird in vielen Gegenden gar nicht in der Ackerkrume gefunden.

Eine verhältnismäßige Mischung dieser Bestandtheile der Ackerkrume begründet den fruchtbarsten Boden. Ein Ueberfluß des einen oder des andern Bestandtheils ist selten zuträglich.

(607)

Der Thon wirkt wohlthätig, weil er die Fruchtbarkeit an- hält und aus der Atmosphäre anzieht. Er giebt den Pflanzen- wurzeln einen festen Stand, befördert die Bildung des Extractiv- stoffes aus dem Dünger, verhindert die Verflüchtigung der gasförmigen Stoffe desselben und unterhält eine dem Wachs- thum der meisten Pflanzen zuträgliche Temperatur. Der Thon kann als der wichtigste Bestandtheil der Ackerkrume angesehen werden.

Nachtheilig wird der Thon durch sein Uebermaß, weil sol- cher Boden sich weder bey nasser noch trockener Witterung bear- beiten läßt. Anhaltende Nässe macht den strengen Thonboden zu einem Teige, anhaltende Trockenheit zu einer erhärteten, zie- gelähnlichen Masse. Bey nasfkalter Witterung werden die mei- sten Pflanzen auf dem Thonboden gelb und krank.

Thon und Sand zu fast gleichen Theilen in der Ackerkrume nennt man Lehm. Diese Mischung ist die zuträglichste, indem bey derselben die Nachtheile der einzelnen Bestandtheile, des Thones, wie des Sandes, aufgehoben werden.

Der Sand, in gehörigem Verhältniß mit Thon gemischt, hebt die Nachtheile auf, welche ein Uebermaß des Letzteren her- vorbringt. Er befördert die Lockerheit der Ackerkrume und die Einwirkung der Atmosphäre auf dieselbe. Er saugt die Feuchtig- keit leicht ein und läßt sie selbst bey niedriger Temperatur schon verdunsten. Nasfkaltetes Wetter schadet daher den Früchten auf allen Bodenarten, wo der Sand vorherrscht, wenig. Die Be- arbeitung solchen Bodens wird weit seltener unterbrochen. Ei- nige heitere Tage entfernen die größte Nässe von demselben, so daß er für das Zugvieh zugänglich ist. Die Dürre kann ihn eben so wenig in einen Zustand bringen, der die Beackerung unmög- lich macht. Diese erfordert deshalb auf allen Bodenarten, wo der Sand vorherrscht, bey weitem weniger Aufmerksamkeit und Anstrengung in einzelnen Perioden, und ist auch im Ganzen mit geringeren Kräften zu vollführen.

Die höhere, gartenmäßige Gartencultur, bey der ein Theil der angebaueeten Früchte während ihres Wachsthums bearbeitet wird, läßt sich weit leichter auf allen mehr sandigen Bodenarten einführen.

Der geringere Zusammenhang der Bestandtheile einer Acker- krume, in welcher der Sand vorherrschend ist, und die angeführte Eigenschaft des letzteren, die überflüssige Feuchtigkeit leicht ver- dunsten zu lassen, macht, daß die Lufttemperatur sich der Acker- krume leichter mittheilt und dieselbe schneller erwärmt. Die Samen keimen hier früher, und die Zersetzung des Düngers geht rascher von statten. Die Wirkung des letzteren ist also frü- her sichtbar, und es läßt sich schon mit einer geringeren Quanti- tät ein günstiger Erfolg bewirken.

Im Uebermaß wird der Sand nachtheilig, weil eine solche Ackerkrume zu wenig Zusammenhang hat, und deshalb alle Feuch- tigkeit in die Tiefe versinkt oder in Dunstgestalt, sich der At- mosphäre mittheilt. Mangel an der nöthigen Feuchtigkeit ist es, was den meisten Sandboden so unfruchtbar macht. Kann der- selbe auf künstliche Weise beliebig mit Wasser versehen werden, so ist er zur Cultur brauchbar.

(608)

Das Verhältniß, in welchem der Sand mit Thontheilen gemischt seyn muß, um als Ackerland noch einen Werth zu haben, begründet sich vorzüglich auf den Umstand, ob die Feuchtigkeit fehle oder nicht. Ist dieselbe durch den Untergrund und durch die Lage der Oberfläche für die Ackerkrume den größten Theil des Sommers hindurch zu erhalten, so kann selbst eine Ackerkrume, die nicht mehr, als 5 Procent Thon enthält, noch einen Werth als Ackerland haben. Fehlt die Feuchtigkeit aber, so ist ein Boden schon sehr unfruchtbar, in welchem 10 Procent Thon enthalten sind.

Der Humus (Modererde, Dammerde) ist der Bestandtheil der Ackerkrume, welcher die organische Natur mit der anorganischen in Verbindung setzt. Er ist gebildet aus thierischen Abfällen und verweseten Pflanzen und Thieren. Obgleich noch nicht erwiesen ist, daß die Pflanzen sich gar keine Stoffe aus dem Mineralreiche aneignen; so ist man doch darüber nicht im Streit, daß der Humus beym Ackerbau derjenige Bestandtheil ist, welcher eine Ackerkrume reich, d. h. fähig zur Hervorbringung eines üppigen Pflanzenwuchses macht.

Das Verhältniß, in welchem der Humus der Ackerkrume beygemischt seyn muß, um dieselbe zur höchsten Ertragsfähigkeit zu erheben, ist nach dem Verhältniß der übrigen Bestandtheile und nach Beschaffenheit des Humus selbst, sehr verschieden.

Der Humus wirkt auch mechanisch und vermehrt die Porosität der Ackerkrume. Thoniger Boden erfordert deshalb ein größeres Verhältniß der humosen Bestandtheile, als der sandige, wenn er zur höchsten Fruchtbarkeit gebracht werden soll. Im Sandboden kann ein Ueberfluß des Humus daher nachtheilig werden, indem er seine ursprüngliche Lockerheit noch vermehrt und den Pflanzenbau auf demselben bey anhaltend trockener Witterung mißlicher macht. Im Thonboden wird der Humus vielleicht gar nicht in solchem Uebermaß angetroffen, daß solches nachtheilig wirken könne. Indessen ist keinesweges so zu schließen, daß Thonboden, weil er noch einmal so viel Humus hat, auch einen doppelten Ertragswerth habe. Unter übrigens andern günstigen Mischungsverhältnissen genügen 3 bis 7 Procent Humus schon vollkommen, um einen Ackerboden in die vorzüglichste Classe zu setzen.

Die Beschaffenheit des Humus selbst, über die eine genaue Zergliederung hier nicht hergehört, ist so verschieden, daß der Umstand erklärbar wird, warum oft ein Boden mit geringem Humusgehalt fruchtbarer ist, als ein anderer mit größerem. Es kommt nämlich darauf an, ob der Humus milder Natur, verkohlt, oder sauer ist, ob seine Theile leicht in Extractivstoff auflösbar, oder mehr faserig sind.

Milder, säurefreyer Humus ist die mächtige Triebfeder des Lebens. Der verkohlt-sauere und faserige dagegen wirkt entweder nur mechanisch als Auslockerungsmittel wohlthätig oder ein Uebermaß davon wird sogar nachtheilig. Der faserige, dem Torfe sich nähernde Humus muß nothwendig von Zeit zu Zeit ganz vom Wasser überschwemmt werden, oder eine Ackerkrume, die ihn enthält, muß nur wenig über dem Niveau des Wassers stehen, wenn sie nicht durch die Sommerwitterung in durren Staub verwandelt werden soll, auf dem alle Vegetation aufhört und der dem Eindringen des Regens gänzlich widersteht.

(609)

Der saure Humus sagt nur einigen wildwachsenden, harten Gewächsen, wie dem Heidekraut (*erica vulgaris*) zu, und ist den meisten angebauten Pflanzen zuwider. Kann die Säure entfernt werden, so wird Boden solcher Art auf eine unglaubliche Weise verbessert. Der obenannte Moorboden gehört hieher, und dieser ist durch Brennen zu hoher Fruchtbarkeit gebracht worden.

Der Kalk wird in der Ackerkrume theils mit dem Thon und Sand innig gemischt, theils bloß mechanisch gemengt angetroffen. Das Letztere ist der Fall, wenn dem Boden kleine Kreidestückchen beygemengt sind. Es ist jedoch selten, daß der Kalk in dieser Form auf der Oberfläche angetroffen wird. Man findet ihn auf diese Weise mehr in tiefern Erdschichten.

Der Chemie bleibt es noch vorbehalten, über die Art und Weise, wie der Kalk auf die Vegetation wirkt, in die geheime Werkstatt der Natur zu dringen. Alle bisherigen Theorien darüber sind nicht haltbar.

So viel hat die Erfahrung gelehrt, daß die Art der Verbindung, welche die Kalkerde eingegangen ist, ihre Wirkung verändert. Der kohlen-saure Kalk wirkt anders, als der schwefel-saure; der ätzende Kalk anders, als der kohlen-saure, welcher im Mergel enthalten ist. Anders ist bey dem letzteren z. B. wieder die Wirkung, wenn er in einer Erdart vorherrscht, anders wieder, wenn nur 15 bis 20 Procent davon darin enthalten sind.

Damit ich jedoch nicht in das Gebiet der Agronomie und Chemie hinüber gehe, so kehre ich dahin zurück, den kohlen-sauren Kalk in seinen Eigenschaften als Bestandtheil der Ackerkrume zu betrachten.

Bey allen lehmigen und thonigen Bodenarten ist ein geringer Zusatz von kohlen-saurem Kalk wünschenswerth. Die damit versehene Ackerkrume ist in ihrem ganzen Verhalten bey der Beackerung und während der Vegetation anders, als wenn der Kalk ganz fehlt. Ein Zusatz von 1 bis 2 Procent macht den Lehmboden schon weit mehr zur Zerkrümelung geneigt, und verhindert die Erzeugung von freyen Säuren, die der Vegetation nachtheilig sind. Boden mit einigem Kalkgehalt trocknet nach der Winternässe und nach anhaltendem Regen früher ab. Mehrere Pflanzen vegetiren in solcher Krume freudiger, z. B. die Delsaaten, Klee, Luzerne und alle Diadelphisten. Da die Wurzeln mehrerer Gewächse, als die der Esparsette und mehrerer Luzernearten, in großer Tiefe die kalk- und mergelhaltigen Erdschichten suchen, so läßt sich nicht anders annehmen, als daß der Kalk diese Pflanzen unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des aus dem Humus bereiteten Extractivstoffes nähre.

Der wichtigste Grund für den vortheilhaften Einfluß des Kalks scheint aber die durch seine Vermischung entstehende Wechselwirkung der Atmosphäre mit der Ackerkrume zu seyn. Der in der Tiefe liegende Kalk, sey er mit Lehm und Thon gemischt, oder für sich allein eine Steinmasse bildend, hat dort einen großen Zusammenhang und läßt sich schwer loshauen. Aber an die Luft gebracht, verliert er die Cohäsionskraft. Der mit Kalk durchdrungene Lehm oder Thon wird mürbe und zerfällt in ein leichtzerreibliches Pulver. Kalk in Steinform löset sich in kleinen Blättern ab, je länger die Luft auf ihn einwirkt. Kleine Krei-

(610)

bestückchen, die in den Mergelschichten häufig vorkommen, zerfallen schon, wenn sie einen Winter hindurch an der Luft gelegen haben.

Dieselben Erscheinungen bemerkt man in der Ackerkrume, wenn sie gemergelt wurde. Statt daß die Winternässe Lehm- und Thonboden fest macht, so erscheint aller gemergelter Boden unmittelbar nach dem Aufthauen als eine gährende Masse. Es heben sich einzelne Erdtheile hervor, die Krume ist voller kleiner Risse und Vermehrung der Lockerheit ist an mehreren Kennzeichen wahrzunehmen.

Es ist also eben so wahrscheinlich, daß der in der Ackerkrume enthaltene Kalk die Vegetation unmittelbar befördere, indem er gasförmige Stoffe aus der Atmosphäre anzieht und sie an die Pflanzen zurückgiebt, als daß er zersetzend und auslösend auf die humosen Theile der Ackerkrume einwirke. Diese letztere Erklärungsort der Wirkung des kohlensauren Kalks ist die gewöhnliche. Es lassen sich durch dieselbe aber bey weitem nicht alle Erscheinungen einsehen, die durch das Vorhandenseyn des Kalks in der Ackerkrume bemerkt werden.

Es ist noch nicht ausgemacht, bis zu welchem Betrage der Gehalt in kohlensaurem Kalk in einer Ackererde vorhanden seyn kann, ohne nachtheilig zu werden. 8 bis 10 Procent werden noch in sehr fruchtbaren Bodenarten angetroffen. Ist der Hauptbestandtheil Thon, so ist gewiß ein größeres Verhältniß an Kalk erwünscht, als wenn der Sand vorherrscht.

Ist die Kalkerde aber in zu überwiegender Menge in einer Ackerkrume enthalten, so wird sie dadurch unfruchtbar. Der Kalkboden leidet leicht durch Dürre und consumirt den ihm gegebenen Dünger schnell, so daß man im gemeinen Leben den Kalkboden hiesig nennt.

Die außer diesen 4 Hauptbestandtheilen der Ackerkrume noch in derselben vorkommenden Theile sind in der Regel so unerheblich, daß sie hier keiner besondern Erwähnung verdienen.

2) Der Untergrund oder die zunächst unter der Ackerkrume liegende Erdschicht wirkt mächtig darauf ein, eine fehlerhafte Mischung der Ackerkrume für den Zweck des Ackerbauers unschädlich zu machen. Aber eben so leicht wird ein gutes Verhältniß der Bestandtheile in der Ackerkrume durch einen unpassenden Untergrund wieder aufgehoben.

Ein thoniger, die Feuchtigkeit anhaltender Untergrund dient als Wasserbehälter. Er läßt das aus der Atmosphäre niederschlagene Wasser nicht in die Tiefe versinken, sondern hält es der Ackerkrume nahe. Bey anhaltender Dürre und warmer Witterung steigt es in Dunstgestalt empor und wird von den Pflanzenwurzeln begierig eingesogen. Ein solcher Untergrund verbessert aus diesem Grunde eine lockere Ackerkrume sehr. Ist aber die oberste Erdschicht, wie der Untergrund, thoniger Art, so treten alle die Nachtheile in erhöhtem Maße ein, die oben von solcher Bodenmischung, wo der Thon vorherrschend ist, angegeben wurden. Boden solcher Art leidet sehr leicht von anhaltender Nässe und läßt sich schwer bearbeiten.

Dagegen verbessert ein durchlassender Untergrund eine thonige Ackerkrume und macht sie geschickter zum Pflanzenbau.

(611)

Für mehrere tiefwurzelnde Pflanzen, die Luzerne, Esparsette, den Krapp, Hopfen u. s. w., ist der Untergrund wichtiger, als die Ackerkrume. indem ihre Cultur leichter bey fehlerhafter Beschaffenheit der letzteren ist, wenn jener nur die Eigenschaften besitzt, welche zum Gedeihen dieser tief wurzelnden Gewächse gehören.

Allem Pflanzenbau nachtheilig ist ein Untergrund, der aus Ortstein (Maseisenstein) besteht, so wie überhaupt ein felsiger Untergrund wegen der Unmöglichkeit, ihn je zu verbessern, dem Ackerbauer immer schädlich ist. Die Gesteinart, aus welcher dieser Untergrund besteht, macht jedoch auch hierin einen Unterschied. Thonschiefer und Kalkstein werden durch die Atmosphäre allmählig aufgelöst, und die Krume wird durch fortgesetzten Anbau tiefer, wogegen von Granit und Sandstein nur sehr unmerkliche Abtrennungen erfolgen.

Die Tiefe der Ackerkrume, welche den Werth eines Bodens wesentlich verändert, wird hauptsächlich von dem Untergrunde bedingt. Ist dieser von solcher Beschaffenheit, daß die Ackerinstrumente ihn allmählig mit der Ackerkrume vermengen können, so ist dadurch der steigenden Ackerkultur ein sehr weites Ziel gesteckt. Bey nachtheiliger Beschaffenheit des Untergrundes, wenn derselbe nicht berührt werden darf, weil er die Ackerkrume verschlechtern würde, oder seiner felsigen Beschaffenheit wegen nicht berührt werden kann, muß die Ackerkrume nur seicht bleiben. Viele Culturpflanzen dringen 10 bis 12 Zoll tief in den Boden ein, und wenn andere, wie die Getreidepflanzen, auch mit einer geringern Tiefe sich begnügen, so läßt sich doch nicht ableugnen, daß auch selbst der Getreidebau lohnender auf einer Ackerkrume ist, welche je zuweilen auf 10 bis 12 Zoll tief gerührt wird.

Da gerade der lohnendste Anbau der Beackfrüchte, der Futterpflanzen und Handelsgewächse nur auf Boden mit tiefer Ackerkrume Statt finden kann: so folgt von selbst, wie wichtig der Untergrund, auch von dieser Seite betrachtet, ist. Da die meisten Unkosten bey dem Ackerbau dieselben bleiben, ob eine 3 oder 8zöllige Krume bearbeitet wird, so ist ein Acker mit tiefer, gut gedüngter Krume seinem Ertragswerth nach einer doppelt so großen Fläche mit seichter Krume vorzuziehen.

3) Die Form der Oberfläche, ob sie eben oder hügelig ist; ob sie dem erhabensten Punkte einer Gegend näher oder weit niedriger liegt; ob vorliegende Gebirgszüge oder Hügelketten den Zug des Windes hemmen, kommt bey der Werthschätzung des Bodens ebenfalls in Erwägung.

Bey gleicher Beschaffenheit der Ackerkrume und des Untergrundes ist eine ebene Lage der Ackerländereyen stets der hügelichten vorzuziehen. Die Beackerung läßt sich auf ebenen Flächen leichter vollführen, und der Regenfall richtet hier nicht den Schaden an, der bey hügelichter Oberfläche nicht ungewöhnlich ist; nicht zu gedenken, daß hügelichte Gegenden nothwendig eine mehr wechselnde Ackerkrume haben müssen.

Bildet hügelichtes Ackerland den höchsten Punkt einer Gegend, so ist es den Stürmen mehr ausgesetzt. Es wird dadurch kälter und die Vegetation nimmt im Frühjahr später ihren Anfang. Auch richten anhaltende Winde nicht unerhebliche Verwüstungen in den erwachsenen Halmfrüchten an, die sie zerknicken

(612)

und verwirren. Ein zur Masse hinneigender Boden wird durch solche Lage weniger fehlerhaft; dagegen aber ist ein loser, durrer Boden, der in einem Thale liegend vor ausdörrenden Winden durch vorliegende Hügelketten geschützt ist und dem das Wasser aus höher gelegenen Ländereyen zuströmt, oft sehr tragbares Ackerland.

Eine solche geschützte Lage des lockern Bodens führt aber auch Nachtheile herben, der eine erhaben liegende Fläche nicht ausgesetzt ist. Die im Früh- oder Spätsommer einfallenden Nachfröste zerstören die in Thälern stehenden Saaten weit leichter, als die auf den danebenstehenden Hügeln. Oft erfriert in solchen Niederungen der Roggen in der Blüthe, und die Kartoffeln, auch der Tabak, werden dort in der letzten Hälfte des Augusts vom Frost zerstört, wogegen auf den daneben liegenden Anhöhen diese Gewächse häufig bis in den October hinein grünen.

Eben gelegene Ackerländereyen, zwischen sumpfigen Waldungen und Morästen, sind nicht allein den Einwirkungen des Frostes mehr ausgesetzt, sondern die Saaten leiden hier auch öfter von nachtheiligen Thauen. Der Rost, der Mehlthau und andere Pflanzenkrankheiten, deren Entstehungsart noch nicht genügend erklärt ist, werden bey einer solchen Lage des Ackerlandes häufiger als bey einer offenen trocknen Lage angetroffen.

Bey hügelichter Oberfläche muß noch bemerkt werden, daß die Himmelsgegend, nach welcher der Abhang liegt, einen großen Unterschied macht. Geht die Abdachung nach Süden oder Osten, so ist sie bey thoniger Oberfläche dem Ertrage der Grundstücke günstiger, als nach Norden und Nordwest. Bey einer mehr sandigen Oberfläche ist die nördliche Lage weniger nachtheilig.

Felder am Fuße von Bergen und Hügeln leiden häufig an Quellen, die zwar selten sichtbar werden und zu Tage kommen, die aber die Ackerkrume bey nasser Bitterung leicht in einen Morast verwandeln. In diesem Falle ist eine hügelichte Oberfläche sehr erwünscht, indem sie die Ableitung der Masse durch Anlegung von Abzügen erleichtert. Ebene Ackerländereyen, über welche solche Quellen fließen, sind selten anders, als durch unterirdische Abzüge zu guter Cultur zu bringen.

Bey solchen quelligen Feldern ist eine warme sonnige Lage höchst wichtig. Fehlt sie, so wird es selten rathsam seyn, solche Grundstücke unter dem Pfluge zu behalten, sondern man wird einen höheren Ertrag von ihnen als Wiesen ziehen.

4) Die climatischen Einflüsse kommen nun in Betrachtung. Ich verstehe hier weniger die mehr südliche oder nördliche Lage, sondern mehr den mittleren Regenfall einer Gegend. Dieser und die Feuchtigkeit der Luft wirken für den Anbau mancher Gewächse besonders günstig und ungünstig.

Alle Gegenden, die fern von Gebirgen und dem Meere liegen, haben in der Regel einen geringeren Regenfall, und die Luft ist weit trockner, wenn sie über weite Landstrecken, als wenn sie über das Meer herkommt. Nur aus diesem Umstande ist es erklärlich, warum z. B. in den Niederlanden in einer durren, sandigen Ackerkrume die Futterpflanzen üppig wachsen, die in fern von dem Meere gelegenen Ländern, auf thonigen Bodenarten einen geringern Ertrag geben. Der von allen Reisenden in Eng-

(613)

land so schön gefundene Mafen mag seine Entstehung allerdings der Kunst viel verdanken, aber daß die feuchte Seeluft solchen Anlagen zu statten komme, darüber sind alle aufmerksamen Beobachter mit einander einig. Die Körner tragenden Pflanzen geben daher in Gegenden mit geringerem Regenfall häufig einen genügenden Ertrag, wenn in denselben die Pflanzen, welche nothwendig ein gewisses Maß von Feuchtigkeit bedürfen, kaum des Anbaues werth sind.

Daß eine Gegend vorzugsweise vor der andern den Verwüstungen des Hagels ausgesetzt sey, ist eine bekannte Erfahrung. Die in der Nähe der Gebirge liegenden Ländlerereyen haben mehr von Platzregen, Wolkenbrüchen und Hagelwetter zu besorgen, als die Ebenen. Diese Erscheinung ist nicht schwer zu erklären. Die den Zug eines Gewitters hemmenden Gebirge veranlassen die Entladung in ihrer Nähe.

5) Die Lage der Ackerländlerereyen zu dem Wirthschaftshofe äußert nicht geringen Einfluß auf ihren Werth. Liegt der Hof in der Mitte der Felder und sind diese selbst in einem ununterbrochenen Zusammenhange, so wird die Aufsicht auf alle Geschäfte nicht nur erleichtert, sondern die Bestellungskosten werden bedeutend verringert. Die Erndte- und Düngereinfuhren können bey entlegenen Feldern so bedeutend seyn, daß dadurch der größte Theil des Ertrages hinweg genommen wird. Selbst die Beackerungsarbeiten müssen sehr viel wohlfeiler werden, wenn Gespann und Menschen nicht gleichsam eine Meile antreten müssen, um auf die Felder zu gelangen.

Zuweilen ist eine ungünstige Lage der Ackerländlerereyen abzuändern, sey es durch Umtausch oder durch Anlage neuer Höfe; dann kann allerdings der Werth der entfernten Aecker sehr steigen. Es ist aber niemals außer Acht zu lassen, daß eine Separation, durch welche eine bessere Lage des Ackers bezweckt wird, immer mit vielen Weitläufigkeiten verknüpft ist, und, so wie diese Angelegenheiten in einigen Ländern jetzt auf gesetzlichem Wege betrieben werden, ungeheuere Kosten verursacht, welche immer erst von dem Werthe solcher umzuliegenden Ländlerereyen in Abzug gebracht werden müssen.

Kann einer fehlerhaften Lage des Wirthschaftshofes nur durch Anlage neuer Gebäude abgeholfen werden, so sind die Kosten noch bedeutender, es sey denn, daß ein Neubau jedenfalls Statt finden müßte.

In allen großen Gemeinden, wo eine gemeinschaftliche Benützung der Ackerweide Statt fand, und wo von uralter Zeit alle Feldstücke der einzelnen Ackerbesitzer in kleinen Theilen zerstückelt lagen, ist nach der Zusammenlegung des einem Besizer gehörenden Ackers der Werth desselben und die Cultur häufig um das Doppelte, ja Drey- und Viersache gestiegen. Dieß ist erklärbar, wenn man erwägt, daß bey großen Gemeinden mehrere Felder häufig $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ Meile von dem Hofe entfernt liegen müssen. Ein großer Theil des Capitalwerthes wächst also den Ackerländlerereyen durch Ersparung der Bestellungskosten zu. Ein noch größerer Theil wird ihm durch die erhöhte Industrie zugefügt, die erweckt wird, wenn der Ackerbesitzer seine Felder als einen großen Garten betrachtet. Er übersieht seine Besizung im ganzen Zusammenhange, und kann die Verbesserungen in dem

(614)

Bereich seiner Grenze vollführen, ohne einen neidischen und faulen Nachbar zur Hülfe anzurufen. Er kann das ihm nachtheilige Wasser ableiten, oder in die Tiefe versenken. Er kann Grundstücke, als die Wiesen zum Heugewinn nicht rentiren, untern Pflug nehmen, und dagegen feuchte Weiden, die das Gemeindevieh schonungslos bey nasser Bitterung voller Löcher trat, zu Wiesen benutzen. Auf den schmalen Caveln oder Ackerstreifen konnte ein kräftiges Querspflügen niemals Statt finden. Bey zusammenliegendem Grunde kann der Ackerbauer diejenige Richtung in der Beackerung nehmen, die ihm die zuträglichste scheint. Der Anbau der Hackfrüchte mit Instrumenten zur Ersparung der Menschenarbeit hat überall Eingang gefunden, wo die Zusammenlegung der Aecker vollführt ist. Die Wahl der Saaten nach ihrer Zweckmäßigkeit für jede Art des Bodens ist bey einem zerstückelten Besitz nicht in dem Grade auszuführen. Ist das in einem Herbst oder Frühling von einem Hofe aus zu bestellende Ackerstück von bedeutender Breite, so lohnt es der Mühe, den Weizen dorthin zu säen, wo diese Frucht mehr Vortheil bringt, als der Roggen. Bey schmalen Streifen läßt sich dieß ohne andere Unbequemlichkeiten nicht ausführen. Wer den Einfluß dieser hier berührten Verhältnisse auf den Erfolg des Ackerbaues kennt, wird daher die Wertherhöhung des Ackers durch eine nähere, zusammenhängende Lage zu dem Hofe nicht in Abrede stellen.

6) Der frühere Culturzustand des Ackers darf bey der Werthbestimmung nie übersehen werden. Gerade dieser so wichtige Umstand wird von Unkundigen entweder gar nicht, oder doch ungenügend gewürdigt. Die Bestandtheile der Ackerkrume kann man durch eine Untersuchung kennen lernen; der Untergrund zeigt sich an gezogenen Gräben, die man vorfindet, oder er wird durch Eingrabungen in die Tiefe wahrgenommen. Die Lage der Aecker zu dem Hofe und in Beziehung auf die umliegende Gegend, so wie die Form der Oberfläche fallen leicht in die Augen. Dieß ist aber nicht mit allen Kennzeichen der Fall, welche auf die frühere Cultur einen Schluß machen lassen. Es gehört wenigstens ein durch Erfahrung und Uebung geprüftes Auge und eine übersichtliche Auffassung mehrerer Erscheinungen dazu, um mit einiger Sicherheit einen Acker in der fraglichen Absicht zu würdigen.

Ob die Ackerkrume auf eine mittlere Tiefe von 6 bis 8 Zollen frey von Steinen sey? und wenn dieß nicht der Fall ist, ob große, kleine oder mittlere Steine die Krume verunreinigen? ist ein höchst wichtiger Umstand. Eine saubere, kräftige Cultur kann vor Entfernung dieses Hindernisses nicht Statt finden. Nicht zu gedenken, daß die Entfernung der Steine Kosten macht; so ist noch wichtiger, daß darüber Zeit verloren geht, in welcher sich für die Vermehrung der Ertragsfähigkeit durch bessere Düngung und Beackerung wenig thun läßt. Einzelne Steine mittler Größe, von solchem Gewicht, daß 2 oder 3 kräftige Männer sie ausheben und aufladen können, sind weniger nachtheilig, als diejenigen, welche nur durch Pulver gesprengt oder in die Tiefe versenkt werden können. In diesem Falle ist die Arbeit sehr groß, wenn sich viele Steine der Art in der Krume vorfinden, und es gehören viele Jahre dazu, bevor ein großes Gut in den Zustand gebracht ist, daß auf seinen Aeckern eine gute Cultur Statt fin-

(615)

den kann. Ist die Krume mit sehr vielen kleinen Steinen von $\frac{1}{2}$ bis 10 Pf. Gewicht verunreinigt, so verräth dieß in der Regel nicht allein eine mangelhafte Grundmischung, sondern es ist eine Niesenarbeit, eine solche Krume davon zu befreyen. In jedem Falle müssen vor der Werthbestimmung die Kosten, welche die Entfernung dieser Hindernisse verursachen, nach dem Befund berücksichtigt werden.

Der Umstand, ob eine Ackerkrume voller Unkrautsamen, oder davon ziemlich frey ist, vermindert oder hebt ihren Werth sehr. Die Samen vom Schoten-Hederich (*Raphanus raphanistrum*), von dem Ackersenf (*Sinapis arvensis*), der Bucherblume (*Chrysanthemum seget*) und dem Flughafser (*Avena fatua*) sind diejenigen Unkräuter, die in Deutschland dem Ackerbau so lästig fallen, und wogegen alle bisher vorgeschlagenen Vertilgungsmittel, das Jäten ausgenommen, nur Palliative sind. Die Richtung, welche der Ackerbau seit 25 Jahren genommen hat, wird der fernern Vermehrung dieser und anderer Unkräuter zwar Grenzen setzen und sie allmählig vermindern. Kann man aber Bodenarten bekommen, die weder von dem einen, noch andern leiden, so sind diese von einem bedeutend höhern Werthe, indem ein Menschenalter dazu gehört, um eine Krume von den hartnäckigsten Samenunkräutern ganz zu befreyen.

Perennirende Unkräuter, die Quecke (*Triticum repens*), mehrere Agrostisarten, die man häufig auch Quecken nennt, die rankende Brombeere (*Bromus caesius*), mehrere Distelarten u. a. m. sind dem Ackerbau zwar auch beschwerlich, ihre Ausrottung ist aber bey weitem nicht so schwierig, als die Vertilgung der Samenunkräuter. Eine kräftige Beackerung, sie werde dem Lande bey einer reinen Sommerbrache oder bey dem Anbau der Behackfrüchte gegeben, setzt ihrer Vermehrung immer Grenzen. Die Kunst der Bearbeitung des Bodens muß in Deutschland große Fortschritte gemacht haben, weil man die früher so sehr gefürchtete Quecke nur noch auf quelligen Feldern antrifft, oder dort, wo man eine kräftige Ackerbestellung nicht kennt. Das Vorhandenseyn dieser Wurzelunkräuter in solcher Menge, daß sie dem Ertrage der angebaueten Pflanzen hinderlich sind, ist für den erfahrenen Ackerwirth stets ein Zeichen, daß es an einer sorgfältigen Cultur auf solchen Grundstücken gemangelt habe.

Am wichtigsten ist für den Erwerber eines Ackerstücks in Bezug auf frühere Cultur der Umstand, ob dasselbe bis auf eine gewisse Tiefe, etwa auf 6 bis 8 Zoll mit Düngerrückständen versehen ist, die in der Sprache der Landwirthe alte Dungkraft genannt werden. Alle Bodenarten mit geringer Thätigkeit sinken ohne diese alte Dungkraft sehr in ihrem Ertragswerthe. Eine einmalige Düngung derselben ist nie hinreichend, werde sie auch noch so stark gegeben, um dem angezeigten Mangel abzuhelpfen. Das Verdrießlichste ist obenein noch der Umstand, daß alle Pflanzen, welche zur Vermehrung des Düngers angebaut werden, als die Futterpflanzen, Behackfrüchte und Schotengewächse, auf solchen Bodenarten noch weniger gedeihen, wie die Halmfrüchte, welche nach einer guten Düngung und Bestellung hier eher einen genügenden Ertrag geben.

Es läßt sich diese Erscheinung recht füglich erklären, wenn man sich die Mühe giebt, die Ursachen zu erforschen. Nur die-

(616)

jenigen Bodenarten haben geringe Thätigkeit, welche einen undurchlassenden, wenigstens anhaltenden Untergrund haben. Das Eindringen des Pfluges zu einer größeren Tiefe erfordert daher immer mehrere Kraftanstrengung, als auf mehr lockern Bodenarten. Bey der gewöhnlichen Trägheit der Arbeiter ist also hier stets nur sehr leicht geackert worden, und die Krume hat in den meisten Fällen keine vierzöllige Tiefe. Ist diese flache Krume nun durch fortgesetzten Anbau, ohne dazwischen gegebene Düngung, bis aufs Aeußerste erschöpft, und Grundstücke solcher Art sollen zu einer lohnendern Cultur genommen werden, so muß eine allmähliche Vertiefung mit zu Hülfe kommen. Aber bey derselben wird nothwendig eine ganz unfruchtbare Erdschicht mit der Krume vermischt und das Verhältniß der humosen Theile, selbst nach einer einmaligen starken Düngung, ist zu den rein mineralischen viel zu geringe, als das eine lebhaftere Vegetation möglich seyn sollte.

Die äußeren Kennzeichen, welche auf diese Beschaffenheit der Ackerkrume, ohne daß dieselbe mit Früchten bedeckt ist, schließen lassen, sind folgende:

a) Dunklere Farbe. Da die schwarze Farbe in den meisten Fällen ein Zeichen von einem günstigen Verhältniß der humosen Theile in einer Ackerkrume ist, so wird der hier in Rede stehende Zustand des Ackerlandes am häufigsten auf Thon-, Lehm- und lehmigem Sandboden angetroffen, und vergleichungsweise wird Boden der Art, welcher in alter Dungkraft steht, im nassen Zustande immer dunkler scheinen, als der magere.

b) Größere Lockerheit der Krume. Am auffallendsten wird sich dieß nach dem Winterfroste wahrnehmen lassen, wo unmittelbar nachher alle in guter Dungkraft stehenden Aecker in einem lockern Zustande angetroffen werden, wogegen die mageren länger in einem schluffigen, nassenden Zustande verbleiben.

c) Dürftiger Wuchs der natürlichen Pflanzen. In nasskalten Frühlingen vergeht hier eine geraume Zeit, bevor sich etwas Grünes zeigt. Wenn die *Poa annua*, das *Triticum repens* und andere auf ungeackerten, aber in guter Dungkraft stehenden Feldern bereits im Februar und März ausgrünen; so zeigen sich auf magerem Boden nur einige harte Gräser vom vorigen Herbst, die das Weidevieh verschmähet hat.

d) Niedrigere Temperatur. Es ist auffallend, wie beim Schmelzen des Schnees auf allen in guter Dungkraft stehenden Aeckern diese so viel früher die weiße Decke verlieren. Auch keimen und reifen hier alle Saaten etwas früher. Ich hatte sehr oft Gelegenheit, zu beobachten, daß vierzeilige Gerste, welche auf mageren und reichen Boden zugleich gesaet war, auf letzterem um 10 Tage früher geerntet werden konnte, als auf jenem.

Erfahrene Praktiker haben zwar von jeher die Wichtigkeit der frühern Cultur gewürdigt; aber in agronomischen Schriften ist dieser Umstand bisher viel zu wenig herausgehoben worden. Bey der gewöhnlichen Bonitirung des Ackerlandes in den preussischen Staaten setzt man das in alter Dungkraft stehende Ackerland eine Classe höher, als das magere (ungedüngte), übrigens von gleicher Bodenmischung, so daß das dreijährige Roggenland in die Classe des Haferbodens und dieses in die Classe des Gerstlandes hinüber gerückt wird. Die wahre Differenz ist dadurch aber bey

(617)

weitem nicht ausgeglichen. Denn gerade in Localitäten, wo sich diese Flächen magern Bodens durch die barbarische Behandlung, sie zu bebauen, ohne ihnen je Düngung zu geben, in diesen Zustand versetzt sind, da fehlt es an Düngungsmitteln, um diesem Mangel abzuhelpfen und eine reichere Krume zu schaffen. Es giebt in den meisten Fällen hier nur den langsamen Weg, durch Einrichtung einer zweckmäßigen Weidewirthschaft die Mittel zu erlangen, um die Krume allmählig zu bereichern. Wenn sich nicht besonders günstige Umstände vereinigen, so geht ein Menschenleben darüber hin, ehe diese kraftlosen Aecker den in alter Dungkraft stehenden gleich kommen.

Die Gelegenheit, solche Grundstücke ohne große Kosten mit Mergel und Moder zu befahren, ist daher als sicheres Mittel, sie schnell in einen mit ihrer Bodenmischung in Verhältniß stehenden Culturzustand zu bringen, von hohem Werthe. Eine unhaltbare Theorie über die Wirkung des Mergels war dieser Weise der Grundverbesserung entgegen, indem sie lehrte, daß gerade auf magere Felder diese von der Natur in so großer Menge erschaffne Substanz nicht gebracht werden dürfe. Die vieljährige Anwendung des Mergels in allen Ländern, wo sie Statt gefunden hat, lehrt aber gerade das Gegentheil, in sofern man nämlich den Mergel nur als Mittel betrachtet, eine magere Krume durch seine Aufbringung in den Zustand zu versetzen, von welchem ab eine kräftige Ackerkultur ausgehen kann. Der Mergel theilt der Krume in solchem Falle, vorzüglich bey einer damit verbundenen Düngung, die Fähigkeit mit, die edleren Culturpflanzen in ähnlicher Vollkommenheit zu erzeugen, als es auf den Feldern mit alter Dungkraft möglich ist. Der Mergel vertritt daher nicht in allen Fällen den Mist, sondern er macht nur, daß dieser gehörig wirksam werde.

7) Der Bodenwerth steigt und fällt durch mehrere mercantile und statistische Rücksichten.

Die Gelegenheit, den Ueberfluß der Bodenerzeugnisse abzusehen zu können, ohne daß ihr Transport viele Kosten verursacht, erhöht den Werth des Bodens selbst. Die meisten rohen Bodenerzeugnisse sind viel zu voluminös und gewichtvoll, als daß sie bedeutende Transportkosten eintragen und doch noch eine Bodenrente gewähren könnte. Dies ist leider! in den Jahren der Wohlfeilheit und der Stockung des Productenhandels in allen Gegenden recht auffallend wahrzunehmen gewesen, wo wegen geringer Bevölkerung keine Verzehrung der Erzeugnisse in der Nähe Statt findet. Hier sind erst die Producte und dadurch natürlich auch der Boden, der sie erzeugte, werthlos geworden.

Bevölkerte Marktstädte steigern daher den in ihrer Nähe liegenden Boden so hoch im Preise, als die Transportkosten betragen, dieselben aus der Ferne mit Lebensmitteln zu versorgen. Fahrbare Straßen, Gelegenheit zum Wassertransport und die Nähe guter Handelsplätze können auch denjenigen Boden im Werthe erhöhen, der weit von dem Orte entfernt liegt, wo seine Erzeugnisse verzehrt werden. Daher werden alle neuen Colonien an den Secküsten angelegt, und von ihnen aus verbreitet die Cultur sich in das Innere des Landes. Es sind nicht die Erzeugnisse selbst, um welche das Gewerbe des Ackerbaues getrieben

(618)

wird. Diese sind nur das Mittel, wodurch der Ackerbesitzer seine übrigen Bedürfnisse eintauscht. Die Gelegenheit, den Tausch, oder was gleich ist, den Umsatz in Geld zu vollführen, muß also vorhanden seyn, wenn ein lebendiger Ackerbaubetrieb Statt finden und ein solcher sich nicht allein auf Erzeugung der ersten Lebensbedürfnisse einschränken soll.

Liberale, erleuchtete Regierungsgrundsätze, nach welchen es jedern Einwohner eines Landes erlaubt wird, seine Thätigkeit, sein Vermögen und seine Industrie beliebig anzuwenden, und das Vertrauen, dieselben werden unverändert befolgt werden, erhöhen den Werth des Ackerbodens ebenfalls. Wo einzelnen Einwohnern Monopole verliehen werden; wo eine engherzige Regierung den Gewerbsverkehr willkürlich hemmt, sey es durch Aus- und Einfuhrverbote, oder durch oft wechselnde Auflagen; wo einzelne Gewerbetreibende auf Unkosten der andern begünstigt werden; wo ehrgeizige Handlungen gegen Nachbarstaaten ausgeübt werden, die über kurz oder lang verheerende Kriege herbeiführen müssen; da fehlt der Muth zu großen Anstrengungen. Die Industrie zieht sich aus solchen unglücklichen Ländern hinweg und begiebt sich dahin, wo das Gesetz keinen in dem Besitz seiner durch Arbeit und Capitalaufwand errungenen Güter schützt.

8) Auch der Umstand verdient Erwähnung, daß der mit Berechtigungen belastete Boden dadurch in seinem Werthe sehr verliert. Bis hieher betrachteten wir das Ackerland im natürlichen Zustande, wo dem Eigenthümer allein das volle und uneingeschränkte Benutzungsrecht zusteht.

Dies Letztere ist durch Observanzen, durch förmliche Verträge und auf andere Weise mannigfaltig beschränkt worden. Es giebt ganze Länder, wo das uneingeschränkte Benutzungsrecht von keinem einzigen Grundbesitzer ausgeübt werden kann. Erst in den letzten 50 Jahren ist der Wunsch laut ausgesprochen worden, diese Institutionen des Mittelalters aufzuheben und den Ackerbau von den harten Fesseln des Zehnten und Weiderechts zu befreien.

Zehntpflichtige Aecker müssen überall, wo wirklich der zehnte Theil des rohen Ertrags dem Zehnherrn abgegeben werden muß, und wo demselben noch ein Einspruchsrecht über die beliebige Benutzung zusteht, in ihrem Werthe mehr verlieren, als der Zehnten beträgt, der von ihnen gezogen wird. Die Abgabe des Naturalzehnten sollte nur auf solchen Grundstücken Statt finden, welche ohne Arbeitsaufwand einen Ertrag geben, wie z. B. die Wiesen. So wie er aber von Ackerländereyen erhoben wird, selbst wenn auf ihnen die rohste Cultur Statt findet, so trifft die Abgabe nicht mehr die natürliche Erträgsfähigkeit des Bodens allein, was sie ursprünglich sollte, sondern auch die Arbeit des Ackerbauers. Denn bey dem rohsten Ackerbau, wo keine Düngung Statt findet, wird der Ertrag doch immer sehr verschieden bey guter und bey schlechter Beackerung seyn. Derjenige Ackerbauer, welcher diese Arbeit mit mehr Anstrengung, also gut vollführt hat und dafür durch einen höhern Ertrag belohnt wird, muß einen Theil der Belohnung für seinen Fleiß an den Zehnherrn abgeben. Der Zehnten ist daher eine Abgabe auf die Industrie, und wenn diese dennoch bey dem Anbau der

(619)

zehntpflichtigen Acker Statt findet, so folgt daraus bloß, wie stark die Neigung des Menschen zu seinem natürlichen Berufe, die Erde zu bauen, ist.

Diese Industrie, welche auf zehntpflichtigen Aekern ange-
troffen wird, beschränkt sich indessen in der Regel auf einen her-
kömmlichen, handwerksmäßigen Ackerbau. Vor Ablösung des
Zehntenrechts kann eine wahrhaft hohe Cultur nicht eingeführt
werden. Eine solche ist ohne Aufopferungen oder Vorschüsse
nicht zu beschaffen, und diese wird Niemand für Grundstücke
machen, wo der Vortheil nicht ihm, sondern einem andern zu
Theil wird, der seinerseits immer erndtet, ohne zu säen. Selbst
das Bestehen einer höhern Cultur wird durch das Zehnten-
system unmöglich gemacht, indem auch nur neun Zehnttheile
derjenigen Erzeugnisse, welche in Dünger verwandelt dem Acker
zurückgegeben werden müssen, wenn seine Ertragsfähigkeit erhal-
ten werden soll, in dieser Art zurückkehren, oder, was einerley
ist, er entbehrt in jedem zehnten Jahre der Düngung ganz.

Nur diejenigen zehntpflichtigen Acker, welche mit hoher,
natürlicher Ertragsfähigkeit versehen sind, haben daher einen ver-
hältnißmäßigen Werth. Aber alle mageren Felder, wo die Be-
stellungskosten zu dem Ertrage in keinem Verhältnisse stehen, und
wo bey geringen Getreidepreisen vielleicht nur $\frac{1}{10}$ des Rohertrags
als Reinertrag übrig bleibt, werden durch die Zehntabgabe ganz
werthlos. Sie sinken zu Grundstücken herab, die nur Gelegen-
heit zur Anwendung ganz gemeiner, kunstloser Arbeit geben und
diese nothdürftig bezahlen, aber dem Nationaleinkommen sind sie
nicht förderlich. Sie würden gerade in dem angenommenen
armen Zustande eine Gelegenheit darbieten, Capitale zu ihrer
Verbesserung zu hohen Zinsen anzulegen. Diese Capitalsanlage
kann aber der Zehntabgabe wegen nicht Statt finden, weil der
Capitalsbesitzer die höheren Zinsen mit dem Zehntherrn theilen
muß. Sehr selten wird in Deutschland ein Verhältniß gefunden,
wo wirklich der zehnte Theil der Erndte abgegeben werden
muß. Gewöhnlicher findet sich diese Verpflichtung bis auf ein
Dreysigtheil ermäßigt.

Das Weiderecht, welches einem Dritten auf Ackerländlerereyen
entweder ausschließlich oder mit dem Eigenthümer gemeinschaft-
lich zusteht, ist nicht ganz so verderblich, als das Zehntenrecht;
der möglichst hohen Cultur und Benutzung steht indessen auch
diese Beschränkung im Wege. Das Weiderecht kann nicht füg-
lich anders ausgeübt werden, als daß dem Ackerbesitzer eine
herkömmliche Beststellungsweise des Ackers vorgeschrieben ist, die
er ohne Zustimmung des Weideberechtigten nicht aufgeben darf.
Der Eigenthümer kann auf Grundstücken, wo eine Weideberech-
tigung ruhet, dieselben zur privativen Weid benutzung nicht lie-
gen lassen, weil dann der Berechtigte darauf Anspruch machen
würde, dieselbe zu theilen. Jener ist daher, so lange diese Be-
rechtigung nicht abgelöst ist, gezwungen, einen unvortheilhaften
Ackerbau fortzusetzen.

Der verständige Landwirth kann daher mit Vortheil solche
Grundstücke, die Servituten unterliegen, nicht erwerben, es sey
denn, daß mit Sicherheit auf die Ablösung derselben gerechnet
werden kann.

(620)

Bei so mannichfaltigen Rücksichten, die bey der Werthbestimmung des Ackers in Betrachtung kommen, ist nicht zu verwundern, wenn es zur Zeit noch an einer allgemein anerkannten Classification des Ackers fehlt.

In manchen Ländern kennt man bis diesen Tag im gemeinen Leben nur die drey Classen des guten, mittleren und schlechten Bodens, und es fehlt häufig an gesetzlichen Bestimmungen, bey Ackerumtausch, Rechtsstreitigkeiten und Besteuerungen einen andern Maßstab anzunehmen, als diesen unvollkommenen. Im preussischen Staate hat man bey Gründung der Creditssysteme in den verschiedenen Provinzen zuerst bessere Grundsätze bey der Werthschätzung productiver Grundstücke in Anwendung gebracht, die bey öffentlichen Verhandlungen noch jetzt zur Basis dienen. Obgleich diese Classification des Ackerlandes manche Mängel hat, so ist sie doch noch von keiner bessern gesetzlichen übertroffen. Da sie durch öftere Anwendung in den alten Provinzen des preussischen Staates zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner gelangt ist, so ist sie für die Erleichterung des Ackerumtausches sehr zuträglich geworden. Der gemeine Landmann, der unfähig ist, sich zu höheren Ansichten zu erheben, hat hier häufig von den verschiedenen Ackerclassen einen ganz klaren Begriff. Es wird daher zweckmäßig seyn, die Grundsätze der brandenburgischen Ackererschätzung zuerst anzugeben. Nach derselben kommt aller Acker in folgende Classe zu stehen:

- 1) Weizenland erster Classe;
- 2) Weizenland zweyter Classe;
- 3) Gerstenland erster Classe;
- 4) Gerstenland zweyter Classe;
- 5) Haferland erster Classe;
- 6) Haferland zweyter Classe;
- 7) Roggenland.

Die Einwohner anderer Länder haben häufig an dieser Benennung Anstoß genommen und nicht begreifen können, warum einer so wichtigen Frucht, als der Roggen ist, erst bey der letzten und schlechtesten Classe Erwähnung geschieht. Diese Benennung gründet sich aber auf die in den Marken zur Zeit der Annahme dieser Taxprincipien bestehende Fruchtfolge und Ackerbenutzung und ist sehr wohl begründet.

Als Weizenland erster Classe, auch starkes Weizenland genannt, wird derjenige Boden verstanden, der bey einer sechsjährigen Düngung und bey der Dreyfelderwirthschaft nach jedem Brachjahre Weizen mit Vortheil zu bringen vermag, und auf dem als Samensfrucht die zweyzeilige Gerste vollkommen gedeihet.

Weizenland zweyter Classe ist derjenige Boden, welcher nur nach der frischen Düngung mit höherem Vortheil Weizen und nach der mageren Brache bey der Dreyfelderwirthschaft in der Regel mit Roggen besäet wird.

Unter Gerstenland erster Classe wird derjenige Boden verstanden, dem zum sichern Anbau des Weizens der Thon-gehalt fehlt, der aber übrigens eine humose, tiefe und reiche Krume hat und mit allen Eigenschaften versehen ist, die die Gerste und den Roggen zur Hauptfrucht machen. Auf diesem

(621)

Boden wird häufig mit hohem Gewinn Weizen gebauet, und die Hackfrüchte, Schotengewächse und Futterpflanzen finden auf demselben sehr sicheres Gedeihen.

Gerstenland zweyter Classe ist derjenige Boden, der entweder im Thongehalt, oder in dem Reichthum und der Tiefe der Ackerkrume dem vorigen nachsteht. Auch derjenige Boden, der wegen mangelhaften Untergrundes der Trockenheit ausgesetzt ist, gehört hieher. Wenn man als Regel annimmt, daß auf dem starken Gerstenboden im Sommerfelde der Dreyfelderwirthschaft nur Gerste gebaut wird, so wird auf dem schwachen Gerstenboden nun Gerste nach der gedüngten Winterung, dagegen als letzte Frucht vor dem Dünger Hafer berechnet.

Zu der ersten Classe des Haferlandes zählt man den widerspenstigen, zur Masse hinneigenden Thonboden, der nicht allen Anforderungen entspricht, die man an Weizenboden zweyter Classe macht. Da auf demselben Hafer die sicherste Frucht ist, so hat er diesen Namen erhalten.

Haferland zweyter Classe oder schwacher Haferboden ist derjenige Acker, auf dem wegen Magerkeit der Krume oder wegen eines zu sehr durchlassenden Untergrundes selbst die sechszeilige Gerste keinen genügenden Ertrag mehr giebt, sondern auf dem mit einigem Erfolg nur der Hafer, als die gegen Widerwärtigkeiten am wenigsten empfindliche Sommerfrucht, gebauet wird. Es wird hier nur eine neunjährige schwache Düngung angenommen und fällt nach der dritten Roggenfaat die Sommerfrucht ganz weg.

Roggenland wird derjenige Boden genannt, auf dem wegen geringen Thongehalts, wegen schlechten Untergrundes oder wegen fehlenden Düngers mit Vortheil gar keine Sommerfrucht gebauet werden kann.

Dreijähriges Roggenland ist dasjenige, welches noch natürliche Ertragsfähigkeit genug besitzt, um in jedem dritten Jahre nach der Brache wenigstens eine Erndte zum dritten Korn zu liefern.

Wo dieß nicht der Fall ist und wo man nur in jedem sechsten Jahre auf eine ähnliche Roggenerndte rechnen kann, da wird solcher Boden sechsjähriges Roggenland genannt. Ist der Thongehalt noch geringer, so daß der Roggen nur in 9 Jahren wiederkehren darf: so nennt man solchen Boden neunjähriges Roggenland.

Für den Zweck des Credit-Instituts und mit Rücksicht auf Eine Provinz ist diese Acker-Classification in den meisten Fällen genügend, vorzüglich, wenn die speciellen Vorschriften bey der Bonitirung ganzer Landgüter berücksichtigt werden, die das Reglement für die einzelnen Kreise vorschreibt.

Für andere Zwecke, namentlich für den Ackerumsatz bey Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen u. s. w. und zur positiven Werthbestimmung eines Landguts ist diese Classification sehr mangelhaft. Es giebt Bodenarten, die in keiner der Ackerclassen passen und das relative Werthverhältniß des Ackerbodens ist weit größer, als daß es sich durch die angegebene Classification ausdrücken ließe.

(622)

Herr Staatsrath Thaer, dem der Landbau so viel verdankt, hat daher zur Abhülfe vieler Mängel der bisherigen Acker-Classification vorgeschlagen:

bey allen Gelegenheiten, die das erwähnte Credit-Institut nicht betreffen, diese Classification aufzugeben und sich einer neuen, verbesserten zu bedienen, welche alle in Deutschland bekannte Bodenarten einschließt und den allmählichen Uebergang auszudrücken gestattet, wie ihn die Natur darstellt. In seiner Schrift: „Versuch zur Ausmittelung des Reinertrages productiver Grundstücke,“ sind die leitenden Grundsätze zu folgender Acker-Classification enthalten:

I. Classe. Reicher Niederungsboden. Angeschwemmter humoser Thon; fehlerfreye Mischung, sichere Lage, in vielen Fällen Zusatz von Kalk. Zu Raps, Weizen, Klee und allen Früchten, die eine reiche, tiefe Krume verlangen, vollkommen geeignet.

II. Classe. Humoser Lehm Boden. Geringeres Thonverhältniß, als in der vorigen Classe, sonst tief, reich und sicher. Zu Gerste, Kartoffeln und Klee noch mehr, als zu Weizen geeignet.

III. Classe. Thonboden mit genügendem Humus, auch einigem Zusatz von Kalk, um eine gute Bestellung zu erlauben, theils in Stromniederungen, theils auf der Höhe anzutreffen, und vorzugsweise zu Weizen, bey gehöriger Düngung auch zu Raps geeignet.

IV. Classe. Lehm Boden mit tadellosem Untergrund und tiefer Krume zu Weizen nur bey vorzüglicher Cultur geeignet, sehr sicher zu Roggen, Gerste und Kartoffeln. (Gerstenboden erster Classe.)

V. Classe. Sandiger Lehm Boden mit anhaltendem Untergrunde. Wird gewöhnlich bey hügelichter Oberfläche angetroffen. Auch gehört der humose Wiesenboden hieher, der sich in einigen Niederungen findet, und der wegen seiner faserigen Beschaffenheit und trocknen Lage nur guten Hafer und leidlichen Roggen trägt.

VI. Classe. Strenger Thonboden mit geringem Humusgehalt und undurchlassendem Untergrunde. (Weizenland zweyter Classe.)

VII. Classe. Sandiger Lehm Boden mit dürrem Untergrunde oder flacher Ackerkrume. Trägt nach guter Düngung die sechszeitige Gerste, sonst Hafer. Der Moorboden, wenn der Untergrund nicht fehlerhaft ist, wird dem Reinertrage nach in diese Classe zu setzen seyn.

VIII. Classe. Magerer Thon- oder Lehm Boden bey fehlerhafter Lage und undurchlassendem Untergrunde. Kalter Haferboden, auch Bergboden und Schluff genannt. Sehr unsicher und der Verbesserung widerstrebend.

IX. Classe. Lehmiger Sandboden mit anhaltendem Untergrunde.

X. Classe. Gewöhnlicher Sandboden mit schlechtem Untergrunde.

Sehr zweckmäßig ist, um den Werth einer jeden Ackerklasse festzustellen, daß man sich der von Herrn Thaer zuerst vorge-

(623)

schlagenen Verhältnißzahlen bedient, nach der die Einheit $\frac{1}{30}$ eines preussischen Scheffels Weizen oder $\frac{1}{24}$ eines Scheffels Roggen beträgt. Wenn man hiernach eine 130gradige Scale annimmt: so wird man das relative Werthverhältniß der verschiedenen Ackerclassen angeben können. Wenn der Reinertrag des besten Ackerbodens = 130 und der des schlechtesten = 3 angenommen wird, so sind die Endpunkte dieser Scale bestimmt, und man kann alle Verschiedenheiten in der Ertragsfähigkeit der verschiedenen Ackerclassen durch eine in der Mitte stehende Verhältnißzahl ausdrücken.

Das bekannteste Ackermaaß in Deutschland, der rheinische Morgen à 180 gevierte Ruthen, ist hierbey zum Grunde gelegt, wenn man sich diese Verhältnißzahlen auf ein bestimmtes cubisches Maaß von Körnerfrüchten reducirt denkt, und es würde hiernach der beste Boden einen jährlichen Reinertrag von $4\frac{1}{2}$ preussischem Scheffel Weizen oder $5\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen abwerfen.

Es ist zu wünschen, daß eine Methode ausfindig gemacht werde, wonach man den Ertragswerth eines Bodens bloß nach seiner physischen Beschaffenheit, nach seinem Culturzustande und andern unveränderlichen Eigenschaften berechnet, ohne nöthig zu haben, eine bestimmte ökonomische Benutzung vorauszusetzen. Ohne die Möglichkeit abläugnen zu wollen, daß es jemals gelingen werde, ein anderes Verfahren zu erfinden: so giebt es doch bey jegigem Stande des landwirthschaftlichen Gewerbes kein anderes Mittel zur Werthsberechnung des Ackerbodens, als daß eine bestimmte Benutzungsart vorausgesetzt wird. Die Erzeugung der Getreidefrüchte wird dauernd der Hauptzweck des Ackerbaues bleiben; darum ist auch nöthig, eine Ackerbenutzung zum Grunde der Berechnung zu legen, bey der der Getreidebau die Hauptsache ist. Die Dreyfelderwirthschaft ist deshalb dasjenige Acker-system, welches als allgemein bekannt und von der Ackerbaugesetzgebung anerkannt, sich am besten zur Grundlage der Werthsberechnung eignet.

Eine große Schwierigkeit hierbey ist der Umstand, daß eine Benutzung des Ackers nach dem Dreyfeldersystem nur auf solchen Bodenarten möglich ist, die einen reichen Strohertrag und durch denselben das Material geben, um die nöthige Düngung wenigstens für jedes sechste Jahr herbey zu schaffen, ohne mehr Zuschuß an Kraftfutter, an Heu, Wurzelgewächsen, Abfällen aus technischen Gewerben, und Getreide zu bedürfen, als die thierischen Erzeugnisse vollständig allein bezahlen.

Wenn der Ackerboden reichen Strohertrag giebt, und die Hülsenfrüchte auf dem sechsten Theile sicher gedeihen: so liefert eine Ackerwirthschaft durch Spreu, Aehren und das Hülsenfruchtstroh, auch durch einzelne genießbare Theile des reinen Getreidestrohs so viel thierische Nahrung, daß ein geringer Zuschuß von obigem Kraftfutter erforderlich ist, um so viel Ruchvieh zu ernähren, als zur Erzeugung des nöthigen Düngers erforderlich ist. Dieser geringe Zuschuß von Kraftfutter wird durch die thierischen Erzeugnisse unmittelbar vergütet, und auf die Kosten des Düngers fällt von dem Aufwand für jenes Kraftfutter nichts, sondern der Dünger ist das Aequivalent für das verfütterte und untergestreute Stroh.

(624)

Die geringern Ackerclassen, die nur einen schwachen Strohertrag geben, und auf denen die Hülsenfrüchte nicht mehr sicher gedeihen, liefern durch vier Stroherndten nicht Material genug, um den erforderlichen Dünger für den sechsten Theil zu produciren. Soll sich also eine Dreyfelderwirthschaft hier erhalten, so muß ein so großer Zuschuß von Kraftfutter an das Vieh gegeben werden, daß dessen Product allein dasselbe nicht vollständig bezahlen, sondern daß der Dünger einen Theil der Kosten mit übernehmen muß.

Als geringstes Düngerbedürfniß des Ackers bey dem Dreyfelder-system, wenn folgende Fruchtfolge beobachtet wird,

- 1) Brache, welche gedüngt wird;
- 2) Winterung;
- 3) Sommerung;
- 4) Erbsen;
- 5) Winterung;
- 6) Sommerung;

nehme ich 9 Fuder à 20 bis 22 Centner Dünger an. Erhält der Acker weniger, so ist nicht nachzuweisen, daß seine Ertragsfähigkeit erhalten werde.

Wenn obige 5 Erndten noch einen Strohertrag von 5500 Pf. liefern, so werden 1000 Pf. Heu mit Einschluß des Weidedüngers oder das Aequivalent in anderem Kraftfutter hinreichen, um diese Düngermenge zu erzeugen, und die thierischen Producte aus dieser Gesamtmasse werden hinreichen, um diesen Zusatz von Heu zu bezahlen.

Wenn aber der Strohertrag weit unter den angegebenen Satz sinkt, und deshalb der Zuschuß an Kornfutter größer seyn muß, um den Düngerbedarf herbeizuschaffen, da bezahlen die thierischen Producte allein das Kornfutter nicht mehr.

In diesem Falle muß entweder bey einer Werthsberechnung der erforderliche Düngerschuß von dem Ertrage in Abzug gebracht werden, oder es darf kein Ackerboden, der in 5 Erndten obige Quantität Stroh nicht trägt, nach dem Dreyfelder-system, sondern nur nach dem System der Weidewirthschaft berechnet werden, bey welcher der Ackerbau nach obigen Grundsätzen dauernd bestehen kann.

Zur Berechnung des Reinertrags der verschiedenen Ackerclassen dienen folgende Sätze:

Der Werth eines Scheffels Weizen ist	30.
Der Werth eines Scheffels Roggen ist	24.
Der Werth eines Scheffels großer Gerste vollkommenster Art ist	20.
Ferner vom Niederungsboden ist	18.
Der Werth eines Scheffels kleiner Gerste ist	16.
Der Werth eines Scheffels Hafer ist	14.
Der Werth eines Scheffels Erbsen ist	25.

Der Weidewerth, den die Benutzung der Brache und Stoppel ergiebt, ist nach den Sätzen angenommen, welche später angegeben werden.

(625)

Die Arbeitskosten sind pr. Morgen: Das Pflügen im Durchschnitt der Furchen

auf schwerem Marschboden zu	9.
auf Thonboden zu	8.
auf strengem Lehm Boden zu	7.
auf mildem Lehm zu	6.
auf Sandboden zu	5.

Das Eggen bey vollkommener Vollführung

auf sehr zähem Boden zu	4.
auf sehr strengem Boden zu	3.
auf sandigem Lehm Boden zu	2.
auf leichtem Boden zu	1½.

Das Laden, Fahren und Breiten einer vierspännigen Düngerladung à 22 Centner in einer Entfernung, daß täglich durch ein Gespann 10 bis 12 Fuder hinaus geschafft werden können, zu 4.

Das Säen, Grabenaufräumen, Wasserfurchenaufnehmen und die übrigen Handarbeiten bey der Bestellung zur Winterung

auf nassem Boden	4.
auf Boden mit durchlassendem Untergrunde	3.
auf lehmigem Sandboden	2.
auf leichtem Sandboden	1.

Bey der Sommerbestellung

auf nassem Boden	2.
auf mittlerem Boden	1½.
auf lehmigem Sandboden	1.
auf leichtem Sandboden	½.

Die Erndtarbeit und zwar das Abbringen pr. Morgen

starken Wintergetreides	8.
schwachen Wintergetreides	7.
starken Sommergetreides	7.
schwachen Sommergetreides	6.

Das Einfahren und Bansen pr. Schock

Das Dreschen wird mit berechnet.

Für das Verfahren des Getreides werden 10 Procent des Bruttoertrags, jedoch nach Abzug der Einsaat und des Drescherlohns, in Ansatz gebracht.

Als Zins von dem Capitale, welches zur Errichtung der zum Betrieb des Ackerbaues unumgänglich nöthigen Gebäude verwendet ist, so wie zur Deckung der Reparaturkosten an diesen Gebäuden, werden 5 Procent des Rohertrags angelegt. Unter hieher gehörige Gebäude sind die Ställe für das Nutzvieh nicht begriffen.

Andere 5 Procent des Rohertrags für Risiko und Aufsichtsführung in Abrechnung gebracht. Beiderley Abzüge werden in den folgenden Berechnungen unter dem Titel: Insgemein, mit 10 Procent zusammenberechnet werden.

(626)

I. Classe.

Reicher, angeschwemmter Niederungsboden.

Fruchtfolge:

- 1) Keine Brache, gedüngt;
- 2) Weizen;
- 3) Gerste;
- 4) Bohnen;
- 5) Weizen;
- 6) Gerste.

Ertrag:

2) Weizen à 12 Schfl.	} 22 Scheffel à 30.	. . . 660.
5) Weizen à 10 —		
3) Gerste à 16 Schfl.	} 28 Scheffel à 18.	. . . 504.
6) Gerste à 12 —		
4) Bohnen à 10 Schfl.	à 24.	. . . 240.
		1404.

Naturalabzüge:

Einsaat 3 Scheffel Weizen 90.
4 — — Gerste 72.
2 — — Bohnen 48.
Drescherlohn $\frac{1}{2}$ 100,4.
310,4.	

Es bleiben 1093,6.

Beackerungs- und Erndtekosten:

10 Fuder Mist aufzubringen à 4. 40.
Fünffmal zu Weizen zu pflügen à 9. 45.
Sechsmal zu Gerste zu pflügen à 9. 54.
Zweymal zu Bohnen zu pflügen à 9. 18.
Diese Pflugfurchen zu eggen à 3. 39.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen und Wasserfurchen zu machen à 4. 8.
Dreymal mit Sommerfrucht à 2. 6.
Zwey Wintererndten abzubringen à 8. 16.
Drey Sommerfruchterndten à 7. 21.
15 Schock von allen fünf Erndten einzufahren und wegzubanssen à 4. 60.
Verfahren 10 Procent von der Totalerndte nach Abzug der Einsaat und des Drescherlohns	109,3.
Insgemein	525,6.

Diese Kosten abgezogen von obigem Brutto-Ertrage, bleibt Reinertrag in 6 Jahren 568.

und beträgt für 1 Jahr 94,6.

Hierzu der Weidewerth auf der Stoppel und Brache 90, giebt für 1 Jahr 15.

Jährlicher Ertragswerth von 1 Morgen 109,6.

II. Classe.

Humoser Lehmboden. Im Untergrunde und der Lage dem vorigen gleich, nur in Ansehung des Thongehalts von ihm verschieden. Zu Culturpflanzen, die tiefe Wurzeln schlagen und einer Bearbeitung bedürfen, als Krapp, Kohl, Runkeln u. s. w. vorzüglich geeignet.

(627)

Fruchtfolge:

- 1) Keine Brache, gedüngt;
- 2) Weizen;
- 3) Gerste;
- 4) Erbsen;
- 5) Weizen;
- 6) Gerste.

Ertrag:

2) Weizen à 11 Schfl.	} 20 Scheffel à 30.	. . . 600.
5) Weizen à 9 —		
3) Gerste à 16 Schfl.	} 28 Scheffel à 18.	. . . 504.
6) Gerste à 12 —		
4) Erbsen à 8 Scheffel	à 25.	. . . 200.
		1304.

Naturalabzüge:

Einsaam 3 Schfl. Weizen 90.
3½ — Gerste 63.
1¼ — Erbsen 31,2.
Drescherlohn ¼ 93.
277,2.	

Es bleiben . . . 1026,8.

Beackerungs- und Erndtekosten:

10 Fuder Mist aufzubringen à 4. 40.
Fünffmal zu Weizen zu pflügen à 8. 40.
Sechsmal zu Gerste à 8. 48.
Zweymal zu Erbsen à 8. 16.
Diese Pflugfurchen zu eggen à 3. 39.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen und Gräben aufzuräumen à 4. 8.
Dreymal mit Sommerfrucht in ähnlicher Art à 2. 6.
Zwey Winterungserndten abzubringen à 8. 16.
Drey Sommerungserndten à 7. 21.
15 Schock von allen 5 Erndten einzufahren und wegzubanssen à 4. 60.
Verfahren 10 Procent 102,6.
Insgemein 10 Procent 102,6.
499,2.	

Diese Kosten abgezogen von obigem Brutto-Ertrage, bleibt Reinertrag in 6 Jahren und beträgt für 1 Jahr . . . 87,9.

Hierzu der Weidewerth auf der Stoppel und Brache 60, giebt für 1 Jahr . . . 10.
 Jährlicher Ertragswerth für 1 Morgen . . . 97,9.

III. Classe.

Gewöhnlicher Thonboden mit 3 bis 8 Procent Humus und etwas Kalk.

Fruchtfolge:

- 1) Keine Brache, gedüngt;
- 2) Weizen;
- 3) Gerste;

(628)

- 4) Bohnen;
5) Weizen;
6) Gerste.

Ertrag:

2) Weizen à 12 Schfl. } 22 Scheffel à 30.	660.
5) Weizen à 10 — }	
3) Gerste à 10 Schfl. } 18 Scheffel à 20.	360.
6) Gerste à 8 — }	
4) Bohnen à 10 Scheffel à 20.	240.
	<hr/>
	1260.

Naturalabgänge:

Einsaat 3 Schfl. Weizen	90.
3½ — Gerste	70.
2 — Bohnen	48.
Drescherlohn ¼.	90.
	<hr/>
	298.

Es bleiben 962.

Beackerungs- und Erndtekosten:

10 Fuder Mist aufzubringen à 4.	40.
Sechsmal zu Weizen zu pflügen à 9.	54.
Eben so oft zu Gerste	54.
Zweymal zu Bohnen à 9.	18.
Diese Pflugfurchen zu eggen à 4.	56.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen und Gräben aufzuräumen à 4.	8.
Drey mal mit Sommerfrucht in ähnlicher Art à 2.	6.
Zwey Winterungserndten abzubringen à 8.	16.
Drey Sommerungserndten à 7.	21.
12½ Schock von allen 5 Erndten einzufahren und wegzubansen à 4.	50.
Verfahren 10 Procent	96,2.
Insgemein 10 Procent	96,2.
	<hr/>
	515,4.

Diese Kosten abgezogen von obigem Brutto-Ertrage, bleibt
Reinertrag in 6 Jahren 446,6.
und beträgt für 1 Jahr 74,4.

Hierzu der Weidewerth auf der Stoppel und
Brache auf 1 Jahr 8.
Jährlicher Ertragswerth für 1 Morgen 82,4.

IV. Classe.

Gewöhnlicher guter Lehmboden mit tadellosem
Untergrunde. (Gerstland 1ster Classe.)

Fruchtfolge:

- 1) Brache, gedüngt;
2) Roggen;
3) Gerste;
4) Erbsen;
5) Roggen;
6) Gerste.

(629)

Ertrag:

2) Roggen à 10 Schfl. } 18 Scheffel à 24.	432.
5) Roggen à 8 — }	
3) Gerste à 10 Schfl. } 18 Scheffel à 16.	288.
6) Gerste à 8 — }	
4) Erbsen 6 Scheffel à 25.	150.
	<hr/>
	870.

Naturalabzüge:

Einsaat 2 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen	60.
2 $\frac{1}{2}$ — Gerste	40.
1 $\frac{1}{8}$ — Erbsen	28,3.
Drescherlohn $\frac{1}{4}$	62,1.
	<hr/>
	190,4.
Es bleiben	<hr/>
	679,6.

Beackerungs- und Erndtekosten:

8 Fuder Mist aufzubringen à 4.	32.
Fünffmal zu Roggen zu pflügen à 7.	35.
Sechsmal zu Gerste à 7.	42.
Zweymal zu Erbsen à 7.	14.
Diese Pflugfurchen zu eggen à 3.	39.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen und Gräben aufzunehmen à 3.	6.
Dreymal mit Sommerfrucht à 1 $\frac{1}{2}$	4,5.
Zwey Winterungserndten abzubringen à 8.	16.
Drey Sommerungserndten à 7.	21.
12 $\frac{1}{2}$ Schock von allen 5 Erndten einzufahren und wegzubanssen à 4.	50.
Verfahren 10 Procent	67,9.
Insgemein 10 Procent	67,9.
	<hr/>
	395,3.

Diese Kosten abgezogen von obigem Brutto-Ertrage, bleibt

Reinertrag in 6 Jahren	284,3.
und beträgt für 1 Jahr	47,3.
Hierzu der Weidewerth auf der Stoppel und Brache auf 1 Jahr	8.
Jährlicher Ertragswerth für 1 Morgen	<hr/>
	55,3.

Der Boden dieser Classe kommt bey Anwendung dieser Formeln unter seinen wahren Werth zu stehen, vorzüglich deßhalb, weil die auf ihm erbaueten Früchte, Roggen und kleine Gerste, gegen Weizen und zweyzeilige Gerste, einen weit geringern Werth haben. Gewöhnlich wird aber auf diesem Boden nach der reinen gedüngten Brache Weizen gebaut. Wäre diese Frucht statt des Roggens unter 2 angenommen worden: so würde selbst bey 8 Scheffeln Ertrag derselbe Werth der Erndte herauskommen.

In diese Classe ist dem Werthe nach diejenige Bodenart zu setzen, welche sich in Niederungen, z. B. im Oderbruche findet, und wo in der Ackerkrume ein so fauleriger Humus den Hauptbestandtheil ausmacht, daß durch seinen Ueberfluß diejenigen Pflanzen, die einen festen Standort lieben, als Weizen und Raps, hier nicht mehr sicher gedeihen. Eine Fruchtfolge, als die angegebene, kann auch auf solchem Boden nicht Statt finden, sondern es wird hier Hafer im überwiegenden Verhältnisse, zuweilen 2 Jahr hintereinander, gebaut, der in der Regel bey

(630)

zweckmäßiger Bestellung einen hohen Ertrag giebt. Da dieser Boden außerdem einen hohen Strohertrag giebt und sich äußerst leicht bearbeitet: so kann er, wenn im Untergrunde Thon liegt, der durch sehr tiefes Rajolpflügen zu erreichen ist, durch fortgesetzten Anbau und Zerstörung der Faser sehr verbessert und der Classe II. näher gebracht werden.

V. Classe.

Sandiger Lehmboden mit anhaltendem Untergrunde. (Gerstland zweyter Classe.)

Fruchtfolge:

- 1) Brache, gedüngt;
- 2) Roggen;
- 3) Gerste;
- 4) Erbsen;
- 5) Roggen;
- 6) Hafer.

Ertrag:

2) Roggen à 8 Schfl.	} 14 Scheffel	336.
5) Roggen à 6 —			
3) Gerste à 7 Scheffel à 16.	112.	
4) Erbsen à 5 Scheffel à 25.	125.	
5) Hafer à 7 Scheffel à 14.	98.	
			671.

Naturalabzüge:

Einsaat Roggen 2½ Scheffel	54.	
Gerste 1 —	16.	
Erbsen 1 —	25.	
Hafer 1½ —	21.	
Drescherlohn ¼	48.	
			164.

Es bleiben 507.

Beackerungs- und Erndtekosten:

6 Fuder Mist aufzubringen à 4.	24.	
Fünffmal zu Roggen zu pflügen à 6.	30.	
Dreymal zu Gerste à 6.	18.	
Zweymal zu Erbsen à 6.	12.	
Zweymal zu Hafer à 6.	12.	
Diese Pflugfurchen zu eggen à 2.	24.	
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen u. s. w. à 2.	4.	
Dreymal mit Sommerfrüchten zu besäen à 1.	3.	
Zwey Winterungserndten abzubringen à 7.	14.	
Drey Sommerungserndten à 6.	18.	
9 Schock von allen 5 Erndten einzufahren à 4.	36.	
Verfahren des Getreides auf den Markt 10 Procent	50,7.	
Insgemein 10 Procent	50,7.	
			296,4.

Diese Kosten abgezogen von obigem Ertrage, bleibt Reinertrag in 6 Jahren 210,6.
 und beträgt für 1 Jahr 35,1.
 Hierzu den Weidewerth auf der Stoppel und Brache für 1 Jahr 6.
 Jährlicher Ertragswerth für 1 Morgen 41,1.

(631)

Der bessere Moorboden, welcher zwar nur Roggen und Hafer genügend trägt, wird wegen seines reichen Strohertrags, und bey feuchter Lage wegen des Graswuchses eben so viel Meinertrag geben, als der für diese Classe bezeichnete Boden.

VI. Classe.

Strenger Thonboden mit geringem Humusgehalt und anhaltendem Untergrunde. (Nach den märkischen Tarprincipien Weizenland zweyter Classe.)

Fruchtfolge:

- 1) Brache, gedüngt;
- 2) Weizen;
- 3) Gerste;
- 4) Erbsen;
- 5) Roggen;
- 6) Hafer.

Ertrag:

2) Weizen	8	Schfl.	à 30.	240.
5) Roggen	6	—	à 24.	144.
3) Gerste	7	—	à 20.	140.
4) Erbsen	6	—	à 25.	150.
6) Hafer	10	—	à 14.	140.
									814.

Naturalabzüge:

Einsaat Weizen	1 $\frac{3}{8}$	Scheffel	40.
Roggen	1 $\frac{1}{4}$	—	30.
Gerste	1 $\frac{1}{2}$	—	30.
Erbsen	1 $\frac{1}{4}$	—	31,2.
Hafer	2	—	28.
Drescherlohn $\frac{1}{12}$	58,1. = 217,3.

Es bleiben . . . 596,7.

Beackerungs- und Erndtekosten:

8 Fuder Mist aufzubringen	à 4.	32.
Viermal Weizen zu pflügen	à 9.	36.
Zweymal zu Roggen	18.
Viermal zu Gerste	36.
Zweymal zu Erbsen	18.
Drey mal zu Hafer	27.
Die Pflugfurchen zu eggen	à 4.	60.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen und Graben aufzuräumen	à 4.	8.
Drey mal mit Sommerfrucht in ähnlicher Art	à 2.	6.
Zwey Winterungserndten abzubringen	à 7.	14.
Drey Sommerungserndten	à 6.	18.
10 Schock von allen 5 Erndten einzufahren und wegzubanssen	à 4.	40.
Verfahren 10 Procent	56,5.
Insgemein 10 Procent	56,5.
									426.

Diese Kosten abgezogen von obigem Brutto-Ertrage, bleibt Meinertrag in 6 Jahren . . . 170,7.
und beträgt für 1 Jahr . . . 28,4.

Hierzu der Weidewerth auf der Stoppel und Brache für 1 Jahr . . . 7,5.
Jährlicher Ertragswerth für 1 Morgen . . . 35,9

(632)

Boden, der in diese Classe gehört, täuscht sehr, wie dieß Resultat ergiebt. Sehr viele Landwirthe aus Thongegenden preisen ihren Thonboden gegen den lehmigen Sandboden, und ahnen kaum, daß sie einen Boden bebauen, der einen geringern Reinertrag, als der erwähnte Sandboden giebt. Jeder erfahrne Ackerwirth weiß, daß der angenommene Ertrag der Wahrheit sehr nahe kommt, und daß zur Erzeugung des angenommenen Düngerbedarfs ein sehr großes Wiesenverhältniß vorausgesetzt werden muß, indem Boden der Art gar keine reichen Stroherndten giebt.

VII. Classe.

Sandiger Lehm Boden mit dürrem Untergrunde, auch wechselnder Ackerkrume, die bey einem hügelichten Terrain auf den Höhen grandig, kiesig (schrindig) wird.

Von dieser Ackerclasse an kann die Dreyfelderwirthschaft nicht mehr als Basis zur Berechnung des Reinertrags dienen, indem auf Boden solcher Art die Erbsen keinen genügenden Ertrag geben. Es wird daher, um den oben angegebenen geringsten Düngerbedarf zu erlangen, wenn Ackerland nach den Regeln der Dreyfelderwirthschaft behandelt werden soll, ein größerer Heuzuschuß erfordert, welchen die thierischen Erzeugnisse nur in sehr wenigen Fällen vergüten. Es muß daher nothwendig ein anderes Verfahren Statt finden, wenn hier ein selbstständiger Ackerbau betrieben werden soll.

Wo die Noth die Regel gegeben hat, da bekommt solcher Boden unter dem Namen Haferland gewöhnlich in 9 Jahren eine leichte Hordendüngung, und trägt in folgender Folge:

- 1) Brache, mit den Schafhorden gedüngt;
- 2) Roggen;
- 3) Hafer;
- 4) Brache;
- 5) Roggen;
- 6) Hafer;
- 7) Brache;
- 8) Roggen;
- 9) Weide.

Wo aber die aus der Erfahrung und vernünftiger Zusammenstellung aller Verhältnisse abstrahirten Grundsätze den Ackerbau leiten, da verläßt man bey den Anbau der geringern Bodenarten die Dreyfelderregel ganz, und nimmt das Beweiden (Eindreeschen) zu Hülfe, um ein richtiges Verhältniß zwischen entzogener Ertragsfähigkeit durch die abgeernteten Früchte, und den Ersatz jener durch den aufgefahrenen Dünger herzustellen.

Wenn Ackerland in mäßiger Düngerkraft zur Weide niedergelegt wird, und 3 oder 4 Jahre lang Vieh ernährt: so sammelt es während dieser Weidejahre so viel Kraft, daß es 1 oder 2 Getreideerndten zu lohnendem Ertrage liefert. Es wird dann so viel Stroh geerntet, daß mit Hülfe des Zuschusses von Kraftfutter so viel Dünger erzeugt werden kann, um dauernd, ohne Verringerung der Substanz, Ackerbau treiben zu können.

Von diesen Ansichten ausgehend, ist folgende Fruchtfolge zur Berechnung dieser Ackerclasse gelegt:

- 1) mürbe Brache, gedüngt;
- 2) Winterung;

(633)

- 3) Sommerung;
- 4) } Weide;
- 5) }
- 6) }
- 7) Dreeschbrache;
- 8) Winterung;
- 9) Sommerung.

Ertrag:

2) Roggen à 6 Schfl. } 12 Scheffel à 24.	288.
8) Roggen à 6 — }	
3) Hafer à 7 Schfl. } 13 Scheffel à 14.	182.
9) Hafer à 6 — }	
	470.

Naturalabgänge:

Einsaat Roggen 2 Schfl. à 24.	48.
Hafer 2 $\frac{3}{4}$ — à 14.	38,5.
Drescherlohn $\frac{1}{4}$	33,5.
	120.

Es bleiben 350.

Beackerungs- und Erndtekosten:

5 Fuder Mist aufzubringen à 4.	20.
Dreymal die mürbe Brache zu Roggen zu pflügen à 6.	18.
Dreymal die Dreeschbrache zu Roggen zu pflügen à 7.	21.
Viermal zu Hafer zu pflügen à 6.	24.
Die 3 Pflugfurchen der Dreeschbrache zu eggen à 3.	9.
Die 7 übrigen Pflugfurchen zu eggen à 2.	14.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen u. s. w. à 2.	4.
Zweymal mit Sommerfrucht à 1.	2.
Zwey Winterungserndten abzubringen à 7.	14.
Zwey Sommerungserndten à 6.	12.
6 Schock von allen 4 Erndten einzufahren und wegzubanssen à 4.	24.
Verfahren des Getreides 10 Procent	35.
Insgemein 10 Procent	35.
	232.

Diese Kosten abgezogen von obigem Ertrage, bleibt Reinertrag in 9 Jahren 118.
 und beträgt für 1 Jahr 13,1.

Weidewerth:

4 Morgen Dreeschweide werden auf diesem Boden den Weidebedarf für eine gewöhnliche Landkuh geben, und die Nutzung derselben von der Weide wird angenommen zu	72.
Der Morgen Dreeschweide ist also werth	18.
3 Morgen Dreeschweide à 18.	54.
2 Morgen Brachweide à 6.	12.
Die Weide auf der Stoppel $\frac{1}{10}$ zur vollen Weide und viermal	7,2.
Weidewerth in 9 Jahren	73,2.
beträgt für 1 Jahr	8,1.
Reiner Ertrag des Getreidebaues	13,1.
Ertragswerth für 1 Morgen und 1 Jahr überhaupt	21,2.

(634)

VIII. Classe.

Magerer, nasser Thon- und Lehmboden mit un-
durchlassendem Untergrunde.

Fruchtfolge:

- 1) Brache, gedüngt;
- 2) Roggen;
- 3) Hafer;
- 4) halb Erbsen, halb Roggen mit Klee;
- 5) }
- 6) } Weide.
- 7) }

Ertrag:

2) Roggen à 7 Schfl.	} 9½ Scheffel à 24.	228.
4) Roggen zur Hälfte à 2½ Schfl.		
3) Hafer à 10 Scheffel à 14.	.	140.
4) ½ Erbsen 2 Scheffel	50.
		<hr/> 418.

Naturalabzüge:

Einsaat Roggen auf 1½ Morgen à 2 Schfl.	48.
Hafer — — — — 1½ —	24,5.
Erbsen auf ½ Morgen 9 Mehen	14.
Drescherlohn ¼.	29,8.
	<hr/> 116,3.

Es bleiben . . . 301,7.

Beackerungs- und Erndtekosten:

5 Fuder Mist aufzubringen à 4.	20.
Zwermal zu Roggen zu pflügen à 9.	36.
Dreymal zu Hafer zu pflügen à 9.	27.
Zwermal zu Erbsen oder Roggen à 9.	18.
Diese Pflugfurchen zu eggen à 4.	36.
1½mal mit Winterfrucht zu besäen, Wasserfurchen zu ziehen und Gräben aufzunehmen à 4.	6.
1½mal mit Sommerfrucht in ähnlicher Art à 2.	3.
1½ Winterungserndten abzubringen à 7.	10,5.
1½ Sommerungserndten à 6.	9.
6 Schock von allen 3 Erndten einzufahren und wegzubansen à 4.	24.
Verfahren des Getreides 10 Procent	30,1.
Insgemein 10 Procent	10,1.
	<hr/> 249,7.

Diese Kosten abgezogen von obigem Ertrage, bleibt Reinertrag in 7 Jahren 52.
und beträgt für 1 Jahr 7,4.

Weidewerth:

Wegen der besondern Graswüchsigkeit dieses Bodens werden 3 Morgen Dreeschweide für eine gewöhnliche Landkuh hinreichen. Drey Morgen Dreeschweide sind also gleich . . . 72.
Ein Morgen Brache ¼ des Werths der Dreeschweide . . . 8.
Weide auf 3 Morgen Stoppel zu ⅛ des Werths der Dreeschweide pr. Morgen also für 3. . . 7,2.

Weidewerth in 7 Jahren 87,2.

Beträgt für 1 Jahr 12,4.

Hierzu der Reinertrag des Ackerbaues 7,4.

Ertragswerth für 1 Morgen und 1 Jahr überhaupt 19,8.

(635)

IX. Classe.

Lehmiger Sandboden mit anhaltendem Untergrunde.

Fruchtfolge:

- 1) Brache, gedüngt;
- 2) Roggen;
- 3) Hafer oder Sommerroggen mit Klee und Grassamen;
- 4) }
- 5) { Weide;
- 6) }
- 7) Dreeschbrache;
- 8) Roggen.

Ertrag:

2) Roggen 5 Schfl. }	10 Scheffel à 24.	240.
8) Roggen 5 — }			
3) Hafer 4 Scheffel à 14.		56.
			<hr/>
			296.

Naturalabzüge:

Einsaat Roggen 1 Schfl. 12 Meß.	42.
Hafer 1 —	14.
Drescherlohn $\frac{1}{14}$	21,1.
		<hr/>
		77,1.

Es bleiben 218,9.

Beackerungs- und Erndtekosten:

4 Fuder Mist aufzubringen à 4.	16.
Sechsmal zu Roggen zu pflügen à 5.	30.
Einmal zu Hafer à 5.	5.
Siebenmal zu eggen à $1\frac{1}{2}$	10,5.
Zweymal mit Winterfrucht zu besäen à 1.	2.
Einmal mit Sommerfrucht	0,5.
Zwey Winterungserndten abzubringen à 6.	12.
Eine Sommerfruchterndte	6.
Drey Schvck einzufahren und wegzubansen à 4.	12.
Verfahren des Getreides 10 Procent	21,8.
Insgemein 10 Procent	21,8.
		<hr/>
		137,6.

Die Kosten abgezogen von obigem Ertrage, bleibt Reinertrag in 8 Jahren 81,3.
 und beträgt für 1 Jahr 8,1.

Weidewerth:

Auf Boden dieser Art darf, wenn man die Absicht hat, nach Grundsätzen zu verfahren, kein Rindvieh mehr gehalten werden. Ein Morgen Dreeschweide ernährt höchstens 1 Schaf, und rechnen wir deren 10 auf eine gewöhnliche Landkuh, so ist der Werth der 3 Morgen Dreeschweide 21,6.
 Zwey Morgen Brachweide 4,8.
 Drey Morgen Stoppelweide 2,1.

Weidewerth in 8 Jahren	28,5.
Beträgt für 1 Jahr	3,5.
Hierzu der Reinertrag des Ackerbaues	10,1.
Ertragswerth für 1 Morgen und 1 Jahr	<hr/>
		13,6.

(636)

X. Classe.

Sandboden mit durchlassendem Untergrunde.

Ich betrachte hier den Sand isolirt von andern Verhältnissen und so, wie er für sich allein in großen Flächen benutzt werden kann. Ich kann hier nicht darauf Rücksicht nehmen, welchen Ertrag Boden dieser Art giebt, wenn er in Verbindung mit Niederungswäldern und einem reichen Heugewinn bebauet wird, oder dort, wo der Mist weit unter seinem Erzeugungspreise zu kaufen ist. In allen diesen Fällen kann der Sandboden einen Brutto-Ertrag geben, welcher den hier angenommenen weit übersteigt. Dieser Ertrag ist dann aber kein Erzeugniß des Bodens, sondern des von andern Grundstücken herrührenden Düngers. Wenn man den Ackerbau auf Sandboden der Art zergliedert und alle Elemente des Betriebes für sich allein betrachtet, so wird das Resultat immer dasselbe bleiben. Unter der Voraussetzung, daß die Gebäude, das Inventarium und die Saaten zum Ackerbaubetrieb auf Sandboden vorhanden sind, und daß deren Werth nicht besonders berechnet wird, so ist der Sandboden freilich Mittel, die Zinsen von dem ursprünglich aufgewendeten Einrichtungs-Capitale auch fernerhin zu erlangen. Allein ein selbstständiger Ackerbaubetrieb nach oben aufgestellten Grundsätzen kann hier nicht bestehen.

Zum Grunde der Berechnung dieses Bodens lege ich die gewöhnlichste Benutzung desselben, wobey freilich durch Entziehung des auf ihm geernteten Strohes die Ertragsfähigkeit vermindert wird.

Fruchtfolge:

- 1) Roggen;
- 2) }
- 3) } Weide;
- 4) }
- 5) Brache.

Ertrag:

1) Roggen $2\frac{1}{2}$ Scheffel à 24.	60.
400 Pfund Stroh	19,5.
					79,5.

Naturalabzüge:

Einsaaf 12 Mehen Roggen	18.
Drescherlohn $\frac{1}{2}$	4.
					22.

Es bleiben . . . 57,5.

Beackerungs- und Erndtekosten:

Zweymal zu Roggen zu pflügen à 5.	10.
Zweymal zu eggen à 2.	4.
Einmal zu besäen	1.
Einmal abzuerndten	6.
$\frac{1}{2}$ Schock einzufahren	2.
Berfahren 10 Procent	5,7.
Insgemein 10 Procent	5,7.
					34,4.

Diese Kosten abgezogen von obigem Bruttovertrage,
bleiben

Reinertrag für 1 Jahr	23,1.
					4,6.

(637)

Weidewerth:

Es gehören mindestens $1\frac{1}{2}$ Morgen Dreeschweide auf diesem Boden, um ein Landschap zu ernähren.

Die 3 Morgen sind also werth	14,4.
Die Brache $\frac{1}{4}$ des Werths der Dreeschweide	2,4.
Die Stoppel $\frac{1}{10}$	0,7.
Weidewerth in 5 Jahren	17,5.
Beträgt für 1 Jahr	3,8.
Hierzu der Ertrag des Ackerbaues	4,6.
Ertragswerth für 1 Morgen und 1 Jahr überhaupt	8,4.

Es wird leicht seyn, diejenigen Bodenarten, welche den Uebergang von einer Ackerclasse zur andern machen, nach ihrem Ertragswerthe durch Anwendung vorstehender Sätze zu berechnen. Bald wird der Reinertrag steigen, indem die Kosten des Ackerbaues nicht so viel betragen, als hier angenommen ist, oder weil ein höherer Durchschnittsertrag erlangt wird. Aber eben so wird der Reinertrag auch wieder fallen, wenn die Kosten größer und der Durchschnittsertrag geringer ist.

Diese Berechnungen ergeben, daß die gewöhnliche Annahme bey Veranschlagung von Ackerwirthschaften, bey welcher nach Abzug der Einsaat von dem Körnerertrage die Hälfte auf die Wirthschaftskosten gerechnet wird, einen unhaltbaren Grund hat. Vorzüglich reichen diese Kosten auf allen Bodenarten nicht zu, in welchen der Thon vorherrschend ist. Hier ist der Ackerbau mit so großer Anstrengung verknüpft, daß ein weit größerer Antheil des Brutto-Ertrages erforderlich ist, um die Beackerungskosten zu decken. Findet diese angestrenzte Beackerungsarbeit nicht Statt, so kann auch der angenommene Ertrag nicht erlangt werden.

Es wird vielleicht auffallen, daß durch Hinzurechnung der Kosten für die Gebäude und für die Aufsichtsführung der Reinertrag des Ackerbaues herunter gesetzt wird, ein Verfahren, welches selten beobachtet worden ist, und in einer Encyclopädie vielleicht nicht zuerst angewendet werden sollte, in welche bloß das allgemein Anerkannte gehört. Der Verfasser dieses Artikels sieht aber nicht ein, warum ein Fehler deshalb, weil ihn Viele gemacht haben und weil ihn selbst die Ackerbaugesetzgebung in den meisten Ländern nicht vermieden hat, dennoch beybehalten werden soll.

Und offenbar ist es ein großer Fehler, wenn man bey Werthschätzung des Ackerbodens von der Voraussetzung ausgeht, daß die zum Ackerbaubetrieb erforderlichen Gebäude vorhanden sind. Man wird dadurch verleitet, den Werth der Gebäude dort, wo sie vorhanden sind, nicht gehörig zu würdigen.

Eben so wird man es ungewöhnlich finden, daß für Aufsichtsführung u. s. w. unter dem Titel: Insgemein; ein Kostenabzug in Rechnung gebracht ist, und man wird fragen: was dem gewöhnlichen Bauer die Aufsicht koste?

Dringt man indessen näher in das Wesen des Ackerbaubetriebes ein, so ergiebt sich, daß die Beackerungs- und Erndtearbeiten keinesweges die alleinigen Kosten des Ackerbaues sind. Mit dem Besitz des Ackerbodens sind andere Verpflichtungen verbunden, die nicht zur Grundsteuer gehören und die dem größten

(638)

Theile der Ackerländerereyen anleben, als z. B. die Verpflichtung, Straßen und Wege zu bessern, oder an anderen Communal-lasten, z. B. Herstellung öffentlicher Gebäude, Theil zu nehmen. Aber selbst die Aufsichtsführung, die dem geringsten Bauer obliegt, ist nicht unerheblich, wenn man erwägt, daß bey Winterfrüchten von der Bestellung bis zur Erndte fast ein Jahr vergeht, bis die Erndte in Sicherheit gebracht werden kann. Mittlerweile können die Felder durch Weidvieh, durch Wild, durch Ueberfahren der Fuhrleute und Diebstahl, selbst durch Naturereignisse, als Wasserfluthen u. s. w., Schaden leiden. Es kann deshalb ein Ackerbauer sein Grundstück ein ganz Jahr ohne Aufsicht lassen. Und sollte man den Umstand, daß der Besitzer von 15 bis 20 Morgen Ackerland gezwungen ist, in der Saatzeit und Erndte sich auf seinen Feldern zu halten, um den günstigen Zeitpunkt zur Vollführung der Feldgeschäfte wahrnehmen zu können, nicht in Anschlag bringen? — Berücksichtigt man diese Störung, wie sie es verdient und die einen künftigen Arbeiter zwingt, zu der Zeit des besten Verdienstes in seiner Wirthschaft zu bleiben; berechnet man die dazwischen eintretenden Tage, welche nicht volle Beschäftigung gewähren: so wird sich ergeben, daß die unter In'sgemein verzeichneten Kosten des Ackerbaues, vertheilt auf die Fläche, welche sie veranlaßt, bedeutender auf kleinen, als auf großen Besitzungen sind.

Hinsichtlich der letzteren, wo ihr Betrag wegen Größe der Summe so sehr in die Augen fällt, ist zu verwundern, daß bey Berechnungen, den Ackerbaubetrieb betreffend, so wenig Rücksicht auf die Kosten der Aufsicht und für das Ganze genommen ist.

Resultate der Ertragsberechnung der verschiedenen Ackerclassen.

Die I. Classe	gibt	einen	Reinertrag	von	105	bis	120.
Die II. Classe	—	—	—	—	95	—	110.
Die III. Classe	—	—	—	—	75	—	95.
Die IV. Classe	—	—	—	—	50	—	75.
Die V. Classe	—	—	—	—	35	—	50.
Die VI. Classe	—	—	—	—	25	—	40.
Die VII. Classe	—	—	—	—	15	—	25.
Die VIII. Classe	—	—	—	—	10	—	20.
Die IX. Classe	—	—	—	—	8	—	15.
Die X. Classe	—	—	—	—	3	—	8.

Umstände, welche den Werth des Ackerbodens erhöhen, sind:

1) Nähe des Absatzes der Producte. Die Kosten des Verfahrens sind hier mit 10 Procent berechnet, wofür sie bey einer Entfernung von 5 bis 8 Meilen bestritten werden können, je nachdem die Wege einer Gegend beschaffen sind. Werden die Producte aber abgeholt, oder liegen die Grundstücke vor den Thoren einer großen Stadt: so fallen natürlich die Kosten des Verfahrens fast ganz weg, und der Werth des Bodens steigt um den ganzen Betrag dieser Kosten. Aber eben so muß der jährliche Ertragswerth sinken, wenn die Producte 12 bis 20 Meilen weit zur Achse verfahren werden müssen.

(639)

2) Gelegenheit zur Benutzung des Bodens zu theuren Producten kann den hier berechneten Ertragswerth ebenfalls sehr erhöhen.

Der Anbau der Handelspflanzen, der Futterkräuter und der Behackfrüchte ist vorzüglich in der neuesten Zeit weit einträglicher gewesen, als der Getreidebau. Wo die Dellsamen einen guten Absatz finden, und wo Tabak, Cichorien, Krapp und andere Farbepflanzen leicht zu versilbern sind, oder wo Kartoffeln zu Branntwein, Stärke und zur Mastung stark gesucht werden, da steigt der Werth der ersten, zweyten, dritten und vierten Classe um 10 bis 20 Procent. Boden der sechsten und achten Classe, der wegen der Schwierigkeit, ihn zu bearbeiten, sich zu den Hackfruchtbau nicht wohl eignet, kann daher auf eine ähnliche Werthserhöhung nicht Anspruch machen.

3) Das Vorhandenseyn der Meliorationsmittel erhöht endlich auch den Bodenwerth um 5 bis 10 Procent.

Die Veränderungen, welche der Boden in seiner Ertragsfähigkeit durch Aufbringung von Mergel und Moder (Weichschlamm) erleidet, sind so groß, daß die Nähe dieser Verbesserungsmittel sehr in Anschlag zu bringen ist. Obgleich solche Verbesserungsarbeiten ohne Capitalaufwand nicht zu beschaffen sind, so ist in vielen Fällen der Erfolg derselben doch so bedeutend, daß man die Nähe der Mergel- und Moderlager füglich in Anschlag bringen kann. Dasselbe gilt von der Gelegenheit, Dünger wohlfeil anzukaufen, oder Düngermaterial von außerhalb zu erlangen. Auf directem Düngerankauf ist freilich nur in der Nähe großer, volkreicher Städte zu rechnen. Weit häufiger findet sich aber Gelegenheit, vielen Dünger von bloßen Häuslern, die Vieh halten, ohne Ackerland zu besitzen, gegen Benutzung des Landes zu einer Kartoffelerndte zu erlangen. Wo dieser Dünger auf Boden einer geringeren Ackerclasse verwendet und stark aufgefahren wird, da giebt es keine wohlfeilere Art, sich den Dünger zu verschaffen.

Anwendung dieser Classificationsätze bey Ackervertauschungen.

Nachdem eine Feldmark gehörig vermessen und aufgenommen ist, um eine Zusammenlegung der Aecker zu bewirken, so werden alle zur Theilnahme gehörigen Aecker bonitirt. Nachdem sich die dazu erwählten Personen über die Classen selbst geeinigt haben, in welche ein jedes einzelne Ackerstück zu setzen ist, so müssen sie alle die Umstände, welche den Werth einer jeden Ackerclasse entweder erhöhen, oder herabsetzen, in Erwägung ziehen, und die Verhältnißzahl, welche den jährlichen Ertragswerth ausdrücken soll, festsetzen.

Sie erlangen auf diese Weise Gelegenheit, die allmählichen Uebergänge einer Classe in die andere nicht nur, sondern auch alles Andere, was den Werth des Ackers erhöht oder vermindert, genau auszudrücken. Nach Vollendung dieses Bonitirungsgeschäftes wird das Verzeichniß über den Ackerbesitz eines einzelnen Interessenten ungefähr in folgender Form angefertigt werden müssen:

(640)

N. N. besitzt						
5 Morgen	Ackerland	II. Classe	à	100.	.	500.
5 Morgen	desgl.	— —	—	96.	.	480.
5 — —	— —	III. Classe	à	92.	.	460.
3 — —	— —	— —	—	90.	.	270.
12 — —	— —	VI. Classe	à	38.	.	456.
10 — —	— —	— —	—	33.	.	330.
14 — —	— —	VIII. Classe	à	17.	.	238.
16 — —	— —	— —	—	14.	.	224.
24 — —	— —	X. Classe	à	6.	.	144.
94 Morgen.						3102.

Nach vollführter Bonitirung ist es nun die Sache des Feldmessers, die Vertheilung des neuen Besitzes so einzurichten, daß eines jeden Antheil in demselben Werthverhältniß zusammengelegt werde, als er zur Theilung gebracht hat. Es fragt sich nur: Ist ein Ackerbesitzer für völlig abgefunden zu erklären, wenn ihm ohne Berücksichtigung der Fläche der Bonitirungswert an Acker überwiesen wird?

Diese Frage könnte man nicht anders, als bejahend beantworten, wenn man die Angelegenheit streng theoretisch betrachtet. Denn wenn die Bonitirung wirklich den reinen Ertragswert des Ackers, der zur Theilung gekommen ist, ermittelt und festgestellt hat, so müßte es ganz gleich seyn, es bekommt ein Theilnehmer seinen Antheil durch 30 Morgen à 100, oder durch 800 Morgen à 10. In der Wirklichkeit verhält sich die Sache aber anders. Die verschiedene Ertragsfähigkeit des Bodens bedingt eine sehr abweichende Benutzungsart, zu der die bereits errichteten Gebäude und das Inventarium eines Landguts passen. Der gemeine Bauer, der sein Gewerbe handwerksmäßig und auf dem Wege der Uebung erlernt hat, vermag nicht, sich zu höhern Ansichten empor zu heben und sein bisheriges Verfahren zu verlassen. Er kann nicht, wie der wissenschaftlich gebildete Landwirth, mit Sicherheit die Einrichtungskosten einer neuen Benutzungsweise des Ackers übersehen, und eben so wenig den Reinertrag des veränderten Betriebes berechnen. Es ist auch nicht vorauszusetzen, daß er das Vermögen besitzt, die Veränderung zweckmäßig einzuleiten. Aus allen diesen Gründen muß bey Ackerseparationen die Regel gelten, daß die Entschädigungsfläche an Acker, die ein Interessent erhält, nicht allein an Qualität derjenigen gleich sey, die er zur Theilungsmasse gebracht hat; sondern sie muß sich auch in der Quantität nicht sehr von dem frühern Besitzstand entfernen. Nach der preussischen Gesetzgebung braucht bey Ackerseparationen kein Interessent anderes Abfindungsland anzunehmen, als solches, welches gegen sein zur Theilung gebrachtes nur um eine Classe höher oder niedriger steht. Den Grund dieser gesetzlichen Verfügung sieht man klar ein, wenn man das oben angezogene Beispiel des zu einem Bauerngute gehörigen Ackers sich nach der gewöhnlichen Weise bewirthschaftet vorstellt, und dagegen die Veränderungen erwägt, die mit der Bewirthschaftung eintreten müßte, wenn statt 94 Morgen eine Fläche von 310 Morgen Landes à 10 zu bebauen wäre.

Bey der jetzigen Zusammensetzung der Ackerländereyen aus Boden der höhern und geringern Classen kann der Eigenthümer

(641)

dieses Gutes beliebig Rindvieh oder Schafvieh als Nutzvieh halten. Sein Boden erlaubt ihm, Futtergewächse und Handelspflanzen manchenley Art anzubauen. Wenn jene die Nahrungsmittel für den Viehstand sowohl im Winter, als Sommer zu beschaffen vermögen, so geben diese dem Vater einer zahlreichen Familie Gelegenheit, seine Hausgenossen in der eigenen Wirthschaft zu beschäftigen. Einem solchen ist daher mit einer dreysach größeren Fläche nicht geholfen, sondern er erleidet für seine besondern Verhältnisse durch Ueberweisung einer solchen einem unersehblichen Verlust. Der geringere Boden, in welchem er in dem angenommenen Falle seine Abfindung erhält, ist nur zu einer beschränkten Benutzung geeignet. Es kann außer Roggen und Kartoffeln fast kein anderes Gewächs mit einigem Erfolg auf ihm erbaut werden, und er ist vorzüglich zur Schafweide zu benutzen. Was soll ein Bauer, der Kühe halten muß, um Butter, Käse und Milch zur täglichen Nahrung zu erhalten, mit diesem dürrn Boden anfangen? Wo soll er den Lein und Hanf erbauen, den seine Töchter oder Mägde im Winter verspinnen?

Denken wir uns dagegen diese 300 Morgen trocknen Bodens zu einem größeren Landgute gelegt, welches bisher nur undurchlassenden, feuchten Thonboden oder feuchten humosen Boden hatte. Ein solches Landgut bietet den größten Theil des Jahres hindurch Gelegenheit genug dar, um Schafe zu ernähren. Sie finden nicht nur auf der Stoppel gute Nahrung, sondern es wird auch Stroh genug geerntet, um damit diese Thiere im Winter zu füttern. Allein für nasse Witterung fehlt es an einer passenden Weide, so wie auch bey einer ähnlichen Witterung die Gelegenheit mangelt, die Beackerungsarbeiten fortzusetzen. Es kann daher der Besitzer eines Gutes mit dem angezogenen nassen Boden für den Eintausch solchen trocknen Bodens ein namhaftes Opfer bringen, und er wird durch die bessere Verbindung der Grundstücke dem ganzen Gute einen höhern Werth beylegen.

Der neue Besitzstand eines Bauers, welcher obige 94 Morgen zur Theilungsmasse brachte, wird dagegen in folgender Zusammensetzung keine Hauptveränderung der Wirthschaft veranlassen.

8 Morgen Ackerland	II. Classe	à 98	.	.	784.
10 — — —	IV. Classe	à 73	.	.	730.
14 — — —	V. Classe	à 48	.	.	672.
15 — — —	VII. Classe	à 20	.	.	300.
28 — — —	IX. Classe	à 14	.	.	392.
28 — — —	X. Classe	à 8	.	.	224.

103 Morgen.

3102.

Es wäre hier kein Grund vorhanden, dieser Abfindungsweise, ob sie gleich in den einzelnen Ackerclassen ganz abweicht, zu widersprechen, und würde die Zusammensetzung des Ganzen den Hauptsachen nach der vorigen gleich seyn.

Januar.

Der Dirigent einer Wirthschaft muß jetzt über neue Bauten oder bedeutende Reparaturen, die im nächsten Sommer ausgeführt werden müssen, einen Entschluß fassen, und dafür sorgen, daß die Frostwege zur Herbeyschaffung der Baumaterialien benutzt werden.

(642)

Da in diesem Monate das Ausdreschen des Getreides noch lebhaft fortgesetzt und betrieben wird, so muß man sich die Aufsicht auf die Scheunen und Getreideböden besonders empfohlen seyn lassen und die Scheunen- und Bodenboigte fleißig kontrolliren.

Der bis hierher vollführte Abdrusch des Getreides wird mit dem Voranschlage, der nach der Erndte gemacht wurde, verglichen, um zu ermitteln, ob man bey der muthmaßlichen Schätzung des Verhältnisses von Stroh und Körnern der Wahrheit nahe gekommen sey. Ist die Witterung hart und streng, so läßt man Hülsenfrüchte, Hafer und Samenklee, weil sie jetzt am leichtesten aus den Kappen springen, dreschen und reinigen.

Die Futtervorräthe werden genau durchgesehen und der Zustand des Viehes mit Rücksicht auf den Befund verglichen, damit zu rechter Zeit an Futter zugelegt werden könne, wenn sich ergibt, daß eine Thierart nicht zweckmäßig genährt wird, oder im andern Falle, damit in Zeiten eine Einschränkung in den Futterportionen angeordnet werde, wenn bemerkt wird, daß die Futtervorräthe nicht ausreichen werden.

Sind Holz- oder Düngersfuhren, vielleicht auch Meliorationsfuhren durch bruchige, morastige Gegenden zu verrichten, so muß der Zeitpunkt dazu sehr wahrgenommen werden, weil sich nie mit Gewißheit auf die Dauer von Frostwetter rechnen läßt.

Nächst dem hat man, wenn die Witterung streng und der Winter schneereich ist, so daß mit dem Fuhrwerke nichts gethan werden kann, dafür zu sorgen, daß das Dienstpersonale nützlich beschäftigt werde. Man läßt daher die Knechte, in Stunden, die ihnen die Wartung des Viehes übrig läßt, Häcksel schneiden, Pfähle zuspitzen und in Borrath machen, Acker- und Wagenleitern, Pflüge und Eggen, Mistgabeln und Rechen ergänzen, und so alles vorrichten, damit die Arbeit nachher bey dem Beginnen kein Hinderniß finde.

Beym Brau- und Brennerereyen hat der Dirigent der Wirthschaft fleißig nachzusehen, ob die Arbeiter nicht etwa ihre Geschäfte vernachlässigen, Malz, Bier, Branntwein oder Spüllicht von den Ihrigen verschleppen lassen, für die Fütterung und Wartung des Mastviehes mit möglichster Aufmerksamkeit sorgen; und da mit dem Anfange dieses Monats das Gesinde seinen Dienst gewöhnlich wechselt, so hat man auf die neu angezogenen Dienstboten vor allen Dingen zu sehen, daß sie ihre Geschäfte genau nach der Vorschrift verrichten; denn wie das Gesinde bey dem Anfange seines Dienstes gewöhnt wird, so bleibt es während der ganzen Zeit desselben, wenn es sich nicht durch Mangel der Aufsicht oder durch Verführung verschlechtert. Es ist auch für den Dirigenten und Vorsteher der Wirthschaft ein wesentlich wichtiges Geschäft, nach Feuer und Licht sorgfältigst zu sehen, daß nirgends damit leichtsinnig umgegangen werde.

O e k o n o m i e.

Erster Abschnitt.

Erfordernisse zum Betriebe der Landwirthschaft.

B. Von den Wiesen.

Wiesen nennt man diejenigen Grundstücke, welche wegen ihrer feuchten Lage und Beschaffenheit die Gräser und andere, den Hausthieren angenehme Pflanzen, ohne Cultur in solcher Menge erzeugen, daß ihre Gewinnung zu Heu durch Sichel oder Sense möglich ist. Die Art der Entstehung, ob nämlich eine Wiese durch Bewässerung, wie bey den Schwemmwiesen geschieht, oder durch Entwässerung entstanden ist, nehmen wir hier für gleichgültig an, wenn nur die oben als Bedingung gegebene Regel Anwendung leidet, daß ein Grundstück, ohne von Zeit zu Zeit wiederkehrende Beackerung und Besamung, nährendes Viehfutter trägt.

Es folgt hieraus, daß diejenigen Grundstücke, welche abwechselnd Futterkräuter, Luzerne, Klee und angesäete Gräser, mit Getreide und Behackfrüchten tragen und welche von Einigen künstliche Wiesen genannt werden, nicht hieher gehören. Wir rechnen sie zu den Ackerländereyen, und würden nur demjenigen Grundstück den Namen einer künstlichen Wiese beylegen, bey dem der natürliche Graswuchs durch menschliche Hülfe hervorgebracht ist. Dieß kann dauernd nicht anders, als dadurch geschehen, daß man sich zum Herrn des Wassers macht, es entweder den Grundstücken zuführt, oder, falls es in Ueberfluß vorhanden ist, es von ihnen zu rechter Zeit entfernt hält.

Die Wichtigkeit der Wiesen für das Nationaleinkommen ist zuweilen übersehen worden, wenn man ihren Ertrag mit dem rohen Ertrage des Ackers verglichen hat. In Zeiten, wo die Erzeugnisse des Ackerbaues einen hohen Preis haben, oder in Gegenden, wo die Cultur wegen geringer Bevölkerung noch in der Kindheit ist; da wird der wahre Werth der Wiesen nicht gewürdigt. In beiden Fällen legt man einen höhern Werth auf die unmittelbaren menschlichen Genußmittel, die der Acker durch Kornbau liefert.

(560)

Aber überall, wo der Ackerbau sich zu einem Gewerbe erhoben hat, bey dem es nicht mehr auf die Befriedigung des dringenden physischen Bedürfnisses ankommt, sondern wo zur Aufgabe die höchste, nachhaltige Benutzung der aufgewendeten Capitale und Thätigkeit gegeben ist, da ist der höhere Werth der Wiesen gegen Ackerland außer Zweifel gesetzt.

Wenn das letztere, um einen Ertrag zu geben, einen großen Aufwand von Capital zur Errichtung der Gebäude, Anschaffung des Inventariums, der Saaten und übrigen Betriebsmittel nöthig macht; so ist eine Benutzung der Wiesen durch Verkauf des Grases ohne jede Arbeits- und Capital-Verwendung nicht nur denkbar, sondern sie findet auch hin und wieder Statt. Jeden Falls ist eigentliche Landrente von Wiesen leichter, als von Ackerland zu erlangen, gesetzt auch, man müsse den Ertrag der Wiesen erst durch Viehnutzung sich zu verschaffen suchen, weil hier die Arbeitskosten weit geringer sind und sich nur auf Gewinnung des Heues beschränken.

Als Ursache, warum der wahre Werth der Wiesen selbst von vielen landwirthschaftlichen Schriftstellern übersehen worden ist, läßt sich nur der bey den Deutschen übliche Gebrauch angeben, daß sie ein Landgut als ein Ganzes veranschlagen und nicht festsetzen, welchen Antheil am reinen Ertrage die Einzelheiten haben. Die Ackerländereyen werden in der Regel als der wichtigste Bestandtheil angesehen, und alles Andere scheint nach den gewöhnlichen Anschlägen bloß betrachtet zu werden, als sey es des Ackers wegen da. Weit richtiger wird der wahre Werth aller Theile, auch das letztere, ermittelt, wenn man den reinen Ueberschuß sucht, den die verschiedenen Grundstücke hervorbringen. Bey diesem Verfahren wird man oft das Resultat erhalten, daß bey der Organisation mancher Wirthschaft allein die Wiesen eine eigentliche Landrente geben, und daß der Acker nur Mittel ist, diese zu erlangen.

Die Fruchtbarkeit der Wiesen hängt eben so, wie die des Ackerlandes, von den Bestandtheilen des Wiesenbodens, vor dem Untergrunde und vor allen aber von ihrer Lage in Bezug auf die Feuchtigkeit ab. Der vortrefflichste Wiesenboden nützt nichts, wenn es an der nöthigen Feuchtigkeit fehlt, oder wenn man das Wasser nicht beliebig ableiten kann, sondern dasselbe dulden muß.

Unter der Voraussetzung, daß es einer Wiese nicht zur rechten Zeit an Feuchtigkeit fehle, ist ein Wiesenboden mit humosen, thonigen und sandigen Bestandtheilen, im gerechten Verhältniß demjenigen weit vorzuziehen, wo ein Bestandtheil auffallend vorherrscht. Das herrliche Gemisch der Wiesenpflanzen, bestehend aus Gräsern, Klee-, Luzerne-, Lotus- und Wickenarten, wird wenigstens nur auf solchen Wiesen angetroffen, wo der Wiesenboden sich jenem glücklichen Gemisch nähert.

Der humose Wiesenboden liefert zwar sehr reiche Heuerndten; aber sein Erzeugniß hat einen geringeren Werth, weil es fast allein aus Gräsern besteht und obiger Vermischung der breitblättrigen Pflanzen entbehrt.

Der thonige Wiesenboden, wenn er auf einem durchlassenden Grunde ruht und nicht versäuert, giebt geringere Erndten; allein es wird hier schon eher eine größere Mannichfaltigkeit der

(561)

Wiesenspflanzen angetroffen. Auch nährt das auf diesem Boden gewachsene Heu offenbar mehr, als das des humosen Bodens. Die Faser des letztern, welche ohne Nahrung ist, beträgt weit mehr, als von den spärlich erwachsenen Pflanzen auf Thonwiesen.

Der Sandboden, mit Bezug auf obige Bedingung der zunehmenden Feuchtigkeit, kommt bey den Wiesen günstiger zu stehen. Der Thonboden scheint der Bildung einer Wiesennarbe hinderlich zu seyn. Sie wird wenigstens immer flacher, als auf jenem angetroffen.

Fehlt indessen das Haupterforderniß, das Wasser, so muß der sandige, selbst der humose Wiesengrund dem thonigen weichen, weil der letztere die Winterfeuchtigkeit länger aufbewahrt und eine anhaltende Dürre eher, als jene, ertragen kann.

Da nach diesen Andeutungen der Werth der Wiesen hauptsächlich von ihrer Lage zu einem stehenden oder vorbeystießenden Wasser abhängt, so muß der Umstand vor allen in Betrachtung gezogen werden, ob man mit Sicherheit auf den Grasgewinn rechnen könne.

Die fruchtbarsten Wiesen sind in der Regel die in den Strom- und Flußthälern. Nach der Beschaffenheit des Flusses ist der Heuertrag hier mehr oder weniger sicher. Eine Ueberschwemmung zu Ausgang des Winters ist fast allen Wiesen ohne Ausnahme zuträglich, vorausgesetzt, daß das Wasser vor Eintritt der Wärme in seine gewöhnlichen Ufer zurückgetreten sey. Geschieht dieß aber nicht, so leidet die Wiesennarbe, die bessern Gräser vermindern sich und die geringern nehmen ihre Stelle ein.

Eben so verderblich ist eine Ueberschwemmung im Sommer, die in Deutschland an den meisten Strömen und Flüssen gewöhnlich um die Zeit der ersten Heuerndte eintritt. Erfolgt die Ueberschwemmung vor dem Nähen des Grases, so wird dasselbe als Futter unbrauchbar gemacht und in der Regel mit Schlamm verunreinigt. Uebereilt das schnell andringende Wasser den Wiesenwirth bey der Heuerndte selbst, so nimmt es das Heu mit fort, oder es wird auch unbrauchbar gemacht.

Eingedeichte oder eingedämmte Fluß- und Stromwiesen haben in gewissen Verhältnissen einen sehr hohen Werth, vorzüglich bey der Beschaffenheit mancher Gewässer, die sehr schnell anschwellen und eben so schnell ihr Wasser verlieren. In diesem Falle geht das hohe Wasser ohne bedeutenden Nachtheil für die Wiesen vorüber. Aber auch in dem Falle, daß der Abfluß des hohen Wassers langsam erfolge, und daß deshalb der eingedeichte Wiesengrund durch Stauwasser überschwemmt wird, haben so gesicherte Wiesen einen viel höheren Werth, weil sie immer viel später vom Wasser belästigt werden und man Zeit hat, vorher das Heu in Sicherheit zu bringen.

Wiesen, die nicht viel über dem Niveau eines langsam fließenden Wassers oder eines Sees und Teiches liegen und bey jeder Erhöhung des Wasserstandes überschwemmt werden, versumpfen endlich, und eine gründliche Verbesserung derselben ist nicht möglich, wenn man nicht dem dominirenden Wasser ein niedrigeres Niveau geben kann. Offenbar haben Wiesen der Art den geringsten Werth. Ihr Erzeugniß ist nicht allein höchst gering und sehr kostbar in der Gewinnung, sondern es hat noch oben-

(562)

drein einen niedrigeren Gebrauchswerth. Auch ist eine andere landwirthschaftliche Benutzung solcher Grundstücke kaum denkbar, sondern nur zu Eispflanzungen eignen sie sich.

Classification der Wiesen.

Hierbey befolgt man insgemein die Regel, daß man den durchschnittlichen Heuertrag zum Maasstab annimmt, den eine Wiese giebt, ohne den Wiesengrund oder ihre Lage zum Wasser zu berücksichtigen. Am gewöhnlichsten macht man 6 Classen.

In die erste kommen die Wiesen, welche in 2 Schnitten 18 bis 24 Centner Heu geben.

Sie finden sich nur an Strömen, Flüssen und Bächen oder bey hüglichter Oberfläche am Fuße fruchtbarer, höher liegender Ackerländerereyen. Im ersten Falle werden sie durch das Austreten des Flusses gedüngt, im letzten durch das von den Feldern herabströmende Schnee- und Regenwasser.

Man hat zwar Beyspiele von einzelnen Wiesen, welche als Regel einen höhern Ertrag geben und die dreymal gemähet werden können. Sie kommen indessen zu selten vor, als daß man von ihnen eine besondere Classe machen könnte.

II. Classe. Zweymähige Wiesen von 15 bis 18 Ctnr. Heuertrag. Sie werden auch nur bey einer Lage, wie die der ersten Classe, angetroffen. Ihr geringerer Ertrag hängt von der Bodenmischung des Wiesengrundes und von dem theilweisen Mangel der Feuchtigkeit ab.

III. Classe. Zweymähige Wiesen von 12 bis 15 Ctnr. Heuertrag.

Wiesen der Art werden schon in großen Strecken angetroffen, ohne daß sich das Vorhandenseyn der bey den beiden ersten Classen angegebenen Lage nachweisen läßt. Bey einem ganz gleichen Ertrage ist das Heu von Wiesen dieser Classe oft von sehr ungleichem Werthe. Es wird sehr gut seyn, wenn dieser Heuertrag mehr aus einer glücklichen Bodenmischung und weniger von einer feuchten Lage des Wiesengrundes herrührt. Stauendes Wasser, welches die Oberfläche gleichsam trägt, erzeugt nur harte, saure Gräser.

IV. Classe. Einmähige Wiesen von 9 bis 12 Centner Heuertrag.

Wenn der Heuertrag einer Wiese 12 Ctnr. in 2 Schnitten nicht erreicht; so ist rathsam, sie nur einmal zu mähen. Der Grund dieses geringern Ertrages ist entweder Mangel oder Ueberfluß an Wasser. In jenem Falle sind die trockenen Wiesen mit fehlerfreier Bodenmischung, wenn ihre Narbe auf keine andere Weise, als durch den gewöhnlichen Regenfall mit Feuchtigkeit zu versorgen ist. Ihr Graswuchs ist nach der Winterfeuchtigkeit oft sehr lebhaft; er läßt aber im Spätsommer, wenn die Narbe einmal von anhaltender Dürre gelitten hat, nach oder versagt ganz. Der Werth solcher Grundstücke ist oft deshalb groß, weil ihrer Umwandlung in fruchtbares Ackerland kein physisches Hinderniß im Wege steht; auch ist das auf solchen Wiesen geerntete Heu von hohem Werthe.

(563)

Wird der angegebene geringe Feuertrag durch den Ueberfluß des Wassers veranlaßt, weil es an Abfluß fehlt und die Verminderung der Wassermasse bloß durch Verdunstung möglich ist; so ist solches Heu nicht nur von schlechter Beschaffenheit, sondern seine Gewinnung verursacht unverhältnißmäßig viel Kosten.

V. Classe. Wiesen von 6 bis 9 Centner Feuertrag.

Bei ihnen findet alles Anwendung, was von den Wiesen der vorigen Classe gesagt ist. Die sogenannten Bergwiesen, welche das nahrhafteste, aus aromatischen Kräutern bestehende Heu geben, können bei einer Classification nach der Quantität des Ertrags in keine höhere Classe gesetzt werden. Ihr ökonomischer Werth ist aber weit höher, weil gerade dieß Heu den höchsten Futterwerth hat.

Wenn andere Wiesen wegen zu großer Nässe diesen geringen Ertrag geben, so gehören sie ohne Zweifel zu den Moor- und Sumpfwiesen, die ein sehr schlechtes Futter liefern und zuweilen gar keiner Verbesserung fähig sind.

VI. Classe. Wiesen, deren Feuertrag 6 Centner nicht übersteigt.

Man kann als Regel annehmen, daß alle Grundstücke, welche nur diesen geringen Ertrag geben, zu der schlechtesten Art Sumpf- und Luchwiesen gehören, die keiner andern Benutzung fähig sind. Grundstücke, die wegen ihrer höhern, trockenen Lage einen so geringen Feuertrag geben, wird man nicht lange als Wiesen benutzen. Man wird sie unter den Pflug nehmen und in Ackerland umwandeln.

Die Moor-, Sumpf- und Luchwiesen, welche in die beiden letzten Classen gehören, haben dann einen höchst geringen Werth, wenn ihre Entwässerung unmöglich ist. Man findet sie in den an der Ostsee gelegenen Ländern in großen Strecken.

Obgleich die Classification der Wiesen nach ihrem Ertrage in gewisser Hinsicht die einfachste ist; so ist durch dieselbe noch keineswegs der Benutzungswerth dieser Grundstücke in richtigem Verhältnisse angegeben. Dieser wird erniedrigt oder erhöht durch folgende Umstände:

1) Durch die Beschaffenheit des Heues.

Heu von der besten Art hat einen solchen Futterwerth, daß drey Pfund ein Pfund Roggenkörner ersetzen, wogegen alles auf sumpfigen Wiesen gewonnene Heu sich mehr dem Stroh nähert. Ja es giebt Grundstücke der Art, die sogar ein für die Haus- thiere schädliches Futter liefern, wie alle Wiesen, auf denen Equisetum in Ueberfluß wächst. Heu mit diesem Gewächs vermengt, ist für Rindvieh gar nicht brauchbar. Nicht viel besser ist das Heu von solchen Wiesen, auf welchen die Carox-Arten dominiren.

Selbst auf solchen Wiesen, wo nur die bessern Wiesenspflanzen angetroffen werden, wird ein geringes Heu erzeugt, wenn sie immer reichlich mit Feuchtigkeit versorgt sind, als auf denen, wo sie fehlt. Es ist also die vermehrte Quantität nicht unter allen Umständen reiner Gewinn.

2) Die Kosten der Heuwerbung. Sie sind geringer auf nahen, als auf entfernten Wiesen. Wenn die Wiesen entfernt von den

(564)

Wirthschaftshöfen und den Wohnungen der Arbeiter liegen, so können die Kosten der Heuerndte das Drey- und Sechsfache gegen nah liegende Wiesen betragen. Muß das gemähte Gras nun gar, wie zuweilen geschieht, auf 50 und mehr Ruthen Entfernung von dem Grunde, der es erzeugte, weggetragen werden, theils um es zu trocknen, theils um es auf eine Stelle zu bringen, die dem Zugviehe zugänglich ist; so können die Kosten der Heuernte, mit Berücksichtigung der schlechten Beschaffenheit solchen Futters, leicht so bedeutend seyn, daß nur sehr wenig reiner Ertrag übrig bleibt.

Zur Berechnung der Arbeits- und Bewirthschaftungskosten der Wiesen und Ermittlung des reinen Ertrags nehme ich mit Bezug auf die bey Berechnung der Ackerländereyen benutzten Verhältniszahlen folgende Sätze an:

Das Heu erster Qualität rechne ich = 10, das der letzten = 5 pr. Centner.

Die beiden ersten Classen der Wiesen erzeugen wegen des dort Statt findenden üppigen Graswuchses kein Heu erster Qualität, sondern nur zu 8 und 9 pr. Centner.

Bey der sechsten Classe nehme ich an, daß ihr Heu nur einen Werth von 5 pr. Centner habe. Den Werth der Weide rechne ich 10 Procent des rohen Ertrags bey den zweyschürigen, und 15 Procent bey den einschürigen Wiesen.

Die Kosten der Heuwerbung berechne ich so: Für Mähen und Heuen, wenn der Heuertrag eines Schnittes 10 Ctnr. oder darüber beträgt, auf 12. In allen Fällen, wo dieser Ertrag nicht Statt findet, auf 10 und 8.

Wenn die Heuwerbungskosten gegen andere Sätze hoch erscheinen; so muß ich bemerken, daß ich hier die möglichst gute Gewinnung des Heues im Sinne habe, die sich nicht begnügt, das abgehauene Gras einmal zu wenden, und dann in Häufen zu bringen, sondern die durch mehrmaliges Zusammenlegen und Streuen des Heues dessen nährende Kraft zu conserviren sucht. Ohne diese Voraussetzung wäre auch der Werth des Heues zu hoch berechnet.

Bey der mittleren Entfernung der Wiesen nehme ich an, daß ein Gespann täglich vier Fuder einfährt. In diesem Falle betragen die Fuhrkosten auf den Centner 0,5.

Kann ein Gespann nur täglich zwey Fuder einfahren, so betragen die Fuhrkosten auf den Centner 1.

Die Kosten des Auf- und Abladens berechne ich auf den Morgen, wenn ein Schnitt 10 Centner und darüber giebt, = 3.

Erreicht der Heuertrag diesen Satz nicht, auf 2.

Die Instandhaltung der Gräben, Ausstreuung der Maulwurfshäufen u. s. w. nehme ich pr. Morgen zu 6 an.

An allgemeinen Wirthschaftskosten und Baukosten berechne ich die Hälfte gegen die Ackerländereyen, also 5 Procent vom rohen Ertrage.

Nach diesen Sätzen kommen die verschiedenen Wiesenclassen nun folgendermaßen zu stehen:

(565)

1. Classe. Wiesen von 18 bis 24 Centner Heuertrag in 2 Schnitten.

Ertrag:

21 Centner Heu à 8	168.
Weidewerth 10 Procent	16,8.
		<u>184,8.</u>

Kosten:

Zweymal zu mähen und das Heu zu werben a 12	24.
Einfahren des Heues bey der mittleren Entfernung à Entr. 0,5	10,5.
Auf- und Abladen	6.
An allg. Wirthschaftskosten 5 Proc.	9,2.
Instandhaltung der Gräben ic.	6.
		<u>55,7.</u>

bleibt Reinertrag . 129,1.

2. Classe. Zweyschürige Wiesen zu 15 bis 18 Centner Heuertrag.

Ertrag:

16,5 Centner Heu à 9	148,5.
Weidewerth 10 Procent	14,8.
		<u>163,3.</u>

Kosten:

Zweymal zu mähen und das Heu zu werben a 10	20.
Einfahren des Heues bey der mittleren Entfernung à Entr. 0,5	8,25.
Auf- und Abladen	4.
Instandhaltung der Gräben ic.	6.
An allgemeinen Wirthschaftskosten	8,16.
		<u>46,41.</u>

bleibt Reinertrag . 116,89.

3. Classe. Zweyschürige Wiesen zu 12 bis 15 Centner Heuertrag.

a) Trockne Wiesen dieser Art.

Ertrag:

13,5 Entr. Heu à 10	135.
Weidewerth 10 Procente	13,5.
		<u>148,5.</u>

Kosten:

Zweymal zu mähen und das Heu zu werben a 9	18.
Einfahren des Heues bey der mittleren Entfernung à Entr. 0,5	6,75.
Auf- und Abladen a 2	4.
Instandhaltung der Gräben ic.	6.
An allg. Wirthschaftskosten 5 Procent des rohen Ertrages	7,4.
		<u>42,15.</u>

bleibt Reinertrag . 106,35.

(566)

b) Feuchte Wiesen dieser Art.

Ertrag:

13,5 Centner Heu à 7	:	:	:	:	:	94,5.
Weidewerth	9,4.
						<u>103,9.</u>

Kosten:

Zweymal zu mähen und das Heu zu werben à 9	18.	
Einfahren des Heues bey einer mittleren Entfernung à Entr. 0,5	6,75.	
Auf- und Abladen à 2	4.	
Instandhaltung der Gräben ic.	6.	
An allg. Wirthschaftskosten	<u>6,01.</u>	
						39,76.

bleibt Reinertrag . 64,14.

4. Classe. Einschürige Wiesen zu 9 bis 12 Centner Heu-ertrag.

a) Trockne Wiesen der Art.

Ertrag:

10,5 Centner Heu à 10	105.
Weidewerth 15 Procent	15,3.
						<u>120,3.</u>

Kosten:

Einmal zu mähen und das Heu zu werben	12.	
Einfahren des Heues bey einer mittleren Entfernung à Entr. 0,5	5,25.	
Auf- und Abladen	8.	
Instandhaltung der Gräben ic.	6.	
An allgemeinen Wirthschaftskosten 5 Procent des Ertrages	<u>6,01.</u>	
						32,26.

Nach Abzug dieser Kosten bleibt Reinertrag für einen Morgen . 88,04.

b) Nassfe Wiesen der Art.

Ertrag:

10,5 Entr. Heu à 7	73,5.
Weidewerth 15 Procent	11.
						<u>84,5.</u>

Kosten:

Einmal zu mähen und das Heu zu werben	12.	
Einfahren bey der mittleren Entfernung	5,25.	
Auf- und Abladen	3.	
Instandhaltung der Gräben ic.	6.	
An allg. Wirthschaftskosten	<u>4,2.</u>	
						30,45.

bleibt Reinertrag pr. Morg. 54,05.

(567)

5. Classe. Einschürige Wiesen von 6 bis 9 Ctnr. Heuertrag.

a) Trockne Wiesen dieser Art.

Ertrag:

7,5 Ctnr. Heu à 10	75.
Weidewerth 15 Procent	11,25.
		<u>86,25.</u>

Kosten:

Einmal zu mähen und das Heu zu werben	8.
Einfahren des Heues bey der mittleren Entfernung	3,75.
Auf- und Abladen	2.
Instandhaltung der Gräben	6.
An allgemeinen Wirthschaftskosten	4,31.
		<u>24,06.</u>

Nach Abzug dieser Kosten bleibt Reinertrag für einen Morgen 62,19.

b) Nasse Wiesen dieser Art.

Ertrag:

7,5 Ctnr. Heu à 6	45.
Weidewerth 15 Procent	6,7.
		<u>51,7.</u>

Kosten:

Einmal zu mähen und das Heu zu werben	10.
Einfahren des Heues bey der mittleren Entfernung	3,75.
Auf- und Abladen	2.
Instandhaltung der Gräben	6.
An allg. Wirthschaftskosten	2,58.
		<u>24,33.</u>

bleibt Reinertrag . 27,37.

6. Classe Wiesen von 6 Centner Heuertrag.

Von der Annahme ausgehend, daß niemand ein Grundstück, welches dem Pfluge zugänglich ist, als Wiese benutzen werde, das nur einen so geringen Heuertrag giebt, mache ich bey dieser Classe den Unterschied zwischen nassen und trocknen Wiesen nicht, sondern rechne in diese Classe diejenigen Grundstücke, die wegen stauender Feuchtigkeit nur dieser einen Benutzung fähig sind.

Ertrag:

6 Centner Heu à 5	30.
Weidewerth	4,5.
		<u>34,5.</u>

Kosten:

Einmal zu mähen und das Heu zu werben	10.
Einfahren des Heues	3.
Auf- und Abladen	2.
Instandhaltung der Gräben	6.
An allg. Wirthschaftskosten	1,7.
		<u>22,7.</u>

bleibt Reinertrag . 11,8.

(568)

Auf diese Weise läßt sich der Benutzungswert einer Wiesenfläche berechnen.

Der Preis der Wiesen wird außer dieser natürlichen Ertragsfähigkeit noch durch folgende Umstände bestimmt.

1) Durch die Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz des Heues. Der Preis einer jeden voluminösen Waare von geringem Werth hängt von dem Begehr nach derselben in einem geringen Umkreise ab. Einen weiten Markt kann sie durch Landfracht nicht suchen, weil die letztere den Werth sehr bald selbst verschlingt. Ist eine Gegend also überflüssig mit Grundstücken versehen, die vernünftiger Weise nur zum Heugewinn zu benutzen sind; so wird der Preis des Heues unter seinem Benutzungswert stehen, und dieß muß natürlich auch auf den Preis der Wiesen selbst zurückwirken.

Die Nähe einer großen Stadt hingegen, oder die Seltenheit der Wiesen in einer ackerbauenden Gegend, treiben den Preis des Heues weit über seinen Benutzungswert hinaus. Es wird theils aus Bourtheil, theils aus gewichtigen Gründen, von vielen Leuten Heu consumirt, die keine Wiesengrundstücke haben. Dadurch kann es so im Preise steigen, daß man nicht immer für 1 Scheffel Roggen zwey Centner Heu erhält. Wiesen, welche solchen günstigen Absatzorten nahe liegen, oder durch bequemen Wassertransport die Communication dahin haben, müssen also weit theurer seyn, als diejenigen, wo der Heuwert nur durch Verfütterung an das Vieh zu erlangen ist.

2) Durch die Beschaffenheit der Ackerländereyen in einer Gegend.

Wo diese von solcher Art sind, daß sich auf ihnen außer Spörgel und Buchweizen kein Surrogat des Heues erbauen läßt; da findet man, daß selbst schlechte Wiesen sehr hoch geschätzt werden. Wo der Boden aber Klee, Luzerne oder Hülsenfrüchte mit Sicherheit erzeugt, da werden Wiesen von geringem Heuertrage, wenn sie des Umbruchs fähig sind, von verständigen Landwirthen nicht geduldet.

3) Durch die Gelegenheit, sie zu verbessern. Obgleich der Werth einer Sache, den sie anzunehmen fähig ist, wenn noch eine directe Auslage auf sie verwendet wird, im Augenblick des Kaufs noch keine Veränderung erlitten hat; so wird bey der Erwerbung von Grundstücken doch häufig darauf Rücksicht genommen, ob sie verbesserungsfähig sind oder nicht. Die Wahrscheinlichkeit, daß das aufzuwendende Meliorations-Capital viel geringer seyn werde, als der durch seine Verwendung erhöhte Grundwert, bestimmt den Käufer oft, ein höheres Kaufgeld zu zahlen, als die bisherige Benutzung rechtfertigt.

Da das Wasser auf den Ertrag der Wiesen einen so großen Einfluß ausübt; so beziehen sich die folgenreichsten Verbesserungen dieser Grundstücke hauptsächlich auf den willkürlichen Zu- und Abfluß des Wassers auf dieselben und von ihnen, also auf die Bewässerung. Wo sie mit geringen Kosten einzurichten ist, da erleidet der Grundwert der Wiesen dadurch allerdings eine sehr bedeutende Veränderung. Häufig ist die Localität dieser großen Verbesserung günstig; aber sie ist aus Unkunde des Besizers der Wiesen nicht ausgeführt worden. Noch

(569)

viel öfter kann die Wiesenbewässerung aber deswegen nicht eingerichtet werden, weil nachbarliche Grundbesitzer oder Müller dabey betheiliget sind.

Die Lehre über Anlage der Bewässerung, so wie über den Unterschied der Berieselungs- und Stauwiesen, gehört in das Gebiet des Wiesenbaues.

Die einfache Entwässerung mancher Wiesenstrecken, die bisher zu naß lagen, hat solche oft um das Doppelte und Dreifache verbessert. Jedoch ist die Entwässerung dort am wirksamsten gewesen, wo der Wiesengrund selbst in der Mischung seiner Bestandtheile dem Graswuchse günstig war. Dagegen leiden Moor- und Torfwiesen durch zu große Entziehung der Feuchtigkeit. Der Graswuchs ist nach der Entwässerung geringer, als vorher. Bey solcher Oberfläche ist die Trockenlegung erst der Anfang der Verbesserung. Es muß in der Regel noch eine neue Operation eintreten, bevor sie als vollendet angesehen werden kann. Dieß ist entweder das Brennen oder Austorfen.

Wo sich die Trockenlegung der Moor- und Torfwiesen nicht bewerkstelligen läßt, da ist ihre Ueberführung mit Sand und Erde die wirksamste Verbesserung, und in gewissem Betracht der gänzlichen Trockenlegung vorzuziehen. Soll diese Verbesserung ausführbar seyn; so muß die Wiesenfläche nur schmal und die aufzubringende Erdart ganz nahe seyn, damit diese Arbeit durch Handkarren bewerkstelligt werden kann. Wo wegen Entfernung der Wiesenfläche Gespann zu dieser Arbeit verwendet werden muß, da ist man von der Witterung abhängig, indem man des Frostes zu Ausführung derselben bedarf, weil diejenigen Wiesen, die ihrer Beschaffenheit nach am meisten durch diese Verbesserung gewinnen, nur durch den Frost für das Gespann zugänglich werden.

Die Aufbringung einer sandigen Erdart auf Moor- und Torfwiesen, um diese fester zu machen und dadurch das Wachstum der bessern Wiesengräser auf solchen Grundstücken zu veranlassen, ist noch verschieden von der sogenannten Wiesenverjüngung oder derjenigen Operation, durch welche der Graswuchs auf Wiesen mit einer festen Narbe verbessert wird. Sie besteht in einer, von Zeit zu Zeit wiederholten Aufbringung fruchtbarer Krume auf die Wiesennarbe, und dient deshalb zur Verbesserung des Graswuchses, weil sie die Wiesenpflanzen zur Erzeugung neuer Ableger und Triebe reizt. Am wirksamsten sind hierzu der Grabenauswurf, nachdem er ein Jahr in Haufen gestanden, und die in den Schlammgruben gesammelte Erde, welche von abhängigen Aeckern durch das Wasser herunter geführt wird.

Die Möglichkeit, andere düngende Substanzen zur Erhöhung des Graswuchses wohlfeil anzukaufen, kann ebenfalls auf die Steigerung des Kaufpreises für Wiesen einwirken. Eigentlicher Dünger zu diesem Behuf ist freilich nur in der Nähe großer Städte zu bekommen. Dorf- und Seifensiederasche aber sind zuweilen ganz wohlfeil auch fern von volkreichen Orten zu haben, wenn ihre Benutzung als Düngemittel noch nicht bekannt ist.

4) Ein gewisses Verhältniß der Wiesenfläche zu den Ackerländereyen ist nicht ohne Einfluß auf den Werth der Wiesengrundstücke.

(570)

Viehhaltung und Mistbereitung von bloßem Getreidestroh kann für die Dauer nicht bestehen. Das Vieh muß neben dem Stroh nahrhafteres Futter haben, wenn es das Stroh in nutzbringenden Dünger verwandeln und aus demselben thierische Producte liefern soll. Bey guten Viehkrassen und besonderer Gelegenheit zum vortheilhaften Absatz der thierischen Producte, findet die höchste Benutzung des Heues und Strohes Statt, wenn jenes zu diesem in dem Verhältnisse wie 1 zu 2 verfüttert wird. Wo man thierische Producte weniger vortheilhaft erzeugen kann, da wird eine Verzehrung des Heues in dem Verhältnisse, wie 1 : 3, das Heu erst bezahlen.

Bey großer Seltenheit des Heues ist die äußerste Grenze, in welcher es bey der Consumption des Strohes vorhanden seyn muß, wie 1 : 5, 5. Hierbey findet noch die Annahme Statt, daß ein großer Theil des geernteten Strohes von Sommerfrüchten seyn müsse, welches sich dem Heue in Ansehung des Futterwerthes nähert, und daß ein Theil des Strohes als Streumaterial verwendet werde, während das Vieh von der Weide lebt.

Kann wegen Theuerung oder Seltenheit des Heues dasselbe nicht in diesem geringsten Verhältnisse herbey geschafft werden, so muß es durch ein Surrogat ersetzt werden, wozu Getreidekörner, Wurzelgewächse oder Heu, auf den Ackerländereyen erbaut, dienen.

Um so theurer dieses Ersatzmittel des Heues einer Ackerwirthschaft zu stehen kommt, um so höher wird man Wiesengrundstücke schätzen, auf welchen das Heu bis zu diesem nothwendigsten Bedarf erbaut wird.

Umgekehrt sinkt der Werth der Wiesengrundstücke für eine Ackerwirthschaft, wenn ihr Verhältniß zu den Ackerländereyen zu groß ist. Alles Nutzvieh, welches bloß von Heu lebt, bezahlt solches durch seine Producte nicht so leicht, als wenn es neben dem Heu einen großen Theil seiner Nahrung von Stroh erhält. So richtig also auch der Grundsatz ist, daß kein auf Ackerländereyen erbautes Stroh denselben entzogen werden dürfe, sondern in Mist verwandelt ihnen zurückgegeben werden müsse, wo man keine Gelegenheit zum Mistankauf hat; so irrig würde man verfahren, wenn man denselben auch auf alle Wiesengrundstücke ausdehnen wollte. In sehr vielen Fällen ist vielmehr der Verkauf eines Theils des Heues, wo es in Ueberfluß vorhanden ist, eine sehr zu empfehlende Maßregel. Denn, wenn das Heu bey der Verfütterung sich nicht unmittelbar durch die thierischen Producte bezahlt macht; so wird der daraus erfolgende Mist bey dem gewöhnlichen Ackerbau das Deficit selten decken.

Eine, mit den Ackerländereyen in Verhältniß stehende Wiesenfläche bietet noch den Vortheil dar, daß die zum Ackerbau erforderlichen Arbeiter zu einer Zeit beschäftigt werden können, wo sie ohnedies müßig gehen müßten.

5) Eine der wichtigsten Eigenschaften eines Wiesengrundstücks zur Erhöhung seines Werths, ist das uneingeschränkte Eigenthumsrecht an demselben. Wenn einem Zweyten oder Mehreren ein Mitbenutzungsrecht auf einer Wiese zusteht, welches in der Regel darin besteht, daß sie die Vor- oder Nachweide auf derselben ausüben; so sinkt dadurch der Werth des Grundstücks weit mehr, als der Betrag dieser Nebenbenutzung recht-

(571)

fertigt. Denn der Wiesenelgenthümer ist durch jene Berechtigung nur für gewisse Perioden des Graswuchses Herr. Der Weiderechtigte sucht vor demselben während der ihm zur Benutzung frey stehenden Zeiten so viel Vortheil zu ziehen, als möglich. Er nimmt also niemals auf Witterung oder Beschaffenheit des Wiesengrundes Rücksicht. Ihm ist es angenehm, wenn durch frühes Eintreten der Sommerwitterung seine Benutzungszeit verlängert wird, sollte auch wegen der fortgerückten Vegetation dem Heugewinne der größte Nachtheil durch die Beweidung erwachsen.

Eben so wenig hat der Weiderechtigte Grund, eine Wiese deshalb mit dem Weidewiehe zu verschonen, weil solches die Nasennarbe verdirbt und dieselbe uneben macht. Er tröstet sich damit, daß während der Zeit, wo er die Wiese meiden muß, der angerichtete Schaden verwachsen werde. An gehörige Abgrabung und Entwässerung solcher gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, an Ausrottung der Unkräuter, des Gesträuchs und Vertheilung der Maulwurfsaufen, wird nicht gedacht. Jeder der Nutzungsberechtigten mag nichts unternehmen, was ihm nicht allein Vortheil bringt. Der zum Heuschnittberechtigte weiß, daß das Geld für Aufnehmen der Gräben weggeworfen ist, wenn das Vieh des Weiderechtigten nicht schonend auf die Wiese getrieben wird.

Wo die Wiesen in ganz schlechtem Zustande angetroffen werden, da kann man immer voraussehen, daß auf ihnen eine gemeinschaftliche Benutzung Statt finde.

Die bis jetzt vorgetragenen Grundsätze über die Werthschätzung der Wiesen beruhen auf der Annahme, daß man die Wiesen nie mit thierischem Miste düngt, sondern daß ihre Ertragsfähigkeit durch ihre feuchte Lage aufrecht erhalten werde. Nur in diesem Falle kann die oben gegebene Berechnung zutreffend seyn.

Eine andere Frage ist, ob der thierische Dünger sich auf den Wiesen nicht besser, wie auf Ackerland, bezahle?

Es findet allerdings Ackerbau auf Boden Statt, der kaum die Bestellungskosten vergütet, und der nur wenig reellen Vortheil von dem auf ihn gebrachten Dünger gewährt. Dieß ist der Fall mit ganz losem Sande, der mit Hülfe des auf Wiesengrundstücken erzeugten Düngers bebaut wird, indem er aus eigenen Erzeugnissen nie das Material zu seiner Bedüngung liefern würde. Hier kann allerdings der Fall vorhanden seyn, daß der Dünger auf den Wiesengrundstücken eine größere Production hervorbringen würde. Hingegen wird die Wirksamkeit des Düngers für die Production auf dem bessern Ackerboden weit bedeutender, als auf Wiesen seyn, und eine aus beiderley Grundstücken bestehende Wirthschaft wird an die Wiesen nur die Fauche, Aschenabfälle und dergleichen verwenden können. Wo man das entgegengesetzte Verfahren anempfohlen hat, da hat man sicherlich die Kosten des Düngers und den daraus erfolgenden Ertrag, sowohl auf Wiesen, als auf Ackerland, nicht gehörig erwogen. Wiesen, die durchaus des Viehdüngers bedürfen, um einen genügenden Ertrag zu geben, verwandelt man ohne Zweifel zweckmäßiger in Ackerland.

(572)

Wenn die Lage der Wiesen die Düngung derselben mit Jauche (Gülle) erlaubt; so wird der dadurch bewirkte Mehrertrag selten bedeutender, als die mit einer solchen Düngung nothwendig verbundenen Kosten, seyn. Da dieses Material aber in den meisten Fällen eine Last ist, von der man sich nur durch einigen Aufwand los machen kann, und die Jauche auf Ackerboden nur selten eine Wirkung äußert; so wird ein scharf rechnender Landwirth sich doch bewogen finden, diese Düngung den Wiesen zuzuwenden.

Daß man Wiesenwirthschaft für sich allein und daneben gar keinen Ackerbau treibe, gehört in Deutschland zu den Seltenheiten. Wo Gelegenheit zum Verkauf des Heues ist, da wird aus den Wiesen durch diese Benutzungsart mehr Ertrag zu erlangen seyn, als durch Verfütterung ihrer Erzeugnisse an das Vieh.

Bey Verwandlung der Wiesengrundstücke in Ackerland muß man sehr behutsam seyn. Es giebt allerdings Wiesen, wie bey dem Wiesenbau dargethan wird, die man durch Umbruch und Zerstörung der Narbe verbessern kann. Aber in den meisten Fällen muß man nach dem Umackern auf die Benutzung des Grundstücks als Wiese Verzicht leisten. Es gehört ein halbes Menschenalter dazu, bevor sich eine neue Wiesenarbe gebildet hat, d. h. jenes dichte Gewebe von den Wurzeln der Wiesenpflanzen, wodurch sich eine gute natürliche Wiese vor den durch die Kunst besamten Grasplätzen auszeichnet. Hier ist es die eine oder andere Grasart, welche den Boden einnimmt; aber es ist nicht die sammtartige, dichte, grüne Decke, bestehend aus den mannichfaltigsten Gewächsen, welche die Natur selbst hier erzeugt hat.

C. Von den Weiden.

Unter Weiden verstehen wir hier diejenigen Grundstücke eines Landguts, die ausschließlich nur zur Ernährung des Viehes im Sommer dienen, und die weder zum Heugewinn benutzt, noch vom Pfluge berührt werden.

Aus der Feststellung dieses Begriffes geht also hervor, daß hier nicht von der Beweidung des Ackerlandes, während es dreesch liegt, im Brachjahre, oder nach Aberndtung des Getreides, die Rede seyn könne. Eben so wenig soll hier der Weiderechtigung Erwähnung geschehen, welche in fremden Holzungen und auf Wiesen ausgeübt wird. Davon wird später bey den Berechtigungen gehandelt werden.

Wir beurtheilen hier also bloß diejenigen Grundstücke, die mit Vorbedacht, aus Observanz und um eine Berechtigung auf denselben auszuüben, auch weil sie ihrer Lage wegen eine andere Benutzung nicht erlauben, mit dem Viehe beweidet werden.

In Gegenden, wo eine hohe Cultur Statt findet, werden Grundstücke zur immerwährenden Beweidung, wenn ihrer anderwertigen Benutzung kein natürliches Hinderniß im Wege steht, fast gar nicht angetroffen. Sie nehmen aber in allen den Ländern den größten Theil der nutzbaren Oberfläche ein, wo der Ackerbau noch in der Kindheit ist und wo es an Capital und Menschenhänden gebricht, einen intensiven Ackerbau zu treiben.

(573)

Jene Art des Ackerbaues, wie sie im östlichen Europa theilweise Statt findet, ist keine Aufgabe für die deutsche Landwirthschaft.

Wir untersuchen also auch nicht, wie sich die wilde Weide nach der verschiedenen Grundmischung des Bodens anders gestaltet, sondern nehmen an, daß eine abwechselnde Benutzung der Grundstücke zum Ackerbau und zur Weide überall und auch dort Statt finden könne, wo es an Menschenhänden fehlt, um den größten Theil der Oberfläche mit cultivirten Saaten zu bestellen. Was sich aber von den abwechselnd zur Weide benutzten Grundstücken sagen läßt, wird seiner Zeit nachgeholt werden, wenn von der Koppelwirthschaft die Rede seyn wird.

Diejenigen Grundstücke, die bey einem geordneten Ackerbau als Weide benutzt werden, kann man in folgende fünf Classen bringen:

1. Fettweiden;
2. Andere Niederungsweiden;
3. Gebirgsweiden;
4. Heideweiden;
5. Grundstücke, die eine Berechtigung dulden müssen.

1. Classe. Fettweiden.

Sie werden an Strömen und Flüssen auf Boden bester Grundmischung angetroffen; jedoch vorzugsweise dort, wo Gelegenheit ist, die auf ihnen erzeugten thierischen Producte schnell und zu angemessenen Preisen abzusetzen. Ich erinnere hierbey an die Elbniederungen bey Hamburg, an die Fettweiden am Niederrhein und an die Weiden in Lincolnshire.

Fettweiden der vorzüglichsten Beschaffenheit werden höher, als die besten Wiesen und als Ackerland erster Qualität geschätzt. Sie sind in der Regel Geschenk der Natur. Die Kunst kann sie nicht hervorbringen, weil gerade das zarte und feine Gras, was eine natürliche Nasennarbe giebt, sich nur auf Grundstücken findet, die sich allmählig durch Anschwemmung gebildet haben. Wo man diese Fettweiden hoch benutzt, da scheut man sich, sie zu mähen, indem man fürchtet, daß dadurch das feine Gras verdrängt werde.

Wenn die Fettweide bester Art ist, so wird 1 Ochse von 400 bis 600 Pfund Fleisch Gewicht auf Einem Morgen fett, wenn er vom May bis October darauf weidet. Aufmerksame Eigenthümer hauen dann aber noch etwas bey fruchtbarer Witterung empor geschossenes Gras ab und trocknen es für den Winter. Bey minder vorzüglicher Beschaffenheit werden 1½, 1¼, auch wohl 1¼ Morgen zum Fettmachen eines Ochsen gebraucht. Eine Kuh braucht etwas mehr, als ein Ochse, wenn sie zum höchsten Milchertrage gebracht werden soll.

Die Cultarkosten, welche von dem rohen Ertrage einer Fettweide in Abzug kommen, bestehen a) in den Zinsen von dem Capitale, welches in dem Viehe steckt; b) in den Kosten der Einzäunung (Befriedigung) der Weide; c) in dem Mistco. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Anlage-Capital nach den wechselnden Preisen des Viehes sehr verschieden seyn müsse. Binnen 20 Jahren haben sie eine unerhörte Höhe erreicht und

(574)

sind wieder eben so gesunken, daß es schwer hält, einen Durchschnittssatz anzugeben.

Die Einzäunungskosten sind bedeutend, da der Eisgang an den Strömen natürliche Einzäunungen schwer aufkommen läßt, mithin die Eigener der Fettweiden gezwungen sind, solche jährlich von Holz zu errichten und wieder wegzunehmen. Man hält es zur ökonomischen Benutzung dieser Grundstücke für unerlässlich, solche Einzäunungen nur immer für 15 bis 20 Stück Vieh zu machen. Wenn der Mastungsgewinn an einem Ochsen 20 Thlr. beträgt; so ist der reine Ertrag von 1 Morgen Fettweide bester Beschaffenheit noch höher, als vom besten Ackerboden, falls auf diesem nur die gewöhnliche Cultur Statt findet. Bey dem Anbau von Handelsgewächsen, Kartoffeln, Munkeln, Kohl, Klee und Luzerne kann aber durch Ackerbau ein höherer Ertrag erlangt werden, als die Fettweide zu geben vermag.

2. Classe. Gewöhnliche Niederungsweiden.

Sie werden dort angetroffen, wo der Grundbesitzer das Wasser nicht willkürlich von Grundstücken ableiten kann, sey es, daß die Natur dies verhindere, oder daß die Nachbarn die Anlage der Abwässerungsanstalten nicht erlauben.

In beiden Fällen ist die Benutzung solcher Grundstücke vom Zufalle abhängig; sie ist hoch, wenn sie einen oder mehrere Sommer hindurch trocken bleiben und sehr gering in nassen Jahren.

Auch kann man solche Grundstücke hierher zählen, auf welchen sich, bey einer ebenen feuchten Lage, auf einer tiefen Unterlage von unfruchtbarem Sande eine flache Grasnarbe gebildet hat.

Der Benutzungswerth solcher Weideplätze ist höchst verschieden; für Rinder und Pferde aber in der Regel sehr erheblich, mit Ausschluß derjenigen Jahre, wo sie den Sommer hindurch größtentheils unter Wasser stehen. Ist dies in der Mehrzahl der Jahre zu besorgen; so können sie nur durch Gänse und an den Rändern theilweise durch Schweine benutzt werden.

Eine Zuchtschäferey kann bey solchen Localitäten selten geübt werden; wohl aber geben diese Grundstücke Gelegenheit, magere Schafe auf ihnen fett zu weiden. Nur in dem einzigen Falle, wenn auf einer sandigen Unterlage ein dichter Rasen gebildet ist, finden Schafe hier eine gesunde Nahrung, und anbrüchige Lämmer erholen sich auf einer solchen Weide.

Oft haben solche Niederungen, die wegen mangelnder Culturgesetze oder wegen Armuth der Eigenthümer nicht entwässert werden konnten, nach Ausführung dieser Verbesserung einen sehr hohen Werth erlangt und sind in die reichsten Wiesen, ja sogar in das fruchtbarste Ackerland umgewandelt worden. Die Möglichkeit, ob das Wasser entfernt werden könne, ist daher eine der vorzüglichsten Rücksichten, die man zur Beurtheilung ihres Werthes zu nehmen hat.

Die Grundmischung der Oberfläche und der Untergrund dürfen indessen keinesweges außer Acht gelassen werden. Ist der Boden Moor- und Torfgrund; so ist der Erfolg der Entwässerung sehr zweifelhaft, und selten sind damit die Verbesserungs-

(575)

arbeiten vollendet. Es muß nun oft das Nasenbrennen oder ein Befahren der losen Krume vorgenommen werden, bevor die Entfernung des Wassers reell nußt.

In Ansehung des Benutzungswertes findet man Weiden dieser Classe, von welchen 2 Morgen eine gewöhnliche Kuh nähren, andere, wo 8 bis 10 dazu erforderlich sind. Weiden der letzteren Art nennt man Lächer oder Torfmoore. Sie sind in der Regel vom Weidevieh vertreten.

Der Benutzungswert eines Morgens in diese Classe gehörender Weiden schwankt also von 10 bis 60.

3. Classe. Gebirgsweiden.

Sie lassen sich in drey Unterabtheilungen bringen. 1) In diejenigen Grundstücke, deren Krume auf einem felsigen Untergrunde zu flach röhret, als daß sie geackert werden könnte; 2) in die steilen Abhänge, welche den Ackerwerkzeugen unzugänglich sind, und 3) in die höher gelegenen Theile der Gebirge, welche nur spät von Schnee befreit werden (Alpen).

Alle diese Weiden sind fast die einzige erdenkliche Benutzung, die sich von solchen Grundstücken erlangen läßt. Sie finden sich in Deutschland am häufigsten am Harze, im Württembergischen, Tyrol, Vorarlberg u. s. w. Daß die Schweizer einen großen Theil ihres National-Einkommens von ihnen ziehen, ist bekannt.

4. Classe. Heideweiden.

Der grandige, scharfe Sandboden erzeugt bey einer ebenen, von Wäldern eingeschlossenen Lage das Heidekraut (*Erica vulgaris*). Diese Pflanze hat das Eigene, daß sie mit Ausnahme einiger Moose und weniger Gräser andere Gewächse neben sich verdrängt und sehr bald den Raum allein einnimmt.

Ob nun gleich die Nahrung, welche die Hausthiere auf einer Heidefläche finden, verglichen mit der auf besseren Weiden nur höchst gering ist; so läßt sich doch nicht ableugnen, daß Schafe und Kinder, welche hier erzogen sind, dennoch einige Nutzung abwerfen.

Meyer rechnet, daß $4\frac{1}{2}$ Morgen der Heideweide bester Art für eine Kuh hinreichend sey; versteht aber Kühe darunter, welche ausgeschlachtet nur 200 Pfd. Fleisch geben, so wie sie auf der Lüneburger Heide angetroffen werden.

Am höchsten wird eine solche Heideweide genützt, wenn sie mit Schafen betrieben wird, sey es, daß solche allein darauf gehalten werden, oder daß sie nur als Nebenweide dient. Im letztern Falle, wenn bey einem Gute noch bessere Weiden sind, auf welchen die Schafe sich hauptsächlich nähren, da kann eine Heideweide selbst für eine hochedle Schäferey sehr zuträglich seyn. Sie gewährt derselben bey nasser Witterung und im Herbst einen den Schafen sehr zusagende Nahrung, die sie für einige Stunden des Tages nicht verschmähen, wenn sie auch außerdem viel besseres Futter auf andern Weideplätzen finden.

Fehlt es einer Ackerwirthschaft, die auf Schafhaltung eingerichtet ist, ohnedies nicht an trocknen, auch bey nasser Witterung zugänglichen Weiden für die Schafe; so wird eine gut bestandene

(576)

Heideweide doch immer auf einen Ertragswerth von 4 bis 6 unferer allgemeinen Werths-Verhältniszahlen zu rechnen seyn. Bey einer besonders niedrigen Lage der Felder, oder bey undurchlassendem Untergrunde, steigt der Werth solcher Heideweide, wenn bey dieser Localität Schafe gehalten werden sollen. In diesem letzteren Falle kann sie 10 bis 15 an jährlichem Ertragswerthe gleich zu schätzen seyn.

Wenn die Heide einen scharfgründigen Boden mit durchlassender Unterlage hat; so ist selten rathsam, die Heidenarbe zu zerstören, und dergleichen Grundstücke in Ackerland zu verwandeln. Boden dieser Art liefert von den Culturpflanzen so geringe Erndten, und sein Bedürfnis an Dünger ist so groß, daß der Zuschuß an Düngermaterial viel zu bedeutend ist, als daß sich von ihm durch Ackerbau eine Rente erlangen ließe.

Ist die Heide aber auf mehr feuchtem Boden mit anhaltendem Untergrunde bestanden, so läßt sich auf demselben durch Umbruch eine weit höhere Benutzung erlangen. Bey der Taxation solcher Weiden muß also hierauf genau geachtet werden.

5. Classe. Gemeinweiden, auch Weideänger genannt.

Zu vielen Landgütern gehören diese Grundstücke, auf welche der Grundeigenthümer nur ein beschränktes Nutzungsrecht hat. Er darf sie nicht allein beweiden, sondern muß mehreren Andern gestatten, daß sie solche ebenfalls mit ihrem Viehe betreiben. Die Art und Weise der Beschränkung ist nach der Observanz oder nach feststehenden Verträgen sehr verschieden.

Bald sind die Weide-Interessenten zu gleicher Theilnahme berechtigt; bald darf der Eine nur Schafe, ein Anderer nur Schweine und Gänse, ein Dritter nur Rinder und Pferde aufzutreiben; in einigen Verhältnissen ist die Stückzahl des aufzutreibenden Weideviehes bestimmt, in andern nicht; wieder an andern Orten sind gewisse Tage vorgeschrieben, von welchen ab der eine oder andere Weideberechtigte in die Mitbenutzung eintritt, und wie lange sie dauert.

Alle diese Verhältnisse müssen bey den Weiden dieser Classe wohl erwogen werden, bevor sich etwas über ihren Benutzungswerth für den Grundeigenthümer feststellen läßt.

In allen Ländern, wo die Ablösbarkeit solcher Verpflichtungen gesetzlich ausgesprochen ist, da läßt sich nach den darüber bekannt gemachten Bestimmungen der muthmaßliche private Antheil, der nach Ablösung der Mitbenutzung dem Grundeigenthümer verbleibt, ermitteln, und man erhält dann ein Grundstück, welches sich in eine der vorigen Weideclassen bringen läßt. Wo die Ablösbarkeit nicht durch die Gesetze erleichtert ist, da muß der dem Grundeigenthümer zustießende Benutzungsantheil entweder aus der Erfahrung oder nach Principien festgestellt werden. Am leichtesten geschieht dieß, wenn man den Betrag der Benutzung auf einen gemeinsamen Maßstab reducirt, zu welchem man gewöhnlich Kuhweiden annimmt.

Wo in der Benutzung der Weideänger keine Beschränkung Statt findet, sondern wo es dem Einzelnen frey stehet, so viel Vieh aufzutreiben, als er hat; da wird sich gewöhnlich finden,

(577)

daß dasjenige Vieh, womit eine solche Weide betrieben wird, sich keinesweges auf derselben hinlänglich ernährt, sondern daß es entweder auf derselben darbt und kaum das Leben fristet, oder nebenbey noch Futter erhält. Dieß letztere ist gewöhnlich der Fall, wenn kleine Grundeigenthümer ihre Kühe, Schweine und Gänse auf eine Ackerweide treiben. In diesem Falle kann die Anzahl des wirklich aufgetriebenen Viehes zu keinem Maaßstabe für den Benutzungswertb einer Weidefläche dienen. Hier muß nach der Beschaffenheit der Weide selbst erst principienmäßig fest gestellt werden, wieviel Kühe auf derselben gehörig ihre Nahrung finden würden. Nachher wird nach dem Betrage des Benutzungsrechts der Antheil des Grundeigenthümers ausgemittelt.

Bei der Reduction des mit verschiedenem Viehe auszuübenden Weiderechts auf Kuhweiden rechnet man gewöhnlich auf eine solche die Weide für

- 1 bis $\frac{2}{3}$ Pferde,
- 1 Zugochsen,
- 2 Stück junges Rindvieh,
- 10 Schafe,
- 8 Schweine,
- 24 Gänse.

Es können jedoch diese Sätze nicht für die Beschaffenheit aller Weiden gelten. In den Niederungen hat die Weide für Schweine und Gänse einen höhern Werth, wogegen diese Thiere auf den trockenen Heideweiden wenig Nahrung finden. In Niederungen, die einen großen Theil des Jahres unter Wasser stehen, findet das gewöhnliche Gras Pferd eine lange Zeit im Jahre eine ihm zusagende Nahrung und auf einer solchen Weide dürfte das Recht, 20 bis 24 Schafe aufzutreiben zu dürfen, kaum so viel werth seyn, als das Recht, ein Pferd dort zu weiden. Ferner wird man auf trockenen Sandflächen, die mit Heide oder Bockshart bewachsen sind, von 6 Schafen auf der Weide mehr Vortheil haben, wie von einer Kuh, die man hieher treiben darf, vorzüglich wenn die Schafe mit dem Rindvieh zugleich ausgetrieben werden dürfen. Schafe, Gänse und Schweine machen die Weide dem Rindvieh unangenehm, indem dieses ungern dort frist, wo jene Thiere geweidet haben.

In Bezug auf eine Ackerwirthschaft kann der Werth einer Weidefläche größer oder geringer seyn, je nachdem die Beschaffenheit der Ackerländerereyen ist.

Wenn die Ackerländerereyen aus magerem Sandboden bestehen, der dem Rindviehe keine ausreichende Weide giebt; da ist so viel Niederungsweide von hohem Werthe, als zur Ernährung der Haushaltskühe und der Zugochsen im Sommer erforderlich ist. Wo sie nicht vorhanden ist, da muß man Rindvieh von mittlerer Schwere im Sommer mit Heu und Stroh oder anderem Winterfutter ernähren, wodurch seine Erhaltung sehr kostbar wird.

Daß bey der Schäferereywirthschaft im umgekehrten Falle, bey niedrigen, der Masse ausgesetzten Ackerländerereyen, eine trockene Heideweide im Werthe steige, ist bereits gesagt.

(578)

Die Benutzung der geringen Weiden hängt in der Regel von einer Ackerwirthschaft ab. Die Fettweiden, die guten Niederungs- und Gebirgsweiden geben für sich allein ohne eine Ackerwirthschaft eine Rente, können sie wenigstens geben, wenn sie in einer gehörigen Fläche vorhanden sind. Die geringen Niederungsweiden, die trockenen Heideweiden und Gemeinweiden lassen sich höchst selten anders, als mit dem Haushaltsviehe einer Ackerwirthschaft benutzen. Beiderley Grundstücke, die Ackerländerereyen, wie die Weiden, ziehen aus dieser Verbindung Vortheil. Jene durch den Dünger, der ihnen von auswärtigen Grundstücken zugeführt wird. Diese durch den Umstand, daß ihr Ertrag ganz ohne Capitalsanlage erlangt werden kann. Denn sollte ein Unternehmer solcher geringen Weiden wegen Vieh anschaffen und etwas Gebäude errichten; so würde der natürliche Ertrag der Weiden von dem Aufwande verschlungen, der durch eine solche Art der Benutzung erforderlich ist. Dieser Aufwand fällt aber bey der Verbindung mit einer Ackerwirthschaft dem Ackerbau allein zur Last. Dieser bedarf des Nutzviehes, um das erbaute Stroh in Mist zu verwandeln. Offenbar wird dieser Zweck leichter erreicht, wenn der nächtliche Dünger von auswärtigen Weiden zu Hülfe kommt.

Es leuchtet ein, daß diese Vortheile nur bey einem gewissen Verhältnisse der Weide zu den Ackerländerereyen Statt finden können. Wenn diese Weiden im Sommer mehr Vieh ernähren, als mit dem auf dem Acker erbaueten Strohe im Winter nutzbar erhalten werden kann; wenn also ein Aufwand nöthig ist, um das fehlende Stroh zur Durchwinterung anzuschaffen; so geht der geringe Ueberschuß, den die schlechten Weiden gewähren, wieder verloren. Dieß geschieht auch, wenn die Weiden zu stark oder mit einer unpassenden Viehart besetzt sind. Wenn man Zuchtschafe auf morastige Niederungen treibt, und Kühe auf magere Sandflächen und dürre Heideweiden; so wird der Benutzungswerth der Weide sehr gering seyn.

Der gemeine Mann überschätzt den Nutzungswerth einer Weide in der Regel. Aus diesem Grunde kommen Gemeinweiden selten zur Theilung, obgleich in dem Falle, wenn Grundstücke dieser Benutzung unterliegen, welche als Wiese oder Ackerland benutzt werden können, für das Nationaleinkommen großer Verlust entsteht. Derselbe beschränkt sich nicht allein auf die geringe Benutzung des Weidelandes selbst, sondern er geht auf die ganze Wirthschaft der mit Gemeinweiden versehenen Grundstücke über. So lange sie bestehen, findet ein starres Festhalten am Herkommen Statt. So sehr man auch von manchen Seiten her das bestehende Alte vertheidigt und so oft Neuerungsflüchtige auch das Bessere angegriffen haben; so ist doch darüber unter wahrhaft aufgeklärten Landwirthen kein Streit, daß Ackerbau in Verbindung mit großen Gemeinweiden, die einer andern Benutzung fähig sind, seine Theilnehmer in Armuth, Ungültigkeit und Dummheit erhalte und die heranwachsende Generation, weil sie bey dem Weiden des Viehes verdorben wird, zur Unmoralität erziehe.

D. Von den Gärten.

Unter Gärten versteht man eingezäunte oder eingefriedigte Grundstücke zu sehr verschiedener Bestimmung, deren Cultur nicht durch Spannarbeit, sondern durch Menschenhände beschafft wird. Man hat Lust- und Ziergärten, Blumengärten, Gemüse- und Küchengärten, Obst-, Gras-, Kohl- und Hopfengärten, auch Thiergärten, botanische u. s. w.

Hier kann nur die Rede von Grundstücken der Art seyn, die möglicher Weise eine Rente gewähren können. Die dem Vergnügen oder einer wissenschaftlichen Forschung gewidmeten Gärten liegen außer unserem Bereich.

Ein Gemüse- und Küchengarten ist bey jeder Landwirtschaft, sie sey klein oder groß, erforderlich, um darin diejenigen Gewächse zu erziehen, die größere Sorgfalt, als die Feldfrüchte erfordern und zu ihrem frühen Gedeihen des Schutzes der Gebäude oder Mauern und Säune bedürfen.

Wo nur der eigene Bedarf an Küchengewächsen berücksichtigt wird, da ist gewöhnlich auch der Küchengarten mit dem Obstgarten verbunden.

Besondere Grasgärten zur Sommerstallfütterung des Viehes anzulegen, wird wohl nur in sehr wenig Vortlichkeiten rathsam seyn, vielleicht dort, wo man die Mistjauche vom Wirthschaftshofe über ein zur Gräserzeugung passendes Grundstück leiten kann. Die gewöhnlichen Grasgärten, die man bey Wirthschaftshöfen antrifft, haben mit einem Garten oft nichts, als den Namen gemein und gehören zu den Wiesen.

Die sogenannten Hauskoppeln, Wöhrten, Achterhöfe, oder welchen Provinzialnamen man Grundstücken giebt, die abwechselnd mit Klee, Luzerne und Wickengemenge und wieder mit Behackfrüchten angebaut werden, sind nur dort von den Ackeländereyen verschieden, wo man eine freye Benutzung des gewöhnlichen Ackers nicht kennt, und dort kann man sie allenfalls zu den Gärten rechnen, wohin sie doch im engern Sinne des Worts nicht gehören.

Ein Gemüse- und Küchengarten in der Nähe der Wohnung ist überall, wo keine Gelegenheit zum Verkauf seiner Erzeugnisse vorhanden ist, als ein nothwendiges Uebel zu betrachten, dem man sich zur Erhöhung des Lebensgenusses unterwerfen muß. Denn wer den Werth des Düngers und die Arbeitskosten, die ein Gemüsegarten erheischt, gehörig in Anschlag bringt, wird finden, daß er die erzeugten Gemüse theurer bezahlt, als sie sich kaufen ließen, wäre eine Gelegenheit dazu vorhanden.

Man muß hierbey aber freilich auch in Anschlag bringen, daß ein Gemüsegarten eine Gelegenheit darbietet, die Dienstmägde manche Stunde zu beschäftigen, in welcher sie ohnedieß müßig gehen würden. Es fließt indessen aus der Erwägung des Verhältnisses, in welchem ein Gemüsegarten zu einer einträglichen Landwirtschaft stehen muß, die Regel, daß die Größe eines solchen sich nie über die mögliche Erzeugung des nothwendigen Bedarfs an feinerem Gemüse erstrecken dürfe. Die Frühkartoffeln und Sommerkohl möge man noch im Garten erziehen,

(580)

für den Winterbedarf bauet man beide Gewächse wohlfeiler auf den Ackerländereyen an.

Zur Erzeugung der feineren Gemüse genügen, nach der Zahl der zu einem Haushalt gehörenden Personen und nach der Beschaffenheit des Gartenbodens, 1 bis 2 Morgen.

Ist mit dem Küchengarten zugleich ein Obstgarten verbunden, so bedarf man einer etwas größeren Fläche, indem unter dem Schatten der Bäume kein Gewächs sein vollkommenes Gedeihen findet.

Zur Erhöhung der Einträglichkeit der Obstgärten gehört dagegen nothwendig eine gewisse Größe, die hinreichend ist, eine Familie bey der Obsterndte und bey der Bewachung des Obstes zu beschäftigen. Ist die Menge des Obstes zu gering; so kosten die Erndte und die Aufsicht zu viel, als daß der Grundbesitzer eine bedeutende Rente erlangen könnte.

Der Grundwerth einer Obstpflanzung hängt von der Localität, in welcher dieselbe besteht und ob solche der Obsterzeugung überhaupt günstig ist; ferner von den Obstsorten und der Gelegenheit des Absatzes; von dem Alter und der Beschaffenheit der Bäume, und endlich von der Pflege ab, die den Obstbäumen von ihrer Verpflanzung an zu Theil geworden ist. Vereinen sich alle oder wenigstens einige Umstände günstig; so übertrifft ein mit Obstbäumen bepflanztes Grundstück alle andere in der Benutzung.

Von Hopfengärten gilt in gewisser Beziehung dasselbe. Zweckmäßiges Verfahren bey der Anlage, fortgesetzte gute Behandlung der Plantage und dazu geeigneter Boden führen nothwendig eine sehr hohe Nutzung eines Hopfengartens herbey. In wiefern aber eine Landwirthschaft den dazu erforderlichen Dünger entbehren könne, und ob bey gehöriger Anrechnung desselben die eigentliche Grundrente noch so bedeutend bleibe, das ist eine andere Frage, die hier nicht erörtert werden kann.

So wichtig die Cultur aller Erzeugnisse, die mehr ein Werk des menschlichen Fleißes, als der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens sind, für den mit geringem Grundeigenthum ausgestatteten Arbeiter ist, der durch den Grund und Boden eine Gelegenheit erhält, seine Thätigkeit nutzbringend anzuwenden; so selten ist es, daß bey dem Anbau solcher Gewächse im Großen ein Vortheil zu erlangen ist. Aus mangelnder Aufsicht werden die Arbeiten, die diese Cultur erfordert, mangelhaft oder zur Unzeit verrichtet, und die Production selbst leidet. Oder die Aufsicht ist so kostbar, daß auf diese Weise der Vortheil verloren geht.

In den meisten Fällen wird daher der Grundbesitzer wohl thun, wenn er die zur Gemüseerzeugung günstig gelegenen Grundstücke an Gemüsegärtner verpachtet, welche dafür ein hohes Pachtgeld von 10 bis 20 Thalern für den Morgen zahlen können.

E. Von den Teichen, Seen und fließenden Gewässern, insofern sie Gegenstand einer Benutzung sind.

Teiche sind künstlich angelegte Wasserbehälter, aus denen man das Wasser beliebig ablassen kann, und welche man zur

(581)

Zucht von Fischen benutzt. Kann man auch den Zufluß des Wassers beliebig leiten, so wird ein Teich um so vollkommener, ob dieß gleich kein nothwendiges Erforderniß zum Begriff eines Teiches ist.

Es giebt Oertlichkeiten, in welchen der Grund und Boden am höchsten durch Teichwirthschaft genutzt wird. Sie sind aber selten.

Zu einem guten Karpfenteiche gehören ein humoser, thoniger Grund, eine sonnige Lage, Wasser in Ueberfluß und die Möglichkeit, solches so weit abzulassen, daß die ganze Fläche des Teiches von Zeit zu Zeit als Acker und Wiese genutzt werde. Man hält diese aller 6 oder 12 Jahre regelmäßig wiederkehrende und nach den Umständen mehrere Jahre währende Benutzung als Wiese und Ackerland zum guten Gedeihen der Fische für zuträglich. Hat ein Teich nun außerdem eine solche Lage, daß von angrenzenden höhern Aeckern humose, düngende Theile in ihn geführt werden, wodurch er die Mittel zum fortwährenden Bestehen dieser Wechselwirthschaft erhält und in den Jahren, wo er trocken liegt, ohne Düngung reiche Erndten trägt; so ist er ohne Zweifel ein sehr schätzbares Grundstück.

Es gehört aber freilich zu einer regelmäßigen Benutzung eines Teiches entweder sichere und bequeme Gelegenheit, gute Saffische ankaufen zu können, oder eine Verbindung mehrerer Teiche, so daß man sich die Saffische selbst erzieht. Ein isolirter Teich ohne diese Gelegenheit bey einem Gute bringt auch schon aus dem Grunde weniger Reinertrag, weil die Kosten der Aufsicht und die Zinsen von dem Fischergeräthe bey einer unbedeutenden Fischerey für jeden verkauften Centner Fische weit mehr, als bey einer großen, zusammengesetzten Fischerey betragen. Denn wenn die Teiche bey einem Gute nicht so viel Flächenraum einnehmen, daß ein Teichmeister mit ihrer Wartung hinreichend beschäftigt ist; so wird entweder ihre Beaufsichtigung vernachlässigt, oder dieselbe ist zu kostbar.

Meyer in seinen Pachtanschlägen berechnet den reinen Ertrag von Einem Morgen der Teichwirthschaft gewidmeten Landes mit 2 Thlr. 30 Mariengroschen 4 Pf. hannöverisch Cassengeld, welches noch nicht drey volle Thaler Conventionsgeld für den Morgen beträgt. Da nun in dieser Berechnung der Preis der Fische sehr hoch angenommen ist; so ermäßigt sich dieser Ertrag bey niedrigen Fischpreisen noch bedeutend. Wo der Capitalaufwand zur Anlage der Teiche einmal gemacht ist, da kann es rathsam seyn, die Teichwirthschaft fortzutreiben. Aber schwerlich wird man seine Rechnung bey neuen Anlagen der Art finden.

Teiche mit Moorgrund, mit armem kaltem Wasser in Holzungen gelegen, wo Raubvögel sich aufhalten, in welchen die Fische also nicht gehörig wachsen oder von den Raubvögeln heraus geholt werden, geben häufig einen geringeren Ertrag, als Elsbüschel, und viele Grundbesitzer finden sich bewogen, hier die Teichwirthschaft ganz aufzugeben.

Die Nebennutzungen der Teiche durch Nohrung oder Streumaterial sind zuweilen von großer Wichtigkeit.

(582)

Seen und Pfühle nennt man die natürlichen Wasserbehälter, die entweder von Quellen gespeist werden, oder als niedrigste Punkte einer hügelichten Gegend von der Anhäufung des Schnee- und Regenwassers entstehen. Sie sind in der Regel gar nicht zu entwässern, oder es würden die Kosten der Entwässerung höher steigen, als der Werth des dadurch erhaltenen Aekers. Sie geben durch Fisch- und Krebsfang, durch Rohr und Schilf oft eine gute Nutzung, indem sie keine Unterhaltungskosten verursachen und von dem Ertrage, den sie liefern, nur die Gewinnungskosten in Abzug zu bringen sind.

Die Fischereynutzung pflegt nur in großen über 100 Morgen Fläche haltenden Seen erheblich zu seyn, weil mit der größeren Wasserfläche auch die Schwierigkeit wächst, die Fische zu fangen, wodurch diesen Thieren die Gelegenheit gegeben wird, sich zu vermehren, woran sie in flachen Gewässern von geringem Umfange durch vieles Fischen gehindert werden.

Die Rohrnutzung ist dagegen in kleineren Seen oft sehr wichtig und bringt häufig so viel Ertrag, als eine gute Wiese.

Häufig tragen die Ränder eines Sees so viel Gras, daß sie dadurch in die Kategorie der Wiesen gesetzt werden können, oder sie geben eine gute Rindvieh- und Pferdeweide.

Der Betrag dieser Nutzungen läßt sich niemals nach gewissen Grundsätzen von der Fläche ableiten. Nur die Erfahrung liefert die Säße zu der Werthsbestimmung solcher Grundstücke, mit Ausnahme der als Wiese oder Weide benutzten Ränder.

Eben so ist es mit Fischereyen in Flüssen und Bächen. Einige Gewässer sind reichlich mit Fischen und Krebsen versehen, andere nicht. Hierzu kommt, daß der Fischfang in allen Seen, Pfühlen und Flüssen so unsicher und deshalb kostspielig ist, daß es dem Eigener selten Vortheil bringt, die Fischerey für eigene Rechnung treiben zu lassen, sondern daß er weit sicherer durch Verpachtung seine Rente erlangt.

Das Eingreifen der Nutzungen von Gewässern in die Benutzung der übrigen Grundstücke beschränkt sich, was die Fischerey anlangt, auf die Unnehmlichkeit, daß man Fische und Krebse in der Nähe erhalten kann, was allerdings für Führung der Haushaltung wünschenswerth ist. Aber weit wichtiger ist der Gebrauchswerth, den Seen und Flüsse für eine Landwirthschaft als Viehtränken, Schafwäsche und Wasserbehälter in Feuersefahr gewähren.

Flüsse und Bäche geben die Gelegenheit zu technischen oder landwirthschaftlichen Anlagen. Die Anlage von Schwemm- und Bewässerungswiesen ist von einem vorbeystießenden Bache oder Flusse ganz abhängig. Wem sollten die Vortheile unbekannt seyn, die fließendes Wasser allen technischen Gewerben gewährt, sey es als bewegende Kraft benutzt, oder diene es als unerläßliches Material zum innern Betriebe?

F. Von den Forsten und Waldungen.

Ein Grundstück mit Holzarten bewachsen, die entweder Nutz- oder Brennholz liefern, oder beides zugleich, heißt ein Forst.

(583)

Ein Wald ist hiervon bloß dadurch unterschieden, daß darunter eine größere Fläche dieser Benutzung gewidmeten Landes verstanden wird.

Es hat eine Zeit gegeben, wo man die mit nutzbaren Holzarten bestandenen Grundstücke als einen unantastbaren National-schatz betrachtet wissen wollte, auf den man die gewöhnlichen Grundsätze über vortheilhafte Benutzung des Grundes und Bodens nicht anwenden dürfe. Man fühlte wohl, daß ein der Holzzucht gewidmetes Grundstück die Concurrenz anderer nutzbringenden Grundstücke ohne diese Ausnahme von der Regel nicht bestehen könne. Eine geläuterte Forschung über die Quellen des Nationaleinkommens hat die Unzweckmäßigkeit jener Ansicht dargethan, und die eifrigsten Waldwirthe geben zu, daß richtigen Gewerbsgrundsätzen nach kein Grundstück der Holzcultur gewidmet werden sollte, welches durch dieselbe weniger reinen Ueber-schuß als bey seiner ehemaligen Bestimmung gewährt.

Bei Ermittlung der Frage: ob ein gegebenes Grundstück vortheilhafter, als Acker oder Wald benutzt werden könne? muß zunächst unterschieden werden, ob die Rede von einem mit schlagbarem Holze bestandenen Grundstück sey, oder ob ein bisher als Acker benutztes Grundstück der Holzzucht gewidmet werden soll.

Im ersteren Falle wird bey einem forstmäßigen Betriebe, der die Erhaltung der Benutzung berücksichtigt, bey einigermaßen günstigen Holzpreisen, die Rente des zur Holzzucht gewidmeten Grundstücks nicht geringer seyn, als die Rente, welche dasselbe als Ackerland geben würde.

Ganz anders verhält es sich jedoch, wenn der letztere Fall zur Betrachtung kommt.

Die Besamung des bisherigen Ackerlandes ist ohne einigen Capitalaufwand nicht zu vollführen. Das Buntmachen des Bodens und Aufstreuen des Samens kostet etwas, mehr noch der Samen selbst. Es ist ferner die junge Holzsaat unter Aufsicht zu stellen, wenn sie gedeihen soll. Dieß alles zusammengenommen verursacht einen directen Aufwand.

Noch bedeutender ist die entbehrte Nutzung, welche dieses Grundstück als Ackerland brachte. Sey sie auch noch so gering gewesen, und habe jährlich nur 3 bis 6 gG. pro Morgen beitragen; so entsteht in 40 Jahren durch Anrechnung der Zinseszinsen ein so bedeutendes Capital, daß es selbst bey hohen Holzpreisen durch den Holzwerth nicht aufgewogen wird, der sich dann auf dem Grundstücke vorfindet.

Es folgt hieraus, daß bey allem Geschrey über Holztheuerung dieses Product noch lange nicht seinen natürlichen Preis erreicht habe, und daß in allen Ländern, wo es große Flächen solchen Landes giebt, die als Ackerland oder Wiese nie eine eigentliche Rente tragen können, der Preis des Holzes noch sehr lange außer Verhältniß mit andern Bodenerzeugnissen stehen werde. Es finden sich in einem von wohlhabenden Bürgern bewohnten Lande immer einige, die ein Capital auf die Bepflanzung oder Besamung einer wüsten Fläche mit Holz verwenden. Sie betrachten diese Capitalsanlage als eine Verschönerung ihres

(584)

Landguts; und wenn die Natur des Bodens dem Holzwuchse irgend zusagt; so glaube ich auch, daß auf dem hier bezeichneten Boden, der bey einer andern Benützung keinen Ueberschuß giebt, ein zur Besamung und Beaussichtigung verwandtes Capital zu guten Zinsen angelegt werde.

Je mehr alle Gewerbe nach richtigen Grundsätzen betrieben werden, je stärker ist die Tendenz, diejenigen Beschäftigungen, die des gleichen Materials bedürfen, in ihrer Einträglichkeit gleich zu stellen. Ist bey einem Gewerbe größerer Vortheil, als bey einem andern zu erlangen, so wird es sehr bald so viele Concurrenten zählen, daß sie sich selbst überbieten und dieß so lange thun, bis das einträgliche Gewerbe allen andern gleich gebracht ist.

Derselbe Geist drängt auch zur Ausrottung der Wälder mit schlagbarem Holze bestanden, wenn der Grund und Boden bey einer andern Benützung eine höhere Rente verbeißt. Denn es genügt nicht, ein im forstmäßigen Abtriebe stehendes Waldgrundstück vor der Verwandlung in Ackerland zu schützen, wenn es auch erweislich bey dieser Benützung eine genügende Rente abwirft. Findet sich eine Gelegenheit, den ganzen Wald loszuschlagen und das in demselben befindliche Holz in Capital zu verwandeln; so können nur andere Rücksichten den Waldeigentümer bestimmen, die bisherige, regelmäßige und pflegliche Benützung eines Waldes dem gänzlichen Niederschlagen desselben vorzuziehen.

Denn bey der Leichtigkeit, für ein Geldcapital in jehiger Zeit hohe Zinsen zu erhalten, ist nicht ungewöhnlich, daß die Zinsen für ein aus dem Verkaufe des Holzes gelöstes Capital dem reinen Ertrage des Waldes bey seiner vorigen Benützung ganz gleich sind, und daß so noch der Eigenthümer des Waldes zum Ackerbau einen reichen Boden gewonnen hat, der bey dieser andern Benützung keine geringere Rente, als bey der ehemaligen Forstnützung abwirft.

Der übermäßigen Verringerung der Forsten bey einem Landgute wirkt die Betrachtung entgegen, daß ein so voluminöser Artikel, als das Holz, zum eigenen Bedarf durch die Schwierigkeit der Anfuhr aus einiger Ferne so vertheuert wird, daß die Fuhrkosten bald mehr, als den Werth des Holzes betragen, und diesen leicht um das Doppelte, ja Dreyfache übersteigen können. Wir nehmen z. B. an, daß eine Klafter oder 108 Cubikfuß trockenes Holz die Ladung für 4 Pferde betrage. Die Arbeit eines solchen Viergespannes kostet dem Landwirth im Durchschnitt in der Regel täglich 1 Thlr. 15 Sgr. Muß das Holz also zwey Meilen weit gefahren werden und kostet im Walde selbst pr. Klafter zwey Thaler; so hat es am Orte des Verbrauchs einen Werth von 3½ Thlr. Das Holz von Forstgrundstücken, dem Verbrauchsorte so nahe gelegen, daß in Einem Tage mit Einem Gespanne vier Klaftern angefahren werden können, steigt dann so im Werthe, daß in dem nahen Forst die Klafter 3½ Thlr. werth ist. Muß das Holz aber 4 Meilen mit gefahren werden, so beträgt das Fuhrlohn schon 3 Thlr., und dann ist die Klafter Holz, am Orte des Verbrauchs erzeugt, 4½ Thlr.

Zuweilen können Forstgrundstücke dem Betriebe der Landwirthschaft dadurch Vortheil bringen, daß sie eine Gelegenheit

(585)

zum Verdienst für die Gespanne im Winter darbieten. Bey dem langen Winter in unserem Clima, in welchem die eigentlichen Ackerbauarbeiten ruhen, vermindert eine solche einträgliche Nebenbeschäftigung, als das Verfahren des Holzes im Winter ist, die Wirtschaftskosten sehr und hebt dadurch den reinen Ertrag des Ackerbaues. Nicht weniger einflussreich ist das Vorhandenseyn des Brennholzes auf einem Landgute für die Anlage der einträglichsten technischen Nebengewerbe, als Branntweinbrennereyen, Bierbrauereyen und Ziegeleyen. Es macht einen großen Unterschied in dem Betriebs-Capital, welches zu solchen Anlagen gehört, ob der Unternehmer Besitzer des Brennholzes ist, oder ob er es kaufen muß. Im ersten Falle verwandelt er häufig ein todtes Capital in ein zinstragendes. Im zweiten Falle gehört ein um so größeres Anlagecapital zum Betrieb eines Gewerbes, als der Ankauf des Holzes kostet. Bey Mangel an Absatz für das Holz giebt der Betrieb solcher holzbedürftenden Nebengewerbe die erwünschteste Gelegenheit zur Verfühlung des Products der Forstgrundstücke.

Außer diesen wesentlichen Vortheilen, die die Verbindung der Forsten mit Ackerländereyen hat, gewährt dieselbe auch mehrere Annehmlichkeiten. Der Freund der Jagd findet bey derselben mehr Unterhaltung, die Wälder gewähren den Feldern etwas Schutz gegen Stürme, und die Existenz der ärmeren und arbeitenden Classe ist durch das Vorhandenseyn einiger gut bestandenen Forstgrundstücke erleichtert. Bey der Veranschlagung der Einnahmen aus denselben kommen nur immer die als Verkaufswaare brauchbaren Brenn- und Nußhölzer in Ansatz. Die vielen kleinen Abgänge an Brennmaterial, die ein gut bestandener Hochwald an trockenen Zweigen giebt, ohne daß die geringste Mißhandlung der Waldbäume Statt findet, sind sehr bedeutend. Aber sie gewähren deshalb dem Forsteigenthümer keine directe Einnahme, weil ihre Einsammlung gerade so viel kostet, als ihr Werth als Brennmaterial beträgt. Dessen ungeachtet hat der Eigenthümer eines Landguts bedeutende indirecte Vortheile von diesen Abgängen. Sie befriedigen für die ärmere Volksclasse in seiner nächsten Umgebung ein sehr dringendes Bedürfniß, verhindern dadurch den Ruin an Zäunen, Brücken und Pflanzungen, und erleichtern offenbar dem Arbeiter sein Bestehen. Die Arbeit des Holzeinsammelns wird in solchen Zeiten verrichtet, wo es ohnedieß nichts zu verdienen giebt. Erwägt man dieß alles; so wird man die gut bestandenen Forstgrundstücke ihrem wahren Werthe nach würdigen und nicht zu voreilig für Vermehrung der Ackerländereyen allein sorgen.

G. Von Torfmooren, Braun- und Steinkohlenlagern, Gyps-, Kalk- und Steinbrüchen.

Von diesen oft sehr einträglichen Gegenständen eines Landgutes ist hier nur in sofern die Rede, als sie in das Ganze eingreifen und die Nutzungen anderer Grundstücke erhöhen. Ein Torfmoor verdient dieserhalb doppelte Berücksichtigung. Einmal kann ein solches Grundstück nach dem Austorfen in eine

(586)

gute Wiese verwandelt werden, wenn die Bestandtheile des Bodens und der Wasserstand dieser Verwandlung günstig sind. Zweytens erleichtert der Besitz eines reichen Torfmoors die Anlage von technischen Gewerben, zu welchen Brennmaterial erforderlich ist. Sowohl dieser letzteren Rücksicht wegen, als auch zur Anlage eines Torfstichs zum Verkauf kann ein zu jeder andern Benutzung ganz unfähiges Grundstück hohe Wichtigkeit erlangen. In Gegenden, wo der Holzwerth gering ist, sind bey weitem nicht alle Grundstücke bekannt, die einen brauchbaren Torf enthalten. Je mehr die Industrie steigt, um so sorgfältiger forscht man nach unterirdischem Brennmaterial, und es werden noch stets bedeutende Entdeckungen in dieser Hinsicht gemacht. Bey dem Kauf eines Gutes ist das Vorhandenseyn eines brauchbaren Torflagers stets eine sehr wichtige Sache.

Ebenso gehören Braun- und Steinkohlenlager zu den Annehmlichkeiten eines Landguts, wenn bey ihrer Erwerbung in pecuniärer Hinsicht dort, wo ihre Benutzung im Gange und der sich ergebende Ueberschuss bekannt ist, auch ein eigentlich lucrativer Handel nicht zu machen ist.

Gyps und Kalkbrüche gewähren außer ihrer baaren Einnahme, wenn sich zum Verkauf Gelegenheit findet, den Vortheil, daß man beide Materialien in größerem Maaße als Düngungsmittel anwenden könne, wie es dort möglich ist, wo sie aus weiter Ferne zur Achse herbeygefahren werden müssen.

Kalk und Steinbrüche zur Benutzung als Baumaterial im Bereich des eigenen Gutes zu haben, hat nicht minder hohe Wichtigkeit. Je näher solche Gegenstände bey dem Orte ihrer Anwendung angetroffen werden, je mehr beträgt der natürliche Werth derselben. Er wird sehr bald gleich 0, wenn sie weit transportirt werden müssen.

H. Von den gewöhnlichsten Berechtigungen der Landgüter, die eine Rente gewähren.

Es gehören hierher alle Nutzungen, die der Besitzer eines Landguts von Grundstücken hat, die nicht sein Eigenthum sind, sondern einem Andern gehören. Selbst auf Personen und auf den Betrieb mancher Gewerbe erstreckt sich nach dem Feudalssystem die Befugniß der bevorrechteten Güter, Abgaben zu erheben oder Dienstleistungen zu verlangen.

Die bekanntesten Berechtigungen dieser Art sind:

- 1) Das Recht auf Frohnen (Hofedienste, Robott).
- 2) Das Zehntenrecht.
- 3) Das Weiderecht.
- 4) Der Getränkebann.
- 5) Das Mühlenrecht.
- 6) Der Gesindezwang.
- 7) Das Jagdrecht.

Jurisdiction und Patronatsrecht gehören in sofern nicht hieher, da sie eigentlich nie ein Einkommen gewähren sollten. Wo dennoch durch die erstere ein solches erlangt wird, da ist entweder die Gesetzgebung eines Landes mangelhaft, oder sie

(587)

wird von dem Inhaber nicht als ein moralisches Institut betrachtet.

1) Das Recht, Arbeitsleistungen von Andern zu verlangen, war ehemals fast bey allen großen Gütern in Deutschland anzutreffen. In neuern Zeiten sind diese Verhältnisse in einigen deutschen Staaten gesetzlich aufgehoben. Die Belasteten haben sich dieser Verpflichtung entweder durch Land, Rente an Geld oder Getreide, oder durch Bezahlung eines Capitals entledigen können.

Wo diese Dienste noch geleistet werden, da bestehen sie in Gespann- oder Handdiensten, zuweilen in beiden zugleich, sind gemessen, d. h. die Arbeit, welche ein Dienstpflichtiger leisten muß, ist bestimmt; oder die Dienste sind ungemessen und werden nach Tagen verrichtet.

Die gemessenen Dienste, wo feststeht, daß der Dienstpflichtige eine Fläche Acker pflügen, eggen, mit Dünger befahren, auch wieder abernden muß; daß er eine namhafte Quantität Getreide nach einer gewissen Stadt fahren, oder aus einem Walde eine bestimmte Quantität Holz heran holen muß, sind dem Berechtigten vortheilhafter und dem Dienstpflichtigen nicht so unangenehm, als die nach Tagen zu verrichtenden Dienste. In sofern die Beschaffenheit der geleisteten Arbeit nicht in Betrachtung kommt, wie z. B. bey Führen, haben solche Dienste einen feststehenden Werth und sind andern Naturalgefallen ganz gleich zu sehen. Kann man einen Wispel Getreide z. B. nicht unter zwey oder drey Thaler zur Marktstadt schaffen, so darf man nur die Zahl der Wispel, die durch die Hofdienste verfahren werden können, mit dem Fuhrlohn multipliciren, um den Betrag des von einem Dienstpflichtigen jährlich zu fordern habenden Dienstes dieser Art zu ermitteln. So ist es mit Holz und andern Führen.

Nicht denselben Werth haben die Beackerungsdienste, weil die Art der Arbeit und wie sie verrichtet wird, einen so großen Einfluß auf die Erndte hat, daß durch schlechte Ausrichtung leicht ein viel geringerer Ackerertrag erlangt wird, als der ganze Werth der Arbeit, wenn sie gut verrichtet würde, beträgt.

Gewisse gemessene Handdienste in der Erndte, wenn die Pflichtigen eine bestimmte Fläche Getreide abbringen müssen, sind von großer Wichtigkeit für den Berechtigten bey großem Grundbesitz, weil er seine Früchte durch solche außergewöhnliche Hülfe in der passendsten Zeit und ohne Verlust unter Dach bringen kann. Wenn beide Parteien, die Berechtigten und die Pflichtigen, von dem Gesetz gleich behandelt werden; so haben die gemessenen Dienste weiter nichts Gemeinschädliches.

Die nach Tagen zu leistenden Hofdienste aber sind sittenverderbend und kosten dem Pflichtigen mehr, als sie dem Berechtigten nützen. Der Letztere und seine Aufseher sinnen ihrerseits stets darauf, die Kräfte der Pflichtigen auf alle Weise zu benutzen; diese dagegen suchen sich zu schonen und den Tag mit so geringer Arbeit hinzubringen, als möglich. Wenn diese dadurch unmerklich zur Faulheit und Indolenz geführt werden, so artet das Bestreben jener nicht selten in Herrschsucht und Lieblo-

(588)

ses Betragen gegen die Arbeiter aus und führt das unglückliche Verhältniß herben, was im nordöstlichem Europa das herrschende ist. Der Dienstpflichtige betrachtet den Gutsherrn als seinen Unterdrücker, gegen den jede List und heimliche Selbsthülfe erlaubt sey. Dieser hält den dienstpflichtigen Bauer für einen ausgemachten Schurken, gegen den man sich auf alle mögliche Weise sicher stellen müsse. Die Entwicklung wahrer Humanität, wozu das Menschengeschlecht bestimmt ist, wird durch dieses unselige Verhältniß in doppelter Hinsicht aufgehalten. Einmal weil ein Volk, welches seinen Boden größtentheils in solchem Dienstverhältniß anbauet, kaum die Hälfte an reinem Einkommen erlangt, die ein freyer Ackerbau gewähren würde. Es hat also immerfort mit Armuth und den nothwendigsten Lebensbedürfnissen zu kämpfen, und es fehlt an den nöthigen Vorräthen und Hülfsmitteln, deren das menschliche Gemüth bedarf, um sich der Ausbildung seiner geistigen Anlagen mit Ruhe hinzugeben.

Zweytens kann ein solches unnatürliches Verhältniß nicht anders, als durch drückende Institutionen aufrecht erhalten werden. Der Dienstberechtigte muß von dem Geses gegen den Pflichtigen in Schutz genommen und der Letztere sogar mit körperlichen, entehrenden Strafen bedroht werden, wenn sein nach Tagen zu leistender Dienst einen Werth behalten soll. Daß hierdurch der freyen Entwicklung der edleren Eigenschaften eines Volks geschadet werde, bedarf keines Beweises.

Der Werth solcher Dienstleistungen, wo sie noch angetroffen werden, ist für den unterrichteten Landwirth, der die Wirkung freyer Arbeit kennt, selten so bedeutend, als die Entschädigung, welche die Dienstpflichtigen recht gern gewähren, wenn sie davon befreht werden können.

Hin und wieder findet man das Zehntschnitter- oder Dreschgärtnerverhältniß, welches darin besteht, daß eine bestimmte Anzahl angefessener Arbeiter, die einige Morgen Gartenland besitzen, die Verpflchtung haben, alle zu dem gewöhnlichen Ackerbau eines großen Gutes gehörenden Arbeiten zu verrichten, aber dafür auch den zehnten Theil des eingeschnittenen Getreides erhalten. Diese Einrichtung ist deßhalb nicht so nachtheilig, weil sie die Indolenz nicht, wie das Hofdienstverhältniß, begünstigt, indem die Zehntschnitter dabey Vortheil haben, wenn sie alle Arbeiten gut und schnell vollführen. Diese Einrichtung wird aber drückend, wenn sie dem Gutseigenthümer Fesseln in der Benutzung seines Bodens anlegt und er gezwungen ist, den Ackerbau nach dem Herkommen fortzutreiben; auch wird sie nachtheilig für die Bodencultur in allen Verhältnissen, wo der jährlich entzogene zehnte Theil des Strohes dem Acker nicht auf andere Weise ersetzt werden kann.

Bei wohlfeilen Getreidepreisen hat das Zehntschnitterverhältniß für sich, daß ein solcher Ackerbau mit sehr geringem baaren Gelde betrieben werden kann.

2) Das Zehntenrecht. Dasselbe besteht in der Berechtigung, von den Erzeugnissen anderer Grundstücke eine Quote erheben zu dürfen. Diese beträgt in der Regel den zehnten Theil,

(589)

ist aber in einigen Gegenden auf den dreißigsten Theil eingeschränkt. Diese Abgabe heißt *Sack*, auch *Körnerzehnt*, wenn der Zehnherr nur auf die Körner Anspruch hat; *Naturalzehnt*, wenn er von allen Erzeugnissen des Ackers seinen Antheil erhält; *Blutzehnt*, in sofern diese Abgabe das zugezogene Vieh betrifft.

Bei der Lehre über Werthschätzung des Ackerbodens ist gezeigt, wie sehr die zehntpflichtigen Grundstücke an Werth verlieren. Dagegen gewinnen die zur Erhebung des Naturalzehnten berechtigten Güter durch den Zuschuß an Düngmaterial von außerhalb sehr. Da der Betrag dieser Abgabe eben so sehr von dem Kulturzustand der pflichtigen Grundstücke, als von dem bei der Erhebung des Zehnten gebräuchlichen Herkommen abhängt, ob nämlich dem Zehnherrn eine große Strenge zu Gebot steht, sich den nominellen Antheil zu sichern, oder ob die Zehntpflichtigen schon Mittel gefunden haben, eine weniger strenge Erhebung einzuführen; so lassen sich keine Grundsätze zur Berechnung des Zehnten nach der Fläche der zehntpflichtigen Aecker feststellen, sondern man muß denselben nach dem Durchschnitt der Zehntregister berechnen.

3) Das Weiderecht. Es wird nach sehr verschiedenen Modificationen ausgeübt: auf Ackerländereyen, Wiesen, Weidgrundstücken und Forsten, die einem Fremden zugehören, in der Regel mit dem Grundeigentümer gemeinschaftlich; zuweilen ist dieser aber ganz von der Weidebenutzung ausgeschlossen. Vorzugsweise bezieht sich in dem größten Theile Deutschlands diese Berechtigung auf die Schafhaltung. Die Bevorrechteten, in der Regel die größeren Güter, dürfen allein Schafe halten und die triftleidenden Aecker müssen zur Schafweide nach gewissen Regeln liegen bleiben. Der Besitzer darf sie in jedem dritten oder Brachjahre weder besäen, noch beliebig ackern, sondern muß damit sich nach gewissen Terminen richten. Nach der Aberndtung betreibt sie der Weideberechtigte entweder sogleich mit seinen Viehheerden, oder er muß dem Eigentümer die Vorweide gestatten, und darf seine Berechtigung erst nach einem bestimmten Termine, Michaelis, Gallus oder Martini ausüben.

Diese Berechtigung hat eine Zeit lang, wo die Schäferereyen einen so hohen Ertrag gewährten, einen großen Werth gehabt. Wer sie mit bedeutenden Schafheerden ausüben darf, ist durch den nächtlichen Weidedünger im Besitze eines großen Zuschusses für die Cultur seiner privativ benutzten Grundstücke. Da aber die Eigentümer der der Weideberechtigung unterworfenen Grundstücke alles thun, um die Benutzung des Berechtigten zu schmälern; da überhaupt jede Verbesserung von Grundstücken mit getheiltem Benutzungsrecht fern gehalten wird, und da das Weidvieh auf solchen Grundstücken wenigstens eine sehr ungleichmäßige Nahrung findet, in jedem Falle der Aufsicht entzogen wird; so ist eine Abfindung durch Land, wenn sie im Wege des Vergleichs zu erlangen ist, in den meisten Fällen der Ausübung dieser Cultur hinderlichen Berechtigung vorzuziehen. Seitdem die aus dem Mittelalter herstammenden Verhältnisse des Grundbesitzes theilweise wieder aufgehoben sind, und der natürliche Zustand der Dinge wieder eingetreten ist, sind merkwürdige, vorher

(590)

nie geahnete Aufgaben gelöst worden. Man hat durch zweckmäßige Vorbereitung des Landes zur Weide diese so nahrhaft zu machen gelernt, daß man mit Einem Zehnthel künstlich angesäeter Weide dasselbe leistet, was das Ganze bey einer gemeinschaftlichen Benutzung kaum gewährte.

Von dem Verfahren, den Werth einer Weideberechtigung auszumitteln, und danach die Entschädigungsfläche zu bestimmen, ist bereits oben bey der Werthschätzung der Weidegrundstücke selbst geredet worden.

4) Der Getränkebann. Es wird hierunter die Berechtigung verstanden, für einen gewissen Bezirk Bier und Branntwein ausschließlich anfertigen zu dürfen. Da diese Einrichtung der allgemeinen Gewerbefreyheit entgegen ist und gewinnsüchtige Inhaber dieser Berechtigung veranlaßt, durch übermäßige Preise für Getränke den Einwohnern des Bezirks eine Personensteuer aufzulegen, so hat die Gesetzgebung in neuerer Zeit diese Berechtigung entweder ganz aufgehoben, oder wenigstens beschränkt. Wo dieß nicht geschehen ist, da greift die Ausübung der Bierbrauerey und Branntweimbrennerey durch die Gelegenheit zur Düngererzeugung bedeutend in den Ackerbau ein.

Der käufliche Werth dieser Berechtigung kann nur aus richtig geführten Rechnungen entnommen werden. Selbst diese sind ein sehr unrichtiger Maasstab, indem es schwer ist, zu ermitteln, welchen Antheil am Absatze die Billigkeit und Sachkenntniß des Inhabers, und welchen dagegen die im Bannbezirk befindliche Einwohnerzahl darauf ausgeübt hat. Wer schlechte Getränke anfertigen läßt und solche theuer verkaufen will, wird die Bannpflichtigen reizen, bessere und wohlfeilere Getränke von außerhalb einzuschleppen, was nicht leicht verhindert werden kann. Bey der Würdigung dieser Berechtigung wird also der Werth der Gebäude und Geräthe und ihre zweckmäßige Einrichtung die hauptsächlichste Rücksicht verdienen. Nächstdem ist es freilich sehr viel werth, solche Gewerbe mit einem bequemen und sichern Absatz anfangen zu können. Nur darf man für die hieraus entspringende Einnahme, wegen der Unsicherheit in der Fortdauer, kein größeres Capital zahlen, als sich nach der Berechnung zu 15 bis 20 Procent Zinsen ergibt.

5) Das Mühlenrecht, darin bestehend, daß ein Gutsbesitzer verlangen kann, daß die Einwohner eines gewissen Bezirks ihr Getreide in seiner Mühle mahlen oder schroten lassen, ist, wie der Getränkebann, durch Usurpation sehr ausgedehnt worden. Denn wenn der Müller sich mit dem gesetzlichen Lohne begnügt und das Mehl gut anfertigt; so wird jeder Einwohner am liebsten in der nächsten Mühle mahlen lassen. In diesem Falle würde aber das Mühlengewerbe keinen Vortheil abwerfen, auf dem sich ein Capitalwerth der bloßen Berechtigung wegen basiren ließe. Dieser in einigen Ländern sehr hoch getriebene Capitalwerth der Mühlengrundstücke war bloß daher entstanden, daß die Müller gegen die Gesetze ein höheres Mahllohn nahmen, als ihnen diese festsetzen. Es ist daher auch gar nicht zu verwundern, wenn der Capitalwerth der alten Mühlengrundstücke durch Einführung der Gewerbefreyheit wieder auf seinen eigentlichen Betrag herunter ging.

(591)

6) Der Gesindezwang. Diese aus dem Mittelalter stammende Berechtigung erlaubt dem Gutsbesitzer, sich sein Gesinde aus einem gewissen Bezirk für einen feststehenden, sehr geringen Lohn auszuwählen. Wo diese Berechtigung etwas gemildert ist, da hat jeder in dem Bezirk eines bevorrechteten Gutes geborne Mensch die Verpflichtung, ein oder zwey Jahre dem Gutsherrn für den festgesetzten geringeren Lohn zu dienen, und erlangt nachher seine Freyheit, sich beliebig einen Dienst zu suchen. Wo sie streng ausgeübt wird, da wählt der Bevorrechtete aus dem ganzen Dienstpersonale seines Bezirks sich seine Diensthoten aus, und er kann eine Person mehrere Male zu diesem Zwangsdienst auffordern, wenn sie noch unter den Dienenden ist. Durch Verheirathung erlangt sie Befreyung von dieser Verpflichtung.

Erfabrne und intelligente Landwirthbe, die da wissen, daß der freye Mensch, selbst als gemeiner Diensthote, mit gutem Willen unendlich mehr leistet, als der gezwungene Sclav, machen von dieser Berechtigung jest gar keinen oder doch nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch. Sie zahlen dem zwangsweise ausgewählten Diensthoten einen solchen Lohn, als er anderwärts erhalten haben würde, versteht sich bey guter Aufführung, woraus also hervorgeht, daß dieses Recht jest gar keinen Capitalwerth mehr habe.

7) Das Jagdrecht, bestehend in dem Vorzug, in einem gewissen Bezirk zur Erlegung des Wildes befugt zu seyn, hat auf den Betrieb der Landwirthschaft nur in sofern einen Einfluß, als es unangenehm ist, auf Grundstücken Ackerbau zu treiben, und einem Andern gestatten zu müssen, daß er das sich dort vorfindende Wild erlege, oder sich gar über die Gebühr vermehren lasse. Die directe Einnahme aus der Ausübung dieses Rechts ist nur in wenigen Fällen von Bedeutung.

F e b r u a r.

Der Abdrusch des Getreides wird so weit vorgerückt seyn, daß der Wirthschafts-Director übersehen kann, was er verkaufen kann, um zum Verfahren die guten Wege und geschäftsfreye Zeit zu benutzen. Das auf dem Boden liegende Getreide wird indessen fleißig umgestochen.

Die Ankäufe von Arbeitsvieß werden besorgt, um Zeit zu haben, dasselbe allmählig an das Localfutter zu gewöhnen und es in seinen Kraftäuserungen bey mäßiger Arbeit kennen zu lernen, damit man wisse, zu welchen Anstrengungen die angekauften Zugthiere bey der bevorstehenden Bestellung gebraucht werden können.

Die Beackerungswerkzeuge werden sorgfältig nachgesehen, ausgebessert oder die ganz unbrauchbar gewordenen ergänzt.

Das Mastvieh wird verhandelt, wenn die Conjunctionen nicht ein längeres Zögern erheischen, damit der Verkauf vor Verzehrung des Futters bewirkt werde, und man nicht gezwungen wird, aus Futtermangel um jeden Preis zu verkaufen.

(592)

Man fängt nun auch an, Malz in Vorrath zu machen und Lagerbier zu brauen, da beides in diesem Monate am besten geräth.

Die Branntweinbrennerey wird ununterbrochen fortgesetzt und der Viehhandel dabey mit Klugheit und Sorgfalt betrieben. Gegen die Uebervortheilungen der Schlächter sichert man sich durch schriftliche Accorde.

Das männliche Gesinde kann mit Häckselschneiden in Vorrath und andern häuslichen Arbeiten beschäftigt werden.

O e k o n o m i e

Erster Abschnitt.

Erfordernisse zum Betriebe der Landwirthschaft.

(Fortsetzung.)

2) Von den arbeitenden Kräften zum Betriebe einer Landwirthschaft.

a) Menschen.

Das Maasß der arbeitenden Kräfte in einer Landwirthschaft richtet sich stets nach deren Umfange und nach der Qualität der einzelnen Theile der ganzen Besizung; so wie aber jedes Geschäft, das nach einem gewissen Plane durchgeführt werden soll, zunächst eines Dirigenten bedarf, so ist ein solcher, vorzüglich in einer Wirthschaft von größerem Umfange, allemal um so unentbehrlicher, als dieselbe, aus mehreren einzelnen Theilen zusammengesetzt, planmäßig geleitet seyn will, und alle Kräfte derselben zum letzten Zwecke dienend, in Bewegung gesetzt werden müssen.

Dieses Geschäft erfordert allerdings mehr Kenntnisse, Ueberblick, Voraussicht und Beurtheilung, als die Ausführung gewöhnlicher mechanischer Arbeiten; aber gleichwohl findet man diese nöthigsten Erfordernisse nicht stets in einer Person vereinigt.

Der Wirthschaftsdirector oder Dirigent ist in den mehresten Fällen der Eigenthümer des Gutes selbst, und diejenigen Personen, welche er zu seiner Hülfe und Unterstützung, und zur Ausführung seiner Anordnungen hält, werden Aufseher, Inspectoren, oft auch nur Schreiber, Wirthschafter, Gehülften, Meier, Hofmänner, auch Hofmeister genannt, welche also für die Geschäftsführung im Ganzen niemals verantwortlich sind und nur die Ausführung einzelner Geschäfte zu vertreten haben.

Neben den eben angegebenen Haupteigenschaften, die einem Wirthschaftsdirigenten nothwendig und unentbehrlich sind, kommt alles auf seine äußere Stellung und Lage an, um die möglichste

(564)

Wirksamkeit zu erreichen; es ist einleuchtend, daß diese ein selbstwirthschaftender Eigenthümer am ersten erreicht, weil ihm volle Willensfreiheit zusteht, und er nur sich selbst verantwortlich ist; ein Anderes ist es dagegen, wenn der Eigenthümer nicht selbst Landwirth von Profession, oder wenn er abgehalten ist, sein Gut selbst zu verwalten, folglich genöthigt wird, jemanden mit der Direction zu beauftragen; in diesem Falle muß nothwendig ein tüchtiges Subject gewählt, und dieses befugt werden, alles dasjenige zur Wirthschaftsleitung thun und anordnen zu können, was von demselben als planmäßig, nothwendig und nützlich erachtet wird; volles Vertrauen des Eigenthümers in seinen Stellvertreter, unbegrenzte Rechtllichkeit des Letztern sind hier die Hauptbedingungen des Bestandes der Sache, und selbst ein minderes Maaß von Einsichten und Kenntnissen auf Seiten eines solchen gewählten Dirigenten würde weniger schaden, als der Mangel jener, auf beiden Seiten nöthigen Haupttugenden; dieß wird sich aus der Natur der Directionsarbeiten noch näher ergeben.

Die Arbeiten eines Wirthschaftsdirigenten bestehen zunächst entweder in der Ausführung des ihm vom Eigenthümer vorgeschriebenen, oder in den, eines von Ersterem selbst ausgehenden Wirthschaftsplanes, in beiden Fällen aber, wie sich von selbst versteht, auch in der Aufsicht auf das Detail der Wirthschaft. Die Beschäftigungen des Dirigenten werden also mehr oder weniger mannichfaltig und verwickelt seyn, je nachdem die Besitzung groß oder klein, nur aus einer oder aus mehreren einzelnen Wirthschaften, Vorwerken, Meierereyen u. s. w. besteht, und je nachdem diese wieder aus mehreren, sehr verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt sind, welche Zusammensetzung vielleicht Veranlassung giebt, daß eine Wirthschaft die andere unterstützt und in nöthigen Fällen aushilft, dergestalt, daß die einzelnen Theile planmäßig in einander greifen und solchergestalt ein großes Ganzes ausmachen. Die Directionsgeschäfte sprechen sich nun in der Regel in Folgendem aus:

- 1) Allgemeine Aufsicht, Handhabung der Ordnung und der Haus- und Feldpolizen.
- 2) Anstellung der Unterbeamten, nämlich der Aufseher, Schreiber, Rechnungsführer, Voigte, Wirthschafterinnen, Annahme des gemeinen Gesindes u. s. w.
- 3) Specielle Anweisung dieser Personen zu ihren Geschäften, mit genauer Absteckung der Grenzen des Wirkungskreises für einen Jeden.
- 4) Die Rechnungsführung oder Buchhalterey über das Ganze, auf den Grund der Specialrechnungen einzelner Branchen, zum Zweck der Rechnungslegung.
- 5) Die Bestimmung über den Productenverkauf, und über Ergänzungen der Inventariestücke, so wie
- 6) die Vorausbestimmung, Berechnung und Hinterlegung aller nöthigen Wirthschaftsbedürfnisse für das laufende Jahr. Endlich und hauptsächlich
- 7) die Anordnungen über den Gang und die Ordnung der einzelnen Geschäfte nach Maaß und Zeit.

(565).

Hieraus ergibt sich, daß der Dirigent einer großen Landwirthschaft nicht nur bloß Landwirth, sondern auch mit mannichfachen Kenntnissen ausgestattet, und überhaupt ein gebildeter Mann sey, denn er bedarf zu 1 und 2 Kenntniß der bestehenden Landesgesetze und Verordnungen, und vorzüglich in Ansehung der Wahl seiner Gehülfen, Menschenkenntniß und Prüfungsgabe, vorzügliche Kenntnisse in der praktischen, und insbesondere, in der noch so wenig bearbeiteten ökonomischen Rechenkunst, und diejenigen Eigenschaften, die man eigentlich bey einem Finanzier verlangt, welche die Kunst in sich fassen, einen Inbegriff nutzbarer Dinge so zu behandeln, daß sie ihrem Eigenthümer den möglichst größten Vortheil gewähren; endlich wird ein Wirthschaftsdirigent dieß alles nur alsdann zu leisten vermögen, wenn er wirklich ein wissenschaftlich gebildeter Landwirth ist.

Aus der Natur dieser Geschäfte geht von selbst hervor, daß alles auf die Integrität eines solchen Geschäftsführers ankommt, und daß diese durch seine Stellung nicht gefährdet, durch unzeitige Ein- und Zwischengriffe des Eigenthümers nicht zerstört werde, weil sich durchkreuzende Dispositionen und Befehle nur Verwirrung, Mißtrauen und Nichtachtung auf Seiten der Untergebenen, und für das Ganze am Ende nur Nachtheil hervorbringen würden.

Daß in unsern jetzigen Zeiten die mehrsten Wirthschaften auf einem Fuß ständen, der zwischen dem Eigenthümer und seinem Wirthschaftsdirigenten das eben angedeutete, in den mehresten Fällen sehr zarte, Verhältniß realisirte, kann nicht behauptet werden, weil es einerseits an gebildeten Landwirthen, die sich zu dergleichen Verwaltung eignen, noch gar sehr fehlt, andererseits aber auf Seiten der Gutseigenthümer, besonders derjenigen, die nicht selbst Landwirthe von Profession sind, der Maaßstab fehlt, welcher ihnen richtig angeben könnte, was sie eigentlich fordern können und sollen, und was sie dagegen zu leisten haben, oder wessen sie sich enthalten müssen. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß in vielen kleinen einfachen Gutswirthschaften, besonders in solchen, welche nur auf Getreidebau und Schafzucht, höchstens noch mit einigem bedeutenden Kubstande, betrieben, und vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden, die Letztern sehr häufig diese einfacheren Verhältnisse mit derjenigen praktischen Kenntniß der Menschen und der Sachen leiten, die geeignet ist, selbst nur ganz mechanisch gebildete Wirthschafter oder Schreiber, die ihnen gewöhnlich als Gehülfen dienen, zu einer höhern Ausbildung vorzubereiten, und es liegt nur an Letztern größtentheils selbst, wenn sie fernerhin nicht Gelegenheit suchen, sich in größern Wirthschaften noch mehr auszubilden, vorausgesetzt nämlich, daß gute Schulkenntnisse ihnen überhaupt eine solche Ausbildung verstatten, weil ohne dieselben sie wohl nicht möglich seyn möchte; wird aber unter solcher Ausstattung von der Schule her die Ausbildung in mehreren Wirthschaften mehrere Jahre lang zu dem Zwecke fortgesetzt, um sich für die Administration oder Direction großer Güter zu qualificiren, und darf man von den großen Landeigenthümern eines Landes hoffen, daß sie dergleichen Leute suchen, zu beurtheilen wissen, und vor allen Dingen geneigt sind, ihre Dienste vergestalt zu belohnen.

(566)

nen, daß sie neben der Integrität als Verwalter zugleich auch mit der Zeit diejenige eines Haus- und Familienvaters zu erlangen vermögen, so möchte wohl hierunter für den Betrieb der Landwirthschaft großer Vortheil obwalten, und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden.

Da der Umfang der Wirthschaft und deren Qualität, wie schon erwähnt, die Summe der Menschenkräfte bedingt, so folgt von selbst hieraus zunächst die Zahl derjenigen Personen, die als nächste Gehülften des Dirigenten erscheinen, und nicht gemeine Arbeiter sind; dahin gehören:

- 1) Die Aufseher oder Wirthschaftsschreiber, welche theils auf ein und demselben Hofe beschäftigt sind, oder einem besondern Vorwerke vorstehen, daselbst wohnen, oder es täglich besuchen, und deren specielle Verwaltungsrechnung allwöchentlich abzulegen haben.
- 2) Andere Aufseher, die z. B. bloß einer oder mehreren Schäfereyen und überhaupt dem Ruchviehstande vorstehen, so wie wiederum andere bloß die Acker- und Wiesenwirthschaft besorgen, und die Scheunen, den Ausbruch und den Getreideboden respiciren, und über die geleisteten Arbeiten, Viehstände und Bodenvorräthe Wochenrechnungen vorzulegen haben.
- 3) In gleicher Art die Verwalter oder Aufseher der Nebenbranchen, nämlich der Ziegeleyen, Brauereyen und Brauntweinbrennereyen u. s. w.
- 4) Ferner ein Hauptrechnungsführer, der zugleich oft auch Cassenverwalter ist, wenn der Dirigent dieß nicht selbst seyn kann.

Dieses Personal fällt nun allerdings in kleinern Wirthschaften größtentheils weg, und die Functionen vereinigen sich in der Person des Eigenthümers oder des Verwalters, und es werden manche derselben zugleich von solchen Personen mit verrichtet, die man sich zu Hülfe nimmt und, nach dem Bedürfniß, die Benennung Pflug- oder Ackermeier, Hofmeier, führen.

Alle diese Personen stehen nun unter der unmittelbaren Leitung des Wirthschaftsdirigenten, und es ist gewöhnlich, daß sie von demselben die Befehle für die Arbeiten und Geschäfte des folgenden Tages am Abend vorher erhalten, insofern diese Befehle ihrer Natur nach nicht mehrere Tage oder Wochen vorher erteilt werden müssen. Entfernt wohnende Unteraufseher, welche der Entfernung wegen nicht täglich erscheinen können, pflegen in der Regel am Sonntage dem Dirigenten schriftlichen und mündlichen Rapport, nebst Wochenrechnungen abzulegen und neue Befehle zu empfangen, für die ihrer Aufsicht anvertrauten Vorwerke und Geschäfte, auf die folgende Woche.

Hiernächst erfordert nun jede Wirthschaft noch das nöthige Personal zu den gewöhnlichen Handarbeiten, nämlich Pferde- und Ochsenknechte, Schafmeister mit mehreren Knechten, Hirten und Viehwärter für den Rindviehstand, das nöthige weibliche Gesinde und eine angemessene Anzahl Tagelohnarbeiter, die in der Regel am Orte wohnhaft, und oft solche sind, die schon für andere, nicht stets fortlauende Geschäfte, Lohn nebst Deputat, bestehend in Getreide, freyer Weide, Getränk, auch wohl freye Wohnung erhalten, und verpflichtet sind, jede Art von Handar-

(567)

beit, zu der sie sich qualificirt haben, zu verrichten. Es ist jedoch diese letztere Art von Arbeitsleuten nicht die gewöhnliche, und findet nicht überall Statt, in der Regel wird das Mehreste durch Gesinde bestritten, weil dabey der Vortheil obwaltet, daß man sie stets, und zu augenblicklicher Disposition hat; daß man aber hiernächst noch so viel arbeitende Hände disponibel habe, als zu allen im Laufe des Jahres vorkommenden Arbeiten erforderlich sind, ist ein Gegenstand unerläßlicher Voraussicht und Vorsorge, und deshalb finden sich auch fast bey jedem Landgute eine Anzahl Handarbeiter, die theils Hauseigentümer, theils Miethswohnungen im Orte sind, und, wiewohl freye Leute, dennoch vertragsmäßig verpflichtet zu seyn pflegen, entweder dem Gutsbesitzer ausschließlich, gegen einen feststehenden Lohn, jederzeit Arbeit zu leisten, oder diese Arbeit nach landüblichen Lohnsätzen, ohne Verbindlichkeit steter Fortsetzung, zu thun. In sofern es darauf ankommt, gute Arbeit gegen mäßigen Lohn zu erhalten, ist die erstere Art nicht die bessere, indem ein solches contractliches Verhältniß doch immer einen gewissen, wiewohl rechtlich begründeten Zwang mit sich führt, dessen der gemeine Mann sich stets in etwas zu entledigen sucht, wogegen man die ihm zukommenden Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht sofort nach Maasgabe der schlechter geleisteten Arbeiten herabzusetzen vermag, ohne in Verwickelungen zu gerathen.

Die beste Art und Weise, sich die nöthigen arbeitenden Hände bey dem Landwirthschaftsbetriebe zu sichern, und dabey selbst freye Hand zu behalten, wird immer die bleiben, neben dem unentbehrlichen Gesinde, eine Anzahl freyer Tagelöhner zu halten, die, im Orte in gutherrlichen Wohnungen, gegen billige Miethen wohnend, die Aussicht haben, im ganzen Jahre hinreichende Beschäftigung und Verdienst zu finden; da letzterer der einzige Bestimmungsgrund für den gemeinen Mann (und wohl für beynähe alle Stände) ist, so hat man es in der Regel in seiner Gewalt, ohne eignen Schaden, sehr billig seyn zu können; die Hauptmomente hierunter sind folgende:

- 1) Man Sorge überhaupt für tägliche Beschäftigung der Arbeiter beiderley Geschlechts.
- 2) Man stelle die Männer zunächst als Drescher an, wovon der Verdienst, — eine Naturalquote im größten Theile von Norddeutschland — ihren Bedürfnissen am meisten entspricht.
- 3) Man fordere nur sehr billigen Miethzins für die Wohnungen, und betrachte diesen nur als Hülfe, die Wohnungen in baulichen Würden zu erhalten; man entnehme auch den Miethzins nie in baarem Gelde, sondern rechne ihn auf Arbeit ab.
- 4) Man verwillige entweder Acker zum Selbstanbau der nöthigen Kartoffeln auf eigenen Dung der Arbeiter, oder wende ihnen diese zu, indem man sie bey der Erndte dieser Frucht auf Naturalquotenlohn fest.
- 5) Man lasse sie nicht die nöthige Milch entbehren, und gewähre ihnen diese entweder durch freye Kuhweide für den Sommer, gegen ein billiges Weidegeld, oder erlasse ihnen solche gegen den Selbstkostenpreis.

(568)

6) Ein Gleiches gewähre man in Ansehung des Brennmaterials, und lasse es

7) nicht darauf ankommen, den gewöhnlichen Hausarzt und die Medicamente in Krankheitsfällen ihnen unentgeltlich zu Theil werden zu lassen.

Bei einem Ueberschlage der Aufopferungen, die man hierunter zu machen glauben könnte, wird man allemal finden, daß dieß dennoch keine Aufopferungen sind, daß der Geldpreis der Arbeit dadurch keineswegs enorm wird, im Gegentheil die dadurch offenbar zu erzielende bessere Arbeitsleistung diese wohlfeil macht.

Eine solche Einrichtung befördert auch noch manches andere Abkommen, welches man mit Handarbeitern von Zeit zu Zeit abzuschließen genöthiget ist, nämlich die in Verding oder Accord zu gebenden Arbeiten und deren Löhnung; dergleichen Arbeiten sind erforderlich bei Anlegung von Feldentwässerungs- und Schutzgräben, bei Holzschlägen, Bühnenanlagen, Torfstechereyen, Verwallungen oder Eindeichungen u. s. w., wozu man indessen nur solche Leute gebrauchen kann, die in dergleichen Arbeiten eine große Fertigkeit und Geschicklichkeit erlangt haben, und nur diejenigen pflegen sich dazu zu appliciren, welche bei starker körperlicher Constitution bisher in guter Nahrung gestanden und nicht durch Dürftigkeit verkümmert sind, und für dergleichen kann auf obigem Wege jeder Gutsbesitzer selbst sorgen.

Der Geldpreis der gewöhnlichen Handarbeit in den ländlichen Geschäften richtet sich im Großen und im Allgemeinen nach dem Mittelpreise des Brodgetreides in längern Zeiträumen, und die jährlichen Preisabwechselungen bei letztern üben keinen anhaltenden Einfluß auf den erstern aus; dieser Regulator des Geldpreises der Arbeit originirt sich aus den Bedürfnissen der arbeitenden Classe und aus ihrem Standpunkte in der Gesellschaft, der, mehr als bei jeder andern Classe, unveränderlich ist.

Dieser Geldpreis der Arbeit läßt sich am besten ausmitteln, wenn man zunächst von dem Betrage desjenigen Naturalquotenlohns ausgeht, welches im größten Theile von Norddeutschland für das Ausdreschen des Getreides gegeben wird; es steht im umgekehrten Verhältniß zur Ergiebigkeit des Getreides an Körnern, die gewöhnlichen Säze gehen daher vom 12ten bis zum 21sten Scheffel, und zwar durch alle Getreidearten gleich, und ohne darin eine Aenderung eintreten zu lassen, die Erndten mögen unergiebig, das Getreide möge theuer oder wohlfeil seyn, weil die ergiebigen und die mittlern Erndten die höchsten, die Mittel- und die geringen Preise die Löhnung immer wieder auf den Mittelsatz bringen. Da das Ausdreschen des Getreides stets von 3 bis 4 Menschen zugleich geschieht, und daher sehr beschleuniget wird, so steigert sich dadurch der Verdienst des Einzelnen, welchen man für sonstige Arbeiten nur wöchentlich auf einen Durchschnitt von einem preussischen Scheffel Roggen zu berechnen pflegt, auf mindestens einen und einen halben Scheffel Roggen, indem man nämlich alle Getreidearten, die gedroschen werden, in der Rechnung gegen einander ausgleichen muß, um auf eine Rechnungseinheit zu kommen; das Tagewerk kommt daher im Durchschnitt auf $\frac{1}{4}$ Scheffel zu stehen; die schwerere Männerarbeit in der Erndte muß mit dem Werthe von 5 — 7 Meyen ge-

(569)

lohnt werden, wogegen der Lohn in kürzern Tagen, und für gewöhnliche, nicht anstrengende Beschäftigungen, nur mit 2 $\frac{2}{3}$ Meßen gelohnt wird, und der Durchschnitt hievon kommt, in Betracht, daß die schwerere Arbeit den kürzern Zeitraum wegnimmt, doch nur auf 4 Meßen, und für Weiberarbeit auf höchstens 2 $\frac{2}{3}$ zu stehen.

Das Gesinde kommt an Lohn und Unterhalt, nach Mittelfäßen berechnet, nicht höher zu stehen. Man rechnet in Gegenden, die mittelmaßig schweren Boden haben, auf einen Ackerknecht

10 Scheffel Brodgetreide à 1 Thlr.	10 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
3 — Getraukgerste	} à 25 Sgr.	3	—	22	— 6 —
1 $\frac{1}{2}$ — dgl. zu Grütze					
$\frac{1}{2}$ Tonne Hering	1	—	10	—	— —
6 Meßen Salz	—	—	22	—	6 —
Mahl-, Schrot- und Stampfgeld	—	—	10	—	— —
160 Pfund Fleisch à 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.	13	—	10	—	— —
4 Mß. Weizenmehl zu Suppen und Kuchen	—	—	15	—	— —
12 Scheffel Kartoffeln	1	—	15	—	— —
24 Pfund Mäsel oder Fettung à 5 Sgr.	4	—	—	—	— —
Gemüse	2	—	—	—	— —
2 Schock Käse	2	—	—	—	— —
Branntwein	4	—	—	—	— —
Leinwand zu Schürzen u. s. w. 24 Ellen	3	—	—	—	— —
à 3 Sgr. 9 Pf.					
Lohn-, Miet- und Jahrmarktsaeld	26	—	—	—	— —
Für Licht, Wohnung, Bett, jährliche Abnutzung	3	—	—	—	— —
	75 Thlr. 15 Sgr. — Pf.				

wonach das Tagewerk aus 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. und im Mittelpreise des Roggens zu 1 Thaler auf $\frac{1}{4}$ Scheffel zu stehen kommt. Dagegen ist Lohn und Beföstigung in denjenigen Gegenden, welche nur leichten, armen, sandigen Boden haben, an 20 Procent geringer, als der eben angegebene Satz, weil bekanntlich dort die Arbeit leichter und die Beföstigung mindern Umfangs ist, auch bedürfen die Arbeiter hier in der That weniger zum Lebensunterhalt, weil man allemal finden wird, daß in Ländern, wie z. B. Ostfriesland, die Magdeburger Börde, das Fürstenthum Halberstadt, die Anhaltischen Herzogthümer, der gemeine Mann bedeutend stärker von Körperbau ist, als in den Sandgegenden der Mittelmark Brandenburg, des Fürstenthums Lüneburg u. s. w., und da erstere auf gleicher Bodenfläche bey weitem mehr leisten müssen, und solches auch können, als letztere, so versteht sich von selbst, daß auch ihre Nahrungsmittel der Masse nach größer sind.

Die Lohnsäße und der Betrag für den Unterhalt des Gesin- des ermäßigen sich ferner noch nach Maßgabe der Qualität der Dienenden, nämlich Kleinknechte, Enken (in der Provinz Sachsen und in Anhalt), Ochsenjungen u. dgl. pflegen bedeutend geringer in Lohn zu stehen, weil sie, oft noch unausgewachsen, weniger leisten können, und also auch weniger zu unterhalten kosten. Manche, z. B. die Ochsenjungen, welche bloß das Hü- ten und Vortreiben der Wechselochsen besorgen, werden da, wo

(570)

man mit Ochsen pflügt, gewöhnlich nur für den Sommer angenommen.

Eine gleiche Ermäßigung findet in Ansehung des weiblichen Gesindes, nämlich der Haus- und Viehmägde Statt, wo der Lohnsatz in Gelde von 10 bis 24 Thaler steht, und im Ganzen der Unterhalt mit dem Lohne auf 59 — 70 Thlr. zu stehen kommt.

Außer den hier in Bezug genommenen Abwechselungen in den Kosten des Gesindes, erscheint der Geldwerth der Arbeit in denjenigen Gegenden geringer, wo bey geringer Bevölkerung auch die Lebensmittel und Bedürfnisse einen geringern Sachpreis haben; in solchen Gegenden kommt der Mittelpreis des Roggens nur auf $\frac{2}{3}$ Thaler zu stehen, und es richten sich hiernach auch die Lohnsätze und Unterhaltskosten des Gesindes und der Arbeiter. Nach diesen Umständen und Unterscheidungen kommt der Preis der Arbeit nach Tagewerken folgendermaßen zu stehen,

wenn der Mittelpreis des Roggens 1 Thaler ist:

	männliche Tagewerke
Getreidedreschen $\frac{1}{2}$ Scheffel oder	7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
Erndtarbeit 5 Scheffel 7 Mezen	9 $\frac{1}{2}$ bis 13 $\frac{1}{2}$ —
gewöhnliche Arbeit 2 $\frac{2}{3}$ Meze	5 —
im Durchschnitt aller Arbeit auf 4 Mezen	7 $\frac{1}{2}$ —
Knechtsarbeit in guten Gegenden im Durchschnitt	
aller Arbeiten 4 Mezen	7 $\frac{1}{2}$ —
dgl. in armen Gegenden 3 $\frac{1}{2}$ Meze	6 —

weibliche Tagewerke

der Mittelsatz aller Arbeiten kommt

hier zwischen 2 $\frac{2}{3}$ — 3 $\frac{2}{3}$ Mezen oder auf 5 — 7 Sgr.
zu stehen, in ärmern Gegenden
aber auf 2 $\frac{1}{3}$ — 2 $\frac{1}{4}$ Mezen oder auf 4 — 4 $\frac{1}{2}$ —
und es ermäßigen sich diese Sätze um $\frac{1}{3}$, wenn der Mittelpreis
des Roggens provinzenweise nur auf $\frac{2}{3}$ Thaler steht.

Dagegen sind die Lohnsätze und die Unterhaltungskosten für das Aufsichtspersonale allerdings größer, und richten sich dieselben allemal nach der Stellung des Dienenden und nach einem besondern Vertrage; man kann darüber also keine treffende Angabe für alle Verhältnisse machen.

Die Schafmeister mit ihren Knechten pflegen in der Regel nicht ganz auf den Fuß des gemeinen Gesindes behandelt zu werden; gewöhnlich bekommt der erstere einen bestimmten Geldlohn nebst einem Deputat in Naturalien, und ist verpflichtet, seine Knechte sich anzuschaffen, sie zu lohnen und für sie zu haften, wogegen er aber auch Miteigenthümer an der Schäferey ist, indem er einen Theil eigne Schafe besitzt und von diesen den Nutzen bezieht, ohne jedoch für Futter und Weide etwas zu bezahlen. Dieses Verhältniß, welches aus sehr frühen Zeiten her stammt und sehr allgemein ist, hat jedoch seit Einführung der feinen spanischen Schafe, da, wo die Schäfereyen aus solchen bestehen, manche Abänderung erlitten und existirt theilweise nicht mehr, weshalb anderweitiges Abkommen getroffen zu werden pflegt.

Die Viehwärter, in sofern sie nicht Viehhirten sind, pflegen mit den übrigen Knechten in Lohn und Kost gleich zu stehen, wogegen Hirten bey ansehnlichen Heerden etwas höher gelohnt

(571)

werden, und gewöhnlich, wie die Schafmeister, auf Contract zu stehen pflegen.

b) Gespann.

Man bedient sich zu den verschiedenen Gespannarbeiten sowohl der Pferde, als der Ochsen; es können jedoch erstere durch letztere niemals ganz entbehrlich gemacht werden, weil die Pferde einen mannichfaltigern Gebrauch gestatten, und die Arbeit mit denselben rascher von statten geht; die Ochsen werden daher in der Regel nur zum Pflügen und Düngerefahren und zu andern nicht pressanten Nebensuhren gebraucht.

Das Gespann muß, in Absicht auf seine Tauglichkeit und Angemessenheit, nach der Bodenqualität ausgewählt werden, und sonach kann man die

Pferde,

welche in Ackerwirthschaften verwendet werden sollen, zu drey verschiedenen Arten annehmen, nämlich die größten und schwersten Ackerpferde für den stärksten Marsch- und Klayboden, wozu man häufig nur Hengste nimmt, einen mittlern Schlag für minder starken Höheboden und den kleinen Schlag für Mittel- und leichten Boden; und nach diesem Bedürfnisse unterscheiden sich allerdings auch die Kosten der Unterhaltung und der nöthigen Werkzeuge, folglich auch der Preis der damit zu leistenden Arbeit. Bey Veranschlagung dieser Kosten wird hier bevormortet, daß die Zinsen vom Werthe des Schiffs und Geschirres (siehe diesen Artikel unter 3.) sofort mit in den Anschlag aufgenommen werden, in sofern nämlich diese Gegenstände lediglich auf die Gespannarbeiten berechnet sind. Der natürliche Abgang an Pferden wird nach dem dienstfähigen Alter der Thiere berechnet und also angenommen, daß, wenn ein Ackerpferd vor dem fünften Jahre nicht angespannt werden darf, es acht Jahre brauchbar bleibt, wonach mithin jährlich $\frac{1}{8}$ seines Werths auf Ergänzung des Gespannes gerechnet wird. Die Preise des Körnerfutters sind nach dem muthmaßlichen Selbstkostenpreise, und die des Raufutters nach dem Werthe, zu welchem sie gewöhnlich beym Nutwerth ausgebracht werden, angenommen; hiernach kommen zu stehen:

4 Pferde à 120 Thlr.	•	480 Thlr.		
Schiff und Geschirr	•	250 —		
			auf 730 Thlr.	
Davon Zinsen à 4 Procent	•		31 Thlr.	18 Sgr.—Pf.
An Futter pro Stück $1\frac{1}{2}$ Mese Roggen und				
$1\frac{1}{2}$ Mese Hafer, 8 Pfund Heu, 14 Pf.				
Häcksel und Streustroh, im Ganzen				
also auf 1 Jahr				
136 Sch. 14 Mh. Rog. à 20 Sgr.	91 —	12 —	—	—
136 = 14 = Hafer à 12 —	54 —	25 —	—	—
106 $\frac{2}{3}$ Etr. Heu à 7 Sgr. 2 Pf.	24 —	18 —	—	—
186 Etr. Winterstroh à $1\frac{1}{2}$ Sgr.	9 —	9 —	—	—
Abgang an Pferden $\frac{1}{8}$ des Capitalwerthes	60 —	—	—	—
Abgang an Schiff und Geschirr 20 Procent	50 —	—	—	—
Medicin und Curkosten pro Stück 15 Sgr.	2 —	—	—	—
Ganzer Hufbeschlag	•	8 —	—	—
			331 Thlr. 22 Sgr.—Pf.	

(572)

Uebertrag 331 Thl. 22 Sgr. — Pf.

Hierzu der Unterhalt und die Löhnung
eines Knechts und eines Euten à 75 $\frac{1}{2}$
und 55 Thlr. 130 — 15 — — —

462 Thl. 7 Sgr. — Pf.

Davon Zinsen à 4 Procent 18 — 14 — 9 —

betragen sämtliche Kosten 470 Thl. 21 Sgr. 9 Pf.

Bei Annahme von 300 Arbeitstagen kostet ein solcher mit 2
Menschen und 4 Pferden im Durchschnitt 1 Thlr. 17 Sgr.

Diese verrichten täglich:

Pflugarbeit

beim Umbruch höchstens 3 Mrg. kostet der Mrg. 15 Sgr. 8 Pf.
beim Wenden — 4 — — — — 11 — 9 —
beim Saatzpflügen — 5 — — — — 9 — 4 —

Durchschnitt 12 Sgr. 3 Pf.

wobey indessen vorauszusetzen, daß weder zu nasses Wetter, noch
zu große Dürre den Boden, im ersten Falle zu schwer, und im
andern zu fest gemacht habe, Umstände, die jedoch nicht in der
Regel sind, wie es denn übrigens auch noch darauf ankommt,
daß die Felbertheile nicht zu kurz und schmal sind, weil sonst
durch die öftern Pflugwendungen viel Zeit verloren geht; Berge
und andere Terrain-Hindernisse bringen dieselbe Wirkung hervor.

Eggen.

Bei dem hier in Rede stehenden schweren Boden ist dazu
die Vorarbeit des Zerschlagens der Erdklöße und Schollen nöthig,
und ein Mann pflegt hierunter 1 — 1 $\frac{1}{2}$ Morgen täglich zu be-
schicken; indessen wird dieses weit leichter durch das Walzen er-
reicht, was doch obnehin geschehen muß, es ist indessen zur Zeit
noch nicht in allen Gegenden zur Regel geworden. Wieviel Mor-
gen man täglich eggen könne, hängt zum großen Theil von der
geometrischen Figur des Feldes ab; da aber in vielen Gegenden,
die sehr reichen Boden haben, die Felder noch dergestalt in viele
lange, schmale Streifen zersplittert sind, welche man dort mit dem
Localnamen *Wannen* oder *Gewannen* (Provinz Sachsen, auch
in der Rheinpfalz) bezeichnet; so wird dadurch das Eggen theils
unvollständig, theils sehr erschwert, weil man nur stets in die
Länge und niemals in die Runde und Breite eggen kann; abge-
sehen aber hiervon, so wird ein Tagewerk im Mittel folgende
Größe haben:

nach dem ersten Umbruch 9 Mrg. kostet der Mrg. 5 Sgr. 2 $\frac{3}{4}$ Pf.

nach der Wendefurche 12 — — — — 3 — 11 —

zur Saat 12 — — — — 3 — 11 —

Durchschnitt 4 Sgr. 7 Pf.

Man kann hierbey selten den zweyten Mann ersparen, da der-
selbe gewöhnlich hinter den Eggen folgen und die eintretenden
Hindernisse beseitigen muß, indem der Knecht die Pferde leitet.

Walzen.

Ist in der Regel zweymal nöthig und erfordert nur einen
Mann, weil beim erstenmal die Erdklöße nicht alle zerdrückt wer-
den und beim wiederholten Pflügen sich neue gestalten, welche
durch das Eggen nicht ganz getrennt werden, die jedoch minder
hart und fest sind. Man walzt mit 4 Pferden und einem Knecht:

(573)

zum ersten Mal täglich 7 Mrg. kostet der Mrg. 5 Sgr. 11 Pf.
zum zweyten Mal — 12 — — — — 3 — 5½ —

Durchschnitt 4 Sgr. 8 Pf.

Diese Sätze werden jedoch nur erreicht bey sehr trockenem Wetter und mittelmäßig ausgetrocknetem Boden, und bey einem Werkzeuge von angemessener Größe und Schwere.

Düngerfuhren.

Bev Bestimmung eines Tagewerks von dieser Arbeit kommt es auf die Lage des Wirthschaftshofes und auf die oben beym Eggen erwähnte Feldergestaltung und Eintheilung an; ist der Hof sehr entfernt und sind die Felder sehr zerrtheilt, so, daß also in letzterer Beziehung oft große Umwege gemacht werden müssen, um der Nachbarn Grundstücke oder andere Hindernisse, besonders nach der Jahreszeit schlechte und tiefe Wege, zu umgehen, so kann oft nur halb so viel, als beym gegentheiligen Verhältniß geleistet werden; bey durch Separation zusammengelegten und gehörig eingetheilten, vom Wirthschaftshofe nur mäßig entfernten Feldern, und beym üblichen Gebrauch der Wechselwagen, kann indessen angenommen werden, daß ein Tagewerk in acht Fuhren bestehe, jedes zu 16 Centner Ladung, mithin kommt jede Fuhre auf 5½ Sgr., wobey zu bemerken, daß die morgenweise Vertheilung des Düngers sich allemal nach der Wirthschaftsform richtet, und also darüber hier kein allgemeiner Satz angegeben werden kann.

Erndtefuhren.

Auch bey dieser Arbeit treten die eben angegebenen Rücksichten ein, und wir rechnen hier ebenfalls das mittlere Verhältniß, das Fahren mit Wechselwagen und täglich acht Fuhren, jede zu 32 Ctr. an, weil die größern Erndtewagen hierauf besonders eingerichtet sind, wobey es dann ferner auf die Erträge und die Art der Früchte ankommt, um zu bestimmen, von wie vielen Morgen abgeerntet und eingefahren werden kann. Berechnet man die Erträge dieses reichen Bodens nach den Massen und ihrem Gewichte im Durchschnitt, also Getreide mit dem Stroh, Kleeheu, Wurzelgewächse, Taback, Flachs, Bohnen, Erbsen, Rübsaat, so ergiebt sich ein Durchschnitt von 97, 78 bis 66 Ctr. vom Morgen; man wird also bey 8 Fuhren täglich bestreiten:

2¾ Morgen, kommt auf den Morgen Kosten 17 Sgr. 6 Pf.
3¼ — — — — — 14 — — —
3¾ — — — — — 11 — 9 —

Das Einfahren des Heues kann gewöhnlich nicht in so starken Ladungen bestehen, theils weil die Wiesen oft entfernt sind, und weil die Leichtigkeit des Heues sein Volumen vergrößert, welches bey den schlechtesten Gräsern, z. B. den Seggearten, sehr ins Große geht, so daß ein großer Wagen doch oft nur halb so viel fassen kann, als er Getreide fassen würde. Etwas ähnliches findet beym Verfahren der Wolle und des Hopfens Statt, so fern man die Kunst des Aufladens nach Art der Frachtfuhrleute nicht versteht. Bey diesen und den Getreidemarkt-Fuhren kommt jedoch Entfernung und die guten oder schlechten Wege in Betracht, und wenn gleich man beym Frachtfuhrwesen auf Kunststraßen auf jedes starke Pferd 13 — 18 Ctr. Ladung rechnet, so kann doch im landwirthschaftlichen Verhält-

(574)

nisse hiervon keine Norm entnommen werden, weil theils Unge-
wohnheit bey dem Vieh, theils zu großer Zeitverlust dieß verbietet;
wiewohl auf der andern Seite es ebenfalls zu wünschen seyn
möchte, die Ladungen den Gespannkraften gehörig anzupassen,
aber auch das Geschirr danach einzurichten; wogegen gewöhn-
lich der entgegengesetzte Fall Statt findet, und also die Kosten
unnütz vermehrt werden.

Wie schon vorhin angezeigt worden, vermindern sich die
Kosten des Pferdegespannes nach der Stärke des Bodens, der
hierunter das Nöthige bestimmt, indem nämlich bedeutend min-
der starke Pferde, leichteres Futter, wenn auch der Quantität
nach nicht wenigeres, endlich leichtere Ackerwerkzeuge erforderlich
sind, und sonach beschränkt sich ein solches Biergespann auf circa
300 Thaler, und in den leichten sandigen Gegenden auf 250 Tha-
ler jährliche Unterhaltungskosten, jedoch ohne den Knecht. Wenn
gleich aber die Stärke des Bodens den angezeigten Maasstab
hierunter andeutet, so darf man doch, wie die Zahlgrößen auch
schon andeuten, nicht eine absteigende Progression voraussetzen,
welche mit den Erträgen im graden Verhältniß stände, weil al-
lemal die Flächengröße, ihre Gestalt und mancherley Locali-
täten dabey mit in Betrachtung kommen, wovon hier nur das
Mittel angegeben werden kann. Dieß gilt nun auch zum Theil
noch im vergrößerten Maasstabe bey den Gespannarbeiten

der Ochsen,

und man muß also auch bey diesen auf das bey den Pferden Gesag-
te Bezug nehmen. Häufig kommt das Ochsendgespann, oder dessen
Arbeitsleistung, über Verhältniß theuer zu stehen, weil man schwach-
es Vieh hält und dieß schlecht nährt, und dennoch davon eine
bedeutende Kraftäußerung erwartet. Schlechte Weide und eine
bloß das Leben erhaltende Winterfütterung sind aber nicht ge-
eignet, das Vieh in den Stand zu setzen, seine Unkosten durch
gute Arbeit bezahlt zu machen; es kann daher hier nur auf gu-
tes Vieh und den wahren Nahrungsbedarf und sonstige Kosten,
wie solches alles in großen regelmäßigen Wirthschaften Statt
findet, zurückgegangen und darauf eine Berechnung gerichtet
werden. Auch bey dieser Viehgattung muß der Hauptunterschied
in Größe und Stärke nach der Bodenqualität der Gegenden be-
messen werden, wonach sich dann auch die Futtergaben richten.
Diese werden hier sogleich nach Heu berechnet, indem nämlich
die Weide, das Stroh, Raff, Kreuzbunde oder Scheunenabgänge,
Wurzelgewächse und eigentliches Heu, nach den weiterhin zu
erwähnenden Säen, auf gutes Heu reducirt, und solchergestalt
auf die Rechnungseinheit gebracht, berechnet werden. Das
Schiff und Geschirr, was zu den Ochsendgespannen erforderlich
ist, beschränkt sich größtentheils auf die Pflüge und die kleinern
Wagen, weil sie in größern Wirthschaften nur mit diesen arbei-
ten; dieß ändert sich aber da, und vorzüglich in kleinern Wirth-
schaften und armen Gegenden, wo mit den Ochsen alle Gespann-
arbeit verrichtet werden muß. Es handelt sich hier nur vom er-
stem Falle, wo es häufig vortheilhaft ist, neben den Pferden noch
eine solche Anzahl Ochsen über Winter zu halten, und hierbey
rechnet man für 24 Stück großes Vieh einen Knecht, der im
Winter die Fütterung und im Sommer das Hüten besorgt, und

(575)

die Wechselochsen den Tagelöhnern zum Umspannen vortreibt, für welches alles er nicht anders, als ein Grasknecht gelohnt und gehalten werden kann. Hiernach ergeben sich folgende Kostensätze:

24 Stück Ochsen der größten Art, kosten im vierjährigen Alter, in welchem man sie gewöhnlich einkauft, nach jetzigen Mittelpreisen zu 50 Thaler 1200 Thlr.
Schiff und Geschirr 288 —

1488 Thlr.

davon Zinsen zu 4 Proc. 59 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.

pro Stück 120 Centner
Futter à 2880 Ctnr.
à 7 Sgr. 2 Pf. 688 —

Abnutzung durch Alter
und Krankheit, in-
dem die Mehrzahl
doch am Ende noch
einen Kaufwerth be-
hält, 4 Proc. vom
Einkaufscapital 48 —

Abgang vom Schiff u.
Geschirr 20 Procent
seines Werths 57 — 18 Sgr.

Medicin und Kurko-
sten für das Stück
 $\frac{1}{2}$ Thlr. 8 —

Davon Zinsen zur 4 Proc. 32 — 1 —

833 — 19 — = —

überhaupt 893 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

beträgt auf 1 Ochsen 37 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., und da solche im Wechselgespann gebraucht werden, das Doppelte. Werden sie 300 Tage im Jahre benutzt, so kommt ein Tagewerk zweyer Wechselochsen auf 7 Sgr. 6 Pf.

und dazu die Löhnung eines Arbeiters 7 — 6 —
15 Sgr. = Pf.

wogegen, wenn sie allein zum Pflügen dienen sollen, (was jedoch nicht allgemein ist) die Kosten der Tagewerke höher zu stehen kommen.

Eine mittlere Qualität der Zugochsen beschränkt, vermöge des geringern Preises, und eines Futtersatzes von gewöhnlich nur 60 Ctnr., endlich des minder theuern Geschirrs, den Kostensatz auf 41 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. für die Arbeit von ein Paar Wechselochsen; ein Tagewerk, nebst dem gleich hohen Knechtslohn, wie im ersten Falle, kommt daher auf 11 Sgr. 9 Pf. zu stehen, wogegen solches für die gewöhnliche Anspannung armer Gegenden, welche nur kleines Vieh halten, bis auf 9 Sgr. herabsinkt.

Der Gebrauch der Ochsen in der Landwirthschaft, besonders zum Pflügen, gründet sich nicht, wie aus den Streitigkeiten, die darüber geführt sind, oft geschlossen worden ist, auf eine willkürliche Wahl des Wirthes, sondern es ist allemal die Folge einer notwendigen Erwägung der Umstände (oder sollte es

(576)

doch seyn) in wieviel man sein Gespann entweder nur aus Pferden, oder aus diesen und Ochsen, und in welchem Verhältniß die letztern gegen die erstern, bestehen lassen will. Die Vorzüge der Ochsen vor den Pferden erweisen sich hauptsächlich beyhm Pflügen, und insbesondere beyhm schweren Boden, der 9 — 12 Zoll tief aufgebrochen wird; sie empfehlen sich hiernächst durch die bedeutend geringern Unterhaltungskosten, behalten im Alter noch einen Fleischwerth, und liefern endlich noch ansehnliche Mengen Dünger, der dem Pferdedünger weit vorgezogen werden muß; wenn also auch die Arbeit von 4 Ochsen im Wechsel, nach der Fläche berechnet, nur eben so viel, als diejenige betrüge, welche 4 Pferde in schwerem Boden, in gleicher Zeit verrichten (wiewohl sie gewöhnlich etwas mehr beträgt); so würde erstere doch immer noch, nicht nur in Rücksicht des hier berechneten Geldwerths, sondern auch in Ansehung der übrigen angegebenen Vortheile, viel Vorzüge vor der letztern haben. Diese werden durch die Langsamkeit dieser Viehgattung beyhm Arbeiten keinesweges aufgewogen, indem diese Eigenschaft durch eine gute, vernünftige Abrihtung sehr gemindert werden kann; übrigens aber bey den Fuhren, wozu sie noch gebraucht werden, dennoch hinter den Pferden nicht über Verhältniß zurückbleiben.

Der nothwendige Bedarf an Pferden und Ochsen zum Gespann läßt sich aber nur für gegebene Fälle genau angeben; in Erwägung, daß Pferde niemals ganz entbehrt werden können, kommt es nur darauf an, wieviel nothwendig vorhanden seyn müssen, um alsdann die Zahl der Ochsengepanne zu bestimmen; fällt diese letztere Zahl aber nur klein aus, so leuchtet ein, daß man lieber lauter Pferde wählt, weil die Haltung weniger Ochsen neben vielen Pferden, in Betracht, daß man deshalb über Sommer einen besondern Hirten und für den Winter einen Knecht darauf halten müßte, die Vortheile der Ochsen abforbiren würde. Die Zusammensetzung der Wirthschaften und die Schwere oder Leichtigkeit des Bodens giebt hierunter den ersten Fingerzeig; die durch Separation erfolgte Arrondirung des Gutes wird der zweyte Bestimmungsgrund, und in sofern nun wirklich die Umstände den Entschluß veranlassen, die Gespannkräfte mehr aus Ochsen, als aus Pferden herzustellen, fragt es sich, ob man für erstere hinreichende natürliche Weide hat, oder ob die Schlageintheilung der Felder künstliche Weide für dieselben gewährt, ohne dem Nutzvieh Abbruch zu thun, oder endlich, ob man es nicht unvortheilhaft findet, sie gänzlich im Stalle zu füttern, welches allerdings die Kosten etwas vermehrt.

Da über diesen Gegenstand, der Natur der Sache nach, keine speciellen Berechnungen gegeben werden können, weil dieß den Plan und die Grenzen dieses Werks weit überschreiten würde, so kann hier nur als Norm, zur Beurtheilung in einzelnen Fällen, erwähnt werden, daß man die Bodenqualität, die rohen Erträge aller Früchte nach Maas, jedoch auf Gewicht reducirt, die Feldereintheilung und bestehende oder neu einzuführende Fruchtfolge, die mögliche Düngermasse, welche vom Ackerproducte erzeugt wird, die Entfernung von den Hauptmarktplätzen zunächst zu beachten hat, woraus sich die rohe Productenmasse und die Zahl der Fuhren ergibt, die im Laufe des Jahres geschehen müssen, welche alsdann zu Tagewerken für Biergespanne

(577)

berechnet werden; in gleicher Art werden die Pflug-, Egge-, Walzenarbeiten nach Biergespannen und Tagewerken für diese berechnet, wobey zu beachten, daß man bey manchen Früchten, z. B. beynt Wintergetreide in Kieestoppel oft mit ein- oder höchstens zweymaligem Pflügen abkommen kann. Allermal bleibt aber die Beachtung der Feldeintheilung und der Fruchtfolge die Hauptsache, indem, wenn in Dreyfelderwirthschaften mit halb besonmerter Brache $\frac{2}{3}$ des Ganzen Körnerfrüchte und höchstens Kartoffeln tragen, in Schlagwirthschaften dagegen oft nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ unter dem Pflug kommen, mithin Erträge und Gespannarbeiten in beiden Fällen bedeutend verschieden sind.

Die hiedurch ausgemittelte Zahl der Tagewerke für Biergespanne ergibt die Anzahl der Leutern, wenn jedem 300 Arbeitstage beygemessen werden; und es versteht sich, daß man auch auf die Wiesen und ihr Product, mit Einschluß des von diesem herkommenden Düngers Rücksicht nimmt, sobald dergleichen vorhanden sind. Im Allgemeinen werden die mehresten Ueberschläge der Art ergeben, daß in schwerem Boden, auf arrondirten, (zusammenliegenden) Ländereyen für 50 Morgen ein starkes Pferd zu berechnen sey, und daß für Ländereyen von mehr sandiger Art, auf 75—80 Morgen nur ein Pferd erforderlich ist; übrigens kann aber, in sofern überhaupt gleichartiges kräftiges Vieh vorausgesetzt wird, allemal angenommen werden, daß zwey Ochsen ein Pferd ersetzen. In manchen Gegenden ist es auch Gebrauch:

Rühe zu den Gespannarbeiten zu verwenden; da indessen diese Thiere in diesem Falle ganz ihrer natürlichen Bestimmung zuwider verwendet werden, so ist davon auch kein Vortheil zu erwarten. Die Fortpflanzung der Art und die damit verbundene Milcherzeugung nimmt eine kräftige Fütterung in Anspruch, und es leuchtet ein, daß jene Function nur unvollständig bleibt, wenn die zu ihrer Unterhaltung dargereichte Nahrung zur Arbeitskraft verwendet werden muß. Aus diesen nothwendigen Erfolgen ist es denn auch gekommen, daß man Kühe nicht allgemeyn zur Arbeit gebraucht, da sie ohnehin, bey richtiger Verpflegung, durch ihre Erzeugnisse mehr einbringen, als durch ihre Arbeitsleistungen; man findet daher diese Gewohnheit auch nur in kleinen bäuerlichen Wirthschaften.

3) Von den erforderlichen Geräthen und den Saaten zum Betriebe einer Landwirthschaft.

Diese Gegenstände sind stets ein nöthiges Zubehör einer Landwirthschaft, und ihr Werth macht in der Regel einen Theil des Kaufpreises der Güter aus; aber auch ohne Rücksicht auf ein Kaufgeschäft ist es nöthig, den Bedarf zu kennen, um im Falle neuer Anschaffungen oder neuer Wirthschaftseinrichtungen eine richtige Disposition zu treffen.

Auch hier kommt, wie bey Berechnung der menschlichen und thierischen Arbeitskräfte, Vieles und beynabe Alles auf die Bodenqualität an; mehr untergeordnet erscheint dabey die Feldegestalt und die Wirthschaftsform. Die Zusammensetzung jeder Wirthschaft nach der Größe und Bodengüte bedingt also einen

(578)

größern oder geringern Bedarf, eine stärkere oder schwächere Qualität der Geräthe und Werkzeuge; diese bestehen gewöhnlicher Weise in Pflügen, Eggen, Walzen, großen Erndtewagen, Kleinern Wagen, Karren, Schaufeln, Spaten, Hacken, Forken, Maschinen zum Futterschneiden, dergleichen zum Reinigen des Getreides u. s. w. In manchen Gegenden wird nicht der gewöhnliche, sondern der sogenannte Hakenpflug gebraucht, z. B. in den Mecklenburgischen Ländern und in einem Theile der Provinz Brandenburg; ein solcher ist weit einfacher, als jener, und besteht nur aus einem Balken, an welchem die Pflugschaar befestigt ist; geht dieser Balken über ein Vorgestell mit zwey Rädern, so wird er Karrhaken genannt; der sogenannte Nährhaken ist nicht sehr verschieden von jenem.

Die Pflugschaare und Hakeneisen werden gewöhnlich, wie die Sensen, im Großen auf den Eisenhämmern fabricirt, und alsdann nach dem Gewicht in den Handel gebracht, und nach dem Bedürfnis für Klay- oder Sandgegenden sind sie äußerst verschieden; derselbe Fall findet Statt bey den Eggen und bey den Erndtewagen, und zwar in dem Maße, daß man z. B. einen Erndtewagen in Klaygegenden, seinen Dimensionen und seiner Stärke nach, gewiß viermal größer findet, als einen solchen in Sandgegenden. In letztern bedarf man mehrentheils nur Eggen mit hölzernen Zähnen, man hält Wagen ohne Eisenbeslag, die sehr leicht sind, weil die zu erndtenden Massen nicht groß, die Wege schlecht sind, und das Gespannvieh klein ist; der Kostenaufwand hierunter wird also zum Ertrage in ein angemessenes Verhältniß gesetzt.

Man begreift diese Gegenstände gewöhnlich unter der Benennung „to dtes Inventarium“, auch „Schiff und Geschirr“; indessen gehören dazu doch auch noch mancherley andere Gegenstände, nämlich die Pferde- und Ochseneschirre, Sättel, Halfter, Leinen, Laue, Riemen, Säcke, Saatlaken (Säetücher), Korn- und Grassenen, Sicheln, Cymer, Molden, Schwingen, Körbe, Stricke, Laternen, Tränktröge, Gefäße zur Butter- und Käsebereitung, nämlich Milchnäpfe, Käsetröge, kupferne Kessel, Töpfe u. s. w.

Ihrer Natur nach sind alle diese Gegenstände theils dem eigentlichen Feldbau, theils dem Nutzviehstande, theils der Wiesenkultur gewidmet, oder werden auch für alle diese Branchen nöthig.

Eine höher getriebene Cultur erfordert auch noch mancherley andere Werkzeuge; dahin gehören vorzüglich der so nützliche Erstirpator, die Drillsäemaschine, und andere Maschinen der Art, die Pferdehacke oder der Häufelpflug, und mancherley andere Arten von Pflügen, als der Wiesenhobel, der Pflug mit doppeitem Streichbret u. s. w. Die Anwendung dieser Instrumente beruht indessen, wie sich von selbst versteht, auf einem eigends darauf berechneten Culturplane, und auf der bereits als feststehend anzunehmenden Erfahrung für ihre Zweckmäßigkeit. Es kann daher zur Zeit, wo diese höhere Culturart noch bey weitem nicht sehr allgemein geworden, auch deshalb keine Norm für ihren Bedarf gegeben werden.

Es ist bereits im Vorhergehenden gezeigt worden, daß es der verschiedenen Bodenqualität wegen unmöglich ist, allgemei-

(579)

ne Sätze anzugeben, die den Bedarf an todtem Inventarium ausdrücken, zumal jede Wirthschaft aus verschiedenen und oft aus den ungleichartigsten Theilen zusammengesetzt ist, dergestalt, daß schwerer und mittler, wie leichter Boden, nebst reichen und schlechten oder gar keinen Wiesen, das ganze Besizthum ausmachen. Diese Umstände haben gleichfalls den größten Einfluß auf den Bedarf an

Saatgetreide und andern Sämereyen,

welche ebenfalls zum todten Inventario gehören; denn man sieht ein, daß deren Quantität und Werth auf gleichen Flächen sehr verschieden seyn muß. Das Bedürfnis großer Wirthschaften in reichem Boden, z. B. im humosen Klay und andern dahin gehörigen thonigen Bodenarten, erfordert eine starke Einsaat bis auf zwey Scheffel für den Morgen, und zwar Früchte von höcherm Werth, nämlich Weizen, Rübsaat, Lein u. s. w., wogegen der Sandboden nur Früchte geringern Werthes trägt, und die Einsaat bey demselben bis unter die Hälfte des obigen Maaßes herabsinkt. Die Feldereinteilung und die Fruchtfolge machen den Saatbedarf noch verschiedener; die mit vielen Wiesen ausgestattete Dreyfelderordnung mit besommerter Braache pflegt an $\frac{2}{3}$ ihres Flächeninhalts mit Getreide zu bestellen, während in Schlagwirthschaften, die einen Theil des Ackers zum Futterbau und zur Weide benutzen müssen, die Getreidesaaten nur die halbe Fläche einnehmen.

Hiernach scheint es angemessen, die Bedürfnisse zum Betribe der Landwirthschaft überhaupt nach dem Durchschnitte der Kosten zu bemessen, die jede Bodenart für sich erfordert, te. glich ohne Rücksicht auf die Verbindung, in welcher ein gegebenes Grundstück mit und zu andern Grundstücken steht. Dieses Verfahren gehört der Grundveranschlagung an, und dürfte für diesen Ort am meisten geeignet seyn; wir führen indessen diesen Gegenstand an dieser Stelle noch nicht aus, sondern wenden uns zuvor noch zu den fernern Betriebserfordernissen; dahin gehören

4) die nöthigen Gebäude.

Auch in Ansehung dieser kann, aus denselben Gründen, die vorstehend angeführt sind, kein allgemeiner Maaßstab des Bedarfs angegeben werden. Kommt es auf Herstellung ganz neuer Gebäude und Gründung einer neuen Wirthschaft an, so muß ein vorläufiger Bauanschlag gemacht werden; dieser kann sich jedoch nur auf einen vorhergehenden Anschlag vom wahrscheinlichen Ertrage der Fläche des Gutes gründen. Letzterer muß nachweisen, die zu gewinnenden Massen an Getreide im Stroh, an Wurzelgewächsen, Heu und allen sonstigen Früchten, wonach sich denn auch, auf den Grund gewisser Futtergaben, der Art des Futters und der vorhandenen Weide, das erforderliche Spann- und Ruzvieh, nach Art und Zahl, ergibt, worauf der Raumbedarf, folglich Umfang und Größe der Gebäude, berechnet wird.

Bei Ermittlung dieses Raumbedarfs haben indessen die Baukundigen selten den rechten Weg gewählt; denn, indem

(580)

man es ihnen gewöhnlich überließ, jenen ökonomischen Voranschlag selbst, nach einem allgemeinen Leisten, zu machen, unbekümmert, ob er auf den gegebenen Fall paßt oder nicht, unterschieden sie das Volumen gewöhnlich nach Schocken, Stiegen, Haufen, Mandeln, welches überall unbestimmte Größen sind; so wie es denn auch nicht hinreicht, bloß die Stückzahl des Viehes, ohne Rücksicht auf seine Qualität, nämlich Größe, Stärke und Futterbedarf, zu berechnen. Wenn z. B. für ein Schock Garben 240 Cubikfuß, und für einen Centner Heu 14 Cubikfuß Raum berechnet werden, so dürften höchstwahrscheinlich selbst starke Weizengarben weniger, und schlechtes Heu bey weitem mehr Raum, andererseits das leere Stroh wiederum mehr, als Heu und Garben erfordern. Es muß aber bey Berechnung dieses Bedarfs auch auf die Gelegenheit und die örtliche Gewohnheit Rücksicht genommen werden, sowohl Getreide, als Heu und Stroh, in sogenannten Mietthen oder Diemen, in der Nähe der Scheunen, aufzubewahren, welches auch sehr häufig beym Kartoffelbau geschieht, wo diese Mietthen auf dem Felde selbst gemacht werden. Es kann also nur ein richtiger ökonomischer Voranschlag einen richtigen Bauanschlag begründen, wenn man nicht Gefahr laufen will, entweder zu große, oder zu kleine Gebäude zu bauen.

Der gegenwärtige Zustand der Viehzucht erfordert ebenfalls andere Rücksichtsnahmen bey Bauanlagen, als in frühern Zeiten genommen zu werden pflegten. Ein Schafstall für gemeines Landvieh kann anders eingerichtet seyn, als ein solcher für feine Rasse Schafe, wo man besonders den Mutterschafen mehr Platz, als gewöhnlichem Vieh einräumt, auch zweckmäßigere, und etwas mehr Raum einnehmende Kaufen anbringt; und ein Masthammelstall bedarf wieder andere Einrichtungen, falls die Mastung dieser Viehart anhaltend betrieben wird, wobey wieder die Rücksicht auf die Rasse wegfällt. Bey dem Bau der Rindviehställe kommt es, neben der rassenmäßigen Stärke des Viehes, auf die möglichste Nähe der Futtervorrathe und zum Theil auf das Futtermaterial selbst an, z. B. bey der Verfütterung der Abgänge aus einer Brau- und Brenneren, weshalb die Futtergänge, die Abzüge und Canäle darauf angelegt werden müssen, und ein auf Zuzucht berechneter Rindviehstand erfordert noch mehrere Räume für das Jungvieh verschiedenen Alters; etwas Aehnliches findet bey Stüttereien Statt.

Bev Güterkäufen und Pachtungen tritt häufig der Fall ein, die Wirtschaftsgebäude nicht bloß auf ihren brauchbaren baulichen Zustand, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit in der Anlage zu prüfen, und es können auch hiebey obige allgemeinen Momente als Wegweiser für dasjenige dienen, was man abzuändern und zu ergänzen oder zu erweitern hat, welcher letztere Fall bey Ueberrahme sehr alter Wirtschaftsgebäude und Anlagen, in unsern Zeiten gewöhnlich einzutreten pflegt, wobey es denn wohl kommt, daß dergleichen Gebäude oft nur einen sehr geringen Werth haben, wodurch dann ein neuer Capitalaufwand erforderlich wird.

(581)

5) Von dem erforderlichen Nutzviehe in den Landwirthschaften.

Unter Nutzvieh versteht man diejenigen Vieharten, welche einen unmittelbaren Nutzen, entweder sofort durch Verkauf ganzer Stücke (Mastvieh, junges Zuchtvieh), oder durch ihre Producte (Wolle, Milch, Butter, Käse, Fleisch, Talg, Häute) gewahren, und also dem Arbeitsvieh entgegengesetzt sind, welches seinen Nutzen durch die Arbeitsleistung ausbringt.

Die Nutzviehhaltung ist sehr verschieden, und richtet sich nach der Zusammensetzung der Besizung. Im Allgemeinen wird diese stets zwey Hauptarten der Nutzviehhaltung an die Hand geben, nämlich, man richtet dieselbe entweder auf die Schafzucht, oder auf den Rindviehstand, leztern mit oder ohne eigne Anzucht, und nicht immer wird der Fall eintreten, daß beide Vieharten von derselben Fläche mit Vortheil in einiger Menge können gehalten werden. Hierbey versteht sich, daß, wenn von Viehzucht überhaupt die Rede, damit nicht das Halten einiger Haushaltskühe oder Schlachthammel zu verstehen ist.

Außerdem ist noch die Pferdezucht in großen Anlagen, Stutereyen genannt, Gegenstand der landwirthschaftlichen Thätigkeit; sie hängt jedoch mit dem eigentlichen Feldbaue nicht so nothwendig zusammen, als jene beiden Vieharten, und ihr Betrieb setzt vielmehr eine besondere Localität und Besizungsverhältnisse voraus. Daß übrigens hin und wieder in eigentlichen Getreidewirthschaften ebenfalls einige Pferde gezogen werden, ist eine Ausnahme von der Regel, und nur unter besondern Umständen vortheilhaft.

Ferner endlich gestatten die Verhältnisse auch öfters noch, neben jenen beiden Hauptvieharten Schweinezucht zu treiben, oder Schweine zur Mastung zu halten, indem sie mager eingekauft werden; endlich in gleicher Art Federvieh zur Zucht und zur Mastung.

Da alle Viehhaltung den Zweck hat, das in der Besizung erzeugt werdende Futter am zweckmäßigsten und mit möglichst geringen Kosten consumiren zu lassen, um daraus Producte für den Markt zu gewinnen, auch den nöthigen und für die Wirthschaft tauglichsten Dünger zu erhalten, so ergiebt sich, daß man sowohl die aus dem Feldbaue hervorgehenden Winterfuttermassen, als auch die vorhandene Weide auf dem Felde, im Walde oder sonstigen Revieren, gehörig überschlagen und nach ihren Eigenthümlichkeiten beurtheilen muß, um abnehmen zu können, für welche Viehbart beides sich am besten eigne. Felder von sandigem Gemenge und hoher Lage eignen sich am besten für Schafe, weil nur diese die dort wachsenden feinen Gräser zu consumiren vermögen; auch die Nadelholz-, Birken- und Eichenwaldung, welche eine kurze trockne Weide giebt, ist ihnen angemessen, weil überhaupt dem Schafe eine nasse tiefliegende Weide schädlich ist; qualificirt sich hiernach das Grundstück vorzugsweise für das Schafvieh, so wird die Quantität des für den Winter gewonnen werdenden Futters, mit Rücksicht auf die Weide für den Sommer, die Summe des Viehstandes bestimmen. Man würde dagege in demselben Falle, wenn die Wei-

(582)

Reviere niedrig belegen wären, Waldweide ermangelte, und das Ackerfeld den Mangel beider durch hinreichende Größe, welche die Anlegung von Weideschlägen zuläßt, nicht ersetzte, angemessener sich für einen Hornviehstand entschließen; dieser ist allemal da am rechten Orte, wo bedeutende Niederungsweiden seine Sommernahrung begünstigen, indem die Ackerweide auf leichtem Boden für denselben, wegen ihrer Kürze, untauglich, und schwerer Ackerboden zu theuer ist, um ihn theilweise zu Weideland niederzulegen, wenn natürliche Weidereviere ermangeln. Das Nutz- und Arbeitsvieh eines Landgutes wird das „lebende Inventarium“ genannt, und macht bey Kauf und Pacht einen besondern Hauptartikel aus, indem es hierbey darauf ankommt, ob es im angemessenen Verhältniß vorhanden, auch immer vorhanden gewesen ist, und folglich die Felder stets im hinreichenden Düngungszustande erhalten worden sind.

Die Prüfung hierauf ist nicht gleichgültig, da jeder Irrthum hierbey zu Täuschungen und Verlusten zu führen pflegt, besonders, wenn man den Viehstand bloß nach seiner Stückzahl beurtheilt; deßhalb sind darüber im Allgemeinen folgende Resultate der verschiedenen und am meisten vorkommenden Verhältnisse zu beachten und zwar bey

Hornviehstande. — Kühe — Molkereywirtschaft.

Ein auf eigne Zucht, zum Zwecke einer Molkereywirtschaft berechneter Kuhstand muß immer schon von bedeutender Stärke seyn, um zu rentiren, und es wird derselbe noch zur Zeit weniger auf ganze Stallfütterung, als vielmehr auf Winterstallfütter und Weidegang basirt; es werden also vom Acker und den Wiesen starke Futtermassen an Heu und Stroh, und reiche Niederungsweide vorausgesetzt, dergestalt, daß letztere groß genug ist, um einer bedeutenden Heerde den Sommer über immer neuen Nachwuchs des Grases zu gewähren, welches nur dann möglich, wenn die Heerde abwechselnd auf diesem oder jenem Reviere weidet, oder besonders abgetheilte Koppeln wechselsweise begeht, und also den neuen Graswuchs nicht durch beständiges Begehen desselben Revieres unterdrückt. Das junge Vieh muß hierbey allemal besonders geweidet, oder in besondere Koppeln eingehegt werden.

Diese Molkereywirtschaften findet man vorzüglich in Stromthälern, oder auch in Höhegegenden mit schwerem Boden und guten Wiesen und Weiden, wo sich der Ackerboden zur Schäferey nicht eignet. Bey dergleichen Boden kann es aber auch auf den Fall vorgezogen werden, einen Kuhstand, und nicht Schafe zu halten, wenn die natürlichen Weidereviere, und selbst die Wiesen, ganz oder zum größten Theile, fehlen; denn da jener Boden nicht stets geeignet ist, dem Schafvieh eine gesunde Ackerweide zu gewähren, weil er gewöhnlich entweder nicht hinreichenden, oder schlechten natürlichen Graswuchs hat, indem sich auf demselben oft nur solche Pflanzen vorfinden, die einen reichen feuchten Boden lieben, und die eigentlichen Weidegräser nicht aufkommen lassen, die ohnehin zwischen dem dicht stehenden Getreide nicht gut wachsen, so bleibt dem Wirthe nichts übrig, als seinen Viehstand aus Hornvieh bestehen zu lassen, und für dasselbe Weideschläge auf dem Acker anzulegen. Dieser

(583)

Umstand nöthigt dann gewöhnlich, wenn man freye Disposition hat (also kein Ackergermenge mit andern Besitzern, keine Gemeinweide und Triftrechte Statt finden), eine Schlagwirthschaft einzuführen, wobey man gewöhnlich Klee, Luzerne oder Esparcette baut, einen Theil dieser Futterkräuter zu Heu macht und einen Schlag für den Weidegang auf Klee liegen läßt, oder auch das Ganze auf vollkommene Stallfütterung anlegt, und einen Theil Futterkräuter grün consumiren läßt. Der letztere Fall muß in sofern als die bessere Wahl gelten, da jene Futterkräuter auf dergleichen reichen Boden einen starken Ertrag geben, und es unangemessen seyn würde, diesen durch Weidegang consumiren zu lassen, wobey durch den Viehtritt zu viel verloren geht. Wenn dagegen das eben erwähnte Verhältniß auf Mittelboden Statt findet, und es aus ähnlichen Gründen auch hier vorzuziehen wäre, einen Kuhstand, und keine Schäferey, zu halten, so würde hier doch die Nutzung des angesaamten rothen Klees durch Weidegang vorzuziehen seyn, weil hier die Schläge gewöhnlich weit größer, dagegen die Erträge weit geringer sind, und die Kosten des Hauens oder Grünfutters auf dem Stalle die Sache minder vortheilhaft machen.

Außer diesen Fällen kann man Veranlassung haben, Wolke-
reywirthschaft im Großen, selbst bey einem Besitzthume zu treiben, das leichten Ackerboden hat, falls nur die Wiesen und Weidereviere von guter Qualität sind, und zwar wird man dieses thun, wo der Ackerboden an sich keine gute Schafweide gewährt, Nebenütungen in Wäldern u. s. w. fehlen, und die eignen Weidereviere für Schafvieh zu tief liegen, außerdem aber auch das Bedürfniß an nöthigem Dünger groß ist; letzteres kann allerdings der Fall seyn auf leichtem kaltgründigen Boden, wo zwar der Schafdünger vorzuziehen seyn würde, wenn man ihn unter diesen Umständen nur in Menge beschaffen könnte; in dieser Beziehung ist es, wenn die Besitzung groß genug ist, oft passend, den Kuhstand zu beschränken, und neben demselben wenigstens eine Hammelschäferey zu halten, weil für diese, da sie nur zum Schlachten geweidet werden, selbst eine fehlerhafte Weide noch nützlich ist.

Es wird also stets die Zusammensetzung der Besitzung, oder die Qualität ihrer einzelnen Theile, den nächsten Bestimmungsgrund für die Wahl der einen oder der andern Hauptviehgattung an die Hand geben; entfernter liegt die Rücksicht auf den Betrieb einer Brauerey und einer Branntweinbrennerey, deren Abgänge sich stets mehr zum Hülfsfutter für Hornvieh, als für Zuchtschafvieh eignen, wobey man indessen auf hinreichendes Raufutter bedacht seyn muß, wenn man von jenem den rechten Nutzen ziehen will.

Weniger wichtig erscheint bey der Wahl des Viehstandes die wohl in neuerer Zeit aufgeworfene Frage: ob das nationale Bedürfniß an thierischen Producten überhaupt für die Hornviehzucht spreche? Wir müssen für Deutschland überhaupt, und für Norddeutschland insbesondere, diese Frage unbedingt bejahen, da unser Hornviehstand noch keineswegs unsern Bedürfnissen an Producten davon entspricht, und wir zum großen Theile noch vom Auslande mit guter Waare, zu theuren Preisen, versehen werden, unser eignes preiswürdiges Product also,

(584)

sich noch auf lange hin und um so mehr guter Preisse zu erfreuen haben wird, als die Schafzucht in der That häufig auf Kosten des Rindviehstandes, am unrechten Orte und mit Schaden, betrieben wird.

Außer der obengedachten, im Großen zu treibenden, Molke-
renwirthschaft, pflegt dabey noch beabsichtigt zu werden die
Anzucht jungen Viehes zum Verkauf, zum eignen
Bedarf und die Rindviehmastung.

Erstere pflegt da am vortheilhaftesten zu seyn, wo hinrei-
chende Weide die Productionskosten verringert. Man erzielt
Färsen und Bullen zur Fortzucht, und junge Stiere zum Fett-
machen, oder zum Verbrauch, als künftige Zugochsen; erstere,
die Färsen, pflegt man mit dem dritten Jahre belegen zu las-
sen, und sie dann tragend zum Verkauf zu stellen; kräftiges
Vieh läßt man auch wohl schon im zweyten Jahre belegen, die
Stiere werden gewöhnlich erst im dritten und vierten Jahre
Marktwaare.

Die Anzucht des jungen Viehes zum Verkauf ist allemal
da an ihrem Orte, wo hinreichende gute Weide ist, und wo be-
stehende lebhaftere Viehmärkte das Bedürfniß dieser Waare an-
kündigen; folglich treffen wir diese Production da, wo sie mög-
lich, und wo Nachbarländer und Provinzen sind, in welchen sie
nicht möglich ist, welche folglich Abnehmer stellen.

Die Frage, ob man bey dem Besitze eines Gutes, welches, nach
obigem, die Production von jungem Vieh zum Verkauf zuläßt,
nicht besser thue, dieß zu unterlassen und das Futter für Milch-
vieh zu verwenden, beantwortet sich nur nach richtiger Erwä-
gung des Bedarfs im Innern der Provinz. Gegenden von schwacher
Bevölkerung sind mit ihrem Milchviehbedarf bald befriedigt,
und es ist mithin auf diese Branche im Großen oft kein
Etat zu machen, wonach dann nur übrig bleibt, seinen Boden
durch Production jungen Viehes zum Verkauf in benachbarte
Provinzen oder Länder, die dergleichen nicht produciren können,
angemessen zu nutzen; es wäre denn, daß, wie in manchen Ge-
genden, wo Seehäfen sind, die Butter als Ausfuhrartikel ge-
sucht würde; in solchen Gegenden ist aber auch Fleisch ein ge-
suchter Artikel, indem es zum Schiffsbedarf im Ganzen abgeht;
folglich können zuweilen beide Nutzungsarten mit einander ver-
bunden werden; dennoch spricht für die Production lebenden
jungen Viehes noch der Umstand, daß es sich ziemlich weit
vertreiben läßt, und noch diese Kosten trägt, außerdem aber auch
der eigne Bedarf an Vieh, zur Ergänzung der Heerde, hierbey
für die bloßen Productionskosten gewonnen wird.

Die Rindviehmastung geschieht auf vielerley Art, und
setzt nicht nur starke Futtervorräthe voraus, sondern erfordert
auch viel Sorgfalt und Aufmerksamkeit; sie wird aber vorzüg-
lich da ausführbar und vortheilhaft, wo man selbst producirtes
Vieh fett machen kann, und zugleich Brennererabgang mit be-
nutzt wird; sie ist also nicht durchaus in jeder Wirthschaft ge-
bräuchlich und vortheilhaft, und überhaupt nur als Nebenge-
schäft zu betrachten, in sofern man nicht ausgedehnte Fettwei-
den hat.

Schafviehstand. Zuchtschäferereyen.

Es ist schon vorhin angedeutet worden, unter welchen Verhältnissen man die Schafzucht treiben kann; es bedarf aber dabey noch allemal einer besondern Untersuchung, welche die Erziehbiligkeit und Gesundheit der Weide zum Gegenstande haben muß, eine Aufgabe, die nicht leicht ist, da die Erfahrung ergeben hat, daß selbst dem Anschein nach tadellose Weidereien dennoch Bleichsucht oder die Fäule verursacht haben; weshalb man also schon feststehende Erfahrungen benutzen, oder wenigstens mit Vorsicht vorgehen muß, um mögliche Verluste wenigstens nicht groß werden zu lassen.

Auch nicht alle Wiesen liefern jederzeit ein solches Heu, wie es dem Schafvieh angemessen ist; viel Wiesenbesitz ist daher nicht durchaus als alleinige Aufforderung zur Anlegung einer Zuchtschäfererey zu betrachten, da diese vorzüglich tadelloses und nahrhaftes Futter erfordert. Hat man aber letzteres in hinreichender Menge, so giebt eine Schäfererey auch noch andern weidensabigen Grundstücken einen Werthszusatz, den sie sonst nicht bekommen würden; dahin gehören hohe trockne Anger, Berge und Wälder. Das Schaf bewährt, seiner Natur nach, seine Nützlichkeit hauptsächlich dadurch, daß es selbst auf Boden der schlechteren Art noch gehalten werden kann, und daß die Weide solchen Bodens nur von dieser Viehgart zu consumiren ist. Daher rentiren Güter, welche mehrentheils nur aus leichtem Boden bestehen, in neuern Zeiten am häufigsten und mehresten durch den Schafstand, wenn sie nämlich durch hinreichenden Heugewinn in Ansehung des Winterfutters gesichert sind. Indessen ist auch dieses Erforderniß dadurch von minderer Bedeutung geworden, daß man auch Kartoffeln füttert und also den Heubedarf beschränkt, indem man solchen durch eine Zugabe von Stroh ersetzt, und das bessere Heu für die Lämmer zurück behält.

Die neueste Zeit hat die Schafzucht in Deutschland bekanntlich auf eine sehr hohe Stufe gebracht, und man unterscheidet jetzt hochfeine und mittelfeine Rasse-Schäferereyen neben den, ehemals allein bestehenden, einheimischen Landschafen. Das feine spanische Schaf, aus seiner Heimath entführt, ist am baltischen Meere und in den Ost- und Nordländern in vorzüglichem Zustande wieder anzutreffen, und der Titel Schafzüchter ist durch viele Deutsche zu einem Ehrentitel geworden, während ehemals nur von Schäfern die Rede war, die in der Volksmeinung dem Viehhirten nachgesetzt wurden.

Man unterscheidet nun jetzt die Schäferereyen nach ihren Zwecken: nämlich zur Zucht edler Rassen, oder zum Wollgewinn ausschließlich. Erstere beabsichtigt, nicht nur einen guten Stamm fortzupflanzen, sondern beschäftigt sich auch noch damit, durch das Kreuzen verschiedener Gattungen neue Rassen zu bilden, deren Wolle gewissen Manufacturen vorzüglich anpaßt. Ein solches Unternehmen erfordert nothwendig sehr umfassende Kenntnisse, Einsicht, Zeit und Unabhängigkeit von andern Geschäften, vorzüglich aber auch ein ansehnliches Betriebscapital. Man bezeichnet dergleichen Schäferereyen gewöhnlich mit dem Namen Stamm-Schäferereyen; sie sind das Depot eines entschiedenen vorzüglichen Stammes, aus welchem Zuchtvieh zur weitem

(586)

Verbreitung desselben hervorgeht, in der Regel zur Veredlung des gewöhnlichen Landviehes. Diese Veredlung gemeiner Landschaft ist ebenfalls eine Kunst oder vielmehr Wissenschaft der neuesten Zeit, und ihr endliches Resultat ergiebt sich nur erst nach Verlauf eines ansehnlichen Zeitraums.

Die Schafzucht zum Vollgewinn

ist dagegen die am allgemeinsten verbreitete Nutzungsart dieser Viehgattung. Wenn man in frühern Zeiten, d. h. vor ungefähr 60 Jahren, Schafe und Schäfer nur mit an Verachtung grenzender Gleichgültigkeit betrachtete und erstere nur schlecht ernährte: so war dieß ohne Zweifel die Folge des Mangels an der Erkenntniß der Wichtigkeit dieser Thierart, des Mangels an Industrie und Kunstgeschick in Deutschland überhaupt, und der gelähmten merkantilischen und industriösen Thätigkeit, welcher es niemals in den Sinn kam, zu berechnen, in welchem Verhältniß in dieser Beziehung Deutschland zu andern Ländern und zum Weltbandel stehen könne, und wozu sein größtes Nationalgut, sein Grund und Boden, am besten zu verwenden sey, um, wo nicht den höchsten, doch einen mittlern reinen Ertrag zu gewähren. Die Noth der Zeit hat aber die Denkkraft und die Thätigkeit geweckt, und so stehen wir jetzt auf dem Punkte, wo die Summe der Schafe, besonders in Norddeutschland, sich alsbald verdoppelt *), und hauptsächlich dazu beigetragen hat, daß der gesammte Landbau eine ganz andere Gestalt gewinnen könnte. Schon für den preussischen Staat allein, der jetzt an 14 Millionen Schafe hat, ist dieß eine Sache von großer Bedeutung, da man, den Wollertrag eines Stückes im Durchschnitt nur auf 2 Pfund angenommen, 284,545 Centner Product berechnen darf, dessen Mittelpreis zu 80 Thaler die ansehnliche Summe von mehr als zwanzig Millionen Thaler, und nach Abzug eines Drittels Productionskosten, noch über 13½ Million reinen Ertrag gewährt.

Diese Veränderung ist indessen gerade nicht durchaus als das Product genauerer vorhergegangener merkantilischen Speculation und Berechnung anzusehen, sondern als ein Resultat mannichfaltiger Veränderungen im Gebiete der Nationalwirthschaft, worüber hier ein Mehreres nicht gesagt werden kann; es ist indessen auch für jetzt nicht überflüssig, beym Verribe einer Wirthschaft die Frage: welche Vieharten und in welchem Maaße und Verhältniß unter sich und zum ganzen Besizthume man halten solle? aufzuwerfen, und zutreffend zu beantworten. Wir haben vorstehend bereits die Fälle angedeutet, in welchen man Schafe halten könne und müsse, so wie diejenigen, in welchen das Hornvieh den Vorzug verdient; man wird daher bey Prüfung der wirthschaftlichen Verhältnisse, wenn die Wahl zwischen beiden Vieharten frey steht, doch noch auf die merkantilischen Rücksicht zu nehmen haben; und da ein Uebermaaß der Production jedes Artikels diesen nothwendig im Marktpreise herabdrückt: so weist dieß Ergebnis, mit Berücksichtigung der nächsten Umgebung (der Provinz, des Kreises, des Orts), und

*) Nach dem letzten Kriege zählte man in Preußen nur etwas über 8 Millionen Schafe.

(587)

allemal mit ziemlicher Gewißheit zu demjenigen hin, was am vortheilhaftesten ist, und dessen Unternehmen auf eine gewisse Reihe von Jahren zu rentiren verspricht, ohne daß hinterher, wenn es nicht mehr rentiren sollte, das Anlagecapital für verloren zu achten.

Eine solche Beurtheilung und Wahl stimmt genau mit dem obigen, Eingang dieses Artikels erwähnten Grundsatz überein, das in der Besizung gewonnen werdende Futter mit den möglichst geringsten Kosten consumiren zu lassen, um daraus Marktproducte zu erzeugen; folglich hat das Marktbegehrt nothwendigen Einfluß auf die Wahl; man muß also nicht nur die Marktbegehrt, sondern auch die bereits vorhandene Möglichkeit, dasselbe befriedigen zu können, ermessen, um sich für das Eine, oder das Andere zu entscheiden. Eine Balance der Kosten des Rindviehes gegen Schafe reicht hiebey gewöhnlich nicht aus, weil es immer zuerst auf Stärke und Qualität beider Vieharten und darauf ankommt, welche Fütterung Statt finden kann und soll, und eine solche Festsetzung müßte im concreten Falle nothwendig vorhergehen. Es bedarf vielmehr auch noch, wie gesagt, der Prüfung jener national-ökonomischen und merkantilischen Verhältnisse, nicht bloß in localer Hinsicht, sondern mehr im Großen und Allgemeinen, um Gewißheit in der Sache zu erlangen, und hierbey dürfte sich als ausgemacht für Deutschland insbesondere ergeben, daß die Production des Hornviehes und seiner Producte weniger ausländische Concurrnz zu erwarten hat, als das Schafvieh und dessen Wolle; nur der Gebrauch der letztern kann der Mode und dem Wechsel unterliegen, die Producte des Hornviehes um deßhalb nicht, weil sie nur nothwendige Artikel liefern, wogegen die Wolle ihre Nebenbuhler an ausländischer Baumwolle und inländischer Linnen hat; jene Concurrnz und die Mode aber müssen allemal schädlich wirken, wo der Markt hinreichend versehen, und um die Befriedigung des Begehrt keine Noth ist.

Die Mastung der Schafe

ist in der Regel nur ein untergeordnetes Geschäft, und wird nicht stets im Großen betrieben. Dasjenige Vieh, welches jährlich seines Alters, oder seiner Untauglichkeit zur Fortzucht wegen, aus der Heerde ausgeschieden wird, und deßhalb März- oder Brakvieh heißt, pflegt gewöhnlich nicht erst gemästet zu werden. Um aber Mastung, sey es die des Brakviehes oder die, besonders dazu angekauften, zu betreiben, bedarf man entweder der Fettweiden, oder man betreibt Stallmast mit Heu, Rüben, Kartoffeln, Getreide; und dieß Unternehmen setzt allemal voraus, daß Futter und Unkosten nebst gehörigem Profit und Zinsen bey dem Marktpreise bezahlt werden. Zur Zeit übertreffen die Deutschen die Engländer noch nicht in dem Geschmacke an gutem Fleische, welches indessen wohl weniger in den Sitten, als in dem Umstande liegt, daß im Allgemeinen dem Publicum kein gutes Fleisch dargeboten wird, und die Ausnahme hiervon auch stets mit sehr hohem Preise vergesellschaftet war; Producenten haben es daher bis jetzt im Ganzen noch immer mit Versorgung des Marktes durch altes Brakvieh bewenden lassen, und die Consumenten haben damit zufrieden seyn müssen. Es ist

(588)

indessen aber auch in Bezug auf letztere nicht zu läugnen, daß die Märkte für fettes und gutes Fleisch nur in großen und volkreichen Städten zu suchen sind, und daß in volkreichen Gegenden hierauf kein sonderlicher Stat zu machen ist.

Da das Viehmästen im Großen überhaupt als eine Kunst betrachtet werden muß, in sofern sie nämlich nicht bloß auf Fettweiden betrieben wird, so steht ihr Fortschreiten alsdann zu erwarten, wenn die Producenten es vermögen, den Markt mit gutem Fleische zu mäßigen Preisen zu versehen; denn nur dieß kann vermehrten Begehr und Consumption veranlassen; in einem solchen Falle wird nicht mehr das Alter der Thiere allein den Bestimmungsgrund für das Ausmärzen abgeben; man wird im Gegentheil auch junges Vieh, welches zum Fettwerden und zum Fleischansetzen sich erfahrungsmäßig und nach seiner Constitution am besten eignet, für die Mastung und für den Markt bestimmen, und dadurch dieß Nebengeschäft zu einem Hauptgeschäfte erheben, wenigstens in den Gegenden, wo einer zahlreichen Bevölkerung der Vortheil davon bald bemerklich wird.

Schafe zur Milkerey.

Die Benutzung der Schafe auf Milch hat sich in neuern Zeiten nothwendig sehr vermindern müssen, da die Erzielung vieler Wolle der Hauptzweck war, und dieser sich mit dem Melken der Schafe, aus ganz natürlichen Ursachen, nicht vereinigen läßt; man findet daher diese Nutzungsart nur noch hin und wieder bey dem gemeinen Mann für seine kleine Haushaltung, niemals aber in veredelten Schäfereyen; jedoch pflegt man selbst große Heerden gemeinen Landviehes in der Nähe volkreicher Städte noch auf Milch zu benutzen, weil man zuweilen daran besondern Geschmack findet und sie gut bezahlt wird, welches nur allein dem darauß entstehenden Verluste an Wolle die Wage halten kann; vorausgesetzt nämlich, daß das mehrere und kräftigere Futter, welches dem Viehe in der Milchzeit gegeben werden muß, durch den Milchpreis auch noch mit übertragen wird.

Es hat mit dieser Nutzungsart ungefähr eine ähnliche Verwandtniß, als mit der ehemals allgemein, jetzt nur noch in wenigen Fabrikgegenden üblichen zweymaligen Schur der Schafe, welche ebenfalls deren Kräfte, wo nicht zwiefach, doch zur Unzeit, gegen den Winter hin, und dadurch vermehrten Futterbedarf in Anspruch nimmt, ein Verfahren, welches indessen nur durch jetzt nicht mehr haltbare Meinungen verschiedener Fabrikanten, welche die zweyschürige Wolle unentbehrlich finden wollen, bis jetzt noch unterhalten, sich aber ganz verlieren wird, wenn die Kenntniß von den so verschiedenen Wollsorten im Lande, und die Kunst des Sortirens der Wolle weiter verbreitet seyn werden.

Schweinezucht und Mastung.

Diese hängt von besondern localen Verhältnissen ab, und das Schwein gehört nicht zu denjenigen Vieharten, die, wie gezeigt worden, als nothwendig und unentbehrlich bey jeder Landwirthschaft vorhanden seyn müssen. Diese Unentbehrlichkeit geht aus der Natur des Bodens und seiner Erzeugnisse hervor; letztere bestehen größtentheils in Producten, — in sofern diese nämlich auf den Viehstand bezogen werden, — die

nur für wiederkäuende Thiere nutzbar sind; da aber die Schweine weder Heu, noch Stroh consumiren, vielmehr ganz anderes Futter und eine verschiedene Behandlung erfordern: so ist die Sucht dieser Thierart allemal von besondern Umständen abhängig.

Sollte dieselbe mit dem Hornvieh- und Schafstande in gleiche Rechte treten, das heißt, in verhältnißmäßig gleicher Quantität in jeder Wirthschaft erzeugt werden, so würde, wenigstens für mehrere Grenzländer und Provinzen, dazu zuvor nöthig seyn, daß fremde Länder, deren Bevölkerung, Kunstgeschick, Bedürfnisse und Ackerbau gegen den Deutschlands noch weit zurück steht, uns nicht mit dieser Viehart zu wohlfeilen Preisen versorgen, oder mit andern Worten: es müssen diese Preise nicht so gering seyn, daß wir, vermöge unserer künstlichen Production, nicht im Stande seyn sollten, sie noch wohlfeiler zu liefern, das einzige Mittel, ausländische Verkäufer vom diesseitigen Markte auszuschließen.

Die Frage: warum dergleichen Völker dieses Vieh wohlfeiler, als wir, produciren? liegt in dem noch keineswegs richtig gewürdigten Umstande, daß ein Nachbar (Volk, Staat nämlich), dessen Boden, der innern socialen Verhältnisse des Volks und dessen eigener Uncultur wegen, noch gar keinen oder einen sehr geringen Werth hat, sich nur eben so verhält, wie etwa ein noch auf der Stufe des Hirtenlebens stehendes Volk, mit dem, wegen seiner nur sehr geringen Bedürfnisse, ein wirklicher Handelsverkehr nicht zu treiben ist, und dem man nur sein Vieh, welches in der Regel entweder ohne allen Geldverlag, oder vermittelst sehr geringen producirt wird, der Wohlfeilheit wegen abkauft, welche letztere uns die Kosten eigener Production und auf dem Boden oder dem Gewerbe haftenden Staatsabgaben zum Theil erspart; ein Verhältniß, wodurch dem Producenten eine Gelegenheit genommen wird, Boden, Arbeit und Geld auf diese Production mit Erfolg zu verwenden, dem Consumenten aber zu nichts hilft, da er vom wohlfeilen Einkaufe nichts profitieren kann, weil dieser durch Handelsproffit, Staatsabgaben und Transportkosten dennoch in die Höhe getrieben wird.

In solchen eben geschilderten Ländern lebt das Schwein über Sommer auf Feldern, Lüchern, Lehden und Wäldern, wo es die Erde aufbricht, und daselbst Gewürme, Wurzeln, Gras, Eicheln- und Buchensamen aufsucht, Dinge, die an den Stellen, wo sie sich finden, sonst gar keinen Werth haben würden. In unserem Lande dagegen hat eine bessere Ackerkultur die Wüsteneyen, großen Wälder und Lücher beschränkt; genaue Landwirthe lassen kein Schwein auf die Felder; und es kommt daher in Ansehung der Schweinezucht darauf an, ob für die Sommernahrung derselben hinreichende Lücher, auch Brücher genannt, d. i. mit Wasser angefüllte niedrige Gegenden oder Lehden, die weder zur Rindvieh-, noch Schafweide passen, vorhanden sind; andererseits darauf, ob man durch gewisse Abgänge in der Wirthschaft, durch Gelegenheit zum Kohlbau im Stande ist, das Winterfutter in Massen wohlfeil genug zu beschaffen.

Man wird also Schweinezucht im Großen treiben können, wo oben angeedeutetermaßen Sommerweide ist; und diese muß nothwendig mit Wasser versehen seyn, weil das Schwein, seiner

(590)

Natur nach, ein Thier von reizbarem Temperamente, das Wasser instinctmäßig liebt, und dadurch vielen Krankheiten, vorzüglich der ihm eignen entzündlichen Halsbräune entgeht; mit Vortheil wird sie in solchen Gütern getrieben, wo große Molkereyen sind, und wo sich zum Kohlbau geeigneter Boden vorfindet. Die Abgänge der Molkereyen, die Molken, Wade genannt, sind ein vorzügliches Futtermittel in Verbindung mit gebacktem Kohl, außerdem mit Schrot von Gerste, Hafer oder Abgangskorn, und man ist in solchem Falle selbst für die Sommernahrung gedeckt, an der es oft am ersten fehlt. Außerdem wird durch den Betrieb der Bier- und Branntweinerzeugung, in sofern eine große Masse Futter für diese Viehgart das ganze Jahr hindurch gewonnen, als man es nicht vorzuziehen hat, diese dem Kubviehstande zu widmen; existirt aber eine große Molkerey mit Brennerey zugleich, dann ist die Schweinezucht jedenfalls rentirend, da die Abgänge der erstern auf keinem andern Wege genutzt werden können. Diese Gelegenheit vervollkommenet sich auf alle Fälle da, wo noch Eichen- und Buchenwald ist, und folglich im Herbst die Mast davon genutzt wird.

Unter solchen günstigen Verhältnissen ist die Schweinezucht, mit der dann gewöhnlich auch Mastung verbunden, ein nicht unvortheilhaftes Geschäft, und erzeugt guten Dünger.

Außer solchen, aber doch ähnlichen Verhältnissen wird man zwar nicht Zucht treiben, aber doch wenigstens angekaufte Schweine in einiger Anzahl halten, wogegen das Schweinehalten bloß zum häuslichen Bedarf hier nicht in Betracht kommt.

Federvieh zur Zucht und Mastung.

Auch diese wirthschaftliche Production unterliegt mancherley Gelegenheitsverhältnissen. Hühner und Tauben werden auf den mehresten Höfen zum Hausbedarf gehalten, ohne daß man darunter eigentliche Zucht im Großen verstehen kann; mit den Tauben ist es in sofern mißlich, als diese Thiere für Gärten und Felder oft sehr lästig sind. Gewöhnlich wird die Truthühner- und Hühnerzucht nur auf diejenigen Unterhaltsmittel berechnet, die sich durch den Scheuernabgang ergeben, eine wirkliche Zucht erfordert indessen ein Mehreres, und kann nur in sofern mit Vortheil unternommen werden, als auf gewissen Absatz im Ganzen zu rechnen, die Preise verhältnismäßig sind, und also das hierbey zum Produktionspreise in Anschlag zu bringende Futter, nebst dem Lohne des darauf zu haltenden weiblichen Gesindes, den Unkosten für Stallunterhalt und Zinsen sich gehörig bezahlt macht. Dasselbe gilt von der Zucht der Gänse und Enten und deren Mastung, jedoch mit der Bedingung, daß diese ohne eine schickliche Lage am Wasser nicht auszuführen ist, weil diese Thiere, ohne täglich sich in diesem ihren eignen Elemente zu befinden, wenigstens nicht dergestalt gedeihen, daß sie gehörig groß und stark werden, auch die Erfahrung an solchen Orten, wo wenig Wasser ist, und wo z. B. die Gänse heerdenweise auf den Stopeln gehütet werden, ergiebt, daß sie im frühen Alter Würmer in die Ohren bekommen, woran sie haufenweis sterben. Auf diese Unterhaltsart ist auch schon um deshalbs nichts zu geben, weil die Gänsehut auf Feldern jede Behütung desselben durch

(591)

anderes Vieh ausschließt, indem diesem die Weide dadurch ungenießbar wird.

Landgüter an Strömen, Seen, kleinen Flüssen und vielen Teichen belegen, unter welchen letztern jedoch künstliche Fischteiche nicht mit gemeint sind, eignen sich vorzüglich zur Zucht der Enten und Gänse im Großen; man pflegt dort die Brut Tag und Nacht auf dem Wasser zu belassen, bis sie im Herbst groß genug zum Verkauf und zum Einstallen sind, und die zweijährigen zur Mast kommen, wogegen die übrigen vorher erst noch gerupft zu werden pflegen; und auf diese Weise kann allerdings ein erheblicher reiner Ertrag von dieser Zucht entstehen, welche beym Gegenheil sich höchstens auf die Selbstproduction des eignen Hausbedarfs beschränkt.

Die Fasanenzucht ist kein Gegenstand, der unmittelbar mit der Landwirthschaft verbunden, bestehen kann, weil dieser Vogel eine ganz besondere Behandlung bey der Brut, die sehr wichtig ist, erfordert, auch viel Schutz gegen Raubthiere verlangt. Sie kann auch nur bey der Aussicht auf gewissen Absatz erfolgen, und daher wird sie gewöhnlich in besondern Orten, die man Fasanerieen nennt, unter der Leitung der Jäger betrieben, erfordert daher besondere Localitäten, um eine Anlage der Art machen zu können; sie wird also gewöhnlich nur da gefunden, wo viel große abge sondert und ruhig belegene Gärten, Laubholzwald und Plantagen vorhanden sind, und wo es sich der Mühe lohnt, ein großes eingezogtes Terrain mit dem nöthigen Gebäude versehen, zu unterhalten, um die Thiere am Verfliegen zu hindern, sie auch vor Raubthieren zu schützen.

6) Von dem nothwendigen Vermögen zum glücklichen Betriebe einer Landwirthschaft.

So wie zu jeder Unternehmung ein angemessenes Vermögen gehört, so ist dieß ganz vorzüglich auch der Fall bey dem Betriebe einer Landwirthschaft, weil ohne Angemessenheit des Vermögens für die Größe der Unternehmung diese nothwendig in ihrem Gange erschläfft und rückwärts gehen muß, wodurch dann der Bestand des Besitzers gefährdet wird, und endlich derselbe, vorzüglich wenn mißliche und mit Verlust verknüpfte Ereignisse eintreten, ganz zu Grunde geht.

Es ist daher besonders erforderlich, daß man diesen Gegenstand von allen Seiten betrachte, um in seinen Unternehmungen keine Fehlgriffe zu thun, sein Vermögen nicht aufs Spiel zu setzen und sich am Ende in Mißgeschick zu bringen. Nach den Grundsätzen der Nationalwirthschaftslehre, auch Nationalökonomie genannt, welche sich mit den Verhältnissen der Gewerbe eines Volks und mit den Grundsätzen beschäftigt, nach welchen sie überhaupt betrieben werden müssen, um Bestand und guten Erfolg zu haben, welche Lehre daher das ganze Staatsgebiet, seine Weltlage, Verfassung, Rechtsverhältnisse, Volkssitten, seine climatischen Eigenheiten, die Natur seines Bodens, das Kunstgeschick und die intellectuelle Ausbildung des Volks in Betracht zu ziehen hat, unterscheidet man in Bezug auf Landwirthschaft, das Grundcapital und das Betriebscapital.

(592)

Das Grundcapital.

Da in civilisirten und gehörig formirten Staaten aller Grund und Boden bereits seinen Eigenthümer und Besizer hat, und dieser Boden einen Theil, ja oft den größten Theil, des Nationalvermögens ausmacht, folglich selbst Capital ist, weil er benutzt wird, und Zinsen bringt, so kann er nur durch ein anderes Capital, welches nach Maaßgabe der Größe und Qualität des Object's sich bestimmt, erworben werden. Die Erwerbung geschieht in der Regel durch Geld, und also durch Kauf, folglich durch Austausch gegen ein anderes, ebenfalls zum Nationalvermögen gehörendes Capital. Bey jeder Erwerbung der Art werden also zwey Capitale gegen einander in ihren Werthen ausgeglichen.

Im gemeinen Leben übersteht man gewöhnlich die Natur des Geldes und seinen beziehungsweise Werth, und daß aller Kauf im Grunde doch nur Tausch ist; denn alle nutzbaren Dinge setzen sich — in Beziehung auf ihren im Lande allgemein anerkannten Werth — in ein Verhältniß zu einander, wodurch ihr Werth ausgedrückt wird, und welches sich aus dem Stande der Cultur in der betreffenden Nation und aus allen den Factoren originirt, die wir oben benannt haben. Hieraus folgt z. B., daß in Polhynien, Podolien und in Südamerica, wo der reichste ergiebige Boden vorgefunden wird, doch eine gleiche Fläche desselben nicht denselben Kaufwerth hat, den gleicher Boden in Ostfriesland, im Magdeburgischen und bey Danzig zu haben pflegt, weil jene Länder in Bevölkerung, folglich in Bedürfnissen, wie in der Wissenschaft, diese Bedürfnisse zu befriedigen, noch weit hinter Deutschland zurückstehen; umgekehrt hatte das goldreiche Neuspanien (Mexico) für seine großen Reichthümer an edlen Metallen vor der Revolution und während der damaligen Landesverfassung, nur eine sehr precäre Existenz, und die Besitzer der ungeheuersten Einkünfte lebten schlechter, als der Mittelstand bey uns, weil das Volk arm und unwissend im Zwange der Unterjochung lebte, Arbeit, Kunst und Wissenschaft ermangelten, und der Geldbesitz allein diese nicht erschaffen konnte; folglich ermangelte es an Allem, was dem Gelde hätte den allgemeinen Weltpreis verschaffen können; denn selbst der Boden war unverkäuflich.

Aus dem vorhin gegebenen Begriffe des Kaufs folgt nothwendig, daß man die Summe des zum Ankauf eines Landgutes zu verwendenden Geldcapitals gegen das Bodencapital gehörig abwägen muß, weil letzteres an die Stelle des erstern tritt, und jedermann natürlicherweise beabsichtigt, sein Capitalvermögen nicht zu verringern, sondern im Gegentheil zu vergrößern.

Diese Ansicht von der Sache muß selbst dann genommen werden, wenn das Grundstück aus einem Erbansfalle an einen neuen Besitzer übergeht, wo der wahre Werth nicht allemal in Betracht kommt.

Indem nun durch eine genau Prüfung und Schätzung des zu acquirirenden Object's sich die Summe des anzulegenden Grundcapitals jedes Mal ergibt, muß sich auch der Bedarf an Be-

(593)

triebcapital — wovon weiterhin die Rede seyn wird — ergeben, und die Vollziehung des Kaufs selbst zieht alle diejenigen Folgen nach sich, welche in allen civilisirten Ländern fast gleich sind; der Acquirent geht nun an die Benutzung des Grundstücks und genießt dabey die Vortheile, die der Credit erzeugt, in sofern er dessen bedarf, und die zu diesem Zwecke in manchen Ländern bestehenden Crediteinrichtungen erleichtern die Acquisition oft sehr, wiewohl sie auch Gelegenheit geben, das Schuldenwesen zu verewigen. Es kann aber hierbei in Frage kommen, ob man unter allen Umständen und Zeiten wohlthue, sein habendes Geldcapital ganz in Grund und Boden anzulegen, und vom Credite auf Hypothek keinen Gebrauch zu machen, und diese Frage wird verneint werden müssen in solchen Zeiten, wo Geldcapitale zu niedrigen Zinsen hinreichend angeboten werden, weil man alsdann an eignem Geldcapitale um so weniger gebrauchen wird; da aber in folgenden Zeitperioden der umgekehrte Fall eintreten kann, daß nämlich die Capitale zu andern Gebrauch in Anspruch genommen, folglich mehr gesucht und höher verzinst werden, welches deren Kündigung veranlaßt und dem Landwirthschaftsgewerbe viel Capitale auf einmal entziehen kann, so kann dadurch eine allgemeine Calamität entstehen, die die schlimmsten Folgen hat, weshalb man allerdings da, wo besondere Creditanstalten nicht existiren, am sichersten verfährt, sich nur auf eignes Capital zu verlassen, oder dasselbe stets disponibel zu halten.

Das Pfandbriefsinstitut in den preussischen Staaten gewährt den Grundbesitzern in dieser Beziehung wohl unter allen Umständen die größte Sicherheit gegen unzeitige, mögliche Capitalskündigungen, in sofern nämlich ein Besitzer dieser Societät beygetreten, und nicht über die bey derselben angenommenen Grenzen verschuldet ist. M. s. Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den königl. Preuss. Staaten und den daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, von C. L. H. von Nabe. 1. Thl. 1818. Halle und Berlin in der Waisenhausbuchhandlung. Vorrede S. XIV.

Vom Grundcapitale hat der Besitzer sich die gewöhnlichen Zinsen zu verrechnen, es mag nun dasselbe ihm ganz oder nur theilweise angehören, weil jedes Capital, als das Minimum seiner Benutzung, Zinsen tragen muß, und solche auf alle Fälle trägt, wo es angeliehen ist.

Das zu verwendende Grundcapital muß stets etwas höher, als der eigentliche Kaufpreis, berechnet und projectirt werden, weil man bey jeder Acquisition entweder auf Meliorationen oder Deteriorationen rechnen muß. Ein umsichtiger Käufer wird allemal erwägen und untersuchen, ob Meliorationen gemacht werden können; diese erfordern einen Fonds, und sobald sie glücklich ausgeführt sind, erhöhen sie den Grundwerth und dieser Werth tritt also dem Grundcapitale bey. Es können aber, und das oft gleichzeitig, Deteriorationen zu heben seyn, und die Kosten dieser geben dem Werthe der erstern ab; da man aber die vorhandenen Mängel vorhergesehen haben wird, so versteht sich, daß man auch bey dem Kauf bereits darauf Rücksicht genommen haben werde. Erfordern aber natürliche Mängel eines

(594)

Grundstücks anhaltende jährliche Kosten, so gehören solche nicht für den Titel von Deteriorationen, sondern für den der allgemeinen Wirthschaftskosten bey dem eigentlichen Betriebscapital.

Zum Grundcapitale hat man auch das vorhandene Nutzvieh, oder vielmehr seinen Werth zu rechnen; denn dieses ist ein Product des Bodens und hängt ihm an, indem derselbe nur dadurch productiv bleibt, daß das erzeugte Futter durch den Viehstand consumirt, die nöthige Düngermasse giebt, die die Productivität verbürgt, daher, und weil ein Viehstand sich fortdauernd in sich selbst erhält, ist er nebst der vorhandenen Düngermasse und der aus ihr bereits im Boden selbst erzeugten und noch nicht absorbirten Kraft (in der Kunstsprache Düngungs Zustand) das eiserne Inventarium eines Landgutes. Jener oben erwähnte Fall einer Deterioration kann also vorzüglich darin seinen Grund haben, daß der erforderliche Viehstand eine Zeit lang unvollständig und also auch die Düngung nicht hinreichend gewesen, folglich die Erträge vermindert worden sind.

Beym Pachtaufhebungen und Gutsrückgabe macht letzterer Umstand einen besondern und vorzüglich zu prüfenden Titel aus.

Ferner gehören zum Grundcapitale die erforderlichen Gebäude, deren Werth sich nach ihrer zweckmäßigen Anlage, Bauart und Alter richtet. Alles Ueberflüssige muß hierbey vermieden werden (siehe diesen Artikel oben unter 4); daher sind große Schlösser und Häuser, die mehr als das Nöthige enthalten, nur eine Last, indem sie die Unterhaltskosten vermehren, sie werden daher gewöhnlich bey Käufen nicht nach ihrem Materialienwerthe bezahlt. Veraltete schlechte, oder am unrichtigen Orte liegende, daher eine Translocation erfordernde Gebäude, setzen allemal einen Neubau voraus, und also den dazu nöthigen aus dem Grundcapitale zu entnehmenden Fonds.

Endlich gehören auch die einem Landgute eignen Gerechtigkeiten, oder vielmehr das aus ihrem reinen Ertrage hervorgehende Capital, zum Grundcapitale; dahin gehören die activen Servituten, das sind z. B. diejenigen, die ein Besitzer auf dem Besitztume eines andern ausüben kann, also Weidrechte, Holzschlag, Fischerey, Naturalzehent u. s. w.; die Natural- und Geldabgaben der Einsassen des Orts oder anderer Orte; dergleichen Objecte, die in der Regel bey jeder Gutsübernahme mit übernommen werden müssen, bilden einen Theil des Grundcapitals, indem die auf eine Jährlichkeit berechneten Revenüen davon, nach Abzug der etwaigen Kosten, des Risico und der Abgaben, zu Capital berechnet werden. Erleidet dagegen ein solches berechtigtes Gut dergleichen Servituten, welche deshalb passive genannt werden, so ist deren ebenmäßig festzusetzender Werth von dem der activen abzuziehen, wonach dann dieser Theil des Grundcapitals sich rein darstellt.

Der Werth des nutzbaren Grund und Bodens bleibt sich nicht gleich und erleidet von Zeit zu Zeit Veränderungen; diese sind aber bey weitem nicht so bedeutend, wie man sie oft vorgestellt hat, welches Veranlassung zu irrigen Ansichten und Mißtrauen gab. Alle solche Werthveränderungen können in einem regelmäßig verwalteten und mild regierten Staate schon um deßhalb nicht bedeutend seyn, weil des Grundes und Bodens

(595)

niemals mehr wird, und weil die daraus hervorgehenden Producte unentbehrlich sind, und ihre Menge allemal mit der Volksmenge correspondirt; da man nun den Bodenwerth nach seiner Ertragsfähigkeit schätzt, — in Verbindung nämlich mit den übrigen Factoren oder Elementen des Betriebes, als Arbeit, Betriebscapital und Kenntnisse (s. Encykl. Th. 1. Art. Oekonomie, S. 605 —, diese das Maas der Producte bestimmt, deren Werth mit dem Werthe des Geldes und der Arbeit sich stets in ein gerechtes Verhältniß setzt, wodurch der Sachwerth aller nützlichen Dinge, also auch der des Geldes, in einem Lande sich feststellt, so hat der temporäre, stets schwankende, Nominalpreis der Producte nicht den Einfluß auf den Grundwerth, den man sich wohl oft davon vorgestellt hat, und es wird der Kaufwerth des Bodens also nicht sofort verringert, wenn eine sehr ergiebige Erndte den Productenpreis auf eine kurze Zeit ermäßigt hat, indem sich der Sach- oder Realwerth der Dinge nur während längerer Zeiträume feststellt, innerhalb welcher die Nationalwirthschaft im Ganzen sich bedeutend erhebt oder in Verfall geräth. Das Erstere geschah in Deutschland, und vorzüglich im Königreich Preußen, seit ungefähr 50 Jahren, wo der Preis der Landgüter um das Drey- und Vierfache gegen den frühern Werth stieg, und wiewohl bey diesem Steigen falsche Speculationen, und daher irre geleitete Ansichten, manche Ueberreibung veranlaßten, so ist doch soviel gewiß, daß seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Bodenwerth um das Zweyfache seines vorherigen Werths gestiegen ist, wodurch dann natürlich auch die Grundcapitale sich vergrößerten; diese reelle Werthvergrößerung ist eine natürliche Folge der gesteigerten Nationalwirthschaft im Ganzen, oder der größern Intelligenz und Thätigkeit im Volke, der daher vermehrten Summe der Arbeit, der Unterstützung dabey, durch zweckmäßige Geseze und Einrichtungen, des vermehrten Credits oder der, durch passende Institutionen herbeigeführten Neigung der Capitalisten, ihr Vermögen zum Betriebe der Landwirthschaft anzulegen, das heißt, es an Landbesitzer auszuleihen. Obgleich man nun denselben Morgen Landes, den man ehemals mit 20 Thaler bezahlte, jetzt vielleicht mit 60 Thaler bezahlt, so sind dennoch die Producte davon nicht im gleichen Verhältnisse in ihrem Nominalwerthe gestiegen, welches beweist, daß man jetzt von derselben Fläche weit mehreres, als ehemals, und mit geringern Kosten, zu produciren vermag. Diese Ansicht von der Sache gewinnt für diejenigen, welche in dergleichen Untersuchungen nur selten eingehen, vollere Ueberzeugung, wenn man z. B. die Zeiten des Mittelalters mit den unsrigen vergleicht; es machte in jenen keine Glückseligkeit aus, daß ein Scheffel Roggen um wenige Groschen zu kaufen war, denn der in festem Besiz befindliche, fast überall unverkäufliche, von Leibeignen gebaute Boden lieferte weniger Productenmassen, als die damals weit geringere Bevölkerung bedurfte, die oft der Hungersnoth preisgegeben war, die Summe der Arbeit und des Verdienstes war überall bey weitem geringer, und das Leben der Menschen, in enge Grenzen gebannt, gar vieler Noth ausgesetzt. Schon die Summe der jetzt jährlich, bloß im landwirthschaftlichen Betriebe, geleisteten Arbeit macht ein ungeheures unsichtbares, nur nach sei-

(596)

nen Wirkungen zu bemessendes, Capital aus, welches dadurch einen größern Realwerth hat, daß diese Arbeit größtentheils freiwillig geleistet wird, da es keine Leibeignen mehr giebt.

Jene Veränderungen also, die das Grundcapital im Werthe erleiden kann, stehen nur selten zu erwarten, und in Staaten, deren Gewerbsindustrie im Fortschreiten begriffen ist, darf nur eine Erhöhung jenes Werths, nicht Verminderung, gehofft werden, der nach und nach und nur erst dann den höchsten Grad erreichen wird, wenn die Nationalindustrie überhaupt einen Punct erreicht hat, von welchem ab, nach der Wandelbarkeit menschlicher Dinge, kein ferneres Fortschreiten mehr möglich ist, und vielmehr nur Rückschritt Statt findet.

Man darf also von der Möglichkeit einer bedeutenden Werthveränderung des Grundes und Bodens und der Grundcapitale keine übertriebenen Besorgnisse hernehmen, denn selbst bedeutende politische Veränderungen und Kriege sind nicht vermögend, den Culturstand eines Volks und seine Nationalwirthschaft von dem einmal erreichten Standpuncte gänzlich herunter zu werfen, da die jetzige Kriegskunst selbst ein Interesse bey der Erhaltung jener hat, und die Erkenntniß vorwaltet, daß zum Kriegführen und zum Herrschen die Volkskräfte in Anspruch genommen werden müssen. Daher kann in solchen Zeiten der Grundwerth zwar gedrückt seyn, und man macht alsdann keinen Preis, dieß stellt sich aber, nach dem Vorübergang solcher Calamität, nach und nach von selbst wieder her.

Das Betriebscapital

ist derjenige Fonds, durch welchen alle arbeitenden Kräfte in der Landwirthschaft in Bewegung gesetzt und unterhalten werden. Es besteht aus dem nöthigen Arbeitsvieh, den Acker-, Haus-, und Stallgeräthen, den Saaten und andern Naturalvorräthen, z. B. Futter, und in baarem Gelde; man nennt es in Ansehung der erstgenannten Artikel auch das lebende und todte Inventarium. Man hat zwar unter letzterer Benennung noch eine andre Art von Capital bezeichnen wollen und es stehendes Capital genannt, dagegen aber unter Betriebscapital nur baares Geld verstanden, es scheint indessen zu dieser Unterscheidung kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, da jene Gegenstände mit Einschluß des baaren Geldes ein wirkliches Capital ausmachen, welches nothwendig ebenfalls als ein stehendes, beständiges, betrachtet, und folglich unterhalten und erneuert werden muß.

Wenn das Grundcapital einen Unternehmer in den Stand setzt, eine Wirthschaft zu acquiriren, so ist hingegen das Betriebscapital das Mittel, dieselbe zweckmäßig zu betreiben, und es ist in der That nicht ganz ohne Schwierigkeiten hierunter eine Norm festzustellen, die in Ansehung des Bedarfs für alle einzelne Fälle Anwendung fände. Es ist dieses Capital mancherley Abnutzung ausgesetzt, erfordert stete Instandhaltung, und man hat ihm daher diese, so wie das Risiko und die Zinsen zu berechnen.

Das aus diesem Fonds jährlich zu verwendende Geld, nämlich die Kosten der Abnutzung der Geräthe, des Gespannes und seines Futterbedarfs, der Werth der Saaten, und der Zinsenbe-

(597)

trag vom Werthe aller dieser Dinge, circulirt eigentlich durch das Rechnungsjahr jeder Wirthschaft, indem es ausgegeben wird und dadurch der Productenverkauf bis zum abgelaufenen Jahre wieder einkommt. Hierbey ist zu bemerken, daß die Rechnungsform bey diesem Gegenstande es gebietet, Alles nur auf eine Jährlichkeit zu stellen, während doch ein Theil dieses sogenannten Inventarii in natura vorräthig bleibt, und mehrere Jahre dauert, was die Idee eines stehenden Inventariums in sich begreift, welches letztere indessen, wie gesagt, überflüssig erscheint und nur bey Gutsübergaben und Pachtungen vorkommt. Die Berechnungsart im Einzelnen ist bereits oben bey der Berechnung der Gespannkosten angegeben und die Zinsen dabey eingerechnet, in gleicher Art rechnet man dem Arbeitslohne, den Saaten u. s. w., die Zinsen hinzu. In Hinsicht des Risico jeder Landwirthschaft überhaupt, welches durch Asscuranz bedeutend gemindert wird, muß man dem Betriebscapitale höhere Zinsen zugut rechnen, als die gewöhnlichen, und man hat deshalb willkürliche Sätze vorgeschlagen; diese sind indessen nicht zu rechtfertigen, und man geht hierunter vielmehr den ganz regelrechten Weg, wenn man jeder einzelnen Capitalverwendung 4 Procent Zinsen, als den jetzt allgemein üblichen Satz, zurechnet, wodurch im Ganzen doch 14—15 Procent entstehen. Die Saatvorräthe hat man eigentlich mit zum Grundcapitale gerechnet wissen wollen, da aber dieselben — obgleich sie sich jährlich erneuern — doch mancher Gefahr und Wandelbarkeit unterliegen, und da man erfahrungsmäßig wohlthat, sie von Zeit zu Zeit von fremden Feldmarken neu anzukaufen und die eigen gewonnenen zu consumiren, so passen sie sich, in Bezug auf das Rechnungswesen, besser in das Betriebscapital, wiewohl sie ihrem Werthe nach überhaupt bey dem Grundcapitale vorausgesetzt werden.

Zu den, unter das Betriebscapital mit aufzunehmenden Kosten, gehören auch noch diejenigen, welche im vorübergehenden nicht berührt worden, und welche sich nur unter einer besondern Rubrik, nach Zeit und Ort höher oder niedriger, berechnen lassen, und welche ich allgemeine Wirthschaftskosten um deshalb nenne, weil sie für jeden einzelnen Theil des Betriebes nicht süglich berechnet werden können, und, indem sie für alle Theile verwendet werden, sich schicklicher nach der Bodengüte und Fläche vertheilen lassen, diese Kosten originiren sich aus folgenden Titeln:

- 1) Die Zinsen vom Werthe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude.
- 2) Die Löhnung und der Unterhalt eines Meiers, wo ein solcher gehalten wird, oder eines oder mehrerer Verwalter.
- 3) Löhnung und Unterhalt einer Köchin.
- 4) Die Feuerasscuranz-Beyträge für den Werth der Gebäude, und des Schiffs und Geschirrs.
- 5) Die Gebäudeunterhaltungskosten.
- 6) Der Brennholzbedarf, ohne Rücksicht darauf, ob das Gut ihn selbst liefert oder nicht, nebst dem Werth der Anfuhr.
- 7) Das Schornsteinfeger- und Nachtwächterlohn, die Erndtefranz- oder Erndtefestskosten, für Schreibmaterialien und Insgemein. Endlich

(598)

8) alle, das Gut im Ganzen treffende, landespolizeyliche Kosten, z. B. für allgemeine Deichanlage-Unterhaltung, für Communicationsfähren und Wege u. s. w.

Es ist im vorstehenden Abschnitte die Schwierigkeit bemerkt worden, für die verschiedenen hier bezeichneten Bedürfnisse zum Betriebe der Wirthschaften überhaupt feste Sätze ausfindig zu machen, deren allgemeine Anwendung Statt fände, und wir bemerkten bey dem Artikel vom Saatgetreide, daß es überhaupt am angemessensten erscheine, solche nach dem Durchschnitte der Kosten zu bemessen, die jede Bodenart für sich erfordert; wenn hierbey Feldeintheilung und Fruchtfolge Verschiedenheiten herbeiführen, so sind diese dennoch nicht so groß und greifen nicht dergestalt allgemein ein, daß dadurch alle Verwendungstitel berührt würden, auch findet man, daß bey reichem Boden es auf die genannten beiden Umstände eben nicht ankommt, da hier das Braachehalten selten ist, und nur die Zerstückelung der Besitzung Abweichungen herbeiführt. Dagegen ist bey Boden von mittlerer und leichter Qualität, sobald er in Schlägen bewirthschaftet wird, was sogar in ganzen Ländern gleichmäßig geschieht, der Durchschnittsbedarf auf diese Wirthschaftsform allerdings wohl mit ziemlicher Gewißheit zu begründen; bey Anlegung einer Bedarfsberechnung würde man also nach Maaßgabe der Bodenqualität, mit Rücksicht auf herrschende Fruchtfolge der Durchschnitte zu berechnen haben, und dieß Verfahren würde auch bey der Dreyfelderwirthschaft, wo diese ausschließlich betrieben wird, mit Rücksicht auf separirte Lage, oder auf noch bestehendes Ackergemenge und Gemeinschaftsverband, Statt finden können.

Eine solche Berechnung gewährt allerdings ein treffendes Bild der ganzen Verwaltung eines Grundstücks und der dabey benutzten Capitale, und sichert am ersten vor Verlusten und Irrthümern in den Dispositionen; sie sollte aber nur stets auf den Grund einer genauen Rechnungsführung über mehrere Jahre, Umläufe oder Rotationen, angelegt werden, in sofern man nämlich nicht eines Voranschlages bedarf; von diesem handelt es sich aber eigentlich hier allein, indem man bey allen Unternehmungen nothwendig vorher zu überlegen hat, wie die Sachen wahrscheinlich zu stehen kommen werden, oder wie stark die Capitale seyn müssen, die angelegt werden sollen. Hat man also auf diesem Wege den Durchschnitt des jährlichen rohen Ertrags für jede Bodenart ausgemittelt, so folgen gleichfalls die durchschnittsweise verwendeten Kosten, welche man unter allgemeine Wirthschafts-, Gespann- und Handarbeits-Kosten, Aussaaten, Drescherlohn und Unkosten des Viehstandes, endlich Zinsen von diesen Verwendungen, rubriciren kann. Man wird auf diesem Wege, selbst bey der verschiedenartigsten Classification des Bodens, am leichtesten auf einen vollständigen Etat des rohen Ertrags, der Kosten und endlich des reinen Ertrags kommen, woraus sich dann auch die Größe des Betriebscapitals ergibt.

Es ist bey jeder Unternehmung nothwendig, daß die zu verwendenden verschiedenen Capitale in einem richtigen Verhältnisse zu einander stehen müssen; wenn das verwendete Grund-

capital dem zeitgemäßen Bodenwerthe entspricht, so ist doch dahin zu sehen, daß das darunter mitbegriffene lebende und todtte Inventarium der Bodenfläche und Qualität angemessen, also nicht zu klein, noch weniger aber unnöthigerweise übersezt sey, im ersten Falle sind neue Anschaffungen nöthig, im letztern wird das Betriebscapital auf Kosten des reinen Ertrags vergrößert; umgekehrt muß dem Betriebscapitale nichts zur Last fallen, was eigentlich aus dem Grundcapitale ein für allemal bestritten werden sollte, z. B. der Eingangs erwähnten Meliorationen und Deteriorationen, weil dadurch wiederum ersteres, zum Nachtheile des reinen Ertrags geschwächt werden, und in allen diesen Fällen ein glücklicher Erfolg nicht zu erwarten seyn würde.

Es kann aber das Grundcapital niedrig seyn, ohne daß ein Nachtheil entstände, weil dieß keineswegs auf den Betrieb Einfluß hat; Familien-Fideicommissgüter gehen gewöhnlich für einen feststehenden Preis, und nicht nach dem zeitgemäßen Werthe, auf die Erben über, und dieß ist natürlich eben so vortheilhaft, als ein zufälliger Ankauf unter dem laufenden wahren Werthe, um so vollständiger wird man dann das Betriebscapital ausstatten können.

Bei der, in der Folge abzuhandelnden Lehre von den Kauf-, Pacht- und Nutzungsanschlägen, wird über diesen Gegenstand — um auf denselben nicht zweymal einzugehen — das ferner Nöthige noch beygebracht werden.

7) Von den Kenntnissen, die zum Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes gehören — Kenntniscapital.

Die Einleitung zu diesem Werke hat bereits die einzelnen Disciplinen der Wissenschaft und die Hülfss- und Nebenwissenschaften aufgeführt, und es muß also darauf zurückgewiesen werden; dagegen berühren wir hier die erforderlichen Kenntnisse näher in Beziehung auf die Verhältnisse der Landgüter-Besitzer, in sofern sie selbst wirthschaften oder nicht, und in Beziehung auf das Pachtwesen; nicht minder aber ist zu unterscheiden, was für den kunstgemäßen Landwirth gehört, und was der wissenschaftliche Betrieb wird fordern dürfen.

Daß eine gute Schulbildung auch für den Landwirth die Grundlage aller Fort- und Ausbildung in spätern Jahren giebt, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit.

Gleichfalls allgemein unentbehrlich ist Menschenkenntniß, in Beziehung auf die Anstellung der Arbeiter und den Umgang mit ihnen S. Bd. 1. Einleitung S. 11 und 12.

Die Güterbesitzer, welche nicht selbst Landwirthschaft treiben und dieses Geschäft nicht verstehen, sollten dasselbe eigentlich doch von der administrativen Seite kennen; sie beziehen eigentlich nur eine Rente von ihrem Grundcapitale, welche sich nach der Höhe des letztern und nach Verträgen richtet, in sofern Pachtung Statt findet, welches der gewöhnliche Fall zu seyn pflegt. Geht die Verwaltung ganz für Rechnung des Eigenthümers, so ist schon eine ausgedehntere Kenntniß nöthig, um dieselbe controlliren zu können.

(600)

Der selbstwirthschaftende Eigenthümer beabsichtigt, den höchsten reinen Ertrag von seinen sämtlichen angelegten Capitalen zu erhalten, und das Maaß seiner Kenntnisse wird seinen Operationsplan bestimmen, ob dieser nämlich, abweichend vom gewöhnlichen Verfahren, einen kunstgemäßen Betrieb bezwecken soll, und dabey die eine oder die andere Branche vorzüglich zu cultiviren sey. Der Pächter kann nur beabsichtigen, das Betriebscapital, sey es sein eignes, oder das des Eigenthümers, möglichst hoch zu benutzen, um dem letztern die Zinsen des Grundcapitals und einen angemessenen Preis für die Nutzung des Bodens bezahlen zu können, für sich selbst aber noch eine solche Rente übrig zu behalten, die seiner Arbeit und seinen standesmäßigen Bedürfnissen entspricht.

Alle diese Fälle bedingen vorzüglich die Kenntniß der ökonomischen Rechenkunst, die sich auf die Lehre von dem Verhältnissen der einzelnen Theile der Landwirthschaft zu einander und zum Ganzen gründet, welchen Theil der Wissenschaft wir im engern Sinne Oekonomie nennen. S. d. Art. Bd. I. Seite 603. Beym Pachtwesen wird sie, wie weiterhin gezeigt werden wird, ganz vorzüglich in Anspruch genommen, da mit ihrer Hülfe das Unternehmen gegründet wird.

Eine höhere Ausbildung macht das Studium der Nationalökonomie, von welcher die landwirthschaftliche Gewerbslehre die Hauptmomente zur praktischen Anwendung entlehnt, wo nicht nöthig, doch sehr nützlich und wünschenswerth.

Die Kenntniß der ökonomischen Rechenkunst, so wie bloße theoretische Wirthschaftskenntnisse, sind indessen für Güterbesitzer, die nicht selbst wirthschaften können, so wie für Domainen-Administratoren ohne praktische Kenntnisse, nur höchstens als Begleiter anzusehen, und sie werden sich in vielen Fällen doch noch des Rathes eines Praktikers bedienen müssen; in vielen Ländern sind es die öffentlich angestellten Oekonomiecommissarien, welche hierunter Dienste leisten und sich dadurch empfehlen, daß sie als öffentliche Beamte die Vermuthung der Unparteylichkeit für sich haben, vorausgesetzt, daß sie überhaupt theoretische und praktische Kenntnisse besitzen, und vorzüglich sich keiner Rechenkunst befleißigen, die sich nicht Jedermanns Willen und Absichten unterwirft und hingiebt.

Nach dem Begriffe vom wissenschaftlichen Betriebe der Landwirthschaft, wie er in diesem Werke gegeben ist, versteht es sich von selbst, daß der wissenschaftliche Landwirth die ganze Lehre systematisch mit allen Hülf- und Nebenwissenschaften umfassen müsse.

Der wissenschaftliche Betrieb ist aber überhaupt in unsern Tagen noch neu, und in der Regel geht er von den landwirthschaftlichen Academien und Instituten aus, die in neuern Zeiten in Deutschland gegründet worden sind, unter denen die von dem Begründer des Systems und der Lehre, A. Thaer zu Möglin in der Provinz Brandenburg, gestiftete Academie der Landwirthschaftswissenschaft, den ersten Platz einnimmt, die Namen von Fellenberg und Scherz, und ihre auf die wissenschaftliche Behandlung gerichteten Bestrebungen in der Schweiz

(601)

und in Württemberg sind, so wie ihre Institute und Lehranstalten, hochberühmt. Als Privatgelehrte, Praktiker und Schriftsteller nennen wir vor allen J. G. Koppe, F. Schmalz, G. Schweizer, F. Teichmann, Körte, Elsner, Kreyßig, B. Petri.

Der Natur der Sache nach kann die Zahl derjenigen, die die Landwirthschaft wissenschaftlich betreiben und zugleich lehren, nicht groß seyn, und es ist auch dieß nicht erforderlich; denn da in jedem Lande nur ein sehr kleiner Theil der Männer sich den wissenschaftlichen Studien widmen kann, wovon wiederum nur der kleinste Theil zu den Landwirthten gehört, so ist es schon für ein Glück zu achten, daß ein Theil der letztern sich entschließen, ihre Zeit und Vermögen dem allgemeinen Nutzen zu widmen, indem sie die Ausbeute ihrer Bestrebungen als ein nationales Gemeingut hinterlegen.

Aber auch die Zahl derjenigen, die das Gewerbe als eine Kunst betreiben, und denen eigentlich die zweckmäßige Ausführung des Erfundenen zusteht, kann aus eben erwähnten Ursachen nicht groß seyn; denn auch sie können nur auf wissenschaftlicher Basis einerschreiten, Wahrnehmung, Beobachtung, Reflexion sind ihnen unerlässlich, wenn man ihnen ein Talent zum Ausführen zumuthen, und wenn dieses Ausführen nicht etwas rein mechanisches, oder bloße blinde Nachahmung seyn soll. Es verhält sich hiermit nicht, wie mit einem Gesetzgeber, der sich zur Ausführung der Gesetze auch der Personen von geringern Fähigkeiten bedient, von denen nur blinder Gehorsam gefordert wird, es verhält sich auch mit der Landwirthschaftswissenschaft nicht, wie mit andern Wissenschaften, bey denen die Theorie ihre besondern Bearbeiter hat, wo der Lehrsatz, die Idee, hingestellt wird, gleichviel, ob sie einst zur praktischen Ausführung kommen werde, oder nicht, vielmehr muß bey jener, da ihr Stoff empirisch oder durch sinnliche Wahrnehmung gegeben ist, und die Erfindung und das ihr folgende Gesetz aus der praktischen Behandlung und Beurtheilung des Stoffes hervorgehen, auch die Ausführung mit wissenschaftlicher Umsicht erfolgen, wenn sie gelingen soll, und dieser Fall tritt bey allen Kunstwissenschaften ein, deren Stoff irdisch und nicht rein geistig ist.

Im Gebiete der Mechanik und der Chemie ist dieß am nächsten ersichtlich; die glückliche Anwendung eines Pfluges, die Berechnung der thierischen Zugkraft, erfordert die Kenntniß der Mechanik; der Markscheider, zwar nur mit metallurgischen Operationen beschäftigt, muß doch Chemiker seyn, der Gährungsproceß will mit aller chemischen Umsicht geleitet seyn, um nicht zu mißrathen, und es ist — im Gegensatz — der noch kein Chemiker, dem er oft gelingt. Wenn die Astronomen für den richtigen Weg um die Erde, über unbekannte Meere, am Himmel die Merkzeichen auffanden, so konnten doch nicht gemeine Steuerleute, sondern nur ein Cook, Anderson, La Peyrouse und Parry diesen Weg verfolgen. Wenn ein solcher ausübrender kunstgerechter Landwirth nothwendig ein Praktiker seyn muß, „wenn die rein praktische Landwirthschaft fast ausschließlich sich auf Wahrnehmung, Beobachtung und Erfahrung (nämlich an ihrem Objecte, dem Boden) gründet; so ist der Zweck der rationalen Landwirth-

(602)

schaft kein anderer, als: die einzelnen Ergebnisse jener drey sinnlichen und geistigen Thätigkeiten des Landwirths unter bestimmte Principien zu ordnen, und die Gesamtheit derselben in eine wissenschaftliche Uebersicht und in innern Zusammenhang zu bringen, und ihr so den belebenden Odem der Wissenschaft einzubauen.“ (Ueber Wahrnehmung, Beobachtung und Erfahrung in landwirthschaftlichen Dingen, vom Professor Dr. Körte in Möglin. Annalen der Landwirthsch. 15. B. S. 422).

Für die Ausführung des rein Mechanischen — des von der Wissenschaft Wahrgenommenen, Beobachteten und Erfahrenen, folglich in seinen Resultaten Feststehenden — giebt es noch eine andere Classe von Landwirthen, die man als eine vierte Classe annehmen kann, die mit ihren Begriffen über den Betrieb weit über den gemeinen Mann stehen, indem sie wenigstens die Größenverhältnisse, die Berechnung der Mittel und überhaupt den ökonomischen Calcul verstehen, daher gewöhnlich ihr Kräftecapital sehr richtig würdigen und verwenden; ihr Wissen beschreitet daher allermeist und recht eigentlich das Gebiet der Betriebskräfte mit passlicher Anwendung derselben und technischen Fertigkeiten, welches allerdings mit dem reinen Nutzen und Gewinn am nächsten verwandt ist; ihre Zahl ist indessen auch nicht übermäßig groß, es sind diejenigen Leute hierunter zu verstehen, die sich bey natürlichem gesunden Menschenverstande erhalten haben, der hinreicht, sie ihre Verhältnisse übersehen und unter allen Umständen richtig schätzen zu lassen, und selbst beym Ortswechsel pflegen sie diese Eigenschaften zu bewahren, oder doch das wenigste Lehrgeld zu zahlen; Studium, Lectüre ist selten ihre Sache, und dieß bewahrt sie wenigstens vor der Untreue an ihren eignen Grundsätzen; schreiten sie nicht sonderlich vorwärts, so gehen sie doch auch nicht zurück. Bey guten moralischen Eigenschaften sind sie die besten Pächter, und besonders das Pachtwesen giebt die Veranlassung, daß Ideen und Erfahrungen, die von dieser Classe mechanisch oder nachahmend ausgeführt worden und Erfolg gehabt haben, sich nach und nach allgemein verbreiten und den besten Glauben finden.

Sollten wir die Kenntnisse andeuten, die der dritten und vierten Classe der hier genannten Cultivatoren angemessen wären, so müssen wir in Ansehung der kunsterefahrenen Landwirthe durchaus die Forderung machen, daß sie wissenschaftlich gebildet seyen; die übrigen bedürfen freilich zuvor der Eingangs gedachten guten Schulbildung, um sich wenigstens zu befähigen, richtig zu calculiren und das Erfahrene nachzumachen. Außer dem auf diese Classe zu wirken, giebt es zur Zeit kein Mittel, denn der einzige Weg wäre die Lectüre; da man aber nicht liest, so würden selbst die zweckmäßigsten und besten Schriften für sie nicht vorhanden seyn; es bleibt daher nur übrig, jene vierte Classe vorerst zur Theilnahme zu veranlassen, und diese ist in einem ganz abgesondert lebenden Stande schwer zu erwecken; schon ein bloßes Advertissement von dem, was in der Welt vorgeht, ist ihnen schwer allgemein bezubringen; einmal beygebracht aber, würden sie wahrscheinlich dieser Anreizung nachgeben und so für sich und ihre Umgebungen aus der untersten Classe vortheilhaft wirken. Daß eben diese Theilnahme nicht anders, als durch

Schriften zu bewirken ist, leuchtet ein, und es gilt die Aufgabe, sie so zu fassen, daß sie Eingang finden; daß letzteres selten der Fall ist, liegt wohl größtentheils an den Schriftstellern selbst.

Abgesehen von den nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten verschiedenen Classen, welche als Grundbesitzer oder Pächter den Landbau treiben, kann, wie eben erwähnt worden, doch nur der Unterricht durch Schriften und Lectüre die möglichst allgemeine Erwerbung nöthiger gemeinnütziger, wenn auch nicht gelehrter, Kenntnisse veranlassen, und dieser Weg ist daher allerdings zu empfehlen; zur Zeit aber stellt sich diesem noch ein Vorurtheil entgegen, welches aus ganz irrigen Begriffen entspringt. Die mehresten Landbesitzer hegen die Meinung, daß nur derjenige von der Landwirthschaft Kenntnisse besitzen könne, der wirklich ein Landgut hat, und hiernach, so schließt man, ist derjenige sofort ein Landwirth, der sich seit gestern ein Gut angekauft oder erheirathet hat; gleichfalls nennt man in dieser Weise denjenigen einen Theoretiker, der über dieß Gewerbe schreibt, indem er kein Landgut besitzt oder besessen hat, ohne jedoch einen richtigen Begriff mit dem Worte Theorie zu verbinden; man trauct solchen Scribenten nicht, und hat dazu allerdings oft Grund, den man jedoch in den meisten Fällen nur im Nichtbesitz findet, welches aber ein Fehlschluß ist; denn ein solcher Theoretiker kann sehr gute technische Fertigkeiten im Landbau haben, er kann also alle Einzelheiten des Betriebes bis zum kleinsten Handgriff kennen; verdindet er damit Kenntniß des Bodens nach seinen Gemengtheilen und Eigenschaften, nicht bloß nach der Beschaffenheit in der Umgebung seines Aufenthaltsortes, sondern nach Provinzen oder Ländern; ist ihm die Ertragsfähigkeit des Bodens nach den verschiedenen Früchten bekannt, kennt er die Behandlungsart im Einzelnen und nach Localitäten, unterscheidet er die verschiedenen Wirthschaftsformen nach Ländern, Provinzen, Districten, ist sein ökonomischer Calcul richtig auf die Einzelheiten des Geschäfts angewendet (der sicherste Probiereisenstein); so fehlt zum wirklichen praktisch-theoretischen Landwirth weiter nichts, als der Besitz eines Gutes, wiewohl es auch begüterte Theoretiker giebt.

Für die Wissenschaft, wie für den gemeinen Betrieb wären recht viele solcher sogenannten Theoretiker sehr wünschenswerth; man könnte ihnen zwar noch einwenden, daß sie, als Nichtbesitzer, doch nicht im Stande wären, in der Sache mit der Zeit fortzugehen; man sieht aber nicht ein, weshalb sie dessen unfähig seyn sollten, da sie im Gegentheil am ersten geeignet sind, die Erfahrungen aller Länder zu sammeln, und, was dabey die Hauptsache ist, sie kritisch zu prüfen in Rücksicht auf ihre Wahrheit und Ausführbarkeit; denn in keinem Gewerbe findet so viel Aufschneideren Statt, als im landwirthschaftlichen, wo Manche sich über den wissenschaftlichen Betrieb lustig machen, oder durch Verkaufspeculationen über das Maas gewinnen wollen; und solchen Dingen ist nur durch Oeffentlichkeit und Critik zu begegnen.

Die schriftstellerische Bearbeitung der Landwirthschaft, theils der Lehre, theils der Technik und des Calculs, hat von jeher eine Menge Köpfe und Federn beschäftigt; aber weit gefehlt, daß dar-

(604)

unter viele solcher Theoretiker nach obigem Bilde gewesen wären, hatten die meisten gar keinen Beruf dazu: denn es war wohl leicht, über ein so allgemein verbreitetes Gewerbe zu *raisonnieren*, aber es war schwer, ein entsprechendes System zu bilden bey einer Wissenschaft, die in größter Allgemeinheit keine positiven Regeln zuläßt, da der Grund und Boden, dessen zweckmäßige Benutzung, ihr Gegenstand an sich und durch Localumstände so höchst verschieden ist, und eben die Geringschätzung, oder vielmehr die leichtfertige Behandlung des letztern Gegenstandes hat die Ausbildung des Systems am meisten zurückgehalten. Nicht einmal ausgerüstet, logisch richtig zu denken, also noch vielweniger im Stande, über tausend technische Einzelheiten richtig zu urtheilen und ihren Einfluß zu berechnen, eben so wenig mit naturhistorischen und physikalischen Kenntnissen hinreichend ausgestattet, und noch vielweniger Lage, Ort, Klima und Gewohnheiten beachtend, oder vielmehr unfähig, diese nebst ihrem Einfluß zu beurtheilen, haben eine große Zahl ökonomischer Schriftsteller durch ihre Arbeiten nur Veranlassung zum Mißtrauen gegeben, indem diejenigen, für die sie schrieben, diese Schriften mit dem Gewerbe selbst und seinen Erfolgen in keiner Art in irgend einige Uebereinstimmung zu bringen vermochten; daher taugte die große Masse dieser Schriften nur zur Vermehrung irriger Begriffe und des Mißkennens aller literarischen Bildung.

Aber auf der andern Seite, nämlich bey denjenigen, die von solchem Studium Nutzen zu ziehen hofften, ermangelte es ebenfalls an der Fähigkeit, das Gegebene, in sofern es besser war, wie jenes, richtig aufzufassen, überhaupt richtig zu denken, das Wort in genauerer Bedeutung genommen. Man sprach viel von Systemen, Theorieen und Principien, ohne einmal einen richtigen Begriff mit diesen drey Worten zu verbinden. Was ist aber System, was ist Theorie und ihr Gegensatz, die Praxis? Dieß ist von der Mehrzahl der vielen Millionen Landwirthe bis jetzt noch nicht richtig erkannt worden; für diese Mehrzahl also — mit gehöriger Beachtung der Minderzahl, die hierdurch nicht berührt werden soll — möge hier bemerkt werden, System ist ein Inbegriff vieler mit einander verwandter und auf einander einwirkender Dinge, die in einer zweckmäßigen Ordnung und Folge dargestellt und gehörig charakterisirt werden, wobey man zugleich die Principien entwickelt, nach welchen sie zu behandeln. Objectiv, das heißt nach dem Gegenstande an sich betrachtet, sagt man von einem Inbegriffe vieler auf einander Bezug habender Dinge, sie bilden ein System; die Zusammenstellung der Weltkörper also, ein Weltsystem, der Naturkörper, ein Natursystem; und obgleich man die Zusammensetzung der Theile zu einem Landgute nicht ein Landwirthschaftssystem überhaupt nennt, so hat man doch im engern Sinne

sogenannte Wirthschaftssysteme, z. B. das Felder-, Koppel-, Schlag-, Fruchtwechsel-System, wovon weiterhin gehandelt werden wird, und welches bloße Wirthschaftsformen sind.

Das Thaersche Landwirthschafts-System also betrachtet erst Agromie, oder die Lehre von den Bestand- und Gemengtheilen, chemischen und mechanischen Eigenschaften des

Bodens, weil man erst den Boden kennen muß, ehe man weiß ihn zu behandeln; dann Oekonomie, oder die Lehre von den Verhältnissen der einzelnen Theile einer Landwirthschaft zu einander und zum Ganzen; hiernächst erst kommt man auf die Agricultur, oder die Wissenschaft von der Ackerbestellung und dem Fruchtbau; endlich auf die Viehzucht, welche jedoch eine untergeordnete Rolle einnimmt, indem sie ein Ausfluß der Bodencultur überhaupt ist, an sich betrachtet aber allerdings eigenen Principien unterliegt, und wiederum ein Viehzuchtssystem zulassen würde.

Die Vortheile des Systems bestehen also darin, die einzelnen Theile richtiger zu übersehen und beurtheilen zu lernen, um sich weniger leicht zu irren; höchst nöthig ist dieß bey Wissenschaften, die es bloß mit geistigen Dingen und Begriffen zu thun haben, die also lediglich sich in der freyen Sphäre des menschlichen Geistes bewegen; da aber alle Wissenschaften, die einen materiellen Stoff behandeln, ihr sämmtliches Wissen nur von diesem Stoffe hernehmen, und umgekehrt, auf ihn anwenden können, so versteht sich, daß dieß bey der Landwirthschaft, so wie bey der Chemie, Mineralogie u. s. w. hauptsächlich der Fall ist.

Die Theorie ist Speculation, Untersuchung in Bezug auf einzelne Gegenstände der Wissenschaft und ihrer Verbindung zum Ganzen, folglich ihr Zweck endlich Feststellung der Erkenntnis; sie kann also die Summe der feststehenden Erkenntnisse enthalten, von denen Regeln abstrahirt werden für die Praxis; sie kann und soll aber auch neue Sätze aufstellen, zu welchen sie den Stoff aus den natürlichen Eigenschaften der zu bearbeitenden Gegenstände nimmt; dieß ist leichter bey Wissenschaften, deren Gegenstand körperlich ist, als bey solchen, die rein geistiger Natur sind; bey erstern existirt ein sinnlich wahrnehmbarer Stoff von bekannten Eigenschaften, die man nicht ignoriren darf; bey letztern muß der Verstand alles durch eigene Kraft, durch Vernunftschlüsse entwickeln, wobey er vielfach dem Irrthum unterworfen ist; schon die Systeme solcher Wissenschaften der letztern Art sind bedeutend schwieriger, und nicht selten hat das vorherrschende Bestreben, ein einmal gegebenes System nicht fallen zu lassen, vielmehr sogar unwassende Dinge hinein zu zwingen, dasselbe zu einem verwirrten Chaos gemacht.

Wenn also die Theorie das bisher Erkannte, Erfahrene wissenschaftlich prüft, es unter veränderten Gesichtspuncten darstellt, und, wie es bey der Landwirthschaft nöthig und unerläßlich ist, von der Natur des Bodens und seiner Bestandtheile, von den Einwirkungen der Atmosphäre (der Feuchtigkeit, der Wärme, des Lichts), Gründe hernimmt, welche ein anderes Resultat, als das bisher gewöhnliche, herbeizuführen vermögen, so ist es ihr Verdienst, daß sie die Wissenschaft erweitert und der Praxis vorgearbeitet hat; dieß ist auch nur von der Theorie allein zu erwarten: denn nicht jeder Praktiker ist im Stande, die Wirkungen verschiedener Potenzen zu combiniren, zu prüfen und daraus Schlüsse zu ziehen.

Das System ist die Form der Wissenschaft, die Theorie dagegen der sichtigende und prüfende Geist des bereits Erfahrenen, der Schöpfer neuer Combinationen, die auf dem Grund

(606)

chemischer, physikalischer und mechanischer Kenntnisse hervorgehen, und deren Brauchbarkeit zur Untersuchung gestellt wird; hierzu hat der Praktiker, als solcher, weder Fähigkeit, noch Muße, wogegen der wissenschaftlich gebildete, Theorie und Praxis verbindende Landwirth am vorzüglichsten dazu berufen ist, weil er vorzüglich da, wo es Versuche gilt, alle Factoren des Betriebs und alle Hülfswissenschaften mit heranzuziehen versteht, um alle Momente zu umfassen.

Es ist also Theorie in keiner Weise das, was man gewöhnlich darunter versteht, nämlich ein unnützes Projectenmachen, im Gegentheil ist sie ein würdiger Begleiter der Praxis; aber, so wie im Systeme Mängel seyn können, weil dessen vollkommene Ausbildung nicht mit Einemmale hervortritt, jedes System also seine fernere Fortbildung erwartet, so tritt der Fall in der Theorie ein, und nicht alles Theoretische behält Bestand, welches weiter nichts beweist, als die Unvollkommenheit menschlicher Dinge; und wenn daher die alten Praktiker über die Theoretiker mitleidig die Achseln zucken, so beurkunden sie nur, daß sie selbst doch ebenfalls unvermögend sind, das schneller zu finden, was jene suchen.

Im Vorhergehenden glauben wir nachgewiesen zu haben, daß Wissenschaft und Kunst in der Landwirthschaft sich bey der praktischen Behandlung so scharf nicht sondern lassen, als es die Schule will; ferner, daß das systematische Studium das besonders befördernde ist; und endlich, daß die Theorie eine wichtigere Stelle einnehme, als man ihr bisher hat zugestehen wollen. Wäre dieß bisher besser und allgemeiner erkannt worden, so wäre auch die Literatur darüber reichhaltiger ausgefallen: denn die wissenschaftliche Behandlung verlangt eine Universalität, die allein im Stande ist, alle Hauptmomente und Gesichtspuncte aufzustellen, um keine Lücke zu lassen; in dieser Beziehung hätten viele Schriftsteller nicht größtentheils Compilatoren seyn müssen, vielmehr hätten sie zunächst über den Zustand der Wirthschaften in einzelnen Ländern, Provinzen, Districten, über die Natur und Ertragsfähigkeit des Bodens, seine natürlichen Culturmittel, über Maas, Gewicht, Geld, mercantilische und Staatsverhältnisse, Sitten und Gewohnheiten, Bildung und Unwissenheit, unterrichten sollen, um in den Stand gesetzt zu werden, wenigstens über Deutschlands Landwirthschaft zu einer genauen, umfassenden, abgeschlossenen Kenntniß zu kommen, welche ein Ganzes darzustellen vermöchte. Allein dieß ist, unerachtet öfterer Aufforderungen, nicht geschehen, und Scherz Beyspiel in den Beschreibungen der belgischen, elsassischen, pfälzischen und westphälischen Landwirthschaft ist ohne Folge geblieben; daher sind nun Localeigenheiten des Bodens und des Climats, Ortsgewohnheiten, Verschiedenheit der Feld- und Getreidemaas, des Gewichts und des Geldes, höchste Verschiedenheit der Kunstsprache in dem Grade, daß der Süddeutsche den Norddeutschen oft gar nicht versteht, unbeachtet und eine systematische Bearbeitung der Wissenschaft und Kunst im ganzen Umfange, wenigstens in Bezug auf Deutschland, unmöglich geblieben; wogegen seit zwölf Jahren sich unsere ganze Literatur nur um die Schafzucht und die Wollpreise, um wohlfeiles Getreide und — um England drehet, und damit die mehrsten Zeitschriften füllt.

Hätte das Thaersche, auf die natürliche Ordnung der Dinge sich gründende System sich mehrerer allgemeiner Unterstützung zu erfreuen gehabt, so würde man, hinsichtlich der vorhin angeführten Erfordernisse, die die Erweiterung der Kenntniß der deutschen Landwirthschaft zunächst bedingen, wahrscheinlich die Agronomie weiter bearbeitet haben, und es stand vorauszusehen, daß man die Natur des Bodens nach vier Hauptunterscheidungen wissenschaftlich behandeln werde, die sich nach unserer Ansicht dahin aussprechen, daß man nämlich mindestens vier Arten des reichen, thonig-humosen Niederungsbodens, den Klayboden der Höhegegenden, mehr oder minder humos, wenigstens in 5 Arten, die sandigen Bodenarten in 7—8 Abstufungen, endlich den Moor- und Torfboden, er sey Acker, Wiese oder Weide, in 3—4 Abstufungen, annehmen, und also mindestens zwanzig verschiedene Bodenarten zum Gegenstande der Untersuchung mache, nach deren Erkenntniß hiernächst die oben angegebenen Einflüsse der Naturkräfte, der natürlichen Culturmittel, der localen Vortheile oder Nachtheile, der allgemeinen Volkscultur, und endlich der herrschenden Staatsmaximen in Betracht kommen müssen, deren Einflüsse das Ganze von jeher unterlegen hat und in alle Ewigkeit unterliegen wird.

Wir hoffen über die vorstehende Darstellung nicht mißverstanden zu werden, indem wir bemüht waren, die mancherley Kenntnisse anzudeuten, die den denkenden Landwirthten nützlich sind, obgleich wir nicht annehmen, daß sie ein jeder besitzen werde oder erlangen solle, weil für die Mehrzahl doch endlich nur das Resultat dieser Kenntnisse verbleibt, und nur zu wünschen ist, daß sie dieses zur zweckmäßigen Benutzung richtig auffassen, und übrigens Vorurtheile fahren lassen.

Uebrigens gehört für den ausübenden Landwirth, so wie für den Theoretiker, die genaue Kenntniß aller wirthschaftlichen Arbeiten, sowohl in Ansehung des Kraftaufwandes, als der Zeit und der Hülfsmittel zur guten Ausführung, und diese Kenntnisse sind sowohl in Bezug auf die Behandlung der Arbeiter, als in Bezug auf die thierischen Kräfte nöthig. Hinsichtlich des Arbeits- und auch des Nutzviehes, ist naturhistorische Kenntniß derselben durchaus nöthig, und muß man sich auch mit ihren Krankheiten bekannt machen und die gewöhnlichsten Krankheitsfälle und die bekannten Mittel dagegen kennen, um sich sofort auch ohne fremden Rath, der oft nicht schnell zu haben ist, helfen zu können.

Da mit großen Landwirthschaften in vielen Ländern oft auch andere Kunstgewerbe verbunden sind, z. B. die Branntweimbrennereyen und Brauereyen, so müssen diese ganz auf chemischen Vorkenntnissen beruhenden Künste entweder nach dem bloßen mechanischen Verfahren erlernt, oder die chemischen Vorkenntnisse dazu besonders wissenschaftlich erworben werden, welches Letztere den Vorzug verdient, weil man nur alsdann den Grund des Verfahrens einseht und gemachte Fehler herstellen oder vermeiden kann, ohne erst fremden Rath dazu einholen zu müssen.

Auch die Kenntniß von den merkantilischen Verhältnissen des Staats oder wenigstens der Provinz, worin man lebt, und überhaupt Kenntniß vom Handel und Wandel und dem Markt-

(608)

verkehr ist nothwendig, um sich vor Verlusten durch Betrug zu sichern und den rechten Zeitpunkt für den Verkauf der Producte, oder für den Einkauf eigener Bedürfnisse zu treffen.

Von selbst versteht sich übrigens, daß der Landwirth, je nachdem seine Stellung in der Gesellschaft überhaupt ist, die Landesgesetze und Verfassungen in Bezug auf Besitze, öffentliche und Privatrechte und Pflichten, Kauf und Verkauf genau kennen müsse, weil beyrn Gegentheil mancher Verlust nicht zu vermeiden ist.

Als persönliche Eigenschaften zieren den Landwirth, und sind ihm unerläßlich zum guten Gedeihen, die Ordnungsliebe, Gegenwart des Geistes und Thätigkeit.

M ä r z.

In diesem Monate nehmen die Feldarbeiten bereits ihren Anfang, wenigstens in solchen Gegenden, die nicht zu weit östlich und nördlich, und nicht nahe an den Gebirgen oder am Meere liegen. Der Dirigent der Wirthschaft hat also, bezüglich auf diese Arbeiten, den Erfolg seiner frühern Vorsorge auf die Instandsetzung alles Erforderlichen gehörig wahrzunehmen.

Beym nun erfolgenden Wegthauen des Schnees und Ansteigen der Gewässer muß besondere Aufmerksamkeit auf die Strom- und Flußufer, auf wilde Gewässer in bergigen Gegenden, auf die Feldgräben, deren Abzüge, Brücken und Communicationen genommen werden, damit die Gewässer nicht Schaden thun durch Ausreißen des Ackerbodens oder Versandungen und Verschlammungen, oder durch totale Ueberschwemmungen.

Da das nasse und kalte unbeständige Wetter dieses Monats den Weidegang des Viehes gewöhnlich noch nicht gestattet, und besonders in Stromniederungen und Klangegenden der Boden sich erst weit später erwärmt und wenig Vegetationskraft zeigt, so hat man dennoch zu untersuchen, ob gute Nadel- und Laubholz-Neviere nicht mindestens einige Weide für den größten Haufen der Schäferey gewähren, als wodurch das Stallfutter zu Gunsten des Mutterviehes in etwas erspart werden kann.

Die etwa den Winter über projectirten und vorbereiteten Neu- oder Reparaturbauten nehmen nun ihren Anfang, und erfordern die genaue Aufsicht des Dirigenten, der sich während des Winters so eingerichtet haben wird, daß nunmehr keine erheblichen Fuhren beyrn Bau mehr zu thun sind, und daß also die Gespanne sich um so ungestörter ihrer eigentlichen Bestimmung widmen können.

Der Betrieb der Branntweinbrennerey, besonders wo er größtentheils aus Kartoffeln erfolgt, muß jetzt ununterbrochen fortgesetzt werden, weil das Auswachsen dieser Frucht um diese Jahreszeit schon vorschreitet, folglich dieselben nothwendig consumirt werden müssen.

Gleichfalls nimmt das Muttervieh der Schäferey und die Lämmer die genaue Aufmerksamkeit des Dirigenten, in Bezug auf gute Pflege, um diese Zeit sehr in Anspruch.

O e k o n o m i e.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des landwirthschaftlichen Betriebes,

und zwar

- A. in Ansehung der Form. — Feldeintheilung — Fruchtfolge — sogenanntes Wirthschaftssystem.
- B. In Ansehung der Besitzthumsverhältnisse. — Freyes Eigenthum — Erbpacht, Erbzins — Zeitpacht — Administration.

A. Betriebsform.

Die Landwirthschaft wird überall, wenigstens in civilisirten Ländern, nach einer gewissen Form betrieben, und diese nennt man gewöhnlich das Wirthschaftssystem, auch das Ackerbau- oder Feldsystem.

Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß hier nicht von dem Systeme der Landwirthschaft überhaupt die Rede ist; denn die Annahme eines solchen wird bey dem rationellen Betriebe überhaupt vorausgesetzt, wogegen viele Feldsysteme bestehen, ohne daß sich die Cultivatoren desselben Rechenschaft darüber zu geben vermöchten, warum sie eben nach diesem, und nicht nach einem andern wirthschaften. Ein Ackerbau- oder Feldsystem ist daher häufig etwas Althergebrachtes, Gewöhnliches, in Volkssitte und Glauben Verflochtenes; doch ist es in neuern Zeiten auch das Resultat der Untersuchung und der Erfahrung, indem man nämlich genauer untersucht hat, wie man wirthschaften müsse, um Zeit und Ort gemäß mit Vortheil zu wirthschaften.

Wenn alte Sitte und Herkommen über die Fortdauer und den möglichen Bestand eines herrschenden Systems sich, wie gewöhnlich, nicht kümmern, so hat man dennoch das Gegentheil

(618)

immer da bemerkt, wo man sich selbst vernünftige Rechenschaft über seine Unternehmungen abforderte, und sogar das, den mehren Landwirthen unverständliche Wort „System“ sich erklärte.

Daß ein zu befolgendes Feldsystem oder die formelle und planmäßige Eintheilung und Benützung der Grundstücke unentbehrlich ist, folgt aus mehreren Umständen; nämlich aus der in der Regel allgemein bestehenden Verbindung des Ackerbaues mit der Viehzucht, und der Nothwendigkeit, mit welcher der eine von der andern abhängt, aus der verschiedenartigen Zusammensetzung und Größe der Besitzungen, aus der natürlichen Verschiedenartigkeit des Bodens, und aus der geographischen Lage des Orts, anderer besondern Nebenumstände hier nicht zu gedenken.

In Ländern, die in der Civilisation weit hinter Deutschland zurückstehen, z. B. in Ungarn, Dalmatien, Slavonien u. a., wo Grund und Boden nur unter wenige große Landeigentümer vertheilt ist, wo also die Besitzungen sehr groß sind, während die Bevölkerung sehr klein ist, da pflegt der Ackerbau nicht nothwendig auf der Viehzucht, und diese auf jenem zu beruhen; im Gegentheil erscheinen dort beide häufig getrennt und unabhängig von einander und in einem noch sehr rohen Zustande, und ein System der Feldwirthschaft im strengern Sinne ist dort überflüssig, weshalb es auch zu den unbekanntern Dingen gehört.

Unerachtet wir in diesem Werke über die Eigenthümlichkeiten der bestehenden einzelnen Wirthschaftssysteme und über ihre richtige Behandlung in agricultorischer Hinsicht in den folgenden Theilen ausführlich handeln werden (siehe Band I. S. 263, 264), so kann doch an diesem Orte nicht umgangen werden, den Gegenstand auch in rein ökonomischer Hinsicht abzuhandeln, indem er in die Lehre von den Verhältnissen der einzelnen Theile einer Wirthschaft zu einander und zum Ganzen ganz vorzüglich eingreift, und unerachtet Agricultur und Oekonomie sehr nahe verwandte Gegenstände sind, so werden wir uns dennoch möglichst bestreben, unsern Vortrag innerhalb seiner bestimmten Grenzen zu halten, und nicht in das andere Gebiet hinüberzugeben, wiewohl einige Wiederholungen oder Berührung gleichartiger Materien unvermeidlich seyn werden.

Man kommt stets auf die genauere Beachtung des bestehenden Ackerbausystems, sobald man ein Gut kauft oder pachtet, oder man sollte doch stets zuerst dieses mit in Erwägung ziehen, entweder, um seine Zweckmäßigkeit zu prüfen, oder, falls diese sich augenscheinlich nicht bewährt, zu beurtheilen, in wiefern eine Abänderung zu machen ist, weil die vorfindliche Einrichtung stets einen bedeutenden Einfluß auf den Gutswerth haben muß.

Gehen wir die bekannten verschiedenen Wirthschaftssysteme durch, so finden wir:

- 1) die seit vielen Jahrhunderten bestehenden Felder systeme, nämlich 2. 3. 4 und 5 Felderwirthschaft, welche auf Herkommen und Gewohnheit beruhen, und mit der innern Verfassung der Güter innigst zusammenhängen.

2) Die Wirthschaftssysteme der neuern Zeiten unter den Benennungen: Schlag-, Koppel-, Wechselwirthschaften oder Systeme, dann die Fruchtwechsel-Wirthschaft.

Die ersteren, und unter ihnen vorzüglich die Dreyfelderwirthschaft, stammen aus den ältesten Zeiten her, und wurden schon durch die Römer den Deutschen überliefert, bey welchen sie, nach Einführung des Christenthums, hauptsächlich durch die Geistlichen, welche in diesen Zeiten die einzigen und nothwendigen Pfleger des Ackerbaues waren, weiter verbreitet wurden, wozu die nachmalige Gründung von Klöstern und Abteyen und deren Dotationen hinlängliche Veranlassung gaben.

Die Regel, in drey Feldern zu wirthschaften, war den Zeiten und der Verfassung vollkommen angemessen; man hatte bald die Erfahrung gemacht, daß der frisch aufgebrochene, noch in seiner Urkraft befindliche Boden, nach der Abgabe mehrerer Erndten, im Ertrage bedeutend nachlasse, oder keinen lohnenden Ertrag mehr gebe; man hatte ihn daher liegen lassen, jedoch auch gefunden, daß dieses Liegenlassen ihm einen Theil seiner frühern Fruchtbarkeit zurückgebe, und dieß führte mit der Zeit dahin, daß man stets einen Theil des Feldes auf gewisse Zeit der Ruhe hingab, um es erst nach Ablauf derselben wieder zu benutzen; dieser ruhende Theil wurde nach Maaßgabe der Früchte, die man damals nur bauete, der dritte Theil des Ganzen; denn man baute nur Winterung und Sommerung, nämlich als erstere Roggen, und höchstens auch, wiewohl erst in spätern Jahrhunderten, Weizen in einem Felde; im andern Gerste, Hafer, Erbsen und Wicken als Sommerung; doch würde man irren, wenn man hierunter eine feste systematische Regel annehmen und voraussetzen wollte, daß man sich stets genau daran gebunden habe. Die Felderwirthschaft bezeichnet nichts anders, als die Kindheit des Gewerbes, und diese mußte so lange dauern, als Freyheit, Eigenthum und Verstandescultur nicht ins Daseyn kamen. Der äußern Form nach sind aber Felder, Schläge, Koppeln gar nicht so sehr von einander verschieden, als höchstens im Umfange; bloß das Braachwesen gewährt einen charakteristischen Unterschied, in sofern es als durchaus nothwendig und unentbehrlich erachtet wird.

Wenn wir bey den Deutschen stehen bleiben, so ergeben die frühesten christlichen Zeiten, daß nach dem Uebergange vom Hirten- und Jägerleben zur Sesshaftigkeit und zum Ackerbau an tausend Jahre hingingen, ehe sich nur einmal der Bodenbesitz hinreichend befestigen konnte, um eine gesicherte Gesellschaft, die man einen Staat nennt, zu bilden; Gewalt und Rohheit und daraus erfolgende Slaverey des gemeinen Mannes verhin- derten lange diese Gesellschaftsbildung, verlängerten daher den Kindheitszustand des Landbaugewerbes, der eigentlichen Basis des Staats; und als die ursprüngliche Verfassung der Deutschen durch Einführung des Lehnsystems und durch die damit verbundene Slaverey der freyen Landsassen vernichtet war, blieb man im Ackerbaugewerbe überall auf der Stufe stehen, auf welcher man seit vielen Jahrhunderten gestanden. Die ziemlich dürftige und aus Urkunden geschöpfte Geschichte des deutschen Landbaues bezeugt, neben dem vorhin angedeuteten Verfahren und der ge-

(620)

machten Erfahrung vom Ruheliegen der Feldertheile, daß man sehr häufig Wald rodete und Neuland machte, und daß man in Cultur gehabtes und ausgebautes Land wieder liegen ließ, und den Pflug anderer Orten einsetzte, ohne dabey eine strenge Regel und einen ordnungsmäßigen Wechsel eintreten zu lassen; eben daher scheint der Unterschied zu kommen, der in Urkunden durch terra arabilis und inculta bezeichnet wird, und Mansus novalis, Bifang, Captura, Wüsten (Wostene), bezeichnen theils neues, urbar gemachtes, theils ehemals urbar gewesenes und nun wieder liegen gelassenes (wüstes), mit Wald verwachsenes Land (terra inculta). — Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz 1799. Th. 1. S. 368 u. f.

Es geht hieraus hervor, daß dieß hergebrachte Verfahren keineswegs den Namen eines Systems verdient, und daß auch das hohe Alter desselben eine solche Bezeichnung nicht rechtfertiget; die Bevölkerung war viel zu gering, die Mehrzahl der Landwirthe zu sehr unter dem Drucke der Knechtschaft und der Herabwürdigung, als daß man in diesem Gewerbe hätte einige Fortschritte machen können. Die Gründung der Städte in Deutschland hat zwar hierunter Einiges, aber doch den Stand der Sachen im Ganzen nicht geändert. Wenn wir also die Felderwirtschaft als etwas Systematisches betrachten sollen, so müssen wir bis in neuere Zeiten herabgehen, wo die Gesellschaften schon in festern Formen erscheinen, und wo zwar die persönliche Unfreyheit noch fortbauert, aber doch dem gemeinen Mann der regelmäßige Nießbrauch des Bodens überlassen ist. In dieser Zeit war es schon nicht mehr so leicht, Wälder niederzubrennen oder auszuroden; im Gegentheil blieben die Landwirthe aller Classen mehr bey Benutzung der Felder, die sie einmal besaßen und die in festen Grenzen lagen; dem Bauer wurde nicht mehr nachgesehen, daß er beliebig Neuland in Wüstungen mache, und dafür einen Theil seines bisher cultivirten Bodens von neuem der Wüstung (der Ruhe) überlasse; er mußte im Gegentheil das ihm zum Nießbrauch eingeräumte Land nutzen, wie er konnte, und wie er es verstand, und so fand er bald, daß der Boden beym fortbauenden Getreidebaue erschöpft werde, und daß er einem Theile seines Ackers Ruhe, mit Bearbeitung verbunden, gönnen müsse, um seinen Unterhalt gewinnen zu können; wenn gleich dieß schon tausend Jahre früher eingesehen worden, so hatte man doch, beym Ueberflus an Boden, davon nicht allgemein kunstgerechten Gebrauch gemacht. Nur erst seit neuerer Zeit, d. i. mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts möchte angenommen werden dürfen, daß sich in Ansehung der Feldbestellung eine Art von System gebildet habe, und zwar ein sogenanntes Feldersystem unter Beybehaltung des uralten Gemeinschaftsverbandes, nämlich der Regel: nach abgebrachten Früchten die gemeinen Viehheerden auf sämtlichen Feldern, Ängern und Wiesen weiden zu lassen, die Bearbeitung der Braache auf einen bestimmten Termin zu setzen, um der Feldweide von Seiten Einzelner keinen Abbruch thun zu lassen, für die Nahrung des Zugviehs im Acker den besten Theil, der nämlich am mehresten und in neuester Düngerkraft steht, auszusondern, welches durch Ziehung einer Pflugfurche geschieht, und diesen Theil während der Winterungsbestellungszeit mit dem

Zugvieh ausschließlich als Weide zu benutzen. Diese Zugviehweide auf dem Acker heißt die Hegeweide, auch die Heuung oder Heuing, und die sie begrenzende Pflugfurche die Hegefurche genannt, wird alljährlich unter Autorität der Gemeindevorsteher durch das Winter- und Sommerfeld gezogen, und erst nach beendeter Wintersaatbestellung wird das ganze Feld, mit Ausschluß des neuen Wintersaatsfeldes, zur Gemeinweide für alle Vieharten offen gegeben.

Unter solchen Verhältnissen wurde die Felderwirthschaft in den preussischen Staaten, und wohl größtentheils in Norddeutschland, Hollstein und Mecklenburg ausgenommen, allgemein und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben, und waren bis dahin die größern Gutsbesitzer mit ihren Bauern in diesem eben geschilderten Gemeinschaftsverbande; Verhältnisse, die die Freyheit des Grundeigenthums ungemein beschränkten, den Werth desselben niederhielten und die intellectuelle Ausbildung der Landwirthe aller Classen, als solche, unmöglich machten.

Verglichen hierüber: Lehrbuch der Landwirthschaft in 4 Theilen von J. A. F. Block, Prediger. Leipzig bey Jacobäer 1774. S. 121 ff.

Gedanken über Gemeinheitstheilungen u. s. w. von A. F. Fabr. Justizrath. Berlin in Commission bey Starke, und Leipzig bey Mittler. 1806. S. 30.

Grundsätze der Gemeinheitstheilung, zu diesem und zum Zweck der Dienstregulirungen, Ablösungen u. s. w. von E. W. H. Klebe, Dekonomie-Commissarius. Berlin bey Maurer 1821. 1. Thl. S. 236.

Das übrige Deutschland, und seine ihm in Osten angrenzenden Länder, hat indessen dieselbe ländliche Gemeinschaftsverfassung mit mehrern oder mindern Abweichungen, und die Festigkeit, mit welcher sie in Sitte und Verfassung eingewurzelt ist, bis auf den heutigen Tag, scheint noch für die Kraft jener zwey Schwerter, nämlich das geistliche und das weltliche, zu zeugen; die (nach dem Sachsenspiegel 1. Bd. 1. Art.) Gott der Christenheit hinterließ, um dieselbe zu beschirmen. Es gewinnt den Schein, daß diese Hinterlassenschaft eine Abwesenheit der Vorsehung andeute, in Folge welcher es möglich wurde, daß dieses Unwesen, trotz aller Bemühungen der größten und besten Regenten, bis auf unsere Tage kommen, und die Christenheit, und ihr irdisches Erbe, in Fesseln halten könnte.

In der That hat man in unsern Tagen diese Ausgeburt der Noth, des Zwanges und der Unwissenheit zu einem System gestempelt, und es also zu einem reinen Verstandesproducte erhoben, und übersehen, wie schon vielfache einzelne Erfabrungen bezeugen, daß seine allgemeine und nothwendige Anwendung überflüssig und schädlich sey, und daß folglich die Menschen ohne dasselbe sehr wohl bestehen können; es erhielt sich auch hauptsächlich nur so lange durch drey besondere Umstände; nämlich durch die, bey dem ausschließlichen Getreidebau nothwendig bleibende Brache, ohne welche Samen- und Wurzelunkraut am Ende den Getreidebau überwältiget haben würde, durch die Unfähigkeit der mehresten Besitzer, an die Stelle desselben, unter Aufhebung der großen Zerspitterung des Bodens in einer Dorfgemeinde, etwas anderes zu setzen und auf eine schickliche Art

(622)

aus dem vorhin geschilderten Gemeinschaftsverbande zu scheiden, was im größten Theile von Deutschland bis jetzt fast noch zu den Unmöglichkeiten gehört; endlich aber aus der notorischen Armuth des Ackerbodens selbst, die in dieser Verbindung recht eigen unterhalten wurde, und der etwas anderes entgegengesetzt werden mußte, sobald der Ausscheidende an der Gemeinhütung und daher kommenden Viehhaltung nicht mehr Theil nahm. Man kann nicht umhin, diesen letztern Umstand in seiner ganzen Blöße zu erblicken, sobald man zurückdenkt, daß bey dieser Felderwirthschaft die Ernährung des Viehstandes nicht hauptsächlich auf dem Acker, sondern auf nothwendig vorhandenen Wiesen und besondern Weiderevieren beruht, und daß dieselbe gleichwohl überall in solchen Gegenden und Districten gleichmäßig und in genau übereinstimmender Form besteht, wo weder Wiesen, noch Gemeindeweiden, noch Wälder sind. Eine solche Situation mußte in einer Zeit doppelt abschreckend seyn, in welcher man mit einer andern Culturmethode nur unvollkommen bekannt war, in welcher das eigentliche Betriebscapital höchstens in einem schlechten Viehstande und einigen Ackergeräthen*), und fast gar nicht in baarem Vermögen bestand, wo also äußere Hülfe zur verbesserten Cultur nicht zu beschaffen war. Die Mehrzahl der Menschen blieb also verurtheilt, in dieser mit vieler Arbeit und kargen Erträgen verbundenen Culturmethode zu verharren, bis die Bedürfnisse und die Entdeckungen der neuern Zeiten den Eigennuß und die Unwissenheit einigermaßen überwältigten.

Diese Veränderung bewirkte hauptsächlich die aus America zu uns herübergebrachte Pflanze, die bekannte Kartoffel, eigentlich Erdapfel, die Knollenwurzel des *Solanum tuberosum*; wogegen die Knolle des *Helianthus tuberosus* an vielen Orten Erdbirn, heutiges Tages aber auch hin und wieder Erdapfel genannt wird. Die Einführung dieses Gewächses im Feldbau vermochte es beynahe allein, die Menschen aus ihrer starren Unbehilflichkeit herauszureißen, und die eiserne Regel der Felder aufzuheben. Gegen ihren Anbau erhoben sich Anfangs viel Vorurtheile, sogar Widerwille, aber das Beyspiel einzelner Personen, die sie in Gärten bauten, die Nahrhaftigkeit der Frucht, und ihre Qualification zu einem Brodsurrogate, endlich der beym Getreidebau in der verfassungsmäßigen, oben geschilderten Form, so oft wiederkehrende Mißwachs und Hungersnoth vollendeten ihre Einführung, in Preußen sogar, im siebenten Jahrzehend des verflorbenen Jahrhunderts, durch Regierungsverordnungen. Ihre erst spätere und allgemeinere Verbreitung in Deutschland fand ihren Grund ohne Zweifel in dem Umstande, daß man eigentlich nicht recht wußte, welchen Plas in den Feldern man ihr anweisen solle, ohne dem so nöthigen Getreidebau, dessen notorisch geringer, und oft sehr precarier Ertrag gewöhnlich dem Bedürfnisse der Nation nicht entsprach, und vor Hungersnoth nicht sicher stellte, Abbruch zu thun; auch konnte die Felderwirthschaft, ihrer Natur nach, keinen Ueberfluß an Dünger abwer-

*) Von den größern Landgütern bestand es häufig nur in den Höfdiensten der Bauern und deren sogenannter Hofwehrt oder ihrem gegebenen herrschaftlichen Geräthe.

fen, um ihn den Kartoffeln zu widmen, und hierdurch kam es ohne Zweifel, daß die schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Italien angebaute Kartoffel dennoch erst um die Mitte des 18. allgemeynere Anerkennung in Deutschland fand *). Dennoch mochte die Noth des gemeinen Mannes, weniger der Geist der Prüfung und Untersuchung, gefunden haben, daß die Kartoffel sich allenfalls auch ohne Dünger anbauen lasse, und einen Ertrag gebe, der den des Getreides, auf gleicher Fläche, vielfach übersteige, und zwar auch in dem Betracht, daß das Getreide, um Nahrungsmittel zu werden, erst einer mechanischen, mit Kosten verbundenen Behandlung (durch Mühle und Bäcker) erfordere, und dadurch theurer werde, wogegen diese Knollenwurzel durch bloßes Kochen binnen 10 Minuten als Nahrungsmittel zu dienen vermag. Kommt nun hinzu, daß die, freilich erst nach und nach gemachte, aber doch schon bey dem ersten Anfangsversuche gewiß bemerkbar gewesene, starke Vermehrung dieser Frucht dem Ertrag vom Getreide, auf gleicher Fläche, vielfach übertraf, so konnte nunmehr nichts ihrer Einführung und Hervorbringung mehr widerstehen. Wenn man bedenkt, daß, nach nunmehr feststehenden Erfahrungen, zu einem preussischen Morgen lehmig-sandigen Bodens eine Einlage von gewöhnlich 8 preussischen Scheffeln, oder circa 800 Pfund, Samenkartoffeln gehören, daß davon, mäßige frische Düngung vorausgesetzt, mindestens 96 — 100 Scheffel, also das Zwölfwache, wieder gewonnen werden; wenn ferner erwogen wird, daß diese beynabe 10,000 Pfund betragende Masse sofort Nahrungsmittel für Menschen abgiebt, deren Ernährungskraft nicht viel geringer, als die der Getreidearten, und dabey viel wohlfeiler ist, und da endlich ferner ein solcher preussischer Morgen Landes doch nur in einem Jahre höchstens, und bey vorausgesetzter, nach der Dreyfelderregel erfolglicher Behandlung, nur 6 Scheffel Roggen, und im folgenden Jahre 9 Scheffel Gerste, im dritten, dem Brachjahre aber, gar nichts giebt, so ist einleuchtend, daß diese Frucht die Masse der Nahrungsmittel im Ganzen ins Ungeheure vermehrt hat. Wenn wir hier das Resultat beider Culturarten näher darzustellen, an seinem Orte erachten, so geschieht es auch hauptsächlich deßhalb, um darzutun, welche große Veränderungen das Landbaugewerbe, vorzüglich aber der Getreidebau, seit 70 bis 80 Jahren erfahren hat, und um also seinen Stand und die innern Verhältnisse zu übersehen.

Nach Abrechnung eines Scheffels Roggen zur Saat erträgt der vorbin erwähnte lehmig-sandige Boden im ersten Jahre	5 Schfl. Roggen
im zweyten, nach Abrechnung der Einsaat zu 1½ Schfl., 7½ Schfl. Gerste, welchen gleich sind an Roggen	5 — 9 Meßen
im Brachjahre trägt er Nichts, und es ist mithin der Durchschnitts-Ertrag im Jahre	3 Sch. 8¾ Mzn.

*) Es läuft auch bey diesem Gegenstande, nämlich bey der unter uralten Verfassungsformen erfarrenen Landwirthschaft, auf das hinaus, was unser Jean Paul sagt: es sind in Deutschland allemal 3 Jahrhunderte nöthig, um einen Mißbrauch aufzuheben (oder etwas anerkannt Besseres einzuführen), eines, um seinen Nachtheil zu fühlen, eines, um sein Unrecht einzusehen, und eines, um ihn abzuschaffen.

(624)

Wenn statt der Brache Kartoffeln gebaut werden, so ist der Gewinn, nach Abzug der Saat, 88 Schfl., von welchen nach Einhofs Analyse 3 Schfl. = 1 Sch. Roggen *) sind, also = 29 $\frac{1}{2}$ Schfl., wodurch der Durchschnitt mit Einrechnung obiger 2 Saaten auf

13 Sch. 4 $\frac{1}{2}$ Mhn.

steigt; der Totalertrag an Frucht, der zur Ernährung dient, ist also hier im zweyten Falle um beynabe das Dreyfache größer, als im ersten. Dieß kann indessen nicht als allgemeines Resultat des Kartoffelbaues gelten, weil er keinesweges sofort das ganze Brachfeld in Anspruch nahm, im Gegentheil wurde diese Cultur, die auch in den bestehenden Hütungs-Servituten auf den Feldern ihre großen Hindernisse fand, auf dem verschiedenartigsten Boden, nur nach und nach auf Nebeländern, in Koppeln, Wörthen und Gärten betrieben, doch hat sie Veranlassung gegeben, daß man überhaupt nach und nach das Brachfeld theilweise besamte und die da erzielten Früchte mit dem Namen der Brachfrüchte bezeichnete, welches nun bis daher gewöhnlich Erbsen, Wicken oder Kartoffeln sind. Dieser Anbau des Brachfeldes, vormals ein schweres Vergehen gegen dieß sogenannte System, fand bald allgemeinen Beyfall, und bewies zugleich, daß, indem man die frische Düngung zunächst den Brachfrüchten widmete, deßhalb die folgenden Früchte nicht schlechter geriethen; in sofern man neuerlich Winterung nicht nach Kartoffeln folgen ließ. Wer also im Stande war, eine gehörige Fläche im Brachfelde auszubüngen, der gewann um so viel mehr an Körnern und Viehfutter, und es ward auf diesem Wege nach und nach möglich, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des Brachfeldes zu besamen, also auf $\frac{1}{5}$ bis $\frac{2}{5}$ der ganzen Bestung zu erndten, während man ehemals nur auf $\frac{1}{5}$ derselben erndten konnte, gleichwohl aber das Ganze bearbeiten mußte. Daß diejenigen Besitzungen hierunter den Vorzug hatten, welche hinreichenden Heugewinn, also eine Nebenquelle für die Düngererzeugung hatten, versteht sich von selbst, und war so lange von um so größerem Werth, als man noch nicht verstand, die Kartoffeln als Viehfutter zu benutzen, oder wenigstens glaubte, daß sie nur durch vorheriges Kochen dazu tauglich gemacht werden könnten.

Hatte man nun, wie erwähnt, wahrscheinlich schon früher bemerkt, daß diese Frucht auch im leichten Sandboden ohne, oder doch nur mit sehr weniger Düngung, immer noch hinreichend lohne, und besonders die Arbeit des gemeinen Mannes, der sonst vielleicht müßig ging, bezahle, wenn er dieselbe auf gemiethetem Acker aussähen konnte, ein Verfahren, welches wir in jetzigen Zeiten bey allen Städten und Dörfern antreffen, so ist davon ein Schluß zu machen, um wieviel nach und nach auf diesem Wege die Nahrungsmittel für die Menschen und für das Vieh vermehrt wurden, und um wieviel sich auch die jährlichen Düngermassen vermehrten, die dem Boden wieder zuströmen, und also die Cultur und aller übrigen

*) Vergl. Grundsätze der rationellen Landwirtschaft von A. Thaer. Berlin 1811. 4ter Bd. S. 221.; jedoch steht diese Frucht, als menschliche Nahrung, wohl in einem vortheilhaftern Verhältnisse zum Roggen.

Früchte verbesserten. Bloß sagt in seinen Beyträgen zur Verbesserung des deutschen Landbaues: „die Kartoffel, ohne Dünger erbauet, hat insbesondere den bedeutenden Vorzug, durch ihre kräftige Nahrung für düngergebende Thiere, neuen Dünger für künftige Früchte zu erzeugen, ohne zu ihrer eignen Erzeugung Dünger gebraucht zu haben.“

S. Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft von J. G. Koppe, F. Schmalz, G. Schweizer und F. Teichmann, 1ster Band. Leipzig bey Gleditsch 1818. S. 234. Ueber Kartoffelbau ohne frische Düngung.

In eben dieser Periode entstand auch der Kleebau und die ihn begleitenden Culturverbesserungslehren; es begann also ein neuer Kampf zwischen den Anhängern des Alten und Verjährten und denen, die dem Menschengeschlechte etwas Vortheilhafteres, ihre Existenz Erleichterndes, zuwenden wollten. Die Sache lief auf dieselben Streitpuncte hinaus, denn die einmal seit beinahe zweytausend Jahren gangbare Feldordnung, uralte Sitte und Gewohnheit, wollte sich den an sie gemachten Anforderungen nicht fügen, und da jene in die Verfassung aller Länder tief eingewurzelt war, sich mit den Menschen und ihren Grundbesitz überall verzweigt, und die Staatsverfassung, Gesetze und Gewohnheiten für sich hatte, so war es natürlich und vollkommen der deutschen Natur entsprechend, daß die Neuerungen großen Widerstand fanden und daß nach sechzig Jahren, also bis auf den heutigen Tag, in den mehrsten Ländern Deutschlands die Sachen noch auf dem alten Fuß stehen. Nur so viel war dem Alterthum abgewonnen worden, daß man nicht mehr der Meinung blieb, der dritte Theil des Feldes müsse nothwendig reine Braache seyn, und hier siegte im Allgemeinen der notorische Vortheil, nicht der Verstand; überdem hatte man ohnehin diese reine Braache in der Wirklichkeit schon längst nicht mehr gehalten, weil der Weidmangel, bey vermehrter Ausrottung der Wälder und dem fortdauernden, oft sehr unzeitigen Abzapfen und Ableiten aller Quellen, durch augenscheinliche Dürre des Bodens in ganzen Provinzen täglich zunahm, und diese Zunahme gebieterisch forderte, die Ackerweide nach Möglichkeit zu benutzen, welches zur Folge hatte, daß man das Braachfeld nur erst mit dem Julius oder August bearbeitete, statt daß man damit, der Regel nach, theils vor Winter, theils im Frühjahre hätte anfangen sollen. Die großen Güter, welche es durchsehen konnten, sich aus der Bauergemeinschaft mit ihren Grundstücken zu scheiden, behielten sich dennoch in der Regel, für den damals sich vermehrenden Schafstand, die Aufzucht auf den Bauerländerereyen vor, und da ihre eigenen, aus der Gemeinschaft entnommenen Felder, weder in starker Dungkraft, noch in gleichartiger Verfassung, durch vorbergegangene gleichartige Behandlung, seyn konnten, so fehlte es nicht an theilweisem Mißwachs, Mangel an Winterfutter und an guter Weide.

Man wollte zwar den Zweck, nämlich verbesserte, erleichterte Cultur durch vermehrte Viehstände und deren Unterhaltungsmittel, man wollte sich aber gegenseitig keine Concessionen machen, um diesen Zweck zu erreichen, und nur die Rücksicht, daß der Bauer doch in seiner bisherigen Lage nothdürftig ver-

(626)

bleiben müsse, wenn er dienst- und abgabefähig für seinen Gutsheeren und den Staat bleiben sollte, erhielt den Bauernstand, wiewohl in seiner precären bisherigen Lage und Verfassung. Langjährige ruinirende Processe über die Separationen der größern Güter, und über deren Ansprüche auf andere, ihrer neuen Wirthschaftsform mehr anpassende, Dienstleistungen der Bauern, bezeichnen diese, nur den Justizkasten und Advocaten fruchtbaren, vielen Jahre. Aber im Ganzen war man mit sich selbst zerfallen, indem man nun über den neuen Streit, ob man der alten Felderwirthschaft entsagen oder Koppel- oder Schlagwirthschaft einführen müsse, nicht aus Reine kommen konnte, wobey mißglückte Versuche, und Mangel an Capitalien, die die Einbußen der ersten Uebergangsjahre hätten zu decken vermocht, die Verlegenheiten vermehrten und Manchen um sein Erbe brachten.

Diese Streitigkeiten, so wie die vielen Schriften über die Nothwendigkeit der Brache, über Kleebau, Feldereintheilung, Stallfütterung u. s. w. brachten einige Bewegung in den durch Rechte, Gewohnheiten, Herrlichkeit und Unterthänigkeit schon seit Jahrhunderten stagnirenden Ackerstaat, wobey es nothwendig nicht bey der Erörterung technischer Gegenstände bleiben konnte, da die Sachen und die Personen zu sehr in eins verschmolzen waren, Berechtigte und Belastete einander gegenüber standen, und letztere gewöhnlich nicht einmal vollbürtige Staatsbürger waren. Die hierdurch veranlaßte Bewegung war indessen eben so nützlich, als unvermeidlich, und man kann sagen, daß erst auf diesem Wege der Grund zu vollständigeren Wirthschaftssystemen gelegt worden ist, indem doch wenigstens dem orthodoxen Felderwesen theilweise ein Ende gemacht wurde, weil durch Besamung der Brache, durch Anbau verschiedener anderer Gewächse, außer der alten Ordnung, diese ihre Bedeutung verlor.

Man nannte diese neue Wirthschaftsart die Dreyfelderwirthschaft mit besamter Braache; allein auch diese Benennung entspricht eigentlich nicht immer der Natur der Sache, und hierzu gab die Größe der Rittergüter und der bäuerlichen Feldmarken Anlaß; die entfernt liegenden, gewöhnlich sandigen, von lange her ausgebauten Feldertheile konnten niemals gedüngt werden, weil der gewonnene Dünger so weit nicht reichte, dieser wurde vielmehr regelrecht in die Braache gefahren; gleichwohl wurde das Stroh von jenen armen Feldern mit in die Düngermasse verwendet, und solchergestalt ward das nähere und bessere Land zum Theil auf Unkosten jenes ärmern in Cultur erhalten, und letzteres bestellte man auf Ruhe, das heißt alle 3, 6 oder 9 Jahre, es gab also in einer solchen Dreyfelderwirthschaft oft 6 oder 9 Felder, dann noch Beyländer, Wörthen und Koppeln u. s. w., das Ganze war also ganz abnorm geworden. Dieses Verhältniß führte jedoch auch bald genug zu ganz neuen Wirthschaftsarten, wenigstens auf Gütern, die über ihren Grund und Boden frey disponiren konnten, und hierin hatte man bereits Vorgänger im nördlichen Deutschland, in der Pfalz und in den Niederlanden, von denen man aber wenig wußte; späterhin folgte Mecklenburg, und nur erst nach dem Jahre 1791, wo die königl. preussische Academie der Wissenschaften zu Berlin die Preisfrage stellte: über die Anwendbarkeit der Kop-

pelwirthschaft, vorzüglich in der Mark Brandenburg, wurde das Wirthschaftssystem großer Güter in eben genannter Provinz und in den südlichen Theilen des preussischen Staates verändert, nicht so in den nordöstlichen Staatstheilen, auch blieb der Bauer überall in der alten Verfassung.

Die neue Gestaltung des wirthschaftlichen Verfahrens, welches, wie vorgezeigt, auf diesem Wege und um diese Zeiten ins Leben trat, traf wiederum mit der Periode zusammen, die mit 1790 anhub, von welcher Zeit an die Getreidepreise in Deutschland, wegen der großen Nachfrage vom Auslande, zu einem enormen Preise stiegen, und die von da ab folgenden zwanzig Jahre, unerachtet sie dem Landwirthe sehr ergiebig waren, haben die neuen Wirthschaftseinrichtungen im Allgemeinen nicht nur nicht unterstützt, sondern sind ihnen wohl noch eher schädlich geworden, weil der Getreide-, besonders Weizen- und Roggenbau ganz vorzüglich betrieben, deshalb viel Neuland gemacht, und im Ganzen diese Cultur nicht so eingerichtet wurde, daß dadurch die Bodenkraft für die Folge und für andere nöthige Früchte, mit Rücksicht auf einen angemessenen Viehstand, conservirt worden wäre, und dieses veranlaßte der Glaube an eine ewige Dauer dieses überschwenglichen Getreidehandels und der hohen Preise. Das mit allgemeinem Unglück begleitete Ende dieser Periode fand nun im Allgemeinen den Boden durch Kornsaaten aus der alten Kraft gesetzt, die neuen, auf Ackerbau und Weide im Wechsel berechneten Einrichtungen waren an vielen Orten theils unterblieben, theils nach dem Zeitbedürfniß (dem Kornbegehr) willkürlich abgeändert, theils nicht zeitgemäß durchgeführt und also nicht überall und nicht ganz ins Leben getreten, und dieß traf den Bauer, der bey der alten Einrichtung verblieben war, doppelt; es waren also nunmehr die letzten bis hieher seit jener Zeit verlaufenen 16 Jahre lediglich der Restauration zu widmen, welche beym Bestande der alten Einrichtungen und dem Nichtanbau des Braachfeldes ganz unmöglich wäre, oder doch wenigstens eine längere Zeit erfordern würde.

Wir haben diese kurze historisch-technische Entwicklung der uralten Culturverfassung vorangehen lassen, um die Leser in das Wesen der Sache besser einführen zu können und um zu zeigen, wie eigentlich ein Wirthschaftssystem nicht beschaffen seyn müsse, theils aber auch, um darzuthun, wie der Uebergang zu bessern regelmäßigen Feldordnungen sich theils nach und nach gestaltete, theils sofort erfolgte, und welches die Erfolge davon für den Culturstand überhaupt gewesen.

Erfordernisse einer guten Feldordnung, oder eines guten Wirthschaftssystems.

Es ist bereits Eingang dieses Kapitels der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Feldordnungen oder Systeme gedacht worden, wir müssen aber jenen kurzen Andeutungen hier noch Nachstehendes zur nähern Erläuterung folgen lassen.

Jede landwirthschaftliche Besizung, sie sey groß oder klein, worunter jedoch eigentliche Gärtnerey nicht mit begriffen wird, ist in der Regel, in Absicht auf ihren Bestand und Fortdauer, auf ihre eignen innern Kräfte gegründet, das heißt, sie muß

(628)

die Mittel zur Fortdauer und zum Bestande aus den eignen Besitzungen entnehmen, und kann sich nicht auf Unterstützung von außen her verlassen. Wenn gleich es Ausnahmen giebt, wo solche Unterstützungen von außen eintreten, so sind dieser Fälle doch so wenige, daß sie gegen das Ganze nicht in Betracht kommen.

In Deutschland, und in allen mit ihm auf gleicher Culturstufe stehenden Ländern, beruht in der Regel der Ackerbau auf der Viehzucht und diese auf jenem, eine Trennung beider ist im Allgemeinen nicht möglich, und obwohl man bloße Viehwirtschaften findet ohne Ackerbau, so findet man dagegen doch nicht im Gegensatz bloße Ackerwirtschaften ohne verhältnißmäßigen Viehstand, und die schon oben erwähnten, besonders in Städten, sich findenden Ausnahmen hiervon sind unerheblich.

Die beiden Haupttheile der Production liefern Getreide als Hauptproduct und Futtermittel für den Viehstand, dieser liefert den Dünger, der die Getreideproduction fortwährend unterhält und möglich macht, der Ackerbau und, wo sie daneben vorhanden, die Wiesen und Weiden, producirt aber auch das Vieh selbst, welches einen Werth an sich, und vermöge der Nutzungen von selbigen, hat; eine gewisse Fläche Grund und Boden bedingt also jederzeit eine ihm angemessene Zahl Vieh, und daher kann und soll man die Kraft des Bodens, die diese zwiefache Production, vermittelst der darauf zu verwendenden Arbeit, möglich macht und unterhält, als eisern betrachten, d. h. nichts thun, was sie schwächen oder verringern könnte, im Gegentheil soll man sein Bestreben nur dahin richten, sie zu vermehren. Dieses wird nun hauptsächlich, wiewohl nicht ganz, durch eine gute Feldordnung oder Wirthschaftssystem erreicht.

Da in Deutschland in unsern Zeiten weit mehrere Arten von Früchten gebaut werden, als unsere Vorfahren je gekannt haben, so hat sich auch die neuere Erfahrung, daß man auf denselben Acker nicht stets dieselbe Frucht bauen dürfe, um so vielfacher bestätigt, und die Erfindung eines schicklichen Wechsels mit den Früchten hervorgebracht, welcher gegen Mißwachs, folglich gegen Ausfälle und Kraftverlust des Bodens, schützt. Das Verhalten der verschiedenen zu producirenden Pflanzen gegen die verschiedenen Arten des Bodens und gegen die frische Düngung, oder gegen die schon ältere Düngekraft im Boden, ward daher möglichst beobachtet und davon Regeln entnommen, die bey der Wahl einer Feldordnung zum Grunde gelegt werden können.

Wenn gleich die Erforschung dieser Regeln noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, im Gegentheil der Beobachtung hierunter stets noch ein weites interessantes Feld verbleibt, so ist doch die Sache an sich, nämlich die Nothwendigkeit des Abwechsels der Früchte, eben so wahr, als es ohne allen Streit ist, daß Ackerbau und Viehzucht unzertrennlich auf einander beruhen. Das, was nun über jenes Verhalten der Culturpflanzen zum Boden erforscht worden, ist mehr außer Zweifel, als überhaupt die praktische Anwendung davon, oder die Einrichtungen, die man darauf gründete, weil man gewöhnlich nicht alle Umstände und Einzelheiten genau genug auffaßte, um aus öfters wiederholten Beobachtungen und Erfahrungen etwas Uebereinstimmendes, und folglich eine allgemeine Regel, zu abstrahiren.

Welche Wirthschaftsform auch in Anspruch genommen werden möge, so kommt es doch bey jeder auf die vorgängige Untersuchung und Beurtheilung folgender Gegenstände dabey an:

- 1) auf die Größe der Besitzung;
- 2) auf ihre Zusammensetzung durch Aecker, Wiesen, Weide, Forsten u. s. w.;
- 3) auf die gewöhnliche und oft sehr verschiedene Ertragsfähigkeit dieser Grundstücke an sich und von Natur, und auf
- 4) die Qualität derselben, welche durch ihre bisherige Benutzung und Behandlung, zur Zeit, begründet worden;
- 5) auf die hohe oder niedere Lage des Terrains;
- 6) auf die Lage des Wirthschaftshofes, nicht minder endlich auf
- 7) die merkantilitischen Verhältnisse des Landes oder der Provinz, worin das Grundstück belegen.

Wir haben hierüber Folgendes näher auszuführen, und zwar zu 1. Je kleiner das Grundstück in der Fläche, desto mehr nähert sich die Cultur der Gärtnerwirthschaft, und der Inhaber ist gewöhnlich aus den untern Ständen, wo die die Arbeit betreibenden Hände der ganzen Familie stets disponibel sind, und also, ausnahmsweise, mehr zu leisten vermögen, als bey dem Feldbau im Großen jeder andern Familie möglich seyn würde; in diesem Falle befinden sich die vielen tausend kleinen Landesbewohner, die bis 20 Morgen Landes besitzen. Indem hier die ganze Familie Herr und Knecht in einer Person ist und ihre ganze Kraft nur auf ihr Eigenthum verwendet, wird erstlich die Viehhaltung davon größer, als im Durchschnitt bey jeder andern Besitzung möglich ist; das Vieh wird gewöhnlich auf dem Stalle gehalten, und folglich ist Düngung und Bearbeitung schon weit stärker, als sie bey größern Besitzungen seyn kann, vorausgesetzt nämlich, daß ein solches kleines Grundstück außer irgend einem Gemeinschaftsverbande, und ohne Servitutbelastung, existirt. Man findet also gewöhnlich, daß Besitzungen der Art in einer guten Verfassung, d. h., in gutem Düngungsstande und wohl geeignet sind, ihren Besitzer nebst Familie in seiner Art zu ernähren; er bedarf dabey keiner besondern Feldordnung und Regel, und selbst die Fehler, die hier ohne Zweifel häufig gegen die Regel der Fruchtfolge und in andern Dingen begangen werden, bleiben unerheblich, da Arbeit und Düngung alles übertragen, wenigstens in dem Maße, als es des Besitzers Stand erheischt.

Anders gestalten sich die Sachen schon bey Wirthschaften von größerem Umfange, namentlich bey dem eigentlichen deutschen Bauernstande, dessen Besitzstand schon von 50 bis 300 oder 400 Morgen zu berechnen ist, diese, so wie alle größern Güter von mehreren tausend Morgen Flächeninhalt müssen eine Einteilung und Disposition, zum Zweck einer Ordnung, treffen; diese Größe an sich bestimmt nun auch

- a) die Größe der Abtheilungen im Aecker;
 - b) die Wege und Tristen zu selbigen;
- dagegen bestimmt

zu 3. die Ertragsfähigkeit des Ackerbodens von Natur,

- a) die Zahl der Abtheilungen, Felder, Schläge, Koppeln, oder wie man sie sonst nennen will, und zwar um so noth-

(630)

wendiger, im Fall sich beym Gute keine Wiesen, noch Weidereviere befinden, der Acker also ganz aus und durch sich selbst in Cultur erhalten werden soll und muß.

- b) Bestimmt die Ertragsfähigkeit auch die Wahl der anzubauenden Früchte und der Viehart, jedoch immer auch mit Rücksicht auf vorhandene oder ermangelnde Wiesen und Weiden, welche Wahl jedoch auch durch die Lage (nach Nr. 5) modificirt werden kann.

Diese vorbezeichneten Gegenstände und Hauptmomente erschöpfen indessen die Hauptsache noch nicht, und wir sind genöthigt, um dieser Lehre mehr Uebersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verschaffen, zuvor auf die Eigenschaften des Ackerbodens zurückzugehen, und überhaupt den Acker in Ansehung der Qualität nach 3 Hauptabtheilungen zu unterscheiden, welche geeignet sind, auch die danach gebildet werdenden Systeme, mit Rücksicht auf die übrigen vorhin bezeichneten Gegenstände, genauer zu classificiren, ohne deshalb Verwirrungen zuzulassen.

Unerachtet im 1sten Theile dieses Werkes, S. 626 bis 636 nur 10 Ackerclassen oder Bodenarten angenommen sind, so veranlassen doch die dort auch (S. 637) berührten Uebergänge und einige nicht mitgenannte Bodenarten mindestens die Annahme von 10 verschiedenen Arten des zur Ackerkultur fähigen und sich unterscheidenden Grundes und Bodens in Deutschland. Man muß daher annehmen die schweren Klay-Bodenarten in den Niederungen und auf Höhen, den thonigen reichen und ärmern Mittelboden, in welchem die Thonerde das Uebergewicht vor dem Sande hat, endlich den sandigen Boden, in welchem der Sandgehalt größer, als der Thongehalt ist.

Der Klay ist, mit wenigen Ausnahmen, fast zu jeder Cultur geeignet und zeichnet sich durch reiche Futtererträge ganz vorzüglich aus; es ist daher bey dem Besitze eines Gutes von solchem Boden so leicht nicht möglich, wegen Erhaltung des Viehstandes in Verlegenheit zu kommen, und obwohl seine Behandlung und Bearbeitung bey weitem mehr Kosten verursacht, so stehen doch auch Kosten und Erträge in einem weit gerechteren Verhältnisse zu einander, als bey dem sandigen und andern Boden. Es bedarf bey dem Klay nicht unter allen Umständen der Aufopferung eines Theils der jährlichen Nutzung, indem man reine Braache hält, sondern die Zwecke der Braache lassen sich anderweit und auf eine Art erreichen, die Nutzen bringt, gewöhnlich durch den Anbau behackter Früchte, wozu noch kommt, daß er in vielen Fällen sofort zu sehr guter Weide oder zur Wiese niedergelegt werden kann, und in alle Wege einen schnell hinter einander folgenden Nutzungswechsel erträgt.

Aehnliches läßt sich vom thonigen Boden behaupten, nur findet es nicht in derselben Ausdehnung Statt, und erleidet mehrere Ausnahmen, weil die thonigen Bodenarten theils oft kaltgründig und roh sind, und sich schwer in nachhaltige Fruchtbarkeit setzen lassen, theils auch, weil sie nicht so reiche Futtererträge liefern und sich nicht anders, als auf künstliche Weise, unter Voraussetzung möglichster Fehlerlosigkeit und alter Culturkraft, zur Weide nie darlegen lassen, wie denn gleichfalls der Bau der Futterkräuter zum Ueberwintern zuweilen mißlich ist, wogegen der Wurzel- und Tabacksbau, als Sommerge-

wächse, ihnen zusagt. Daraus folgt nun, daß Arbeit und Ertrag hier nicht stets in einem gerechten Verhältnisse zu einander stehen, und daß die Größe des Viehstandes schon mehrere Bedenken hat, mithin auf mögliche Futterverlegenheiten bey großer Dürre oder großer Masse Bedacht zu nehmen ist.

Die sandigen Bodenarten, vorzüglich die bessern, haben vor den eben bezeichneten thonigen, zuweilen auch vor manchen Arten von Klay, das voraus, daß sie in der Regel sehr sicher sind, und ihre Bearbeitung sehr leicht fällt; wiewohl es Ausnahmen hiervon giebt, welche indessen so häufig nicht sind. Wenn dagegen der rohe Ertrag davon ebenfalls nicht gerade sehr in die Augen fällt, also nicht voluminös ist, so ist ihm doch nicht abzuspochen, daß die auf solchem Boden gewachsenen Getreidearten, mit Ausnahme des Weizens, nicht nur zu großer Vollkommenheit auswachsen, sondern auch gewöhnlich außerordentlich schwer, also mehrlreich und gediegen sind; dieß gilt vorzüglich vom Roggen, von der kleinen Gerste, den Rübenarten, Kartoffeln und selbst dem Nüßeln, welche Früchte daher, da die Käufer jede Gegend wohl kennen, stets guten Markt zu machen pflegen; außerdem stehen Ertrag und Unkosten gewöhnlich, und da dergleichen Boden mehrentheils in Ebenen anzutreffen ist, in sehr angenehmen Verhältnissen zu einander. Die vorhin berührten Ausnahmen von diesem Verhalten finden Statt bey großer Dürre auf hohen oder bergigen Ebenen; man kann aber der Einwirkung der Sonnenstrahlen und ausdürrender Winde sehr viel Abbruch thun, wenn man tiefe Ackerkrume und den Gebrauch der in vielen Gegenden ganz unbekanntten Walze eingeführt hat. Ueberwiegende Feuchtigkeit schadet diesen Bodenarten weit weniger, als den andern beiden: denn, ist sie local, so kann man sich ihrer durch Abzüge oft entledigen; ist ihr nicht abzuhelfen, so setzt dieser Boden schnell eine Rasendecke, und giebt entweder eine gute Weide oder eine mittelmäßige Wiese; überhaupt aber giebt dieser Boden auch eine gute wilde Schafweide nach dem Getreide. *)

Hiernach, und mit Bezug auf die vorhin angegegebenen 7 verschiedenen Hauptmomente, die sich bey dem Landbesitz offenbaren, bilden sich nun die verschiedenen Wirthschaftssysteme im Allgemeinen, und indem wir uns hierüber auf das beziehen, was im 3. Bde S. 117. **) von den Vortheilen des Systems bemerkt ist, müssen wir noch hinzufügen, daß, wie auch dort ebenfalls gesagt worden, alle Speculation (theoretisches Feststellen) hierbey zunächst nur von den natürlichen Eigenschaften des Stoffes ausgehen, und daß daher ein System nicht eine reine geistige Schöpfung seyn kann, die jene Momente zu ignoriren hätte.

Von eben jenen 3 Hauptunterschieden im Boden gehen nun auch die Besonderheiten aus, die in den Systemen ange- troffen werden, und man sieht von selbst ein, daß diese Besonderheiten nicht von dem umfassenden Einflusse sind, daß durch dieselben nothwendig ganz besondere, und von der allgemeinen Regel abweichende Systeme gebildet werden müssen, denn die Zusammensetzung einer gegebenen ländlichen Bestzung ist, nach obigem 3ten Hauptpunkte, schon ein Hauptbestimmungs-

*) Encycl. Bd. III. S. 607.

**) Encycl. Bd. III. S. 605.

(632)

grund für die Wahl eines gewissen Systems, und nicht ohne Schwierigkeiten ist sie da, wo eine große Verschiedenartigkeit des Bodens im schnellen Wechsel auf der Fläche sich zu erkennen giebt, und wo nicht zugleich andere natürliche Hülfsmittel vorhanden sind, die jenem Zustande Erleichterung gewähren, und ähnlich dem finden sich viele andere Abweichungen.

In diesen Besonderheiten hat also dasjenige seinen Grund, was wir die Modification des Systems nach Localverhältnissen nennen, welche fast überall mehr oder weniger eintritt, weil keine, oder selten eine Besingung vorhanden ist, wo ein ganz regelrechtes System ohne alle Abweichungen sofort Anwendung findet. Es originirt sich hieraus auch die Voraussicht, die man auf die zweckmäßige Eintheilung der Zeit, auf die Summe der Arbeit und ihre schickliche Vertheilung, auf die Gleichmäßigkeit der Erndten, in Bezug auf die Erträge an Winterfutter und an Weide, und auf die möglichen Ausfälle hierbey, endlich auch auf den Umstand zu nehmen hat, in wiefern durch die getroffene Wahl der Ackerboden nicht nur nicht erschöpft, sondern vielmehr in einem kräftigen Zustande erhalten werde.

Man ersieht hieraus, daß die Wahl und Einführung eines gewissen Feldsystems viel Umsicht und Bedachtnahme auf vielerley Gegenstände voraussetzt, um so mehr, als das Schwanken darin, und gar das öftere Abändern des Plans, nur zum offenbaren Schaden führen muß.

Da wir nun im Vorhergehenden gesehen haben, wie man den Landbau in Deutschland seit dem grauesten Alterthume bis auf unsere Zeiten über einen und denselben Leisten behandelt, und nur erst in den jüngsten Zeiten dahin gelangt ist, die alte Form zu zerbrechen, und eine neue einzuführen, so betrachten wir nun die neuern sogenannten Systeme, die Eingangszugelzählung worden sind, nämlich die Schlag-, Koppel-, Wechselwirthschafts- oder auch Fruchtwechselwirthschaftssysteme.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, daß die Noth die Cultivatoren dahin führte, dem Dreyfeldersysteme häufig untreu zu werden, daß dieses durch die Einführung der Braachfrüchte noch mehr geschah, und daß endlich aus der dreyfeldrigen eine 6-, 9 und 12feldrige Eintheilung entstand; statt also auf der ganzen Flur nur Braach-, Winterungs- und Sommerungsfeld zu halten, hielt man:

reine Braache	2	Schläge oder Braache	1	Schlag
Winterung	4	—	Winterung	2
Sommerung	4	—	Sommerung	2
Klee	1	—	Erbsen, Klee	—
Erbsen	1	—	oder Kartoffeln	1
	12.		6.	

und diese Eintheilung mußte nothwendig den eigentlichen Getreidebau, zwar nicht gleich anfangs, doch mit der Zeit vermehren, wenigstens sichern, in alle Wege aber mehr Viehfutter abwerfen, als die frühere.

Die Eintheilung der Felder ward ferner theils auf Weidengang des Viehes, theils auf reinen Futtergewinn, sowohl zur Winter-, als auch zur Sommer- Stallfütterung berechnet und angelegt, und danach

Wechselwirthschaft mit und ohne Weide genannt. Je nach verschiedenen Ländern nannte man sie Koppelwirthschaft, weil man die Feldertheile Koppeln nannte, welche eingezäunt sind, wie dieß in den hollsteinschen Geest- oder Hüheländern der Fall, oder man nannte sie Schlagwirthschaft, indem die Feldertheile Schläge heißen, wie in Mecklenburg und im Preussischen, welche Schläge indessen hier keine lebendigen Einzäunungen haben. Man machte die Eintheilung, je nach dem Landesbedürfnisse, oder nach der herrschenden Meinung, oft auch auf Grund erprobter Erfahrung, so, daß man, wie z. B. im Hollsteinschen, den kleinern Theil dem Kornbau, den größern dagegen dem Weidegange des Viehes widmete; man machte sich also im Allgemeinen zur Regel, alles culturfähige Land unter den Pflug zu nehmen, besondere Weidereviere (Angerweiden) nicht liegen zu lassen, es wäre denn, daß solches Land vorhanden sey, welches wegen seiner Terraingestaltung dem Pfluge unzugänglich ist; auch gestattete man früherhin dem Viehstande keine Weide in den etwa vorhandenen Forsten; die ganze Wirthschaft beruhete auf dem Acker, besonders da, wo es an Wiesen fehlte. Sogar die Braache wird in diesem Wechsel nicht nach der alten Art behandelt, je nachdem nämlich die Felder sehr mit Samenunkraut verunreiniget sind oder nicht, und je nachdem sie auf hohen oder, gegen die benachbarten Flüsse, niedrigen Ebenen liegen; im erstern Fall hat man nur einen ober zwey reine Braachschläge, im letztern bricht man das zur Weide gelegene Land, oder den Dresch sofort auf, und besäet ihn mit Hafer auf eine Furche (einmaliges Pflügen), wie dieß, local, in Hollstein und in den Lausitzen geschieht, weil hier die sich mehr haltende Feuchtigkeith, und die nach und nach über Sommer eintretende Rasenfäulniß, wo nicht größere Körner-, doch größere Stroberndten, bey geringerer Arbeit, ergiebt, und wird ja eine reine Braachbearbeitung nöthig, so erfolgt sie nachher.

Diese Felderordnung entspricht also nicht nur der Natur des Bodens an sich und den Eigenheiten der Pflanzen, sondern sie entspricht auch dem Hauptzwecke aller Bodencultur ganz vorzüglich, welcher dahin geht, den möglichen höchsten reinen Ertrag nachhaltig zu gewinnen, und die Culturkraft im Boden zu erhalten, welches mit andern Worten nur heißt: bey geringern Unkosten, erhöhte Einnahme zu haben, und die Besizung in einer stets guten productionsfähigen Verfassung zu erhalten. Dieß Alles mußte sich um so besser erreichen lassen, als man keinen Werth mehr auf Ackerboden setzte, der eigentlich zur Braachbearbeitung bestimmt, nothgedrungen als eine ärmliche Viehweide über die gebührende Zeit hinaus dienen mußte, dessen nachherige Bearbeitung sich durch den geringen Ertrag oft gar nicht bezahlt machte, und der dem Viehstand in keine Weise aufzuhelfen vermochte, daher diese Aushülfe von besondern Wiesen und Weiderevieren entnommen werden mußte, in welchem Fall jedoch diesen und nicht jenem der reine Ertrag mehrentheils beyzumessen ist.

Man kann jene vorhin bemerkte 6, 9 und 12feldrige Wirthschaft mit Futterbau oder Weideschlägen als den Uebergang zur eigentlichen Wechselwirthschaft betrachten, und es kommt hierbey stets zunächst auf eine angemessene geometrische Abthei-

(634)

lung der ganzen Feldmark oder Flur an; bevor wir aber hierauf weiter eingehen, müssen wir nochmals auf jene drey Hauptunterschiede des Bodens zurückkommen, um zu zeigen, in wie weit die an ein schickliches Wirthschaftssystem oder Feldordnung zu machenden Anforderungen mehr oder weniger eintreten.

Wiewohl wir bisher auch von der Fruchtfolge, oder von der Zeitordnung, in welcher die Früchte aufeinander folgen, und unter sich abwechseln, folglich wie oft dieselbe Frucht auf derselben Stelle erbaut werden könne und dürfe, noch nicht gehandelt haben, unerachtet dieselbe in jedes Wirthschaftssystem wesentlich eingreift, so dürfen wir doch diesen Gegenstand, der in weiterer Ausdehnung in das Gebiet der Agricultur gehört, vor der Hand noch zurückstehen lassen, und werden zweckmäßiger in der Folge darauf zurückkommen.

Wirthschaftssystem auf Marsch- oder Klayboden.

Man findet bey Benützung dieser Bodenarten eigentlich keine feste Regel oder System, die als Norm aufgestellt werden könnte; wir sehen dieselben oft zur Gartencultur, bald als Wiese, Fettweide, bald zum Getreidebau, im regellosen Wechsel, benützt; dieses liegt auch in der großen Verschiedenheit dieses Bodens, der sich nicht sowohl aus seinen Gemengtheilen, als vielmehr aus seiner örtlichen Lage und den Gewohnheiten und Bedürfnissen seiner Besitzer originirt. Die Besitzungen, insofern sie in geschlossenen Höfen bestehen, sind gewöhnlich der Fläche nach, gegen Höfegüter verglichen, klein und erhalten ihren größern Werth durch die reiche Ergiebigkeit des Bodens.

Der eigentliche Marschboden, der in Höhegegenden mehr unter der Benennung Klay bekannt ist, findet sich an den Meeresküsten und in Stromthälern; die Benennung kommt her von dem bey den alten Belgiern und Franken üblichen Worte Mar, welches einen Sumpf bedeutet, der zuweilen austrocknet, und den man daher theils als Wiese, theils als Weide benützt, daher Heu-Mar, Weide-Mar, Wald-Mar *); als ein Product der Aufschwemmung unterliegt er mancherley Abweichungen seiner Gemengtheile, welche aber seine Culturfähigkeit nicht allein bestimmen, sondern über welche zugleich seine örtliche, höchstverschiedene, oft precaire Lage entscheidet.

Nach nationalen oder merkantilischen Verhältnissen und Gewohnheiten (s. Nr. 7. der vorher aufgestellten Sähe) wird er oft nur, ohne alle Cultur, als Fettweide benützt, wo er auf möglichst kleinem Raume einen höhern Reinertrag giebt, als jede Cultur, oder man benützt ihn allein zur Viehzucht, wechselt

*) Das Wurzelwort ist nicht, wie wohl angenommen wird, mare, das Meer, oder das Land an den Meeresküsten, denn es stammt nicht von der Bekanntschaft der Belgen und Franken mit den Römern her, vielmehr findet sich das Wort als Ortsbezeichnung in Schweden und in Norddeutschland, z. B. Horstmar, Galmar, Amar, Weimar; selbst Pommeren dürfte nicht aus dem slavischen Po-mare, am Meere, sondern durch am Sumpfe, diejenigen Slaven, die zwischen den Sümpfen wohnen, übersetzt werden, im Gegensatz derjenigen, die an der Elbe saßen, Po-Labe, Polabier, im heutigen Mecklenburg; das französische Wort Marais möchte daher wohl germanischer Abkunft seyn.

daher zwischen Heugewinn und Weide, also für den Sommer- und Winterbedarf des Viehstandes; dieser Fall tritt hauptsächlich bey etwas niedriger Lage ein.

Bei höherer Lage, und in Gegenden, wo größere Märkte sind, z. B. in den Ostfriesischen und benachbarten Seemarschen, in der Danziger Niederung und im Oderthale, wo gute Entwässerungs-Anstalten existiren, ist der Bau der Getreidearten des Tabaks und des Winterapses gangbar, welche Früchte in unbestimmter Ordnung auf einander folgen. Man hält keine Braache, und legt ihn, nach Bedarf, und nicht als Folge anerkannter Nothwendigkeit, wieder auf ein oder zwey Jahre zur Weide nieder, nach deren Ausbruch die Getreidesaaten — bey dem reichsten Boden ohne Düngung — wieder vor sich gehen.

Der Dünger ist bey seiner Cultur wenig in Ansehen, da er dessen weniger bedarf, und da jene niedrigen Gegenden gewöhnlich Holzangel haben, so wird, wo Torfstiche diesen nicht ausgleichen, eine Menge anderwärts dem Futter und dem Dünger nothwendig anheimfallenden Strohes zur Feuerung verwendet.

Mancher Marschboden taugt nicht für Wintergetreide, theils wegen seiner Gemengtheile, theils wegen seiner niedrigen Lage, weil es dickhülfig wird und wenig und schlechtes Mehl giebt; hierzu kann, bey reichem Humusgehalt, der Mangel an eingemengter Kiesel Erde und nicht abzuleitende Feuchtigkeit, auch der Untergrund Anlaß geben; alsdann pflegt er nur zu Sommergetreide, Wurzelgewächsen, Tabak, Wiese oder Fettweide benützt zu werden. Nur der Weizen macht auf reichem tadellosen Boden eine Ausnahme, und wird nebst dem Raps, vorzüglich gebaut; dennoch findet man Roggenbau bey kleinen Wirthen, die dem Glauben huldigen, daß selbstgebautes Brod stets am wohlfeilsten sey, weil sie nicht wissen und nie versuchen, ob eine andere Cultur ihnen nicht die Ausgabe für angekauftes Brodgetreide mit Vortheil ersparen werde.

Der eigentliche See- und Strom-Marschboden hat also den Vorzug, daß seine Benutzung nicht durchaus nach einem regelrechten Wirthschaftssysteme Statt findet. Anders ist es dagegen mit demjenigen Boden, der sich, unter zum Theil gleicher Benennung, auf Höhengenden findet.

Wenn wir auch zwischen Marsch- und Klayboden nicht so scharf unterscheiden wollen, so müssen wir doch, dem Ursprung nach, auch manchen Höheboden mit dem Namen Marschboden bezeichnen, obgleich er weit vom Meere oder einem bedeutenden Strome liegt; Thüringens und Anhalts reichster Boden ist seinem Ursprunge und auch seinen Bestandtheilen nach Marsch, dagegen ist der Boden der Altmärkschen Wische (eigentlich Wiese) nur Thonboden, obgleich der Elbe so nahe. An eben diesem Strome, und zwar an seinem rechten Ufer, findet sich stellenweise Boden, der dort Klayboden heißt, *) und dennoch eigentlich den Charakter der Marsch an sich trägt. Eben so ist Westphalens Klay zum Theil Marsch (seinem Ursprunge nach); es ist aber in diesem Lande nicht alles Klay, was so ge-

*) In einem und demselben Dorfe finden sich da, nach dem Best, bezeichnet, Klaybauern und Sandbauern.

(636)

nannt wird, und nur zu oft wird dem strengen Thon ebenfalls diese Benennung gegeben, wogegen auch in Schlessien Marsch- und Klayboden vorkommt, ohne weder die eine, noch die andere Benennung zu führen.

Im Ganzen genommen wird der Marsch- und Klayboden in Form der Wechselwirthschaft mit Weide, folglich nach einer Schlageintheilung benutzt, wiewohl auch noch oft nach der Dreyfelder-Regel. Da, wo er sich nur stellenweise findet, ist er derjenigen Benutzungsforn mit unterworfen, die für das Ganze der Besizung besteht, und werden wir hierauf, bey Prüfung der aus sehr verschiedenartigem Boden zusammengesetzten Besizungen, zurückkommen.

Wirthschaftssystem auf thonigem Boden.

Die productive Kraft des Thonbodens ist nicht gering, wo er fehlerlos ist, und bereits durch mehrjährige Bearbeitung und Düngung die gehörige Gahre erhalten hat; allein er hat oft so erhebliche Fehler, daß lange Zeit dazu gehört, ihn in diesen Zustand der Gahre zu setzen. Dieß hat allerdings in Gegenden, welche nur diese Bodenart haben, lange gedauert und viele Mühe und Kosten verursacht, und eben deshalb konnte man an vielen Orten nur sehr langsam von der Dreyfelder-Ordnung in eine andere übergehen. Es hat aber auch hier vorzüglich der Bau der Kartoffel, des Tabaks und der andern behackten Früchte schneller zum Ziele geführt und selbst den schweren und todten Boden zur Fruchtbarkeit gebracht.

Die hieraus hervorgegangene Erfahrung von der natürlichen Kraft dieses Bodens und von der Art, wie er die auf ihn verwendete Arbeit bezahlt machte, hat Anlaß gegeben, die größern Güter zu theilen, das heißt, die früherhin, als sogenannte Aufenschläge, das sind ohne, oder bey seltener Düngung, benutzte Felder, in besondere Wirthschaften zu vereinigen und eigne Höfe darauf anzulegen, bey welchen der Viehstand über Winter gewöhnlich bloß aus den Zugochsen besteht, deren Anwendung zum Pflügen im Thonboden längst als besonders vortheilhaft anerkannt ist. Diese Vorwerkswirthschaften erleichterten den Uebergang zur Wechselwirthschaft auch allemal dem Hauptgute, dessen Kräfte sich dadurch concentrirten.

Die Bekanntschaft mit brauchbaren Meliorationsmitteln hat aber die Thonboden-Cultur reichlich befördert; hieher gehört die Kunst, schickliche und dauernde Wasserabzüge zu machen, und der Gebrauch des Kalkmergels, ja des reinen Kalkes selbst. Indem jene Abzüge überhaupt erst dem Pfluge Zugang und Wirksamkeit verschafften, ward durch die Mergelung der Zähigkeit und Unbändigkeit, der bleynernen Schwere und der Säure des Bodens ein Ende gemacht, auch die Sterilität aufgehoben, die aus oft vorkommendem Uebermaße an beygemengtem, mehr oder weniger oxydirtem, Eisen entstand.

Dieser Boden gewährt nicht, wie der Sandboden, viele natürliche Weide nach den Erndten, im Gegentheil ist er oft, wenn das Getreide dicht gestanden und gut gerathen ist, ganz von allem Graswuchse entblößt, und die späte Jahreszeit und verhärtete Oberfläche begünstiget auch alsdann den Graswuch

nicht mehr. Es ist daher bey diesem Boden auf natürliche Schafweide, als Nebennutzung, nicht viel Rechnung zu machen, dagegen begünstiget er künstliche Futter- und Weideschläge in Klee, Wicken und Mengefutter oder Mischling, und wenn der Boden gesund, ohne Saure und in guter Cultur ist, gedeihen diese Futterarten und die Wurzelgewächse im vorzüglichsten Maße; auch die Stroberträge, besonders der Erbsen, sind ansehnlich, und der Boden liefert daher gewöhnlich eine angemessene bedeutende Düngermasse, kann also in gutem Düngungszustande erhalten werden. Ein Hauptvorthail des Thonbodens ist aber der, daß er die ihm gebührende Düngermasse minder schnell absorbiren läßt, als der Sandboden. Dieselbe Quantität Dünger auf gleicher Fläche untergebracht, wird im Thonboden vier bis fünf Erndten abtragen, während sie im Sandboden nur drey zuläßt und eine vierte in der Regel mißlich ist und oft die Kosten nicht deckt. Dieser Umstand ist bisher weniger allgemein erkannt worden, als er es verdient, und wir werden in der Folge sehen, wie viel Rücksicht derselbe verdient, wenn man eine richtige Disposition machen will. Indessen ist dieses Verkennen der Kraft dieser Bodenart weniger schädlich, als der umgekehrte Fall, wo man nämlich einem Boden, besonders dem sandigen, oder auch selbst dem noch nicht gar gemachten oder fehlerhaften Thonboden, eine zu große Productionskraft beymißt, und also auf Erndten rechnet, die er nicht liefern kann. Indessen ist nicht zu vergessen, daß jene größere Kraft des Thonbodens auch mit von der Art und Weise abhängt, wie er behandelt wird, nämlich von der Tiefe der pflugbaren Ackerkrume und der Qualität des Düngers; erstere darf nicht flach, letzterer darf nicht ganz verrottet, sondern muß lang seyn, wodurch eine Art von Gährung, oder eine gewisse (chemische) Thätigkeit im Boden unterhalten wird, die seiner Schwere und Bindigkeit entgegenwirkt.

Es sind aber diesen Bodenarten zwey Untugenden eigen, die zu überwinden allerdings manche Beschwerde mit sich führen, einmal nämlich bey dem strengen Thonboden, der keine Kalktheile enthält und noch roh (wenig cultivirt und selten gedüngt) ist, die im Frühjahr ihn lange beherrschende Masse und Schwere, welche seine Frühjahrsbearbeitung in Norddeutschland auf 2 bis 3 Wochen, gegen die sonst gewöhnliche Zeit, verspätet, und dann die unter gleichen Umständen darin befindlichen Unkräuter, vorzüglich der Huflattig, die Klatschrose, die blaue Kornblume, die gelbe Wucherblume, der Radel und die Tresve *). Beide Mängel vergrößern sich, wo ein undurchlassender Untergrund Satt findet, und Wasserabzüge nicht mit vollem Effect anzulegen sind. Es kommt daher bey Anordnung eines Wirthschaftssystems darauf an, zu berücksichtigen, ob man viel Boden der Art hat, auf Prüfung der Mittel, ihn zu verbessern, mit Hinsicht auf den Zeitraum, innerhalb welchem diese Verbesserung auszuführen ist, welche Betrachtungen, bey andern

*) Diese Pflanzen haben verschiedene Provinzialnamen in Deutschland; nach Linne heißen sie: *Tussilago farfara*, *Papaver rhoeas*, *Centaurea cyanus*, *Chrysanthemum segetum* und *Leucanthemum*, *Agrostemma githago*, *Bromus arvensis* und *secalinus*.

(638)

miteintretenden Rücksichten, übersehen lassen werden, ob man nothwendig einen Theil des Feldes zur Zerstörung der Unkrautsämereyen, als reine Sommerbraache werde behandeln müssen, oder, ob statt dieser der Anbau behackter Früchte vorzuziehen, welches letztere indessen in dem Betracht mißlich ist, als ein solcher Boden, so lange er nicht meliorirt und nicht gar gemacht, oder in gehörige Cultur gesetzt worden, die Behandlung mit dem Häufelpfluge nicht wohl zuläßt, weil er nach eingetretener Abtrocknung zu fest wird, nur in ganzen Schollen bricht und also die Arbeit erschwert, welche daher zu diesem Zwecke alsdann mit Handhacken kostspieliger zu verrichten seyn würde.

Im Ganzen hat also ein solcher Fall, besonders bey großen Besitzungen, in den ersten Jahren viel Einfluß auf die Wirthschaftskosten, die dann wohl im umgekehrten Verhältniß zum Ertrage zu stehen kommen, welche Verwendung indes, wenn sonst abzusehen, daß sie mit der Zeit von Erfolg seyn werde, eigentlich zu den Meliorationskosten gehören würde, und man würde also ganz nichtig verfahren, wenn man das in solchen Anfangsjahren sich ergebende Minus am sonst gewöhnlich anzunehmenden Ertrage solchen Bodens, zu dem Grundcapitale schläge.

Dagegen hat der Thonboden, insofern er nämlich bereits nöthigerweise meliorirt und in gute Cultur gesetzt worden, eine ihm allein eigne Tugend, nämlich es widersteht seine abgetrocknete Oberfläche dem tiefem Eindringen der Sonnenhitze und der Einwirkung ausdörender Winde im Sommer, er erhält also die Pflanzenwurzeln in guter Feuchtigkeit, und läßt nicht zu, daß die Einwirkung der Atmosphäre einen Theil der Düngkraft zerstöre, und die Feuchtigkeit alle hinwegnehme, wie dieß bey dem Sandboden offenbar der Fall ist. Der Thonboden bildet nach erfolgter Abtrocknung im Frühjahr das Schutzmittel für die ihm anvertrauten Pflanzen, durch die sich bildende Rinde selbst, welches bey dem Sandboden durch die Anwendung des Walzens doch nur unvollkommen erreicht werden kann.

Eben vorgetragene Umstände haben also augenscheinlich erheblichen Einfluß auf den Ertrag, die Kosten und die Zeit, und müssen genau in Anschlag kommen, wenn man sich bey der Wahl und Einrichtung einer neuen Feldordnung nicht stark täuschen und in Schaden bringen will.

Unerachtet des größern Aufwandes an thierischen, menschlichen, und folglich Geldkräften, den dieser Boden erfordert, ist man dennoch in vielen Ländern bereits damit aus der alten Felderregel herausgetreten, und Koppel- und Wechselfschläge mit und ohne Braache sind an der erstern Stelle getreten. Es fanden sich auch, bey der Capacität dieses Bodens, der günstigen Gelegenheiten und der passenden Verhältnisse viele, welche die baldige Lösung der Aufgabe, in welcher Ordnung nämlich das Bessere zu finden sey, gestatteten, denn da es oft Felder von thoniger Qualität neben Sandboden in einer Besitzung gab, die schon in gutem Culturzustande waren, so war es mit ihrer Hülfe leichter auch die übrigen in eine ähnliche, und mit der Zeit gleiche, Verfassung zu setzen, und für solche Fälle sind erstere ungefähr eben das, was eine gute Wiese neben leichtem Sandboden ist; es wird nämlich dadurch eine nach und nach ein-

treten angeordnete Düngertheilung auf alle Grundstücke, folglich auch auf solche, die bey der Feldwirthschaft gar nicht gedüngt, sondern auf Ruhe bestellt wurden, während sie ihr Düngersubstrat an das Binnenland, worunter man das gewöhnlich dem Wirthschaftsbofe am nächsten liegende versteht, abgaben, eingeleitet, ohne gleichwohl den Viehständen dadurch Futterverlegenheiten zuzuziehen, weil eine Fläche, die ihren Erträgen nach alle drey Jahre neu und reichlich gedüngt werden kann und davon 4 bis 5 Erndten giebt, immer noch in sehr gutem Stande bleibt, wenn sie diese ihr zukommende Dungkraft um das 3te oder 6te Jahr an leichtere Nebensfelder abgiebt, oder, was dasselbe sagt, wenn man alljährlich $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ der Dungmasse, die jenes Feld erzeugt, auf diese Nebensfelder verwendet, wodurch denn mit der Zeit eine Gleichheit der Schläge, in Ansehung der Culturkraft, hervorgebracht wird. Hierüber werden wir in der Folge ein Mehreres beyzubringen Gelegenheit haben.

Wirthschaftssystem auf sandigem Boden.

Die weit geringere Ertragsfähigkeit des sandigen Bodens, der Umstand, daß ganze, ansehnliche Provinzen nichts anders aufzuweisen haben, als Sandboden, die wenigen Hülfsmittel, die er aus sich selbst liefert, um in eine nachhaltig gute Culturverfassung gesetzt werden zu können, die eben daher entstandenen fehlgeschlagenen Versuche, ihn auf diese oder jene Weise zu höherm Ertrage zu bringen, als bey der alten Ordnung der Dinge erreicht wurde, haben eine Masse von Versuchen, Untersuchungen, Vorschlägen und besonders literarische Fehden aller Art veranlaßt, die indessen dem Landbaugewerbe überhaupt nicht nur nicht nachtheilig, sondern vielmehr nützlich gewesen sind. Die verschiedenen Meinungen hierüber im landwirthschaftlichen Publicum mußten in dem Augenblick hervortreten, als man auf die Idee kam, den Dreyfelderumlauf mit einer andern Methode zu vertauschen, und die neuen Wirthschaftsformen würden vielleicht leichter Eingang gefunden haben, wenn man sich davon nicht gleich Anfangs, durch übertreibende Behauptungen verleitet, zu sanguinische Hoffnungen gemacht, und wenn die Mehrzahl der Cultivatoren, die große Flächen besaßen, die Einsicht oder die Mittel gehabt hätten, den Düngungsstand für die Uebergangsjahre dergestalt zu vergrößern, daß dadurch die Felbertheile, die früher schon mit Getreidesaaten hinreichend abgetragen hatten, und also ohne Kraft waren, für den neuen Umlauf sofort wieder hätten in Stand gesetzt werden können. Dieser Fall könnte nur bey einem großen Nebenbesitz von Wiesen und Weide, oder bey hinlänglichen Geldmitteln Statt finden, welche es gestatteten, im Voraus durch angekauftes Futter die erforderliche Düngermasse zu beschaffen. Da diese Hülfsmittel an den mehresten Orten nicht existirten, der gepriesene Kleebau auf sandigem ungedüngtem Boden mißrieth, der Kartoffelbau im Großen noch nicht eingeführt, und die Kartoffel selbst noch nicht allgemein als Viehfutter anerkannt war, so fehlte es natürlich nicht an mißlungenen Versuchen und daher entstandenen Verlegenheiten in Ansehung des Winterfutters, und überhaupt auch des Gesamtertrags, und dieses Mißlingen gab um so mehr zu literarischen

(640)

Fehden Anlaß, als die Schriftsteller selten den Boden, von welchem sie redeten, genau charakterisirten, vielmehr seine Qualität und bisherige Behandlungsart im Dunkeln ließen, da man im Gegentheil doch von den natürlichen Fähigkeiten des Bodens hätte ausgehen und zeigen sollen, was erreichbar sey, unter welcher Gestalt und Form es zu erreichen und in wiefern die neue Form einleuchtende Vorzüge vor der alten habe. Da dieß nicht immer geschah, im Gegentheil Uebertreibungen und auch wohl Ausschneiderereyen von übergroßen Erträgen, die man wolle erhalten haben, zum Vorschein kamen, so wurde Mancher zu verkehrten Maßregeln verleitet, in Verlust gesetzt, und des Zutrauens zu jeder gedruckten Abhandlung beraubt; die Geschichte der Einführung der Wechselwirthschaft, des Klee- und Kartoffelbaues giebt hiervon mannigfaltige Beispiele.

In unsern Tagen nun haben sich die Meinungen über die Sache schon längst festgestellt, und die Bewirthschaftung in Schlägen ist jetzt gewöhnlich, wenn auch nicht allgemein. Die Erfahrung, daß der Sandboden theils gute künstliche, theils gute natürliche Schafweide giebt, daß der Weidegang für Hornvieh auf solchen leichten Boden unvortheilhaft und also unzweckmäßig ist, hat denselben zu seiner richtigen Schätzung verholfen, und die Anlage großer Schäferereyen auf bedeutenden Gütern von sandigem Boden hat sich größtentheils überall als zweckmäßig dargethan, so, daß endlich die dagegen sonst bestandene höchst ärmliche Wirthschaft aufgehört hat; man findet daher jetzt häufig große Flächen nach 7, 10, 11 oder 14 Schlägen eingetheilt, worunter Braach- und Weideschläge sind, auf welchen allerdings nun weit mehr Vieh ernährt wird, als im frühern Verhältnisse, und also auch die Kraft des Bodens sehr vermehrt wird.

Da hier hauptsächlich vom eigentlichen Ackerbau im Großen, wie er auf den mehrentheils sehr großen Landgütern in Deutschland betrieben wird, die Rede ist, so können wir hier nicht auf diejenige Sandcultur zurückgehen, die in kleinern Besitzungen getrieben wird, und die von der Ertragsfähigkeit des Sandes allerdings eine ganz andere Vorstellung geben, als wir hier davon zu erwecken uns befugt halten. Was der Belgier, der Engländer, der Deutsche in der Provinz Brandenburg, in Schlesien und in Bayern bey Bamberg, in dieser Beziehung auf kleinen Besitzungen leistet, gehört mehrentheils ins Gebiet der Gartencultur, begünstigt durch örtliche Lage und die mögliche, oft selbst kostensreye Herbeschaffung reichlichen Düngers, der nicht Product des in Cultur habenden Bodens ist, und der daher unter solchen Umständen allerdings ein ganz anderes Verfahren und eine Cultur gestattet, die vom eigentlichen Feldbaue im Großen niemals erreicht werden kann, auch schon deshalb nicht, weil in kleinen Besitzungen die arbeitenden Hände der ganzen Familie den größten Theil des Betriebscapitals ausmachen, was keine Zinsen kostet und ohnehin unterhalten werden muß, und diese Familie eine andere Beschäftigung weder kennt, noch hat, sich keinen Preis für ihre Arbeit bestimmt, indem sie sich dadurch selbst bezahlt, daß sie sich unmittelbar von ihrem Eigenthum ernährt. Die Sandcultur unter den eben geschilderten Verhältnissen, hat daher in Ansehung des Bestandes der Cultivatoren viel Aehnliches mit den Verhältnissen der kleinern

Besitzer in Marsch- oder Auegegenden, mit dem Unterschiede, daß hier die natürliche Ergiebigkeit des Bodens das Bedürfnis fremden Düngers entbehrlich macht, während gleich viel Arbeit, wie bey jenen, verwendet wird.

Die Absicht der Landwirthe, aus der ungenügenden und oft Schaden bringenden Dreyfelderordnung herauszugehen, hat endlich die mannichfachen Formen herbeigeführt, die man jetzt mit dem Namen Wirthschaftssysteme bezeichnet, und die, genau betrachtet, ihrem Wesen nach theils geometrische, theils arithmetrische Verhältnisse offenbaren*), ein Gegenstand, dessen Betrachtung also füglich für diese Abtheilung gehört, und der sich bey der Flächeneintheilung, dem rohen Ertrage, den Kosten u. s. w. einzeln ergibt.

Das Hauptsächlichste der Form nach besteht bey dieser Wirthschaftsart darin, daß man das ganze Feld in eine gewisse Anzahl kleinerer Felder, Schläge oder Koppeln genannt, eintheilt, deren jeder alljährlich anders genutzt wird, so daß also z. B. bey 7, 10 oder 14 Schlägen nach 7, 10 oder 14 Jahren, jeder einzelne Schlag alle diejenigen Früchte abgetragen hat, die man planmäßig beabsichtigte. Dieser Umlauf der Schläge, den man ganz überflüssigerweise mit den fremden Namen *Moulanee*, *Turnus*, *Rotation*, bezeichnet hat, muß sich in der Regel gleich bleiben, und nur Mißwachs oder andere Unglücksfälle machen es zuweilen nöthig, einen oder den andern Schlag ausnahmsweise mit andern als den bestimmten Früchten abtragen zu lassen.

Die Größe der Feldmarken in manchen Ländern macht es oft nöthig, das Ganze in einen doppelten Umlauf zu legen; dann ist derjenige, der in der nahen Umgebung des Wirthschaftshofes besteht, der Hauptumlauf, und seine Schläge heißen *Binnenschläge*; der andere dagegen umfaßt die entfernt liegenden, gewöhnlich nicht in Cultur stehenden Theile der Feldmark; Flächen, die man früher aufgebrochen, ohne ihnen jemals Dünger zurückzugeben, die man also nach dem Gebrauche in der Dreyfelderwirthschaft auf Ruhe bestellte, und außerdem zu wilder Weide liegen ließ, und seine Schläge heißen *Außenschläge*. Während erstere sich einer regelmäßigen Cultur zu erfreuen haben, kann man letztere nur erst nach und nach in Cultur setzen, indem man ihnen nur mit der Zeit die längst verlorne Dungkraft zurückgeben kann, welches am gewöhnlichsten durch Abnahme von wenigeren Getreideerndten und durch desto mehrere Ansamung zur Weide, oder wenigstens durch Niederlegen zu Dreeschweide, geschieht. Da, wo der Boden gut und mehr thonig, als sandig ist, pflegt man in neuern Zeiten es oft vorzuziehen, einen besondern Wirthschaftshof auf solchen Außenschlägen zu erbauen, und mit Vieh zu besetzen, wodurch denn die bessere Cultur um so schneller erreicht wird; alsdann heißt dieß Grundstück gewöhnlich ein *Worwerk*, eine *Worwerkswirthschaft*, welche sich sehr oft von der Haupt-

*) Das geometrische Verhältniß spricht sich aus durch z. B. 1. 2. 4. 8. 16 u. s. w., das arithmetische durch 1. 2. 3. 4. 5. 6 u. s. w.

(642)
 wirthschaft auf dem Wohnsitze des Eigenthümers nicht wesentlich unterscheidet; jedoch pflegt man den Anfang einer solchen Melioration gewöhnlich im Kleinern zu beginnen; daher besteht der Viehbesatz anfänglich gewöhnlich nur aus den Zugochsen, und der Pflugmeyer ist der Vorsteher des Ganzen; später kann es möglich werden, einen Kubstand hinzuzufügen, oder wenn die Umstände es zulassen, den Hammelhauken der Schäferey dazwischen zu verlegen, endlich wohl gar eine vollständige besondere Schäferey daselbst zu etabliren, und dem Ganzen einen besondern Verwalter vorzusehen.

Bey der Wahl und Gründung eines Wirthschaftssystems müssen wir auf die vorhin angedeuteten 7 Hauptmomente im Allgemeinen zurückweisen, die Specialien ergeben sich dagegen im Folgenden:

Geometrische Erfordernisse.

1) Die Lage des Wirthschaftshofes im Centro, am Rande oder am äußersten Ende der Besitzung wird gewöhnlich die geometrische Einteilung des Feldes in Schläge, deren Figur, Zusammenhang, Zugang mit dem Arbeitsvieh, Triften für das Weidvieh, Anlage von Viehtränken u. s. w. bestimmen. Ein jeder Schlag oder Koppel muß ein für sich bestehendes Ganzes bilden; die Figur desselben muß also dem Pfluge und dem Gespanne mit Wagen freyen Zugang und Bewegung gestatten; schmale lange Schläge geben zwar weniger Pflugwendungen, erschweren aber das Querpflügen, zu welchem dann eine Umwende, oder ein solches Stück Land liegen bleiben muß, das zur Pflugwendung dient, und später besonders nachgepflügt werden muß, welches wenigstens sehr unbequem ist. Beabsichtigt man Fruchtbau und Weide ganz im Wechsel, so muß die Einteilung bezüglich auf letztern, wegen des bequemen Zuganges der Heerden, mit Umsicht getroffen werden, weil bey dem Wechsel der Schläge auch die Weideschläge wechseln; indessen gilt dieß auch, wenn das Ganze auf Stallfütterung berechnet ist, wo man zum Abfahren des Grünfutters Gelegenheit haben muß; es folgt hierbey von selbst, daß man die Schläge nicht hintereinander legen darf, es wäre denn, daß von beiden Seiten Zugänge möglich sind, ohne deßhalb Land zu verschwenden; zu diesem Zweck ist es daher bey der geometrischen Abtheilung von großer Bedeutung, auf die vorhandenen, die Feldmark durchschneidenden oder begrenzenden Landstraßen und Dorfwege sein Augenmerk zu richten, weil sie gewöhnlich Gelegenheit geben, Land zu ersparen, indem man dann besondere Wege und Triften nicht vom eignen Boden zu entnehmen braucht. Auch in Ansehung anderer Umstände des Terrains ist Voraussicht erforderlich; Bäche, Flüsse, Seen geben zuweilen gute Grenzen ab und ersparen die Anlage künstlicher Viehtränken, veranlassen dagegen aber auch zuweilen eine unbequeme Theilung der Schläge, die Erbauung von Brücken, die Vorsorge vor Ueberschwemmung u. s. w., und diese und andere Terrain-Hindernisse veranlassen allerdings sehr häufig eine Gestaltung der Schläge, die sehr zersplittert und unbequem erscheint, aber gleichwohl nicht immer geändert werden kann.

2) Nicht weniger Beachtung verdient die Lage der neben den Feldern vorhandenen Weidereviere der Wiesen und der Forsten,

lehtere, insofern sie zugleich zur Weide dienen, und wir gehen hier nicht auf die Eigenheit einiger Gegenden ein, keine besondern Weidereviere und keine Waldweide zu gestatten, weil dieß theils zu local, theils auch seit dem bedeutenden Fortschreiten der Schafzucht, und der Reduction des Getreidebaues auf sein natürliches Maas, nicht mehr allgemein ist. Liegen dergleichen Grundstücke im Anschlusse der Schläge, so muß wegen Fahrwege und Tristen Vorbedacht genommen werden, und ob geringhaltige Ackerweiden als solche zu belassen oder aufzubrechen und in den Feldbau mit aufzunehmen, das wird in jedem einzelnen Falle sich aus der Größe und den Verhältnissen des Ganzen ergeben.

3) Gleiche Rücksicht ist bey der geometrischen Eintheilung auf etwa noch bestehende Servituten zu nehmen, z. B. auf vorhandene von benachbarten Grundstücken herkommende nothwendige Abzugs- oder Vorfluthgraben, Tristgerechtigkeiten, worunter hier das Recht zum Uebertreiben fremder Heerden nach einem dritten Grundstücke, und das dafür nöthige Niederlegen eines beständigen Tristweges, verstanden wird, u. s. w.

4) Gleichheit der Schläge in Ansehung der Fläche und der Bodengüte ist eine Hauptanforderung, die an eine schickliche Feldeintheilung zu machen ist, weil von ihr die nothwendige Gleichheit der jährlich zu erndtenden Frucht- und Futtermassen und die Gleichheit der Summe der Arbeit abhängt, und es von selbst einleuchtet, daß ohne eine gewisse Festsetzung darüber gar kein bestimmter Etat gemacht werden kann; denn da die auf das Ganze zu berechnenden Viehstände nicht willkürlich nach den größern oder kleinern jährlichen Futtererndten verkleinert oder vergrößert werden können, da man gleichfalls Gespannkkräfte, Gesinde und Arbeitsleute nach den Erfordernissen des Ganzen hält und ansetzt, so müssen für erstere die Futtermassen alljährlich gleich, und für lehtere in jedem Jahre hinreichende Arbeiten und Beschäftigungen vorhanden seyn.

Diese Gleichheit herbeizuführen, ist aber sehr häufig die allerschwierigste Aufgabe, besonders wo die Lage des Wirthschaftshofes am äußersten Ende der Besitzung liegt, wo alsdann die entferntesten Schläge schon der Entfernung wegen die Arbeit verlängern, noch mehr aber durch die in einigen Ländern sich findende äußerste Verschiedenheit der Qualität des Bodens, oft im schnellen Wechsel von einigen Ruthenlängen auf kleinerer Fläche, oder wo durchstreichende sterile Sandstellen, Morlaken und Sumpf das Ganze in ein buntes Allerley zertheilen. Dergleichen Hindernisse können nur, gleichzeitig mit dem Entschlusse über die Anzahl der Schläge, wiewohl dennoch oft nur unvollständig, besiegt werden, und man ist daher nicht selten genöthigt, bloß wegen dieser Hindernisse die Zahl der Schläge zu verdoppeln, oder gar zwey besondere Umläufe einzurichten.

5) Aus diesen Andeutungen ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, eine neu einzutheilende Feldmark oder Flur vorher geometrisch aufzunehmen, vermessen und in eine genaue Charte zeichnen zu lassen, alsdann muß dieselbe bonitirt, d. i. die verschiedene Bodengüte ermittelt, und die Bonitirungsabschnitte durch punctirte Linien auf der Charte angedeutet, und innerhalb jeden solchen Abschnitts die gefundene Bodenklasse mit Zahlen

(644)

bezeichnet werden; das Resultat der Bonitirung selbst wird in ein Register eingetragen, welches alsdann als das nothwendigste und wichtigste Gutsdocument, unter dem Namen „Vermessungs- und Bonitirungsregister“ nebst der Chartre dazu, asservirt wird.

Vorausgesetzt, daß der Eigenthümer nun auf seinem Grundstücke überall genau bekannt, und mit dessen Localeigenheiten vertraut ist, läßt sich nun das Project der Feldeintheilung, wenn man sich für eine gewisse Form erst entschieden hat, bequemer zur Ausführung bringen, indem die Chartre uns das genaue Bild der Feldmark wiedergiebt, und daher Ueberlegung, Prüfung und Entschluß im Zimmer erfolgen kann, ohne sich stets an Ort und Stelle begeben zu dürfen.

Oekonomische und agricultorische Erfordernisse.

Der Einführung eines neuen Wirthschaftssystems geht in der Regel der Bestand einer früher existirenden Wirthschaftsform voran, es wäre denn, daß man eine ganz neue Wirthschaft auf noch rohem Naturboden anlegen wollte, ein Fall, der selten eintritt, der Boden ist also schon in einer gewissen Art bisher benutzt worden, und wir haben also überhaupt zu betrachten:

- a) Den Kraftzustand oder die Culturkraft des Bodens, nämlich seine Fähigkeit, noch ferner die nöthigen Früchte tragen zu können, und auch, in sofern der Uebergang zur neuen Wirthschaftsart es erforderte, daß ein oder mehrere Theile doppelte Abtragungen, gegen die alte und gegen die neue Regel, erleiden müßten, ohne dafür einen sofortigen Ersatz durch frischen Dünger zu erhalten, diese Abtragungen ihr nicht sofort gänzlich erschöpfen; dieser Fall tritt fast immer ein, indem nämlich nicht zu vermeiden ist, in die Stoppeln säen zu müssen, d. h. Getreide auf Getreide folgen zu lassen, oder eine Frucht von einem Schläge zu entnehmen, der eigentlich neue Düngung erhalten müßte, damit aber zu Gunsten eines bessern Schläges oder einer nöthigern Frucht übergangen werden muß.
- b) Die Qualität des Ganzen; also
 - ob die Felder durchgängig den oben bezeichneten Sandboden enthalten,
 - oder aus Thonboden bestehen, oder
 - ob beide, und in welchen Flächengrößen und Güte, abwechseln;
 - ob die Feldmark theilweise Marsch- und Klay-, Moor- und Torfboden, und wieviel desselben, enthält; endlich
 - ob mit der Besetzung Wiesen von Güte und Größe, und besondere Acker- und Wald-Weidereviere verbunden sind. Diese Qualität, wie sie nach der Zusammensetzung sich ergibt, entscheidet nun
- c) ob der Getreidebau vorwiegend werden, oder
- d) ob dieser mit dem Viehstande unbedingt Hand in Hand gehen, und beide gleich große Rücksichten erfordern, oder ob Viehzucht die Hauptsache, und Getreidebau nur Nebensache seyn könne und müsse. Eben so entscheidet sich hiervon aber auch

- e) die Frage, ob der Viehstand hauptsächlich aus Schafen, oder überwiegend aus Hornvieh zu bilden, und
 f) ob das Zugvieh überwiegend in Ochsen oder Pferden bestehen müsse.

Mehrere dieser Vorfragen entscheiden sich schon durch die in der bisherigen Wirthschaftsführung gemachten, oder durch allgemeine Erfahrungen, und dahin gehört auch, ob man genöthiget seyn werde, einen oder mehrere Schläge als reine Sommerbraache zu behandeln; denn es kann nicht unbekannt seyn, ob der Boden viel Samenunkraut enthält, oder nicht, welches in den mehrsten Fällen, und wo es zum starken Anbau behackter Früchte vorläufig noch an Dünger fehlt, nur auf diesem Wege, falls nämlich der Boden mehr thonig, oder wenigstens mehr lehmig, als bloß sandig ist, bezwungen werden kann; wogegen bey dem zu sandigen Boden die Sommerbraache nur verderblich wirkt, indem sie den Boden zu sehr lockert, und die atmosphärische Einwirkung die darin enthaltene Culturkraft fast gänzlich absorbiert, außerdem aber den Queckenwurzeln, die diesen Boden lieben, nur noch mehr Spielraum giebt; in einem solchen Falle ist also das Niederlegen solcher Schläge zu angesamter oder zu wilder Weide, nach der Frucht (Dreesch), vorzuziehen, und sie werden dadurch und durch die Ruhe, für eine erneute Saatbestellung, oft nur auf eine Furche, am besten vorbereitet, und das herrschende Wurzelunkraut, die Quecke, welche das Festwerden des Bodens nicht verträgt, am leichtesten vertilgt.

Mehr oder weniger Braache bestimmt also auch mehr oder weniger Gespannarbeit, und also Zugvieh.

Gleichfalls wird die Menge und Güte der Wiesen die Totalmasse des Winterfutters bestimmen helfen, und also abzusehen seyn, wieviel des letztern noch vom Ackerbau erwartet werden muß, um für den mutmaßlichen künftigen Viehstand auf 5 oder 6 Wintermonate auszureichen. Dieß wird also mit Rücksicht auf die Weide, die Zahl der Schläge bestimmen helfen, und auf welche Hauptfrüchte diese zu berechnen sind. Noch mehr wird diese Vorausicht eintreten müssen, wo keine Wiesen sind, folglich der ganze Wirthschaftsbestand auf der Cultur des Ackerbodens beruht, welcher dann den Viehstand das ganze Jahr erhalten muß.

Die Fruchtfolge

Ist nun bey jedem Feldsysteme eine wesentliche Sache, und man muß sich in der Regel, in Bezug auf die im Vorhergehenden vorgetragenen mancherley Umstände und Erfordernisse, zu einer entschließen. Die Regeln, in welcher Ordnung die Früchte aufeinander folgen sollen, wie oft also bey einer Feldereinteilung dieselbe Frucht wieder auf derselben Stelle erbaut werden darf, ohne zugleich durch die ihr unmittelbar auf dieser Stelle vorangegangene im Ertrage zurückgesetzt zu werden, gründet sich bey dem Feldbau im Großen auf mancherley Erfahrungen, die sich jedoch, wenn man sie aus den verschiedensten Gegenden sammelt und vergleicht, oft sehr widersprechen; dieß kann indessen nicht anders seyn, wenn man bedenkt, unter welchen verschiedenen Formen und Verhältnissen der Landbau betrieben wird, und wie wenig bey den Angaben von der Natur des Bodens gesagt ist.

(646)

Man findet Länder und Districte, in denen eine sogenannte freye Wirthschaft getrieben wird, in der man sich nämlich an keine Regel bindet, sondern nach Bedürfniß, auf demselben Boden bald diese, bald jene Früchte erzielt, während anderwärts genaue Regeln befolgt werden; in erstern Gegenden befindet man sich wohl dabey, in den andern glaubt man bey der geringsten Abweichung von der Regel ins Verderben zu gerathen; während man bey der sogenannten freyen Wirthschaft sich um die die Bodenkraft erschöpfenden Eigenschaften gewisser Pflanzen nicht kümmert, ja sogar bestreitet, daß diese erschöpfende Kraft diesen Pflanzen in dem behaupteten Maasse eigen sey, glaubt man in andern Gegenden im Gegentheil an solche Gewächse, die eine die Bodenkraft verbessernde Eigenschaft besitzen sollen.

Die Wahrheit ist hierunter gewöhnlich an einem ganz andern Orte zu finden, als wo man sie eben sucht. Sehen wir die ganz besondern und von einander abweichenden Fruchtfolgen an, die in allen Gegenden Deutschlands mit Erfolg ausgeführt werden, so müßten wir, ob des Widersprechenden, was darin liegt, das ganze Wesen der Fruchtfolge für ein leeres Phantom halten; diese Widersprüche haben aber ihren Grund nur in dem gewöhnlichen Fehler der landwirthschaftlichen litterarischen Mittheilungen, welcher darin besteht, daß man für einzelne mitgetheilte Fälle weder den Boden, von dem die Rede, genau charakterisirt, noch von der Größe der Besitzungen, ihrem Arbeitsbedarfe im Ganzen, und ihren künstlichen oder natürlichen Culturmitteln, sprach. Es ist an sich sehr einleuchtend, daß, wenn der Belgier, Rheinländer, Brandenburger und Schlesier auf kleinen Besitzungen, und oft auf dem dürrsten Sandboden, Früchte bauen, die man sonst nur auf weit besserem Boden glaubt erzielen zu können, diese sogenannte kleine Cultur nur durch die Mehrheit der Arbeit auf kleinerer Fläche und abseiten der ganzen Familie des Besitzers, unter Hinzutritt entweder der Stallfütterung, und daher entstehenden starken Düngermassen, oder unter Hülfe angekauften, oder gar kostenlos habenden Düngers aus volkreichen Städten besteht; sie ist bey nahe Gartencultur, und sie kann keine Normen für den Feldbau im Großen geben. Wenn der Belgier Weizen und andere, einen guten Boden voraussetzenden Früchte auf bloßem Sandboden baut, und in Nord- und Mitteldeutschland Niemanden einfallen wird, dieß im Großen nachzuahmen, so bleibt es doch auch bey jener, als Muster ohne Einschränkung oft angepriesenen kleinen Cultur noch immer ungewiß, wie hoch diese oder jene Frucht eigentlich rentire, und ob ihr nicht mit mehrerm Vortheil eine andere zu substituiren; Fehler von der Seite her übertragen sich leichter bey so kleinem Besitze und bey so vielen Arbeitskräften, deren Werth darum niedrig steht, weil sie von andern Seiten her nicht in Anspruch genommen werden, nur sich dem Eigenthümer widmen, von dem sie ausgehen und abhängen, und bey welchem Mittel genug sind, um zu jeder Frucht düngen zu können; daher beruht besonders diese Sandcultur auf fortdauernder alter Culturkraft und vieler Arbeit.

Daß diese alte Culturkraft, diese Gahre des Bodens, schwerer auf Besitzungen zu erreichen ist, die hundertmal größere Flächen umfassen, als jene kleinen Güter, leuchtet ein, denn die mehr-

sten deutschen, vorzüglich norddeutschen Landgüter umfassen Flächen von 500 bis 4000 Morgen Acker, die seit vielen Jahrhunderten in den oben geschilderten lästigen Gemeinschaftsverbände befangen, und größtentheils ausgelogen waren, und selbst zur Zeit nur mit Mühe sich des Capitals der Culturkraft theilweise haben versichern können.

Die Ausdehnung in der Fläche bedingt also die Arbeit, und die Vielfältigkeit derselben ist also nur nach und nach möglich, so wie die vermehrten Culturmittel aus dem Boden selbst hervorgehen, weil fremde Hülfe von außen im Großen gar nicht beschafft werden kann. Wenn also bey der kleinen Culturarbeits- und Düngerverwendung Ueberfluß ist, so tendirt dagegen der Feldbau im Großen auf Ersparung und Abkürzung der Arbeit, auf möglichen Düngergewinn, aber auch auf die schickliche Benutzung desselben; und da die Düngermassen in hinreichender Menge nur mit den Jahren gewonnen werden können, so führt der Wechsel zwischen dem Anbau Dünger erzeugender und Dünger consumirender Früchte, endlich das Ruheliegen des Bodens als Weideland zu diesem Endzweck hin.

Fruchtfolge und Fruchtwechsel bey'm Ackerbau im Großen rechtfertigt sich also in zweyerley Weise; einmal dadurch,

daß die mehrsten angebaut werdenden Gewächse besser gedeihen, wenn ihr Standort wechselt,

dann dadurch,

daß eine gewisse erfahrungsmäßige Wechselordnung der Früchte, auf dieser oder jener Bodenart, Arbeit, Zeit und Dünger zu ersparen vermag, und dabey doch bessere Erndten gewährt, als wenn die Ordnung anders wäre.

Es ist in Ansehung des erstgedachten Erfolges noch lange nicht über allen und jeden Zweifel erhaben, was von der Eigenheit der gewöhnlichen Culturgewächse, sich in dieser oder jener Ordnung, auf diesem oder jenem Boden, nothwendig folgen zu wollen, um zu gedeihen, zu halten, und wie hierunter bey'm Ackerbau der Natur zu folgen, oder entgegen zu kommen sey; wenn indessen die Sache an sich durch Erfahrungen in der Gärtnerey feststeht, so kann es nur noch darauf ankommen, diese Erfahrungen ins Große auszudehnen, nämlich bey'm Feldbau. Indessen dürfte dieß nur ein Gegenstand der Experimentalökonomie seyn, und diese fällt lediglich den landwirthschaftlichen Instituten anheim, die für Rechnung des Staates gegründet, sich ihr widmen können, weil der gewöhnliche Producent, wenn auch die Fähigkeit, doch gewöhnlich weder Mittel, noch Zeit dazu hat. An sich betrachtet gehört aber der Gegenstand in das Gebiet der Pflanzenphysiologie; die Pflanzen, als organische, mit Lebendthätigkeit ausgestattete Wesen, offenbaren in ihrer Entstehung Wachstum, Reife und Absterben nach chemisch-physischen Gesetzen wirkende Kräfte, und eignen sich verschiedene Stoffe an, die die verschiedenen ebengenannten Perioden ihres Daseyns erfordern, und diese Aneignung ist ein fortdauerndes chemisches Wirken organischer und unorganischer Kräfte, vielleicht nach den Gesetzen der Wahl-Anziehung von der Natur geregelt; da Erde, Luft, Wasser und

(648)

Licht diese Stoffe enthalten, so ist es das Maas jener Pflanzenthätigkeit auf die Stoffe, was eigentlich den Forscher interessirt, und woraus wir die quantitativen Verhältnisse der Aneignung erkennen würden, die in jedem Pflanzengeschlechte, nach Maßgabe seiner ihm eignen Organisation, und nach Maßgabe des Himmelsstriches als Resultat erscheinen; ein weites interessantes Feld für die Erforschung der Naturgesetze, von denen die ärmsten winzigen Niedgräser, in hohen nördlichen Breiten, wie die gigantischen Erzeugnisse der Tropenwelt *), Zeugniß geben. Es ist nicht lediglich die Verschiedenheit des Erdgemenges, das den Standort der Pflanzen bildet, was diese große Mannichfaltigkeit im Reiche der Vegetabilien hervorbringt, sondern die Gradationen scheinen mit dem Himmelsstrich und Klima, vorzüglich aber mit der Feuchtigkeit und Wärme, auf oder abwärts zu steigen. „In einem großen Theile der Erde, sagt A. von Humboldt, haben daher nur solche organische Wesen sich entwickeln können, welche einer beträchtlichen Entziehung von Wärmestoff widerstehen, oder einer langen Unterbrechung der Lebensfunctionen fähig sind; je näher dagegen den Tropen, desto mehr nimmt Mannichfaltigkeit der Bildungen, Anmuth der Form und des Farngemisches, ewige Jugend und Kraft des organischen Lebens zu.“ Ansichten der Natur mit wissenschaftlichen Erläuterungen von Alex. v. Humboldt, 2. Aufl. Stuttgart und Tübingen bey Cotta 1826, 2. Bd. S. 11.

Daß indessen die künstliche Cultur der landwirthschaftlichen Gewächse manche Erscheinung darbietet, die im rohen Naturstande wegfällt, möchte nicht zu bezweifeln seyn, und eben deshalb sind die wechselnden Erfolge, die die eine Pflanze im Conflict mit der andern, als Vor- und Nachfrucht im Boden hervorbringt, um so schwerer zu bestimmen, indem wir das Maas dieser Erfolge, worauf es in der Praxis des Landbaues doch am mehrsten ankommen dürfte, nicht kennen, und da sich dasselbe, je nach dem Bodengemenge, dem Klima und den Jahreszeiten abändert, nur durch eine große Zahl mannichfaltiger Versuche, in verschiedenen Gegenden angestellt, würden ergründen können.

Wir finden über diesen reichhaltigen Stoff, dessen weitere Ausführung nicht hierher gehört, das, was die Theorie darüber aufzustellen vermag, höchst scharfsinnig entwickelt in den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft von A. Thaer Tbl. I. S. 337 u. f. und S. 355., aber wir finden auch die Gründe, welche aus der Erfahrung entnommen sind a. a. O. S. 356 u. f. und diese gehören vorzüglich hierher, und führen auf unsern zweyten Satz zurück.

Ohne Zweifel bedingt das Klima der nördlichen Halbkugel den ganzen Culturstand der Völker, in Absicht auf die Gewinnung ihrer Lebensbedürfnisse, und diese Bedingungen müssen sich vermehren und verwickelter werden, je weiter die Civilisation steigt, die Bedürfnisse sich vermehren und die Anzahl der Gewächse sich häuft, die theils unmittelbar zum Lebensunterhalt, theils zu anderm Gebrauch künstlich erzeugt werden. Wenn das Nothwendige und Unentbehrliche hierbey vorwaltend ist, so

*) Der Drachenbaum von 45, die Adansonia von 71 Pariser Fuß Umfang, die Wachepalme von 180 Fuß Höhe.

(649)

ist der Vortheil, das Pecuniäre und Numeräre doch gleichfalls sehr erheblich; wenn wir die Grasarten, deren Samen wir Brodgetreide nennen, und die dem Menschengeschlechte, wenigstens auf der nördlichen Halbkugel (denn die südliche hat andere Haupt-Nahrungsmittel) ursprünglich von der Vorsehung zur Ausstattung mitgegeben worden, nothwendig zu unserer Erhaltung bauen müssen, so müssen wir auch Zeit und Ort gewinnen, um alle übrigen Gewächse bauen, und in einer bestimmten Zeit produciren zu können. Aber es ergeben sich Unterschiede hierin, wenn wir vom 70sten Grade nördlicher Breite (wo, nach von Buch, noch Roggen gebaut wird) anrechnen und bis zum 20sten herabgehen, Unterschiede nach den Bedürfnissen der Völker, ihrer Sitten und ihres Wohnorts. Wenn es im eisigen Norden hauptsächlich auf Gewinnung der Brodfrucht ankommt, so fällt von selbst bey der Kürze der Sommer und der Dauer der Winter jede andere erhebliche Cultur weg, dieses Verhältniß mildert sich progressiv nach den Breitengraden und eine mittlere Breite, wie die von Deutschland, läßt eine sich nach allen Bedürfnissen des Lebens, der Kunst und des Luxus ausdehnende und bequemende Cultur zu, mit größerem Vortheil da, wo der Winter *) nur auf 5, mit minderm, wo er auf 6 und 6½ Monate zu berechnen. Der Himmelsstrich also führte denn auch ohne Zweifel die Unterscheidung unserer Cultur in Sommer- und in Winterfrucht herbey, so wie er bestimmte, welche Hausthiere am angemessensten im Allgemeinen und am ernährbarsten mit Hülfe der angebauten Sommer- und Winterfrüchte seyen; wollten wir also jene Vieharten beybehalten, so mußten wir auch jene Früchte bauen, von deren Abgängen zum Theil die Thiere leben; doch möchte der umgekehrte Fall, daß wir jene Vieharten beybehalten mußten, weil wir jener Brodfrüchte nicht entbehren, und ihnen andere im Großen nicht zu substituiren vermochten, gewisser hervortreten.

Die Ausdehnung der Cultur, die Mannichfaltigkeit der angebaut werdenden Gewächse, hat also auch einen längern Zeitraum in Anspruch genommen, und indem wir Winterfrucht bauen, nehmen wir den Boden fast für das ganze Jahr in Nutzung. Der Winterfrüchte sind wenige, Weizen, Roggen, Haaps, Rübsen, Wintergerste stellen sich nur allein gegen eine große Zahl Sommerfrüchte, und der Unterschied zwischen beiden ist nur ökonomisch, keinesweges botanisch. Winterweizen und Winterroggen werden zu Sommerweizen und Sommerroggen, je nachdem sie gesäet werden, und das mehrere und bessere Gedeihen der erstern liegt nicht in der längern Zeit ihres Wachstums, sondern in der besondern Pflege und Aufmerksamkeit, die wir ihnen widmen, und die wir in mittlern Breiten, noch mehr in höhern, ihnen nur schenken, um Zeit zu gewinnen und zu benutzen. Dieß scheint vielleicht Vielen nur darum paradox, weil es durch die Gewohnheit übersehen, bisher nicht berührt worden; aber es hat doch die Sache an sich, in Beziehung auf die Wirthschaftsplane und auf Arbeitersparung, oder

*) Unter Winter wird hier die Zeit des Stillstandes der Vegetation verstanden, folglich, während welchen kein Weidegang des Viehes, sondern Stallfütterung Statt findet.

(650)

auch auf zeitgemäße Verwendung der Arbeit eine große Bedeutung, und dieß wird sofort einleuchten, wenn von Winterfrüchten gar nicht die Rede, und man gemüßigt wäre, alle möglichen Früchte innerhalb der 6—7 Sommer- und Herbst-Monate zu bauen. In Italien und Sicilien fällt die scharfe Unterscheidung von Winter- und Sommerfrucht von selbst weg. Es originiren sich aus diesem Verhältniß die Regeln, daß man nämlich

- jede Frucht in einen ihr angemessenen Boden säe;
- daß man den Zeitpunkt der Saat und der Reife und Erndte aller Früchte, die man baut, genau vorher erwäge, um mit der Arbeit nicht am Ende überhäuft zu werden;
- daß man endlich erfahrungsmäßig überschlage, wie stark eine Düngung seyn müsse, um die davon abzunehmenden, vorher projectirten Früchte vollständig abzutragen, und dennoch nicht alle Bodenkraft zu absorbiren.

Wenn es, in Ansehung der Zeit und Arbeitsverwendung, in der dreyfeldrigen Ordnung unerläßliche Regel war, die Braache im schweren Boden 3—4 mal und im leichten doch wenigstens drey mal zu pflügen, und dieß auch jetzt noch in vielen Ländern ohne alle Einschränkung beobachtet wird, so gestattet das Wechselssystem dagegen ganz andere Maßnahmen. Die reine Braache ist für die meisten Fälle entbehrlich geworden, und indem sie mit behackten Früchten oder mit Klee bestellt, und nun nicht mehr Braache genannt ist, kann die darauf folgende Winterung mehrentheils, oder doch oft, nach einmaligem Pflügen untergebracht werden. Man sät den Klee auf die Winterung oder auch unter die Sommerung obenauf, ohne eine deshalb besonders nöthige Bearbeitung des Bodens, und benutzt ihn hiernächst ein oder zwey Jahre. Die Gerste bringt man gern nach behackten Früchten, weil diese den Boden rein von Unkraut machen und ihn fein gepulvert hinterlassen, welches das nachmalige Pflügen erleichtert und abkürzt; auch ist der Dünger nach dergleichen Früchten völlig aufgelöst, gut zertheilt und für die Gerste das Feld auf diese Art in bester Verfassung. Die sandigen Bodenarten erfordern, ihrer Natur nach, ein mehrjähriges Niederlegen zur Weide, wodurch die Queckenwurzeln erstickt werden, und dieser Boden mit der Zeit mehr Consistenz bekommt, insofern man diese durch ein überflüssiges Pflügen nicht wieder aufhebt, welches bey seiner frühern Behandlung im Braachjahre stets geschah. Der Wechsel in diesem Boden ist ebenfalls sehr mannichfaltig, je nachdem er bereits in hoher Cultur steht, oder nicht; jedoch ist es erfahrungsmäßig, daß selbst beym geringern Culturstande, die Winterung nach Dreeschweide am besten geräth, und diese also wenigstens die Stelle einer halben Düngung vertritt.

Einige andere Erfahrungen über das Wachsthum und das Verhalten der Pflanzen, haben gleichfalls Einfluß auf eine gute Wahl bey der Ordnung der Früchte. Je besser eine Frucht gedeihet, desto mehr Hoffnung hat man, daß auch die ihr folgende gut gedeihen werde; umgekehrt findet oft das Gegentheil Statt; jene Erfahrungen stützen sich jedoch mehr auf Localeigenheiten gewisser Güter oder Gegenden, als auf besondere Eigenschaften

der Gewächse, dennoch hat man darauf Rücksicht zu nehmen; so sind z. B. hochgelegene dürre Ebenen im Norden und Osten vom 50sten Breitengrade aufwärts zum Roggenbau vorzüglich geeignet; die Gerste gedeihet hier nur auf vorzüglich cultivirtem Boden, der Weizen findet hier selten Boden, der sich für ihn eignet, noch weniger der rothe Klee, der durch die austrocknenden Frühjahrswinde und den bis Johanny in diesen Gegenden gewöhnlich ermangelnden Regen, sehr häufig entweder ganz mißrath, oder doch nur einen kargen Ertrag giebt; in solchen Gegenden sind der Roggen, der Hafer, der weiße Klee als Weide, Kartoffeln, Spörgel, Mischling oder Futtergemenge, diejenigen Früchte, welche am besten rentiren. Sehr niedrige, und daher nasse oder doch feuchte Ebenen, die langsamen Wasserabzug haben, offenbaren zum Theil das Gegentheil von jenen Gegenden; liegen sie unter eben jenen Breitengraden, so ist mit der Cultur des Winterroggens hier mißlich, theils, weil man sich beeilen muß, ihn nothwendig mit Ende des Septembers gesäet zu haben, theils weil die Nässe ihn mit vielem Windhalm bereichert; dann auch, weil eben die Nässe viel Gelegenheit zum Auswintern giebt. Behackte Früchte, Hafer, Gerste, Lein, Hanf, Wicken und Weide sind hier an ihrem Orte. Unter solchen Localitäten kommt mehr die richtige Auswahl der Früchte, als ihre Folgeordnung zur Sprache. Aber selbst auf jenem hochbelegenen dürrn Boden bringt man Früchte hervor, die sonst in der Regel da nicht gedeihen, nämlich dadurch, daß man zweyerley Früchte untereinander säet, z. B. Sommerroggen mit Erbsen*), Weizen und Roggen, Hafer und Gerste, Wicken und Gerste oder Hafer, Esparsette und Lucerne, diese jedoch nur in angemessenem Boden, und man bemerkt dabey sogar einen größern Ertrag, als man erhalten würde, wenn jede Frucht für sich allein gesäet wäre. Wir wissen ferner aus der Erfahrung, daß die Folge von Getreide auf Getreide nachtheilig ist, daß man also nicht auf derselben Stelle zweymal hintereinander Weizen, Roggen u. s. w. bauen dürfe, wiewohl der Roggen sich noch am besten mit sich selbst verträgt, und diese Erfahrung ist wohl diejenige, welche vorzüglich Anleitung gegeben hat, beym Landbau eine zweckmäßige Abwechslung der Früchte und eine geregelte Folgeordnung einzuführen, denn indem hierzu noch andere Erfahrungen kamen, z. B. daß Weizen und Roggen nach gut bestandenem Klee, selbst nur nach ein- oder zweymaligem Pflügen, besser gerath, als wenn der Klee schlecht gestanden; daß manche Gewächse, z. B. der Spörgel und die Wicken, Erbsen, grün und vor der Reife abgebracht, den Boden nur wenig, sonst aber bedeutend mehr, erschöpfen, scheint sich unsere obige Meinung zu bestätigen, daß die Pflanzen sich die im Boden vorhandenen Stoffe nach dem Gesetze der Wahlanziehung aneignen und in sich nach ihrer Eigenthümlichkeit verarbeiten, dergestalt also, daß während eine gewisse Pflanze die im Boden befindliche Culturkraft stark in Anspruch nahm (z. B. rother Klee), doch für die ihr folgende, und sogar für eine Dritte (z. B. Weizen, dann Gerste) noch hinreichender productiver Stoff im

*) Dies findet man in der Gegend südlich von Berlin, die der hohe Fl e m m i n g heißt, eine große trockne Ebene von leichtem Boden.

(652)

Boden zurück blieb, um diese letztern Früchte ebenfalls gut ge-
 reiben zu lassen, daß dieß aber im andern Falle, nämlich bey
 Ausschluß eines solchen Wechsels, nicht in demselben Maße
 geschieht. Diese Erfahrungen sind um so auffallender, wenn in
 beiden Fällen die Massen der Producte nach dem Gewichte ver-
 glichen werden, die man nach einer frischen Düngung von
 derselben Fläche bezieht, und unerachtet wir zur Zeit noch
 nicht wissen können, wie viel, bey dem Wechseln dreyer oder meh-
 rerer verschiedener Früchte in drey oder mehr Jahren, die er-
 forderliche Bearbeitung und deren Mehr oder Weniger, wie viel
 die atmosphärische Einwirkung, nämlich Feuchtigkeit und Wärme,
 wie viel die nach Gewicht bestimmte, in den Boden gebrachte
 Düngermasse, nebst der etwa noch im Boden befindlichen alten
 Culturkraft, wieviel endlich die mineralischen Gemengtheile
 des Bodens selbst, und jede dieser Kräfte für sich und zusammen-
 genommen, beyträgt, um jene Gesamtmassen zu produciren,
 so fordert doch schon unser eigener Vortheil, dieser Erfahrung
 zu folgen, weil sich offenbar findet, und bey der bloß getrei-
 debauenden Dreyfelder-Wirthschaft mit reiner Braache hinrei-
 chend der Beweis des Gegentheils geführt ist, daß die ange-
 wendete Düngung, dem Volumen und dem Gewichte nach, in
 sehr ungleichem Verhältnisse zu dem Volumen und dem Gewichte
 der danach geernteten Fruchtmassen, nämlich an Körnern, Stroh
 und Futtergewächs, steht. Wenn man daher sich den Boden
 denkt, wie er, ohne Beyhülfe von außen (durch Wiesen, Weide)
 nur durch seine eignen Producte, unter Beobachtung eines ge-
 wissen Systems oder Feldordnung, in Cultur erhalten werden
 soll, so erhält man einen vergleichenden Maßstab dazu, wenn
 man die Dreyfelder-Wirthschaft mit und ohne Braache einer
 Schlagwirthschaft mit Weide gegenüber stellt; bey beiden soll
 die Frage beantwortet werden, in wie weit durch die Feldord-
 nung der reine Ertrag erhöhet, und der Culturstand des Bodens
 möglichst erhalten, das heißt, aus den Producten möglichst viel
 Dünger gewonnen werde; wir glauben dieses durch folgende
 Darstellung mehr zu versinnlichen und zur Anschauung zu brin-
 gen, wenn wir zuvor noch bemerklich gemacht haben, daß hier
 der sogenannte gute Gerstenboden, auch Gerstenland erster Classe
 genannt, zur Anwendung kommt, welcher ganz tadellos vor-
 ausgesetzt wird, und selbst in der Dreyfelder-Wirthschaft nach
 und nach dahin gebracht worden, die aufgeführten Früchte und
 Quantitäten, in 3 Umläufen mit verschiedenen Braachfrüchten,
 erzeugen zu können. Zur Rechnungseinheit und Vergleichung
 bedienen wir uns des Roggens, und nehmen an 1 Etr. Heu
 = 13½ Mß. guten Hafer, 2 Schffl. oder Centner Kartoffeln =
 1 Etr. Heu, 7 Sch. Gerste = 6 Sch. Roggen, 5 Scheffel. Erbsen
 = 6 Sch. Roggen, 4 Etr. Tabak = 5 Sch. Roggen, 16 Sch.
 Hafer = 9 Sch. Roggen. Die Kartoffeln geben $\frac{2}{3}$ ihres Ge-
 wichts an Dünger, das Stroh und Heu wird mit 2 multiplicirt
 zu Dünger berechnet.

Umlauf.	Getreide oder andere Früchte Schfl. oder Ctr.	Stroh oder Futter Ctr.	betragen zu Heu reducirt			Totalertrag auf Roggen reducirt Mh.	Bemerkungen.
			Stroh oder Futter Ctr.	Schafweide Ctr.	Kuhweide Ctr.		
in 3 Feldern mit halb besamter Braache.							Düngerberechnung. 45 Ctr. Kartoffeln geben $\frac{2}{3}$ 30 Ctr. 62 Ctr. Stroh u. Weide + 2. 124 = 154 Ctr.
reine Braache	=	=	=	1	=	7 $\frac{3}{4}$	9) 17 = oder 1 $\frac{1}{2}$ Fuder Dünger.
Kartoffeln	45	45	22 $\frac{1}{2}$	=	=	164 $\frac{3}{4}$	Futterberechnung. Sommer- u. Winterfutter eines guten Stückes Rindvieh beträgt 120 Ctr. auf Heu reducirtes Futter, u. für ein starkes Schaf 10 Ctr.; es würden daher 17 Morg. nöthig seyn, um ein Stück Rindvieh oder 12 Schafe zu erhalten.
Roggen	6	12	2 $\frac{2}{5}$	2	=	128 $\frac{1}{2}$	
Gerste	8	7	4 $\frac{2}{3}$	2	=	157	
Braache	=	=	=	1	=	7 $\frac{3}{4}$	
Erbsen	2 $\frac{1}{2}$	5	4	=	=	127	
Roggen	6	12	2 $\frac{2}{5}$	2	=	128 $\frac{1}{2}$	
Gerste	8	7	4 $\frac{2}{3}$	2	=	157	
Braache	=	=	=	1	=	7 $\frac{3}{4}$	
Tabak	4	=	=	=	=	80	
Roggen	6	12	2 $\frac{2}{5}$	2	=	128 $\frac{1}{2}$	
Gerste	8	7	4 $\frac{2}{3}$	2	=	157	
Summa von 3 Umläufen	107		47 $\frac{2}{5}$	15	=	1251 $\frac{1}{2}$	
Durchschnitt von 9 Jahren	11 $\frac{3}{5}$		62 $\frac{17}{5}$	7	=	139	= 8 $\frac{1}{2}$ Schfl., und ohne Braachfrüchte 6 $\frac{1}{4}$ Schfl.
In 7 Schlägen							Düngererzeugung.
Kartoffeln gedüngt	100	100	50	=	=	386	100 Ctr. Kartoffeln geben 66 Ctr. 102 Ctr. Stroh u. Weide + 2. 204 = 270 = 38 Ctr. oder = 2 $\frac{2}{3}$ Fuder.
Gerste mit Klee	10	9 $\frac{7}{11}$	6	2	=	247	
Kleeheu	=	30	30	=	=	232	
Kleeweide	=	20	=	20	=	154 $\frac{2}{3}$	
Roggen einjährig	8	14 $\frac{5}{11}$	21 $\frac{10}{11}$	2	=	166	Futterberechnung. Nach obigen Sätzen auf 1 Stück Rindvieh oder 12 Schafe 7 Morgen.
Erbsen	6	14	11 $\frac{7}{11}$	=	=	197	
Hafer	9	8 $\frac{2}{11}$	5 $\frac{7}{11}$	2	=	139	
Summa	196		105 $\frac{1}{2}$	26	=	1521	
Durchschnitt von 7 Jahren	28		131 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{2}{5}$	=	217	= 13 $\frac{1}{8}$ Scheffel.

Die Totalerträge verhalten sich hier wie 13 : 8.

Die Düngererzeugung wie 2 : 1.

Die geerdneten Massen, mit Einschluß des Getreides, betragen dem Gewichte nach im Jahresdurchschnitt, bey der Drey-

(654)

felderordnung 16 Ctr., bey der Schlagordnung 32 Ctr. Der Bodenbedarf zur Ernährung des Viehstandes verhält sich, wie die Futtermassen, und der Fläche nach, wie 7 : 17.

Wird bey der Felderwirthschaft ganz reine Braache gehalten, so sinkt der Totalertrag auf $6\frac{1}{2}$ Schfl., und für die Bodencultur und den Viehstand bleibt nur bloßes Stroh und Braachbearbeitung, folglich kaum so viel Kraft übrig, daß dieser geringere Ertrag auf die Dauer erreicht werden kann, und daß übrigens in dieser Ordnung der Arbeit und Kosten mehr sind, als in der Schlagordnung, versteht sich von selbst. Aus dieser Berechnung folgt nun hauptsächlich die Rechtfertigung unserer vorhin über die getreidebauende Felderwirthschaft mit reiner Braache angeführten Meinung; denn würde auch angenommen, daß bey vorstehendem Dreyfelderumlauf, bey Voraussetzung reiner Braache, noch dieselben hier berechneten Strohmassen und Schafweide, als alleiniges Futter, gewonnen würden, was jedoch keinesweges anzunehmen ist, so würde der Durchschnittsertrag davon doch nur $7\frac{1}{2}$ Ctr., folglich nur $15\frac{1}{2}$ Ctr. Dünger, also im Jahre noch nicht 1 Fuder, betragen, es ist aber erfahrungsmäßig gewiß, daß eine solche fortgesetzte Cultur auch diese geringe Düngererzeugung nicht gestattet, und daß das wiederholte Braachpflügen den fehlenden Dünger nicht ersetzt, den Boden durch die starke Lockerung noch schlechter und noch weniger ertragsfähig macht, und dadurch beweist, daß das Braachpflügen nicht unter allen Umständen angewendet werden sollte.

Hiernach dürften also die oben aufgestellten zwey Hauptgrundsätze über Fruchtfolge und Fruchtwechsel erfahrungsmäßig bestätigt seyn und feststehen, wenn gleich die physisch-chemischen, den Wechsel jeder Frucht und Pflanze speciell angehenden Ursachen und Wirkungen davon noch größtentheils unbekannt sind; wir sind daher der Meinung, daß die Aeußerungen einiger praktischen Landwirthe und Schriftsteller über diesen Gegenstand, die wir nachstehend aufnehmen, nur eben in dem Sinne zu verstehen sind, in welchem wir das Wesen der Sache vorhin zu entwickeln bemüht gewesen, und daß unser zweyter oben aufgestellter Erfahrungssatz zweifelsfrey erscheint, während der erstere seine genauere Aufklärung und Feststellung des Wie und Warum noch auf dem experimentellen Wege und in der Zukunft erwartet.

Koppe sagt in seiner Revision der Wirthschaftssysteme S. 95 beym Fruchtwechsel: „Der allerbeste und der schlechteste Boden haben das mit einander gemein, daß die Fruchtfolge auf ihnen ziemlich gleichgültig ist. Auf den Bodenarten, die zwischen beiden in der Mitte liegen, ist sie am wichtigsten.“

Schwarz äußert in seiner Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft, Halle 1807. 1ster Theil S. 208: „daß die Fruchtfolge eigentlich nicht den wesentlichen Unterschied zwischen einer guten und einer schlechten Feldwirthschaft mache, daß in selbiger der Stein der Weisen und die Seele des Ackerbauers allein nicht liege.“

Wenden wir nun das, was über Wirthschaftsformen und Systeme, Fruchtfolge und Fruchtwechsel, Arbeitsbedarf, Dün-

gergewinn und Vertheilung und Ersparung beider, vorstehend entwickelt worden, auf die Praxis an, und geben wir vorzüglich dabey auf die von uns angenommene Hauptclassification des Bodens zurück, indem wir zugleich die localen Abweichungen und die Breitengrade, folglich atmosphärische Einwirkungen und überhaupt das Klima beachten, so werden wir die verschiedenen Wirthschaftssysteme um so sicherer würdigen lernen, und Anweisung erhalten, auf welche Art das eine oder das andere einzuführen ist.

Hierbey ist indessen noch zu bevorzugen, daß, wenn auch die Resultate festgehalten werden, die man vom rohen und vom reinen Ertrage eines Bodens von einer bestimmten Classe erfahrungsmäßig hat, doch auch zu berücksichtigen bleibt, daß eine Feldmark in der Regel aus mehreren Bodenarten besteht, und ausnahmsweise sogar aus vielen, und daß diese Beschaffenheit, wie wir schon bemerkt haben, die Feldeinteilung nicht nur erschwert, sondern auch die einzelnen Theile der Felder oder Schläge in eine Verbindung setzt, worin sie ziemlich gleichartig behandelt werden, welche Behandlung anders ausfallen würde, wenn man jede Bodenart für sich liegen hätte. Die gewählte Feldordnung bringt es also, schon aus Rücksicht auf die zu verwendende Arbeit, mit sich, daß man das Ganze schlagweise bearbeitet, daß man also den Schlag jedesmal, ohne scharfe Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit seines Bodens, gleichmäßig düngt, besäet, pflügt, egget, und daß dieß nur alsdann nicht Statt findet, wenn die Unterschiede in der Qualität des Bodens zu groß und die Flächen ebenfalls bedeutend sind, in welchem Falle man lieber doppelte Einteilungen und Umläufe veranstaltet. Dieser Umstand hat auch selbst bey der sonst alles über gleichen Fuß behandelnden Dreyfelderwirthschaft in neuern Zeiten Veranlassung gegeben, daß man einzelne Theile eines Feldes, deren Größe dazu berechnete, entweder für sich behandelte, oder sie dem zweyten oder dritten, oder diesen beiden Feldern zugleich, zutheilte, und folglich die gleichartige Flächengröße aller drey Felder dadurch veränderte, und solchergestalt eigentlich statt Felder, Schläge machte, ein Verfahren, welches auch in Bezug auf die Gleichartigkeit der Erndten nothwendig ward. Jene Verschiedenheit der Bodenqualität in einem Schlage kann daher einige Vermehrung der Einsaat im Ganzen bey desßhalb nicht höhern Erträgen, und eine, der Qualität jeden Bodens, und seines zu liefernden Düngermaterials nicht ganz entsprechende, Düngung veranlassen; indessen gleicht sich dieß im Ganzen gewöhnlich wieder aus, und wir nehmen also in den folgenden Darstellungen, wo die Schläge, Koppeln, Felder, nach den Bodenclassen dargestellt sind, hiervon im Ganzen keine genaue Kenntniß. Die oft erwähnten Bodenclassen sind folgende, physisch und ökonomisch classificirt:

(656)

Systematische Be- nennung	Oekonomische Boni- tirungsbenennung	Gemengtheile -- Pro- cente				
		Thon	Sand	Kalk	Hu- mus	
1. humoser Boden . . .	Weizenboden	74	10	4 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	
2. dergleichen . . .		60	24	4 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	
3. dergl.		65	24	4	7	
4. dergl.		60	30	3	7	
5. humos. strenger Boden		See- und Strom- Marsch	81	6	4	8 $\frac{3}{4}$
6. dergl.			79	10	4	6 $\frac{1}{2}$
7. humoser Klay . . .			58	30	6	6
8. dergl.			60	30	6	4
9. dergl.			55	35	4	6
10. dergl.			58	30	8	4
11. Thonboden . . .		60	38	=	2	
12. reicher Mergelboden		40	22	36	2	
13. Mergelboden . . .		56	30	12	2	
14. Lehm Boden . . .	Gerstenland 1ster Art	38	60	=	2	
15. dergl.	dergleichen 2ter Art	33	65	=	2	
16. dergl. gelber Schluff	dergl. } + 1ster Art	40	50	3	7	
17. dergl. blauer Schluff	dergl. }	40	50	3	7	
18. sandiger Lehmboden	Haferland . . .	23 $\frac{1}{2}$	75	=	1 $\frac{1}{2}$	
19. dergl.	dergl.	28	70	=	2	
20. lehmiger Sand . .	dergl.	18 $\frac{1}{2}$	80	=	1 $\frac{1}{2}$	
21. dergl.	Roggenland . . .	14	85	=	1	
22. dergl.	grandig. rother Boden	—	—	—	—	
23. humoser loser Boden	Wiesenboden . .	14	19	10	27	
24. humoser Sand, Moor und Torfboden . . .	schwarzer Sand, Kohlend . . .	—	—	—	—	

Fruchtfolge und Fruchtwechsel erscheinen nach dem Vorge-
tragenen, und nach den darüber herrschenden Meinungen, nicht
unter allen Umständen als notwendige und genau zu beach-
tende Dinge, wenn gleich sie in vielen Verhältnissen in der
Art nützlich sind, daß man das Erfahrungsmäßige darüber mit
dem in einer gewissen Fertigkeit Nützlichen und Rentirenden,
zu verbinden sucht. Scherz führt a. a. O. noch als Grund-
satz an: hast du viel Dünger, so baue, was du willst;
und in der That sprechen die mehrsten Erfahrungen und die
disparatsten Fruchtfolgen für diese Meinung, dergestalt, daß
man solche antrifft, die allen Lehrsätzen und Principien wider-
sprechen und beide überflüssig zu machen scheinen. Wir ver-
theidigen jene Ansicht zwar nicht, können uns aber auch nicht
für das unmittelbare Gegentheil entscheiden; denn da sich die
Fruchtfolge und die Feldeinteilung in der Regel in enger Ver-
bindung befinden, da man nach der Qualität des Bodens jeder
Besitzung, und nach den mercantilischen Verhältnissen der Provinz
oder des Landes, sich für eine gewisse Culturart entscheiden
muß, so bleibt es jeden Orts ein Gegenstand besonderer Ueber-
legung und auch oft der Erfahrung, in wiefern man die Frucht-
folge allenfalls ändern könne, ohne jedoch grade den ganzen
Wirtschaftsplan und die Feldeinteilung über den Haufen
zu werfen. Da nun alle Ackerbaukunst am Ende darauf hinaus-
läuft, einen kräftigen, der Größe der Besitzung angemessenen

(657)

Viehstand unterhalten zu können, um den Acker, vermöge des von jenem herkommenden Düngers in Kraft zu setzen und zu erhalten, so führt dieß von selbst zunächst auf eine schickliche Feldordnung und zuletzt auch auf die Fruchtfolge, und nur da wird auf beides weniger Rücksicht genommen, wo, wie nicht selten der Fall, zwey- oder drey- mal soviel Wiesen und Weide als Acker in einer Besizung vereinigt sind; in solchen Verhältnissen und in denjenigen, wo durch andere Umstände große Düngermassen herbeigeschafft werden können, sehen wir daher, daß man sich an eine Fruchtfolge nicht ängstlich bindet und dennoch besteht, wogegen man bey großen Flächen und wo äußere Düngerzuflüsse fehlen, allerdings wohlthat, sich an eine feste Ordnung und Folge zu halten, um in diesem Verhältnisse den möglichen Dünger und das mögliche Futter für einen angemessenen Viehstand zu erhalten, weil beides genau zusammenhängt; die hollsteinische und mecklenburgische Koppel- und Schlagwirthschaft tendirt recht eigentlich dahin, indem, bey der Größe der Besizungen dortiger Länder nicht selten die Hälfte des Ackerbodens der Ernährung des Weideviehes gewidmet ist, während der übrige Theil Getreide und das Winterfutter liefern muß. Die Besizungen der erstgedachten Art sind in der Regel die kleinern, und selbst da, wo Boden der ersten 13 Classen angetroffen wird, ohne gleichzeitige Verbindung mit Wiesen, sucht der Wirth, vermöge der reichlichen Gewinnung von Düngermaterial, auch seinen Dünger vortheilhafter zu nutzen, und dieß kann der kleinere Wirth in mancher Hinsicht leichter, als der große; und so kann es denn nicht selten vorkommen, daß 400 Mg. mehr reinen Ertrag geben, als 4000 Mg., daß es am Ende auch bey jedem Wirthschaftssystem auf den reichlichen Düngergewinn zunächst abgesehen wird, beweist eigentlich jedes selbst und unmittelbar schon dadurch, daß man, nicht wie in frühern Zeiten, vom Acker bloß Getreide, und die Nahrung für das Vieh nur von den Wiesen und den Weiderevieren fordert, sondern daß man den Acker abwechselnd zu beiden Bedürfnissen nutzt, und es wird also bey dem Mangel an Wiesen und Weide in jedem einzelnen Falle nur darauf ankommen, das schickliche Verhältniß zu treffen, um das eine Bedürfniß gleichzeitig und im Vortheile des andern zu befriedigen, und hierzu möchte die eigentliche, genau abgewogene, Fruchtfolge das Wenigere beitragen, denn wer z. B. seine Besizung an Acker, ohne daneben bestehende Wiesen, selbstständig in Cultur erhalten und gehörig nutzen will, muß nothwendig Sommer- und Winter-Futter vom Acker gewinnen, und von selbst führt dieß zu der Frage, wie groß die Fläche zur Sommernahrung des Viehes seyn müsse, indem diejenige, von der das Winterfutter (zum Theil als Nebenproduct) und das Getreide zu gewinnen ist, ohnehin die größere bleibt; bestände die Besizung aus Boden der 13ten bis letzten Classe, so würde man sich wahrscheinlich zu einer 7, 9 oder 10schlagigen Eintheilung entschließen, und es würden also beim Weidegange

behackte Früchte,
Gerste,
Roggen mit Klee,
Klee,

(658)

Klee,
Roggen,
Hafer u. s. w.

folglich $\frac{2}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ zur Sommernahrung des Viehes verwendet werden, $\frac{1}{3}$ aber zum Getreidebau und Winterfutter verbleiben, wogegen bey Boden von den bessern Classen, wo dann die Befizung auch gewöhnlich kleiner ist, der Weidegang des Viehes nicht, sondern Stallfütterung beliebt und dem Boden möglichst viel sofort verkäufliche Früchte würden abgewonnen werden, ohne dem Bedürfnisse des Viehstandes zu schaden; man würde also z. B.

behackte Früchte,
Gerste,
Weizen mit Klee,
Mähcklee,
Mähcklee, im zweyten Jahr bis Johanni;
Rübsen,
Roggen,
Hafer,

nehmen, und dadurch seinen Zweck zu erreichen suchen, und dieser würde auch um so sicherer erreicht werden, als dieser Boden, nach dem, was wir bereits von demselben erörtert, ansehnliche Futtermassen liefert und seine Kraft weniger leicht abgiebt. Unerheblich würde es indessen seyn, ob man hierbey die Ordnung und Folge anders, als hier gegeben, einrichtete, und wenn man es, bey dem Reichthume des Bodens nur vermiede, den Weizen, wegen des Lagerns, in frische Düngung zu bringen, so würde die Gerste eben so gut nach dem Weizen folgen können, ohne Nachtheil davon zu haben.

Die Lösung der Frage, wie die mehrerwähnten Zwecke am nächsten und besten zu erreichen, ist nun auf den allerverschiedensten Wegen und auf die manigfaltigste Art, in Ansehung der gewählten Früchte, versucht worden; doch ist vieles davon nicht absichtlicher Versuch zu nennen, sondern es beruht auf Orts-, zum Theil auf provinciellen Gewohnheiten; da wir uns aber auf letztere hier nicht einlassen können, so führen wir nur dasjenige an, was als zweckdienlich zu erachten und den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen entsprechend ist, wir geben also beyspielsweise folgende Feldordnungen und Fruchtfolgen mit dem Bemerken, daß diejenigen Modificationen desselben, die nach Lage und Ort eintreten müssen, freilich hier nicht berührt werden können, und daß wir daher, in Beziehung auf dieselben, auf die allgemeinen Grundsätze zurückweisen müssen.

Wirthschaftsarten, Umlauf und Fruchtfolge in sandigem Boden. Classe 14, 15, 18 — 24, gewöhnlich auf Schafstand, als Haupt-Viehart, berechnet.

- | | |
|--|---|
| 1. Gedüngte Braache; | Wenn der Boden mehrentheils von der 14. und 15. Classe ist. |
| 2. Winterung; | |
| 3. Sommerung mit weißem, und zum Theil mit rothem Klee, letztern in Classe 14; | |
| | 1. Kartoffeln gedüngt; |
| | 2. Gerste mit Klee; |
| | 3. Mähcklee, und Herbst-Schafweide. |

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------|
| 4. Mähe = und Weideklee; | 4. Weide bis Johanni, dann Umbruch; |
| 5. und 6. Schafweide; | 5. Winterung; |
| 7. Dreeschbraache; | 6. Erbsen, Wicken, Bohnen in Düngung; |
| 8. Winterung; | 7. Winterung; |
| 9. Sommerung; | 8. Sommerung. |

Wenn der leichten Bodenarten in einer Besetzung viele sind, und alte Dungkraft noch nicht vorhanden, so kann man anfänglich nicht umhin, bey Wahl der Früchte sich nach der vorhandenen Bodenkraft genauer zu richten und die Felder mit mehrerer Mannigfaltigkeit zu nutzen, so daß ein Schlag mehrere Früchte trägt, z. B.

- | | |
|--|--------------|
| 1. (a. Kartoffeln, Rüben und dergl.)
(b. reine Braache; | } im Dünger. |
| 2. (a. Gerste;
(b. Winterung; | |
| 3. (a. Erbsen;
(b. Hafer; | |
| 4. Winterung mit rothem und weißem Klee; | |
| 5. und 6. Kleeweide, und zum Theil Kleeheu; | |
| 7. Dreeschbraache; | |
| 8. Winterung; | |
| 9. Sommerung. | |

Sind die Felder ganz arm und von Dungkraft entblößt, sogenannte Außenfelder, auch denselben damit von Außen nicht zu dienen, so können sie nur einen Wechsel zwischen einigen Getreidetrachten und längerer Weidenutzung erleiden, z. B.

1. Braache,
2. Winterung,
3. Sommerung mit weißem Klee,
4. 5. 6. Schafweide.

Die allgemeine Angabe solcher Feldordnungen und Fruchtfolgen setzt keine Wiesen- und Weidereviere voraus; wo aber dergleichen in einer Besetzung erheblich angetroffen werden, da ist auch Grund vorhanden, die Cultur, wenigstens mit der Zeit, und wenn der Boden durchweg erst in Kraft gesetzt ist, etwas abweichend von obigen Angaben einzurichten; man wird also weniger Ackerweideschläge halten, und dagegen Raps, Rüben, Tabak bauen, weil man dennoch des hinreichenden Düngers gewiß ist, unerachtet dergleichen Früchte wenig oder gar keinen liefern; sind indessen die Weidereviere im Verhältniß zum Acker, folglich zum ganzen Viehstande, nicht groß genug, so ist man gewöhnlich dennoch genöthigt, bey einer angemessenen Fläche künstlicher Ackerweide zu verharren, besonders bey Schäferewirthschaft, indem das Stallfüttern theils nicht überall beliebt ist, theils nicht aller Orten rentirend seyn möchte, und überdem auch schon ansehnliche wilde Weidereviere dazu gehören, um einen Schafstand den Sommer über bis nach vollbrachter Erndte zu ernähren; letzteres wird aber wiederum in Besitzverhältnissen erleichtert, die die Theilung des Feldes in zwey besondere Umläufe gebieten, wo die eben erwähnten Weideschläge auf sogenannten Außenfeldern die Heerde aufnehmen, während die

(660)

Binnensfelder mit Getreide und Mähfutter besetzt, und folglich dem Weidevieh unzugänglich sind; in solchen Fällen entscheidet die Größe der Besetzung gewöhnlich zunächst über das zu wählende System, weil man den schlechtern Theil mit Hülfe des bessern cultiviren, einen dem Ganzen angemessenen Viehstand aber auch wiederum nur mit Hülfe des schlechtern Theils des Feldes, der wenigstens Sommerfutter liefert, erhalten kann; man sehe also voraus, es beständen

die Binnenschläge aus
Classe 11, 12, 14 und 15,

so hätte man in

1. behackte Früchte;
2. Gerste mit Klee;
3. Raps oder Rübsen;
- 4.) Mähklee;
- 5.)
6. Weizen mit Klee;
7. Roggen.

die Außenschläge aus
Classe 21,

1. Dreeschbraache;
2. Winterung
3. Sommerung (Hafer) } mit über-
 } gesäetem
 } Klee.
4. 5. 6. Weide von weißem Klee.

Es wird hiernach immer deutlicher, weshalb die Wirthschaftsformen so erheblich verschieden sind, besonders, wenn wir auf die im Eingange angeführten Hauptmomente zurückgehen; die Mannigfaltigkeit wird aber auch noch dadurch vergrößert, daß man in vielen Gegenden noch ein Verfahren beobachtet, was jenen allgemeinen Grundsätzen theils geradezu widerspricht, theils nicht angemessen ist. So wird z. B. in manchen Gegenden Deutschlands das Dreyfelder-System mit bestellter Braache nur um deshalb beh behalten, weil man den, auf die Felder, Weide-Servitutberechtigten gern ihre ganze Nutzung davon entziehen möchte, welches auch gewöhnlich gelingt, unerachtet der Boden nicht stets von der Art ist, daß er zur hinreichenden Ausdüngung des Braachfeldes auch Material genug lieferte, wodurch denn nur verkümmerte Früchte im Ganzen erzeugt werden, unerachtet die übrigen Verhältnisse es gestatten würden, die Feldeintheilung und die Düngervertheilung zweckmäßiger zu machen. Wiederum an andern Orten und Gegenden klebt man an gewissen Culturen, weil man keine bessern kennt; so ist z. B. in Waldgegenden mit armem Boden, wo man sich der Laubdüngung bedient, der Stoppelrübenbau mehr, als der Kartoffelbau, gebräuchlich, und unbekannt daß, letzterer, selbst bey schwacher Düngung, mehr Futtermasse giebt, als die kleinen winzigen Rüben; man bauet in ähnlichen Gegenden als Futterkraut nur den kleinen wilden Spörgel oder Knöterich, der nicht mähbar wird, und in sehr trocknen Zeiten vollends unbedeutende Ausbeute giebt; man glaubt, auf leichtem Boden mindestens stets drey Halmfrüchte, nach einer schwachen Düngung von ungahrem Laubdünger, nehmen zu müssen, und der Hafer muß hierunter nothwendig den Beschluß machen, wodurch der Boden denn nie zur nöthigen Kraft kommt, und seine Besitzer in Armutz erhält. Es ist also von diesen localen Gewohnheiten und den sich aus solchen ergebenden Wirthschaftsarten gar kein Schluß zu machen, und eben daher darf man sich durch bestehende Gebräuche nicht zum Irrthum verleiten lassen, da ohnehin kraft-

lose Felder der Art lange Zeit erfordern, ehe sie durch eine bessere Benutzung den wahren Werth erhalten.

Wirthschaftsarten, Umlauf und Fruchtfolge auf thonigen Bodenarten, Classe 1 — 13.

Die Formen sind nicht erheblich abweichend von den schon angegebenen, aber andere Früchte und größere Futtermassen auf derselben Fläche gestatten eine Cultur, die schneller zur Selbstständigkeit gelangt, als die Sandcultur; davon sind die Gründe schon entwickelt und die Resultate werden im Folgenden näher angegeben werden. Das Braachehalten ist nicht stets, sondern nur bedingungsweise nöthig. Der Viehstand ist oft gemischt, theils Horn-, theils Schafvieh, und von beiden zuweilen Mastvieh.

1. Behackte Früchte, nämlich Kartoffeln, Nunkelrüben, Moor- und andere Rübenarten;
2. große oder auch kleine Gerste mit übergesäetem Klee;
3. Klee zum Heumachen;
4. dergleichen;
5. Winterung auf 2 Furchen, wenn der Boden nicht zu streng ist;
6. Gerste mit Klee;
7. Erbsen.

Ober:

1. Braache gedüngt
2. Raps oder Rübsen;
3. Weizen;
4. Gerste;
5. Erbsen und Hafer mit Klee;
6. } Kleeweide.
7. }

Ober:

1. Wicken zu Heu, im Dünger;
2. Winterung;
3. Sommerung;
4. Rübsen, im Dünger;
5. Winterung;
6. Sommerung;
7. 8. 9. Kleeweide.

Die Größe der Bestzung, und die Vorzüglichkeit des Bodens muß bestimmen, ob man die 7 oder 9schlägige Eintheilung zu wählen habe, und die reine Braache entbehrt werden kann, nicht minder bestimmen Zeit- und mercantilische Verhältnisse, ob man die Delgewächse wegzulassen und der Brodfrucht den Vorzug zu geben habe, und bey einmal im Boden befindlicher Culturkraft selbst einen Weideschlag zu Gunsten des Kornbaues aufopfern kann, welches bey gleichzeitigem Wiesenbesitz sogar unbedenklich ist.

Bey Boden, der in seiner Qualität verschieden und abwechselnd ist, dient folgende Ordnung:

1. Kartoffeln im Dünger;
2. Gerste mit Klee;
3. Klee ein Schnitt, dann einjährig zu Roggen bestellt.
4. Roggen.
5. } Weide;
6. }
7. Dreeschbraache;
8. Winterung;
9. Sommerung;

welche noch in der Art abgeändert werden kann, daß man bey vorgerücktem Düngungsstande in Nr. 7. wenigstens $\frac{1}{2}$ Erbsen nimmt.

(662)

Die Eintheilung in mehr als 9 Schläge wird auf Gütern mit vorzüglich gutem und tadellosem Boden dieser Art schwerlich beliebt werden, weil eben dergleichen nicht sehr groß in der Fläche zu seyn pflegen, mithin die Schläge zu klein, und, falls Weidegang Statt finden soll, unbequem werden. Dagegen hat man bey größern mehrentheils aus der 11. und höchstens 13. Classe zusammengesetzten, oft kaltgründigen Feldern, die ihrer Natur nach nur langsamer im Culturstande vorschreiten, folgende schickliche Ordnung:

1. Dreeschbraache.
2. (a. Weizen, auf dem feuchtern Theile;
b. Roggen auf dem trocknern;
3. Hafer;
4. (a. Kartoffeln, } im Dünger;
b. Taback, }
5. Gerste;
6. Erbsen;
7. Roggen;
8. Mistbraache;
9. Roggen und Weizen;
10. Sommerung mit Klee;
11. Mähklee;
12. und 13. Weide.

Daß man in kleinern Besitzungen von sehr gutem Boden eine solche Zertheilung des Feldes in 9, 10, 13, oder 14 Schläge nicht eintreten läßt, versteht sich von selbst und liegt in der Natur der Sache, und so hat man denn in der Marsch z. B.

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Hackfrüchte; | oder 1. Hackfrüchte; |
| 2. große Gerste mit Klee, | 2. Raps; |
| 3. Mähklee; | 3. Winterung; |
| 4. Weizen; | 4. Hafer oder Gerste; |

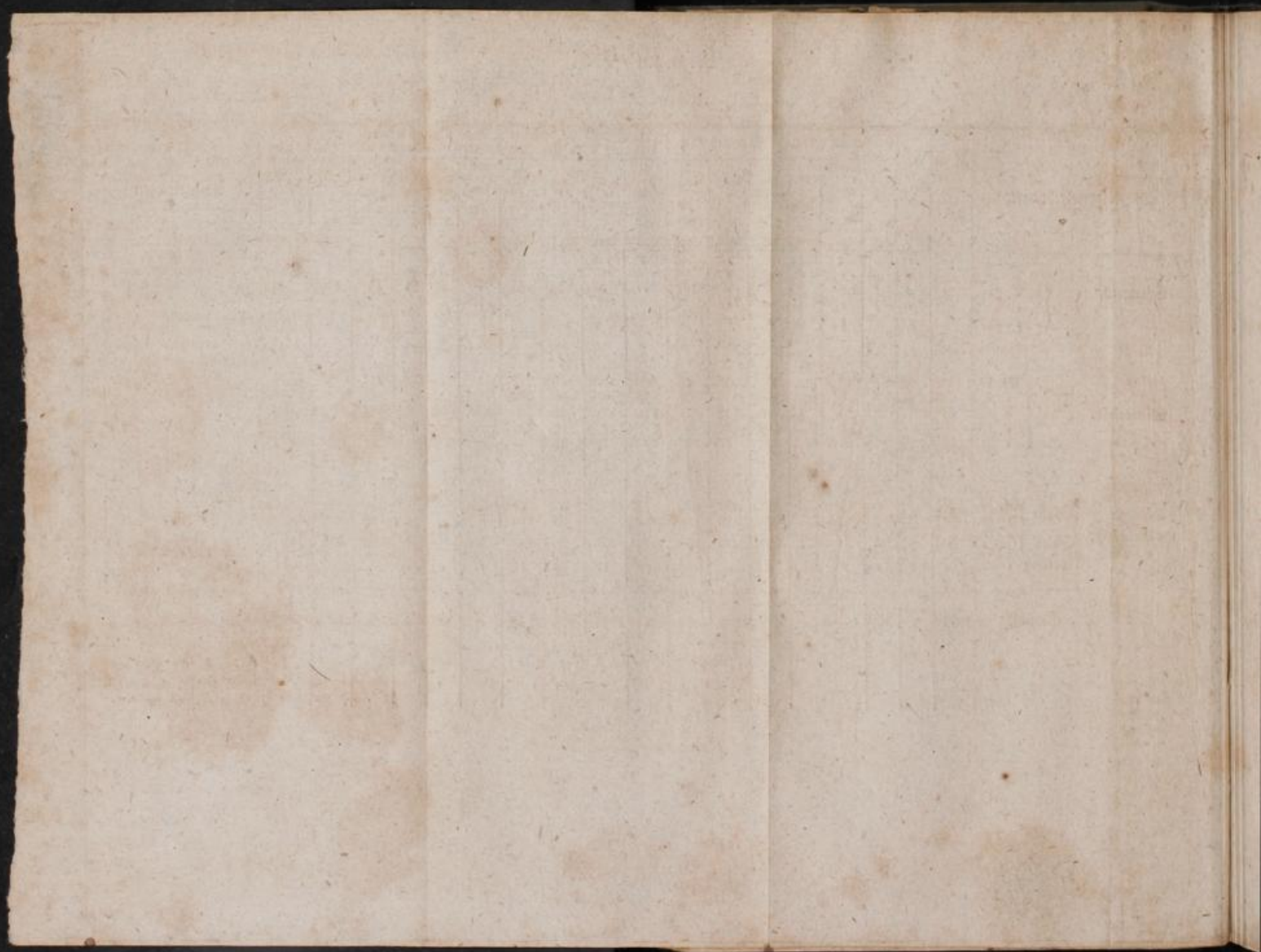
oder auch bey etwas größerem Besitze:

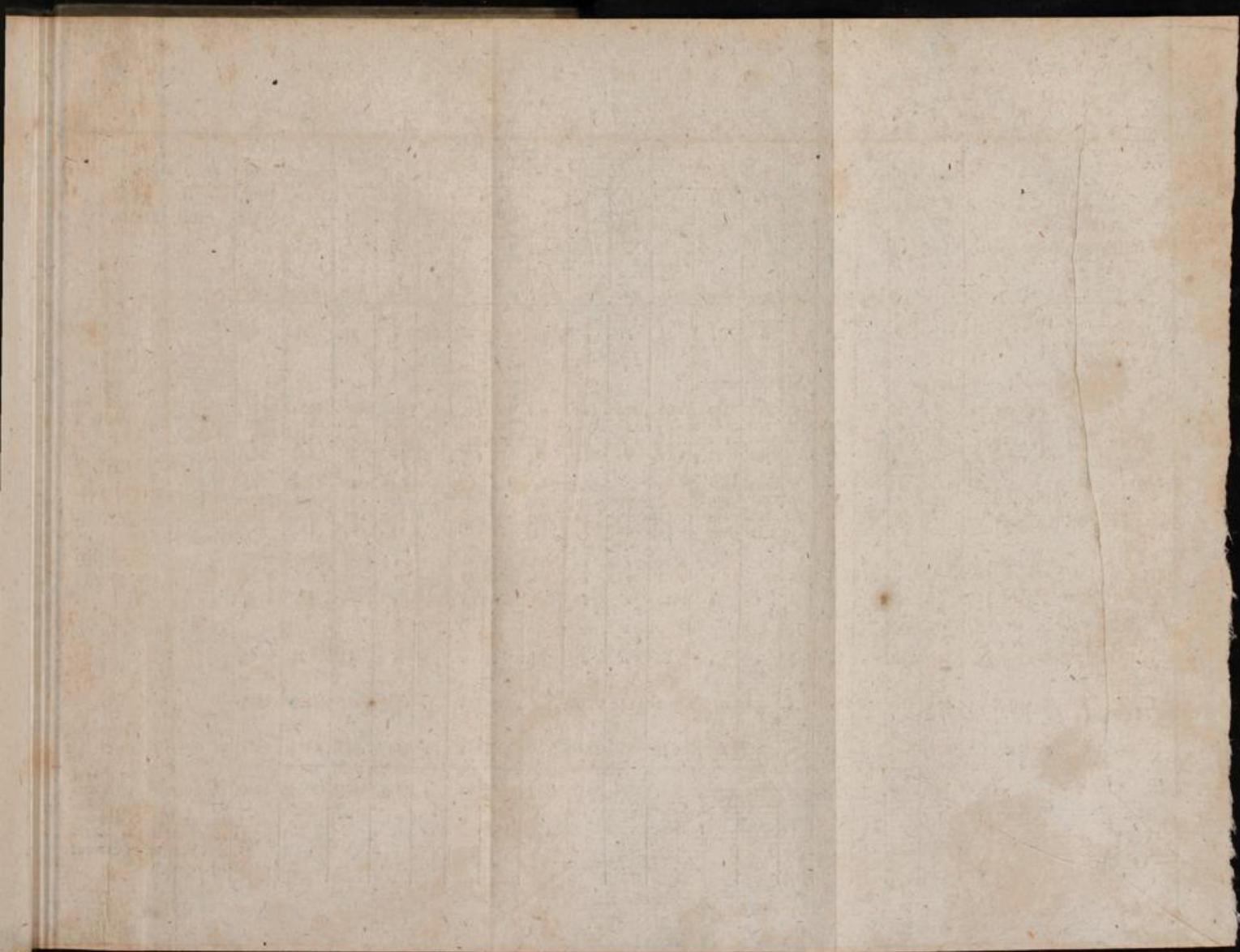
1. Kartoffeln, Tabak, Bohnen;
2. Gerste mit Klee;
3. Klee, ein Schnitt, darauf umgestürzt und gedüngt;
4. Raps;
5. Weizen;
6. Gerste und Hafer.

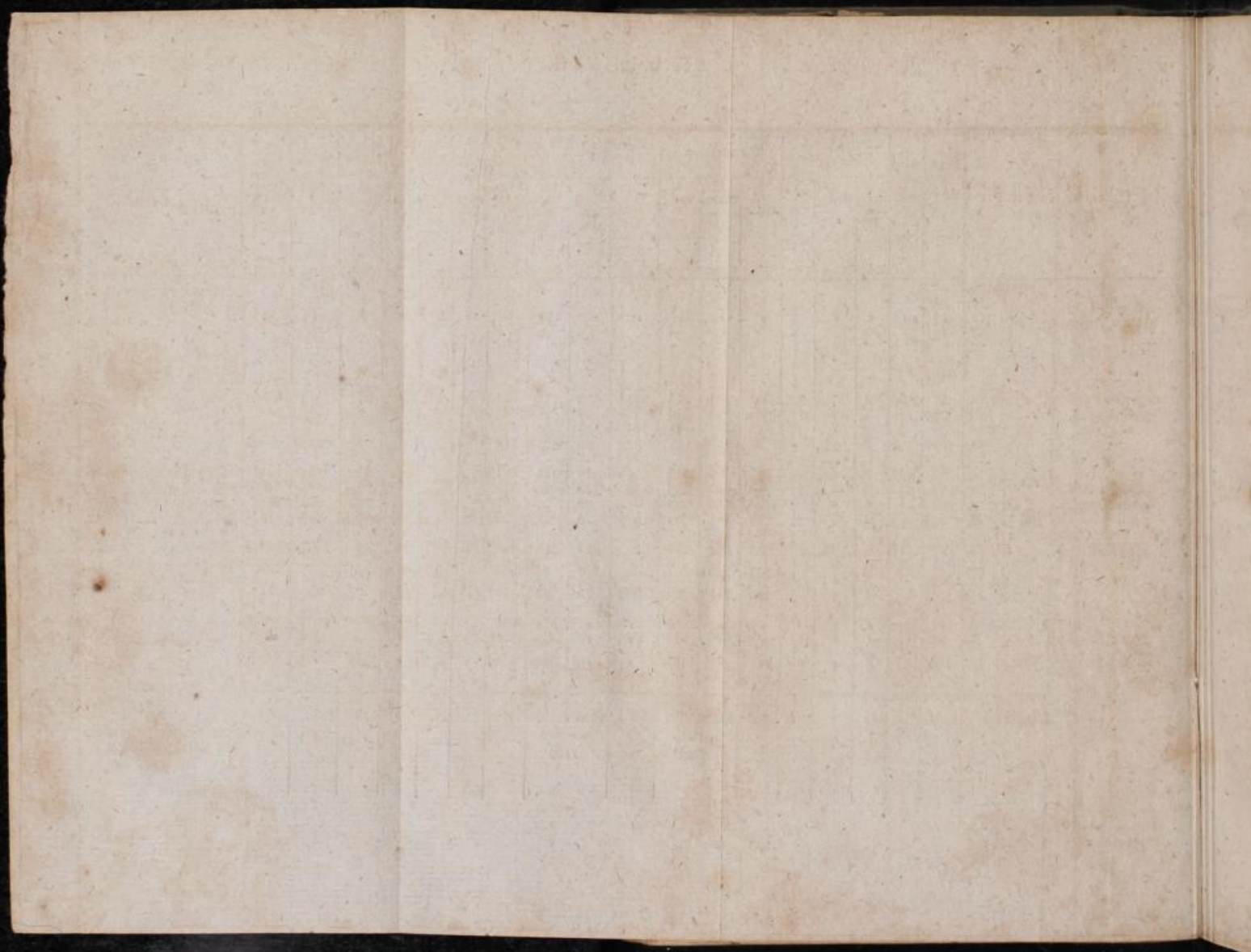
Diese Eintheilungen und Folgen werden in See- und Strommarschen durch den Umstand unterstützt, daß oft neben dem Felde noch ein Theil niedriger Boden, theils als Weide, sogar Fettweide, theils als Wiese liegt, und man entsagt alsdann dem Kleebaue zu Gunsten des Getreide- und Delfaatbaues; in den Strommarschen der Ober und zum Theil der Weichsel ist der Boden zum Kleebau häufig nicht geeignet, aber auch aus angeführten Gründen nicht durchaus nothwendig, und in solchen Gegenden findet dann gewöhnlich der obige 4feldrige Wechsel, mit Ausschluß des Klees, Statt.

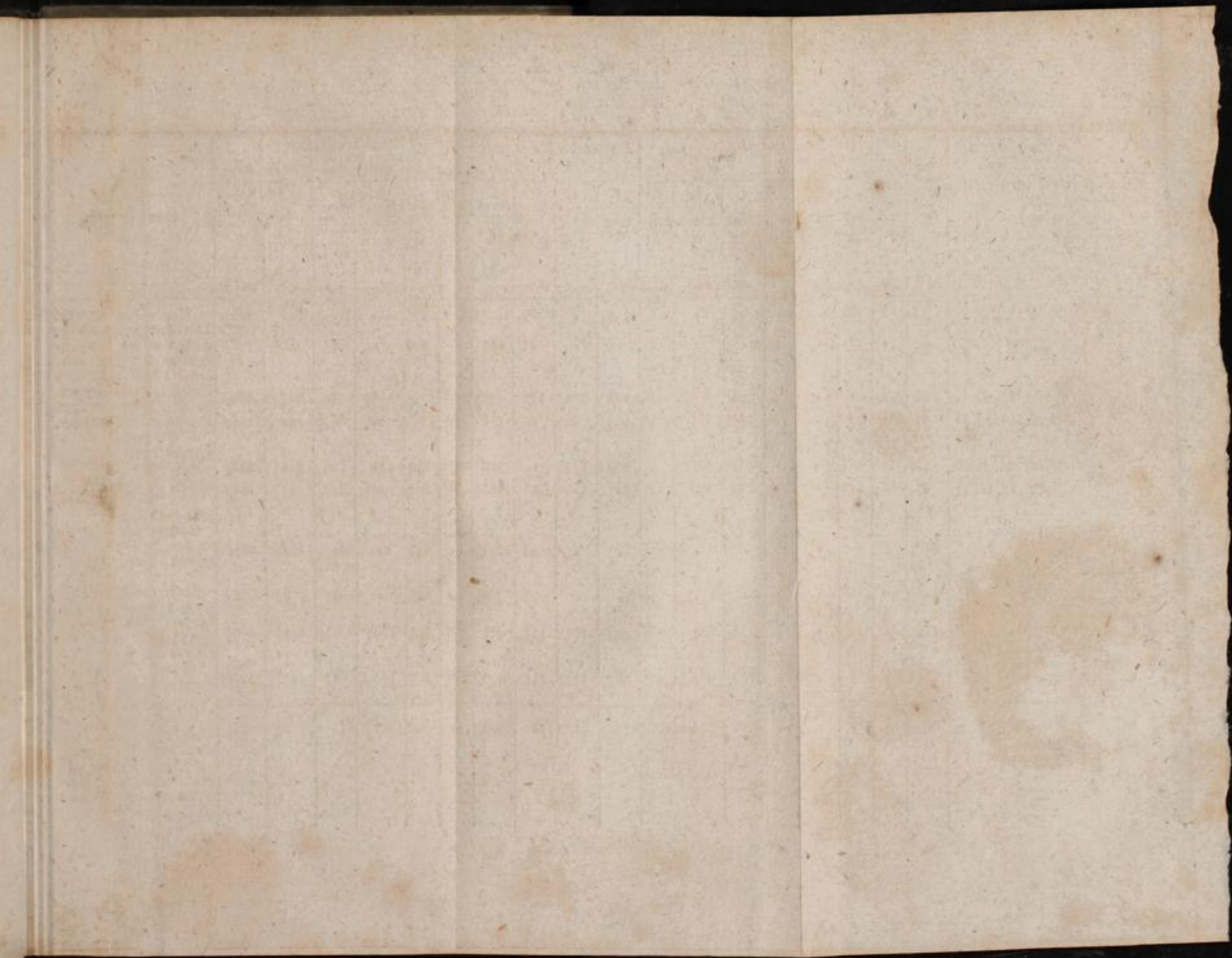
Um die Idee von den Wirthschaftssystemen anschaulicher zu machen, zugleich aber auch, um unsere oben geäußerte Meinung:

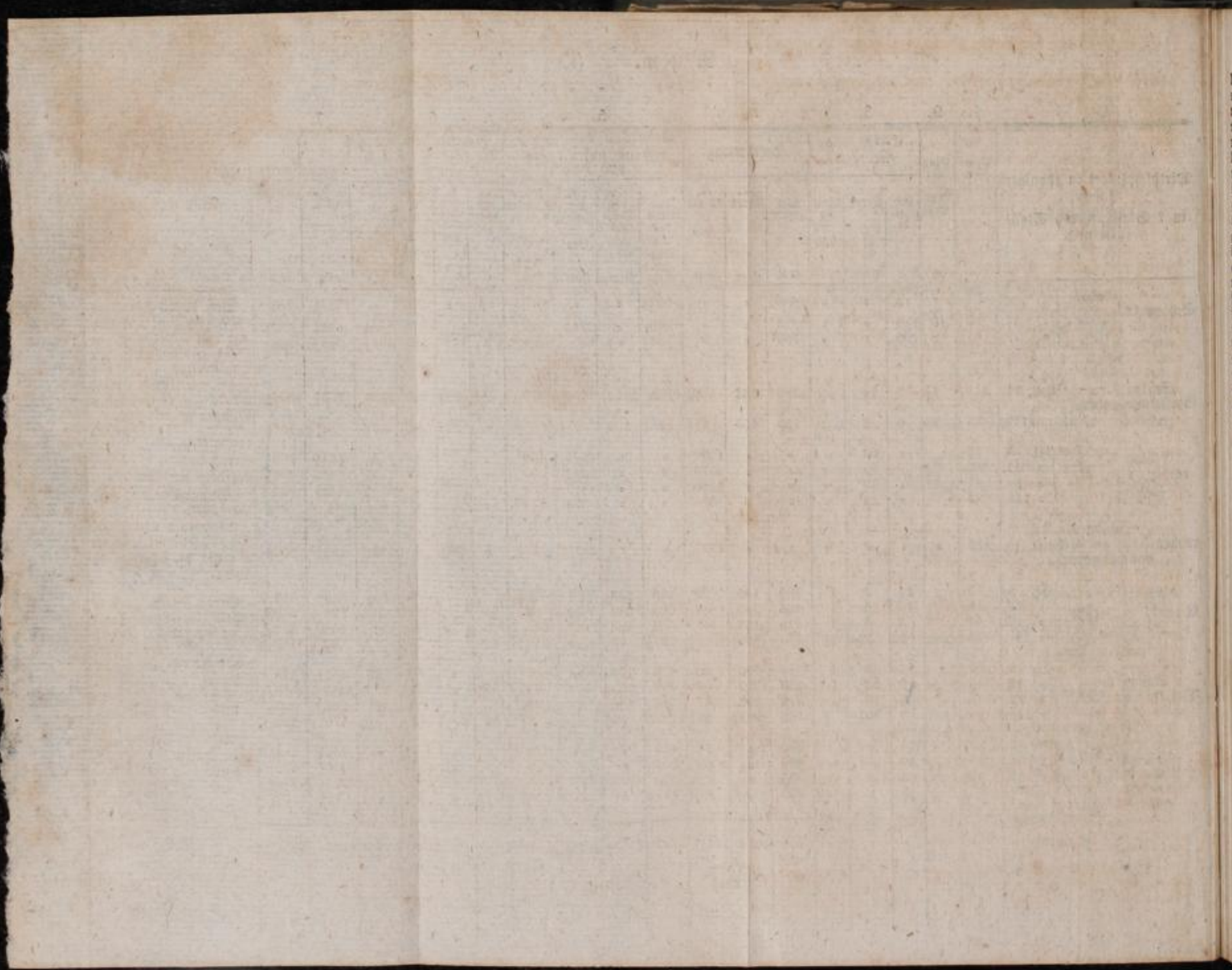
	1. 2.		3.			4.			5.				6.			7. 8.		Anmerkungen	
	Morgen zahl	Ertrag pro Morg.	Ertrag pr. Morg.			Totalertrag			Reduction des Total- ertrags 4 auf Noagen				Procente vom rohen Ertrage 5 als Kosten			Sum- ma aller Kosten	Reist reiner Ertrag		
			We- trei- de	Stroh	Wei- de = Heu	1. We- trei- de	2. Stroh	3. Wei- de = Heu	1. We- trei- de	2. Heu auf Stroh	3. Heu für Weide	4. Sum- ma in Noa- gen	vom Acker- bau	vom Bieh- stand	Betragen Noagen ad 5. 1. 2. 3.				Sch. Noag.
Dreifelderwirtschaft.																			
Brachfeld.	Classe 14.	133 $\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	Nach Colonne 4 ge- ben Stroh und Weide 3606 Etr. $\times 2 = 7212$ Etr. Dünger = 450 Fu- der; es kommt also im Brachfelde noch nicht $\frac{1}{2}$ Fuder pro Morgen jährlich.
	= 15.	66 $\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
	= 18.	33 $\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
	= 19.	33 $\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
	= 21.	66 $\frac{1}{2}$	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	
		333 $\frac{1}{2}$																	
Winterfeld.	Cl. 14.	133 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	5	10	666 $\frac{1}{2}$	1333	663	666 $\frac{1}{2}$	266 $\frac{1}{2}$	66 $\frac{1}{2}$	777		222	31 $\frac{1}{2}$	253 $\frac{1}{2}$	523 $\frac{1}{2}$	Bei 6 Pferden und 6 Ochsen ist der Raubfut- terbedarf = 935 Etr., nach Colonne 5. 2. 3. ist re- ducir. Futter- ertrag = 1560 = bleiben übrig 625 Etr., welches für etwa fünf Haushaltskühe genügen würde; sonstiges Vieh kann nur von etwa vorhandenen Wiesen u. Weiden gehalten wer- den.	
	= 15.	66 $\frac{1}{2}$	1	4	6 $\frac{1}{2}$	266 $\frac{1}{2}$	433	33	266 $\frac{1}{2}$	86 $\frac{1}{2}$	33	306 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	28 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	100		206 $\frac{1}{2}$
	= 18.	33 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{2}$	5	116	166	16	116	33 $\frac{1}{2}$	16	132 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	38 $\frac{1}{2}$	38 $\frac{1}{2}$	14	52 $\frac{1}{2}$		79 $\frac{1}{2}$
	= 19.	33 $\frac{1}{2}$	3	4	4	100	133 $\frac{1}{2}$	16	100	26 $\frac{1}{2}$	16	124 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	40		84 $\frac{1}{2}$
	= 21.	66 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	124	97	33	124	19	33	141 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	41 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{1}{2}$		95 $\frac{1}{2}$
Sommerfeld.	Gerste Cl. 14.	133 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	5	4	666 $\frac{1}{2}$	532	66	571 $\frac{1}{2}$	354	66	711 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{2}$	190 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{2}$	230 $\frac{1}{2}$	481 $\frac{1}{2}$	1 Morg. giebt 1 $\frac{1}{2}$ Sch. reinen Ertrag. Kosten 14 $\frac{1}{2}$ Ms. oder nahe an 33 Procent vom rohen Ertrage ad 5. a.	
	= 15.	66 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	4	3 $\frac{1}{2}$	267	216	33	229	144	33	288	33 $\frac{1}{2}$	76 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{2}$	194 $\frac{1}{2}$		
	Häfer = 18.	33 $\frac{1}{2}$	2	4	3	267	200	33	160 $\frac{1}{2}$	134	33	215 $\frac{1}{2}$	25	28 $\frac{1}{2}$	40	15 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{2}$		160
	= 19.	33 $\frac{1}{2}$	2	4	3	267	200	33	160 $\frac{1}{2}$	134	33	215 $\frac{1}{2}$	25	28 $\frac{1}{2}$	40	15 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{2}$		160
	Dreesch = 21.	66 $\frac{1}{2}$	2	4	3	267	200	33	160 $\frac{1}{2}$	134	33	215 $\frac{1}{2}$	25	28 $\frac{1}{2}$	40	15 $\frac{1}{2}$	55 $\frac{1}{2}$		160
Summa	1000	=	=	=	2474	3110	496	2234	1064	496	2763 $\frac{1}{2}$	=	=	731	159	890	1873 $\frac{1}{2}$		











(663)

daß ihr Wesen stets geometrische und arithmetische Verhältnisse offenbare, näher zu begründen, lassen wir hier einige Berechnungen folgen, welche die Hauptmomente alles Wirthschaftsbetriebes darthun, nämlich den Totalertrag, die Kosten, den reinen Ertrag, und daneben die möglichen Futtermittel und den davon zu erwartenden Dünger. Daß dergleichen Berechnungen nur im Allgemeinen gelten können, daß sie dem noch Unkundigen hauptsächlich nur der Form nach nutzen und ihm Anleitung zu geben vermögen, sein eignes Besitzverhältniß einfach in seinen Resultaten rechnungsmäßig darzustellen, möge hier den Lesern genügen, indem die unzählig vielen einzelnen Fälle sich in der Regel nach dieser Form werden behandeln lassen, folglich einer andern nicht bedürfen werden. Wir haben uns dabey als Rechnungseinheit des Roggens bedient, und die Getreidearten und Früchte nach den oben angegebenen Sätzen darauf berechnet. Die Futtermittel, nämlich das Stroh, die Feldweide, die Kartoffeln sind zuerst auf Heu reducirt, nämlich in dem Verhältnisse, daß Winterungsstroh wie 5 : 1, Sommerungsstroh wie 3 : 2, Kartoffeln wie 2 : 1, in preussischen Centnern zu 110 Pfunden, wilde Braachstoppel, Dreesch- und Kleeweide wie 1 : 1 angenommen worden ist. Drey Centner solchen Heufutters sind gleich einem Scheffel Roggen angenommen, indem nämlich das Heu zuvor gegen guten Hafer in Nahrungsstoffe balancirt, und hierauf der Hafer gegen Roggen, im Verhältniß von 16 : 9 ausgeglichen worden. Wird dieser Roggen, nach einem Minimum zu einem preuß. Thaler berechnet, so kommt der rohe Werth eines Centners Heufutter auf $\frac{7}{3}$ Thaler oder 8 ggr.; und da sich, nach einer großen Anzahl einzelner berechneter Fälle, ergeben hat, daß die Kosten der Viehhaltung im Allgemeinen auf $28\frac{1}{2}$ Proc. vom rohen Ertragswerthe der Futters zu stehen kommen, so beträgt der reine Ertrag eines Centners Futter im Durchschnitt und ohne Rücksicht auf das Vieh, welches ihn verzehrt, 5 ggr. 8 $\frac{1}{2}$ pf. oder 7 Silbergroschen 2 pf. Hiermit stimmen auch die meisten Erfahrungen überein.

Die Columnen der Tabellen sind hoffentlich so deutlich, daß es überflüssig scheint, noch eine Erklärung hinzuzufügen, wir bemerken daher nur, daß die Procentsätze in Colonne 6 sich z. B. beym Ackerbau bloß auf die Colonne 5, 1. reduct. Roggen beziehen, und die fernern auf Colonne 5, 2. 3. zurückverweisen, Colonne 5, 4. aber den Reductivtotalertrag nachweist, dem mit hin alle Kosten in der Colonne 7 abgehen, wonach sich denn Colonne 8 der reine Ertrag ergibt.

Eben so ergeben Col. 4, 2. 3. den Naturalertrag an Futter, wovon die Düngermasse am Rande berechnet ist, Col. 5, 2. 3. giebt dagegen am Schluß den Reductivbetrag des Futters, woraus man die Stärke des Viehstandes sofort leicht überschlagen kann.

Die einzuhestenden Tabellen Nr. 1. 2. 3. 4. 5. gehören hieher.

(664)

Bei diesen Berechnungen haben wir für nöthig erachtet, mehrere Bodenarten, als in einem Besitze vereinigt, anzunehmen, weil nie eine Feldmark ganz nur aus einer Bodenart zu bestehen pflegt. Der Boden ist als völlig gesund und tadellos vorausgesetzt, und eben so wird angenommen, daß das Ganze wenigstens schon einen Umlauf gemacht habe; denn es ist, um nicht mißverstanden zu werden, hier nicht die Absicht, durch Berechnungen zu zeigen, wie die Erträge durch den Uebergang aus einer Wirthschaftsform in die andere sich nach und nach steigern, welches an diesem Orte zu großen Weitläufigkeiten für jeden einzelnen Fall nach den Jahren führen müßte, sondern es soll nur der Unterschied der Resultate der verschiedenen Wirthschaftsformen gezeigt werden, welche Resultate allerdings verschieden von denen ausfallen, die man in den ersten Jahren einer solchen neuen Einrichtung erhält.

Eben so wenig kann und soll mittelst dieser Berechnungen eine Anleitung gegeben werden, was als das Bessere zu wählen sey, weil in den unzählig vielen Fällen es sich unmöglich treffen kann, daß eine solche Berechnung grade auf ein gewisses Gut paßte, denn was außer der Feldeintheilung noch bey der Wahl einer bestimmten Wirthschaftsform zu bedenken ist, haben wir S. 133. und S. 148. ausgeführt*), und verweisen darauf zurück, und so wird sich im einzelnen Falle stets ergeben, was zu thun oder zu lassen ist, folglich, wenn zu einem Gute von 1000 Mrg. sandigen Bodens, wie er in den ersten 4 Berechnungen dargestellt ist, noch 300 Mrg. Wiesen, 200 Mrg. gute Angerweide und einige tausend Mrg. Fichten, Birken und Eichenwald gehörten, so würde man ohne Zweifel nicht wie in Nr. 2. bey 9 Schlägen zwey reine Braachen, sondern höchstens nur eine behalten, man würde auch nicht die Fruchtfolge wählen, die in Nr. 4. im sieben schlägigen Wechsel angegeben ist, sondern jedenfalls den Winter-Getreidebau mehr ausdehnen, weil es an Düngerzuflüssen von Außen und an natürlicher Nebenweide nicht fehlt. Eben so würde der 7 schlägige Wechsel im Thonboden Nr. 5. eine Stallfütterung des nebenberechneten Schafstandes erfordern, weil die Fruchtfolge wenig Weidegang verstatet; da dieß aber nicht allgemein gebräuchlich und nicht unter allen Verhältnissen vortheilhaft ist, so versteht sich auch hier, daß diese Cultur, als eine solchem Boden vorzüglich angemessene, nicht zu Gunsten der Viehweide aufgegeben wird, sondern daß diese auf andern Grundstücken (voraussetzlich) getrieben werden kann, wo nicht, so ändert man natürlicherweise die Fruchtfolge oder zugleich auch die Feldeintheilung. Die Hauptbetrachtung ist also stets die, ob die ganze Wirthschaftsbesitzung nur allein aus Acker besteht, oder ob auch Wiesen und Weide dabey ist, im erstern Falle erhält sich die Cultur aus sich selbst, folglich gehen $\frac{3}{5}$ oder $\frac{4}{5}$ zum Getreidebau, $\frac{1}{5}$ oder $\frac{2}{5}$ zur Braache und $\frac{2}{5}$ zu Futter und Weide, und dieses ändert sich nach der Zahl der Schläge; im zweyten Falle gestatten die natürlichen Nebenculturmittel eine angestrigtere Benützung der Schläge auf Getreidebau, weil man nicht nöthig hat, dem Viehstande zu seiner Ernährung Acker einzuräumen. Die größten Güter mit leichtem Boden und ohne Wiesen widmen beynabe die Hälfte der Felder dem Vieh-

*) S. Encycl. S. 629 und 644 u. f.

(665)

stande zur Weide und treffen also hiernach ihre Eintheilung, wie wir schon vorhin mittelst einer Eintheilung in 6 Schläge bemerkt haben.

Die Hauptresultate der angegebenen verschiedenen Wirthschaftsformen und Fruchtfolgen bey gleichartigem Boden sprechen sich dagegen in Folgendem aus, indem wir hier die 1000 Morgen leichten Bodens nach den 4 Berechnungen gegen einander stellen:

	Jährliche Dünger- Produc- tion.	Futter.	Kosten.	Reiner Ertrag pr. Morg.
	Fuder.	Ctnr.	Procente vom rohen Ertrage.	Sch. Rog- gen.
Nr. 1. reine Dreyfeldwirth- schaft	450.	1560.	33.	1 $\frac{2}{3}$.
Nr. 2. 9 Schläge mit 2 Braa- chen	983.	6822.	30.	2 $\frac{1}{2}$.
Nr. 3. 7 Schläge mit 1 Braache	1088.	7106.	80.	3 $\frac{3}{2}$.
Nr. 4. 9 Schläge mit 2 Braa- chen, wovon eine halb be- saamt	1242.	9563.	35 $\frac{1}{2}$.	3 $\frac{1}{2}$.
Dagegen die Berechnung von 966 Morgen thoniger Bodenarten ergiebt in				
Nr. 5. 7 Schläge bey Stall- fütterung	2062.	15092.	35 $\frac{1}{2}$.	8 $\frac{1}{2}$.

Wir können hieraus bemerken, wie, bey nicht übertrieben angenommenen Ertragsätzen, sich schon lediglich aus der Eintheilung des Feldes ein sehr verschiedenes Resultat ergiebt, noch mehr aber aus der Wahl der Früchte. Die dreyfeldrige Ordnung bewährt ihren alten Fehler, daß sie, bey hohen Kosten bey weitem unter allen übrigen Formen den geringsten reinen Ertrag und die kleinste Düngerquantität giebt, welche obendrein nur aus bloßem Stroh entstanden, welches denn auch nur das schlechteste Viehfutter ist. An eine aufsteigende Progression im Culturstande ist also hier nicht zu denken; eine solche wird aber augenscheinlich bey den andern Wirthschaftsarten erreicht, bey theils geringern, theils wenig größern Kosten, und dieß auf keinem andern Wege, als indem man dem beständigen oft wiederkehrenden Körnerbaue entsagt, und den Wechsel der Früchte, des Viehfutters und der Braache eintreten läßt, wodurch die Culturkraft nothwendig verstärkt und erhalten wird.

Wiewohl wir nun aus vorstehenden Berechnungen im Ganzen übersehen, wie sich gewisse Bodenarten in ihrer bestehenden Verbindung zu einer Besizung, je nach ihrer Behandlung, dem gewählten Wirthschaftssysteme und der Fruchtfolge, verhalten, so dürfte dieses dem Leser dennoch nicht genügen, weil wir nicht alle Bodenarten angeführt haben; da aber eine Ausführung der Art für dieses Werk, und wahrscheinlich für jedes, zu umfassend und voluminös werden würde, so mußten wir uns damit begnügen, die Leser der Hauptsache nach in das Wesen der Sache einzuführen, indem wir die Resultate vielfacher Berechnungen nach verschiedenen Fruchtfolgen und deren Durchschnittserträgen in beysolgender Uebersicht geben, wobey die mit Nummern bezeich-

(666)
 neten Bodenarten auf die obige Classification des Bodens zurück-
 verweisen.

Boden- arten nach obiger Classi- fication	Roher Ertrag			Bestellungskosten und Zinsen			Mögliche Dünger- erzeu- gung in einem Jahre Fuder à 16 Ctnr.
	1. Ge- treide oder Früch- te = Schfl. Kogg.	2. Futter = Ctnr. Heu	3. Total- ertrag = Schfl. Kogg.	betra- gen Proc. vom rohen Ertra- ge 3.	betra- gen Sche- fel Kog- gen	bleibt reiner Ertrag Schfl.	
Nr. 2.	21 $\frac{13}{5}$	33 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{30}$	47	15 $\frac{1}{2}$	17 $\frac{8}{5}$	5 $\frac{1}{4}$
— 1.	21 $\frac{13}{5}$	33 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{30}$	52 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{4}$	15 $\frac{7}{5}$	5 $\frac{1}{4}$
— 6.	21 $\frac{13}{5}$	33 $\frac{1}{2}$	33 $\frac{1}{30}$	56 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{3}{4}$	14 $\frac{13}{5}$	5 $\frac{1}{4}$
— 5.	19 $\frac{2}{3}$	30 $\frac{3}{20}$	29 $\frac{11}{15}$	57 $\frac{1}{4}$	17 $\frac{1}{4}$	12 $\frac{2}{3}$	5
— 7.	12 $\frac{3}{4}$	30 $\frac{3}{20}$	22 $\frac{4}{5}$	46 $\frac{1}{4}$	10 $\frac{2}{5}$	12 $\frac{5}{18}$	5
— 8.	12 $\frac{3}{4}$	30 $\frac{3}{20}$	22 $\frac{4}{5}$	49	11 $\frac{7}{6}$	11 $\frac{11}{18}$	5
— 9.	12 $\frac{3}{4}$	30 $\frac{3}{20}$	22 $\frac{4}{5}$	53 $\frac{4}{5}$	12 $\frac{3}{10}$	10 $\frac{1}{2}$	5
— 10.	11 $\frac{1}{2}$	27	20 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{5}{6}$	11 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$	4 $\frac{1}{4}$
— 11.	9 $\frac{0}{10}$	24 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{3}{20}$	46	8 $\frac{1}{5}$	9 $\frac{4}{5}$	3 $\frac{1}{2}$
— 12.	7 $\frac{1}{15}$	16 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{20}$	45 $\frac{5}{6}$	6 $\frac{1}{15}$	7 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{3}{4}$
— 24.25.	4 $\frac{3}{5}$	23 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{2}{5}$	55 $\frac{7}{10}$	6 $\frac{1}{12}$	6 $\frac{7}{5}$	3 $\frac{3}{4}$
— 11 a.	8 $\frac{1}{4}$	8 $\frac{1}{5}$	11 $\frac{6}{18}$	46 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{7}{10}$	6 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$
— 11 b.	6 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{3}{5}$	8 $\frac{7}{12}$	46 $\frac{1}{3}$	3 $\frac{2}{4}$	4 $\frac{1}{30}$	1 $\frac{1}{10}$
— 14.	4 $\frac{1}{4}$	16	10 $\frac{1}{2}$	39 $\frac{1}{15}$	4 $\frac{1}{12}$	6 $\frac{0}{30}$	2 $\frac{1}{3}$
— 15.	2 $\frac{1}{5}$	13 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{3}{30}$	40 $\frac{2}{3}$	3	4 $\frac{3}{30}$	1 $\frac{3}{5}$
— 18.	2 $\frac{2}{5}$	10	5 $\frac{1}{15}$	43	2 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{7}{10}$	1 $\frac{1}{2}$
— 19.	1 $\frac{2}{5}$	7 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{3}{10}$	42	1 $\frac{4}{5}$	2 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
— 20.	1 $\frac{1}{18}$	6 $\frac{2}{5}$	3 $\frac{5}{6}$	42	1 $\frac{2}{5}$	2 $\frac{0}{15}$	1 $\frac{3}{4}$
— 21.	1 $\frac{1}{8}$	3 $\frac{5}{8}$	2 $\frac{1}{3}$	34 $\frac{4}{6}$	1 $\frac{4}{5}$	1 $\frac{0}{15}$	1 $\frac{1}{4}$
auch	6 $\frac{1}{8}$	2	1 $\frac{7}{24}$	40 $\frac{5}{6}$	1 $\frac{1}{8}$	5 $\frac{5}{12}$	1 $\frac{1}{8}$

Abänderung der bestehenden Wirtschaftsform
 und Uebergang zu einer neuen.

Wer sich zu einem solchen Unternehmen entschließt, dem ist nichts nöthiger, als zuvor die im Vorstehenden vorgetragenen Verhältnisse und Wahrheiten genau kennen gelernt, und daraus dasjenige entnommen zu haben, was auf sein Verhältniß und auf die Localumstände paßt. Aus der Natur der Sache ergiebt sich von selbst, daß es höchst schwierig ist, hierüber allgemeine Regeln aufzustellen, deren specielle Anwendung überall ausreichte; bey der unendlichen Verschiedenheit der Fälle, lassen sich nur Beyspiele aufstellen, die von einem gewissen Objecte hergenommen sind, und wir versuchen hier — da der Raum nicht gestattet, hier ein Mehreres auszuführen — einige solche Beyspiele zu geben.

Vor allen gelten die allgemeinen Regeln hierbey, daß man möglichst bemüht sey, einen großen, wenn auch nur vorübergehenden, Verlust an der Erndte und am Viehfutter zu vermeiden, daß man die Geldmittel besitze, um einen etwa nöthigen Vorschuß

für anzukaufendes Futter machen zu können, und daß man sich mit Gespann- und andern Arbeitskräften in einer solchen Verfassung befinde, allenfalls, wo es nöthig, sofort mehr als die gewöhnliche Arbeit, nämlich zu den nöthigen Meliorationen und neuen Einrichtungen, verrichten zu können, wozu oft nicht mehr gehört, als die Anschaffung eines neuen Gespannes auf einige Zeit, und das Zubehör zu solchem, nebst den nöthigen Arbeitern. Nicht immer, und wenigstens nicht sogleich, ist eine Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude erforderlich, es wäre denn, daß man ein neues Vorwerk gründete, wo denn allerdings hierzu und zum Besatz mit dem nöthigen Viehstande und todten Inventarium das erforderliche Capital disponibel seyn muß. Die vermehrten Kosten der neuen Einrichtung sind nicht durchaus immer fortlaufende Folge derselben, wie sich von selbst in den Fällen ergibt, wo ein Theil der Aecker zur Viehweide gewidmet wird, und man ist also oft in der Lage, mit den bisherigen Arbeitskräften, oder mit wenigern, das Ganze bestreiten zu können.

Gleichfalls gilt die Regel, die größte Vorsorge im Voraus auf den sich sammelnden Dünger zu richten und dessen Quantität möglichst zu vermehren, weil der Uebergang in die neue Wirthschaft grade den Dünger vorzüglich in Anspruch nimmt, und man dessen da braucht, wo man ihn sonst nicht nöthig hatte. Kann also die Quantität auf irgend eine Art, z. B. durch Plaggenhieb, Moder, Schilf oder sonstigen Streuling vermehrt werden, so muß dieß schon im Jahre vorher mit allem Eifer geschehen, ohne jedoch dabey seine Qualität zu schwächen.

Die hier beygefügte erste Kupfertafel zeigt eine Feldmark, welche bisher in 3 Feldern bewirthschaftet wurde. Der Wirthschaftshof liegt unbequem am nordöstlichen Ende an einem See; der Länge nach wird sie durch eine Landstraße durchschnitten, und von Nordost nach Südwest fließt ein kleiner Fluß an den Grenzen des Ackers, der Wiesen und eines Elsenholzes. Die bisherige Dreyfeldereinteilung bestand in der Art, daß ein Feld rechts der Landstraße, vom Hofe abgesehen, und das Seefeld genannt, lag, die andern 2 Felder lagen links der Landstraße. Derjenige Theil des Feldes, in welchem auf der Charte Anhöben angedeutet sind, und der sich aus der Nähe des Hofes nach Westen herüber über den Fluß zieht, unterscheidet sich bedeutend von der übrigen Feldmark, denn erstlich liegt er bedeutend höher, als diese, enthält größtentheils Thonboden (Classe 11 a), ist hin und wieder mit verkrüppelten Eichen, Dornesträuch und Binsen bewachsen, enthält auch Steine und Quellen, und lag daher größtentheils bis jetzt wüst, wurde also nur als eine Schafweide benutzt, die jedoch ohne Werth war. Die Wiesen enthalten gutes und reichliches Gras, vermöge der niedrigen Lage am öfter übertretenden Flusse; andere Weidereviere, als höchstens noch das Elsenholz, sind nicht vorhanden.

Zur Verständigung über die Zeichnung dient, daß die Feldmark bonitirt ist, und ergeben die feinem Linien die Bonitirungsabschnitte; der Boden ist im Ganzen zu den sandigen Bodenarten der 14ten, 15ten und 18ten Classe zu zählen; nur ein Theil davon, der unmittelbar an das Elsenholz stößt, ist moor- und torfartig (Classe 24 — 25) und liegt am niedrigsten.

(668)

Da diese Wirthschaft bisher ihrer Verfassung nach nicht in reichlichem Düngungsstand seyn konnte und es ihr vorzüglich an Weide, sowohl für Schafe, als Rindvieh mangelte, so mußte dahin getrachtet werden, diesem Mangel durch künstliche Weide abzuhelfen und die Feldmark in Schläge einzutheilen, welche zwischen Getreidebau und Futtergewächsen wechseln. Indem wir zu diesem Zwecke bereits auf der Charte eine Eintheilung von 9 Schlägen erblicken, bemerken wir über den Plan und die Absicht des Besitzers Folgendes:

Es soll eigentlich nicht bey der Eintheilung in 9 Schläge verbleiben, sondern es sollen deren noch mindestens 4, jedoch zum besondern Umlaufe für sich, in jenem vorhin bezeichneten Höhen-Terrain, welches wir die hohe Seite nennen, angelegt werden; dieses kann indessen nur mit den Jahren geschehen, da die unerläßlichen Meliorationsarbeiten hier vorangehen müssen, nämlich das Ausroden der Bäume und des Gesträuchs, das Wegschaffen der Steine, das Abfangen der Quellen, die in den Fluß geleitet werden können. Alle diese Arbeiten sollen als jährliche Nebenarbeiten, und nach einem Ueberschlage binnen 3 Jahren, beschafft, und der jährlich urbar werdende Theil soll alsdann im nächsten Jahr cultivirt werden, ein Entwurf, dessen Gelingen sich absehen läßt.

Im Jahr 1826 war die Lage der Wirthschaft folgende: die jezt mit I und II. bezeichneten Schläge und das nahe am Hofe und dem See belegene Land trugen Roggen ab, nach halb mit Erbsen und Kartoffeln besamt und gedüngt gewesener Braache; die mit III. IV. und die Hälfte von VI. bezeichneten Schläge trugen Gerste und Hafer, der andere Theil von VI. nebst VII. VIII und der ebene Theil von IX. machten das halbbesamte Braachfeld aus; der Schlag V. trug theils Lein, theils ließ man ihn als Weide liegen.

Man beabsichtigt ferner, da der Boden keine Samen- und Wurzelunkräuter enthält, keine reine Braache zu halten und folgenden Wechsel einzuführen, nämlich

- 1 Schlag mit Kartoffeln oder andern Hackfrüchten,
- 1 — mit Erbsen,
- 2 Schläge mit Winterung,
- 2 — mit Sommerung,
- 2 — mit Klee oder Grasweide.

Die Eintheilung geht zwar auf 9 Schläge, da aber der Schlag V. Boden enthält, welcher sich zur Winterung nicht eignet, so muß er besonders behandelt werden, und ist hier gleichsam als ein Hülfsschlag, besonders bey dem Uebergange, zu betrachten, weshalb er nur Weide und Sommergewächse abträgt.

Man ersieht aus folgender Tabelle, womit die jeztigen Schläge im Jahre 1826, als 3 Felder, abgetragen haben, und wie sie nun im folgenden Jahre, nach Maassgabe der Vorfrüchte und des Düngungsstandes behandelt werden, um damit nach und nach in eine bestimmte Folgeordnung zu kommen; hierbey bedeutet * frische Düngung.

(670)

Im Jahre 1827 bleiben die Schläge 3, 9 und 8, als Dreesch, zur nöthigen Weide liegen, also $\frac{1}{3}$ des ganzen Feldes, die Sommerung wird mit Klee übersäet, der nach dem Abbringen der Gerste das Weidequantum, wenigstens für das folgende Jahr, sichert, und zwar wird weißer Klee für diejenigen Theile der Schläge gewählt, die den sandigsten Boden haben und am wenigsten gedüngt sind. Die magersten Schläge 3 und 9 kommen hier am spätesten in die ordentliche Folge, weil die Düngung zunächst dem bessern Boden gewidmet wird, und nicht anzunehmen ist, daß man mit dem vorhandenen Dünger Anfangs mehr als 2 Schläge jährlich werde ausdüngen können, auch darauf gerechnet werden muß, daß dem zu machenden Neulande in der hohen Seite einiger Dünger im zweyten oder dritten Jahre zugewendet werde. Der Düngungsstand muß aber bey dieser Eintheilung schon während des ersten achtjährigen Umlaufes nothwendig steigen, wenn nicht besonderer Mißwachs der Halmfrüchte eintritt, indem $\frac{1}{3}$ der Feldmark in der Regel angesamte Weide hat, welche entschieden besser ist, als die ehemalige Braachweide, und erhebt sich durch diesen Wechsel auch die Stoppelweide im Werthe; folglich ist im Ganzen mehrere und bessere Weide vorhanden, als im frühern Verhältnisse.

Die 4 neu anzulegenden Schläge der hohen Seite werden nun in den ersten beiden Umläufen reine Braache *, Weizen, Gerste, Klee, oder abwechselnd Braache, Kartoffeln, Gerste, Klee abtragen; jedoch kommt es allerdings auf die Urbarmachung an, ob diese nämlich so regelrecht zu beschaffen ist, daß das Land für die Gerste und den Klee die nöthige Gahre erhält, in Ermangelung welcher es allerdings vorzuziehen seyn würde, öfter Hackfrüchte zu bauen und statt Gerste Hafer zu nehmen, den Klee aber nur da zu nehmen, wo mit Sicherheit auf sein Gedeihen zu rechnen ist.

Die zweyte Kupfertafel zeigt eine größere Feldmark und links an ihrem Ende den Wirthschaftshof. Die Felder sind in der Mitte durch ein Terrain unterbrochen, welches niedrig, versumpft und mit Schlenken und Pfählen angefüllt, daher bisher zum Ackerbau nicht tauglich und zu Wiesen eben so wenig brauchbar war; dennoch ist der Boden ein größtentheils humoser Thon oder Klay und also sehr culturfähig, wiewohl er von jeher nur als eine schlechte Weide für Hornvieh und Schweine benutzt worden; am Rande der Feldmark befindet sich ein magerer Weideanger und daneben gute Wiesen. Bey der Größe der Feldmark bleibt die Bewirthschaftung der entfernten Felder kostspielig und der Dünger reicht nicht weit, bey der einmal eingeführten Dreyfelder-Ordnung, indem die Wiesenfläche doch nicht im richtigen Verhältnisse zur Ackerfläche steht, so daß also bisher über ein Sechstheil des Ganzen nicht hat reichlich gedüngt werden können.

Der Besitzer macht den Plan, für die entfernten Feldertheile eine Vorwerkswirthschaft zu errichten, jenes versumpfte Land urbar zu machen und zu dieser Wirthschaft zu schlagen, die andern Feldertheile zum Hauptgute zu nehmen, und den Weide-

(671)

anger in einen Feldschlag zu verwandeln. Man ersieht also in Folge dieses Plans am andern Ende des Feldes, rechts, den Vorwerkshof. Jenes mittlere versumpfte Land, welches an einer Seite mit den Wiesen und dem Ager grenzt, ist nach der Zeichnung beynähe rechtwinklig ausgeschieden, und bemerken wir neben den Schlenken fünf Gräben, vermöge welcher, da ein Abzug des Wassers vor der Hand noch nicht gut möglich zu machen, dasselbe doch auf gewisse Punkte fixirt, und dadurch das Ganze trocken gelegt und die Schlenken mit der Zeit ausgetrocknet werden. Wir finden dieß Vorwerkfeld mit den Zahlen I—VII bezeichnet, welche die projectirten Schläge andeuten und wonach jenes Meliorations-Land die Schläge V, VI und VII enthält. Die Felder des Hauptgutes sind durch I—VI bezeichnet, indem man aus der Dreyfelderwirthschaft mit zum Theil bestellter Braache in eine Wirthschaft von 6 Schlägen mit Braache übergehen will, welcher Uebergang sich auf diesem Wege am leichtesten macht; weßhalb hierbey auch weiter nichts zu bemerken ist, denn der Uebergang ist hier um so leichter, da ein Schlag von neuem Lande, der Ager No. VI., hinzukommt. Uebrigens sind beide Wirthschaftshöfe mit den Schlägen durch neuangelegte Viehtristen, die zugleich Fahrwege abgeben, verbunden.

Die Bewirthschaftung des Vorwerklandes soll in 7 Schlägen erfolgen, allein dieser Plan kann in den ersten Jahren noch nicht streng durchgeführt werden, weil das Meliorationsland nicht mit einemmale culturfähig gemacht werden kann, der Boden, wenn gleich er noch niemals getragen, doch der in ihm sitzenden Masse wegen kaltgründig, und Dünger zu seiner Verbesserung in diesem Verhältnisse nicht vorhanden ist, im Gegentheil gehofft wird, daß dieses Land künftig die Düngermasse bedeutend vermehren soll. Unter diesen Umständen kann nur nach und nach vorgeschritten werden, um dieses Vorwerkfeld in einen neuen angemessenen Umlauf zu bringen, welches bey den Schlägen 1—4, die bisher nur Außenschläge ohne Düngung gewesen, allerdings nicht ganz leicht ist. Man hat nun die Meliorationsarbeiten im Jahre 1825 vollendet, deren Erfolg aber noch nicht ganz eingetreten ist; daher ist der Zustand des Ganzen im Frühjahr 1826 folgender.

Schlag 1. u. 2. sind mit Roggen bestellt ohne Düngung;

3. u. 4. liegen Dreesch;

7. ist zur Hälfte trocken gelegt und kann diese Hälfte gepflügt werden, die andere Hälfte ist Weide;

6. ist noch sehr naß, und muß mit Weidevieh verschont werden, um nicht von neuem morastig zu werden;

5. kann als Weide für Hornvieh dienen, jedoch nur erst von Johanni an.

Zur Ausführung des Plans geschieht Folgendes. Das Hauptgut giebt zum Besaz des neuen Vorwerks den güstigen Haufen der Schäferen dahin, welcher in 300 Stück besteht, desgleichen

(672)

12 Ochsen zum Pflügen u. s. w., und man operirt nun in folgender Art.

1826.

Schlag 1. u. 2. Roggen wie oben;

3. u. 4. erhalten im Herbst den seit dem Frühjahr vom obigem Vieh gesammelten Dünger zu Roggen;

7. wird halb mit Wicken zu Heu bestellt, die andere Hälfte ist wilde Weide für Hammel;

5. dient über Sommer lediglich zur Ochsenweide und für einige Hausbalkstübe; da nun dieß Vieh, wie gemeldet, vor Johanni eben nicht hinreichende Weide findet, so versteht sich, daß es bis dahin vom Hauptgute auf dem Stalle ernährt werden muß;

6. ist für dieses Jahr unnutzbar.

1827.

Schlag 7. ist nun total abgetrocknet und dem Pfluge zugänglich; er wird daher ganz mit Kartoffeln ohne Dünger bestellt, welche in diesem Neulande eine gute Erndte gewähren;

3. u. 4. werden Roggen abtragen, und da sie einigen Dünger erhalten haben, eine bessere Erndte, als bisher liefern, und also auch die Strohmasse vermehren;

1. u. 2. werden in diesem Herbst den Dünger zu Roggen erhalten;

5. u. 6. ersterer dient noch ganz, letzterer zum Theil zur Weide.

Diese Behandlung berechtigt anzunehmen, daß die Schläge 3, 4, 7. soviel Futtermaterial liefern, daß der Viehstand im Winter 1827 reichlich ernährt werden kann, und daß mit Hinzurechnung des Weidedüngers vom 5ten und 6ten Schlage die Düngermasse im Frühjahr 1828 schon zu einiger Beträchtlichkeit gelangt ist. Da nun ferner der 5te Schlag im Jahre 1828 ebenfalls ganz abgetrocknet und culturfähig seyn wird, so läßt sich nun schon ein fester Wechsel für die folgenden Jahre entwerfen, und die Viehstände können vermehrt werden; das Feld wird also im Frühjahr 1828 folgendermaßen bestellt seyn und bestellt werden:

	1828	und	1829.
Schlag 1 und 2	Roggen*	.	Gerste
3 — 4	Hafer	.	Kartoffeln.*
5 —	Kartoffeln ohne Dünger.	.	Roggen.
6 —	Wilde Weide,	.	Roggen und Weizen.
7 —	Gerste mit untergesäetem rothen Klee zum Mähen.	.	Kleeheu.

Die Ausführung dieses Plans wird durch trockne Jahre ihre Beförderung erhalten, wiewohl man auf das Gegentheil und das theilweise Fehlschlagen, z. B. auf eine anfängliche schlechte Roggenerndte und daher Strohangel, auf einen Ausfall der Cultur des Jahres 1829 im Schläge 6 vorbereitet seyn muß, wonach denn allerdings der einzuführende regelmäßige Gang der Bestellung um einige Jahre verzögert werden kann; denn von selbst leuchtet ein, daß, wenn trockne Jahre die Cultur und Melioration der nassen Schläge befördern, die alten trocknen und ungedüngten Außenschläge dagegen darunter leiden müssen.

Diese und ähnliche Rücksichtnahmen treten nothwendig bey jeder solchen Operation ein, und man hat sie um so mehr zu nehmen, wo man bey bloßem Ackerbesitz, bey leichtem Boden und bisherigem schlechten Düngungszustande, und bey Ermangelung gleichzeitiger Wiesen und Weidebesitzes, in eine neue Schlagordnung übergehen will, in welchen Fällen mehrentheils gar nicht anders auszukommen seyn wird, als daß man, wenn anders es zu erträglichen Preisen zu haben ist, das Futter für einen Winter ankauft; eine Auslage, die sich eines Theils durch den Viehstand bezahlt macht, und in sofern sie nicht bezahlt wird, zum Meliorationscapital gerechnet, also dem Grundcapitale zugeschrieben werden muß. Durch einen solchen Futterankauf erspart man, selbst wenn er etwas kostspielig seyn sollte, doch eine Hauptsache, nämlich die Zeit, und hieran ist um so mehr gelegen, als begreiflich ist, daß eine magere Dreyfelderwirthschaft mit armem Boden, ohne äußere Düngerzuflüsse, aus sich selbst in eine mehr Ertrag gebende Feldordnung umwandeln zu wollen, ein Unternehmen ist, was viele Jahre erfordert, in welchen man theils weniger Ertrag, theils endlich, in der Zeit des ersten Umlaufes, wenig mehr Ertrag hat, als vorher, daher es fast als gar kein Opfer erscheint, wenn man zu solchem Zwecke eine Quantität Futter anschafft, denn die daher entstehende vermehrte Culturkraft bleibt fortdauernd.

Es ist überflüssig, nach dem, was in diesem Artikel über Feldordnungen und Eintheilungen überhaupt und besonders ausgeführt worden, hier noch weiter auseinander zu setzen, wie bey dieser oder jener andern Zusammensetzung eines Ganzen operirt werden müsse, welches zu sehr ins Weite führen müßte, und wir haben für hinlänglich gehalten, in vorstehenden Beyspielen den Leser in das Wesen der Sache einzuführen, überzeugt, daß in den vielen einzelnen vorkommenden Fällen die Einsicht des Eigenthümers, das richtige Verfahren, gestützt auf die vorgetragenen Grundsätze, von selbst finden und dasselbe nach seinen Verhältnissen zu modificiren wissen werde; denn da wir uns das zu bearbeitende nahe Material, den Grund und Boden, nicht selbst machen und geben können, da wir eben so wenig überall vermögen, einen Inbegriff gewisser Grundstücke in eine Besizung zu vereinigen, sondern jede Besizung nehmen müssen, wie sie ist, so offenbart sich nirgends mehr, als bey diesem Theile der Landwirthschaft, daß sie positive Regeln am allerwenigsten gestattet, und daß die Anwendung anerkannter Grundsätze (welche letztern die früher bezeichnete Classe von Landwirthen Theorie nennen) diejenige Umsicht und denjenigen prüfenden Verstand erfordern, auf

(674)

welche beide wir in dieser ganzen Abhandlung hindeuten, und vermittlest welcher geistigen Kräfte, die auch wohl mit dem gelehrten Ausdrucke Intelligenz bezeichnet werden, die Theorie mit der Praxis auf die schicklichste Art in Uebereinstimmung gebracht werden kann; eine Unternehmung, die selbst denjenigen zur Ehre gereicht, die bisher der Theorie gewöhnlich den Krieg erklärten, weil sie eigentlich nicht wußten, was sie darunter zu verstehen hatten.

O e k o n o m i e.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des landwirthschaftlichen Betriebes.

(Fortsetzung.)

B. In Ansehung der Besitzthumsverhältnisse. — Freyes Eigenthum. — Zeitpacht. — Erbpacht. — Erbzins. — Administration.

1) Freyes Eigenthum, Landgüter.

Eigenthum und Besitz des Grund und Bodens sind fast in allen Ländern so äußerst verschieden, daß allerdings dadurch auch manchen Orts der wirthschaftliche Betrieb, wo nicht geradezu bestimmt wird, doch zum Theil seine besondere Richtung erhält. Die Verfassungsverhältnisse fast jedes Landes sind mit den Besitzverhältnissen der Landbegüterten größtentheils eng verbunden, und wenn gleich hierdurch mehr die äußern Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer bestimmt werden, so bleibt dieß doch nicht ohne Einfluß auf die Cultur des Bodens.

Freyer Grund und Boden, d. h. solcher, der mit keinen solchen Belastungen belegt ist, die den Besitzer hindern würden, denselben frey und ungestört zu besitzen, und aus eigener Macht darüber ohne Einschränkung zu verfügen, ist ohne Zweifel am wünschenswerthesten zur wirthschaftlichen Benützung, und er wird bey diesem Rechtsverhältnisse volles freyes Eigenthum genannt. Hierher gehören mehrentheils in ganz Deutschland die Güter des Adels oder die sogenannten Rittergüter und die Staatsdomainen, so wie die der Geistlichkeit, und diejenigen, die in Norddeutschland von der Geistlichkeit nach der Reformation an protestantische Stifter, Schulen und Kirchen u. s. w. übergingen; doch giebt es auch bey weitem kleinere Güter, die nicht dem Adel oder andern höhern Ständen gehören, und dennoch völlig freye Disposition haben, nur daß dabey die, jenen

(538)

zustehenden, mit dem Besitz verbundenen politischen und Ehrenrechte fehlen, welches indessen von keiner Erheblichkeit ist. Man darf sich aber dennoch hierunter nicht in dem Maaße befreiete Besitzungen vorstellen, daß davon gar keine Abgaben an den Staat entrichtet werden dürften; im Gegentheil sind in unsern Zeiten nur sehr wenige ausgenommen, je nachdem die Landesverfassung das mit sich bringt; die französische Occupation führte theilweise in Deutschland die Grundsteuer und das Catasterwesen ein, zufolge welchen eine vorher unbekannte directe Steuer, neben den übrigen Staatsabgaben der Personen, vom Grundbesitz entrichtet werden muß; in andern deutschen Ländern existirte diese Grundsteuer schon früher, aber unter mildern Formen; fast in allen sind aber die Grundsteuern direct oder indirect in neuern Zeiten erhöht worden, indem den alten Abgaben neue hinzugefügt wurden, und diese Erhöhung am Ende doch auf den Grund und Boden zurückfällt, oder vielmehr seinen reinen Ertrag vermindert.

Besitzungen vorgedachter Art können daher wohl im rechtlichen Sinne und in Beziehung auf die Disposition darüber volles Eigenthum genannt werden, wenn gleich sie nicht ganz freyes Eigenthum sind, welches indessen in sofern unerheblich ist, als die Abgabenbelastung der freyen Disposition nicht schadet. Hierher gehört auch diejenige Beschränkung der Disposition, welche durch privatrechtliche Verträge entsteht, nämlich durch Familienfideicommissen, Majorate u. s. w., welche indessen gewöhnlich der Nutzbarkeit der Grundstücke keine Hindernisse entgegen setzen, folglich auf die Bodencultur selbst nicht Einfluß äußern; letzterer ist dagegen schon größer beym Erbpachts- und Erbzinsbesitz, noch größer aber beym bloßen erblichen eingeschränkten Nutzungsrechte; am beschränktesten ist aber das Besitzverhältniß des gemeinen Bauers und aller übrigen unter diese Classe gehörigen Landbesitzer, welche in vielen deutschen Ländern nur noch bloße Nießbraucher, mit bedeutenden Abgaben und Diensten belastet, oft kaum Zeitpächter sind, und zu allen Zeiten aus ihrem Nutzungsbesitz, ohne weitem Entschädigungsanspruch, entlassen werden können; dieses letztere findet jedoch nur in einzelnen deutschen Ländern Statt; welche sonstigen Culturbeschränkungen den Besitzungen des Bauernstandes noch aus dem Gemeinschaftsverbande erwachsen, ist zum Theil schon im IV. Bande, bey Gelegenheit der Schilderung der Dreifelderwirthschaft, gezeiget worden, worauf wir in der Folge zurückkommen werden.

Eine der wichtigsten Arten des wirthschaftlichen Betriebes giebt aber der Zeitpacht, oder das durch Vertrag eingeräumte Recht, eine Wirthschaft mit allen ihren Zubehörungen auf einen gewissen Zeitraum, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme oder einer gewissen Quantität Früchte oder beider zugleich, anstatt des Eigenthümers zu bewirthschaften und zu benutzen, und mit dieser Nutzungsart stehen die Erbpachten und die Erbzinsgüter in genauer Verwandtschaft. Bey allen drey Nutzungsarten muß auf das Wesen der Cultur zurückgegangen und dieses wohl erwogen werden, um alle Rechtsverhältnisse zwischen Eigenthümer und Pächter genau festzustellen, weil die Festsetzungen über die Nutzung sich aus den landwirthschaftlichen Verhältnissen originiren müssen, und, wenn sie einmal gemacht

(539)

sind (der Contract geschlossen ist), in nachher folgenden Streitfällen die eingeschrittenen Rechtsverbindlichkeiten der Regel nach nur nach dem Inhalte des Pachtvertrags beurtheilt werden, und die wirthschaftlichen Verhältnisse, worauf der Contract sich gründet, dann nur noch in sofern zur Sprache kommen und zur Rechtsfindung dienen können, als der Contract darüber nichts gewisses bestimmt hat, ein Umstand, der in der Regel den Samen zu vielen Mißverhältnissen, Processen und oft zum Ruin des einen oder des andern Theils mit sich führt.

Wir betrachten nun hier die verschiedenen Arten des wirthschaftlichen Betriebes in Ansehung der Besitzthumsverhältnisse, und vorzüglich in Ansehung der Art und Weise, wie man in den Besitz gelangt, und wie man also zu dem Zweck zu verfahren hat, um sich vor Mißgriffen und Schaden zu sichern.

Ankauf eines Landguts.

Capitalbedarf. Das erste, was hierbey in Erwägung zu ziehen, ist das disponible Capital, welches sich eigentlich von selbst versteht; allein man muß doch dabey verschiedene Rücksichten nehmen; man bedarf nicht des bloßen Ankaufscapitals, welches hier Grundcapital heißt, sondern auch noch eines besondern Fonds, des Betriebscapitals (siehe beide Artikel in den vorhergehenden Theilen). Das erstere wird nicht stets, sogar selten, den ganzen Kaufwerth umfassen dürfen, indem gewöhnlich auf den Grundstücken Schulden lasten, die vom neuen Käufer mit übernommen werden, oder wenn dieß nicht der Fall ist, so pflegt nur ein Theil des Kaufgeldes baar angezahlt zu werden, während der Rest hypothekarisch versichert auf dem Gute stehen bleibt und verzinst wird; jene baare Anzahlung pflegt in jetzigen Zeiten die Hälfte oder auch wohl zwey Drittheile des ganzen Kaufpreises zu umfassen, wiewohl die Fälle oft vorkommen, wo sehr verschuldete Güter mit wenigem Angelde, und Uebernahme der darauf lastenden Hypothekenschulden, gekauft werden; ein Unternehmen, was freilich oft mißlich ist, sobald mehrere Hypotheken gekündigt werden, und der Käufer sich nicht im voraus hierauf vorbereitet hat. Auf alle Fälle ist zu einem solchen Kaufe nicht zu rathen, wo die Hypothekencapitale hohe Zinsen tragen, indem in unseren Zeiten der Landwirth nicht im Stande ist, höher als 4 Procent zu gehen, wenn er bestehen will; dieß wird indessen auch in einem großen Theile von Deutschland nicht nöthig seyn, weil der Zinsfuß bey Grundhypotheken da nicht höher steht, wovon das preussische Pfandbriefswesen einen Beweis abgiebt.

Indem wir bey diesem Gegenstande auf dasjenige zurückweisen, was darüber schon im III. Bande S. 592 gesagt ist, gehen wir zu den übrigen Erfordernissen über.

Geographische Lage. Wenn man sich für eine gewisse Provinz oder Land entschieden hat, so muß das Augenmerk auf die bürgerlichen und Verfassungsverhältnisse der Einwohner, nicht minder auf Bevölkerung, Marktstädte, schiffbare Flüsse und Landstraßen, und auf den bestehenden merkantilischen Verkehr gerichtet werden.

Wirthschaftliche Lage, deren Vortheile und Gefahren. Nicht minder hat man sich von der Arrondirung der

(540)

Grundstücke zu unterrichten, ob nämlich Aecker, Wiesen, Weide und Holzreviere gehörig arrondirt und von fremden Grundstücken separirt sind, oder ob nicht vielleicht einzelne Zubehörungen getrennt und in weiter Entfernung von einander liegen, welches durch Einsicht der Charte, wenn eine solche vorhanden, am leichtesten geschieht. Auch die bequeme Lage des Wirthschaftshofes und die Qualität der Gebäude kommt hierbey in Betracht, auch daß der letztern weder zu wenig, noch deren überflüssig sind, wohin hauptsächlich unverhältnißmäßig große Wohngebäude oder Schlösser gehören. Ob, wenn die Lage an sich vortheilhaft ist, dieselbe doch nicht zugleich den Gefahren der Versandung, Ueberschwemmung, Ausreißen der Flußufer und daher entstehenden nothwendigen jährlichen Uferbauten und unterbrochener Communication ausgesetzt ist, oder auch wohl gar Wassermangel hat, wodurch die Kosten sehr erhöht werden könnten, ist gleichfalls nicht außer Acht zu lassen.

Nachweis der Bestandtheile des Guts. In vielen Gütern findet man die Grundstücke geometrisch vermessen, abgeschätzt oder bonitirt und in eine Charte gezeichnet, die Bonität oder Bodenclassification aber in ein sogenanntes Bonitirungsregister eingetragen. Es ist vor allen Dingen nöthig, hierauf eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und zwischen dem Inhalte eines solchen Registers und der Wirklichkeit möglichste Vergleichung anzustellen, oder mit Hülfe Sachverständiger anstellen zu lassen. Da dieses indessen doch so speciell, wie es wohl zu wünschen, nicht geschehen kann; so müssen auch noch andere Wege eingeschlagen werden, um zu einem richtigen Urtheile zu gelangen. Hierzu dienen nun zum Theil die Aussaats- und die Erndte-, Dresch- und Dünge-Register; ferner die Nachweisungen über den Heugewinn und die Viehstandsregister, so wie die Stärke und Qualität des gegenwärtigen Viehstandes und Erkundigungen darüber, ob solcher stets ohne zugekauftes Futter vom Gute allein hat ernährt werden können. Man kann aus allen diesen Materialien, wenn sie in glaubhafter Form angelegt werden, einen Ueberschlag von der Flächengröße und der Bodenqualität erlangen, und diese mit dem Inhalte des Vermessungs- und Bonitirungsregisters vergleichen, bey Ermangelung der letztern muß man sich aber freilich bloß auf die Resultate aus ersterem verlassen.

Wirthschaftsform und Culturzustand. So wie nun die Bestandtheile des Guts bestimmen, ob solches hauptsächlich zum Getreidebau dient, oder ob noch außerdem oder hauptsächlich eine erhebliche Rindviehzucht und Molkereywirthschaft getrieben wird, oder ob lediglich Getreidebau mit Schäferey Statt findet; so wird sich dann auch ergeben, welche Wirthschaftsart bisher getrieben worden, ob man nämlich in Feldern oder in Schlägen wirthschaftet, und ob der bestehende Feldumlauf schon einigemal durchgemacht, der wievielfte Theil des Feldes alljährlich gedüngt worden, und wie also der Culturzustand überhaupt beschaffen ist; wohey man dann seine Erkundigung zugleich mit darauf richtet, ob das Gut Dienstbarkeiten erleidet, oder ob es vielmehr dergleichen auf benachbarten Gütern auszuüben berechtigt ist.

(541)

Forst- und andere Nutzungen und Hofdienste. Es ist ferner der Zustand und die Nutzung von etwa vorhandenen Forsten, nebst Jagden, stehenden Seen, von Fischteichen, Stromfischereyen, Mohrhorsten, Ziegel-, Theer-, Kalk- und Brantwein-Brennereyen, Brauerey, Mastung u. s. w. in gleicher Weise zu erforschen; wie denn auch die Dienste, welche vielleicht die Ortseinwohner noch zu leisten haben, und ob sie gemessen oder ungemessen, d. h. nach bestimmten Tagewerken und besondern Verrichtungen bestimmt sind, oder sich nach dem Bedarf des ganzen Guts richten, in welchem letztern Falle in diesen Leistungen zum Theil ein Surrogat des Betriebscapitals enthalten ist, wobey indessen nicht zu übersehen, daß dergleichen Dienstleistungen von den dazu Verpflichteten auch wiederum gewisse Gegenleistungen von dem Berechtigten oder dem Empfänger derselben entgegen stehen. Die an vielen Orten vorhandenen legalen Dienstregister, Urbarien, Lager- oder Hausbücher, oder wie sie sonst genannt werden mögen, enthalten gewöhnlich den Nachweis über dergleichen Dienste und Abgaben der Ortseinwohner, wohin auch alle baaren und Naturalgefälle, kleine Pachtstücke, Rauch-, Blut-, Sack-Zehnten, Laudemien u. s. w. gehören.

Ehrenrechte. Die Ehrenrechte der adeligen Güter gewähren selten eine reine Nutzung, im Gegentheil absorbiren die Kosten gewöhnlich die Einnahme davon. Man rechnet hierher das Patronat über Pfarre, Kirche und Schule, und das Jurisdictionrecht.

Abgaben. Die Abgaben an den Staat, die Commune, die Geistlichkeit müssen genau nachgewiesen werden, und sind dabey diejenigen, die besonders auf dem Grund und Boden haften, als Grundsteuer und Naturalzehend von denen zu unterscheiden, die von der Person, aber dennoch nur in Beziehung auf den Besitz des Grundstücks von dessen Eigenthümer gefordert werden; hierher gehören besonders die Abgaben an die Landgeistlichen und die Gemeinlasten.

Wenn im Vorstehenden die ökonomischen Hauptmomente des Güterkaufs angedeutet worden; so ist doch auch nicht minder nöthig, auch die rechtliche Seite des Unternehmens aufzufassen, um sich durch Verabsäumung hierunter nicht in Schaden zu bringen.

Daß man bey jedem Kauf überhaupt die rechtlichen Formen beobachte, die nach den Gesetzen jedes Landes zur Gültigkeit eines Gutskaufs erforderlich sind, versteht sich von selbst, und man muß also schon vor Errichtung des vorläufigen Contractes, der Punctation, in den mehresten Fällen einen Rechtsverständigen zuziehen. Wenn nun bereits die wirtschaftlichen Hauptmomente, wie solche vorstehend angedeutet worden, im Allgemeinen feststehen und man sich von deren Qualität überzeugt hat; so kommen doch gewöhnlich theils noch andere Gegenstände vor, deren unangefochtenes Bestehen dem Käufer in vielen Fällen wenigstens wünschenswerth erscheinen muß; wogegen es noch andere geben kann, deren Bestand oder Unbestand vermögend seyn würde, den Kaufwerth zu erhöhen oder zu vermindern, weshalb auf alles Schwankende und Unbestimmte hierbey nicht einzugehen ist. Wir zählen hierher folgende Gegenstände:

(542)

Politische Rechte. Die politischen oder verfassungsmäßigen Rechte, die mit dem Ankaufe eines Guts auf den Käufer übergehen, nehmen hier die erste Stelle ein; in vielen Ländern versteht man hierunter überhaupt das Recht der Landstandschaft, d. h. der Fähigkeit, welche durch den Besitz eines solchen Grundstückes erworben wird, als Mitglied der Stände der Provinz, bey den Angelegenheiten derselben eine Stimme zu haben, und wahlfähig zu seyn, um diese Stimme bey den Ständeversammlungen, auf allgemeinen Landes-, Provincial- und Kreis-Tagen, oder wie diese Versammlungen sonst genannt werden mögen, als Deputirter abzugeben.

Nachdem in Deutschland die ursprünglichen alten Landes-Stände nach der Bundesacte von den Regenten in einzelnen Ländern größtentheils, wiewohl unter sehr verschiedenen Formen, wieder hergestellt worden, ist es von Wichtigkeit, ob man bey den allgemeinen und besondern Landesangelegenheiten durch einen Gutsankauf eine Stimme erlangen und wahlfähig werden wird, oder nicht, weil hierdurch allerdings unsere Stellung in und zu der übrigen Staatsgesellschaft bedingt, übrigens aber auch die Möglichkeit herbeigeführt wird, mit dazu beytragen zu können, die äußern Verhältnisse des Eigenthums mit der Zeit festzustellen, und vor äußern Anfechtungen und Belastungen zu sichern, wodurch für dessen bleibenden Werth, mit Rücksicht auf die Stellung seines Besitzers in der Staatsgesellschaft, allerdings dauernde Garantien gewonnen werden können. Wiewohl die mehresten Gutsbesitzer sich unter dem Rechte der Landstandschaft nur gewöhnlich die Befugniß denken, eine in allem Betracht vorzugsweise erheblich bessere, und sogar eine privilegirte Stellung gegen die übrige Staatsgesellschaft einzunehmen, so waltet doch hierunter bey solchen gewöhnlich eine Täuschung ob, da im Gegentheil die Staatsgesetze fast überall das Maaß der verschiedenen Befugnisse der Stände in gewissen Grenzen festsetzen. Diese Gesetze des Landes, worin man sich sesshaft machen will, zu kennen, ist also ein Erforderniß, dem man nicht ausweichen kann, weil die Sesshaftigkeit in dieser Beziehung für Manchen einen besondern Wirkungskreis eröffnet, in welchen er für seinen ganzen Stand, und also für sich selbst und für sein Besitzthum zur Thätigkeit aufgerufen wird, und daher bey der Mitwirkung zur Beförderung des Gemeinwohls zugleich, direct oder indirect, auf die wahren Vortheile der Landwirthschaft mit einwirkt. Wir bemerken dergleichen Verhältnisse in verschiedenen Ländern und auf verschiedene Weise, besonders in Baiern, Baden, Württemberg, Mecklenburg, Schweden, England und Frankreich, wo indessen nur allzu häufig sich durch die gepflogenen Verhandlungen offenbart, daß man das Beste des Grundeigenthums nicht allemal im allgemeinen Besten, sondern auf Kosten desselben suchen wolle und müsse; ein Grundsatz, der hauptsächlich in dem Geburtslande der Wissenschaft einer geläuterten National- und Staatswirthschaft, in England, geltend gemacht wird, und nirgends Nachahmung verdient.

Corporationen der Güterbesitzer. Die in manchen Ländern bestehenden corporativen Verbindungen einer gewissen Classe von Grundbesitzern sind ebenfalls ein Gegenstand, den man kennen muß, sobald man intendirt, sich in einem sol-

then Lande anzukaufen. Hierher gehören die sogenannten ritterschaftlichen oder landschaftlichen Credit-Verbindungen oder Systeme, z. B. in den königl. preussischen Staaten nordostwärts der Elbe, und die hier ebenfalls bestehenden Land-Feuer-Assicuranz-Societäten; und finden wir jetzt in Baiern ein dem erstern ähnliches Institut, nicht minder im Herzogthum Braunschweig, in Schleswig und Holstein und in Mecklenburg.

Die Credit-Associationen in Preußen gründen sich auf eine zu Zeiten Friedrichs II. getroffene und königliche Bestätigung erhaltene Uebereinkunft der Rittergutsbesitzer zur Begründung und Erhaltung des Credits auf ihre Güter. Die Landschaft ist nämlich auf den Antrag eines ihrer Mitglieder berechtigt und verpflichtet, eine gewisse Summe in sogenannten Pfandbriefen auf das Gut des Antragenden zu bewilligen, welche Documente auf den Inhaber lauten und den Namen des betreffenden Guts enthalten, und etwas Aehnliches vom Wechsel haben; eigentlich kann man sie zu den Hypotheken-Instrumenten rechnen, mit dem Unterschiede, daß sie nicht auf einen namhaft gemachten Gläubiger lauten; der Schuldner empfängt dieselben von der ausstellenden Behörde und verkauft sie, oder bezahlt damit, wie mit baarem Gelde, wodurch sie gleich diesem in den Umlauf kommen und Zinsen tragen. Das Wesen der ganzen Einrichtung besteht darin, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes nicht allein

das darin speciell verschriebene Gut, sondern auch die Güter sammtlicher in dem Pfandbriefs-Vereine stehenden Gutsbesitzer des Departements und zuletzt die der ganzen Provinz, für richtige Zins- und zuletzt Capitalszahlung, ohne Rücksicht auf etwaigen Verfall des verschriebenen Guts, haften, und daß der Inhaber sich deshalb an die Landschaft und die dazu verbundenen Güter im Ganzen allein zu halten hat und vor allen Kosten, Capital- und Zins-Verlust und processualischen Weitläufigkeiten gesichert ist.

Diese Bestimmung, welche Gesetzeskraft hat, dehnt sich in der Provinz Ostpreußen noch mehr und dahin aus, daß hier alle Gutsbesitzer jeden Standes mit ihren Gütern, wenn ihr Gut nur auf den reglementsmäßigen Taxwerth von 500 Thaler Capital kommt, Mitglieder der Corporation und mit verhaftet sind, sie mögen auf ihren Gütern selbst Pfandbriefe belegt haben oder nicht.

Außerdem haben diese Papiere den Vortheil, daß ihre Inhaber es niemals mit einem Schuldner persönlich zu thun haben; sie können nie in einen Schuldproceß, noch weniger in den Concurß des Schuldners verwickelt werden, sie beziehen 4 Procent in halbjährigen, gegen Coupons zu erhebenden Zinsen aus der Landschaftscasse, wogegen der Schuldner $4\frac{1}{2}$ — 5 Procent Zinsen an die Landschaft in gleichen halbjährigen Terminen zahlt, und zwar den Mehrbetrag über 4 Procent für die Verwaltungskosten.

Die Pfandbriefe werden auf den Grund einer reglementsmäßigen (landschaftlichen) Taxe zum Belaufe des halben oder zweidrittheiligen Taxwerthes des Guts ausgegeben, und existiren übrigens Umstände, die für gültig angenommen werden, um der Taxation überhoben zu seyn, z. B. der Nachweis eines erbenschaftlichen Annahmepreises des Guts, dessen Angemessenheit der Landschaft genügend ist u. s. w.

(544)

Wir können bey Berührung dieses Gegenstandes nicht umhin, den Werth solcher Einrichtungen in national-ökonomischer Hinsicht zur nähern Aufmerksamkeit unserer Leser darzulegen. Obgleich nämlich alle Schuld ein lästiges Ding ist, so hat es doch kein Bedenken, daß in Ländern, wo entweder die National-Betriebskraft des Volks noch in ihrer Jugend ist, oder wo sie durch äußere Unglücksfälle gehemmt und zurückgebracht worden, alles dasjenige in einem vortheilhaften Lichte erscheint, was dazu beitragen kann, jene zurückgesetzten und geschwächten Nationalkräfte zu stärken, wiederherzustellen und zu erheben, zumal wenn Vorschläge der Art und dahin gerichtete Pläne geeignet sind, sofort und augenblicklich die Ueberzeugung des großen Publicums zu gewinnen. Dieß war der Fall im preussischen Staate, nach dem siebenjährigen Kriege, wo einestheils die Bodencultur noch größtentheils auf einer, von der intellectuellen Seite niedrigen Stufe stand, und andernteils der Staat und seine Bürger, besonders in den Provinzen nordostwärts der Elbe, durch die Folgen des langen Kriegs zerrüttet und verarmt waren. Wenn man ferner bedenkt und nicht in Zweifel ziehen wird, daß ein Staat nur dadurch blühend werden kann, daß alle Mittel dazu gehörig zur Anwendung kommen, und in Thätigkeit gesetzt werden, daß diese Anwendung der Mittel und diese Thätigkeit, Arbeit, Nachdenken und Betrieb erfordern, daß diese sich wieder nur auf Freyheit und Recht, und auf gesetzlichen Schutz und Garantie beider begründen lassen; so kann nicht geläugnet werden, daß jener große Regent die schicklichsten Mittel für das Wohl seiner Unterthanen traf, indem er auf den Plan des Kaufmanns Büring, des ursprünglichen Erfinders der Pfandbriefe, einging, mit seinem berühmten Großkanzler von Carmer darüber die eben so berühmten Conferenzen hielt, in welchen sein durchdringender Geist zugleich sich neben seinen genauen praktischen Kenntnissen offenbarte, und unterm 29. August 1769 den Auftrag an v. Carmer zur Einrichtung und Ausführung dieser Institute erteilte. Es fehlte zu jener Zeit, wie nach jedem Kriege, den Landbesitzern hauptsächlich am Betriebs- und Meliorationscapitale, und sie hätten gern ihr Grundcapital verschuldet, um beide erstern Bedürfnisse damit bestreiten zu können, denn das Grundcapital sinkt nothwendig in seinem Werthe, wenn die Mittel fehlen, es zu benutzen; die Bemühungen der Eigenthümer selbst vermochten aber nicht, die Capitalbesitzer dahin zu disponiren, ihre Gelder in der Landwirthschaft anzulegen, weil die Persönlichkeit der Landeigenthümer selbst nicht hinreichte, den Credit auf die ungewisse Sicherheit der Capitale zu begründen, und diese Sicherheit konnte nur durch gesetzliche Gewährleistungen, Verpfändung des Grund und Bodens selbst, ohne alle Rücksicht auf die Person des zeitigen Besizers, erlangt werden. Wenn wir hierbey die Formen, unter welchen das in diesem Fall erreicht wurde, nicht weiter verfolgen, so scheint uns doch der Erfolg dieses Instituts um so merkwürdiger. Weit entfernt, daß die den Landbesitzern eingeräumte Befugniß, ihre Güter in dieser Art verschulden zu können, dahin geführt hätte, wie manche Personen damals besorgten, daß das Schuldenwesen ins Ausschweifende vermehrt werden würde, führte diese Einrichtung vielmehr zu zwey Hauptresultaten, nämlich: die Güter an sich wurden verbessert, die Cultur des Bodens

(545)

erleichtert, die Viehstände wieder hergestellt, das Ganze stieg im Werthe; auf der andern Seite ward dem Buchergeiste der Capitalisten entgegen gewirkt, die Nutzungen, die man von Geldcapitalen durch das Ausleihen derselben gewinnen kann, wurden nach und nach auf das natürliche Maaß herunter gebracht, oder mit andern Worten, man gewann nicht mehr Bucherzins, sondern nur denjenigen Zins, der sich, auch ohne den Einfluß von Buchergesetzen, die noch nie von Effect gewesen, durch das Angebot und die Nachfrage nach Capitalen von selbst ergab; also wurde neben einem festen, nicht zu hohen Zinssatze, der mit dem Werthe der Bodenerzeugnisse, und mit der Masse des vorhandenen baaren Geldes im Lande im Verhältniß stand, auch der andern Gewerbsklasse, den Capitalisten, eine Gelegenheit verschafft, ihr Eigenthum unter gesetzlichen Garantien sicher nutzen zu können; das Ausleihegeschäft wurde nun ein reguläres Handelsgeschäft dadurch, daß die auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe kaufweise acquirirt werden konnten, wodurch alle Weitläufigkeiten, die sonst mit hypothecarischen Anleihen verbunden sind, und die davon herkommenden unnützen Kosten, vermieden wurden. Diese Pfandbriefe repräsentiren nun einen Theil des Nationalvermögens, nämlich des Grund und Bodens, und das dafür hingeebene baare Geld bleibt anderweit im Umlauf, während Pfandbriefe selbst dem baaren Gelde gleich sind. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch der Bodenwerth steigen mußte, und daß derselbe sich schon durch seinen Repräsentanten im vortheilhaftern Lichte darstellt, weil der erzeugte gute Glaube nicht ferner eine Minderschätzung des landwirthschaftlichen Betriebes gestattet. Sind also hierdurch zwey neue Werthe, oder werthhabende Objecte entstanden, oder erscheinen vielmehr die frühern Werthe des Bodens und des Geldes unter andern und vortheilhaftern Formen und Garantien, so ist gleichwohl dadurch die Besorgniß derjenigen nicht vergrößert, welche den ängstlichen Glauben haben, daß dergleichen Operationen dem gemeinen Wesen nur Schaden bringen können, denn immer repräsentiren diese Pfandbriefe nur einen sehr kleinen Theil des Nationalvermögens, wenn man bedenkt, daß bey einer Schätzung, die nur etwa die Hälfte des Flächeninhalts des ganzen preussischen Staats, also nur 53 Millionen Morgen, als nutzbare Grundstücke annimmt, dennoch das jährlich auf die Production zu verwendende Capital allein an 120 Millionen Thaler beträgt, welches in der Nation umläuft, und von dem man einen Schluß auf die Größe der Grund-, und der stehenden Capitale machen kann.

Wir schließen unsere hier nicht weiter auszudehnenden Bemerkungen über diesen Gegenstand mit Anerkennung des in der Nationalwirthschaft feststehenden Grundsatzes, daß alle moralischen, intellectuellen und physischen Kräfte, die in der Volksgesellschaft zum Zweck der Production verwendet werden, nicht anders als diese Production befördernd erscheinen; sobald sie nämlich unter Verhältnissen einwirken, welche der Freyheit und dem Rechte zusagen, und beide befördern, in Ermangelung dieser letztern beiden werden die Volkskräfte entweder gehemmt, unterdrückt, oder mißgeleitet, und verfehlen ihren Zweck.

(546)

Die Land = Feuer = Versicherungssocietäten im Königreich Preußen bezwecken ebenfalls die Beförderung des landwirthschaftlichen Interesses, und zwar dadurch, daß sie beabsichtigen, das mögliche Unglück durch Feuergefährde theils abzuwenden, zu vermindern und für denjenigen, der ihm dennoch unterliegt, weniger drückend zu machen; zu dem Zweck stehen alle Landbewohner aller Classen in einem Verein zusammen, ihre Gebäude unterliegen einer Taxe, mit deren Werthe sie eingetragen werden, und die sich ereignenden Unglücksfälle werden ebenfalls taxmäßig vergütet, wozu die ganze Societät, nach Maaßgabe des Gebäudewerths des Einzelnen, beiträgt, durch welche Maaßregel das Unglück des Einzelnen auf Alle übertragen, und dem Einzelnen daher minder fühlbar wird. Neuerlichst hat man eine ähnliche Societät zur Sicherung der Mobilien und Früchte gegen Feuergefährde, und des Getreides gegen Hagelschlag errichtet. Bekannt ist es übrigens, daß es gegenwärtig in Deutschland an kaufmännischen Asscuranzanstalten der Art nicht fehlt, indessen hat es in der Regel seine Vorzüge, daß sich der Landbesitzer an solche Anstalten in seinem Lande anschließt, bey welchen er selbst Mitglied ist, und deren Einrichtung ihm bekannt ist, oder ihm doch leicht bekannt werden kann.

Wenn gleich das in vielen Ländern eingeführte Hypothekewesen lediglich ein Gegenstand der Justizverwaltung ist, so ist es doch, in Beziehung auf den Ankauf eines Gutes, nicht unnütz, sich einigermaßen damit bekannt zu machen, um wenigstens zu wissen, wie man den gesetzlichen Erfordernissen hierunter am nächsten genügen könne.

Die agrarische Gesetzgebung des Staats, in dem man lebt, in Beziehung auf Grundstücke, wie auch in Ansehung der im Landbauwesen beschäftigten Personen, ist gleichfalls der Aufmerksamkeit des Landwirths zu empfehlen; indessen ist es schwer, hierunter an diesem Orte etwas Allgemeingültiges mitzutheilen, da jeder Staat in Deutschland seine eigenen Gesetze und Rechte hat, die oft sehr von einander, bey einer und derselben Sache, abweichen. Wir bemerken hier indessen dennoch diejenigen Gegenstände, welche bey den Landbesitzern fast überall vorkommen, dahin gehören

Grundgerechtigkeiten. Wenn ein Grundbesitzer in der Ausübung seiner Eigenthums- und Nutzungsrechte zum Vortheile eines andern Grundstücks eingeschränkt wird, so übt letzteres auf dem erstern eine Grundgerechtigkeit aus, welche indessen als ein wirkliches Recht, oder durch Verjährung erworben seyn muß. Solche Grundgerechtigkeiten, deren Daseyn aus einer zu ihrer Ausübung in dem belasteten Grundstücke vorhandenen fortwährenden Anlage von Jedem erkannt werden kann, bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch, und gehen also auch ohne diese auf jeden Besitzer des belasteten Gutes über. Dagegen ist diese Eintragung nöthig, oder doch wenigstens nützlich, bey solchen Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und gleichwohl durch keine augenfällende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden; hierher gehören besonders die Hütungs- und Holzungsrechte. — Wir zählen ferner hierher, das Recht der Fahr- und Fußwege, der Viehtriften, Durchfahrten, Holzschwemmen, Ma-

stungsrecht, das Recht des Lehm-, Thon-, Mergel- und Kalkgrabens und Brennens des letztern.

Ausschließliche Gerechtigkeiten.

Hierher gehört hauptsächlich die Schäferey-Gerechtigkeit adeliger Güter; sie ist und war bisher in manchen Ländern ein ausschließliches Recht der Gutsherrschaften, mochten diese von Adel, Domainen oder Magistraten der Städte seyn. Man unterscheidet Schäfereygerechtigkeit von dem bloßen Rechte, Schafe halten zu dürfen; der Unterschied besteht in der Anzahl, in der Vorhut und in dem Beschränkungsrechte, welches der Besitzer der Gerechtigkeit gegen die übrigen Huthberechtigten ausübt. Diese Gerechtigkeit besteht noch in vielen deutschen Ländern zum Nachtheil des Ganzen; in Preußen hat sie durch die neuere agrarische Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren; zwar besteht sie auch hier noch größtentheils *de jure* und *de facto*; es findet aber Provocation auf deren Aufhebung Statt, welche ohnedieß erfolgt, wo die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse regulirt werden. In vielen Ländern besteht sie nur noch *de jure*; indem die dadurch beschränkten Weidegenossen es doch mit der Zeit dahin gebracht haben, die Gerechtigkeit in Ansehung ihrer Ausübung und ihres Nutzens auf Nichts herabzubringen, welches um so eher geschehen konnte, als die Gerechtigkeit, oft nur usurpirt, mit den Rechten und Verpflichtungen der Weidegenossen, die gewöhnlich zum vormals unterthänigen Bauernstande gehören, im Widerspruch stand. In alle Wege verdient daher eine Schäfereygerechtigkeit allemal eine genaue Prüfung in Ansehung ihres realen Werths, und man darf sich hierunter durch große Anpreisung, und selbst durch Documente und große Siegel nicht täuschen lassen; dieser Fall des Unwerths findet sich vorzüglich in den Ländern, wo die großen bevorrechteten Güter noch mit denen des Bauernstandes im Gemenge liegen, und wo die herrschende Gemeinschaft gewöhnlich alte Gerechtsame und jede neue Verbesserung im Culturstande unterdrückt.

Obgleich es noch viele ausschließliche Gerechtigkeiten giebt, die einer gewissen Klasse von Gütern anhängen, so ist es doch hauptsächlich die vorgenannte, welche unmittelbaren Einfluß auf den rein wirthschaftlichen Theil eines Landgutes hat, und wir übergehen daher die große Zahl der verschiedenen andern, die einen solchen Einfluß nicht äußern.

Zwang- und Bann-Gerechtigkeiten. Dahin gehören, das noch in einigen Ländern bestehende Mühlenzwangsrecht; das Recht der Brauerey und Branntweimbrennerey mit dem Zwangsrechte zum Krug oder Schenkenverlag u. s. w.

Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Einsassen eines mit Jurisdiction versehenen Landgutes sind äußerst verschieden nach den Landesverfassungen, und sie kommen in sofern in Betracht, als dergleichen Einsassen dem Gute zu gewissen Leistungen und Abgaben verpflichtet sind. Unfreyheit der Personen dürfte in Deutschland in diesem Stande wohl nirgends mehr angetroffen werden, desto mehr aber die Dienst- und Abgabepflichtigkeit, welche in der Regel durch Verträge und Urkunden feststehen. Man findet freye Bauern ohne und mit Dominialabgaben, Pachtbauern, Erbpachtbauern, Erbzinseute, Laß-

(548)

Bauern, unter welchen letztern man solche versteht, die ihre Höfe zwar im erblichen Besiz haben, solche aber nicht veräußern können, und den Gutsherrn als Obereigenthümer anerkennen müssen, der sie unter gewissen Umständen ihres Nutzungsbesizes entziehen kann. Die unter den Namen der Kossäten, Kötter, Gärtner, Büdner, Brinksicher, bekannten kleinen Landwirthe pflegen sich nur durch die geringere Größe ihrer Besitzung zu unterscheiden. Die in manchen Ländern und Provinzen bestehenden Benennungen der Leute bäuerlichen Standes sind zwar auffallend, aber bezeichnen doch nicht immer ihr Rechtsverhältniß, und sind oft nur von ihren Abgaben hergenommen; man hat Forensen, Hintersättler (in Sachsen), Pfefferer (wegen ihrer Abgabe von einer gewissen Quantität Pfeffer), Seidelbauern (in Baiern wegen ihrer Abgaben an rohem Honig benannt) u. a. m. Die Landleute aus dem Stande der Tagelöhner sind zum Theil ansässig mit Haus und Garten, theils nur Miethsleute, und findet man sie unter der Benennung der Gärtner, Dreschgärtner, Einlieger, Häker, Einlieger oder Instleute, Häuslinge u. s. w., deren Rechte und Pflichten gewöhnlich durch Verträge feststehen.

Beschränktes Eigenthum. Es giebt sehr viel ländliche Besitzungen, welche sich theils verschiedener Nutzungsrechte erfreuen, auf der andern Seite aber auch mannigfaltigen Belastungen unterliegen; dahin gehören diejenigen, welche oft aus verschiedenen einzelnen Gütern zusammengezogen und zu einem Ganzen gebildet worden sind, wobey denn nicht selten die verschiedenartigsten Nutzungen, Abgaben und Lasten vorkommen, deren wir im Vorstehenden schon einige erwähnt haben; auch solche Güter gehören dahin, die ehemals einem Fürsten oder dem Staate gehörten, und nun längst in den Privatbesiz übergegangen sind. Wenn gleich hierüber etwas Ausführliches an diesem Orte nicht angegeben werden kann, so halten wir doch für nöthig, einige Arten von Belastungen zu berühren, die noch sehr allgemein vorkommen; diese sind vorzüglich der Naturalzehend von den Feldfrüchten, welcher entweder Rauchzehend (rohe Garben), oder Saßzehend (reines Getreide) seyn kann, und der, wenn er vom Vieh gegeben wird, Blutzehend heißt; ferner die Verabreichung des freyen Bau- und Brennholzes an einzelne Berechtigte oder an ganze Gemeinen, oder an deren Statt wohl gar der freye Holztrieb von Seiten der Berechtigten in dem betreffenden Gutshofe. Der Werth eines Gutes wird durch dergleichen Belastungen außerordentlich herabgesezt, und vorzüglich geschieht dieses durch die Rauchzehend-Abgabe; diese findet sich hauptsächlich in katholischen Ländern, aber auch noch bis jezt in solchen protestantischen, die vormals unter den Clerus gehörten; es ist jedoch selten, daß sie wirklich in $\frac{1}{5}$ des Ertrags besteht, gewöhnlich macht sie nur ein $\frac{1}{5}$ aus; da sie aber dem Boden einen Theil seines Düngermaterials entzieht, und nicht selten die Wirthschaftspläne dadurch beschränkt, daß der Zehendberechtigte nichts von seinen einmal gewohnten Einnahmen entbehren, und eine Ausgleichung durch andere Früchte nicht gestatten, oder der Belastete von letztern nichts abgeben will, so ist sie eine der drückendsten Abgaben, und es ist nöthig, sich von ihrer Größe die nöthige Uebersicht zu verschaffen, wenn man nicht nur den Werth, sondern auch den

(549)

Culturstand des Gutes richtig beurtheilen will, und diese Kennt-
niß kommt einem Besitzer oder Käufer in denjenigen Ländern
vorzüglich zu Statten, wo die Zehendabgabe gesetzlich ablözlich,
oder deren Verwandlung in eine fixirte Getreide- oder Geldab-
gabe zulässig ist, wie z. B. im Königreich Preußen.

Nächst der Höhe der Zehendabgabe, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{11}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{15}$, kommt
die verschiedene Art ihrer Erhebung in Betracht; der Zehendherr
pflegt verschiedene Rechte zu haben, zuweilen unterliegen der Ab-
gabe alle Früchte, oder nur einige; die sogenannten Braachfrüchte
sind häufig davon ausgenommen, und so auch die in den Feld-
schlägen angebauten Futterkräuter; der Zehendherr kann das Recht
haben, auf jedem Ackerstücke oder Feldschlage besonders abzuzäh-
len, oder er ist gezwungen, die ganze Feldmark ununterbrochen
durchzuzählen, und ist ersteres lästiger, als letzteres. Ob der
Zehend dem Berechtigten von Seiten des Belasteten zugefahren
werden, oder ob ersterer sich solchen vom Felde selbst abholen muß,
macht einen erheblichen Unterschied aus, und nicht selten ist die
Last hierdurch für den Zehendabgeber sehr groß, und wird chican-
nierend, wo der Zehendempfänger vielleicht zur Verpachtung seiner
Nutzung schreitet, und sein Recht durch gesetzliche Vorschriften
oder Observanz nicht geregelt ist, daher denn der entfernte Zehend-
herr oder sein Pächter die Belasteten oft lange auf die Abnahme
des Zehends warten läßt, wodurch diese mit Schaden in ihrem
Erndtegeschäft aufgehalten werden, oder sich von diesem Schaden
nur durch Aufopferungen befreien können.

Der Zehend ist theils durch Mißbräuche, theils seiner Natur
nach, eine höchst drückende Abgabe, weil er mit dem rohen Pro-
ducte zugleich einen Theil der Productionskosten hinwegnimmt
und jeglicher Verbesserung des Ackerbaues entgegensteht; denn, so-
bald dieser aus der alten gewöhnlichen Verfassung herausgehen
will, pflegt der Zehendberechtigte zu protestiren und einen Pro-
cess anzufangen, wodurch, in manchen Ländern, jede Verbesse-
rung so gut als untersagt bleibt. Minder lästig und culturshäd-
lich ist der Sackzehend und der Blutzehend, doch ist auch in
Ansehung seiner eine Ablösung oder Fixation von großem Nutzen.

Ueber diese Abgaben und deren Ablösung wird künftig an
seinem Orte gehandelt werden.

Bestandtheile eines Landgutes in Bezug auf
seine vortheilhafte Benutzung. Die Art der Grund-
stücke, aus welchen ein Landgut zusammengesetzt ist, bestimmen ge-
wöhnlich seine Hauptnutzung; wenn der größte Theil der Fläche
unter dem Pfluge liegendes Feld ist, so ist der Getreidebau die Haupt-
bestimmung des Gutes; sind die vorhandenen Wiesen und Weide-
reviere in der Fläche überwiegend, so ist Viehzucht und Nutzung
davon Hauptsache, und der Getreidebau erscheint nur als Neben-
nutzung; diese Verhältnisse können eine Abänderung erleiden,
wenn eine Besitzung aus sehr verschiedenen Theilgütern besteht,
d. i. wenn ein Hauptgut nebst mehreren Vorwerken oder beson-
dern Wirthschaften, jedoch in nicht zu weiter Entfernung von ein-
ander, besteht, wo alsdann die natürlichen Culturmittel des ein-
nen die beim andern fehlenden ergänzen; es besitze das Haupt-
gut z. B. drey Theile Wiesen und einen Theil Acker, ein Vor-
werk dagegen bloßen Acker, ein zweytes Acker und Weideanger,

(550)

so wird der Ueberfluß an Heugewinn beide Vorwerkswirthe unterstühen und deren Culturstand durch den vergrößerten Viehstand erheben; man wird also auf dem Hauptgute keine Melkereiwirthe anlegen, wie man thun würde, wenn jene beiden Ackerwirthe daneben nicht existirten, vielmehr wird der Ueberfluß an Winterfutter jenen zugewendet werden, wodurch der sonst nöthig werdende Anbau von Futterkautern auf dem Felde vermieden, und dieser bloß zu andern Früchten verwendet werden kann; die besondere Ortslage und die mercantilischen Verhältnisse des Landes können außerdem noch einen Bestimmungsgrund abgeben, den Getreidebau zu beschränken, und mehr Vieh zu ziehen, als zur Ergänzung, der Heerden nöthig ist, nämlich zum Verkauf als Nutzvieh oder Mastvieh, oder es kann auch, bey dem vortheilhaften Düngungsstande, eine solche Cultur getrieben werden, bey welcher viel Dünger consumirt wird, ohne denselben in gleichem Verhältnisse zurückzugeben; dahin gehört die Raps- und Rübsencultur, Hopfen- und Krappbau u. s. w. Eine verhältnismäßige Wiesenfläche neben der Ackerfläche erhöht stets den Werth der letztern in dem Verhältnisse, als jene vieles und gutes Futter geben, keiner Cultur, keiner Meliorationen und keiner Sicherheitsanstalten bedürfen, folglich darauf kein bedeutendes Betriebscapital verwendet werden darf. Der Dünger von Wiesen und Weide erhöht den Ertrag des Ackers, der Werth des Düngers muß also den Werth der Wiesen erhöhen, und sämtliche Grundstücke erhalten einen höhern Gesamtwert durch ihre Verbindung zu einer Besitzung; diese Erfolge schließen aber eine Würdigung der einzelnen Grundstücke, nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit, nicht aus, und der höhere Werth des Ganzen originirt sich bloß aus der Lage und dem Besitze, welche beide eine Verwendung der Producte des einen in die Substanz des andern zulassen, und eine solche Würdigung ist nur allein die richtige, weil, wenn man von dieser Ansicht nicht ausgeht, leicht ein Bestandtheil des Guts gegen den andern überschätzt wird. Der Werth des Düngers, der von Wiesen herkommt, erscheint als ein Meliorationscapital für den Acker; wenn die natürliche Ertragsfähigkeit des letztern = 10 ist, so kann sie durch Benutzung des mehreren, von den Wiesen herkommenden Düngers auf = 12 erhöht werden, je nach dem Verhältnisse der Flächen, diese Erhöhung muß aber den Wiesen zu gut gerechnet werden, und nicht dem Acker. Ein Gleiches kann eigentlich bey jeder Benutzung angekauften Heues oder andern Futters gedacht werden, bey welchem der Werth des daran kommenden Düngers mit bezahlt ist, nur daß der Verkäufer, wenn er selbst Acker besitzt, sich selbst außer diesem Vortheil setzt, und solchergegestalt kann es unter gewissen Umständen mit großen Vortheilen verknüpft seyn, für eine gewisse Zeit Heu oder anderes Futter anzukaufen, wenn dessen Kaufpreise, der Werth des Düngers hinzu gerechnet, und in Betracht gezogen wird, ob die Auslage dafür nicht höher zu stehen kommt, als der Futterbau auf Feldern mit Aufopferung des Getreidebaues; alsdann hätte man auf der einen Seite die Kosten des angekauften Futters gegen seinen Nutzungswert durch das Vieh und seinen Düngerwert zu vergleichen, auf der andern aber die Productionskosten des künstlich angebauten Futters und dessen Nutzungswert, jedoch ohne den

Düngerwerth, der obnehin dem Boden zukommt, der ihn erzeugt hat, und aus der Vergleichung der Werthe beider Operationen wird sich ergeben müssen, was vortheilhafter ist.

Man darf also die Summe und Qualität der bey einem Landgute befindlichen Wiesen nicht ohne die größte Aufmerksamkeit betrachten, und es ist immer fehlerhaft, wenn man der in Beziehung auf Wiesen in neuern Zeiten oft wiederholten Behauptung huldiget, daß ein passendes Feldsystem die Wiesen entbehrlich mache, weil man sie durch Futterbau ersetzen könne; dieß wiederlegt sich aber leicht durch die Betrachtung, daß der künstliche Futterbau Kosten macht, das Wiesengras aber eine kostenlose Naturgabe ist, die nur Erndtekosten veranlaßt. Außer der vorstehenden Entwicklung darf hier nur noch bemerkt werden, daß es allerdings Fälle giebt, wo ein großer Wiesenbesitz neben den Feldern dennoch nicht alle Ansprüche wegen des Futters befriedigt, weil der Wiesenboden schwach oder fehlerhaft, und der Graswuchs in Menge und Güte gering seyn kann, und in diesem Falle wird allerdings, wo eine totale Verbesserung nicht durchzuführen ist, theilweiser Aufbruch der Wiesen zu Acker, oder Benützung derselben als Weide, und Anbau von Futterkräutern im Felde, eintreten können und müssen, jedoch wird ein gehörig berechnender und überlegender Wirth sich schwerlich mit dem Aufbruch solcher Wiesen und Vermehrung des Pfluglandes dadurch, und auf der andern Seite mit Futterkräuterbau, übereilen, weil dadurch in jedem Fall das Betriebscapital bedeutend vermehrt werden, und es dennoch nicht sogleich außer allem Zweifel seyn würde, ob der Futterbau im Felde von Erfolg seyn werde; jedenfalls kann ein solches Unternehmen nur auf den thonig-humosen Bodenarten ohne Gefahr des Mißlingens durchgeführt werden, wogegen es im sandigen Boden nur erst nach vielen Jahren von einigem Erfolg seyn wird. Wenn es daher gefährlich ist, vielleicht aus Liebhaberey für ein derartiges Wirthschaftssystem eine solche Operation zu unternehmen, so ist es noch gefährlicher, wenn dieselbe auf großen Besitzungen sehr ins Große geht, und es folgt aus allem diesem von selbst, daß man bey Beurtheilung eines Landgutes die Zusammensetzung desselben aus diesem Gesichtspuncte betrachten muß.

Man gewinnt überhaupt eine richtigere Ansicht von der Nutzbarkeit und Preiswürdigkeit eines Gutes, wenn man den ganzen landwirthschaftlichen Verkehr des Landes zuvor überhaupt in national-ökonomischer Hinsicht aufzufassen sich gewöhnt hat. Ein großes Land, das mehr pflugbaren Acker, als Wiesen, Weide und Wälder hat, muß am ersten für ein getreidebauendes erachtet werden, und danach wird es das größte jährliche Betriebscapital, vergleichsweise gegen ein anderes, in welchem weniger Pflugland und mehr Wiesen und Weiden sind, aus seinen Producten- und Geldcapitalen aufbringen, verwenden und zu erhalten suchen müssen; wir gaben ein solches, beyspielsweise oben bey Erwähnung des preussischen Pfandbriefswesens für den preussischen Staat, auf 120 Millionen Thaler an, bey 53 Millionen Morgen nutzbarer Grundstücke, und es versteht sich, daß in einem solchen Lande alle landwirthschaftliche Kunst nur dahin werde zu richten seyn, den fehlenden Bedarf an natürlichem Futter für einen angemessenen Viehstand, durch künstlichen Anbau

(552)

zu ersetzen; diese Angemessenheit des Viehstandes begründet sich aus der Natur des Bodens und dem Bedürfnisse des Volks, das letztere z. B. kann einer gewissen Quantität Milch und Fleisch nicht entbehren; es muß daher auf eine gewisse Menge Hornvieh und Schweine halten, es kann aber diese Menge, der Natur des Bodens (z. B. in Preußen) wegen, nicht übergroß werden, weil derselbe sich im Ganzen mehr zur Schafzucht eignet, diese kommt dem Fleischbedarfe bedeutend zu Hülfe, indem sie zugleich dem Wollbedarfe abhilft und einen bedeutenden Handelsartikel liefert; der hiernach sich auf einer gewissen Höhe haltende Viehstand wird die zum Theil künstliche Düngung der Getreidfelder bewirken und den Brodbedarf der Nation sichern; diese ganze Production beruht also auf der Einsicht des Volks und auf einem Capitale, der rohen Natur ist wenig überlassen, und daher giebt es wenig rohes Naturproduct, sondern vielmehr lauter Producte der Arbeit. Versetzen wir in Gedanken die Bevölkerung eines solchen Landes auf eine gleich große Fläche, z. B. in die untern Donauländer, so wird der Erfolg der Bodencultur nicht derselbe seyn, der Getreidebau wird nicht sich über die Viehzucht ausdehnen, der erstere wird bedeutend erleichtert werden durch die Culturmittel, die reiche Wiesen und Weideländer darbieten, und das Betriebscapital kann und wird um ein Großes geringer seyn, als im erstern Falle, während dennoch der Bedarf des Volks in jeder Beziehung befriedigt werden wird; der Summe nach weniger hervorbringende Kräfte werden mehr Product liefern, und dieß darf nicht nothwendig Einsicht und Kunst, als überflüssig, ausschließen, da beide den Beruf haben, die von der Natur im reichlichen Maasse dargebotenen Culturmittel in das angemessenste Verhältniß zu den zu cultivirenden Flächen zu setzen, die nothwendigen Betriebscapitale möglichst zu verkleinern, also Arbeit zu ersparen, welches soviel ist, als Geld ersparen, und eben dadurch den Werth des Grundcapitals zu erhöhen. Was dazu in beiden Fällen hier in größern Kreisen sachgemäß und vernünftigerweise geschieht, steht auch in Kleinern zu erwarten, wo der Bodenbesitz und seine verschiedene Fähigkeit dazu einladet, und einen solchen Kreis bildet jede Besizung die sehr verschiedene Bestandtheile hat. Dieser letztere Umstand führt nun auch vor allen Dingen dahin, daß man darauf Bedacht nehme, welche Vieharten sich besonders für eine gegebene Besizung eignen; nicht stets ist die vorfindliche diejenige, die eben den Vorzug verdient, und man kann hier nur mit Rücksicht darauf, daß, wie gezeigt worden, in Ackerbau treibenden Ländern, die Viehzucht ein vorzügliches Resultat der praktischen Einsicht, Ueberlegung und der landwirthschaftlichen Kunst ist, nach richtiger Beurtheilung der Qualität der einzelnen Grundstücke, mit Bedacht auf die natürlichen Eigenschaften der einen und der andern Viehart, zu einem richtigen Schlusse kommen. Herrschende Meinungen der Zeit und Gegenwart entscheiden hierunter mit Sicherheit nichts, denn man darf nicht unter allen Umständen annehmen, daß die mercantilschen und politischen Verhältnisse eines Landes stets dieselben bleiben werden; daher ist es ein Irrthum, enormen Getreidepreisen eine ewige Dauer zuzutrauen oder anzunehmen, daß, wenn der Schafstand bisher gut rentirte, unter allen Umständen nur dieser zu befördern und auf Hornvieh für die Folge nicht zu achten sey;

benn, indem man früherhin diesem Glauben alles unterwarf, vermehrte man das Pflugland, die Schafweide und die Betriebscapitale nicht selten zum spätern gänzlichen Ruin vieler Besitzer. Verwandt mit dem Glauben an hohe Getreidepreise erzeugte sich die Meinung, daß das Viehhalten überhaupt nur nothwendiges Uebel sey, dem man nur wegen des nöthigen Düngers nicht entsagen dürfe, und das letztere nur der Endzweck der Viehhaltung und des Futterbaues sey; man kann sich gegen solche Irrthümer nur durch gehörige unbefangene Beobachtung der national-ökonomischen, mercantilischen und politischen Verhältnisse des Landes sichern, in welchem man ansässig ist, und dadurch, daß man die Wahrheit des Erfahrungssatzes nicht außer Acht läßt, daß alle vermehrte Production auf das Sinken des Nominalpreises der Producte hinwirkt, ein Umstand, wodurch jedoch der Sachpreis oder der Realwerth der Producte mit Einschluß des Geldes und der Arbeit nicht außer Gleichgewicht gesetzt wird. Dieses Sinken des Nominalpreises schließt aber noch keineswegs einen Unwerth der Producte in sich, und ist keineswegs eine absteigende Progression, sondern hat seine Grenzen, und der Wechsel zwischen reichen Erndten, Fehljahren, Handels speculationen, ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen der Nation und fremder Völker, sogar die politischen und staatswirthschaftlichen Maximen und Verhältnisse der letztern, stellen ein mittleres Verhältniß her, und bringen für einen gewissen Zeitraum den Producten-, Arbeits- und Geldwerth auf eine Mittelstufe, auf welcher sie sich für eine lange Zeit hinhalten, was indessen nur erkennbar ist, wenn man ansehnliche Zeiträume mit den höchsten, mittlern und niedrigsten Producten-, Arbeits und Materialpreisen in eine angemessene Gleichung bringt. Eine ganz natürliche Schlussfolge führt zu der Betrachtung, daß hiernach der Bodenwerth, die Höhe der Geldzinsen, der Preis der Handarbeit, der vegetabilischen und thierischen Lebensmittel, der Wohnungen und der Wohnungsmiethen, sich auf eine gewisse Mittelstufe stellt, und daß diese verschiedenen Dinge in einer nothwendigen Verbindung mit einander stehen, die ihren Werth constant macht, und aus welcher ebenfalls der Sachwerth des baaren Geldes hervorgeht, weil dieses sich ebenfalls in jener Verbindung befindet, und nur durch diese einen Werth erlangen kann.

An einem andern Orte haben wir schon der Einwirkung des Clima's gedacht, und wir vergessen auch bey obiger Vergleichung eines weit nach Südosten hinliegenden Landes mit unsern in der Nordost-Region belegenen, den Einfluß nicht, aber wir behaupten, da wir nur ein und dasselbe Volk in seinem zeitigen Culturstande voraussetzten, daß ein großer Theil seiner Sitten und seiner Lebensart von der Qualität seines Grund und Bodens abhängen müsse und werde, je nachdem dasselbe Ackerbau mit künstlicher Viehzucht, oder solchen mit natürlicher Viehzucht treibt, im erstern Falle also seine Existenz an viele Arbeit, Geld- Capitale und Kunstgeschick nothwendig gebunden ist, im zweyten alle drey Factoren sehr ermäßigt sind, während zugleich die natürliche Kraft vielen Bodens, der der künstlichen Cultur nicht bedarf, den reinen Ertrag des Nationalvermögens erhöht.

Ogleich wir wissen, daß über diesen Gegenstand noch Vieles gesagt werden kann, so erachten wir doch für nöthig, an diesem

(554)

Orte die Sache durch die Bemerkung abzukürzen, daß der Käufer eines Landgutes nicht nur das Land, in welchem er sich festhaken will, nach vorstehenden Ansichten zu beurtheilen, sondern auch die zu seiner Auswahl stehenden Landgüter, nach ihrer materiellen Zusammensetzung, und der daraus sich ergebenden Benutzungsart, zu betrachten und danach seine Maaßregeln zu nehmen haben werde. Wir fügen nur noch, zur Berichtigung der Meinungen über Viehstände, deren Nutzung, Nothwendigkeit und Werth, Folgendes hinzu.

Die Oekonomisten der nächstvergangenen Zeit haben oft klagend die Meinung wiederholt, daß der Marktpreis der thierischen Producte nicht immer im gleichen Verhältnisse mit dem des Getreides und anderer vegetabilischen Producte stehe, und erstere würden in allen cultivirten Ländern höher im Preise stehen, wenn das Vieh seine Kosten allein durch seine Producte bezahlen sollte; weil es aber des Düngers wegen gehalten werden müsse, und seine Erhaltung sich zum Theil durch dessen Wirkung bezahlt mache, so würden jene dadurch wohlfeiler, und ein durch höhere Fruchtpreise ermunterter und mit mehr Industrie betriebener Landbau (Getreidebau) bewirke nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der Viehzucht, so wie umgekehrt wieder eine durch höhere Preise der thierischen Producte ermunterte Viehzucht den Fruchtbau in seinem Ertrage vermehre, sollte er ihn auch auf einen kleinern Flächenraum beschränken. Deshalb wirkten auch höhere Preise und sicherer Absatz der thierischen Producte fast stärker auf die Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie, als höhere Fruchtpreise, und sie müßten dem Landwirthe angenehmer seyn, weil mit jenen der Arbeitslohn nicht, wie mit diesen, steige *).

Einverstanden mit der natürlichen Wechselwirkung der Viehstände auf den Fruchtbau und dieses auf jene, können wir nur annehmen, daß in Ländern, die nur eine künstliche Viehzucht, nach unserer obigen Angabe, treiben, die thierischen Producte stets in einem solchen verhältnismäßigen Preise zu dem des Getreides stehen müssen und werden, der dem Fortschritte dieser Cultur im Ganzen entspricht, denn nur dieser Fortschritt wird ergeben, wie stark die Viehstände (nicht bloß der Kopfsahl, sondern auch der Qualität nach) für eine gegebene Fläche ausfallen. Der Dünger kann, wie wir schon gezeigt haben, hierbey nicht in Betracht kommen, denn das Vieh giebt Dünger, je nachdem es Futter bekommt, und die Felder geben Futter, je nachdem sie gedüngt und sonst behandelt werden. Vermag nun eine bis auf einen gewissen Punct vorgeschrittene Cultur, welche, wie gesagt, wenige Unterstützung durch große Wiesen und Weideflächen hat, eine gewisse Quantität Vieh von einer namhaften Güte auf einer bestimmten Fläche zu produciren und zu ernähren, so wird dieses Maaß der Production den Marktpreis der thierischen Producte im Ganzen und durchschnittsweise bedingen und bestimmen, dieß aber auch auf die Getreidepreise nicht ohne Einfluß bleiben, weil,

*) Leitfaden zur allg. landwirthschaftlichen Gewerbslehre von A. Thier. Berlin 1815 S. 57. — Die Meinungen von Scherz und Arthur Young sind schon früher angeführt, und in Ansehung der Steigerung der Fruchtpreise nur zu bemerken, daß sie nicht nothwendig unter allen Umständen eine Steigerung des Arbeitslohnes nach sich ziehen.

(555)

je mehr Vieh producirt wird, desto mehr die Fleischconsumtion steigt, ohne die Mehlconsumtion eben zu beschränken, und weil die Nebenproducte vom Getreidebau (Stroh und Abgänge), so wie aller übrigen Futtermittel durch die vermehrte Consumtion der thierischen Producte erst einen festen Werth erhalten; bis dahin, daß die Sachen auf diesen Punct kommen, werden die thierischen Producte stets im Preise steigen. Wir belegen diese Meinung durch zwey Erfahrungen aus der Geschichte des norddeutschen Landbaues der neuern Zeit dahin, daß in der Epoche, wo man sich theils auf die Viehzucht nicht verstand und theils sie nicht achtete, wo man besonders die Schafe nur als einen Nothbehelf ansah, das Getreide und das Viehfutter nur einen sehr geringen Werth hatten, das Getreide stieg im Preise (hier werden aber die hohen Preise der Exportations-Jahre nicht gemeint) und hält sich noch jetzt auf einer angemessenen Höhe, als die Viehstände sich um das Vier- und Fünffache vergrößerten; sie stiegen aber, unerachtet die vermehrte Düngung mehr Getreide, als ehemals, erzeugte, und gleichfalls fanden thierische Producte einen vortheilhaften Markt, unerachtet die Vergrößerung der Viehstände das Gegentheil hätte erwarten lassen, welches wiederum darin seinen Grund hat, daß gute Waare ihre Käufer findet, was, in Ansehung auf Fleischconsumtion, sich besonders in der Gesamtheit des Volks hervorthut, welches allerdings stets das Bestreben zeigt, eine ärmliche vegetabilische Nahrung durch animalische zu verbessern. Können wir in Ansehung des preussischen Staates nicht umhin zu bemerken, daß der verbesserten Cultur durch die neue agrarische Gesetzgebung zuerst Eingang verschafft wurde, so müssen wir auch zugleich anführen, daß die neu eingeführte Handels- und Gewerbsfreyheit und die günstigen Verhältnisse dieses Landes nach außen, ihr Erfolg verschafften, wodurch es bald dahin kam, daß der Schafstand nicht nur hochveredelt, sondern seine Zahl auch über das Doppelte stieg, ohne die Vermehrung anderer Vieharten zu verhindern.

Genauere statistische Vergleichen zwischen dem frühern und dem jezigen Zustande des landbautreibenden Theils der Nation und ihrer Besitzungen würden hierzu einen genauen Beweis liefern, wir können aber das Maas der vorgeschrittenen Cultur auch ökonomisch ermitteln, wenn wir die verschiedenen Wirthschaftsarten, die möglichst zu gewinnenden Futtermittel, die Futtergaben und die danach ernährbaren Viehgattungen neben einander stellen. Bedienen wir uns zu dem Zweck der im 4. Bde d. Encykl. S. 167 (663) befindlichen 5 verschiedenen Feldordnungen, und der von denselben berechneten Futtermittel und Viehstände und reduciren letztere nach den gewöhnlichen Sätzen von 10 Schafen auf 1 Stück Rindvieh oder 1 Pferd auf die Rechnungseinheit des großen Viehes, so gewährt diese Vergleichung folgende Resultate:

1000 Morgen Acker der 14—21. Classe ernähren Stücke Großvieh:	
Nr. 1. bey Drehsfelder-Wirthschaft	17.
Nr. 2. bey 9 Schlägen mit angesaamter Weide	72.
Nr. 3. bey 7 Schlägen mit Weide und einer reinen Bräache	92.
Nr. 4. bey 9 Schlägen mit Weide, 2 Bräachen und Kartoffelbau	126.
im Durchschnitt	77.

(556)

Es ist daher auf 13 Morgen ein Stück großes Vieh zu rechnen, wogegen nach der Berechnung Nr. 5. in den schwerern Bodenarten der 9 — 12. Classe auf 966 Morgen 130 Stück, mithin auf 7 — 8 Morgen 1 Stück kommt, und solcher Gestalt kommt man bey Zusammensetzungen, in denen der bessere Boden den Mehrbetrag ausmacht, bis zu 3 oder 5 Morgen auf ein Stück. — Gegenwärtig wird wahrscheinlich niemand mehr behaupten wollen, daß man etwa den Schafstand bloß des Düngers wegen so stark vermehrt habe, und daß die Erhaltung dieser Viehgart sich zum Theil durch die Wirkung von deren Dünger bezahlt mache, und so in Ansehung der andern Vieharten. Es folgt aus diesem allen sehr klar, daß, indem man die alten Wirthschaftsformen verließ, man hauptsächlich beabsichtigte, die reinen Erträge zu vermehren; dieß konnte auf magerm Boden nur geschehen, indem man nicht nur eine zweckmäßige Feldeintheilung machte, sondern auch, bey dem Mangel eines erheblichen Wiesen- und Nebenweiden-Besizes, Futter und Weide auf dem Acker anbauete; diese Futtermittel vermehrten den Viehstand für dieselbe Fläche, von welcher nun zum Getreidebau weniger übrig blieb; da aber diese kleinere Fläche besser, als ehedem gedüngt werden konnte, so trug sie, wo nicht mehr, doch gewiß eben so viel Getreide, als bey der frühern Einrichtung, und es bedarf hierbey gar keiner künstlichen Einrechnung des auf diesem Wege vermehrten Düngers, seiner Wirkungen und seines Werthes, da derselbe aus demselben Grund und Boden (durch die neue Einrichtung) nach und nach entstand, dem er wieder zurückgegeben wurde. Da man gelernt hatte, daß durch Kunst zu beschaffen, was die Natur oft ganzen Provinzen versagt hat, nämlich Wiesen und Weide, so blieb man sich auch bewußt, daß diese künstlichen Wiesen und Weiden am besten benutzt würden, wenn man vorzüglich gutes Vieh hielt, und also wurde auch hierauf das Bestreben der Cultivatoren gerichtet, und niemand dachte mehr daran, den Viehstand nur als ein nothwendiges Uebel oder als einen Nothbehelf zu betrachten, wie denn auch nur gesagt werden kann, daß ein verbesserter Getreidebau sich nur lediglich auf hinreichende Viehstände, und die Möglichkeit ihrer Ernährung, begründen läßt, und daß das Vieh, als solches, seine besondern Erträge gewährt, die zwar im Ganzen stets dem Boden zugeschrieben werden müssen, die man aber doch in ihren Einzelheiten auffassen muß, um die Sachen nicht zu verwirren und besonders ein richtiges Rechnungswesen zu begründen; daher darf man Arbeitspferde nur von Seiten ihrer Leistungen betrachten, denn diese machen ihre Unkosten bezahlt, Zugochsen dergleichen, diese können jedoch nach gewisser Zeit noch als Marktwaare gelten, wenn sie nicht zu alt werden; Kühe werden für gewisse Jahre auf Milch und Fortzucht benutzt, Schafe auf Wolle und Fortzucht, beide behalten nach gewissen Jahren einen Fleischwerth. Das Fleischbedürfniß der Nation, zuweilen auch die Nachfrage der Nachbarstaaten, entscheidet darüber, ob dasselbe durch dasjenige Vieh befriedigt werden kann, welches bloß nach seinem gehörigen Alter als Fleischergut erscheint, oder ob man, wie bey Federvieh und Schweinen der Fall ist, auch Hornvieh und Schafe noch jung zum Schlachtgut bestimmt, und es also mager oder gemästet an den Markt bringen kann; dieser Fall, der eine größere und ziemlich wohlhabende Bevölkerung vor-

aussetzen lassen würde, muß allerdings die eigentliche Viehzucht befördern und dadurch die Bodencultur, und indem also durch die in diesem Werke so oft berührten Wirthschaftsverbesserungen die Viehstände aus dem Boden selbst vermehrt und verbessert werden, vermehrt und verbessert sich die Substanz jedes Landgutes, und im Ganzen das Nationalvermögen. Es ist im zulezt bezeichneten Falle möglich, wiewohl keineswegs als eine Regel anzunehmen, daß man noch mehrere, sonst dem Getreidebau gewidmete Aecker, dem Futterbau einräumt, um das vermehrte Fleischbedürfniß zu befriedigen; aber schwerlich wird dieß durch das Ergebnis eines kurzen Zeitraumes motivirt, es kann nur in Folge eines längern, und dann geschehen, wenn die Mehrzahl der Cultivatoren die Ueberzeugung gewonnen hat, daß sie bey Vermehrung der Viehstände mehr reinen Ertrag haben, als durch die Größe ihres zeitigen Getreidebaues, und wenn sie aus den Verhältnissen und aus der Zusammensetzung ihrer Güter vorher erwogen haben, daß sie diese Veränderung der Productionsart eintreten lassen können, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, wenn die Sachen sich plötzlich ändern sollten. Ein solches Unternehmen wird aber niemals allgemein Statt finden, weil nicht alle Besitzer in gleicher Verfassung, und besonders im leichten Boden, ohne gleichzeitigen Besitz natürlicher Wiesen, jede Wirthschaftsveränderung Jahre erfordert, ehe sie ihre gehörige Reife erhält; nur größere Güter mit reicherm Boden, selbst auch ohne Wiesenbesitz, können dergleichen Veränderungen mit der geringern Gefahr eintreten lassen. Aus diesen Gründen darf man sich auch dem Gedanken nicht hingeben, daß eine einzige reiche Erndte und sehr niedrige Getreidepreise solchen Jahres sofort die Aufforderung enthielten, einen Theil der Feldschläge zur Viehweide niederzulegen; denn schon der Umstand, daß die Vorräthe eines reichen Jahres schon vor Ablauf desselben, dafern nämlich die bestellten Wintersaaten keine großen Hoffnungen zuließen, dem Bedarfe des nächsten Jahres, in der allgemeinen Meinung, mit zugerechnet werden könnten, wodurch die Marktpreise alsbald wieder steigen würden, müßte jenes Verfahren, als übereilt, bereuen lassen.

Anderer Rücksichten und Wahrheiten, in Bezug auf den Werth und den Ankauf eines Landgutes. Es ist im Vorhergehenden nach Möglichkeit dasjenige entwickelt worden, was aus den Bestandtheilen eines Landgutes in Ansehung seiner Benutzung folgt, und wie dagegen die äußern Umstände die Benutzungsart bestimmen und zuweilen abändern, auch welche Meinungen über diese Gegenstände herrschen; wir haben aber hier noch andere Wahrheiten zu berühren, die wir zu besserer Einsicht des Lesers, erst nach obigem Vortrage folgen zu lassen, für zweckmäßig erachten.

Daß die Landwirthschaft nichts anders ist, als eine Manufactur, leuchtet Jedem ein, der auch Mirabeau's Ausspruch deshalb nicht kennt, der Grund und Boden ist ihr Material, dessen natürliche Produktionskraft ist als sein eisernes Inventarium zu betrachten, das stete Erhaltung fordert.

Die mit angemessenem Vortheil verbundene Benutzung des Bodens ist an ein gewisses Maaß in der Fläche gebunden, das mit der Arbeit und dem Ertrage in Verhältniß steht, und darauf beruhet, daß der Boden ein Maximum an Früchten liefert,

(558)

über welches hinaus selbst ein Uebermaaß von Verwendungen fruchtlos bleibt.

Die Landwirthschaft hat mit andern Manufacturen gemein, daß sie sich durch die Bearbeitung des Bodens ihr Betriebscapital mit den Zinsen zurückerstattet; dagegen gewährt diese Bearbeitung auch noch einen aus der Kraft des Bodens entspringenden Ueberschuß oder reinen Ertrag, der an ein gewisses Maaß gebunden ist, wogegen jede andere Manufactur nur auf eine Formgebung des bearbeiteten rohen Stoffes hinausläuft, bey welcher bloß der Werth des Materials, der Zinsen und Löhnungen; nebst einem durch den Marktpreis bestimmten Gewinn, bezahlt wird.

Der reine Ertrag geht aus dem rohen Ertrage des Bodens unmittelbar, und mittelbar durch das Vieh, nachdem die Produktionskosten und Zinsen abgezogen worden, hervor, und wird die reine Bodenrente genannt, welche der Eigenthümer allein bezieht; jedoch fallen ihm auch die in den Produktionskosten steckenden Zinsen des Betriebscapitals zu, wenn dasselbe sein Eigenthum ist.

Aus der Natur des Landbaues folgt, daß er in der Regel immer einen reinen, wiewohl nie sehr hohen Ertrag über die verwendeten Verlagscapitale giebt, und das Material, den Boden, stets zurückbehält, wogegen alle anderen Kunstgewerbe oft einen sehr hohen, oft aber auch gar keinen, oder doch nur einen sehr geringen Gewinn über die angelegten Capitale und Zinsen geben, und das Material sofort in sich selbst absorbiren.

Ueber das, was man die reine Bodenrente, oder überhaupt die Rente nennt, verbindet man nicht überall dieselben Begriffe; wir haben ihr Entstehen soeben nachgewiesen, und bemerken noch, daß man dieselbe keinesweges als Zinsen ansehen darf; wenn in Frankreich unter Renten überhaupt gewisse bestimmte Einnahmen, gleich viel welchen Ursprungs, verstanden werden, so versteht man nicht dasselbe darunter in Norddeutschland, denn hier begreift man höchstens die verschiedenen Einnahmen der Staatsdomainen oder reicher Privatleute unter dem allgemeinen Namen der Renten (daher Rentämter); das Wort ist hier minder gebräuchlich und mit Zinsen keineswegs gleichbedeutend, indem unter Zinsen nur die gewöhnlichen Geldzinsen und unter Zins überhaupt gewöhnlich nur eine stehende Abgabe gedacht wird, z. B. Pacht-, Weide-, Zapfen-, Wiesen- u. s. w. Die Landrente ist das Product der Verwendung eines Capitals auf den Grund und Boden; nachdem das verwendete Capital nebst den Zinsen aus dem rohen Ertrage zurückerstattet worden, bleibt die Landrente übrig.

Es ist vorauszusetzen, daß, um diese reine Rente oder reinen Ertrag auszumitteln, es einer bestimmten und geregelten Rechnungsform bedarf, weil bey eintretender Willkühr sonst bald mehr, bald weniger, bald gar keine Rente übrig bleiben würde; wie diese Rechnungsform seyn müsse, wird in der Folge gezeigt und nach Grundfähen entwickelt werden, wenn gleich wir bey diesem Abschnitte bereits auf Anschläge und ihre rechnungsmäßige Fassung eingehen müssen, und zu dem Zweck vorstehende Hauptgrundsätze berührt haben.

Wenn der Ankauf eines Landgutes die genaue Kenntniß der Landwirthschaft selbst und aller der Specialien voraussetzt, über welche wir uns vorstehend ausgelassen haben, so ist doch dabey auch noch die Kunst sehr nützlich, vermittlest welcher man alle Theile eines Landgutes zusammenstellt, ihre Erträge berechnet und nach gleichmäßiger Berechnung ihrer Unkosten den reinen Ertrag, die Rente, feststellt, von welcher sich der Capitalwerth hauptsächlich ableitet; doch ist es nicht jedes Käufers Sache, eine solche Zusammenstellung zu machen, welche eigentlich eine Berechnung ist, und Anschlag genannt wird; es pflegen sich besondere Personen mit der Anfertigung solcher Anschläge zu befassen, und solche nach einem allgemeinen Reisten oder Schema anzufertigen, unbekümmert darüber, ob sie richtig sind oder nicht, wenn sie nur einigermaßen der zeitgemäßen Absicht, wozu sie gemacht sind, entsprechen. Man hat daher Ertrags-, Pacht-, Grund- und Kaufsanschläge, ohne daß genau bekannt wäre, worin sie sich eben unterscheiden. Diese Unterscheidung, wenn man die wenigen darüber zur Kenntniß gekommenen Ansichten vergleicht, scheint alle Bedeutung zu verlieren, in Erwägung — um eine der Benennungen beizubehalten, — daß ein Grundanschlag den Grundwerth nachweisen soll, und ein Grundwerth nur mit Sicherheit aus der Ertragsfähigkeit des Bodens geschlossen, und vom Ertrage selbst berechnet werden kann, beide also ihrem Wesen nach zusammenfallen, wenn auch die Formen verschieden seyn mögen.

Ein Landgut nach einem Anschlage kaufen, ist größtentheils weit sicherer, als der Kauf in Pausch und Bogen; wäre auch die Anschlagberechnung fehlerhaft, so würde doch wenigstens die genaue Beschreibung des Guts, die Größe und Qualität seines Flächeninhaltes, und seiner einzelnen Theile richtig seyn und auf den Grund derselben die Berechnung berichtigt werden können; auch bedingt man öfters eine Gewährleistung für den Inhalt des Anschlages aus, und dieß, so wie überhaupt ein vorgängiger Anschlag, ist bey dem Ankauf bedeutender Güter kaum zu entbehren. Selbst aber auch, wenn ein Gutskauf nicht bevorsteht, ist ein richtiger Grundanschlag von einem Gute seinem Besitzer nicht ohne Nutzen, weil aus demselben zu jeder Zeit die ganze Verfassung, die Nutzung und der Werth des Gutes übersehen und allenfalls nachgewiesen werden kann, was zuweilen für unvorherzusehende Fälle von Bedeutung ist, und aus der Buchführung eines Wirthschaftsjahres nicht sofort geschehen kann, weil diese selten so vollständig ist, um die verlangte Uebersicht zu gewähren.

Wenn auch die ökonomische Rechenkunst jezt größere Fortschritte gemacht hat, um einzelne Wirthschaftsverbältnisse mit Zuverlässigkeit klar für solche Zwecke darzustellen, die eine rechnungsmäßige Darlegung erfordern, so ist sie doch noch nicht so weit ausgebildet, um jedes landwirthschaftliche Ganze und seine Theile klar und umfassend darzustellen; dieses wird bey Güterkäufen häufig empfunden; schon die übliche Aeußerung, daß sich ein Landgut zu 4, 5, 6, oder 10 Procent verintereßire, oder daß man dasselbe zu so und so viel Procent gekauft habe, giebt Zeugniß davon, indem man keinen klaren Begriff mit diesen Ausdrücken verbindet, die oft zur Unwahrheit werden, wenn man die Sache

(560)

genauer untersucht. Was der Engländer aus dem Pachtpreise des Bodens folgert, mag in mancher Beziehung richtiger seyn, als die Anwendung, die die Deutschen von dieser Rechnungsweise machen, wie wir im folgenden Abschnitte sehen werden; verworren werden aber die Rechnungen sehr häufig durch die unrichtige Auffassung der Grundbegriffe und aller Factoren des Wirthschaftswesens. Man unterscheidet selten genau zwischen den verschiedenen Capitalen; man hat im gemeinen Leben nicht ausgemacht, was zur Substanz eines Landguts gehört; man berechnet die Wirthschaftskosten oft vom Ganzen, nicht von den einzelnen Theilen, sondern nicht genug die einzelnen Nutzungen, z. B. Getreidebau in Bezug auf reines Getreide, unter Absonderung seines dem Viehstande zugehenden Nebenproductes, des Strohes, macht am Ende Doppelrechnungen und verwirrt sich über das, was hier reiner Ertrag, dort reine Bodenrente, Product net, Landrente, oder schlechtweg Rente genannt wird, so daß nicht selten die Rechnung einen Unwerth des berechneten Objectes zum Resultate hat.

Es ist ferner nicht entschieden, welche Wirthschaftsform man bey Anschlagberechnungen zum Grunde legen solle, da, wenn man die eine annimmt, die andern die allerverschiedensten Resultate, als Widerlegung der erstern, geben würden; eben so hat man, bey einem Geschäfte, das doch ein Gewerbe ist, den Gewerbsprofit trennen wollen von den übrigen Gutseinkünften, die Naturgabe wollte man abgesondert darstellen, und wiederum abgesondert das Product des wirthschaftlichen Betriebes, der persönlichen Geschicklichkeit und des Talents u. s. w. In Ansehung der Wirthschaftsformen glaubte man bey der reinen Dreyfelderwirthschaft stehen bleiben zu müssen, obgleich sie größtentheils als solche nicht mehr existirt, und in eine abnorme Schlagwirthschaft übergegangen ist, gleichfalls dehnte man diese Form über alle Bodenarten und über jeden Gutscomplexus aus, ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit, und danach war das Gut selbst höchst verschieden von dem auf dem Papiere taxirten. Nach unserer Meinung kann die Ermittlung des reinen Ertrages nur auf die natürliche Ertragsfähigkeit der Bodenarten basirt werden, und es kann in Ansehung der Feldordnungen hierbey kein Hinderniß eintreten, da dieselben sich überhaupt nur durch geometrische, nicht durch ökonomische Eintheilung erheblich unterscheiden, und der Durchschnitt aus vielen Eintheilungen endlich zu einem sichern Durchschnittsertrage führt, wie wir solches im 4. Bande S. 169 (666) bereits gezeigt haben. Bey einem jeden Kaufe tritt der Wunsch ein, sich eine genaue Ueberzeugung von dem ganzen Geschäfte und seinen Folgen zu verschaffen, und diese kann nur, so weit sie überhaupt möglich ist, durch einen gründlichen Anschlag erfolgen; aus diesem Bedürfnisse scheint auch die obengedachte Redensart entstanden zu seyn, wodurch man ausdrücken wollte, entweder, daß man wohlfeil oder theuer gekauft, oder daß man sein Capital durch diesen Kauf auf so und soviel Procent Zinsen nütze; immer bleibt diese Redensart aber dunkel und unverständlich. Da jedes Capital Zinsen tragen muß, weil, wenn es angeliehen ist, der Darleiber für die Nutzung Zinsen verlangt, und wenn es Eigenthum ist, es doch die landesüblichen Zinsen quo minimum seines Ertrages bringen muß, so

müssen auch die in einem Landgute angelegten Capitalien diese Zinsen mindestens tragen, und solche müssen vom rohen Ertrage berechnet werden; es können indessen bey Auemittelung des Gutswerths die Zinsen des Grundcapitals niemals vorweg abgezogen werden, da sie in der Regel unbekannt sind, und sich in diesem Falle nur erst aus dem gefundenen Schätzungswerthe, der vom Kaufwerthe sehr abweichen kann, überhaupt berechnen lassen, daher diese in der gewöhnlichen Taxationspraxis auch nicht nöthige Berechnung, allemal dem Eigenthümer überlassen bleibt, welcher, wenn es ihm darauf ankommt, aus der Taxe seines Guts soll beurtheilen können, in wiefern sich Grund- und Betriebscapital landüblich verzinsen, und wieviel nach Abzug dieser Zinsen und der Betriebskosten ihm noch reine Bodenrente übrig bleibt. Diese Revenüen an Zinsen und Bodenrente geben nun durch ihren Betrag den Zeitraum an, innerhalb welchen sie dem Käufer sein ganzes Kaufcapital ersetzt haben werden, in sofern nämlich Besitz und Nutzung, ohne Unterbrechung und Unglücksfälle von Außen her, ihren gewöhnlichen Bestand und Fortgang haben. Ein solcher Anschlag, sey er nun vor oder nach einem Kaufe gefertigt, kann gleichsam einen Einnahme- und Ausgabe-Etat des unbeweglichen und des Geldvermögens des Besitzers abgeben, er dient zur Einsicht und Belehrung bey einem vorhabenden Kaufe, und zur steten Uebersicht und Rechnungs-Controlle, wenn man sich bereits im Besitz befindet; und der Nutzen eines solchen Anschlages wird mehr oder weniger groß seyn, je nachdem er richtig angefertigt oder auf falschen Grundlagen beruhend, unrichtig oder wenigstens zweifelhaft ist. Dieses wird am Schlusse dieses und der folgenden Artikel durch mehrere Anschläge näher ausgeführt werden.

2) Zeit- Pacht.

Derjenige Vertrag, durch welchen Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine gewisse bestimmte und benannte Besizung mit allen ihren wirthschaftlichen oder sonstigen Zubehörungen auf einen gewissen Zeitraum, gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme oder einer gewissen Quantität Früchte, oder beider zugleich, anstatt des Eigenthümers, zu bewirtschaften und zu benutzen, heißt ein Pachtvertrag, und die Sache an sich eine Pachtung.

Diese Nutzungsart hat den in der Gesellschaft so nützlichen Stand der Pächter erzeugt, und wir werden uns hier bemühen, die Verhältnisse des Pächters und Verpächters sowohl, als das Wesen der Pachtung überhaupt, näher zu entwickeln.

Wer sein Landgut verpachtet, ist entweder in dem Falle, daß er selbst die Wirthschaftsführung nicht versteht, oder daß er aus irgend einem Grunde sich selbst nicht damit befassen will oder kann. Da nun, wie früher in diesem Werke angezeigt worden, der culturfähige Grund und Boden, so wie der der rohen Naturkraft überlassene, nur ein bestimmtes Maaß vom Früchten giebt, oder mit andern Worten, die darauf verwendeten Arbeits- und Geldcapitale nur in einem bestimmten Maaße vergütet und wiedererstattet, so folgt daraus der oberste Grundsatz, oder es originirt sich vielmehr hieraus von selbst das richtige Verhältniß zwischen Verpächter und Pächter dahin:

(562)

daß der Pächter die reine Bodenrente vom verpachteten Gute mit dem Verpächter in gewissen zu verabredenden Verhältnissen theilt, und dadurch sich für seine Mühe, den Eigenthümer der eigenen Bewirthschaftung zu überheben, bezahlt macht. Hiernächst kann der Pächter nur noch durch Ersparung an den Productionskosten und durch glückliche Jahre gewinnen.

Jede andere Erklärung des Wesens der Pachtung würde die Behauptung in Anspruch nehmen müssen, daß der Ertrag des Grund und Bodens durch Cultur in aufsteigender Progression bis ins Unendliche fort getrieben werden könne, und daß also ein Pächter ein viel größerer Künstler seyn müsse und werde, als jeder Eigenthümer selbst, wonach sich denn niemals ein eigentlicher Pachtpreis der Ländereyen feststellen würde, sondern alle dergleichen Pachtverträge könnten nur auf ungewisse Voraussetzungen, Speculationen und Erwartungen gebaut werden, die in der Regel dem einen oder dem andern, mitunter auch beiden Theilen zum Verderben gereichen würden. In der That aber liegen der Beispiele genug vor, wo das Pachtwesen auf nicht viel haltbarere Grundlagen basirt war, als auf die eben genannten, und wenn die unter solchen Umständen eingegangenen Verträge dennoch oft kein unglückliches Ende nahmen, so fand dieß gewiß nur in den Zeiten Statt, wo außerordentlich hohe Productenpreise alle Erträge zu einem Extrem steigerten, wogegen nach Verlauf jener Periode es auch dahin kam, daß in gewissen Ländern Deutschlands beynahe der ganze Pächterstand zu Grunde ging. Es wird unsere vorstehende Erklärung vom Pachtwesen auch dadurch nicht widerlegt, daß manche Pachtverträge eine große Pachtsumme in Gelde aufweisen, die, auf die Bodenfläche vertheilt, dieser einen enormen Ertrag beizulegen scheinen, weil gewöhnlich dieser höhere Ertrag nicht vom Boden, sondern noch von andern Nutzungen und Hebungen herkommt, für welche aber auch dem Pächter gewöhnlich noch eine Menge besonderer Verpflichtungen auferlegt zu werden pflegt, deren Erfüllung oder Nichterfüllung gewissermaßen unbestimmt bleibt, oder hinsichtlich welcher der Pächter Mittel und Wege findet, sie nur halb und halb oder scheinbar zu erfüllen.

Das Pachtwesen ist auf Seiten des Verpächters, selbst bey Privaten, stets nur aus dem Gesichtspuncte der Verwaltung aufzufassen, und hier finden wir am sichersten einen Anhalt für die richtige Behandlung der Sache, dergestalt, daß die Hauptmomente für beide Theile gehörig herausgehoben werden könnten; ohne Zweifel geben aber die rein landwirthschaftlichen Puncte bey der Sache, in Verbindung mit den über das Pachtwesen ergangenen Gesetzen, und in praktischer Anwendung dieser auf jene, unter Beachtung der als sicher anerkannten Verwaltungsregeln, alles dasjenige an die Hand, was bey diesem Gegenstande zur Sprache kommen kann, und wiewohl wir hierbey uns nur über das Allgemeine verbreiten können, folglich die Berührung specieller Ausnahmefälle werden vermeiden müssen, so glauben wir dennoch, bey der großen Verschiedenheit und Unbestimmtheit der Gesetzgebung in Deutschland über das Pachtwesen, in den Bestimmungen, die das preussische allgemeine Landrecht darüber enthält, noch diejenige Gesetzgebung zu finden, die sich am positivsten über die

Sache ausspricht und am mehresten auf das Wesen der Sache gegründet ist, weshalb wir es vorziehen, dieser Gesetzgebung bey unserm Vortrage um so lieber zu folgen, weil derselbe sonst nur sehr allgemeine Sätze aufstellen können.

Bey der Beabsichtigung einer Pachtung hat man zuvor eben so, wie bey einem Kaufe, das ganze Gut nebst allen seinen Pertinenzien kennen zu lernen, weshalb wir auf jene Hauptpunkte bey dem Kaufe zurückverweisen; es erfordert aber allerdings noch eine genauere Kenntniß der Einzelheiten, als bey dem Kaufe, weil man sonst, wenn man diese zu spät kennen lernt, leicht in vorher nicht berechnete Kosten kommen kann.

Der Pacht-Contract. Da alle Verträge über Pachtungen, deren Pachtzins zweyhundert Thaler und drüber ist, gerichtlich abgeschlossen werden müssen, so ist das erste Erforderniß bey Abschließung eines Pachtcontractes, daß derselbe deutliche und bestimmte Verabredungen beider Theile enthalte, sowohl über das, was dem Pächter zur Nutzung eingeräumt wird, und was er dagegen zu zahlen und zu leisten hat, u. s. w. Nach dem Landrecht Theil I. Titel 21. §. 404. soll der abschließende Richter darauf sehen, daß diese Deutlichkeit und Bestimmtheit im Contracte erreicht wird, und dieß wird in Ansehung der eingeräumten Nutzungsstücke und des Pachtzinses davon leicht zu erreichen seyn; minder leicht wird dieß in Ansehung der verschiedenen Nebenpunkte seyn, und wir werden fernerhin sehen, wie sehr die Interessenten in der Regel fehlen würden, wenn sie sich auch hierbey allein auf den Richter verlassen wollten; denn es darf hierbey nicht übersehen werden, daß ein Pachtcontract so manche Bestimmungen über technische Gegenstände, folglich über das Verfahren bey der Cultur und bey der Benutzung des verpachteten Gutes, enthalten muß, die sowohl in ihrem Maße, Umfange, der Zeit und dem Orte nach, als in Ansehung ihrer Folgen und Nutzungen davon u. s. w. genau bestimmt werden müssen, und die ein Rechtsgelehrter nicht versteht, und in Ansehung welcher die Contrahenten nur immer in sofern eine klare und deutliche Fassung von ihm erwarten können, als sie selbst ihm solche klar und deutlich vortragen und zu erkennen geben, damit sie niedergeschrieben werden mögen; dieß ist um so nöthiger, als im Streitfalle hinterher die Auslegung nach den Worten und dem Sinne des Contracts erfolgt, und solche Auslegungen desselben nur zu mißlichen Untersuchungen und Weitläufigkeiten führen. Die höchst verschiedenen Gegenstände, die nun hierbey in Betracht kommen, suchen wir hier näher zu beleuchten und zwar im Allgemeinen zuerst:

Die Rechte und Pflichten des Pächters. Durch eine Pachtung erlangt ein Pächter nur den gemein-gewöhnlichen Gebrauch oder die gewöhnliche Nutzung der Sache, und außerordentlicher, oder solcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Substanz verbunden sind, kann sich der Pächter nur in sofern anmaßen, als ihm dieselben ausdrücklich überlassen worden sind. Tit. 21. §. 270 und 271. — Die Allgemeinheit dieser Bestimmung verweist auf die Nothwendigkeit zurück, die wir oben berührt haben, nämlich die genaue und bestimmte Fassung des Contracts; denn ohne einmal bey der Frage stehen zu bleiben, was eine gemein-gewöhnliche und was eine außerordentliche Nu-

(564)

zung, oder eine die Substanz vermindernde sey, kann schon über den Punct der Feldordnung bey dem Ackerbau allein mancher Zweifel entstehen, während bey Pachtungen in Pausch und Bogen vollends Anlaß genug gefunden werden würde, jene Bestimmungen verschieden auszulegen.

Da es im Wirthschaftsbetriebe, nach der verschiedenartigen Bildung der Landwirthe, zwey Hauptmethoden giebt, nämlich die nach den uralten Gewohnheiten und Schlandrian, die in der That in vielen Ländern das Gemeingewöhnliche ist, und diejenige, welche auf das neuere Verfahren eingeht, so sieht man, daß jeder Theil Recht haben kann, wenn er sein Verfahren und seine Meinungen vertheidigt, zu geschweigen, daß auch noch darüber viel gestritten werden kann, welches wiederum unter den neuern Wirthschaftsmethoden die beste sey, und wo nun das für Mißbrauch und Beschädigung der Substanz erklärt wird, was der Pächter im Gegentheil für ein zweck- und kunstgemäßes Verfahren ausgibt. Im Allgemeinen erlangt ein Pächter durch einen Pachtcontract alle Nutzungen, Hebungen und Rechte eines Landguts, mit Ausnahme der Ehrenrechte und der etwa davon fallenden Nutzungen; er überkommt alle Inventariestücke des Guts in Gebrauch und übernimmt die Tragung der auf dem Gute und seinen Nutzungen haftenden öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben.

Sowohl die Verschiedenartigkeit der Wirthschaftsmethoden, als die Unbestimmtheit der Gesetze über das Pachtwesen und die Unfähigkeit vieler Contrahenten und Richter, einen Pachtcontract umfassend, gründlich, mit Sachkenntniß und ohne Zweydeutigkeit anfertigen zu können, hat das Pachtwesen überhaupt in Verruf gebracht. Verpächter und Pächter, in Verwickelungen und Streit gebracht, wurden oft veranlaßt, alles Recht und alle Billigkeit gegen einander bey Seite zu setzen, und nur darauf auszugehen, wie einer auf Unkosten des andern die mehrsten Vortheile zöge, daß hierzu der Pächter mehr Mittel findet, als der Verpächter, liegt in der Natur der Sache, da ersterer im Besiz des Guts ist, wiewohl es auch bey fehlerhaften Contracten dem letztern nicht an Gelegenheit fehlt, dem Pächter ein Heer von Weitläufigkeiten, Processen und Chicanen aufzubürden; man kann daher denen nicht unbedingt beystimmen, welche das Verdammungsurtheil über den Stand der Pächter überhaupt aussprechen, und denselben beschuldigen, daß Unredlichkeit lediglich sein Bestreben sey. Da alle menschlichen Einrichtungen, und unter diesen die Gesetze oft am meisten, mangelhaft sind, so kann in dem Wesen der Sache und der Dinge überhaupt, nur die Aufforderung liegen, dasjenige, was man durch Verträge fest bestimmen will, genau zuvor zu erkennen, darüber mit Rücksicht auf bestehende Gesetze, und mit Voraussicht auf mögliche künftige Ereignisse zu verfügen, und Recht und Billigkeit gegenseitig walten zu lassen, wodurch allein Verlusten, Chicanen und Mängeln vorgebeugt, und jener Mangelhaftigkeit aller menschlichen Unternehmungen möglichst begegnet werden kann. Hierzu liegt auch hinreichende Aufforderung in der Sache selbst, denn in Betracht, daß man ein Landgut einem Pächter zur Nutzung übergiebt, macht man ihn auf gewisse Jahre zum Herrn darüber; und in gleichmäßigem Betracht, daß der Pächter dafür eine be-

stimmte Geldsumme entrichten muß, daß er von seiner Capitalsanlage die gewöhnlichen Zinsen, für seine Arbeit Profit, und für seinen Unterhalt Mittel verlangen kann, müssen ihm die natürlichen Mittel und Wege hierzu offen gelassen, und ihm keine Gelegenheit gegeben werden, dieß auf ungesetzlichem und widerrechtlichem Wege zu erlangen; und schon die ganz gewöhnliche und alltägliche Klugheit verbietet dieß, da der Pächter im Besiz des Gutes ist, woraus er nicht zu jeder Stunde entsezt werden kann; bey Beachtung dieser Lage beider Theile, wird es so leicht nicht dahin kommen, daß das (nach Thaer rat. Landwirthschaft Th. 1.) sogenannte goldene Pächter = ABC ein allgemeines Princip werde, und daß man sich dagegen lediglich nur durch die allerkünstlichsten Contractsbedingungen schützen, und also der Pächter Pfliffigkeit nur durch Juristenpfliffigkeit begegnen könne, was durch unzählbare Proceffe, während welcher der Pächter oft gar keinen Pacht zahlt, und deren einer immer die Mutter eines oder vieler andern zu seyn pflegt, bewiesen ist.

Es ist auch der Natur der Sache nach unzulässig und nachtheilig, bey Pachtverträgen auf Sitten und Gewohnheiten im Volke, auf Landüblichkeiten in dem Wirthschaftsverfahren, auf Gemeingewöhnliches, auf Pausch und Bogen, auf zweifelhafte Zugehörungen, auf Aussaatsmaaß und Fuderanzahl u. s. w. einzugehen, und dergleichen unbestimmte Dinge, über welche man nirgends einen festen Anhaltspunct findet, die zum Theil bloße Gemeinplätze sind, im streitigen Falle zur nähern Erörterung zu stellen; denn es dringt sich von selbst auf, daß bey einem Geschäfte, welches dahin tendiret, vom angelegten Capitale den höchsten Nutzen zu ziehen, man sich nicht nach Volksitten und Gewohnheiten, noch nach dem sogenannten Landüblichen und Gemeingewöhnlichen richten könne, vielmehr darauf Bedacht nehmen müsse, alle Sachen nach den Regeln der Klugheit, und nach vernünftigem, und unter dem gebildeten Theile der Landwirthe am allgemeinsten anerkanntem Wirthschaftsverfahren, wiewohl immer in den Grenzen der Rechtlichkeit, zu behandeln und zu leiten.

Alle in administrativer und rein ökonomischer Hinsicht über das Pachtwesen aufgestellten Ideen gingen hauptsächlich, und besonders in frühern Zeiten, dahin: in wie weit man durch den Pächter eines Landgutes dessen Eigenthümer ersetzen, das heißt, verhindern könne, daß das Gut selbst durch die Verpachtung nicht verschlechtert werde, sondern in seiner ursprünglichen Culturverfassung bleibe, welche wo möglich durch den Pächter noch verbessert werden sollte, und bey alledem einen immer höhern Pachtzins abwerfe. Weniger ämsig hat man sich um Beantwortung der Frage über den entgegengesetzten Fall bemüht, nämlich: in wie weit man durch den Pächter eines ganzlich oder zum Theil deteriorirten Landgutes dessen unvermögenden oder mit der Wirthschaft unbekanntem Eigenthümer ersetzen, das heißt, bewirken könne, durch das von einem Pächter darauf zu verwendende Capital das Gut möglichst wieder herzustellen, und doch den möglichst höchsten Pachtzins dafür zu erlangen? Beide Fälle führen einen Widerspruch in und mit sich selbst, denn die Eigenliebe der Grundbesizer ging stets so weit, zu glauben, daß, was sie selbst auf ihrem Gute und mit ihren Mitteln

(566)

auszurichten nicht vermochten, doch von einem Dritten, mit dessen eignem Gelde, schon vermöge der unzweifelhaften guten Eigenschaften des zu verpachtenden Gutes, ausgerichtet werden könne; eine Meinung, die auf der einen Seite das Geständniß ablegt, selbst der Ursache nicht mächtig zu seyn, und auf der andern die Möglichkeit voraussetzt, der Ertrag des Guts könne nur ewig im Steigen bleiben, und die Pächter würden sich dazu drängen, ein Gedanke, der ganz das Gepräge der theuren Zeit hat, die wir in den Jahren von 1789 bis 1817 verlebt haben; und dergleichen Gedanken haben denn allerdings unter dem Stande der Pächter oft Beyfall gefunden, und viele wagten ohne alle Rücksichten ihr Vermögen; andere hofften, die Sache schon so zu treiben, daß am Ende des Pachts aller Vortheil ihnen verbliebe; noch andere wußten durch Ränke und Prozesse es so weit zu bringen, daß sie oft gar keinen Pacht zahlten, sondern noch unter den verschiedensten Titeln, Geldentschädigungen oben ein bekamen. Nachdem die Folgen dieser Fehlgriffe von beiden Seiten nach und nach aufhörten, indem eine Menge Pächter und Verpächter zu Grunde gingen, ist man auf den Gedanken verfallen, die Pachtungen gegen das Meistgebot zu überlassen, ein Verfahren, welches an sich zwar ganz rechtlich ist, aber auf der andern Seite dadurch zum selbstverschuldeten Nachtheil für die Pächter führte, daß diese oft auf eine unbesonnene Weise den Pachtzins in die Höhe trieben und darüber ins Verderben geriethen, wenn es ihnen nicht gelang, hinterher den Verpächter zu mildern Bedingungen zu stimmen. Man ersieht hieraus, daß auf beiden Seiten das eigentliche Wesen der Pachtung verkannt wurde, von den Verpächtern, indem sie nicht wußten, wie hoch sie ihre Pachtforderungen nebst den Nebenbedingungen eigentlich stellen, und auf wie viel Jahre sie verpachten sollten; von den Pächtern, indem sie gleichfalls das ihnen vorkommende Pachtobject nicht richtig, und gewöhnlich überschätzten, und dem guten Glück mehr überließen, als ihrer Einsicht und ihrer ökonomischen Rechenkunst.

Wenn wir auch aus der Geschichte des abgewichenen achtzehnten Jahrhunderts wissen, daß noch während der ersten Hälfte desselben, das Pachtwesen in vielen Ländern auf ganz andern Grundlagen, als jetzt, beruhte, weil nämlich die Sitten einfacher, die Bedürfnisse geringer, und der gegenseitigen Ansprüche bey weiten weniger waren, so, daß zwischen Verpächter und Pächter ein, wo nicht patriarchalisch zu nennendes, doch ein minder schroff sich abstuftendes Verhältniß bildete, so ist doch auch bekannt genug, daß schon in der zweyten Hälfte des genannten Jahrhunderts, Sitten und Bedürfnisse sich grade in entgegengesetzter Art änderten, die Stände sich genauer von einander schieden, und alle gegenseitigen Verhältnisse der Gesellschaft sich nur durch das Medium des Geldes gestalteten, welches bey dem landbaulichen Verkehr um so mehr hervortrat, als die Bodenproducte zu einem nie gekannten hohen Geldwerth stiegen, der an 28 Jahre lang anhielt. Unerachtet in Folge dieser Umwälzungen der Geldwerth der Güter, und auch ihre Revenüen, enorm stieg, und also angenommen oder gehofft werden konnte, daß diese Zeit, neben dem hohen Werthe des Grundbesizes, das Nationalvermögen auch noch durch eine bedeutende Vermehrung

des baaren Geldvermögens verstärken werde, so ist doch bekannt genug, welche folgende Begebenheiten diesen glänzenden Zeiten, und auf welche Art, ein Ende gemacht, und wie, indem die Extreme und der lottomäßige Charakter des Nationalverkehrs aufhören und verschwinden mußten, das letztere wieder in die Bahn des Gewöhnlichen, des Mittlern, oder mit andern Worten, in diejenige Gestalt zurückkehren mußte, in welcher das *Maaß* der allgemeinen Nationalthätigkeit (Ackerbau, Manufactur, Handel) im Innern und nach Außen, und der National-Intelligenz die Vortheile von den Gewerben vermittelt, indem die politische Gestaltung der Länder und Völker Freyheit und Sicherheit gewährte, und Concurrrenz nicht nur den Kunstfleiß anspornte, sondern auch, unter der Hegide der Freyheit der Gewerbe und des Handels zu Lande und auf den Meeren jener Uebertheuerung der Producte vorbeugte, die dem gesellschaftlichen Zustande nur schädlich seyn kann. In Betrachtung dieses Zustandes der Dinge bemerken wir also, wie in allen und jeden Geschäften (deren Inbegriff wir die Volkswirthschaft nennen) sich nur die mittlern Erträge als die gewöhnlichen ergeben, und daß also der Werth und Preis der Producte jeder Art, nach Gelde gemessen, nur ein mittlerer, das heißt, von jedem Extrem gleich weit entfernter seyn kann und werde, so lange die in neuerer Zeit eingeführten gesetzlichen Institutionen aufrecht erhalten, vermehrt und verbessert, und dem alten Zwangssystem die Rückkehr versperrt wird. Diese Lage der Sachen wird dann auch der falschen, und bis zum Ueberdruß wiederholten Behauptung ein Ende machen, daß in unsern Zeiten der Werth der edlen Metalle, und folglich der des Geldes, gestiegen sey, welches, wie wir an einem andern Orte bereits gezeigt, unmöglich ist, da in Staaten, die nicht unter Gewerbsmonopolen und Zwang stehen, alle Werthe ohne Ausnahme sich in ein Verhältniß zu einander setzen, folglich auch der Sachwerth des Geldes dem Sachwerthe der dagegen einzutauschenden Bedürfnisse um so mehr entsprechen muß, als Geld oder edles Metall hauptsächlich nur diese Bestimmung hat, und außerdem keine Genüsse gewährt, folglich, wenn es diesem Gebrauche nicht gewidmet wäre, nur einen sehr geringen Werth haben würde. An diese Wahrheiten schließt sich in natürlicher Folge wiederum diejenige an, die wir bereits im Eingange dieses Abschnitts über den natürlich begrenzten Ertrag des Bodens, nachwiesen, und wir entnehmen aus dieser kurzen Uebersicht mit Gewißheit, daß von jeher über dem Pachtwesen ein gewisses Dunkel geherrscht hat, dasselbe in national-ökonomischer und staatswirthschaftlicher Beziehung nirgends hinlänglich erkannt ist, und daß darüber eine nur dunkle und unvollständige Gesetzgebung besteht. Auch die Meinungen der Engländer über die Pachtung, die uns in neuern Zeiten durch Thaer mitgetheilt worden, berichtigen die Sache nicht, so geneigt man auch bisher gewesen, den englischen Einrichtungen und Meinungen Vorzüge vor allen übrigen zuzugesellen; wenn auch der Engländer von dem in England weit mehr als bey uns verbreiteten Pachtwesen die Idee hernimmt, sich selbst, bey eigener Bewirthschaftung seines Gutes, als Pächter anzusehen, und sich sogar so zu nennen, das Pachtgeld als Ausgabe zu berechnen, und die Einkünfte, die er als Eigentü-

(568)

mer vom Gute hat, gänzlich von denen zu unterscheiden, die das Gewerbe der Landwirthschaft abwirft, so sehen wir hierin nur in soweit eine richtige ökonomische Rechenkunst, als angenommen werden kann, daß in England ein constanter Pachtpreis des Bodens, nach Qualität, nicht nur existire, sondern auch allgemein angenommen werde, wobey es übrigens aber dennoch unklar bleibt, was es mit den solchergestalt scharf getrennten Gutseinkünften für eine Verwandtniß hat, nämlich Einkünfte des Eigenthümers und Einkünfte vom Gewerbe, denen man doch nothwendig das Pachtgeld auch noch hinzufügen muß, denn auch dieses muß aus dem Eigenthume, dem Gute, dem Gewerbe, herkommen. Thaer definirt diese Theilung der Einkünfte dahin, daß der reine Ertrag, oder der eigentliche Werth des Grund und Bodens, sich von den Einkünften unterschieden, welche der Fleiß, die Talente und das Glück des Wirthschafterz zu gewähren vermöchten, und daß man den Handel nicht nach dem höhern oder geringern Ertrage, den das Gut bey einer bessern oder schlechtern Wirthschaft gegeben hat, eingehe (denn dieses sey eine Sache für sich), sondern nach dem eigentlichen Werth des Grund und Bodens, oder nach dem, was die Franzosen *Produit net* nannten. Hieraus ergiebt sich, daß letzteres der reine Ertrag, nach mittlern Ertragsfähen (d. i. nach dem Durchschnitte, der sich aus dem höchsten und geringsten Ertrage ergiebt) berechnet ist, und daß derselbe nur als das Resultat der Ertragsfähigkeit des Bodens, in Verbindung mit der gewöhnlichen kunstlosen darauf verwendeten Arbeit, erscheine, welches Resultat im Allgemeinen im Pächterstande erreicht wird, und daher, so zu sagen, den Marktpreis des Pachts darstellt. — Ist diese unsere Erklärung, wie wir glauben, die richtige, so fragt sich nur noch:

wie man bey Verwendung von Arbeit und Capital auf den Grund und Boden, und bey dem davon erlangten Bruttoertrage dasjenige sondern will, was die Ertragsfähigkeit des Bodens an sich, in Verbindung mit der gewöhnlichen kunstlosen Arbeit und dem nöthigen Gelde, hervorgebracht, und was auf der andern Seite von diesem Bruttoertrage auf Rechnung des Fleißes, des Talents und des Glücks zu setzen?

Denn wir dürfen wohl bey dem landwirthschaftlichen, wie bey jedem andern Gewerbe annehmen, daß Arbeit und Capital, verbunden mit Fleiß und Glück, die *Conditio sine qua non* ausmachen, und diese jedem Stande gemein ist, und daß nur Talente eine besondere Gabe sind, deren sich nicht jeder zu erfreuen hat; Talente, in Verbindung mit mehrerem Capitale, zu Meliorationen, neuen Anlagen, vorzüglichen Viehständen u. s. w., können mehr bewirken, als die Arbeit, der Fleiß, das kleinere Capital und das Glück des Bauers, und sollen bey dem Pachtpreise des Bodens um deshalb nicht in Anschlag kommen, weil das Glück den talentvollen Lord eben so gut verlassen und sein Capital vernichten kann, als es den kleinern Landwirth zu Zeiten verläßt, nur mit dem Unterschiede, daß, während dort große Capitale auf diesem Wege verloren gehen können, sie hier entweder erhalten werden, oder doch nur geringere Einbuße erleiden, weil das Capital des kleinern Land-

wirths nicht sowohl in baarem Gelde, als zum Theil vielmehr noch in seiner speciellen Aufsicht und Mitwirkung und in seinem gesunden Verstande besteht; Güter, die, Unglück der Person abgerechnet, äußern Einwirkungen wenig unterliegen.

Aber selbst auch die Operationen talentvoller und reicher Leute haben ihre Grenzen, und können sich im gewöhnlichen Laufe der Sachen nicht alle Tage präsentiren, indem sie weniger auf den gewöhnlichen Jahresbetrieb der Wirthschaft, als vielmehr auf Meliorationen und neue zweckmäßige Anlagen hinwirken; sind beide vollführt, so muß die Zeit lehren, wie weit sie den reinen Ertrag erhöhen, und diese Erhöhung, abgesehen davon, daß sie hier das Resultat glücklicher Combinationen und des Vermögens war, ist doch oft nur gerade in dem Complexus der Besitzungen des Eigenthümers möglich; sie kann also nie Gemeingut werden, weil nicht jedes Gut aus denselben Bestandtheilen zusammengesetzt ist; sie kann also auch auf den allgemeinen Pachtpreis des Bodens nur sehr wenig influiren.

Die Untersuchung führt zu dem Schluß:

daß bey Feststellung des reinen Ertrags überall nur die natürliche Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, das nöthige Maas von Arbeit, Kunstgeschick und Geldcapital in Anspruch zu nehmen sind, und daß die Resultate überall verschieden ausfallen müssen, wo der Boden Fehler hat, Meliorationen nicht gemacht werden können oder noch nicht vollführt sind;

und man muß also mit Fug und Recht annehmen, daß bey jedem Pacht auch nur dieser reine Ertrag zum Grunde zu legen ist. Wenn es hierbey noch erforderlich erscheinen könnte, die Grenze zu bestimmen, bey welcher das eben nöthige und erforderliche Maas von Arbeit, Kunstgeschick und Capital aufhört und ein größeres anfängt, der stellt den Gegenstand auf die Spitze, und es ist auf einen solchen juristischen Einwand keineswegs einzugehen, weil das Mehr hier keiner Messung unterliegen darf und soll; Talente, Fleiß und Glück unterliegen nur einer, so zu sagen, geistigen Schätzung; keiner, die sich in Zahlen und Marktpreisen ausspricht. Wir glauben hiernach sowohl mit jenen engländischen Grundsätzen, als mit den dabey von Thaer gegebenen Ansichten übereinzukommen, nur daß wir die von letzterem aufgestellte Trennung der Factoren zuvor einer Correctur unterwerfen. (S. Einleit. zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft von A. Thaer, neue Aufl. Hannov. 1801. 2. Bd. 2te Abth. S. 60, und dessen Leitfaden der landwirthschaftlichen Gewerbelehre. Berlin, 1815. S. 33. §. 67.)

Objecte der Pachtung. Landwirthschaftliche Pachtungen nehmen Felder, Wiesen, Wald, Weide als die Hauptnutzungsgegenstände in Anspruch, und es gilt also bey ihrer Beurtheilung, in Bezug auf einen einzugehenden Pacht, alles das, was bey dem Kauf und früher schon in dieser Abtheilung vom Grund und Boden gesagt worden. Außerdem pflegen auch alle übrigen Nebenüen eines Landguts mit verpachtet zu werden, z. B. beständige und unbeständige Gefälle in Geld und Naturalien, Jagd, Fischerey in Teichen, Strömen und Flüssen, Erbpachts- und Erbziins-Rechte und Gefälle, Hofdienste, auch Frohnen,

(570)

Robot, Schaarwerk genannt, Brauereyen und Schenken, Branntwein-, Kalk- und Gyps-Brennereyen, hohe Ofen, Frischfeuer u. s. w.

Diejenigen Gegenstände, die nicht eigentlich nutzbar sind, z. B. alle baaren Geldeinnahmen, werden dem Pächter nur mit überlassen, weil ihre besondere Erhebung durch den Eigenthümer Unbequemlichkeiten veranlassen würde; der Pächter ist also in Ansehung dieser nur eigentlich der Rendant oder Cassirer des Verpächters.

Beschaffenheit der nutzbaren Objecte. Schon im vorhergehenden Artikel ist gezeigt worden, wie die Beschaffenheit der Felder u. s. w. wo möglich auf den Grund der Vermessungs- und Bonitirungs-Register auszumitteln ist, und es gehört vor allen Dingen zu einem glücklichen Unternehmen, daß man sich hiervon die vollständigste Ueberzeugung und Gewißheit verschaffe. Diese Gewißheit ist sogar beiden Theilen, nämlich dem Verpächter sowohl, als dem Pächter nöthig, und zwar hauptsächlich in Bezug auf mögliche Restorationen und Deteriorationen, und deshalb zu treffende Contractbestimmungen.

Meliorationen und Deteriorationen. Unter einer Melioration versteht man zunächst die Verbesserung der Felder, Wiesen und Weidereviere durch Begeräumung der, einer guten Cultur entgegenstehenden natürlichen Hindernisse, und eine Deterioration besteht oft bloß darin, daß man eine bereits bewirkte Melioration oder die bestehende Gutsverfassung nicht unterhält, sondern wieder in Verfall gerathen läßt.

Dagegen ist es zwar allerdings, mit Ausnahme der nachher zu gedenkenden Fälle, auch eine Melioration zu nennen, wenn ein bisher in schlechtem Culturzustande gewesenes Gut in einen bessern gesetzt wird, und der umgekehrte Fall, wenn dieser bessere Culturzustand erschöpft und vernachlässigt wird, macht eine Deterioration; es ist dieß jedoch vom erstern Fall nur deshalb zu unterscheiden, weil die Erreichung eines guten Culturzustandes der Felder u. s. w. und die Erhaltung desselben überhaupt zu den Pflichten des Cultivators, und also hier des Pächters, gehört, wogegen dieß bey Bewirkung der erstgedachten Meliorationsarten nicht und nur dann der Fall ist, wenn ihm die Verpflichtung dazu im Contracte ausdrücklich auferlegt worden. Wir führen hier einige solche Fälle an, wo die Natur des Bodens verbessert (meliorirt) werden kann:

- 1) Rodungen wüste oder zum Theil wüste liegender Landparcellen, welche mit Dornen, Bäumen und Sträuchern bewachsen, nichts eintragen, und Rodungen abgesondert liegender, von Feldern umgebener, kleiner und schlecht bestandener Waldparcellen, deren Verwaltung und Beaufsichtigung mißlich und kostbar ist, und die als Acker offenbar mehr eintragen.
- 2) Vor- und Uferländer an Flüssen oder Bächen, welche bisher durch Ueberschwemmungen oder durch die Gewalt der Frühjahrswässer Beschädigungen durch Ausreißen, Versandungen u. s. w. ausgefetzt waren, können durch Grablegung des Flußbetts und also durch zu machende Durchstiche, durch

Buhnenwerke, Verpfählungen u. s. w. gesichert, und in der Gestalt als Acker oder Weide nutzbar gemacht werden.

- 3) Feldmarken, in welchen sich viele Vertiefungen finden, in denen sich im Frühjahr, Herbst und Winter Schneewasser oder Eis sammelt, wodurch die Saaten auswintern, können durch Anlegung von Hauptabzugs- und Nebengräben oft sehr verbessert werden.
- 4) Wiesenverbesserung ist möglich entweder durch Entwässerung, indem nämlich etwa ihnen zu Zeiten zu strömendes und dann stagnirendes Wasser in einen Abzugs-canal abgeleitet, oder umgekehrt, indem durch besondere Canäle ihnen das fehlende Wasser zugeleitet, und also entweder eine Entwässerung, oder eine Bewässerung und Ueberrieselung der Wiesen hervorgebracht wird; die man durch Schleusen, nach dem Bedürfnisse, mehr oder weniger in seiner Gewalt hat. Zu letzterer Art von Melioration geben vorhandene Fischteiche oft Gelegenheit, indem, wenn sie höher und höher über einander und in der Nähe von Wiesen liegen, diesen ihr Wasser von Zeit zu Zeit, oft mit geringem Kostenverlag, zugeführt werden kann, wodurch sich der Graswuchs bedeutend vermehrt, und aus einer einschnittigen, oft eine zwey- und dreyschnittige Wiese hergestellt wird.

Auch durch das Wegschaffen der Ameisen- und Maulwurfsbauten, Abschälen des Rasens, Ausbruch und neue Besamung, Ausbrennen und Austorfen können Wiesen bedeutend meliorirt werden, und es relevirt nichts in unserer Betrachtung, wenn Schriftsteller nach ihren Localansichten und Erfahrungen behauptet haben, daß das Ausbrechen der Wiesen eine nachtheilige Operation sey, weil dieß nicht überall wahr ist, und nicht überall Wiesen sind, die an sich wenig fruchtbaren Wiesengrund und auf einen halben Fuß Tiefe weißen Sand zur Unterlage haben; ein Umstand, den jene Erfahrungs-Schriftsteller hauptsächlich im Sinne haben. Außerdem kann ein Gut auf eine höchst bedeutende Art verbessert werden, wenn

- 5) die unbequeme Lage des Wirthschaftshofes eine Verlegung desselben, möglichst nach dem Mittelpuncte der Besizung, anrätlich macht. Hierdurch können oft gar bedeutende Ersparungen beym Wirthschaftsbetriebe gemacht werden, zu geschweigen, daß der Besizer selbst dadurch für seine Person mehr häusliche Bequemlichkeiten erlangt. Eine solche Melioration wird theils nothwendig, theils an sich erleichtert, wenn die bestehenden Gebäude ohnehin schon alt, baufällig, nur von Holz und eines Neubaues nicht mehr werth sind, und außerdem Lage und Umstände es zulassen, daß die alte Hofstelle, Gärten und alte Baumaterialien verkauft, und damit ein Theil der Kosten des Neubaues bestritten werden kann.

Ob man bey dieser Gelegenheit den Pisébau, d. h. den Bau mit geschlagenem Lehm, der so äußerst wohlfeil ist, in Ansehung der Ställe, Scheunen und Schuppen anwenden könne, hängt davon ab, ob sich auf der Besizung ein gutes Material dazu findet.

(572)

Außerdem wird im Königreich Preußen ein solches Unternehmen dadurch unterstützt, daß auf Gütern, die bisher Hofdienste hatten, die nun abgelöst worden, diejenigen Hofdienstleute, die nach dem Edicte vom 14. Sept. 1811 behandelt werden, schuldig sind, bey einem Neubaue, in sofern durch die Ablösung der Dienste eine Erweiterung der Wirthschaftsgebäude nöthig wird, unentgeltlich Hand und Spanndienste ein für allemal zu diesem Erweiterungsbau zu leisten haben, wo es oft ausführbar wird, bey dieser Gelegenheit zu translociren, einen gänzlichen Neubau vorzunehmen und mit den theilweis verpflichteten Dienstleuten ein Abkommen zu treffen, welches den ganzen Bau umfaßt.

Sehen wir nun aber

- 6) auf diejenigen Meliorationen zurück, die den Culturzustand der Felder und Wiesen betreffen, und deren wir vorhin schon gedachten, als zu den Pflichten des Cultivators gehörig; so ist nun noch zu bemerken, daß eigentlich jeder Pächter schon von selbst darauf Bedacht nimmt, den Culturzustand zu verstärken, und es könnte nur hier der ärgste Fall entgegengesetzt werden, wo ein Pächter ein in hoher Cultur stehendes Gut auf kurze Zeit pachtete, und den Entwurf machte, die darin steckende Kraft zu seinem Vortheile zu benutzen, nichts zu deren Ersatz zu thun, und dann wieder abzugeben; Contracte, wo dergleichen möglich ist, werden indes in unsern Zeiten wohl nicht mehr geschlossen.

In Voraussetzung, daß zwischen Pächter und Verpächter durch Vorlegung der Düngeregister der Culturzustand in Absicht auf Düngung, und sonst auf schickliche Bearbeitung und Feldeintheilung, außer Zweifel und festgesetzt ist, kann die mögliche Melioration nur im eignen Interesse des Pächters liegen, man darf also in der Regel annehmen, er werde dahin sein Bestreben richten, möglichst viel Futter consumiren zu lassen, um eine möglichst große Fläche alljährlich hinreichend ausdüngen zu können, und dieses Bestreben wird durch die längere oder kürzere Zeit seiner Pachtung geregelt werden, indem er nämlich darauf hinsieht, in wie weit die Culturkraft, die er dem Boden zugewendet, noch ihm selbst zu gute kommt, oder wieviel er davon seinem Nachfolger, oder dem Gutsherrn, überlassen muß, wenn der Contract zu Ende ist. Angenommen, daß der Culturzustand der Felder bey dem Antritte des Pachts = 10 sey, so wird dieser Zustand, und dessen künftige Rückgewähr, contractsmäßig festzustellen seyn; der Pächter kann ihn für 9 Pachtjahre vielleicht auf = 20 bringen, da er aber = 10 hinterlassen, und erweislich zurückliefern muß, so kann man schon im sechsten Pachtjahre absehen, ob er dieß thun werde oder nicht; weniger zurückzuliefern, würde als Deterioration, mehr aber dagegen, nicht als Melioration, sondern nur als Superinventarium zu betrachten seyn, dessen Werth und Kosten vom Gutsherrn zu vergütigen ist, eben deshalb, weil der Pächter schuldig ist, das Gut nicht in schlechterer Verfassung zurückzuliefern, als er es empfangen, und das Mehrgelieferte ihm in Ansehung der Unkosten ersetzt werden muß, ein Verdienst für dieß Mehrgelieferte ihm aber nicht zuzurechnen ist, weil er bloß seinen Vortheil verfolgt, und seiner Pflicht nachgekommen ist, und zwar vermöge der Kräfte des Gutes

(573)

selbst, und vermöge der Contractbedingungen. Ueber diesen Punct stellt auch das Landrecht I. 7. 209. den Grundsatz im Allgemeinen auf, daß als Meliorationskosten in allen Fällen nur baare Auslagen, und solche Naturalprästationen, die nicht aus der Sache selbst genommen worden, in Anschlag gebracht werden dürfen. Düngung und Bearbeitung erfordert Unkosten, der Dünger selbst ist eisernes Inventarium des Gutes, daher darf nur die Arbeit des Düngens erstattet verlangt werden.

Unerachtet es gegen die natürliche Ordnung der Materien läuft, daß wir schon hier über die Meliorationen reden, so führen wir die Sache doch in dem Betracht aus, weil die Beschaffenheit der nutzbaren zu verpachtenden Objecte zuerst in Erwägung gezogen werden muß, und da die Geseze eigentlich über jeden Gegenstand der Pachtung klare Verabredungen unter den Contrahenten fordern, in deren Ermangelung in streitigen Fällen mancher Nachtheil entsteht, so hat man, um sich über das, was bey einer Pachtung Melioration oder Deterioration ist, genau im Voraus zu unterrichten.

Das Gesetz setzt überhaupt voraus, daß ein Pachtgut dem Pächter im brauchbaren Stande übergeben werde, und bey Strafe der Contractsaufhebung kann der Verpächter hierzu angehalten werden, I. 21. 207.; hat aber der Pächter das Gut in brauchbaren Stand setzen lassen, so ist das noch keine Melioration, und die Entschädigung dafür erfolgt nach andern Vorschriften I. 13. und I. 14. 115. 116. Auch wenn wohlwissentlich vom Pächter ein verfallenes und verwüstetes Gut in Pausch und Bogen gepachtet worden, ohne zu dessen Wiederherstellung sich etwas vorzubedingen, kann er von dem Verpächter dergleichen Wiederherstellung nicht fordern, auch für die selbstgeleistete Wiederherstellung keinen Ersatz verlangen, weshalb auch hier von Meliorationen nicht die Rede seyn kann, I. 21. 275, da über dergleichen überhaupt bestimmt und contractmäßig stipulirt seyn muß, 124. Man hat überhaupt bey diesem Gegenstande zu unterscheiden, zwischen der Erhaltung des Guts in seinen Bürden, d. h. im brauchbaren, bey der Uebernahme Statt gefundenen Zustande, zwischen der Verhinderung natürlicher Verschlimmerungen und den eigentlichen, im Laufe des Pachts Statt findenden, wirklichen Verbesserungen desselben, welche eigentlich die Substanz treffen, und den Realwerth erhöhen; hierher gehören die von 1—5 vorhin aufgeführten und ähnliche. Es können aber selbst die vorstehend unter 6 gedachten Culturverbesserungen in die Kategorie wirklicher, die Substanz des Guts betreffende Verbesserungen übergehen, wenn z. B. der Culturzustand eines verpachteten Guts, durch die bisher bestandene Feldordnung, oder den Umlauf so heruntergekommen ist, daß ohne eine totale Abänderung derselben keine Verbesserung möglich ist. Wäre also z. B. der Fall vorhanden, daß die Felder und Wiesen eines zu verpachtenden Guts noch im Gemenge mit andern Grundbesitzern, und noch im Gemeinschaftsverbande (mit Gemeinhütung belastet) lägen, bisher in 2 oder 3 Feldern schlecht bewirthschaftet wären, und vermöge des unter diesen Verhältnissen bestandenen Zwangs, die Bestellung nach der Gemeineordnung einrichten zu müssen, durchaus nicht hätten zu einer bessern Cultur gebracht werden

(574)

können, würde dieses Verhältniß ferner nun eben aufgehoben, die Felder separirt, und einem Pächter zum Pacht übergeben, so würde die neu einzuschreitende Wirthschaftsart, als um deren Willen man hauptsächlich aus dem Gemeinschaftsverbande scheidet, allerdings den Charakter einer Melioration haben, welche jedoch nur dann mit Sicherheit für den Pächter unternommen werden kann, wenn er deshalb ausdrücklich mit dem Verpächter contrahirt hat, weil ein Pächter überhaupt, ohne Einwilligung des Verpächters, Hauptveränderungen in der eingeführten Wirthschaftsart, die auch auf die Zeiten nach geendigtem Pacht Einfluß haben, nicht vornehmen darf, sich sogar, im Falle ihm im Contract eine besondere Art der Administration (heißt hier wohl so viel als Bewirthschaftsart) vorgeschrieben worden, schlechterdings danach achten muß, I. 21. 435. 436. Da man nun bey einem solchen Unternehmen allemal in den Fall kommt, theils abgetragene (keine Dungkraft mehr habende), theils halb, theils gar nicht gedüngte (Außen-) Felder zu übernehmen, da man ferner bey dieser Gelegenheit, und indem man nun die Felder in neue Schläge oder Koppeln eintheilt, häufig in die Stoppeln säen, d. h. Getreide auf Getreide folgen lassen muß, die Düngervorräthe noch nicht haben vermehrt werden können, die bestehenden vielen nun unnöthig werdenden Feldraine und Grenzen weggeschafft werden, neue Grenzen, Abtheilungen, Gräben, Wege u. s. w. errichtet werden müssen, so folgt aus allem diesem, mindestens in den ersten drey Jahren, theils ein größerer Aufwand an Betriebskosten, theils ein bedeutender Ausfall im Ertrag, welchem letztern selbst dann auch nur zum Theil begegnet werden kann, wenn man eine Quantität Winterfutter im Voraus ankauft, um mit der Düngung sogleich kräftig eingreifen zu können. Eine solche, nur im Verlauf der Jahre zu bewirkende Melioration, welche auch aus andern Gründen nöthig werden kann, ist also den übrigen Meliorationsarten gleich zu achten, weil durch dieselbe ein guter Culturstand des Guts erst geschaffen werden soll; wogegen die Erhaltung oder selbst die Steigerung des Maaßes dieses Culturstandes, wie wir gezeigt haben, nicht für Melioration zu achten ist.

Alle Kosten der eigentlichen Meliorationen gehen dem Grundcapitale zur Last, und können demselben nur durch den dadurch erzeugten höhern reinen Ertrag nach und nach ersetzt werden, und es ist hierbey gleichviel, ob solche durch den Pächter, oder durch den Eigenthümer selbst vollzogen werden, weil, geschehen sie durch den Pächter, dieser seine Auslagen erstattet verlangt, und so lange sie noch nicht erhöhten Nutzen gewähren können, derselbe auch um so weniger Pachtzins bewilligen wird.

Dauer der Pachtzeit. Es ist für Pächter und Verpächter von großer Erheblichkeit, wie lange der einzuschreitende Pacht dauern soll. Der Verpächter verzichtet durch die Verpachtung auf die freye Disposition über sein Gut auf gewisse Jahre, und erhält dafür eine bestimmte Revenüe; der Pächter berechnet nach der Zahl der ihm bewilligten Pachtjahre, in wie weit er jene Revenüe (das Pachtgeld) aufbringen, wie er daneben seinen Unterhalt, und außerdem einen Profit und die üblichen Zinsen seines Capitals gewinnen werde. Der Zustand des Gutes in allen seinen Beziehungen ist hierbey für beide Theile, vorzüglich aber

für den Pächter, der Maasstab der Beurtheilung und Voraus-
sicht. In sofern ein Eigenthümer seiner Verhältnisse wegen ver-
pachten will und muß, darf er darauf rechnen, bey einer Ver-
pachtung auf längere Zeit vortheilhafter zu stehen zu kommen, weil
während längerer Zeit der Vortheil des Pächters mit dem des
Verpächters besser übereinkommt. Läßt die Verfassung des Guts
mehrere und ansehnliche Meliorationen zu, wozu es dem Eigen-
thümer am Capital fehlt, welches dagegen der Pächter besitzt, so
ist einleuchtend, daß bey einem kurzen Pachttermine der Zweck
nicht erreicht werden kann; denn man darf nicht erwarten, daß
ein Pächter eine Menge Arbeiten und Mühen übernehme, nach
deren Ausrichtung er wieder abziehen, wieder ein neues Establis-
siment suchen muß. Dieser Fall tritt besonders bey, im Cultur-
stande verwilderten, Gütern ein; hier gehören Jahre dazu, ehe
ein Erfolg der Verbesserung sichtbar wird, besonders wenn eine
neue Schlageintheilung Statt finden soll, und je nachdem das
Verhältniß zwischen Acker, Wiesen und Weide ist; Güter, die
gar keine Wiesen und Weide besitzen (und die Zahl derselben
nehmen die Fläche von halben Provinzen ein), unterliegen in die-
ser Beziehung einer besondern Beachtung, weil hier alles, was
Culturverbesserung des Grund und Bodens heißt, aus diesem selbst
hervorgehen soll, was selbst bey angekauften Futtermitteln nicht
sfort auszuführen. (S. den Artikel von den Feldsystemen und
Fruchtsolcen Bd. IV.) Der Pächter kann daher bey solchen
Verhältnissen seinen Genuß, und die Belohnung für seine Arbeit
und Verwendungen nur erst spät, und oft erst nach vielen Jah-
ren haben, und müßte er früher abgeben, so müßte er sie sei-
nem Nachfolger überlassen, und sich mit der erfolgenden Bezah-
lung seines Superinventariums begnügen, welches aber nicht der
Zweck seiner Unternehmung war.

Aber auch selbst in dem Falle, daß ein im besten Cultur-
stande befindliches Gut, dessen Gebäude ebenfalls in untadelhaf-
ter Verfassung, und dessen Viehstände vollständig sind, verpach-
tet wird, wo also der Pächter die Wirthschaft nur da fortsetzen
darf, wo sein Vorgänger aufgehört hat, ist eine Verpachtung
auf wenige Jahre oder kurze Termine unvortheilhaft für beide
Theile; denn auch hier wird ein ordentlicher Pächter, der sich
auf eine gewisse Reihe von Jahren zu fixiren wünscht, seine
Rechnung nicht finden und also nicht auf die Sache eingehen, und
Pächter, die in diesem Puncte weniger bedenklich sind, pflegen sich
gern für die kurze Pachtzeit, und bald wieder erfolgenden kost-
spieligen Abzug auf Kosten des Guts zu entschädigen, an dem
sie kein lebendiges Interesse nehmen. Es liegt aber in der Natur
des Pachtverhältnisses, daß dasselbe nur dadurch für beide Theile
von Erfolg seyn kann, wenn der Pächter an dem Gute ein solches
Interesse nimmt, daß es dem des Eigenthümers wo nicht gleich,
doch nahe kommt, und ein solches wird er nur nehmen können,
wenn die Contractbestimmungen dazu führen, folglich, wenn
der Verpächter seinerseits auf das Interesse des Pächters ebenfalls
gehörig Rücksicht nimmt.

Der Natur der Sache nach bestimmt sich die Pachtzeit nach
der Feldeintheilung und den Umlauf, man pachtet also bey Drey-
feldwirthschaft häufig auf 2—3 Umläufe oder 6—9 Jahre;
bey 7-, 11-, 14schlägiger Eintheilung auf eben oder doppelt so

(576)

viel Jahre, und es giebt Fälle, wo Güter wohl auf 20 — 30 Jahre in Pacht gegeben werden. Das Wirthschaftsjahr wird gewöhnlich vom 1. Julius an berechnet, I. 7. 199. — Wenn man hierbey auf das zurückgeht, was in diesem Werke früher über den Umlauf der Felder gesagt ist, und was in allen Beziehungen dabey vorkommt, so leuchtet ein, daß eine kurze Pachtzeit, z. B. auf 6 Jahre, schon der damit verknüpften Umstände, des Anzugs des Pächters, der Uebergabe, Contractskosten, Rückgabe und Abzugskosten wegen, oft wenigstens sehr bedenklich, und auf Seiten des Pächters oft nur ein Nothbehelf ist, um einstweilen nicht müßig zu bleiben, und es kann auf Seiten des Verpächters ebenfalls oft nur die Folge augenblicklicher Verlegenheit seyn, wenn er auf solche kurze Zeit einen Pächter nimmt, der dann wohl auch noch die Bedingung macht, vor der Zeit abziehen zu können, wenn er eine bessere Pachtung findet, oder aus irgend einem andern Vorwande.

Wer einmal sein Gut durch Verpachtung nutzen will, darf nicht auf Bestimmungen speculiren, vermittelt welcher er den Pächter zu jeder Zeit und unter jedem Vorwande wieder los werden kann, weil dieß den Pächter schon während der Unterhandlungen mißtrauisch macht, der, ist er hinlänglich gewandt, doch Mittel findet, solche Bedingungen zu erhalten, deren Folgen am Ende weder der Verpächter, noch sein Justitiarius durchsieht. Es heißt dieß mit andern Worten nur so viel, daß beide Theile billig gegen einander seyn sollen; man kann und wird, selbst bey Verpachtungen auf lange Jahre, sich ganz offen einen Vorbehalt auf Kündigung und Aufhebung des Pachts machen können, wenn sonst die übrigen Bedingungen danach angethan sind, und man muß dieß, in Betracht unvorhergesehener Fälle, sogar thun; überhaupt aber muß die Verhandlung vor dem Contracte dem Pachtlustigen die Ueberzeugung gewähren, daß man ihn künftig ohne Noth nicht aus dem Pachtbesitz setzen werde. Sicherheit der Subsistenz und der Lebensruhe ist jedem Menschen das Höchste, warum sollte es dieß nicht auch einem Pächter seyn, da der Verpächter doch demselben Princip folgt. Wenn beide Contrahenten Leute sind, die sich gegenseitig Achtung abgewinnen, so wird die bisher bey den Eigenthümern gangbar gewesene Idee, daß jeder Verpächter nur darauf ausgehe, seinen Geldkasten auf Kosten des Pächters zu füllen, und dessen Gut als seine Maitresse zu betrachten, die er alsbald verabschieden kann, verschwinden, und die Ueberzeugung von dem, was man von Rechts und Billigkeits wegen fordern und bewilligen kann und soll, muß der Führer bey der Sache seyn. Nur auf diesem Wege vereinigen sich die beiderseitigen Interessen, und der Pächter kann in den Fall gesetzt werden, sich des Gutes gewissermaßen als Eigenthümer anzunehmen, wenn die Pachtung auf mehrere Jahre sich erstreckt. Den Beweis hiervon haben die Verpachtungen gewisser Staatsdomänen in einem frühern Zeitraume gegeben, wo lange Pachttermine unter billigen Bedingungen bewilligt wurden; das Gegentheil davon, nämlich Verlust auf beiden Seiten, trat ein, als diese Grundsätze aufgegeben, und die Domänen auf kürzere Zeit im Meistgebot verpachtet wurden.

Die herrschenden Meinungen über das Pachtwesen, über den Charakter der Pächter und über ihren Esprit de corps, die

selbst sich der Personen von höhern Einsichten bemächtigt haben, hätten längst ihren Credit verloren, wenn man bey jeder Pachtung auf der einen Seite mit mehr Offenheit und Genauigkeit verfahren wäre, das eigentliche Pachtgeld nur von den nutzba- ren Grundstücken billig berechnet, und die dem Pächter außerdem noch aufzulegenden Verpflichtungen nicht überspannt, ihn bey Unglücksfällen nicht ohne billige Unterstützung gelassen hätte, und wenn auf der andern Seite die Pächter die Einzelheiten der Pachtprästationen besser ins Auge gefaßt, besser berechnet und sich nicht zu sehr der Hoffnung auf enorme Productenpreise hin- gegeben hätten. Man würde dann leichter übersehen haben, daß, wenn auch die Benutzung des Bodens während des Pachts mit Vortheil betrieben werden konnte, doch vielleicht die Nebenbe- dingungen für die Dauer der Pachtzeit, und nach den Vermö- gensumständen des Pächters, oft viel zu groß und kostspielig waren, woraus denn doch am öftersten der Ruin des Pächters, nicht der des Verpächters, erfolgt ist; nur aus so gestellten mißlichen Verhältnissen und kurzen Pachtterminen hat sich der Glaube erzeugt, daß ein Pächter nur stets auf das Ausplündern des Gutes ausaube, das heißt, in den letzten Jahren alle im Acker steckende Dungkraft durch viele Saaten herausziehe und bey vielen Saaten wenig Dünger hinterlasse, indem er zuletzt sein gutes Vieh verkaufe und schlechtes dafür anschaffe, und daß also selbst bey längern Pachtterminen sein eigener Vortheil ihn nöthige, in den letzten Pachtjahren dem Interesse des Eigenthü- mers schnurstracks entgegen zu handeln. So wahr dieß in vie- len Fällen gewesen ist, so häufig findet doch auch das Gegen- theil Statt, und es dürfte wohl in jetzigen Zeiten so leicht nicht möglich seyn, dieß Manöver in voller Ausdehnung offen zu treiben, ohne die Folgen davon tragen zu müssen.

Wir werden im fernern Verfolg dieses Gegenstandes sehen, in wie weit es möglich ist, den Pächter so zu stellen, daß sein Interesse an dem gepachteten Gute dem des Eigenthümers sich möglichst nähere, begegnen aber hier noch der Meinung, die in zu großer Ausdehnung dahin gehet, daß ein Pächter stets mit dem Eigenthümer in einem schroffen Gegensatz stehen, und daß er wenigstens gegen das Ende einer selbst langen Pachtzeit die Culturkraft des Gutes, wo nicht ganz ausziehen und erschöpfen, doch wenigstens stark zu seinem Vortheil angreifen werde. Daß dieses geschehen könne und geschehen sey, beweist nichts gegen den Stand der Pächter, es zeigt nur von der Fehlerhaftigkeit des Contracts, welche allemal am ersten zu Mißverständnissen führt; auch ist es an sich nicht ganz leicht, solche erschöpfende Cultur in den letzten Jahren zu treiben, ohne daß solche dem Verpächter unbemerkbar bliebe, auch hat es seine Bedenken, eine abnehmende Dungkraft an sich noch vollends mit Früchten er- schöpfen zu wollen, die vielmehr neue Dungkraft brauchen, wie z. B. Weizen und Raps, und leicht kann eine solche Operation seinen Unternehmer in die selbst gegrabene Grube stürzen, wäh- rend derselbe doch weit sicherer dabey geht, die Cultur in den letzten Jahren ebenfalls regelmäßig fortzuführen, sich den guten Ruf eines ordentlichen und rechtlichen Wirthes zu erhalten und sich sein Superinventarium preiswürdig bezahlen zu lassen, und gewöhnlich nur da hat man von allem diesen das Gegen-

(578)

theil gesehen, wo der Contract in Ansehung der Rückgewährung des Gutes mit Inventarium und Superinventarium unklare Bestimmungen enthielt, die Entscheidung dem Ausspruche unwissender niedrig gesinnter Taxatoren aus dem Bauernstande hingegeben, und so der Chicanerie Thür und Thor eröffnet wurde, gleichviel ob zum Nachtheil des Pächters oder Verpächters.

Pflichten des Verpächters. Da wir diese bey Gelegenheit der folgenden Auseinandersetzung berühren müssen, so enthalten wir uns, sie hier besonders anzugeben.

Contractbedingungen und Bestimmungen. In der Regel werden bey jeder Pachtung folgende Hauptgegenstände vorkommen, welche Gegenstand des Contracts und besonderer darin deshalb zu treffender Bedingungen und Bestimmungen sind.

Das Landgut mit allem seinem Zubehör, mit Ausnahme der zu benennenden Reserve, das todte und lebende Inventarium, oder Vieh-, Feld- und Hofinventarium, der bestehende Felderumlauf oder die Feldeintheilung und Wirtschaftsform, die Bodenqualität und der Düngungs- und Culturzustand auf den Grund der Vermessungs- und Bonitirungs- und Düngeregister und der Feldkarte, die Gebäudequalität, neue Bauten, Reparaturen, die Meliorationen, die Unterhaltung des vorfindlichen Zustandes des Gutes, die Vergütungsart für letztere beide Gegenstände, die Assuranz gegen Gefahr aller Art, die öffentlichen und Communalabgaben vom Gute, von den Früchten, von den Personen des Verpächters und des Pächters, die Kriegskosten, Lieferungen und außerordentliche Abgaben und Lasten, die Unterhaltung der Wege, Dämme, Brücken, die Hofdienste, die Remissionsfälle und das Quantum der Remission, das Recht der Afterverpachtung, der Pachtzins, die Caution oder Bürgschaft des Pächters und die Rückbürgschaft dafür, die Gewährleistung oder Eviction des Verpächters, der Uebergabetermin und Uebergabeact, die Taxationen dabey, die Deteriorationen während der Pachtzeit, vom Pächter verschuldet oder unverschuldet, die Rückgewährung des Gutes nach vollendetem Pacht, oder während des Laufs desselben wegen Todesfälle, nothwendigen Verkaufs, nothwendiger Reparaturen, durch Veränderung in den Personen der Contrahenten und ihren Umständen, wegen Erlöschung des Rechts des Verpachtens, wegen Veränderung in der Natur des Guts, Act der Rückgabe und der etwa zu gebende Abstand.

Nehmen wir die verschiedenen Verpachtungsarten besonders, so werden wir die vorstehenden Einzelheiten in unsere Betrachtung ziehen können.

Pachtung nach einem Anschlage. Die Pachtung auf den Grund eines vorgelegten Pachtanschlags ist die sicherste Art, ein solches Geschäft zu übernehmen, der Verpächter ist dabey zur Gewähr der verpachteten Stücke verbunden, I. 21. 417 u. f.; jedoch kann ein Pächter auf Rubriken, die dabey mit Stillschweigen übergangen worden, nur in sofern Anspruch machen, als selbige mit andern zum Genusse eingeräumten untrennbar verbunden sind. 408.

Hiernach sind z. B. Torf in den Wiesen, und andere Fossilien, die sich in den Feldern finden, als Steine, Erdsteinkohlen, Thon u. s. w. nicht mit für verpachtet zu achten.

Obgleich man bisher zwischen Ertrags-, Pacht- und Nutzungs- und Kaufanschlägen unterschieden hat, so steht doch der Unterschied nirgends fest, und das Verfahren dabey ist willkürlich. In Betracht, daß bey jeder Veranschlagung der wahre Werth der Sache gefunden werden soll, und dieser nur aus dem Ertrage, nach Abzug aller Unkosten, berechnet und abgeleitet werden kann, ist der besondere Zweck, zu welchem der Anschlag gemacht wird, gleichgültig; eine Sache kann nicht mehr wahren Werth haben, wenn sie verpachtet, oder wenn sie verkauft wird; überdem behält bey Verpachtungen der Eigenthümer den wahren Werth der Sache, und giebt nur die Nutzungen an den Pächter; der Anschlag soll also beide Theile nur über das, was an Pachtgeld daraus zu fordern und zu bewilligen ist, aufklären; der Verpächter ersieht, wenn der Anschlag richtig ist, daraus nebenbey den Grundwerth seines Gutes, den Werth des Betriebscapitals und der Zinsen und den reinen Ertrag, von welchem sich der Grundwerth berechnet, er balancirt letztern gegen den Acquisitionspreis, und überschlägt nun mit Rücksicht auf den gefundenen reinen Ertrag, welche Pachtforderung zu machen ist, was vom Pächter außer dem Pachtzinse noch für Leistungen zu fordern, wie weit durch die Zinsen des Grundcapitals und eine reine Bodenrente gedeckt werden, und in wie weit er nun aller übrigen Ausgaben für das Gut überhoben wird, indem er diese dem Pächter überweist.

Auf der andern Seite wird der Pächter daraus entnehmen können, wieviel Capital er braucht zur Uebernahme des zu bezahlenden sämmtlichen Inventariums, der sich hiernach und nach der Höhe des Pachtzinses bestimmenden Caution, des jährlich vorzuschußweise nöthigen Betriebscapitals und der Zinsen von allem diesem, und nachdem er dieses Alles gegen den veranschlagten reinen Ertrag balancirt hat, wird er auf die gemachten Pachtforderungen des Eigenthümers Antwort geben können, indem er übersieht, welcher Vortheil aus der Sache ihm möglicher Weise verbleibt. Die Form eines solchen Pachtanschlages wird also von einem Grundanschlage überhaupt höchstens nur in der Art abweichen, daß man ersterem die mehrgedachten beiden Balancen beyfügt, eine Sache, die in der Wirklichkeit aber von jedem Theile für sich selbst gemacht zu werden pflegt, da nämlich, wo man regelmäßig zu Werke gehen will, wo nicht, so verfährt man ohne regelmäßigen Anhalt, auf gutes Glück, was freilich oft fehlschlägt.

Da es indessen in manchem Betracht gut ist, den Gutsanschlag zum Zweck einer Verpachtung so vollständig als möglich zu machen, dabey also verschiedene Dinge nicht zusammen zu werfen, vielmehr alles zu specificiren, so thut man wohl, hierunter es an nichts fehlen zu lassen, nicht nur um mit diesem ganz offenen Verfahren um so mehr das Zutrauen der Pachtlustigen zu gewinnen, sondern auch in Ansehung der Gewährleistung immer einen bestimmten Anhalt zu haben, denn man kann hiernach und muß sogar in dem abzuschließenden Pachtcontracte auf den

(580)
Anschlag Bezug nehmen, und solchen dem Contracte beyfügen, woben nur zu bemerken bleibt, was etwa im Laufe der Verhandlungen dazugesetzt oder davon abgenommen ist.

Pachtung in Pausch und Bogen. Dagegen ist die Pachtung in Pausch und Bogen, wenn gleich die Gewährleistung von Seiten des Verpachters nicht ganz wegfällt, allerdings mißlich, weil sie gar viel Gelegenheiten zum Mißvergnügen und zum Streit unter den Interessenten Anlaß geben kann, welche Gefahr wächst, je nachdem der verpachteten Gegenstände sehr viel sind, und bey der Sache doch am Ende alles auf Genauigkeit und Bestimmtheit in Maas, Zahl und Qualität ankommt. Es sind der Fälle und Gelegenheiten gar sehr viel, die hierbey, selbst unter Personen von friedliebendem Charakter, zur Sprache und in Streit kommen können, und hiervor ist auch der Verpachter nicht gesichert, wenn er sich auch bewußt ist, ganz richtig gehandelt zu haben.

Bei einer Verpachtung ohne Anschlag hat der Verpachter nur die Substanz des Gutes und dessen Zubehör, nicht aber einen gewissen Betrag fixirter Zinsen oder ein gewisses Maas der verpachteten Grundstücke, zu gewähren. I. 21. 431.

Auch bey Remissionsfällen ist der Pächter in Pausch und Bogen im Nachtheil, denn es kann schon überhaupt auf Beschädigung solcher Wirtschaftsrubriken, welche in einem vorbandenen Anschlage nicht mit ausgeführt und sonst nicht in Anrechnung gebracht werden, irgend eine Remissionsforderung in keinem Falle gegründet werden, I. 21. 508., in Verbindung mit 504, also noch viel weniger bey dieser Art von Pachtung.

Man muß sich bey dieser Art von Pachtungen besonders wohl vorsehen, in Ansehung der Abfassung des Contractes, in welchem der Ausdruck „in Pausch und Bogen ohne Gewährleistung“ aufgenommen werden muß; ist bey Weglassung dieser Clausel ein Zweifel über die Auslegung des Contractes, so wird diese nach den gesetzlichen Bestimmungen unterschieden, die bey Käufen gelten, I. 21. 432. und I. 11. 212 bis 213. und hiernach wird angenommen, daß, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen ist, ein bey den Unterhandlungen bloß zur Information des Käufers gegebener Anschlag nur in Ansehung der Existenz der darin angegebenen Rubriken, nicht aber in Ansehung der Zahl der Größe des Umfangs oder des Ertrags vertreten werden darf. Hieraus folgt, daß ein Pächter keineswegs eine hinreichende Garantie hat, wenn er sich einen Anschlag bloß bey den Unterhandlungen vorlegen läßt, und denselben nicht zugleich bey dem Contracte zum Grunde legt und beyfügen läßt, so wie umgekehrt der Verpachter in einem solchen Falle sich dennoch nicht ganz außer Anspruch setzt; noch zweifelhafter wird aber die Sache, wenn selbst bey den Unterhandlungen kein Anschlag zur Vorlegung gekommen ist.

Das Landgut, seine Pertinentien, oder Zubehör und Reserate. Bey Errichtung eines Pachtcontractes kommt es zuerst auf die Festsetzung dessen an, was verpachtet werden soll, hauptsächlich gehören dahin die Aecker, Wiesen, Hütungsreviere bey dem Hauptgute, und diejenigen, die sich in besondern

Vorwerkswirthschaften vereinigt befinden, welche letztern entweder ganz für sich bestehende Wirthschaften, und also mit allem in gleicher Art versehen sind, wie die des Hauptgutes, oder welche nur theilweise ausgestattet sind, und vom Hauptgute aus mit bewirthschaftet werden; in letzterer Beziehung giebt es solche Wirthschaften mit geringerm Umfang an Acker, mit oder ohne Wiesen und Weide, hinsichtlich welcher dann das Hauptgut ausbelfen muß, nur besetzt mit dem nöthigen Gespann und einem Pflugmeyer, und als Viehstand etwa nur ein Theil der Schäferey, mehrentheils der Hammelhausen. Außerdem die Gärten, Koppeln, besondere Obst- und Hopfenplantagen, Obstalleen u. s. w.

Die Pertinentien oder Zubehör bestehen in der Regel in allen den Sachen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden, und solche Vorräthe von Gutserzeugnissen, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis solche wieder gewonnen werden können, es ist also hierher zu rechnen: alles Zug- und Nutzvieh, mit Ausnahme des zum Verkauf oder zum Hausgebrauch aufgestellten Mastviehes, alle in der Erde oder noch auf dem Boden befindliche Aussaat, und die sogenannten Pflugarten dazu, alle schon untergebrachten oder noch unterzubringenden natürlichen oder künstlichen Düngervorräthe, alles Stroh, Heu und sonstiges Futter, Schirr- und Brennholz, Brodgetreide, Federvieh u. s. w., alle Risse, Charten, Urkunden des Gutes. In gleicher Art werden die Pertinentien des Waldes, der Jagdgerechtigkeit, der Brauerey und Branntweimbrennerey, der Weinberge u. s. w. aufgezählt; wobey nur zu bemerken, daß geschlagenes Holz zu den Pertinenzstücken eines für sich allein betrachteten Waldes nicht gehört, so wie zwar alle Jagdgeräthschaften zur Jagdgerechtigkeit als Pertinentien gehören, nicht aber die Schießgewehre, die Jagdhunde und Pferde, als welche dem persönlichen Gebrauche des Jagdherrn gewidmet bleiben. I. 2. 48 u. f.

Als Reservate erscheinen gewöhnlich bey Pachtungen der Wald und die hohe und mittlere, oft auch die kleine Jagd auf dem ganzen Gutsbezirke, die Teichfischereyen und die etwaige Stromfischerey, Torfstiche, Kohlengruben, Ziegelbrennereyen, das Recht der Flößerey, der Fölle und sonstigen Hebungen, überhaupt dasjenige, was mit der Cultur und Nutzung des Gutes im engern Sinne nicht unmittelbar in Verbindung steht, und was daher der Eigenthümer gewöhnlich besonders verwalten läßt, z. B. vorstehend genannte Gegenstände und alle niedern Regalien durch seinen ohnehin nöthigen Forstbedienten, oder andere Verwalter.

Act der Uebergabe des Gutes an den Pächter. Die Uebergabe des Gutes an den Pächter ist eins der wichtigsten Geschäfte, muß in der Regel unter Zuziehung und Leitung des Ortsrichters geschehen, und erfordert von Seiten des Verpächters und des Pächters viel Aufmerksamkeit.

Man übernimmt ein Pachtgut entweder vom Besizer unmittelbar oder mittelbar vom bisherigen, und nun abziehenden Pächter; im erstern Falle wird der zeitige Zustand des Gutes sich aus den aufzunehmenden Verhandlungen ergeben, nach wel-

(582)

chen der Pächter übernimmt; im zweyten wird zwar ebenfalls der zeitige Zustand des Gutes vorweg in Betracht gezogen, er wird aber mit dem Zustande verglichen werden müssen, in welchem sich das Gut befand, als es vom abziehenden Pächter übernommen wurde; letzterer Zustand muß sich aus dem Uebergabeprotocoll bey der Annahme ergeben, und diese Vergleichung macht, wie wir weiterhin sehen werden, den Schluß des Uebergabeactes und das Resultat desselben aus. Dieß Resultat kann sehr verschieden seyn, von dem Gutszustande, den der neue Guts-pächter vorausgesetzt hat, und es kommt auf die Bestimmung seines Pachtcontractes an, ob er es in Ansehung der Uebernahme lediglich mit dem abziehenden Pächter oder mit dem Gutsbesitzer zu thun haben soll. Sind die Bestimmungen von der Art, daß das Letztere Statt findet, so geht die zwischen dem Gutsherrn und dem abziehenden Pächter Statt habende Uebergabe und Berechnung dem neuen Pächter nichts an, und er kann von derselben nur in sofern Kenntniß nehmen, als er die mit seinem Contract übereinstimmenden Gegenstände sofort übernimmt, alles Uebrige dem Gutsherrn überläßt, und überhaupt bey dieser Handlung es nur mit letzterem zu thun hat; aus diesem Verfahren erfolgt, — wenn anders der Gutsherr und der neue Pächter mit der erfolgenden Abschätzung und dem Verfahren dabey überhaupt einverstanden sind — nur ein Rück- und Uebergabeact, aber zwey besondere Berechnungen, nämlich eine zwischen dem Gutsherrn und dem abziehenden Pächter und eine zwischen dem Gutsherrn und dem anziehenden Pächter. Durch ein solches Verfahren wird die Sache nicht nur sehr vereinfacht und dadurch gar sehr an Kosten erspart, sondern auch das gewöhnlich mühsame und nicht sehr angenehme Geschäft sehr abgekürzt. Gewöhnlich muß man aber zu diesem Geschäfte, besonders bey Gütern von einigem Umfange, die nöthige Zahl der Sachverständigen haben, und deren Gegenwart sich im Voraus versichern.

Die niederschreibende, und den Act in gehörige gesetzliche Form und Beglaubigung bringende Person ist der Richter oder Justitiarius des Orts; dieser kann indessen nicht zugleich andere Functionen übernehmen, er soll zwar dahin sehen, daß Ueberschätzungen des einen Theils gegen den andern verhütet werden, dieß kann er aber nur in so weit, als er selbst die Sache und die Verhältnisse durchsieht und versteht, und dieß wird bey kleinen und einfachen Pachtgeschäften, nicht aber bey größern bedeutenden und verwickelten Sachen der Fall seyn. Eigentliches Rathgeben ist ihm nicht erlaubt, besonders da nicht, wo beide Theile, oder wenigstens der Pächter, unter seiner Gerichtsbarkeit stehen, und wo ihm die Aeußerung seines Urtheils vorher nicht gestattet ist.

Die Taxatoren sind ferner diejenigen hierbey nöthigen Personen, welche den Werth der zu übergebenden und zu übernehmenden Stücke anzugeben haben. In der Regel und nach Gewohnheit wählt man sie aus dem bäuerlichen Stande, in der Meinung, daß man hier grade die rechte Kenntniß der Sache und die größte Rechtlichkeit finde; allein schon sehr langjährige und oft wiederholte Erfahrungen haben das Gegentheil bewiesen, welches indessen die Abänderung dieser Gewohnheit nicht zu veranlassen vermocht hat.

Die Taxatoren sind gewöhnlich gemeine Bauern oder höchstens Schulzen und Ortsvorsteher, sogenannte Kreisschulzen, Kreisaxatoren und Boniteurs; in Betracht ihres Standes und ihrer Persönlichkeit, hat man es bisher in der Regel nicht daran fehlen lassen, die Urtheilskraft dieser Personen bey Uebergaben gehörig zu bearbeiten, d. h. man hat ihrer Sinnlichkeit gefrobt, indem man eine sehr vollständige und gute Bewirthung ihrem Geschäfte voran gehen läßt, hierdurch erlangt ihr Gewissen (nach geleitetem Taxatoreide) die gehörige Weite und Fügsamkeit, gewöhnlich zu Gunsten des Wirthes, welches in der Regel der abziehende Pächter ist, dem sich dann seine Bewirthung gut bezahlt macht. Wenn wir aber auch die Rohheit und die Gewissenlosigkeit dieser Menschenclasse (denn Leichtsinne wäre hier eine zu gelinde Bezeichnung) nicht in Anschlag bringen wollten, so würde doch ihr Bestreben, oder die Neigung ihres Standes, allemal ihr Urtheil zu Gunsten desjenigen einzurichten, den sie als ihren nächsten Standesgenossen betrachten, und ihre grobe Unwissenheit, schon allein hinreichen, sie zu verhorresciren. Man macht mit ihnen gewöhnlich die Erfahrung, daß sie sich für den abziehenden Pächter am mehresten interessiren und zu dessen Gunsten ihre Urtheile sprechen, so wie sie umgekehrt gegen den Gutsbesitzer und für den anziehenden Pächter sprechen. Außerdem sind ihre Sachkenntnisse nur auf das gewöhnliche, nur auf dasjenige berechnet, was im Kreise ihres Wirkens vorkommt; sie wissen nichts von einer vortheilhaften und dem betreffenden Boden angemessenen Ackerbestellung und Düngung, — sie verstehen sich schlecht auf Beurtheilung des Viehfutters, sie haben keine Kenntnisse von den verschiedenen Viehaffen und ihrem Werthe, kennen kaum den allgemeinen Marktpreis des Viehes in der Provinz, und wissen außer dem gewöhnlichen Bauerpfluge und Egge kein Ackerinstrument nach seinem Werthe zu beurtheilen, was in größern Wirthschaften angetroffen wird.

Man hat gar viele Mittel vorgeschlagen, diesem Uebel abzuhelfen, welches aber bis jetzt allgemein noch keinen Erfolg gehabt hat. Vor allem hat man daher gerathen, die Inventariestücke bey der Uebergabe dem Pächter zu verkaufen und dergleichen gar nicht als stehend bey dem Gute zu halten. Dieser Vorschlag ist von den Engländern entlehnt, deren große Besitzungen in der Regel durch Verpachtung benutzt werden, weil in England überhaupt die Benutzung der Güter durch Verpachtung theils in der altherkömmlichen Sitte, theils in den persönlichen Verhältnissen der Gutsbesitzer liegt. Allein in Deutschland ist beides nicht derselbe Fall, auch wird das Verkaufen des Inventariums manche Bedenken in Ansehung der Viehstände haben. Der deutsche Gutsbesitzer macht aus der Verpachtung nicht eben eine Regel, vielmehr ist Selbstwirthschaften die Regel und Verpachten die Ausnahme; in sofern also Güter stets verpachtet werden, kann man für alle Fälle dabey seine Disposition treffen, werden sie aber nur zu Zeiten und aus dringenden Veranlassungen auf eine kurze Zeit verpachtet, so ist es bedenklich, das ganze Inventarium zum Verkauf dabey zu stellen, und überhaupt ist es dieses in Ansehung der Viehstände. Könnte man annehmen, daß es provinzenweise besonders gutes und rasselmäßiges Vieh gäbe, so würde dieß, was das Rindvieh betrifft,

(584)

alle Zweifel ausschließen, und für verkaufte Vieh bekäme man durch den Kauf sofort anderes von derselben Rasse wieder; allein dieser Fall existirt bey uns allgemein nicht, auch nicht einmal in Ansehung des Rindviehes, und wenn er auch in Betreff des Schafviehes viel eher als existirend angenommen werden könnte, so herrscht doch bey dieser Viehart jetzt eine so große und weit ausgedehnte Verschiedenheit, daß es dennoch äußerst schwierig bleibt, eine einmal angezogene Art, die man bey der Verpachtung verkauft, und die man bey dem Ende des Pachts wieder zurückzubekommen, keine Hoffnung hat, durch bloßen Ankauf wieder herzustellen, was jedoch vielleicht in künftigen Zeiten leicht möglich seyn wird. Diese aus engländischen Verhältnissen herstammenden Vorschläge können also aus den vorstehenden und nachfolgenden Gründen in Deutschland niemals allgemein Eingang finden, denn England hat bey seiner Landwirthschaft nicht denselben Hauptzweck, den wir verfolgen; in England wird das volle Bedürfnis an Brodgetreide nicht gewonnen, sondern muß zum großen Theil vom Auslande bezogen werden, weil im Allgemeinen sein Getreidebau das nicht ist, was er zu jenem Zweck seyn müßte, und was er nicht seyn kann, weil theils die kleinere Fläche weit stärker, als bey uns bevölkert ist, und weil ein großer Theil der Güter nicht separirt und daher mit Gemeinrechten belastet ist, und endlich überhaupt die Sitte der Engländer die Fleischconsumtion begünstigt, folglich die Erzeugung von Mastvieh oder überhaupt von Fleisch mehr erfordert wird, als Getreide, und ersteres als Hauptsache erscheint. Der Reichthum der Güterbesitzer und Privatpersonen in England, seine Lage und mercantilischen Verhältnisse gestatten eine Cultur, bey welcher Viehsutter höheren Nutzen gewährt, als Getreide, und da man hauptsächlich fettes und vorzügliches Fleisch liebt und auch bezahlt, so ist der Engländer ein weit besserer Viehzüchter, als Getreideproducent; er weiß, daß er für gutes Schlachtvieh einen vortheilhaften Preis erhält, und daß auf seiner Insel hierunter keine Concurrnz des Auslandes Statt finden kann; eben so weiß er aber auch, daß, wenn ein großer Theil des Ackerbodens zu dieser gut rentirenden Production verwendet werden muß, so daß für den Getreidebau nicht Raum genug bleibt, das am vollen Bedarf fehlende Getreide selbst noch immer ohne erheblichen Nachtheil am Nationalvermögen vom Auslande eingeführt werden kann und wird, und folglich der englische Landwirth stets bey seiner hier beschriebenen Culturart ohne Gefahr stehen bleiben kann. Außerdem hat der südwestliche Theil von England, obgleich mit Norddeutschland unter gleicher Breite liegend, doch den climatischen Vortheil vor diesem Lande voraus, daß die Vegetation dort länger dauert und kräftiger ist, als bey uns; daher sind die Weiden, selbst in höher gelegenen Gegenden, fetter und grasreicher, als bey uns, und daher kommt es auch, daß England eine solche Schafzucht theils nicht treiben kann, als Deutschland treibt, theils aus den vorangegebenen Ursachen nicht treiben wird, vielmehr gedeihen im Ganzen nur diejenigen Arten Schafe, welche eine lange haarige Wolle haben und sich durch Größe und Fleischansatz auszeichnen. Diese Umstände gestatten also sehr leicht einen Verkauf des jedesmaligen Inventariums bey einer Verpachtung; und wiewohl ein solcher auch bey

uns in sehr vielen Fällen ohne Bedenken Statt finden kann, so möchte er doch allgemein nicht ausführbar seyn. Da, wo er aber Statt finden kann, ist er allerdings sehr zu empfehlen, und zwar ohne alle Zuziehung von Taxatoren, denn man sollte nicht glauben, daß zwey verständige und mit einander auf einem guten Fuß stehende Landwirthe, die eben zu einander in ein bestimmtes mehrjähriges Verhältniß treten, sich nicht sollten über den Werth des Inventariums, aus eigener Ueberzeugung, und nach billigen Mittelpreisen, einigen können. Das Acker-, Hof-, Stall- und Küchengeräth ist leicht zu schätzen, das Saatgetreide richtet sich nach den Mittelpreisen im Durchschnitte gewisser Jahre, der Werth des Rindviehes, der Schweine, des Federviehes, richtet sich ebenfalls nach den Mittelpreisen in der Provinz, die jedem umsichtigen Landwirthe aus den höhern Ständen bekannt sind, dasselbe gilt bey den unveredelten Landschafen, und nur in Ansehung der veredelten und der hochfeinen Schäfereyen treten mehrere Bedenken ein, die indessen doch nicht unübersteiglich sind. Es kommt hierbey nämlich

- 1) auf den Grad der Veredlung überhaupt an, und
- 2) auf denjenigen Grad derselben, den sie im Verlaufe der Pachtjahre nach den getroffenen Anstalten möglicher und wahrscheinlicher Weise wird erreichen können; endlich
- 3) über den festzusetzenden Preis der Zuchtthiere und der Abgangschafe, als Hammel und alte Mutterschafe.

Das hierüber Vieles schon im Contracte festgesetzt werden kann, versteht sich von selbst, und wird hier nicht berührt, wo wir nur über einen anzunehmenden Werth zu handeln haben. Man wird indessen hierbey in Ansehung des vorstehenden zweyten Punctes immer nur auf eine Contractsbestimmung, die den künftigen Werth in suspenso läßt, eingehen können, da in dieser Sache wohl mit Bestimmtheit auf 15 bis 20 Jahre im Voraus nichts festgesetzt werden kann, und die Hauptvorsorge nur dahin zu richten seyn wird, die Fortzucht in angefangener und bestehender Art zu verfolgen und dieß dem Pächter zur Pflicht zu machen. In welcher Art diese Verpflichtung festzusetzen und wie sich der Verpächter dabey zu sichern habe, gehört nicht zu unserer vorliegenden Untersuchung, sondern an einen andern Ort, und wir bemerken hier nur überhaupt, daß, wenn es seine Bedenken hat, die Fortsetzung der Veredlung einer Schafheerde oder die Erhaltung einer schon bestehenden feinen Schäferey in ihrem Zustande einem Pächter anzuvertrauen, die Sache doch nur unter Personen von strenger Rechtslichkeit, und nach Anleitung einer ganz bestimmten, vom Pächter zu befolgenden Vorschrift wird ausgeführt werden können, weil man sonst dergleichen Schäfereyen ganz von dem Pacht ausschließen müßte; wirkliche Stamm- und Zucht-Schäfereyen könnten ohnehin wohl niemals sich zur Verpachtung eignen.

Was nun den dritten Punct, nämlich die Festsetzung des zeitgemäßen Werths des feinen Schafviehs anbetrißt, so ergiebt sich solcher jetzt schon mit mehr Gewisheit, als ehemals, weil jetzt die Zuchtschafe bereits Handelswaare geworden sind, deren Marktpreis, je nach der Feinheit ihrer Wolle und deren sonstigen Eigenschaften u. s. nach der Statur, Alter und Größe der Thiere so ziemlich feststeht; wenn man aber auch hiervon ganz

(586)

absehen will, so würde doch der reine Ertrag Anleitung und einen Maasstab geben, den Capitalwerth des Viehs zu ermitteln, und man würde hierbey den Marktpreis mit berücksichtigen können, um genauer auf die Sache einzugehen. Allerdings ist die Ausmittlung des reinen Ertrags vom Vieh in mancher Beziehung schwieriger, als die vom Acker, und diese Schwierigkeit hat auch die Meinungen darüber sehr verwirrt, indem sogar Personen von vielen Einsichten und Kenntnissen behaupten, das Vieh gebe gar keinen reinen Ertrag; streng genommen ist allerdings das Vieh selbst ein Product des Bodens, aber für sich betrachtet, kann und muß man dem Viehstande einen reinen Ertrag für sich zurechnen, indem man Futter, Unkosten, die thierischen Productenpreise als die Factoren aufstellt, von welcher Zusammenstellung das rechnungsmäßige Resultat den reinen Ertrag ergibt, der im Ganzen einer Wirthschaft allerdings dem Grund und Boden bemessen werden muß, der das Futter in der Gestalt theils von künstlich angebauten, theils von natürlichen, und letzteres wieder theilweise als Nebenproduct (Stroh und natürliche Ackerweide, Waldweide) geliefert hat. Es hat bisher wohl nur in fehlerhaften Rechnungsanlagen gelegen, daß man behauptete, die Viehzucht gebe in den eigentlichen Ackerwirthschaften keinen reinen Ertrag, wenn der davon kommende Dünger nicht in Anschlag gebracht werde, im Gegentheil bringe sie offenbaren Schaden und sey nur ein nothwendiges Uebel (siehe Scherz in der Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirtschaft. 2. Theil. Halle, 1808. S. 211 u. f.); Andere haben mit Arthur Young die Frage aufgeworfen, was z. B. eine Kuh einbringe, wenn man den von ihr kommenden Dünger nicht zu Gelde rechne; und sie haben die Frage mit der Gegenfrage beantwortet: was kostet vielmehr die Unterhaltung einer Kuh? und damit haben sie Youngs Behauptung: daß es eine Thorheit sey, eine Kuh im Winter mit etwas anderem, als mit Stroh und Spreu auszufüttern, so lange das Pfund Butter nicht 2 Schillinge gelte, zu rechtfertigen gesucht, unerachtet doch in dieser Behauptung selbst weiter nichts, als die gerechtfertigte Nothwendigkeit der Viehhaltung liegt; wollen wir Dünger haben, so bedürfen wir des Viehs, und was sollte sonst mit den ungeheuern Stroh- und Futtermassen angefangen werden? Bringt aber eine Kuh nur im Sommer etwas ein, so folgt daraus doch zugleich, daß das im Winter zu ihrer Erhaltung und sogar zur Fortzucht verwendete Stroh und Spreu ebenfalls einen Werth hat. Die beste Widerlegung solcher Aeußerungen finden wir ohne Zweifel jetzt in unserer Schafzucht, die der ackerbaulichen Nebenproducte, Stroh und natürliche Feldweide, nicht entzathen kann, und wenn wir diese Meinung jener ökonomischen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller genauer betrachten, so hat sie ihren Ursprung nur in den zu ihrer Zeit bestehenden hohen Getreidepreisen, welche alles Uebrige hinter und neben sich zurückzulassen aufforderten, und die irrthümliche Frage und Behauptung erhält ihre Correctur sicherlich dahin: wieviel zu einer gewissen Zeit eine Kuh, ein Schaf reinen Ertrag bringe, oder mit andern Worten: wie hoch sich das Futter durch die eine oder durch die andere Viehgattung bezahlt mache; welche Viehart man also, nach speciellen Ortsverhältnissen, vorzugsweise halten

solle? Den Dung hat man aber überall umsonst; denn ein anderer Gebrauch des Strohs, Heues u. s. w., als zum Futter, ist im Ganzen nicht denkbar; die Düngererzeugung von Seiten des Viehs ist etwas Unwillkührliches, die Zurückgabe der Düngermassen an den Boden aber etwas Nothwendiges zum Bestande der Cultur, ein anderweitiger allgemeiner Gebrauch der jährlich sich erzeugenden Düngermassen (und folglich ein sich daher originirender Werth) undenkbar, und eine Werthsberechnung des Düngers also überflüssig.

Gehen wir nun nach dieser nothwendigen Abschweifung zu unserem Hauptgegenstande zurück, so nehmen wir nicht Anstand, den reinen Ertrag vom Schafvieh zum Maasstab seines Capitalwerths zu gebrauchen; und wir glauben dabey mit Recht, das Vieh nach den verschiedenen Altern überhaupt unterscheiden zu müssen, weil dieses seine nuzbare Qualität am besten ausdrückt. Es liegt in einer bloßen Ungewohnheit, daß man bisher auf dieses Rechnungsprincip weniger eingegangen, und wenigstens da nicht, wo es des Abschlusses von Geschäften im Großen galt, obgleich man in einzelnen Fällen allerdings stillschweigend danach handelte; denn wer im Einzelnen Vieh kauft, sieht am ersten auf dessen Alter, es sey nun Kind- oder Schafvieh, Pferde oder Schweine und Gänse; man sieht also nicht ein, weshalb man bey einem Pachtgeschäft anders handeln sollte, und wir geben nun in Ansehung der Form und Methode Folgendes über diesen Gegenstand: Wenn eine Schäferey, nach dem besondern Specialanschlage, mit 1000 Stück Schafen aller Classen zur Schur kommt, und die Wolle im Durchschnitt zu 80 Thaler im Centner zu stehen gekommen,

so ist die Totaleinnahme 1685 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
sämmliche Kosten und Zinsen betragen 611 — 19 — 9 —

und der reine Ertrag ist daher 1073 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.
wonach beynabe 37 Procent vom rohen Ertrage als Unkosten abgehen. 100 Stück tragen sonach 107 Thlr. 11 Sgr. —, und ein Stück 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. reinen Ertrag im Durchschnitt, und da diese Schafe im Durchschnitt 10,000 Centner Sommer- und Winterfutter auf gutes Heu reducirt bedürfen, so machen sich diese durch obigen reinen Ertrag bezahlt, indem 1 Centner auf 3 Sgr. 3 Pf. ausgebracht wird. Rechnen wir hiernach den Ertrag jedes Schafs ohne Unterschied in runder Zahl 32 Silbergroschen, und erhöhen denselben mit 4 Procent zu Capital, so begründen wir folgende Werthprogressions-Scala:

1 Lamm ohne Rücksicht auf das Geschlecht giebt im Geburtsjahr	$\frac{1}{32}$	=	1 Sgr. + 25.	—	Capitalwerth Thlr. 25 Sgr.
1 Jährling =	$\frac{4}{32}$	=	4 — + 25.	3 —	10 —
1 zweijähriges =	$\frac{8}{32}$	=	8 — + 25.	6 —	20 —
1 dreijähriges =	$\frac{10}{32}$	=	10 — + 25.	8 —	10 —
1 vierjähriges =	$\frac{12}{32}$	=	12 — + 25.	10 —	—
1 fünfjähriges =	$\frac{14}{32}$	=	14 — + 25.	11 —	20 —
1 sechsjähriges =	$\frac{16}{32}$	=	9 — + 25.	7 —	15 —
1 siebenjähriges =	$\frac{18}{32}$	=	5 — + 25.	4 —	5 —
1 achtjähriges =	$\frac{20}{32}$	=	3 — + 25.	2 —	12 —
1 Brackschaf oder über 8 Jahr altes =	$\frac{2}{32}$	=	2 — + 25.	1 —	20 —

(588)

Hiernach ist das Normalalter der Thiere auf 8 Jahre angenommen, obgleich manche länger in der Heerde bleiben; ein Lamm hat den geringsten Werth, weil es im ersten Jahre doch noch immer vielen Gefahren ausgesetzt ist, und fast gar keinen Ertrag gewährte; erstere vermindern sich mit den Jahren, während letzterer steigt, und das fünfjährige Alter ist als das bestrentirende angesehen, worauf der reine Nutzen sich zwar mit dem nun ferner steigenden Alter nicht unmittelbar verringert, aber doch in Bezug darauf, daß das Thier nun dem Zeitpunkt, wo es bloß einen Fleischwerth haben und zur Zucht nicht mehr tauglich seyn wird, sich schnell nähert, geringern Capitalwerth behält.

Es hat kein Bedenken, daß diese Stufenfolge noch vermehrt werden kann, und man muß sogar in vielen Fällen dazu schreiben; hier ist aber vorzüglich noch zu bemerken:

- 1) Daß diese Scala einen gleichartigen Viehstand voraussetzt, und bloß das Alter seine nutzbare Qualität angeben soll; hierbey ist aber doch oft eine Ausnahme zulässig, nämlich gewöhnlich bey Böcken und Mutterschafen, deren sich in einer Heerde oft eine gewisse Zahl, zur veredelnden Fortzucht besonders angeschafft, oder die Nachkommen davon, vorfinden, und folglich müssen sich die Interessenten über die Scala vereinigen.
- 2) Können sich ganz besonders ausgezeichnete Zuchtthiere darunter befinden, deren Qualitäten sehr hervorstechen und die also, wenn sie noch jung sind, der Veredlung sehr zuträglich werden. Dieser Fall tritt bey Böcken vorzüglich ein, und es wird alsdann kein Bedenken haben, daß man in Ansehung der Schätzung solcher einzelnen Stücke, die nicht alle Tage zu Kauf stehen, und also so leicht nicht angeschafft werden können, den Scalawerth zwar zum Grunde legt, aber den Mehrwerth und folglich den Zuschlag darauf, nach dem allgemeinen Preise solcher Stücke, der bald zu ermitteln steht, abmißt und festsetzt. Sind aber Einkaufsrechnungen vorhanden, so hat die Sache weiter kein Bedenken. Man würde denselben Maßstab auch zur Festsetzung des Capitalwerths des Rindviehs gebrauchen können, wenn derselbe nicht gewöhnlich hinreichend bekannt wäre, und man würde dabey nur zu unterscheiden haben, daß das Rindvieh bis zu dem Zeitpunkt, da es milchend oder sonst nutzbar geworden, nur einen Fleischwerth hat, d. i. bey Kühen bis zu Ende des dritten Jahres.

Es leuchtet also hiernach ein, daß selbst in Ansehung der Viehstände bey Pachtübergaben ein schickliches Abkommen zwischen den Interessenten, auch ohne Dazwischenkunft unzuverlässiger Taxatoren, getroffen werden kann, und ist es Gegenstand des Contracts, ob ein förmlicher Verkauf von Seiten des Verpächters an den Pächter Statt finden soll, oder nur eine Uebergabe nach der wahren Werthtaxe zur Sicherheit.

Diese Werthfestsetzung führt auch noch zu einem andern Umstande hin, der nicht selten zu Streit Anlaß gegeben hat; es soll nämlich der Pächter den übernommenen Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermin-

bern, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird, I. 21. 453. Da aber ein der Stückzahl nach verminderter Viehstand nicht allemal eine unmittelbare Verminderung der Düngermasse zur Folge hat, so begegnet die Werthbestimmung des Viehs, wobey seine Masse, Größe und sonstige Qualitäten beschrieben sind, zum Theil schon der Behauptung, daß durch Verminderung in der Stückzahl Nachtheil entstehe, indem z. B. das Aussondern einer Anzahl schlechter Stücke es möglich macht, die übrigen bessern auch um so stärker füttern zu können, so, daß bey verminderten Kosten doch derselbe Ertrag und derselbe Düngungsstand verbleibt, welches auch dann eintritt, wenn ein schlechter, aber in der Zahl großer Rindviehstand mit einem bessern, der Zahl nach aber kleinern, vertauscht wird, worüber ein Verpächter wohl auch mit Grund nicht würde zu klagen haben. Aus diesen Gründen hat man in neuern Zeiten auch von dem Grundsatz abgesehen, den möglichen Düngungsstand der Aecker nach der Stückzahl des vorfindlichen Viehs zu messen, und das im preussischen Staate ergangene Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. Sept. 1811 verordnet im §. 9.: „daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehs gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters durch das vorhandene Vieh wirtschaftlich consumirt wird.“ Freilich hebt diese letztere gesetzliche Bestimmung die erstere im Landrecht I. 21. 453 nicht auf, und es fragt sich sonach, ob nach dem jüngern oder nach dem ältern Gesetze zu entscheiden ist; auf jeden Fall stellt aber das jüngere das richtige ökonomische Princip auf, wonach das Recht am leichtesten gefunden wird.

Eine weitere Beachtung verdient eine richtige Werthtaxe der Viehstände in Ansehung der Rückgewähr der Pachtung; das Gesetz verordnet hier, 601, daß, wenn das Inventarium nach einer Taxe übergeben worden, dennoch bey der Rückgewähr, in Ansehung jeder Sorte von Inventariestücken auf die Anzahl derselben, und nur bey Bestimmung der von einer oder der andern Seite zu leistenden Vergütungen auf den Werth der gesammten Inventariestücke von dieser Seite gesehen werden, Verpächter also, 602, nicht schuldig seyn soll, eine größere Anzahl von Inventariestücken in jeder Sorte zurückzunehmen, oder für die zurückgewährte geringere Anzahl mit der Anrechnung des höhern Werths derselben sich zu begnügen. Diese Bestimmungen, welche also eine Ausgleichung verschiedener Werthe der Viehstände (bey der Uebergabe und Rückgabe) nicht zulassen, scheinen der im obengedachten Landculturedicte gemachten Verwilligung grade entgegenzulaufen, und man entgeht einer Undeutlichkeit in den festzusetzenden Rechtsverhältnissen hierbey wohl nur durch eine genaue Bezeichnung dessen, was übergeben worden, wie es im Werthe und der Stückzahl nach sich verhalten, und welche Werthe, Stückzahl und Qualitäten bey der Rückgewähr angenommen und allenfalls gegeneinander compensirt werden sollen, indem 597 verordnet wird, daß das Gut nebst Zubehör nach eben dem Anschlag und Inventario, nach welchem es übernommen worden, zurückgegeben werden muß. Nach dem Gebrauche und den Ge-

(590)

Wohnheiten früherer Zeiten wurde auf obige Gesetzesbestimmungen, 601 und 602, selten genaue Rücksicht genommen und der Act der Rückgewähr endigte sich mit einer Berechnung, in welcher die Werthe gegenseitig ausgeglichen wurden, in sofern nämlich bey dem einen Gegenstande nicht etwa ein erhebliches Minus (z. B. bey dem Vieh) und bey dem andern ein bedeutendes Plus (z. B. bey dem Geräthe) obwaltete; da aber gegenwärtig die Inventaria großer Güter, besonders durch die veredelten Viehstände, große Werthsubjecte darstellen, so hält man sich allerdings mit Grund an die buchstäbliche Festsetzung im Contracte und an den thatsächlichen, numerischen und qualitativen Inhalt des Uebergabeprotocolls, und sucht danach die Rückgabe einzurichten, wonach denn also Compensation der Werthe verschiedener Vieharten oder anderer Dinge vorbedungen werden muß.

Nächst der Uebergabe des lebenden Inventariums ist die der Felder, nach ihrem zeitigen Zustande der Cultur überhaupt, und der Düngung und Bestellung insbesondere, ebenfalls ein sehr wichtiger Gegenstand. Die Feldeintheilung und der Düngungszustand sind dabey die Hauptsachen; aus den bey jeder regelmässigen Wirthschaft vorhandenen Registern über die Feldbestellung muß hervorgehen:

- a) die Zahl der Schläge, Koppeln oder Felder;
- b) in welchem Jahre und wie stark jeder Schlag gedüngt worden;
- c) womit der Schlag besäet worden, oder was zur Zeit darauf gesäet werden wird.

Sowohl die Qualität des Bodens, als die Feldeintheilung (s. beide Art. im 4. Bde.) lassen nun außerdem die allgemeine Voraussicht zu, wie oft eine neue Düngung wiederkehren könne und müsse, und wieviel Trachten (Erndten) von jeder zu beziehen sind; hat der bestehende Umlauf schon einigemale durchgemacht werden können, so wird ein vollständiges Culturstands- und Feldregister über diesen Punct zugleich mit Auskunft geben müssen.

Wenn sich hieraus der Culturstand im Ganzen und im Einzelnen dahin ergibt, daß z. B. bey reiner gedüngter Braache und mehrentheils thonigem Boden und Anbau von Hackfrüchten, Klee oder Lucerne, Nebenweiden und einigen Wiesen, eine mittlere oder starke Düngung von 6—10 Fudern auf den Morgen jährlich im Durchschnitt gegeben werden kann, daß nach der gedüngten Braache drey bis vier Früchte gezogen werden können, und ein Theil der Winterung ungedüngt in die Klee stoppel kommt u. s. w., so wird man einen hinreichenden Begriff vom Culturstande erhalten, und diesen also nur in dieser Art fortzusetzen haben; da aber dergleichen Registerführung nicht überall existirt, so muß auf andern Wegen erforscht und nachgewiesen werden, was geschehen ist, denn nur auf den Grund eines solchen gewissen Nachweises kann man mit Sicherheit übernehmen.

Hierbey haben wir einen Hauptpunct des Pachtwesens zu berühren, der in der Regel zu allen Zeiten den Stein des Anstoßes unter den Interessenten abgegeben hat; es ist dieß nämlich die contractliche Festsetzung des Verfahrens bey der Feldbestellung und Nutzung von Seiten des Pächters. Wir haben schon

(591)

im Eingange, bey Gelegenheit der Erwähnung der Rechte und Pflichten eines Pächters, diesen Punct im Allgemeinen und nach den gesetzlichen Bestimmungen berührt, und da auch hierüber die Geseze bestimmte Verabredungen im Contracte fordern, so ist es hierbey am nöthigsten, dergleichen zu treffen, denn ein Streitfall darüber erledigt sich keineswegs durch bestimmte, diesen Gegenstand allein betreffende, gesetzliche Vorschriften. Es ist viel dafür und dawider gestritten worden, ob man dem Pächter eine bestimmte Feldordnung vorschreiben solle, oder nicht; man kann aber in unsern Tagen, und bey den jetzt herrschenden Meinungen im landwirthschaftlichen Verfahren diesen Punct gar nicht unberührt lassen. Soll der Pächter die Feldnutzung nach der vorfindlichen Art fortsetzen, so muß diese bestimmt ausgesprochen werden, und dafern der Pächter der bestehenden Ordnung genügt, hat der Verpächter dagegen nichts einzuwenden; soll aber eine neue Feldeintheilung und ein neuer, vom frühern verschiedener, Umlauf durch den Pächter eingeführt und während der Pachtzeit befolgt werden, so bedarf es mehrerer Festsetzungen deßhalb, und auch besonders darüber, wer die etwaigen Ausfälle der ersten Jahre tragen soll, worüber wir auf den Artikel von dem Umlaufe im 4. Bande dieses Werks im Allgemeinen und im Besondern auf S. 666 und f. zurückverweisen. Hiermit ist die Sache aber noch nicht erschöpft, denn selbst die strengsten, dem Pächter ertheilten, Vorschriften können nicht stets und unter allen Umständen von denselben gehalten werden, und sein Vortheil erfordert, daß er zuweilen davon abgehe, welches auch an seiner Statt der Eigenthümer selbst würde thun müssen; dieser Fall tritt nämlich oft ein bey Mißwachs, Hagelschlag, Frost und Ueberschwemmungen, und die dann verloren gegangene Frucht muß, wenn es noch Zeit ist, durch eine andere ersetzt, und dadurch eigentlich die Ordnung der Cultur gestört werden, woraus denn nicht selten eine Abänderung der Fruchtfolge auf mehrere Jahre hin oder unabwendbarer zeitiger Verlust entstehen muß. — Wir haben in der Darstellung der Feldsysteme im 4. Bande diesen Gegenstand nach Maßgabe der Hauptbodenarten, und hoffentlich mit hinreichendem Grunde, unterschieden, und nehmen Veranlassung davon, hier zu bemerken, daß Ausfälle aus den vorhin erwähnten Ursachen in solchen Wirthschaften selten zur Sprache kommen, welche Marsch- und Klay- oder Thonboden haben, wenigstens ist hier der Schaden von Mißwachs und Frost selten sehr allgemein; dagegen tritt dieser Fall um so mehr ein, wo armer Sandboden, oft ohne Verbindung mit einigen Wiesen und Nebenweide, das ganze Pachtobject ausmacht; hier ist es in der That eben so unrecht, als unbillig, einen Pächter ganz streng durchaus an die vorgeschriebene Feldordnung und Fruchtfolge binden zu wollen, weil dieß eine Sache ist, die er nicht leisten kann, es müßte denn seyn, daß er von den genannten Unglücksfällen durchaus verschont bliebe, und kein umsichtiger Pächter wird sich auf eine solche Verbindung einlassen; geschieht es aber ohne Einschränkung und Vorbehalt, so ist die Folge davon gewöhnlich sein Ruin, denn die Geseze begünstigen im Streitfalle den Verpächter und legen dem Pächter die Verpflichtung auf, dafern eine besondere Art der Administration ihm im Contracte vorgeschrieben worden, er sich schlechterdings danach achten muß, I. 21. 435, und

(592)

daß er überhaupt ohne Einwilligung des Verpächters Hauptveränderungen in der eingeführten Wirthschaftsart, die auch auf die Zeiten nach geendigtem Pacht Einfluß haben, nicht vornehmen dürfe, 436. Nur derjenige, der in solchen Sachen sowohl die ökonomischen Verhältnisse und Hauptpuncte übersieht, und die Vieldeutigkeit theils allgemeiner, theils besonderer Gesetzesvorschriften mit ihren Erfolgen in der Praxis, nämlich bey Pachtprocessen, aus Erfahrung kennt, kann sich einen hinreichenden Begriff davon machen, welche Weitläufigkeiten, Schicanen und Kosten aus der Unterlassung bestimmter und unzweifelhafter Pachtcontractbedingungen hervorgehen können, und hieraus allein leuchtet die allgemeine Klage, und das durch dieselbe mit Unrecht gegen die Pächter allein begründete Vorurtheil ein, dessen Chaer in der rat. Landw. Th. I. S. 81 dahin erwähnt: daß, wenn auch ein Collegium der geschicktesten Rechtsgelehrten und der besten Oekonomen im Lande zusammenträte, und sich vier Wochen mit einem einzelnen Pachtcontracte beschäftigte, es dennoch keinen zu Stande bringen würde, der das Gut gegen Deteriorationen bey einem pfiffigen Pächter schützte, ohne durchaus für einen rechtlichen Pächter verwerflich zu seyn.

Wir nennen dieß ein Vorurtheil und treten dieser Meinung nicht bey, halten vielmehr dafür, daß die Mängel, die sich bey Errichtung der Pachtcontracte gewöhnlich finden, in dem Mangel der Sachkenntnisse liegen, welchen Interessenten und Richter theilen, und daß sie besonders die Kunst nicht verstehen, technische Gegenstände und ihre natur-, kunst- und zeitgemäßen Erfolg den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu stellen, und Uebereinstimmung zu bringen, in Bezug auf alle möglichen vorkommenden zukünftigen Fälle. Dieser Klippe entgeht man nur, indem man alle möglichen, bey einem Pacht vorkommenden und denkbaren Fälle aufstellt, und dieß kann nur vom Verpächter und vom Pächter zugleich ausgehen, und daß man hiernächst über dieselben ganz bestimmte Abreden, Bedingungen und Vorschriften trifft, deren buchstäbliche Auslegung der rein technischen Beurtheilung und Behandlung der Sache und ihren Verhältnissen keine Gewalt anthut.

Nach allem hier Angeführten machen wir die Meinung geltend, daß von Seiten des Verpächters dem Pächter die Feldordnung, Umlauf und Fruchtfolge genau im Contracte vorzuschreiben sey, und daß hierbey die Abweichungen davon, aus den vorhin angegebenen natürlichen Ursachen, ebenfalls angedeutet werden müssen, und was in solchen Fällen für die Erhaltung der eingeführten Feldordnung selbst zu thun oder zu lassen ist, um sie in den gewohnten Gang auf dem kürzesten Wege wiederherzustellen, wie denn auch ferner vorzubedingen seyn wird, ob und welche Remission der Pächter bey Frost, Mißwachs und Ueberschwemmungen erhalten solle, und wie in Ansehung der Wiederherstellung der Felder von diesen Unglücksfällen noch anderweit zu bestimmen seyn wird, in wieweit dazu der Verpächter und der Pächter zugleich beizutragen haben, auf welches alles wir in der Folge noch näher eingehen werden. Daß ein bey Anfang des Pachts neu einzuschreitender Feldumlauf und Fruchtfolge solche, und noch andere besondere Bestimmungen vorzüglich erfordere, leuchtet von selbst ein.

Da die Güter in der Regel am 1. Julius, als dem Anfange des neuen Wirthschaftsjahres, übergeben werden, welcher Termin im nördlichen Deutschland mancher Orten auch schon am 24. Junius eintritt, so sind alsdann die Felder bestellt und der abziehende Pächter oder der Eigenthümer hat dem Neuanziehenden die Bestellungsarten jeder Frucht und die Düngung gehörig nachzuweisen, welche hiernächst nach ihrem Kostenpreise berechnet, und deren Betrag alsdann in die Abfindungsberechnung des abziehenden Pächters aufgenommen wird. Die hier zu berechnenden Bestellungskosten werden nach den Sätzen berechnet, die bereits im 3ten Bande dieses Werks S. 572 angegeben sind.

Bei Uebergabe der Felder findet auch eine Revision der etwa vorhandenen Abzugsgräben, der Brücken, Dämme, Wege und Triften Statt, welche etwa nach der Länge gemessen werden und hinsichtlich welcher der Zustand, in welchem sie vorgefunden und übergeben werden, genau bemerkt wird, und richtet sich ein etwaiges Plus oder Minus hierbey nach dem Contracte des abziehenden Pächters, die Vergütung aber nach den gewöhnlichen Lohnsätzen für dergleichen Arbeit. Gleichfalls erfolgt bey dieser Gelegenheit die Anweisung der Grenzen des Guts.

Die Uebergabe der Gebäude erfordert eine genaue Revision ihres baulichen Zustandes, und man darf voraussetzen, daß Verpächter und Pächter sich davon schon vor dem Tage der Gutsübernahme werden überzeugt haben, dergestalt, daß an diesem Tage bloß der Befund davon in der Uebergabeverhandlung aufgenommen werden darf, weil sonst die andern Geschäfte dadurch zu sehr aufgehalten werden würden.

Eben so müssen sich Interessenten vor dem Uebergabetage von den Futterbeständen und sonstigen Vorräthen der Wirthschaft überzeugen und solche nach Schocken, Mandeln, Fudern, Centnern u. s. w. festsetzen.

Ueber die bis zum Uebergabetage geleisteten Abgaben jeder Art muß der vollständigste Nachweis geführt werden durch Quittungen, oder die noch rückständigen müssen abgezahlt werden. Eine gleiche Nachweisung muß erfolgen über sämtliche dem Gute zustehenden und bis zum Uebergabetage geleisteten oder noch rückständigen Hofdienste, Gefälle und Naturalabgaben.

Die Caution des Pächters wird gewöhnlich ebenfalls am Tage der Uebergabe gezahlt. Den Schluß des Geschäfts macht die Ueberweisung der Hausdienerschaft und des Gesindes an den Pächter, als ihren neuen Hausherrn, durch Präsentation.

Neubauten und Reparaturbauten. Es kommt bey Generalpachten oft vor, daß dem Pächter auch alle Neubauten übergeben werden, während sich versteht, daß er Reparaturen gewisser Art in der Regel übernehmen muß, und es ist ersteres allerdings bey Staatsdomainen oft nützlich und zur Vereinfachung des Administrationswesens sehr nöthig; derselbe Fall existirt aber nicht stets bey Privatgütern, und es muß daher die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Maßregel allemal nach den speciellen und zeitgemäßen Verhältnissen des Guts und seines Eigenthümers beurtheilt werden.

Wer einem Pächter den Neubau der Gutsgebäude mit zur Contractbedingung macht, ist gewöhnlich in dem Falle, diese

(594)

Sache in Person nicht besorgen zu können, er muß also in dieser Beziehung einen besondern Entreprise-Contract mit dem Pächter abschließen, und darf nicht erwarten, daß ein Pächter hierunter ohne Vortheil für sich handeln werde, was dieser auch gar nicht kann; nur ist zu bevorworten, daß es vortheilhafter ist, diese Entreprise für sich allein zu behandeln und dem Pächter seine Vortheile daraus zu belassen, nicht aber ihm zur Deckung des Lehtern anderweite, den Pacht berührende, verschiedenartige Concessionen zu machen und dadurch eine Kreuzung in den verschiedenen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile hervorbringen, weil damit die Verhältnisse nur unklar und verwickelt werden und weder eine gute Uebersicht des Ganzen, noch eine reine Rechnung erlangt, vielmehr erschwert wird.

Bei größern Gütern und ganzen Herrschaften, auch Domainen, wird in der Regel ein jährlicher Bauetat entworfen und danach das Bauwesen besorgt; dieser Etat kann sowohl die nach und nach zu veranlassende Herstellung sämtlicher Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dafern sie eines Neubaus bedürfen, oder nur die Reparaturen und Unterhaltung der Gebäude in baulichen Würden bezwecken, in beiden Fällen bedarf es besonderer Contractbestimmungen und in Ansehung der Uebergabe einer genauen Beschreibung des Zustandes der Gebäude und der damit vorzunehmenden Verbesserungen. Da nun hierunter jeden Orts das Abkommen mit dem Pächter auf verschiedene Art getroffen wird, so ist hier nur im Allgemeinen in Ansehung der Reparaturen zu bemerken, daß solche in der Regel vom Pächter geleistet werden; jedoch kommt es auch hierbey auf die nöthigen Contractbestimmungen an, da die Gesetze hierüber nur allgemeine Vorschriften ertheilen, deren Anwendung nur dann Statt findet, wenn im Contract darüber keine festen Abreden getroffen sind. I. 21. 440. u. f.

Gewöhnlich wird festgesetzt, daß der Pächter die Kleinern, der Verpächter aber die größern Reparaturen übernimmt; hier entsteht aber auch bald ein Streit darüber, was für eine kleine Reparatur zu achten ist, da der Pächter es in seiner Gewalt hat, aus einer ursprünglich kleinen binnen Jahresfrist eine große werden zu lassen, indem er nichts dafür thut, wonach er denn dazu benzutrogen nicht schuldig ist. Diesem Uebelstande wird am besten begegnet, wenn für die Reparaturbauten ein Jahresetat entworfen und der Pächter verbunden wird, dazu einen gewissen Theil (partem quotam) beizutragen und das Resultat der Ausführung des Etats in der jährlichen Pachtrechnung mit nachzuweisen; auf diesem Wege wird der Pächter bemüht seyn ein vorgüglichs Augenmerk auf die entstehenden Fehler an den Gebäuden zu richten, sie in Zeiten wieder herzustellen, und dadurch seine Bauquote vermindern, weil er sonst nach 441. verantwortlich gemacht werden kann, die Folgen der unterlassenen Reparaturen selbst zu tragen (in sofern nämlich im Contract eine Bestimmung auf den Grund dieser Gesetzesvorschrift getroffen worden).

Jedenfalls werden auch die Festsetzungen in Ansehung der Bauten und Reparaturen dahin getroffen, daß für rohe Materialien, die aus dem Gute selbst eingenommen werden können und im Bereich des Pächters sind, als für Feldsteine, Lehm, Sand, Stroh, Rohr u. s. w. nichts bezahlt wird, und nur das Ar-

beitslohn wird dem Pächter in sofern erstattet, als die Arbeit nicht mit den entbehrlichen Diensten *) der Gutseinsassen und mit dem Gesinde bestritten werden kann, jedoch muß ihm jedenfalls das Handwerkerlohn erstattet werden, wenn er zur unentgeltlichen Besorgung des Baues nicht verpflichtet ist.

Es kann nicht geläugnet werden, daß der Absicht, dem Pächter alle Bauten zu übertragen, der Zweck zum Grunde liegt, die Sache in die Hände derjenigen Person zu geben, die das ganze Gut in Händen hat, und bey welcher man voraussetzt, sie werde das Interesse des Gutes gehörig beachten, und also zu vermeiden, deshalb mit einer größern Anzahl von Personen, als z. B. Maurer- und Zimmermeister und ihr ganzes Gefolge, zu thun zu haben. Die Folge einer solchen Entreprise von Seiten des Pächters kann nur die seyn, daß er die Fuhren mit seinen Gespannen leistet, welche mehr oder weniger theuer zu stehen kommen werden, je nachdem im Gute selbst alle Baumaterialien zu haben sind, oder nicht, und daß er die baaren Geldauslagen zum Bau vorschießt; häufig giebt man sich der Täuschung hin (und in gewissen Verhältnissen ist es nicht Täuschung, sondern nur ein absichtliches Ignoriren der Sache), daß ein Pächter grade der rechte Mann zu solchen Geschäften sey, weil man ihn anderweit in Händen habe, und ihn ganz im Stillen zwingen könne, die Sache entweder noch über seine contractmäßigen Verpflichtungen umsonst auszuführen, oder doch die Ausführung bey weitem wohlfeiler, als ein Fremder zu machen. Sobald man aber von solchen Grundätzen ausgeht, darf man erwarten, daß ein umsichtiger Pächter wenigstens denselben begegnen, das heißt, ganz insgeheim Gleiches mit Gleichem vergelten werde; er wird zwar nämlich die Sache anscheinend wohlfeil, aber auch um so schlechter ausführen und Mittel finden, die Schlechtigkeit zu verstecken und aus ihr den Vortheil ziehen, bald wieder eine neue Bau-Entreprise zu bekommen. Es giebt eine lange Reihe von Erfahrungen der Art, welche allemal auf Kosten des Gutertrags gehen, weil das Bauen mit Steinen mehr bringt, als das Bauen mit dem Pfluge, mag die Sache auch noch so sehr durch sachverständige Gutachten und sehr künstliche Rechnungen belegt seyn, und ein Administrationswesen der Art ist nicht empfehlenswerth, weil man damit bloß den Schein eines klugen Verwalters, oder mit gesteigerten Bezeichnungen, Administrators und Finanzmannes, gewinnt, dessen Plusmacherey bey genauerer Beleuchtung in ein starkes Minus verwandelt erscheint. Denn es bedarf nicht vieler Untersuchung, um einzusehen, daß ein Pächter dergleichen Unternehmungen nur auf die Aussicht hin macht, wenigstens sein Arbeitslohn, Fuhren, Handarbeit, Hofdienste, bezahlt zu bekommen und von seinen baaren Geldauslagen die Zinsen, vom Ganzen einigen Profit, als Honorar für seine übernommene Leitung der Sache, und es wird viel seyn, wenn er letzteres fahren läßt und sich mit erstem begnügt. Es geht aus dergleichen Unternehmungen nur hervor, daß eine Unbilligkeit immer die Mutter einer zweyten wird, woraus am Ende nur

*) Es wird selten in solchen Fällen nachgewiesen werden können, daß ein Pächter sogar entbehrliche Dienste gepachtet habe L. 21. 417., folglich wird er sie bezahlt verlangen.

(596)

Betrug entsteht. Die Sonderung des Bauernwesens von allem, was die eigentliche Pachtung angeht, ist auch hier die erste Regel einer verständigen Administration, weil man, wie wir schon am Eingange dieses Artikels bemerkten, jede Kreuzung und Verwickelung in den verschiedenen Berechtigungen und Verpflichtungen vermeiden muß.

Die Asscuranz gegen Gefahr aller Art. Daß der so manchen Gefahren ausgesetzte Landbau gegen solche möglichst gesichert werde, ist auch im Pachtverhältniß ganz vorzüglich nöthig, und daher muß man dieß bey allen Contracten mit zur ausdrücklichen Bedingung machen. Es fehlt auch in unseren Zeiten nicht an Gelegenheiten, seine Producte, Gebäude, Vieh und Mobilien versichern zu können. Die Hauptgefahren entstehen durch Hagel, Feuer, Viehseuchen, Wolkenbrüche, Stromüberschwemmungen und Versandungen; nur gegen erstere beide Gefahren existiren Versicherungsanstalten, ob gegen die übrigen allgemein ist zweifelhaft. Die Versicherung gegen Hagel und Brandschaden, als die allgemeineren und gewöhnlichen Unglücksfälle, sichert aber das Vermögen des Pächters, und leistet also auch eine Garantie für den Verpachter, und es fehlt für selbige nirgends in Deutschland an den nöthigen Anstalten. Es ist aber allerdings auch sehr nothwendig, besondere Versicherungen gegen Viehseuchen und Stromüberschwemmungen zu finden und zu machen, weil die Folgen von beiden nicht nur den Pächter ruiniren können, sondern auch die Substanz des Gutes; letzteres, indem eine Masse Dünger verloren geht, und Ueberschwemmungen theils das Futter vernichten, theils Wiesen und Weiden selbst, durch Versandungen entweder auf eine Zeitlang oder für immer unbrauchbar machen, durch welches Alles der Culturstand sehr zurückgesetzt und der wahre Werth der Güter vermindert wird. Existiren nun aber gegen Unglücksfälle der letztern Art keine Versicherungsanstalten, so muß man in Bezug auf deren Möglichkeit bey Gütern von gewisser Lage, doch Bestimmungen und Contracte treffen, in Ansehung der Art und Weise, wie und von wem die Verluste getragen werden sollen. In den gewöhnlichen Fällen, wo der Pächter das Inventarium nicht gekauft hat, trifft der Verlust am Viehinventarium bey Seuchen, durch Feuer und andere ungewöhnliche Unglücksfälle den Verpachter als Eigenthümer, I. 21. 485., dagegen bey einem Schafsterben der Pächter das erste und das dritte, der Verpachter aber das zweyte und vierte Viertel der Heerde verliert, 456., wonach also die Schafe hier eigentlich nicht unter das Viehinventarium gerechnet, auch 457., Lämmer dabey nicht eher mit in Anschlag gebracht werden, als bis sie zur Heerde gezählt worden. In Ansehung des Schafsterbens kommt es also hierbey auf die Beachtung des Wortes „Viehinventarium“ in der Beziehung an, daß man bey dem Gebrauche dieses Wortes die Schafheerde mit einrechnet, oder ihretwegen eine besondere Bedingung macht, die Bestimmung der Lämmer wegen geht aber auf die frühere Gewohnheit, sie nur erst dann zur Heerde zu zählen, wenn sie abgesetzt sind, die Bocklämmer castrirt worden und jede Sorte, in ihren Haufen einrangirt, mit auf die Weide geht; da diese Bestimmung aber in Absicht auf ihren Werth unwesentlich ist, und auf der Erhaltung der Lämmer die Fortzucht und die Existenz der Heerde be-

ruht; so thut man wohl, sie eben sowohl womöglich zu versichern, oder auch in Ansehung ihrer Contractbestimmungen zu machen.

Abgaben und Lasten. Die Abgaben und Lasten unterscheiden sich in solche, die unmittelbar auf dem Grund und Boden zu haften pflegen; dahin gehören alle eigentlichen Grundsteuern, oft unter den verschiedensten Benennungen, dann der Fruchtzehnten, die Lieferungen von Naturalien an den Staat, die ebenfalls häufig nach dem Grundbesitz regulirten Fuhrenleistungen für den Staat, der Fleischzehnd, ferner die Steuern für Brauerey und Branntweinbrennerey u. s. w.; diejenigen an die Geistlichkeit, an die Commun und sonstige Personen; ferner die eigentlichen Personalsteuern nach verschiedenen Benennungen; wobey nur zu erinnern ist, daß deren genauer Nachweis bey jeder Pachtung, und was davon vom Pächter und welche dagegen vom Verpächter übernommen werden sollen, bestimmt und festgesetzt werden muß.

Eine gleiche genaue Festsetzung muß in Ansehung der Unterhaltung der Wege, Dämme, Brücken, Gräben, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten erfolgen. Endlich ist gleichfalls Festsetzung darüber zu treffen, wie es bey einem entstehenden Kriege, hinsichtlich der Tragung der das Gut treffenden Kriegslasten, außerordentliche Abgaben, Brandschätzungen, Naturallieferungen an den Feind, besonders Heu und Stroh, gehalten werden soll, da die Geseze in dieser Hinsicht nur nach den Bestimmungen des Contracts entscheiden, und bey Ermangelung einer contractlichen Verabredung gegenseitige Kündigung des Pachts, 553, eintritt. Tritt keine Kündigung ein, so gelten bey fortgesetztem Pacht, im Fall keine Verabredungen wegen der Kriegsschäden existiren, die gesetzlichen Bestimmungen dahin:

- 1) Daß alle Beschädigungen der Substanz des Guts und des Inventarii und alle Abgaben und Lasten, welche bey Gelegenheit des Krieges der Substanz des Guts aufgelegt werden, desgleichen feindliche Brandschätzungen und Contributionen den Verpächter treffen, und ein deshalb vom Pächter geleisteter Vorschuß muß ihm erstattet werden, 559 und 560, 562.
- 2) Daß alle Naturallieferungen an den Feind dem Pächter nach dem Anschlage vergütet werden müssen, 563.
- 3) Daß dagegen der Pächter für die Lieferungen an Heu, Stroh und andern nicht zum Verkaufe, sondern nur zur Wirthschaft angeschlagenen Naturalien keine Vergütung fordern kann, 567.
- 4) Daß der Pächter ferner die Beschädigungen der Früchte und die von diesen zu entrichtenden Lasten und Abgaben tragen muß, und nur dafür in den durch das Gesez bestimmten Fällen Vergütung fordern kann.

Hierbey leuchtet wiederum vorzüglich die Nothwendigkeit bestimmter Verabredungen ein, indem z. B. die gesetzlichen Bestimmungen 2 und 3 sich einander widersprechen; denn die bey 3 erwähnten, nicht zum Verkauf, sondern nur zur Wirthschaft angeschlagenen Naturalien, als Heu und Stroh u. s. w., möchten wohl vorzugsweise, eben so wie die zu 2 gemeinten, aber

(598)

nicht namentlich bezeichneten, einer Vergütung von Seiten des Verpächters, und zwar um so mehr erfordern, als Heu und Stroh im Kriege vorzüglich in Anspruch genommen werden, und die gänzliche oder theilweise Erschöpfung der Vorräthe davon, auch die Substanz des Guts, nämlich seinen Culturstand, gänzlich oder auf lange Zeit zu erschöpfen und zu ruiniren vermögend ist, wovon die letzten Kriege Beispiele genug dargeboten haben. Hierüber ein Mehreres bey dem Artikel *R e m i s s i o n*.

A f t e r - P a c h t e r. Das Recht, einen Theil des gepachteten Guts, z. B. ein Vorwerk, eine Meyerey oder Kuhwirthschaft, wieder an einen andern sogenannten *A f t e r -* oder *U n t e r p a c h t e r* in Pacht zu geben, muß vorbedungen werden. Der Hauptpächter haftet indessen für Pachtzins, Ausfälle und Beschädigungen, I. 21. 316. — Nur bey Pachtungen, welche mehrere Wirthschafts-rubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen *C o n s e n s* des Verpächters, in Unterpacht austhun, 314.

C a u t i o n. Auch die *C a u t i o n* des Pächters muß vorbedungen werden. Wenn der Pächter das Inventarium kauft, so besteht die *C a u t i o n s*stellung eigentlich nur zunächst als Gewährleistung für die richtige Zahlung des Pachtzinses, unerachtet dem Verpächter schon deshalb ein Pfandrecht auf die vom Pächter eingebrachten Effecten und Sachen, folglich auch auf das dem Pächter gehörende Vieh- und todte Inventarium, dafern er solches nämlich bey dem Antritt des Paches gekauft und bezahlt hat, zusteht, 395. Es ist aber bey der *C a u t i o n s*bestellung von Seiten des Pächters, dafern sie in baarem Capitale oder in einem dem gleichen Documente besteht, doch auch noch Rücksicht auf deren Sicherheit in den Händen des Verpächters zu nehmen, worüber in Ländern, wo ein Hypothekewesen eingeführt ist, sich allerdings leicht sorgen läßt, weil der Hypothekenschein des Guts Nachweis erteilt, in wiefern eine Pachtcaution durch Eintragung auf das Gut dem Pächter sicher gestellt werden kann, und derselbe sonst bey entstehendem Vermögensverfall des Verpächters, wo nicht um die *C a u t i o n*, doch deshalb in große Verwickelungen mit den Gläubigern, kommen kann, und wogegen er durch das ihm, bloß wegen der ihm zustehenden Vergütungen, zukommende Zurückbehaltungsrecht, 396, nicht hinlänglich gesichert ist; dieses Zurückbehaltungsrecht besteht in der Befugniß des Inhabers einer fremden Sache, selbige so lange in seinem Gewahrsam zu behalten, bis er wegen seiner Gegenforderung befriedigt ist I. 20. 536, und kann nur bey liquiden und bescheinigten Forderungen ausgeübt werden, 540, 541 und auch nicht gegen einen Dritten, 546, und hiernach scheint sich dasselbe nicht bloß auf die Vergütungen aus dem Pachtverhältnisse, sondern auch auf die *C a u t i o n* zu erstrecken, weshalb also ein Pächter, der seine *C o n t r a c t s*verpflichtungen bis zum Tage der Gutsrückgabe erfüllt hat, das Gut zurückbehalten kann, wenn ihm die *C a u t i o n* nicht herausgegeben wird. (S. den folgenden Artikel über Rückgabe des Guts nach beendigter Pacht.)

G e w ä h r l e i s t u n g des Verpächters für das verpachtete Gut in allen seinen Rubriken. Die Gewährleistung der Verträge ist besonders ein *N a t u r a l e* aller lästigen Verträge, I. 5. 317, 318., denn, wo nicht besondere Ge-

(599)

sehe oder Verabredungen ein Anderes mit sich bringen, muß ein Theil (hier der Verpachter) dem andern (hier dem Pächter) dafür haften, daß sich derselbe der gegebenen Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages bedienen könne, er muß also die bey der Sache gewöhnlich vorausgesetzten, und die im Contracte ausdrücklich vorbedungenen Eigenschaften vertreten, 319; — Gewährleistung erfolgt im Allgemeinen also:

- 1) wegen fehlender Eigenschaften überhaupt, 319, 322;
- 2) wegen fehlender gewöhnlich vorausgesetzter Eigenschaften, 329, 332;
- 3) wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften, 325, 328.
- 4) wegen der Sache anhängender Lasten, 333, 338;
- 5) wegen der Ansprüche eines Dritten, 323 — 324;
- 6) wegen der Mangel einzelner Stücke bey einem Inbegriffe von Sachen, 339, 340.

Indem wir hier den sechsten Fall vorweg nehmen, werden wir die fünf vorhergehenden nothwendig mit berühren, denn eben ein Landgut ist ein recht eigentlicher Inbegriff von verschiedenen Sachen, die mit einander gewöhnlich in einer unmittelbaren Beziehung stehen, so daß eins das andere zur Erreichung des Hauptzweckes unterstützt. Man kann nicht ackern, säen und erndten, wo das Feld eine Abgrabung der Feuchtigkeit wegen erfordert, und wo der Grenznachbar die Verschaffung der Vorfluth (Aufnahme des ablaufenden Wassers) verweigert; daher kann man auch den Culturstand weder erhalten noch verbessern; man kann Wiesen, deren Boden als bester Wiesengrund bonitirt, und die im Winter gepachtet sind, überhaupt gar nicht nutzen, wenn darauf statt nahrhaften Viehfutters nur schädliche Pflanzen, z. B. das Bitterkraut, das Flöckkraut, Klopferkopf, Schierling und Wasserfenchel, wachsen; man kann ein auf Schäferewirthschaft ausdrücklich berechnetes, veranschlagtes und danach verpachtetes Gut gar nicht in dieser Weise nutzen, wo die Weide die Bleichsucht oder die Faulkrankheit des Schafviehes veranlaßt, ein Schäfterben also sehr leicht zu erwarten steht; und wo ein Pächter im Voraus aus Ansicht der Weide dergleichen eben so wenig nach ihren Wirkungen beurtheilen kann, als jeder andere Sachverständige, nur mit Ausnahme des Verpachters, der durch die Erfahrung davon unterrichtet ist, ein Fall, der auch von Ueberschwemmungen der Wiesen gilt, die nur zu unbestimmten Zeiten und plötzlich eintreten, und welche Fälle überhaupt zu den nicht nothwendig vorauszusetzenden gehören, 319, 329., da man im Gegentheil die unbedingte Nutzbarkeit voraussetzt. Ein Pächter wird in seinen Nutzungen geschmälert, wenn eine ihm mit verpachtete Nebenweide, — ein Wald, ein Ager — von einem Dritten verwehrt und geschlossen wird; er verliert dadurch an Sommernahrung und an seiner Nutzung, das Gut selbst im Culturstande und folglich an der Substanz und seinem realen Werthe. Lasten, die bey der Gutsverpachtung nicht angegeben worden, können den reinen Ertrag des Guts hinterher bedeutend vermindern, und die vorher dem Pächter unbekannt, zur Pachtzeit aber eintretenden Realansprüche eines Dritten, z. B. eines Agnaten und Lehnspatendenten, Wiederkaufsberechtigten, bisher unbekannt Erben u. s. w., können den ganzen Pachtvertrag annulliren. — Wenn die Gesetze über diesen Gegenstand die

(600)

allgemeinen Grundsätze feststellen, so verfügen sie dagegen auch noch insbesondere.

Der Verpächter hat Gewähr zu leisten:

- 1) Für ungehinderte Benutzung der verpachteten Grundstücke und Rechte, I. 21. 418.; also auch für alle, diese schmälernden Ansprüche eines Dritten, oder durch die nothwendige Verfügung des Staats oder durch den Zufall herbeigeführten, besonders dann, wenn nach einem Anschlage gepachtet worden, 420.
- 2) Für die anschlagsmäßig verpachteten fixirten und beständigen Zinsen und Hebungen, nicht aber für deren wirklichen Eingang, 422, 423.
- 3) Für das Maaß der, nach einer Vermessungsurkunde verpachteten Grundstücke, 425.
- 4) Für die nach Scheffelzahl verpachtete Ausfaat und den nach Fuderzahl bestimmten Wiesenertrag, und die sich hieraus (ungefähr) ergebende Bodenfläche. Er wird aber von dieser Vertretung frey, wenn er nachweist, daß das verpachtete Quantum im Durchschnitt der vorhergehenden 6 Jahre auf die Aecker gesäet, und von den Wiesen im Durchschnitt der vorhergehenden 3 Jahre geerntet worden, 426, 427.

Hierbey ist zu erinnern, daß, wenn auch allenfalls ein Scheffel, districtsweise in Deutschland, eine bekannte Größe ist (Westphalen allein hatte deren ehemals 48 verschiedene Arten), doch ein Fuder immer unbestimmt ist, da z. B. ein Fuder bestes und selbst schweres Heu an der Mittel- und Niederelbe, mit 4 Pferden, 30 bis 40 Centner Heu enthält, während ein Gleiches, mit ebenso viel Pferden, in der Provinz Brandenburg, in Sachsen, Westphalen u. s. w. oft nur 10 Centner enthält.

- 5) Für die im Anschlage angegebene Qualität und Güte der Grundstücke haftet der Verpächter nur in sofern, als er sich bey deren unrichtigen Angabe eines Betrugs gegen den Pächter schuldig gemacht hat, 429.

Man wird also auch die Vertretung der Bonitirung zu stipuliren haben.

Der Verpächter hat keine Gewähr zu leisten:

- 1) Wegen des von der Cultur und von Naturbegebenheiten abhängenden Ertrags der verpachteten Nutzungsrubriken, 430.
- 2) Er vertritt bey einer Verpachtung ohne Anschlag nur die Substanz des Guts nebst Zubehör, nicht aber einen gewissen Betrag fixirter Zinsen, oder ein gewisses Maaß der Grundstücke, 431.

Man findet bey dieser Gesetzgebung (so wie in andern, die sich nicht einmal so weit über die Sache verbreiten), daß nur die anschlagsmäßige Qualität und Güte der Grundstücke in sofern vom Verpächter vertreten werden soll, als derselbe sich bey der unrichtigen Angabe darüber eines Betrugs schuldig gemacht hat, I. 21. 429.; da aber die anschlagsmäßige Qualität der Grundstücke sehr gut seyn kann, während die temporär nutzbare sehr schlecht seyn, ja auf Jahre hin ganz ausfallen kann, so zeigt sich hier allerdings eine große Lücke, die

nur mit Hülfe des allgemeinen Gesetzes ausgefüllt werden kann; hiergegen schützt nicht einmal die stipulirte Vertretung der Vorniturung. Dieser Fall tritt vorzüglich bey den Grundstücken ein, die gewöhnlich keiner Cultur unterliegen, also bey Wiesen, Weiden und Forsten; wir haben in Beziehung hierauf schon Beispiele vorhin angeführt, und da die Verschlechterung solcher Grundstücke oft das Werk eines Naturereignisses, 430. binnen kurzer Zeit und vorher gar nicht zu berechnen ist, so thut ein Pächter stets wohl, hierauf Gewährleistungsbedingungen zu gründen, und muß dieses innerhalb dreier Jahre geschehen, I. 5. 343. und auf den Grund des zu 6 vorstehend berührten Gesetzes, I. 5. 340. Man wird diese Andeutungen um so begründeter finden, als die Vorschriften über die Gewährleistung des Verpächters mit denen über die Verpflichtungen des Pächters zum Theil contrastiren, besonders wenn sie von Personen zur Erörterung kommen, die vom Wesen und Zusammenhang der Sache nichts verstehen, und die einen Rechtsgang darüber ohne hinreichende Kenntniß der in den Gesetzen über die Remissionen bezeichneten vielfachen Verhältnisse und Situationen, ohne aufklärende Zuziehung eines Sachverständigen durchführen, dessen Zuziehung nur höchstens für einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene Punkte in einem Gutachten, gewöhnlich oberflächlich genug, erfolgt. In wiefern nun dieser Gegenstand bey dem Artikel von der Remission ergänzt wird, werden wir daselbst ersehen.

Remissionen, oder Erlaß an dem Pachtzinse. Wenn auch die Gesetze mancherley Bestimmungen enthalten, zufolge welchen ein Pächter allerdings wohl Gewährleistung des Ertrags des gepachteten Guts und allenfalls Remission vom Pachtzinse erhalten kann, so dürften diese Gesetze selbst doch ihrer Fassung nach schon die Aufforderung enthalten, alle und jede bey einer Pachtung vorkommenden Punkte ganz speciell zu behandeln, und über jeden im Contracte Festsetzungen zu treffen, weil dadurch ein Rechtsstreit in vorkommenden Fällen wo nicht ganz vermieden, doch bey weitem minder weitläufig und kostbar wird, und die Billigkeit, von welcher zwar die Gesetze auch hin und wieder Zeugniß geben, sowohl den Parteien, als dem Richter selbst eher einleuchtet, sobald aus dem Contracte hervorgeht, warum man so und so und nicht anders über diesen und jenen Punct contrahirt habe.

Wenn wir auf das Wesen jeder Pachtung, folglich hauptsächlich auf die Entwicklung im Eingange dieses Artikels zurückgehen, so ergiebt sich genau die Stellung, die Verpächter und Pächter gegen einander einnehmen; der erstere entäußert sich auf gewisse Zeit der freyen Disposition über sein Gut, von welchem er jedoch allezeit Eigenthümer bleibt; der letztere giebt sein bewegliches Vermögen und seine Kräfte her, das Gut im Stande zu erhalten, Nutzen davon zu ziehen, und dem Verpächter den größten Theil dieses Nutzens zu bezahlen. Aus der Natur beider Factoren einer Pachtung geht hervor, daß zu allen Zeiten die größere Gefahr auf Seiten des Pächters seyn wird; letzterer kann allerdings ein Landgut durch ein unverständiges und böswilliges Verfahren deterioriren; allein man kann ihm darin sofort Einhalt thun, das Gut selbst bleibt, was es ist, wenn gleich es einige Beschädigungen erlitten hat; sollten sich solche auch so-

(602)

gar auf den Culturstand erstrecken, sie sind stets wieder herzustellen; daß ist nicht der Fall des Pächters; selbst bey den genauesten Contractsbestimmungen kann er schlimmsten Falls an den Bettelstab gerathen; er verwendet Geld, körperliche und geistige Arbeit an den todten Boden auf die Hoffnung hin, daß die Natur ihm alles reichlich lohnen werde; dieß würde zwar ein Eigenthümer auch thun müssen; allein hier tritt der Unterschied ein, daß das kleinere Capital des Pächters stets auf das bey weitem größere des Verpächters verwendet wird, und daß jenes im schlimmsten Fall unwiederbringlich verloren ist, während dieses unvergänglich bleibt, und sich daneben jener Verwendungen zu erfreuen hat, wenn sie dem Verwender (dem Pächter) auch nicht immer einen Lohn gebracht haben. Zu dieser Ansicht dürften sich theils im vorhergehenden, theils im nachfolgenden Vertrage Belege finden.

Die gesetzliche Hauptbestimmung in Ansehung des Pachtzinses geht im Allgemeinen dahin, daß, wenn ein Pächter durch höhere Gewalt, oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall zur Ausübung seines Nutzungsrechts auf ein oder mehrere Jahre gänzlich außer Stand gesetzt wird, ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden kann, I. 21. 307. Dergleichen Fälle sind an sich wohl selten, und dürften nur in Kriegszeiten vorkommen. Folgende Fälle sind es ferner, in welchen bedingungsweise Pächterlaß erfolgt:

1) Wenn der gewöhnliche Ertrag des Guts durch außerordentliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert wird, 478.

Diese Befugniß fällt weg, wenn dergleichen Unglücksfälle in der Gegend, wo das Gut liegt, gewöhnlich oder vermöge der innern Natur und Beschaffenheit des Guts selbst nicht ungewöhnlich sind, und aus den Umständen erhellt, daß darauf im Anschlage oder bey Bestimmung des Pachtzinses bereits Rücksicht genommen worden, 479. Der Anspruch fällt auch dann weg, wenn der Pächter nicht sogleich nach eingetretenem Unfall dem Verpächter oder den Gerichten davon Anzeige zur Untersuchung der Sache gemacht hat, 480 und 483.

Auch findet Remission aus diesem Grunde nur alsdann Statt, wenn nicht nur in derjenigen Wirthschaftsrubrik, welche der Unglücksfall betroffen hat, ein erheblicher Verlust nachgewiesen, sondern auch ausgemittelt ist, daß dieser Verlust durch den reichlichen Ertrag der übrigen Rubriken nicht ersetzt worden, 484.

Der Pächter kann also nur in sofern Remission fordern, als er nachzuweisen vermag, daß das Gut in dem laufenden Wirthschaftsjahre durch alle Rubriken zusammengenommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht so viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe, 485.; und was solchergestalt an dem Pachtzins fehlt, muß erlassen werden, 486., und zwar auf den Grund einer vorzulegenden genauen Administrations-Rechnung, 487.; kann oder will aber ein Pächter eine solche Rechnung nicht vorlegen, so kann er keinen Nachlaß fordern, 499.

Die Formen, die hier das Gesetz vorschreibt, um eine Remission wegen beträchtlicher Verminderung des gewöhnlichen Ertrags zu erhalten, sind dem Zwecke wenig

ger günstig, als diejenigen, welche die Partialremissionen betreffen, und mehrere einzelne der nachbezeichneten Unglücksfälle vermögen doch ebenfalls den gewöhnlichen Ertrag beträchtlich zu vermindern. — Es entsteht hierbey überhaupt ein Zweifel darüber, welches eigentlich außerordentliche Unglücksfälle sind; denn Partialremission tritt schon ein,

- 2) wenn ein Pächter an dem noch auf dem Felde befindlichen Getreide durch äußere Zufälle, als durch Frost, Dürre, Hagelschlag, Mäusefraß (Schneckenfraß?), Heuschrecken, Ueberschwemmung u. s. w., einen Mißwachs oder Verlust erlitten hat, wo es ihm frey steht, statt der im obigen Fall vorzulegenden Administrations-Rechnung, nur allein für diese Rubrik (das Getreide) eine verhältnismäßige Remission zu verlangen, 500.; aber auch nur alsdann, wenn erweislich von der beschädigten Getreidesorte nicht soviel gewonnen worden, als zur Saat für das folgende Wirthschaftsjahr, zur Wirthschaftsnothdurft bis zur nächsten Erndte und zum Unterhalt für sich, seine Frau und seine noch unmündigen Kinder erforderlich ist, 501. 505. So viel, als hierzu fehlt, wird am Pachtzinse, nach dem Anschlagspreise, erlassen, 502.

Hieraus geht hervor, daß der Pächter eigentlich nur zum Zweck der Conservation des Guts, nicht zu seiner eignen, Erlaß bekommt; denn durch diesen bestreitet er den Verlust an Saat, die sogenannten Wirthschafts-Nothdurften (hierunter werden wahrscheinlich die Bestellungskosten verstanden) und den eignen Bedarf an Brodgetreide; er trägt dagegen den Verlust an entgangenem Gewinn von dieser mißrathenen Erndte selbst, nicht nur in Bezug auf das Getreide an sich, sondern auch in Bezug auf das nicht geerntete Viehfutter davon und den davon verlorenen Dünger, welcher letztere Verlust wieder seine künftigen Erndten theilweise schlechter macht. Derselbe Fall tritt auch ein bey Remissionen nach Brandschäden, 519. Die obigen Fälle, aus welchen Partialremission eintreten kann, scheinen aber recht eigentlich zu den außerordentlichen Unglücksfällen, wenn gleich sie nur äußere Zufälle genannt werden und jedenfalls zu denen (S. 299. und 307.) nicht in der Person des Pächters sich ereignenden Zufällen zu gehören, weil sie ebenfalls wohl geeignet sind, den Pächter zur Ausübung seines Nützlichkeitsrechts auf ein oder mehrere Jahre, wo nicht völlig, doch zum größten Theil, außer Stand zu setzen.

Man darf daher wohl annehmen, daß äußere — nicht in der Person des Pächters sich ereignende — Zufälle, als Dürre, Hagelschlag, Mäusefraß und Ueberschwemmungen zu den außerordentlichen Unglücksfällen gehören, da sie in der That nicht in der Ordnung wiederkehren, auch niemals vorherzusehen sind, und wahrscheinlich daher, nach dem Gesetze, mit dem Namen der Zufälle bezeichnet werden. Dieß bestätigt sich genau schon durch den §. 420. von der Gewährleistung, wo es heißt:

(604)

Ist nach einem Anschlage gepachtet worden, und wird nach geschlossenem Contracte — (also im Laufe der Pachtzeit) — das Nutzungsrecht in einer oder der andern Rubrik durch Zufall oder landesherrliche Befehle (dieser Fall konnte z. B. nach Einführung der Tabaksproductions-Steuer eintreten) geschmälert, so muß der Verpachter den dadurch entstehenden Ausfall nach Verhältnis des Anschlags gegen das Pachtquantum vergüten. — Ja, selbst wenn in Pausch und Bogen gepachtet ist, muß dem Pächter der dadurch (nämlich durch Zufall oder landesherrliche Befehle) bey einer solchen Rubrik entstandene Ausfall, nach Verhältnis der ehemaligen Nutzungen, im Durchschnitt der nächstvorbergehenden 3 Jahre, vergütet werden, 421.

Kommt es bey diesen Gegenständen bloß auf Worte und Benennungen an, so wird vorkommenden Falls derjenige Nachtheile erleiden, der nicht alles im Contracte buchstäblich hat bestimmen lassen; wir ersehen dieß nicht nur aus vorstehender Entwicklung, sondern auch aus den gesetzlichen Bestimmungen bey Kriegeschäden, und daher gefordertem Pächterlaß. Wenn der Krieg ein Unglück für das Land und das Volk ist, das damit überzogen wird, so ist feindliche Fouragirung auf dem Felde, in den Scheuern und auf den Kornböden gewiß eine Folge dieses Unglücks, und dennoch findet Remission davon nur unter denselben Bedingungen Statt, wie bey dem Mißwachs verordnet ist, und unter einer vorgängigen, sehr erschwerenden Beweisführung, 571.; dennoch treffen alle Beschädigungen der Substanz des Guts durch den Krieg den Verpachter, 560. Man wird hierbey unwillkürlich auf das zurückgeführt, was man die Substanz des Guts nennt; der Begriff wird dahin gegeben: alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur Substanz, I. 2. 4.; so lange also durch die Aenderung oder Verwechslung einzelner Theile die Sache weder vernichtet, noch die Hauptbestimmung derselben geändert worden ist, so lange ist noch keine Veränderung in der Substanz vorgefallen, 5.; dagegen ist eine Sache, welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung gesetzt worden, ein Zubehör oder Pertinenzstück der letztern, 42.; und unbewegliche Sachen, die mit einer andern unbeweglichen Sache durch die Natur verbunden worden, machen mit ihr nur eine Substanz aus, 43. Da nun die Pertinenzstücke, so lange sie bey der Hauptsache sind, an allen Rechten derselben Theil nehmen, und diese Eigenschaft selbst dann nicht verlieren, wenn gleich sie wegen einer vorübergehenden Ursache eine Zeit lang von der Hauptsache getrennt worden, 105. und 106., so scheint der Begriff von der Substanz schwankend, sobald er auf ein Landgut mit seinen Pertinentien angewendet wird, und ferner auf das, was über Gewährleistung und Remissionen feststeht.

Ein Getreidebau treibendes Landgut kann der Substanz nach nur ungefährdet bleiben, wenn der Ackerboden selbst, das daran gewonnene Stroh, Futter und Dünger, Arbeits-, Nutzvieh und Saaten unverletzt und unvermindert erhalten werden, alle diese Stücke zusammen verbürgen seine Fortdauer, wogegen das ge-

wonnene reine Getreide, Butter, Käse, Wolle, Häute, als direct verkäufliche Früchte, vernichtet werden können, ohne das Gut selbst sofort mit zu vernichten; die Vernichtung der verkäuflichen Früchte trifft zunächst die Person des Besitzers, der sie vielleicht auf einige Zeit erträgt, aber die Wiederholung dieser Vernichtung trifft am Ende auch den Grund und Boden mit seinem Zubehör, der die Quelle jenes Einkommens ist. Ist dieß, wie nicht zu zweifeln, richtig, so trifft den Pächter jeder Unglücksfall zweifach, der sowohl die Substanz des Guts nach obiger Angabe, als die verkäuflichen Früchte angreift, oder vernichtet; also alles, was den Ertrag beträchtlich vermindert, oder gar vernichtet, verändert, und greift mehr oder weniger die Substanz an. Feindliches Fouragiren auf Feldern und Scheunen, das Lagern ganzer Armeen auf bestellten Feldern, die Kriegslieferungen an Heu, Stroh, Kartoffeln und anderm Futter erschöpfen die Substanz, indem sie dem Boden den Dünger entziehen, die Abschaffung, Verminderung oder das Verhungern der Viehstände zur Folge haben, und den Culturstand gänzlich zurückbringen (im Gegensatz also von 1. 2. 5 vorstehend). Nehmen aber nun die Pertinenzstücke an den Rechten der Hauptsache Theil, so lange sie bey der Hauptsache sind (105 und 106 vorstehend), so hat sich ein Pächter, auf diesen Rechtsgrundsatz hin, vorzusehen, daß er sich z. B. wegen der Kriegslieferungen an Heu und Stroh, wofür er Vergütung zu fordern nicht berechtigt seyn würde, I. 21. 567., und überhaupt wegen aller der Fälle Vorbedingungen macht, die im Stande sind, den Culturstand und die Substanz des gepachteten Guts zu vermindern, oder gar auf einige Zeit zu vernichten, wodurch auch sein Anlagecapital in Gefahr kommt, nicht minder wegen solcher Fälle, bey welchen letzteres ebenfalls offenbar in Verlust kommt; dahin gehören alle Veranschlagungen der gelieferten Gegenstände nach Kammer- und Landtaxen, oder die Bezahlung derselben nach willkürlichen Bestimmungen I. 21. 564 — 568, weil in den mehrsten Ländern es entweder gar keine Taxationsreglements, oder nur solche giebt, die sich nur auf einen Stand und seine Verhältnisse, oder auf Corporationen, beziehen, und nicht stets die Eigenschaft und Kraft eines Gesetzes haben, gewöhnlich aber zu vorliegendem Zwecke unbrauchbar sind.

Es ist ohne Zweifel, daß diese Gesetzgebung dahin hauptsächlich zu wirken sucht, daß alle Pachtverträge nach den speciellsten Bestimmungen abgeschlossen werden mögen, und da dieß von dem freyen Willen der Contrahenten abhängt, so ist gewiß, daß es oft unterbleiben wird, daher wir hier auch die Gesetzesbestimmungen für die entgegengesetzten Fälle antreffen; diese letztern haben ohne Zweifel in den neuern Zeiten viel dazu beygetragen, daß der Pächterstand ruinirt worden, um so mehr, da seine Verhältnisse weder von ihm selbst, noch von seinen Anwälden, noch vom Richter gehörig entwickelt und aufgefaßt werden konnten, dieß auch, wenn es geschehen wäre, bey den bestehenden Gesetzen nicht unter allen Umständen ausreichend gewesen seyn würde, weil sie, wie gezeigt worden, den Bestand eines Pächters in seinem Verhältnisse nicht unter allen Umständen schützen, und durch strenge Vorschriften dahin wirken zu wollen scheinen, daß durch genaue Contractbestimmungen allen Streitigkeiten möglichst vorgebeugt

(606)

werde, indem dadurch bestimmt wird, was der Substanz des Gutes und seinen in derselben, nach unserer Ansicht, begriffenen Pertinenzien, und was den Pächter als Cultivator und sein in die Wirthschaft verwendetes Capital, nicht minder seine Stellung angeht, die im Allgemeinen doch nur auf die oben entwickelten ökonomischen Verhältnisse basirt werden kann. Existiren aber einmal Rechtsstreitigkeiten über beträchtliche Verluste und daher verlangte Remission, so scheint die Legung der mehrerwähnten Administrationsrechnung nach diesen Gesetzen das einzige Auskunftsmittel zu seyn, wobey Alles darauf ankommen wird, wie sie angelegt worden, um den Nachweis zu führen, daß durch die gehaltenen Unglücksfälle es unmöglich geworden, den Pachtzins aus dem Ertrage zu entnehmen. Sie scheint aber vorkommenden Falles nach einem Viehsterben auch die daraus entstandene Unzulänglichkeit des Ertrages des Guts im Ganzen nachweisen zu sollen, I. 21. 513., indem nur für diesen Fall Remission wegen Viehsterben zulässig seyn soll.

Es ist nicht gleichgültig, wie ein solcher Gegenstand, der nicht zu den gewöhnlichen Ereignissen gehört, behandelt wird, und es liegt daher ganz eigentlich in unserer Absicht, dem Zwecke dieses Werks entsprechend, die Sache hier etwas ausführlicher zu betrachten.

Eine Administrations-Rechnung, nach den durch die Gesetze vorgeschriebenen Formen, I. 21. 484 bis 498., kann zu ein und demselben Zwecke, nämlich des Pachtzins-Erlasses, dennoch, nach den Umständen, auf zweyerley Weise anzulegen seyn, nämlich einmal um einen totalen und partiellen Mißwachs und seine Folgen, dann, um die Folgen eines Viehsterbens nach 513 nachzuweisen. Im erstern Falle wird ganz anders verfahren werden müssen, als im zweyten, wie wir späterhin zeigen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Anlegung einer solchen Administrations-Rechnung sind folgende, denen wir einige Bemerkungen beifügen!

- 1) eine solche Rechnung wird für ein laufendes Pachtjahr vom 1. July bis zum 1. July angelegt, 487.

Um dieß zu können, muß nothwendig der Ablauf des Jahres abgewartet, jedoch nicht versäumt werden, über die einzelnen im Laufe des Jahres sich ereignenden Unglücksfälle, deren weitere Ausdehnung vorher doch nicht abzusehen ist, die 484. u. f. vorgeschriebene Anzeige an den Verpächter zu machen, weil man gar nicht vorher wissen kann, ob man in den Fall kommen wird, einen außerordentlichen, oder nur einen partiellen Unglücksfall nachzuweisen. Der Pächter muß also hierneben durch richtige Buchführung die Resultate dieses Wirthschaftsjahres nachweisen können.

- 2) Es soll durch dieselbe nachgewiesen werden, daß das Gut in dem laufenden Wirthschaftsjahre, durch alle Rubriken zusammen genommen, nach Abzug der Ausgaben, nicht so viel, als der Pachtzins ausmacht, getragen habe 485, und 487.

- 3) Was im Rechnungsjahre vom Pächter zu seinem und seiner Familie Unterhalt aus den Gutserzeugnissen verwendet wor-

den, muß nach den mittlern Marktpreisen der nächsten Stadt in Einnahme gestellt werden;

Hierbey scheint es einem regelmäßigen Rechnungswesen entsprechender, diese Posten in der Ausgabe stehen zu lassen, und stimmt dieß auch mit dem Inhalte des §. 497. überein, da ohnehin die Ausgabe von der Einnahme in Abzug kommt, und wird hiernächst der Consumtionsbedarf des Pächters aus der Rechnung ausgehoben und besonders berechnet, 488, doch kann dieser Gegenstand füglich auch ganz wegleiben.

- 4) Was der Pächter zur Saat und Ackerbestellung für das laufende Jahr verwendet hat, ist er in die Geldausgabe zu legen nicht berechtigt, 489.

Diese Vorschrift scheint dem Begriffe einer Rechnung sowohl, als der durch selbige nach §. 497. zu constatirenden Einnahme und Ausgabe widersprechend, wenn dieselbe nicht, nach alten märkischen ökonomischen Grundsätzen, dahin zu verstehen ist, daß die Bestellungskosten um deshalb nicht in Gelde ausgeworfen werden sollen, weil dafür das sogenannte Wirthschaftskorn und die Einsaat bey jeder Getreideart in Abzug kommt. Hierauf ist indessen in jetzigen Zeiten nicht mehr einzugehen, weil es noch Früchte giebt, bey denen man kein Wirthschaftskorn abzieht, nämlich alle behackte Früchte, Kartoffeln, Rüben, Tabak, auch Klee und dergl. Diese Bestimmung sowohl als die über die Remission wegen beschädigter Braachfrüchte I. 21. 506 und 507. läßt voraussetzen, daß der Gesetzgeber nur die Dreyfelderbestellung und Ordnung mit bestellter Braache im Sinne hat, und darüber werden wir uns nachher besonders auslassen. Uebrigens ist in Ansehung der Saaten noch zu bemerken, daß, da ein Pächter bey dem Pachtantritt die bestellten Saaten bekommt und bezahlt, und bey der Pachtübergabe solche bestellt hinterläßt, und solche ebenfalls bezahlt bekommt, jedes Jahr in dieser Beziehung für sich besteht, folglich auch die Saaten des Remissionsjahres in Ausgabe kommen müssen, wenn die Rechnung nach 497, richtig werden soll. — Ferner versteht sich, daß der Vorschrift auch dadurch genügt werden kann, daß jene ungenügende Anschlagsmethode beseitigt, und das Wirthschaftskorn, zu Gelde gerechnet, in die Ausgabe gesetzt wird, wo dann Erndtekosten, Drescherquote u. s. w. im Verhältniß der verminderten Erndte sich gleichfalls vermindern. Der folgende §. läßt indessen über die Absicht des Gesetzgebers hierbey dennoch einige Ungewißheit, denn

- 6) was im Laufe des Wirthschaftsjahres noch zur Ackerbestellung, Viehfutter, Gesinde und Deputanten-Speisung und Unterhaltung bis zur nächsten Erndte nöthig ist, kommt von den Erzeugnissen des laufenden Jahres in Abzug, 490.

Diese Dinge gehören mit Ausnahme des Futters, ebenfalls zum sogenannten Wirthschaftskorn, und da die Rechnung für ein volles Jahr über alle Rubriken angelegt werden soll, auch die Wirthschaft ihren gewöhnlichen Fortgang behalten muß, so versteht sich die Verausgabung dieser Posten, in Verbindung mit den ad 4 gemeinten, von selbst.

(608)

6) Fehlen diese ad 5. gedachten Nothwendigkeiten, so kann der Pächter soviel an Gelde, als er zur Anschaffung des Fehlenden wirtschaftlich verwenden muß, in Ausgabe bringen, 491. Nach Nr. 5 kommen sie auf alle Fälle in Ausgabe, da die Wirthschaft nothwendig fortgesetzt werden muß, und eine Jahresrechnung angelegt werden soll.

7) Die nach Abzug dieser vorstehenden Wirthschafts- Nothbedürfnissen etwa noch vorhandenen Vorräthe müssen nach den am Schlusse des Wirthschaftsjahres bestehenden Preisen zu Gelde gerechnet und der baaren Einnahme zugeschlagen werden.

Es ist einem vernünftigen Rechnungswesen eigen, die Einnahme für sich und überhaupt zu berechnen, wo sich denn nach Abzug der Ausgabe die Bestände von selbst ergeben oder doch constatirt, wo sie geblieben, und da ohnehin ein Geldpreis angewendet werden muß, so befördert dieß die Rechnungseinheit und Uebersichtlichkeit, 492.

8) Vorräthe, die gar nicht zum Verkauf angeschlagen sind, kommen nicht in Rechnung, 493.

Vorräthe der Art sind gewöhnlich die Futtermittel für das Nutzvieh, welche nur durch dieses, also einen mittelbaren Nutzen bringen. Sollen sie nicht berechnet werden, so muß doch die Viehnutzung berechnet werden, weil alle Rubriken berechnet werden sollen.

9) Hiernächst kommen alle fixirte Zinsen und Hebungen, ausstehende Forderungen für verkaufte Producte des laufenden Jahres zur Einnahme, in sofern wegen ersterer nicht hat Remission bewilligt werden müssen, und letztere nicht inexigibel sind, 495. 496.

10) Bey einer solchen Rechnung ist nicht auf das, was etwa nach dem Anschlage einkommen, oder ausgegeben werden soll, oder auf die im Anschlage angenommenen Preise, sondern auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe Rücksicht zu nehmen, 497.

Bey der Einnahme wird es doch nicht nur zur Uebersicht gut, sondern sogar oft nöthig seyn, in Ansehung der Getreide- und Futtererndten sogleich beizufügen, was nach Mittelfäden gewöhnlich geerndtet wird, damit der Ausfall um so besser constatare, und die Vergleichung leichter werde; denn man darf immer voraussehen, daß ein Verpächter, wenn er auch nicht nach einem Anschlage verpachtet hat, doch entweder einen solchen, vor der Verpachtung, zu seiner Privatwissenschaft werde entworfen oder doch wenigstens solche vollständige Wirthschaftsrechnungen werde geführt haben, daß er in Absicht auf den möglichen Mittelsertrag seines Guts nicht in Ungewißheit ist. Uebrigens dürfte aus dieser Bestimmung ad 10 von selbst folgen, daß man auf ein sogenanntes Wirthschaftskorn, ad 4 und 5, hierbey nicht eingehen kann, sondern die Kosten speciell berechnen muß.

Das Remissionswesen würde im vorzüglichen Grade vereinfacht und selbst nach den vorstehenden Gesetzesvorschriften zweckmäßiger behandelt und übersichtlicher zur Rechtsfindung gemacht werden können, wenn allemal nach einem Anschlage gepachtet, die darin ausgeworfenen Erträge und Kosten vom Pächter anerkannt,

und auf den Grund desselben das Pachtgeld behandelt, auch nach der darin bezeichneten Wirthschaftsart die Pachtwirthschaft betreiben würde; hierdurch würde man den Mangel fester und gesetzmäßiger Veranschlagungsgrundsätze umgehen und viele Zweifel würden nicht entstehen, die größtentheils ihren Ursprung in den verschiedenen Wirthschaftsarten und in den von einer jeden abgeleiteten verschiedenen Ansicht haben, und die hiernächst den Stoff zu unendlich viel ungegründeten Behauptungen, daher zu Processen, Verdruß und Kosten, Anlaß geben.

Welche Wirthschaftsart aber auch bey einer Pachtung vorausgesetzt oder angenommen werden möge, so lassen sich, nach unserer Ansicht, welche wir im Vorstehenden schon entwickelt haben, alle Remissionsfälle in zwey Hauptunterschiede auffassen, nämlich

1) Unglücksfälle, welche die Substanz des Gutes, folglich seine hinlänglich rentirende Fortdauer, betreffen; sie entstehen:

a) Durch höhere Gewalt und durch, in der Person des Pächters sich ereignende, Zufälle, wodurch er auf ein oder mehrere Jahre außer Stand gesetzt wird, sein Nutzungsrecht auszuüben. Der Einwirkung einer höhern Gewalt kann ein Privatmann selten widerstehen, der zweyte Fall dürfte aber wohl größtentheils Aufhebung des Pachts zur Folge haben, weil sonst das Gut ganz ruinirt werden würde, indem ein zur Ausübung seines Nutzungsrechts außer Stand gesetzter Pächter eigentlich gar nicht wirthschaftet. Der in solcher Allgemeinheit hier gegebene Fall dürfte sich indessen theils selten, theils unter den verschiedensten Modificationen ergeben.

b) Durch unabwendbare und durch künstliche Mittel auch nicht zu verhindernde, noch stets vorher zu sehende, und in ihren Folgen zu mindernde Naturbegebenheiten; dahin gehören Wolkenbrüche, Wasser- und Windwirbel, Hagel, Ueberschwemmung mit oder ohne Versandung, Mäuse- und Schneckenfraß, Dürre, große allgemeine Nässe über Winter und Sommer, Deichbrüche und Sturmfluthen, und Viehseuchen.

c) Durch Brand und Krieg, folglich Vernichtung der Scheunen und des darin befindlichen Garbengerreides und Strohes des Heues, durch das Fouragiren und Bivouaciren auf Feldern, Wiesen, Ängern, Weiden, Anlegung von Schanzen und befestigter Kriegslager, Wegnahme der Heerden, Bodenbestände und Producte aller Art für die Armee, Abbrechen oder Abbrennen der Wirthschaftsgebäude zu militärischen Zwecken.

d) Durch minder gewaltsame Naturbegebenheiten entstandene Veränderung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens oder allmähliche Vernichtung desselben. Diese entstehen, indem z. B. eine Ueberschwemmung der Wiesen und Weiden mit einem Male den bisherigen guten Graswuchs vernichtet, und soviel Unkrautsamen hinterläßt, daß ferner kein guter Heugewinn mehr existirt, oder derselbe wenigstens sehr vermindert wird; ein Fall der in einem einzigen Frühjahr eintreten kann; ferner durch das Entstehen

(610)

von natürlichen Wasserläufen, welche die Felder aufreißen, versanden, Bergstürze und Schluchten veranlassen und die fruchtbare Oberfläche vernichten.

Hieher gehören auch die Folgen gewöhnlich wiederkehrender und Ortsweise bekannter Ueberschwemmungen, durch welche entweder das Heu oder das eben abgemähte Gras weggeschwemmt, und der Wiesenboden mit ungesundem Schlamm überzogen wird, dergestalt, daß er für das laufende Jahr auch nicht einmal als Viehweide gebraucht werden kann; (verglichen I. 21. 479).

- 2) Unglücksfälle, welche bloß die Person und das Vermögen des Pächters betreffen, und zunächst keinen unmittelbaren Einfluß auf die Substanz des Gutes haben, denselben aber bey Wiederholung unzweifelhaft nach sich ziehen.

Hierher gehört alle Beschädigung oder Vernichtung der verkäuflichen Früchte des Guts, an Getreide, Butter, Käse, Wolle, Häute, Inventariestücken, Mastvieh, Bier, Branntwein, Zinsen, Gefälle und Dienste; ferner die Kriegskontributionen und Brandschatzungen und selbst neuentstehende Landesabgaben in Friedenszeiten, deren Eintritt bey Schließung des Pachtcontracts nicht abzusehen war.

Wir haben die Fälle ad 1. a. b. c. d. unter nachstehenden Gesichtspuncten zu betrachten, und diese ergeben sich in folgenden unbestreitbaren Säen.

- 1) Höhere Gewalt vernichtet die Arbeit und sogar die Persönlichkeit des Pächters oder jedes Cultivators.
- 2) Eben so unwiderstehlich sind die Naturbegebenheiten ad b und c, und, sind sie allgemein und umfassen das ganze Gutsterritorium, so ist dessen Culturkraft und Bestand auf viele Jahre hin vernichtet.
- 3) Veränderung oder Vernichtung des Products der Cultur nicht unterworfenener Pachtstücke, deterioriren die Substanz des Inbegriffs. Die Gesetze über das Pachtwesen schweigen ganz von derjenigen Veränderung der Substanz eines Guts, welche durch die Ereignisse ad d. eintreten können, sie bestimmen nur Gewährleistung der Güte des Grund und Bodens, nicht seines Products, indem im Gegentheil allgemein festgesetzt ist, „daß der von der Cultur und von Naturbegebenheiten abhängende Ertrag der verpachteten Nutzungsrubriken niemals vertreten werden darf, I. 21. 430.“ und man kann hierbey nur auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze zurückgehen, nach welchen wegen der Nutzung fremden Eigenthums überhaupt festgesetzt ist, daß, wenn das Nutzungsrecht durch einen lastigen Vertrag erworben worden, im zweifelhaften Falle darauf gesehen werden soll, daß der Berechtigte einen Genuß (Nutzung) erhalte, welcher mit dem, was er dafür gegeben oder geleistet hat, in billigem Verhältniß steht, und daß er für eine solche Verringerung oder Vernichtung der Sache, die sich ohne sein Verschulden ereignet, nicht haften darf, I. 21. 10. und 14., und diese Gesetze motiviren also jede Remissionsforderung in den Fällen ad d, sobald von Pachtgrundstücken die Rede ist, die keiner Cultur unterliegen, wie Wiesen und Weide; die Sache

steht also mit den sogenannten Zufällen, I. 21. 500. (unter welchen auch Ueberschwemmungen genannt sind), in sofern auf gleicher Linie, als hier die Rede von den Folgen der Ueberschwemmung seyn kann.

- 4) Ist nun die Vernichtung der Culturmittel die Störung oder Vernichtung der Cultur und fernern Production selbst, so folgt daraus auch im gesetzlichen Sinne eine Aenderung oder Vernichtung der Substanz der Sache und daraus ferner die Vernichtung oder Veränderung ihrer Hauptbestimmung.

Eine Wiese kann binnen 2 Jahren durch Ueberschwemmung zu einer Mohrhorst werden, und dadurch, wenn sie groß ist, der Winterfutterbedarf eines ganzen Viehstandes verloren gehen u. s. w.

Diesem würde die fernere gesetzliche Bestimmung nicht entgegenstehen, nach welcher, bey Einräumung der Nutzung eines Inbegriffs von Sachen (worunter ein Landgut wohl mit zu verstehen ist), der Nutzungsberechtigte auch die durch Natur und Zufall abgegangenen Stücke aus den Nutzungen des Inbegriffs selbst, so weit es daraus geschehen kann, wieder ergänzen muß, weil dieß bey Objecten von einiger Größe niemals geschehen kann.

- 5) Alle Kraft des unter dem Pflug liegenden Bodens, oder seine Fähigkeit immer wieder neues Getreide und andere Erndten zu gewähren, beruht hauptsächlich darauf, daß ihm seine Producte an Stroh und Futter aller Art in der Form von Dünger wieder zurückgegeben werden, weshalb wir alles Düngermaterial das eiserne Inventarium des Bodens genannt haben; es ist ein wesentliches Stück der Substanz und ihre Absonderung und Trennung von einander vernichtet die Fähigkeit des Bodens auf lange Zeit. Das Gesetz handhabt diesen Grundsatz, indem es Strohverkauf und Verminderung des Viehstandes zum Nachtheil des Düngers untersagt, 451. 452. Da man nun diese Kraft des Bodens messen kann, da sie mit der Feldeintheilung und Wirthschaftsform eng verbunden ist, so ergiebt auch die Vernichtung einer gewissen Quantität Düngermaterial sofort den Betrag der Kraftverminderung der Substanz. Dieser Kraftmessung wegen bedarf es keiner Hypothesen, weil solche, von den Parteyen in Zweifel gezogen, vor dem Richter doch nichts gelten würden, man darf sich deshalb nur an die Natur der Sache halten. Wir haben im 4ten Bande d. Enc. S. 637 bemerkt, wie die Fähigkeit des Bodens, den Dünger zu consumiren, sich nach seinen Gemengtheilen richte, und daß man daher in der Regel bey gleicher Düngung von derselben Fläche 4 Trachten (Erndten) vom thonigen Boden nehmen könne, während man vom sandigen mit Vortheil nur drey beziehen werde; setzen wir also eine bestimmte Feldordnung und Fruchtfolge und danach zu führende Düngordnung voraus, und nehmen an, daß solche in einem Pachtverhältnisse bestehe, der Pächter solche contractmäßig (und nach 345.) nicht abändern darf, so wird sich das Wesen der Sache ergeben, und nach Maas und Zahl dargestellt werden.

(612)

Zu 2., nämlich die Unglücksfälle an den Früchten, können allerdings durch die verschiedenartigsten, und zum Theil durch dieselben äußern Veranlassungen entstehen, welche die der erstern Art herbeyführen. Sie unterscheiden sich aber in ihren Folgen dadurch von erstern, daß sie Gegenstände treffen, die obnehin ihrer Natur nach bestimmt sind, der Substanz des Gutes nicht wieder zugewendet zu werden; im Gegentheile sind sie zur Consumtion, d. i. zur Vernichtung, bestimmt. Sie betreffen also zunächst die Person des Pächters, sein Capitalvermögen und folglich seine Fähigkeit, die Pachtung, von welcher er, aus der Lösung für jene Producte, alljährlich ein gewisses Geldquantum an den Verpächter abgeben muß, fortzusehen. Es ist begreiflich, daß, wenn diese Verluste groß sind, oder sich sehr oft wiederholen, das Capitalvermögen am Ende ganz absorbiert werden kann, woraus endlich gänzliche Unfähigkeit und die Unmöglichkeit, den Pacht fortzusehen, folgen mußte, und in einem solchen Falle, wenn er durch Zufall oder unabwendbare Gewalt und Uebermacht veranlaßt ist, erklären die Gesetze einen Vertrag überhaupt für aufgehoben, I. 5. 364. und daher steht auch in Kriegszeiten, wenn wegen eines entstehenden Krieges im Pachtcontracte nichts verabredet worden, beiden Theilen die Kündigung zu; als Regel gilt aber, daß die Beschädigung der Früchte, und die von diesen zu entrichtenden Lasten und Abgaben während eines Krieges, der Pächter tragen muß, und dafür nur in verschiedenen, durch das Gesetz bestimmten Fällen Vergütung fordern kann, I. 21. 559. u. f., in sofern er den Pacht fortgesetzt hat.

Beide Arten von Unglücksfällen sind ihrer Natur nach sehr oft aus einer und derselben Ursache entstanden, und es ist also hierbey überhaupt nur zu unterscheiden, was die Substanz trifft und was die Früchte angeht.

Alle Beschädigungen der noch auf den Halm oder in Garben, Haufen, Miethen stehenden Feldfrüchte, mit Einschluß des Grases und Heues, treffen die Substanz des Gutes. Man kann sie nur gegen Hagelschlag gewöhnlich versichern, nicht gegen Kriegsschäden und heftige Naturereignisse. Sie treffen aber zugleich das Vermögen des Pächters, indem sie ihn der Nutzung mehr oder weniger berauben.

Alle Beschädigungen, welche auf dem Wirthschaftshofe selbst entstehen und die Scheunenbestände, die Rauch-, Futter- und Saatvorräthe und das Vieh betreffen, sind von gleicher Natur, wie die ersteren und treffen die Substanz und den Pächter zugleich, und letztern ferner, wenn sie sich auch über Boden- und Kellervorräthe u. s. w. erstrecken. Gewöhnlich nur gegen Brandunglück in Friedenszeiten ist hier Versicherung zulässig, nicht in den Zeiten des Krieges; es müssen daher aus einer Administrationsrechnung beide Arten von Unglücksfällen nach Maaß und Quantität entnommen werden können, um darauf eine Remissionsforderung gehörig zu begründen.

Eine gesetzliche Administrationsrechnung bey Remissionen, die wegen außerordentlicher Unglücksfälle, nach 478 und 485. gefordert werden, folgt nun hier, und werden wir hiernächst ihr Resultat näher betrachten.

Pacht-Administrations-Rechnung, nebst vorgängigem Anschlag
vom Gute N. wegen der, über totalen Mißwachs durch Dürre, nachgesuchten Pacht-Remission.

Ertragsanschlag des Gutes zur Verpachtung, und zwar von den liegenden Gründen.

Zu vergleichender Ertrag im Mißwachsahre 1825 zum Zweck der Remission.

		1.		2.		3.			4.													
Flächen-Inhalt	Acker-Classe	7 Binnen- und 5 Außenschläge, nebst rohem Lande	Hober Ertrag Getreide u. s. w.	Futter und Weide auf Heu reducirt	Werth von beiden in Gelde	Procente vom rohen Ertrage für die Kosten incl. dergleichen des Viehstandes	Diese Procente betragen in Gelde	Bleibt reiner Ertrag	Hober Ertrag Getreide u. s. w.	Geldwerth	Kosten	Bleibt reiner Ertrag										
Rthl. Sch.			Sch.	Centr.	Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Sch.	Centr.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.			
Binnenschläge																						
104	168	mit Roggen à Schfl. 1½ Thl.	839½	514½	101	1	31	301	6	3	709	24	9	560	343	860	=	Gewinn in Verlage Nr. 2.				
52	84	— Kleeheu	=	1574	525	=	46½	243	17	6	281	12	6	=	300	100	=					
37	58	— Kartoffeln	3766	1883	627	20	58½	367	26	2	259	24	10	1280	640	276	20					
14	06	— dergleichen	1167	583½	194	15	58½	113	24	6	80	20	6	380	190	=						
62	78	— Gerste mit Klee	625	500	687	15	53½	370	25	=	316	20	=	=	70	23	10					
38	=	— Erbsen	228	425	369	21	46½	171	5	2	198	14	10	=	125	50	=					
14	85	— dergl.	58	84½	86	5	42½	36	19	8	49	15	4	=	25	=						
42	90	— Hafer à Sch. 16 Sgr. Außenschläge u. a.	191½	148½	151	17	42½	64	15	10	87	1	8	60	47	47	20					
Außenschläge																						
200	=	mit Roggen à 1 Sch. 14 Mh.	375	400	508	10	46½	241	3	4	267	6	8	125	100	200	=					
300	=	weiße Kleeheide à 2 Centr.	=	600	200	=	28½	56	20	=	143	10	=	=	86	=						
517	18	wilde Schafweide à 1 Centr.	=	517½	172	16	28½	48	26	3	123	20	5	=	150	=						
332	78	wildes Weideland à ½ Centr.	=	177	58	25	28½	16	15	7	42	9	5	=	60	247	20					
14	39	Viehweide à 4 Centr.	=	56½	18	28	28½	5	6	1	13	22	7	=	25	=						
32	38	Wiesen	=	322	107	20	32 u. 28½	64	23	1	74	26	11	=	322	=						
=	=	Dünger davon 40 Fuder	=	=	32	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=						
25	=	Garten	330½	=	330	27	=	60	165	13	6	165	13	6	100	=						
1809	73		7786	5082	10	11		2268	6	11	2814	4	=	2483	1805	10	1630	10	4	164	29	8

Beylage Nr. 1.

Zur Pachtadministrations-Rechnung.

Specielle Nachweisung der in vorstehender Rechnung, Colonne 3, ausgeworfenen 2268 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. Wirthschaftskosten.

	Kosten.			Zinsen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Lit. I. Allgemeine Wirthschaftskosten.						
1) Feuerrassecuranz-Beytrag für 8000 Thlr. Gebäudewerth incl. Wohnhaus à $\frac{1}{2}$ Proc.	40	—	—			
2) desgl. für 6 Pferde à 80 Thlr. 480 Thlr.						
= 6 Ochsen à 40 = 240 =						
= für Schiff u. Geschirr 400 =						
= für den rohen Getreide-ertrag excl. Stroh 3000 =						
	4120					
à $1\frac{1}{4}$ Procent	51	15	—			
3) für 20 Klast. Brennholz à 1 Thl. 4 Sgr.	22	20	—			
4) für Schornsteinfeger- u. Nachtwächter-Lohn, Erndtefest, Schreibmaterialien u. Insgemein	30	—	—			
	144	5	—	5	13	—
5) Zinsen vom Gebäudewerth à 4 Procent	—	—	—	320	—	—
Summa	144	5	—	325	13	—
Lit. II. Gespannkosten.						
1) 6 Pferde und 6 Ochsen nebst Schiff u. Geschirr zum Werth von 1120 Thaler à 4 Procent	—	—	—	44	24	—
2) Pferdefutter pro Stück 1 Mähen Hafer, 1 Mh. Roggen, 6 Pf. Heu, 8 Pf. Häckselstroh, also:						
136 Schfl. 14 Mh. Roggen à $22\frac{1}{2}$ Sgr.	102	19	8			
136 = 14 = Hafer à 12 =	54	22	6			
120 Ctnr. Heu à 7 Sgr. und 159 Ctnr. Stroh, = 5 : 1, sind						
$31\frac{4}{5}$ = Heu, also						
$151\frac{4}{5}$ Ctnr.	35	12	7			
3) Die Futtergabe für die Ochsen ist 35 Ctnr. auf Heu reducirtes Winterfutter und ebenso viel Sommerfutter, also 70 Ctnr. = 420 Ctnr.	98	—	—			
4) Abgang an Pferden $\frac{1}{5}$ des Capitalwerths	60	—	—			
5) Abgang an Ochsen 4 Procent	9	18	—			
6) Medicin und Curkosten für 1 Pferd 12, und für 1 Ochsen 6 Sgr.	3	18	—			
7) 2 Knechte bey den Pferden und 1 bey den Ochsen Lohn und Unterhalt à 60 Thlr.	180	—	—			
8) Abgang an Schiff u. Geschirr 10 Proc.	40	—	—			
	584	—	9	23	10	9
Summa	584	—	9	68	4	9

(614)

Tit. III. An Saaten.	Kosten.			Zinsen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9 Wisp, 13 Schfl, Roggen à 18 Tblr.	171	22	6			
2 " 12 " Gerste à 15 =	37	15	—			
17 " 8 " Kartoffeln à 3 = 18 Sgr.	62	12	—			
2 " 4 " Erbsen à 18 =	39	—	—			
2 " — " Hafer à 9 = 18 =	19	6	—			
1 Centner Kleesamen	13	—	—			
Summa	342	25	6	13	21	5
Tit. IV. Schäforen.						
680 Stück im Durchschnitt à 2½ Thaler,						
Werth	1700					
Stallutenfilien	10					
	1710					
1) Feuerasscuranz = Beyträge						
für	1710					
für das Winterfutter à 3¾						
Ctnr. = 2225 Ctnr. à 7 Sgr. 519 =						
	2229					
à 1½ Procent	27	25	8			
2) Für 1 Ctnr. 75 Pf. Steinsalz à 4 Tblr.						
2 Sgr. 6 Pf.	6	25	—			
3) Insgemein	5	—	—			
4) Schäferdeputat und Lohn	120	—	—			
5) Arbeitslohn und Marktkosten	22	—	—			
Summa	181	20	8	7	8	—
Tit. V. Kuhstand, 14 Kühe und 1 Bulle.						
1) 15 Stück à 40 Tblr.	600					
Stallutenfilien	25					
	625					
2) Brandasscuranz dafür, und						
für das Winterfutter à 50						
Ctnr. = 750 Ctnr. à 7 Sgr. 175 =						
	800					
à 1½ Procent	10	—	—			
3) 1 Tonne Salz	15	—	—			
4) Lohn und Unterhalt eines Hirten	70	—	—			
5) Insgemein pro Stück 8 Sgr.	4	—	—			
Summa	99	—	—	3	28	9
Tit. VI. Löhnungen.						
1) Drescherquote zum 16ten Theil, von:						
1214 Sch. Rogg. 75 Sch. 14 Mb. à 22½ Sgr.	57	7	8			
625 = Gerste 39 = 1 = à 18¼ =	24	11	3			
286 = Erbsen 17 = 14 = à 22½ =	13	12	7			
191 = Hafer 11 = 15 = à 12 =	5	3	3			
2) Lohn und Unterhalt für 4 Mägde	200	—	—			
3) Dem Gärtner Lohn und Deputat	113	2	9			
4) Lohnarbeit durch Männer 307 Tage- werke à 5 Sgr.	51	5	—			
5) 106 Weiber Tagewerke à 4 Sgr.	14	4	—			
Summa	478	16	6	19	12	7

Wiederholung.

	Kosten und Zinsen.			Kosten und Zinsen.		
	Lthl.	Sgr.	Pf.	Lthl.	Sgr.	Pf.
Lit. I. Allgem. Wirthschaftskosten	144	5	—	325	13	—
Lit. II. Gespannkosten	584	—	9	68	4	9
Lit. III. Saaten	342	25	6	13	21	5
Lit. IV. Schäferey	181	20	8	7	8	—
Lit. V. Kuhstand	99	—	—	3	28	9
Lit. VI. Löhnungen	478	16	6	19	12	7
	1830	8	5	437	28	6
	2268 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.					

Beylage Nr. 2.

Nachweisung der wirklichen Wirthschafts-Ausgaben des Remissions-Jahres 1825 nach den Titeln in Nr. 1. bey dem Ackerbau und Viehzucht.

Lit. I. Allgemeine Wirthschaftskosten.	Kosten.		
1) Affecuranz-Beyträge für die Gebäude	40 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Dersgl. für die Gespanne, Schiff und Geschirr, nebst rohem Getreideertrag	51 =	15 =	— =
3) Für 16 Klaftern Brennholz	16 =	— =	— =
Für 10 Fuhren Strauchholz	7 =	— =	— =
4) Für Schornsteinfeger- und Nachtwächterlohn u. s. w.	16 =	— =	— =
5) Zuschuß zu den jährlichen etatsmäßigen Baukosten	30 =	— =	— =
	160 =	15 =	— =
Lit. II. An Gespannkosten	460 =	— =	— =
Lit. III. An Saaten	342 =	25 =	6 =
Lit. IV. Für die Schäferey	181 =	20 =	7 =
Lit. V. Für den Kuhstand	99 =	— =	— =
Lit. VI. An Löhnungen:			
1) Drescherlohn zum 16ten Scheffel, von 685 Sch. Roggen, 42 Sch. 13 Mb. à 17 Thlr. 57 Thl. 2 Sgr. 6 Pf. von 60 Sch. Hafer, 3 Sch. 12 Mes. à 16 Sgr. 2 = — = — =			
2) Lohn u. Unterhalt der 4 Mägde 166 = — = — =			
3) Dem Gärtner Lohn und Deputat 113 = 2 = 9 =			
4) u. 5) Handarbeitslohn 48 = 5 = — =			
	386 =	9 =	3 =
Summa	1630 Thlr.	10 Sgr.	4 Pf.

Haupt-Administrations-Rechnung über die Pachtung des Guts N. wegen nachgesuchter Pacht-Remission.

Nach der dieser Rechnung beygefügtten Erndte-Berechnung ergiebt sich, daß die Erndte von 1825 sehr gering ist, welches

(616)

besonders durch den, zur Vergleichung beygefügtten Pachtanschlag nachgewiesen wird.

Der Pachtanschlag stellt den reinen Ertrag vom Ackerbau, den Wiesen und aller Viehnutzung auf 2814 Thlr. 4 Sgr. — Pf.
Der reine Ertrag des Jahrs 1825 ist da-

gegen nur	164 =	29 =	8 =	
also etwas über $\frac{7}{7}$ von jenem.				
Der gewöhnliche Gewinn an Futter aller Art, welches in dem Anschlag auf Heu reducirt ist, beträgt nach dem Pachtanschlage				7786 Ctnr.
und im Jahre 1825 nur				2483 =

im letztern also über $\frac{7}{7}$ weniger, als der Anschlag annimmt. Das hat die Folge, daß eine ansehnliche Menge Dünger weniger erzeugt werden kann, wenn nicht Futter gekauft wird.

Nach dem Uebergabeprotocoll sind dem Pächter zwey Binnenschläge in frischer Düngung übergeben worden, jeder à 52 Morg. 84 Quadrat-Ruthen, = 104 Morg. 168 Quadrat-R., wogegen die Außenschläge nur erst dann Dünger erhalten sollen, wenn der zweyte Umlauf der Binnenschläge herum und anzunehmen sey, daß deren Culturstand alsdann vollständig ist; und um diese Contractsbestimmung zu halten, muß im Laufe des Wirthschafts-Jahres sofort für die Futterergänzung gesorgt werden.

Der Minderertrag des Jahres 1825 wird belegt durch die hier beygefügtten Saat-, Erndte- und Dresch-Register, durch die von dem Ortsgerichte zu verschiedenen Malen vorgenommenen Besichtigungen, worüber Sechs beglaubte Zeugnisse hierbey folgen, welche zugleich beurfunden, daß die große Dürre zu einer Zeit eingetreten ist, wo es nicht mehr möglich war, die Schläge anderweit zu besamen, oder auch, ohne die eingeführte Feldordnung gänzlich umzukehren, nur Sommerfrüchte zu bestellen.

Die in der Berechnung angenommenen Getreidepreise sind nach den am Schlusse des Wirthschafts-Jahrs bestehenden Preisen zu N. nach dem Attest des Magistrats, der Preis des Futters aber, einschließlich der Kartoffeln, der Ctnr. durchweg zu 10 Sgr., als dem Productionspreis, angenommen worden.

Einnahme.

Tit. I. Vom Ackerbau und der Viehnutzung, laut beyfolgender Specialberechnung u. nach den vorstehend gedachten Anschlagpreisen 1805 Thlr. 10 Sgr.

Tit. II. An beständigen Gefällen, wovon der Pächter nur Rendant ist. Zinsen und Dienstgelder der Gemeinde laut Beilage 450 = — =

Tit. III. An unbeständigen Gefällen.
a) An Laudemial-Gefällen 6 Thlr. 10 Sgr.
b) An Polizeystrafen . . . 3 = — = 9 = 10 =

Tit. IV. An Natural-Gefällen.
1) Erbpachts-Getreide von der Mühle:
2 $\frac{1}{2}$ Wisp. Roggen à 32 Thlr. 80 Thl. —
1 — Gerste à 26 = 26 = —
2) Weidehafer von der Gemeinde
18 Schfl. à 16 Sgr. . . . 9 = 18 Sgr.
3) 18 Zehentlämmer zum 1sten
Octbr. à 20 Sgr. . . . 12 = — = 127 = 18 =

Summa 2392 Thlr. 8 Sgr.

Ausgabe.

Tit. I. An Kosten für Ackerbau und Viehzucht einschließlich für den Gartenbau laut Specialberechnung sub Beilage 2. . . 1630 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

Tit. II. An Gehalt u. Löhnungen.

- 1) Dem Herrn Justitiar Gehalt pro 1825 30 Thl. —
- 2) Dem Gerichtsdienner desgl. 15 = —
demselben Deputat:

 - 1 Wisp. Roggen 32 = —
 - 8 Schfl. Gerste 8 = 20.
 - 1 Schwein 6 = —

91 = 20 = — =

Tit. III. An Staats- und Communal-Abgaben.

- 1) Lehnypferdegelder pro 1825 40 Thlr.
- 2) Dem Prediger Messkorn

 - 1 Wisp. Roggen 32 Thlr.
 - $\frac{1}{2}$ — Gerste 13 = 45 =

- 3) Dem Küster

 - 8 Sch. Rogg. 10 Thl. 20 Sgr.
 - 4 — Gerste 4 = 10 = 15 =

- 4) An Land- Armenanstalts-
Beiträgen pro 1825 5 = 105 = — = — =

An gewöhnlichen Ausgaben Summa 1827 Thlr. — Sgr. 4 Pf.

Tit. IV. An außerordentlichen Ausgaben zur Erhaltung der Wirthschaft. (Nach L. 21, 490 u. 491.)

I. An fehlendem Saatgetreide.

- 1) 1 Cmr. rothen Kleesaamen, indem die Kleesaat im Gerstenschlage gänzlich vertrocknet ist 18 Thl. — —

- 2) Die fehlende Gerstensaatsaat zu den Schlägen Nr. 5. und 6. groß 62 Mrg. 78 Mth. à $1\frac{1}{3}$ Sch. pro Mrg. 2 Wp. 22 Sch. à 26 Thlr. 75 = 25 —

- 3) Die fehlende Erbsensaatsaat zu dem 7ten Schlage 52 Mrg. 85 Quadr. = Mth. à 1 Schfl. = $52\frac{1}{2}$ Schfl. à 32 Thlr. 69 = 23. 4.

163 = 18 = 4 =

Latus 1990 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.

II. An fehlendem Viehfutter.

(490 und 491.)

Der Viehstand erfordert an Sommer- und Wintersfutter, nach Centnern auf Heu reducirtes Futter:

(618)

1) für 6 Pferde das Raubfutter	152 Etr.
2) — 6 Ochsen à 70 Etnr.	420 —
3) — 680 Schafe à $6\frac{2}{7}$ Etnr.	4450 —
4) — 15 Rube à 100 Etnr.	1500 —
	<u>6522 Etr.</u>

Nach den Registern und Ertragsrechnung hat der ganze Futterertrag nur betragen . . . 2483 —

Es fehlen mithin 4039 Etr.

Wenn gleich der Pächter die Schafe über Sommer noch glücklich auf der Ackerweide durchgebracht hat, so haben die Ochsen doch müssen auf dem Stalle behalten werden, welches bey den Rube, wegen überhaupt für dieselben ermangelnder Weide, ohnehin geschieht. Da in der Ertrags-Nachweisung aber sämtliche Kartoffeln als Futter verzeichnet worden, so müssen davon diejenigen, welche zur Saat erforderlich sind, und diejenigen, welche in des Pächters Haushaltung verspeiset werden, in Abzug kommen; die Saat beträgt auf einen Schlag von 52 Mrg. 85 Q.-Mth. à 8 Sch. = 420 Sch. und zur Haushaltung 160 =

580 Sch.

welche = 2 : 1 auf Heu reducirt betragen 290 —

Mithin ist der ganze Futterbedarf 4329 Etr.

Diese sind angekauft worden laut den beygefügtten 6 Zeugnissen des N. für 1731 Thlr. 18 Sgr. — Pf. wonach der Centner im Durchschnitt auf 12 Sgr. zu berechnen ist; hierzu vorstehende Ausgaben Tit. I—IV. Transport 1990 = 18 = 8 =

Summa d. ganzen Wirthschaftsausgaben 3722 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.

Hiernach ist nun Einnahme und Ausgabe, wie folgt, gegen einander zu vergleichen und abzuschließen:

1) Der Pächter hat gehörig nachgewiesene Einnahme pro 1825 laut Tit. I—IV. gehabt 2392 Thlr. 8 Sgr. — Pf.

2) Hat derselbe in Einnahme zu stellen den Werth der 160 Schfl. Kartoffeln für seinen Haushalt, zu dem Productionspreise von 3 Sgr. 16 = — = — =

3) Desgl. rohen Werth von 4329 Etnr. angekauften Futters; dieses hat gekostet 1731 = 18 = — =

Summa aller Einnahme 4139 Thlr. 26 Sgr. — Pf.

Hiervon kommt in Abzug die vorstehend nachgewiesene Ausgabe zu . . . 3722 = 6 = 8 =

Bleibt reine Einnahme des Pächters = 417 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Ab sch l u ß.

Pächter hat Pacht zu zahlen baar an				
Verpächter	3103	Thlr.	10	Sgr. — Pf.
und die Abgaben Tit. II. u. III. allein				
zu tragen	196	=	20	= — =
	Summa	3300	Thlr.	— = — =
Vorstehende Einnahme besteht nur in	417	=	19	= 4 =
Daher ist dem Pächter an Pachtzins zu				
erlassen	2882	Thlr.	10	Sgr. 8 Pf.

Die Grundsätze für Partial-Remission bey Mißwachs des Getreides, 500 u. f. sind im Ganzen genommen dem Pächter nur in so weit etwas günstiger, als hierbey die sogenannten Wirthschaftsnothdurften und der Bedarf des Pächters und seiner Familie von der beschädigten Getreidesorte mit in Ansatz kommen und negative (durch Pacht-Zinsersaß) vergütet werden, welches im erstern Fall nicht geschieht; dagegen wird für den bey dem Mißwachs des Getreides entstehenden Futtermangel, durch vermindertes Stroh, nichts vergütet, in sofern das Futter nicht unter den Wirthschaftsnothdurften mit zu verstehen ist, welches aber im ersten Fall geschieht.

Wir haben bereits die gesetzlichen Bestimmungen angeführt, nach welchen ein Verlust durch Viehsterben vom Verpächter und Pächter getragen werden muß, 455. u. f.; in sofern aber aus dem Verluste am Viehstande eine Unzulänglichkeit des Ertrags des Guts, im Ganzen genommen, entsteht, soll man von dem Pächter die Vorlegung einer Administrations-Rechnung fordern dürfen; und hieraus geht hervor, daß aus den Resultaten derselben der Minderertrag, oder die Unzulänglichkeit des Ertrags, soll entnommen werden.

Es ist hierbey zu bemerken, daß die Folgen einer starken Verminderung des Viehstandes sich immer nur erst nach mehreren Jahren zeigen werden, nämlich dann, wenn bey nicht geschעה-ner Ergänzung des Viehstandes, die alte, und ebenfalls nicht ergänzte, Dungkraft des Ackers absorbiert ist; in unsern Zeiten wird es aber wohl weder ein Verpächter noch ein Pächter bis dahin kommen lassen, es wäre denn, daß die Vermögensumstände des Pächters und Verpächters nicht hinreichten, den Theil des jeden treffenden Viehverlustes sofort wiederherzustellen, und Pächter dann beabsichtigte, auf diesen Viehverlust und seine Folgen eine Remissionsforderung zu begründen, ein Unternehmen, dem ein aufmerksamer Verpächter, wenn er selbst für den Viehverlust besonders nicht zu haften hat, jedoch vorzubeugen wissen würde; denn überhaupt steht nicht zu erwarten, daß bey einem Gute, welches das nöthige Futter producirt, dieses lange unbenutzt bleiben werde. Da man nun aus einer, aus diesen Ursachen vorzulegenden Administrations-Rechnung nur auf Eigennuß, Indolenz oder das Unvermögen des Pächters zu schließen Veranlassung bekommen würde, so würde, um diesem Verfahren zu begegnen, die Vorlegung der Erndte-, Dresch- und Düngeregister die Sache sehr schnell aufklären.

Ueberhaupt ist aber ein solches Remissionsproject zu plump, um in unsern Tagen erwartet werden zu dürfen, weil das legale Beweismittel, die Administrations-Rechnung, als mittelst welcher man in den Stand gesetzt wird, nach dem Erfolge zu urtheilen, auf obigem Wege sehr leicht widerlegt werden kann, und der juristische Beweis durch die Administrations-Rechnung, dem

(620)

technischen Beweise notorisch weichen muß, weil letzterer die wahre Ursache offenbart. Ein Remissions-Fall aus diesem Grunde wird also wohl zu den seltenen gehören und in der Regel leicht zurückzuweisen seyn. Wie sich aber überhaupt die Remission stellt, sobald sie auf den Grund einer Administrations-Rechnung bewilligt werden muß, ist aus dem Vorgebrachten ersichtlich, und es scheint hierdurch aufgeklärt zu werden, weshalb im Pachtwesen so manches nicht mit den Ansichten und Forderungen beider Theile übereinstimmt, weil es eigentlich überall an festen Principien fehlt; denn obgleich es in der Natur des lästigen Vertrags liegt, daß jeder Theil die Unglücksfälle übertragen helfe, so muß dieß doch nach richtigen Verhältnissen geschehen, um Verkürzungen zu vermeiden, und indem wir die Fälle angeben, wo eine Beschädigung der Substanz des Guts, und wo nur eine Beschädigung, die zunächst das Vermögen des Pächters betrifft, eintritt, müssen wir im Allgemeinen doch zugestehen, daß im Pachtverhältnisse jeder bedeutende Unglücksfall, wenn ihm nicht in Zeiten begegnet werden kann, die Substanz des Gutes unmittelbar und mittelbar trifft, letzteres, indem der Unglücksfall zunächst das Vermögen des Pächters angreift und auch wohl vernichtet, und solchergestalt auf das Gut fortwirkt; wie leicht nun das Vermögen des einen oder des andern Theils erschöpft werden kann, das hängt von dessen Größe und den Unglücksfällen ab. Geht man den beispieleweise angeführten Fall näher durch, so ergeben sich folgende Resultate, nämlich nach dem Anschläge, den wir hier als möglichst höchsten Ertrag zum Grunde legen, und ohne Rücksicht auf das gedachte Remissionsverfahren:

Hoher Ertrag vom Ackerbau und dem Viehstande	5082 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.
An baaren Gefällen u. s. w.	586 = 28 = — =
Summa	5669 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.
Bestellungskosten nach der Wirklichkeit	1630 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.
Abgaben	196 = 20 = — =
Pachtzins	3103 = 10 = — =
Summa	4930 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.
Summa des Ertrags	5669 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.
Summa der Kosten	4930 = 10 = 4 =
Bleibt Ertrag für den Pächter	738 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.
Er hat in die Pachtung verwendet 2000 Thlr. verzinßliche Cauti- on, 4900 Thlr. bezahltes Inventar und jährlich 1630 Thlr. Bestellungskosten, im Ganzen 8530 Thlr., und dieser Capital- aufwand trägt, mit Einschluß von 100 Thlr. Cautionszinsen, 839 Thlr., also noch nicht zehn Procent und höchstens den noth- dürftigen Unterhalt für eine Pächterfamilie, für welche in dieser Rechnung sogenannte Wirthschaftsnothdurften nicht angesetzt sind; sinkt nun dieser rohe Ertrag wie im Miswachsjahre auf 2392 Thlr. 8 Sgr., während die Kosten und Abgaben stehen bleiben, so bleibt dem Pächter gar keine reine Einnahme, er deckt also mit der ro- hen Einnahme nur seine Kosten zu 1630 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. die Abgaben vom Gute	196 = 20 = — =
die Zinsen seines Capitals von 8530 Thlr. zu 5 Proc.	426 = 15 = — =
	2253 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.
bleiben übrig zur Pacht	140 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

welche aber eigentlich zunächst zu den fehlenden Saaten und Futter zu verwenden seyn würden; doch steht dieser Rechnung (hier ganz abgesehen von den Formalien der Administrations-Rechnung) der Vorzug des Pachtzinses entgegen, und wenn er diesen mit 3301 $\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlen muß, so hat er der obigen Einnahme noch 909 Thlr. 2 Sgr. zuzulegen, und danach ginge er dieser und von seinen obigen 2253 Thlr. 15 Sgr. Kosten, 1191 Thlr., im Ganzen 2100 Thlr. verlustig, worauf ihm 100 Thlr. Cautionszinsen vergütet werden müssen; das Verhältniß des möglichen Gewinnes bey diesem Pacht stellt sich also zum möglichen Verluste, wie 739 zu 2000 oder beynahé wie 1 zu 3, oder mit andern Worten, der Pächter kann in einem solchen Unglücksfalle Ein Viertel seines Anlage-Capitals binnen Jahresfrist verlieren, während er damit überhaupt kaum 10 Procent gewinnt. Beträfe dagegen das Unglück den Eigenthümer selbst, so würde dieser durch die verminderte Einnahme der 2392 Thlr. seine Kosten und die öffentlichen Abgaben größtentheils decken, und im Ganzen nur einen Verlust an seinem Einkommen, von 812 Thlr. haben, dem er durch mancherley Vorkehrungen noch würde ermäßigen können, wobey er denn an wirklichem Capitalvermögen nichts verliert. Die Resultate der Administrations-Rechnung stellen den Pächter in dasselbe, vorstehend vom Gutsherrn angegebene Verhältniß, denn er deckt ebenfalls seine Kosten, entbehrt aber den möglichen Gewinn von 739 Thlr.; das Statt findende Remissionsverfahren hat daher für den Pächter nur den Nutzen, daß es ihn vor Capitalverlust schützt; er trägt also bey der Pachtung die Gefahr eines Eigenthümers zu einem großen Theil, und es liegt daher an sich im Interesse des Pächters, daß er bey Festsetzung des Pachtzinses darauf genaue Rücksicht nehme.

Die Entwicklung und Darstellung des Remissionswesens, mit Bezug auf die angeführten Gesetze darüber, berechtigt in keiner Weise zu der Erwartung, daß alle und jede bedeutenden Unglücks- oder Zufälle, und aus diesen hergeleitete Remissionsforderungen, durch die Legung einer Administrationsrechnung dürften ausgeglichen werden können, und dies liegt hauptsächlich in der gesetzlichen Form, welche verlangt, daß alle laufenden Revenüen des Rechnungsjahres zur Einnahme kommen sollen, wobey diejenigen, die nicht ein Product der Arbeit sind, als alle baare Geldgefälle, der Rechnung immer noch ein gutes Resultat verschaffen können, während das Product der Bearbeitung des Grund und Bodens, nebst dem Werthe der Arbeit selbst, und mehr oder weniger von den Viehständen, auf Nichts herabsinken kann; in diesem Falle wird aber die Substanz des Guts selbst angegriffen, weil ganze Capitale, nicht bloße Revenüen, verloren gehen, und es ist nicht gleichgültig, daß diese Capitale zur Zeit nur dem Pächter gehören, wenn er nämlich das Inventarium gekauft hat, und er also allen Verlust davon selbst tragen muß, 474. Der vorbezeichnete Fall tritt z. B. schon ein bey Brandschaden, welcher die Viehstände vernichtet, die für dieses Unglück nicht versichert sind, und zwar hauptsächlich dann, wenn dieselben Eigenthum des Pächters sind, denn, sind sie Eigenthum des Verpächters, so trägt dieser den Verlust, I. 21. 455. Der Viehstand ist aber ein Theil der Substanz des Guts, selbst wenn der Pächter ihn gekauft hat, weil der Verpächter ihn nach beendeter Pacht nothwendig zurückkaufen muß.

(622)

Man sehe dem obigen möglichen Unglücksfalle einen zweiten hinzu, nämlich die beträchtliche Lieferung von Heu und Stroh in Kriegszeiten, für welche der Pächter Vergütung zu fordern nicht berechtigt seyn soll, 567., so wird die Substanz des Guts noch mehr angegriffen, während dem Pächter die Nutzung entgeht. Die Form der Administrations-Rechnung läßt nur die Berechnung von Revenüen, nicht von Capitalien zu, das Gesetz spricht nur vom Ersatz des durch Seuchen gefallenen und nicht versicherten Viehes durch den Verpächter; die für Remission aus Brandschaden zulässige Administrations-Rechnung, 518, reicht also in Bezug auf den Viehstand nur in soweit aus, als die verlorenen Revenüen davon in Rechnung kommen. Die angedeuteten Unglücksfälle verursachen aber, neben dem Revenüenverlust, den Capitalverlust am Viehstande, am Dünger und an Bestelungskosten, folglich Betriebscapital; hinsichtlich des letztern kann nicht behauptet werden, daß ein Pächter solches aus dem Gute selbst durch das sogenannte Wirthschaftskorn bezieht, er muß es im Gegentheil bey dem Antritt des Pachts schon baar vorrätzig haben, und einen Theil davon an den Gutsherrn oder an seinen Vorgänger in dem Pacht baar bezahlen, das Uebrige aber größtentheils verwenden, ehe die Zeit herankommt, wo er eine Einnahme hat. Da nun ein Pächter jeden Verlust am eignen Inventarium selbst tragen muß, 474, so trägt er die Verluste der Substanz, von welcher er eigentlich die Nutzung zu beziehen Recht hat, und er muß wenigstens in Friedenszeiten diesen Verlust selbst wieder herstellen.

Diese Erfolge des Pachtvertrags scheinen im Wesen des lästigen Vertrags überhaupt ihren Ursprung und rechtlichen Grund zu haben, und man ersieht daraus soviel, daß die Natur der Geldcapitale oder des beweglichen Vermögens überhaupt, wohin im ausgedehnten Sinne und in ökonomischer Beziehung Geld, Arbeit, Vieh, Geräthe, Futtermittel gehört, im Gegensatz der Grundcapitale, oder des Grund und Bodens, nicht weiter in Betracht kommt; mag dieß auch von Rechtswegen feststehen, so gilt doch eine andere Ansicht in national-ökonomischer und administrativer Hinsicht, denn das Grundvermögen oder Grundcapital wird nur erst ein solches, indem andere Capitale, nämlich die oben genannten beweglichen, darauf verwendet werden, und die Natur beider Arten von Capitale ändert sich dadurch nicht, daß zum Zweck der Nutzung des Grundcapitals ein Theil des beweglichen, auf gewisse Zeit einen andern Besitzer hat, als jenes, denn nach Ablauf dieser Zeit fällt der Besitz beider Arten von Capitale wieder an den Besitzer des Grundcapitals.

Wie dem aber auch seyn möge, so originirt sich dennoch aus dieser Stellung der Sachen, und aus der hieraus für jeden Pächter hervorgehenden Gefahr möglichen Verlustes, der Pachtpreis des Bodens; und da man bey der Sache gewöhnlich nicht nach klaren Ansichten, noch weniger nach rechnungsmäßigen Erfahrungsergebnissen, vielmehr nur nach dunklen Begriffen, und unter manchen Besorgnissen, verfährt, so versteht sich von selbst, daß die Pachtgebote dem entsprechen, nämlich möglichst gering ausfallen, weil man dabey die Gefahr mit in Anschlag bringt, sein eignes (bewegliches) Capital für ein fremdes (unbewegliches) ganz oder theilweise opfern zu müssen und die Revenüen obenein zu verlieren.

O e k o n o m i e.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten des landwirthschaftlichen Betriebes.

(Fortsetzung und Schluß.)

B. In Ansehung der Besitzthumsverhältnisse. — Freyes Eigenthum. — Zeitpacht. — Erbpacht. — Erbzinß. — Administration.

Die Rückgabe oder Rückgewähr des Guts an den Verpächter nach beendigter Pachtzeit, macht den letzten, und einen Hauptact, im Pachtverlaufe aus, und dieselbe wird auf den Grund des Uebergabeacts, wovon im 5. Bande S. 581 gehandelt wurde, geleistet, und durch denselben bedingt, selbst auch alsdann, wenn der Contract vor Endigung der Pachtzeit aufgehoben, und der Pächter seines Pachtbesitzes entsetzt werden müßte. I. 21. 598.

Wir haben hierbey also nur auf die dort berührten Gegenstände zurückzugehen, und in Ansehung der Inventariestücke und ihres zu bestimmenden Werths, vorzüglich auf die Bemerkungen S. 589, und es gilt hierbey der Grundsatz, daß der Verpächter nur diejenigen Artikel zurücknehmen und vergütigen muß, die dem Pächter laut Uebergabe-Vertrag in Nutzung und Gebrauch übergeben wurden, und als notorische Wirthschaftsbedürfnisse erscheinen, 602, und wenn auf die Zubereitung solcher Gegenstände Auslagen verwendet sind, so müssen sie vom Verpächter erstattet werden. Artikel, die aus dem Gute selbst entnommen sind, als Stroh, Brenn-, Bau- und Schirrh Holz oder andere rohe Materialien zum Bedarf, kommen nicht zur Bezahlung.

Aus obiger Bemerkung (Bd. 5. S. 581.) ergiebt sich auch die Bedingung wegen des Superinventariums des Pächters, und es steht ihm gesetzlich nicht frey, das Letztere nach Willkühr zu vergrößern, weil der Verpächter zur Annahme desselben nicht verpflichtet ist, 602. Hat also ein Pächter einen bedeutend größern,

(594)

als den ihm übergebenen Viehstand abzuliefern, ist gleichfalls das zurückgelieferte Aussaatsmaaß in der Fläche, der Düngungsstand und die Pflugarten stärker, als bey der Annahme, mithin ein starkes Superinventarium davon vorhanden, so kann dennoch die Annahme und Vergütung ihres Wertes abseiten des Pächters nur auf den Grund des Contracts gefordert werden, denn, obgleich der Mehr- und Minderbetrag an Samen und Ackerbestellungskosten zur Ausgleichung kommen muß, wenn auch deshalb keine Contractsbestimmungen existiren, so wird doch, hinsichtlich der Quantität, diese Ausgleichung nur erst auf den Grund einer Untersuchung und Beurtheilung durch Sachverständige möglich und auf diesem Wege der Willkühr des Pächters begegnet. 610 bis 614.

Hierbey ist zu bemerken, daß das Verfahren der Pächter, mehr Aussaaten zu hinterlassen, als sie empfangen haben, nur bey Dreysfelderwirthschaften, und hauptsächlich in den Gegenden Statt zu finden pflegt, wo neben den Haupt- oder Binnensfeldern, noch große Flächen an sogenanntem Außenlande vorhanden sind, welche nur auf Ruhe, also ohne Düngung, abtragen, und hinsichtlich welcher gewisse Ruhejahre um so nöthiger sind, als bey öfterm Abtrage die geringe Kraft solcher gewöhnlich sandigen Felder ganz erschöpft wird, und sie dann auch nicht einmal mehr als Schafweide dienen können. Eine bestimmte Contractsvorschrift beugt diesem Unwesen vor, und bey einer fest vorgeschriebenen Schlageintheilung kann ohnehin ein starkes Superinventarium an Saat und Bestellung nicht eintreten.

Die Rückgewähr folgt Punct für Punct dem Inhalte der Uebergabe-Verhandlung, und wird also in dem Maaße erleichtert und abgekürzt, als jene klar und deutlich, und mit Bezug auf den Contract erfolgt ist, sie endet hiernächst mit der gerichtlichen Entlassung des Pächters aus seinen bisherigen Verbindlichkeiten und mit der Rückgabe der Caution und den gegenseitigen Generalquittungen beider Theile. Die gerichtlichen Formen werden hierunter (in den preussischen Staaten) durch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt.

In so weit erreicht nun eine Pachtung im gütlichen Wege auf diese Art ihre Endschafft; wo indessen ihr Ende durch Streitigkeiten, oder durch Verfall des Pächters, oder durch eingetretene anderweite Mißverhältnisse der Interessenten herbeigeführt wird, da folgt derselben gewöhnlich die Einsetzung einer Administration, und die unter beiden Theilen streitigen Punkte bestimmen auch den Act der Rückgewähr auf die eine oder auf die andere Art, und hierauf werden wir am Schluß, bey dem Artikel Administration, zurückkommen.

3) Erb-Pacht.

Derjenige Vertrag, vermöge dessen Jemand das vollständige Nuzungsrecht einer fremden Sache, gegen einen damit in Verhältniß stehenden Zins erblich überkommt, wird ein Erbpachtvertrag genannt.

Ein einzugehender Erbpacht stützt sich zum großen Theil auf dieselben Regeln und Maaßnahmen, die bey dem Zeitpacht berührt worden sind, und wenigstens hat man dieselben, in Be-

zug auf die richtige Festsetzung des Zinses, im Auge zu behalten, weil bey Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Ertrage des Pachtstückes und dem darauf gelegten Zinse, auf die Zeit des eingegangenen Vertrages, und die damals vorgekommenen Umstände, Rücksicht genommen wird. I. 21. 190.

Die Erbpachtsgerechtigkeit ist, nach preussischen Rechten, das volle Eigenthum des Pächters; jedoch muß bey dem Einschreiten des Verhältnisses eben so, wie bey dem Zeitpacht, das Recht genau und wörtlich ausgesprochen werden, damit im Zweifel darüber der Vertrag nicht als ein solcher angesehen wird, durch welchen bloß ein erbliches, eingeschränktes Nutzungsrecht hat übertragen werden sollen. 192. 201.

Bev Errichtung von Erbpachten wird gewöhnlich ein sogenanntes Einstands- oder Erbstandsgeld von Seiten des Pächters an den Verpachter gezahlt, welche Zahlung im Streitfalle die Vermuthung für sich hat, daß selbiges für die Erbgerechtigkeit gegeben worden. Es giebt indessen Erbpachten, wo ein solches Erbstandsgeld nicht gezahlt ist, und die dennoch rechtsbeständig sind, der Mangel desselben macht daher den Vertrag noch nicht ungültig; allein die Pachtsumme regelt sich allerdings danach mit.

Noch mehr, wie bey dem Zeitpacht, fordert der Erbpacht eine genaue und scharfe Berechnung des reinen Ertrages des Grundstücks, weil, einmal eingeschritten, das Verhältniß unauflöslich geworden ist, oder wenigstens nur mit großem Verlust des Pächters wieder aufgehoben werden kann; diese scharfe Berechnung wird um so notwendiger, wenn das Grundstück aus sehr verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, und die Sache sich nicht sofort leicht und mit einem Male übersehen läßt; außerdem wird die Zugrundlegung einer Anschlagsberechnung bey Errichtung eines Erbpachtcontractes auch noch aus eben denselben Gründen nöthig, die wir im vorhergehenden Theile bey den Zeitpachtcontracten angeführt haben.

Der Erbpacht mit Erbstandsgelde kann halb als gewöhnlicher Kauf angesehen werden; denn der Erbpächter hat kein Recht, Interessen vom gezahlten Erbstandsgelde auf den Zins abzurechnen, 196; es wäre denn, daß solches contractlich verabredet ist, wo denn das Einstandsgeld als Caution zu betrachten seyn würde. Es ist willkürlich und unterliegt keiner Regel, wie hoch das Erbstandsgeld zu bestimmen, oder ob überhaupt dergleichen gezahlt wird; denn oft wird dergleichen gar nicht gegeben, und es kommt hierbey alles auf die Abrede an; allein daß man hierbey den Ertrag des Grundstückes und den Zinsertrag des Geldes genau berechne und zusammenstelle, ist unerläßlich, weil das Erbstandsgeld ein Theil des Kaufcapitals ist und der andere Theil dieses Capitals durch den zu zahlenden Erbpachtzins repräsentirt wird.

Gleichfalls ist bey Bestimmung des Erbpachtes der Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude und deren Reparatur und vorkommender Neubau zu berücksichtigen, und darüber bestimmte Abreden zu treffen, wie die Kosten dazu von beiden Theilen aufgebracht werden sollen, oder ob nur der eine Theil sie tragen soll, und in Ansehung der Reparaturkosten folgt von selbst, da sich solche oft wiederholen, daß etwas Gewisses in dem Anschlage

(596)

dafür abgeseht werde; das richtige Quantum hierunter zu treffen, ist unter allen Umständen schwierig, weil das Reparaturwesen der Gebäude sich sehr ungleich nach Zeit und Ort und nach der Bauart der Gebäude, verhält, und man wird sich in der Regel begnügen müssen, darüber ein ungefähres Quantum von 1 bis höchstens 2 Procent des Gebäudewerths, festzusetzen und zu bestimmen.

Da einem Erbpachter in Ansehung der gepachteten Sache die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers zustehen, 199, so muß bey Festsetzung der Gebäude-Unterhaltungskosten auf die Gesetzesbestimmungen Rücksicht genommen und darüber das Erforderliche im Contracte festgesetzt werden, und diese Gesetzesbestimmungen werden bey Veranschlagung des Guts zum Erbpacht von bedeutendem Einflusse seyn; denn will z. B. ein Nießbraucher ein eingegangenes oder einer Hauptreparatur bedürftendes Gebäude wieder herstellen, so muß er zuvor des Erbverpächters Einwilligung dazu nachsuchen, die Kosten aber vorschießen; nur zu Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, die durchaus zur Bewirthschaftung und Wohnung nöthig sind, ist der Erbverpächter zu willigen verbunden, auch ist er nur zu einer Wiederherstellung in der Art und Beschaffenheit, wie das Gebäude vorher gewesen, seinen Consens zu erteilen verpflichtet, und der Erbpachter muß ebenfalls, wie der Zeitpachter, diejenigen Baumaterialien, die aus dem Gute selbst genommen werden können, auch solche Dienste, die zum ordinären Wirthschaftsbetriebe nicht erforderlich sind, unentgeltlich leisten und verabreichen. 1. 21. 55. u. s. w.

Ein Erlaß des Erbpachtzinses findet nur dann Statt, wenn ein unvermeidlicher Zufall den Erbpachter ohne alles Verschulden ganz außer Stand gesetzt hat, sein Recht, ein oder mehrere Jahre lang, durch sich selbst oder durch Andere auszuüben, 211; dagegen soll in dem Falle, daß das Erbpachtstück durch einen unvermeidlichen Zufall in seinem Ertrage eine solche fortwährende Verringerung erleidet, daß der bestimmte Erbpacht daraus nicht mehr genommen werden kann, derselbe bis auf den wirklichen (alsdann sich ergebenden) reinen Ertrag des Grundstückes heruntergesetzt werden, 207; und bey Berechnung dieses reinen Ertrags ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie nur so weit, als dieselben bey der Bewirthschaftung des Gutes Dienste leisten, — (hierunter sind wahrscheinlich Knechtsdienste und Handarbeit zu verstehen, ein Erbpachter aus höherem Stande, der dergleichen nicht leistet, hat also diesen Anspruch nicht) — von den Ausgaben unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen. Nach Wiederherstellung des Gutes in den vorigen Stand, tritt auch der ursprüngliche Pachtzins wieder ein, 203. Diese Bestimmung macht es an sich schon wünschenswerth, daß der wirkliche reine Ertrag des Grundstückes gleich vom Anfang her festgestellt werde, wovon für einen langen Zeitraum hier Gebrauch gemacht werden kann.

Aus dem hier entwickelten Wesen des Erbpachts, sowohl von rein wirthschaftlicher, als von rechtlicher Seite, ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß die Unternehmer den obersten Grundsatz alles Pachtwesens, den wir im 5ten Band d. W. S. 562 auf-

gestellt, genau beachten, ja darin noch genauer verfahren müssen, als die Zeitpachter, eben weil das Verhältniß des Erbpachters fortdauernd ist, Mißgriffe also nicht gehoben werden können, welches die gewöhnliche Folge hat, daß solche Erbpachtsgüter, auf denen ein zu hoher Zins lastet, gewöhnlich schnell aus einer Hand in die andere gehen, und stets an leichtgläubige und kenntnißlose Käufer gelangen, deren mehrere oft ihr Vermögen verlieren, während auch der Erbverpachter dabey die Erfahrung macht, daß bey diesem öftern Besitzeswechsel der Culturstand und die Gebäude des Grundstücks in Verfall gerathen.

4) Erbzinß und Erbzinß-Güter.

Wenn einem Besitzer eines Landguts das nutzbare Eigenthum, gegen die dafür zu entrichtende Abgabe, verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist, so wird ein solches Grundstück ein Erbzinßgut, der nutzbare (nutzende) Eigenthümer Erbzinßmann, und der Obereigenthümer Erbzinßherr genannt. I. 18. 683.

Bev dieser Art von landwirthschaftlichem Eigenthum, welches nach preussischen Rechten zum getheilten Eigenthum gehört, kommen wenige eigentlich wirthschaftliche Punkte vor, die wir hier näher zu berühren hätten, denn die Entstehung dieses Besitzverhältnisses geht in die Zeiten zurück, wo der Grund und Boden in Deutschland noch wenig Werth, und besonders keinen Kaufwerth hatte, die Bevölkerung sehr gering war, jedoch die Kassen der Fürsten, des Adels und anderer großer Landbesitzer, wegen ihres steigenden Luxus, der Soldatenliebhaberey u. s. w., sehr oft leer waren, wodurch sie veranlaßt wurden, eine Menge Ländereyen in kleinen Flächen an die untere Volksclasse auszugeben, unter der Bedingung eines Zinses und in der Regel überhaupt unter Constituirung des oben bezeichneten Verhältnisses. Dieses Verhältniß bezeichnet nicht etwas dem Pacht Aehnliches; denn der Erbzinß wird nicht zur Vergütung der Nutzungen des Grundstücks, sondern vielmehr zum Anerkennnisse des Obereigenthums entrichtet, 747; daher steht der Zins sehr häufig in gar keinem Verhältnisse zum Ertrage, weil die ersten Empfänger gewöhnlich rohes Land erhielten und dasselbe erst urbar machten und mit Wohnungen besetzten. Die Eigenthümlichkeit der frühern Zeiten, besonders derjenigen, die wir das Mittelalter nennen, hat als ein Surrogat der Vergütung der vielleicht mit der Zeit steigenden Nutzungen des Erbzinßmannes, zwey Dinge erfunden und mit diesem Rechtsverhältnisse unzertrennlich verbunden, nämlich das Vorkaufsrecht des Erbzinßherrn und die Entrichtung des Laudemiums an ihn, bey Verkäufen; außerdem bestimmt das Gesetz jedes Landes sehr verschieden über die Rechte beider Theile zu einander: jedoch ist der Erbzinßmann in verschiedener Beziehung abhängig von dem Obereigenthümer. In Ansehung von Verlusten des Erbzinßmannes ist er nur berechtigt, Nachsicht wegen der Zinszahlung, niemals aber Erlass zu fordern, und der letztere findet nur dann Statt, wenn unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt ihn verhindern oder ganz außer Stand setzen, das Grundstück ein oder mehrere Jahre lang zu nutzen.

(598)

6) Administration.

Die Administration oder Gutsverwaltung ist entweder privativ, auf Veranlassung des Eigenthümers, oder öffentlich, auf den Grund eines Rechtsverfahrens, durch welches die Befugniß des Eigenthümers über sein Gut aufhört; endlich findet sie hauptsächlich in ersterer Art da Statt, wo der Eigenthümer eine moralische Person ist, also z. B. Fiscus, oder gewisse Corporationen.

Die Gesetze über die Gutsverwaltung bestimmen die Rechte und Pflichten eines Verwalters sehr genau, und die Uebernahme eines solchen Amtes erfordert daher nicht nur viel Vor- und Umsicht, sondern auch sehr umfassende landwirthschaftliche und andere Kenntnisse. Wir haben letzterer im 3ten Bande dieses Werks S. 563. bereits erwähnt, und berühren hier nur den Gegenstand noch in soweit, als er für diese Abtheilung gehört, setzen also dasjenige voraus, was nicht als zum rein administrativen Theile gehörig anzusehen ist.

Ein Verwalter eines Landguts ist auf dessen Erhaltung, Abwendung alles Schadens und möglichst vortheilhafte Benutzung desselben Bedacht zu nehmen verpflichtet, und ohne erhebliche Ursachen ist er von der bisherigen Art des Betriebes abzuweichen nicht befugt. Er steht also in dieser Hinsicht mit einem Pächter ziemlich gleich. Eine solche Stellung und Verhältniß kann aber nur durch einen schriftlichen Vertrag und ausführliche Instruction für beide Theile bindend und nützlich werden, und es wird immer darauf ankommen, daß eine solche Instruction, mit beiderseitiger Ueberlegung, und unter erlangter Kenntniß vom ganzen Gute und allen seinen einzelnen Theilen und örtlichen Umständen genau, sachverständig und sachgemäß abgefaßt ist; und dieses letztere ist um so nöthiger, da bekanntlich der Ackerbau nicht so durchaus nach einem bestimmten Leisten unabänderlich Jahr für Jahr betrieben werden kann, wie eine Manufaktur oder Fabrik, indem derselbe von der Bitterung und andern äußern, nicht in der menschlichen Gewalt stehenden Umständen abhängt; daher muß ein Verwalter allerdings freye Befugniß haben, vom gewöhnlichen Betriebe abzuweichen, sobald Umstände eintreten, die dazu Veranlassung geben, wodurch er nur allein einem größern Schaden vorzubeugen vermag; hierbey beziehen wir uns auf dasjenige, was über das Pachtverhältniß im 3ten Bande dieses W. S. 590 u. f. gesagt worden; und da an diesem Orte alle Theile der Gutsverwaltung berührt sind, so halten wir uns hier aller Wiederholungen um so mehr überhoben, als ohnehin ein Verwalter kein anderes Interesse bey seinen Arbeiten verfolgen kann, als dasjenige, welches der Pächter oder der Eigenthümer selbst verfolgen würde.

Wir haben es hier dagegen hauptsächlich nur noch mit demjenigen Theile der Verwaltung zu thun, der sich mit der Buchführung und Rechnungslegung beschäftigt, und der, seiner Natur nach, auf gleichen Fuß geführt werden muß, die Administration mag eine private oder eine gerichtliche seyn; wir fassen jedoch das darüber Vorzutragende, mit den übrigen Gegenständen, die wir für diesen Abschnitt noch zu behandeln haben, im Folgenden zusammen.

Unser Vortrag im 5tem Bande d. W. ist, seiner Natur nach, nur dann ganz allgemein verständlich, wenn er mit den gehörigen Beyspielen belegt wird, und diese Beyspiele müssen, da sie die Lehre von den Verhältnissen tangiren, nothwendig in Rechnungsform erscheinen, da das nicht rechnungsmäßige bereits dargestellt ist. Indem wir daher Bezug nehmen auf das, was S. 560, 561 und 577 gesagt worden, haben wir noch Folgendes zu verühen. Die folgenden sechs Anschläge und Berechnungen sind nach verschiedenen Formen angelegt, und der erste besonders nach der ziemlich allgemeinen üblichen Art und Weise, welche indessen ihren Zweck am wenigsten zu erfüllen vermag, da sie durchaus keine klare Ansicht des Gegenstandes hinterläßt, folglich zu keiner Ueberzeugung führt, und Nr. 4. ist dem erstern sehr ähnlich; die Rectificationen beider unter Nr. 2, 4 und 5 weisen auf alle die Puncte hin, die bey diesen Geschäften in Berührung kommen und wobey sowohl die Fehler in der Behandlung des materiellen, als des formellen Theils hervortreten; letztere werden aber noch mehr einleuchten, wenn wir damit die Anschläge und Etats unter Nr. 3, 5 und 6 vergleichen; diese sind nach den entwickelten Grundsätzen angelegt, und geben ein Bild der ganzen Besitzung und Wirthschaft im Ganzen und im Einzelnen, welches sowohl bey einem Kaufe, als bey einer Pachtung, oder einer Administration zum Grunde gelegt werden kann. Man muß diese Formen kennen, um mit Grunde zur Einsicht über diese Art von Geschäften zu gelangen, und man muß selbst das Falsche, Veraltete und Ungeeignete kennen lernen, um desto früher die Wahrheit finden zu lernen; aus diesem Grunde fügten wir hauptsächlich die Berechnungen Nr. 1, 3, 4 hinzu.

Wenn man sich nun auf den Grund eines wirthschaftlichen Specialanschlages und Etats von den Eigenschaften eines Landgutes überzeugt, und diese Documente selbst mit der Wirklichkeit möglichst verglichen hat, so wird kein Zweifel seyn, daß dadurch sowohl die Beurtheilung der Sache an sich, als auch jedes Kauf- oder Pachtgeschäft darüber sehr erleichtert wird. Auf Seiten des Eigenthümers steht die Ueberzeugung fest, was er als Kaufgeld hoffen, oder was er als Pachtzins fordern kann; auf Seiten eines Pächters oder Käufers wird gleichfalls bald ein Entschluß darüber gefaßt werden können, wie hoch das Kaufgelder- oder Pachtzinsgebot wird gehen dürfen; und da die Aufhebung jedes Zweifels die Sicherheit des Handelnden erzeugt, also in gerader Folge eine Festigkeit des Entschlusses, mit Ausschluß schwankender Meinungen, herbeyführt, so wird dadurch ein Abkommen unter den Contrahenten um so eher zu Stande kommen, als Jeder gleich einsieht, auf welche Puncte er sein Augenmerk vorzüglich zu richten habe. Welchem Käufer oder Pachtlustigen würde z. B. bey dem Anschlage Nr. 1 nicht sogleich auffallen, sobald er von der veranschlagten Dreyfelderwirthschaft Nr. 1. zu der Prüfung der in der Wirklichkeit bestehenden und ebenfalls veranschlagten Vierfelderwirthschaft Nr. 2. übergeht *), daß bey ersterer eigentlich nur $\frac{2}{3}$ des Ganzen veranschlagt, übrigens aber die

*) Diese Veranschlagung ist jedoch keineswegs ganz durchgeführt, was hier nicht nöthig ist; es sollte damit nur das unzumäthige und unhaltbare Wirthschaftsverfahren documentirt werden, mit welchem gleichwohl der Anschlag Nr. 1 parodirt.

(600)

wunderlichsten Rechnungsätze gebraucht worden sind, worunter das minder Auffallende immer noch beyspielsweise der Satz seyn mag, daß man 1000 Stücke Torf für 7 gr. aus der Erde stechen, und dieselben für einen Groschen anfahren lassen könne, daß man der veranschlagten Drensfelderwirthschaft in der Wirklichkeit eine vierfeldrige entgegenstellt, bey welcher man, unerachtet der gerühmten Servitutweidenutzungen, dennoch das Vieh auf halbe Stallfütterung setzen und zu dem Zwecke den 4ten Theil mit Klee besamen muß, der gleichwohl dieser unzweckmäßigen Feldeintheilung willen, selbst bey hinreichenden Düngermitteln, schon um Johanni, zu Gunsten der unentbehrlichen Wintersaatsbestellung, schon wieder umgebrochen werden muß, folglich nur zur Hälfte benutzt werden kann. Wem würde es ferner nicht auffallen, daß der Gewerbsprofit von den Nebengewerben der Brauerey und Brennerey nur durch eine höchst tadelhafte Berechnungsweise herbeygezogen und in so hohen Zahlen festgesetzt ist, und endlich, wie könnte dieß ganze Rechnungswesen, in allen seinen einzlnen Theilen theils übertrieben, und gegen die Natur der Sache, theils calculatorisch falsch, irgend Jemand Zutrauen abgewinnen?

Betrachtet man dagegen die Wirthschaftsetats und Anschläge Nr. 3, 5 und 6, so wird jeder Sachverständige sofort zur Einsicht darüber gelangen, was er bey diesen Gegenständen zu denken, zu thun und zu lassen, und wie er bey Kauf oder Pacht zu verfahren haben würde; der Kauf- und Pachtlustige übersieht mit einem Blicke, was zu der Unternehmung nöthig ist, und wie sie ungefähr rentiren werde, indem er vorher weiß, wie viel Inventarium, Betriebscapital und Zinsen aufgewendet werden müssen, um zu dem veranschlagten reinen Ertrage zu gelangen, und selbst eine Uebertreibung oder ein Rechnungsfehler würde ihn hierbey weniger irreführen, als bey jenem labyrinthischen Rechnungswesen geschieht. Nicht minder wird aber ein Verpachter ferner berechnen können, wie viel reine Bodenrente er, nachdem er für Betriebscapital und Inventarium nicht mehr zu sorgen, sondern diese Sorge dem Pächter übertragen hat, nunmehr noch von seinem Grundstücke zu beziehen hat, also wie viel und wie hohe Zinsen ihm sein Kaufcapital einbringt.

Wir schließen diesen Abschnitt, indem der folgende von der Art ist, daß dieser Gegenstand dabey obnehin nicht ferner unberührt bleiben kann, und wenn hier Manches bereits hat berührt werden müssen, was theils schon früher vorgekommen, theils noch künftig vorkommen wird, so müssen wir die Leser auf unsere frühere Erinnerung über die unmögliche scharfe Sonderung der Objecte (im 4ten Bande S. 618) zurückführen, und uns vorbehalten, alsdann auch noch Einiges über die Stellung des Pächters zum Verpachter bezubringen.

No. I.

Taxation der Güter der Herrschaft Hohenberg mit ihren
Zubehörungen.

Es gehören zu dieser Herrschaft zwey Hauptwirthschaftshöfe und ein Vorwerkshof, sämmtlich $\frac{3}{4}$ Meile vom Strom belegen. Die Grenzen sind berichtigt und außer Streit.

Die erzeugten Producte werden theils im Großhandel zu Wasser, theils in einzelnen Posten zu Lande mit herrschaftlichem Gespanne verfahren; die Entfernungen mehrerer großen Marktstädte sind zwischen 12 und 2 Meilen.

Die Höfe heißen Hohenberg und Landow, und das Vorwerk Grischau; die Zubehörungen und Nebennutzungen werden bey den folgenden Specialien angeführt.

Die Ackerwirthschaft zu Hohenberg wird betrieben in 4 Schlägen, und wird diese Eintheilung durch die örtliche Lage der Felder bestimmt. Die Fruchtfolge ist: 1) Winterung in frischen Dünger; 2) behackte Früchte, Erbsen und Wicken; 3) Sommergetreide mit untergsäetem Klee; 4) Mäheklec und Weide bis Johanny.

Diese Eintheilung wird durch den möglichen Dünungsstand, zu $\frac{3}{4}$ des Ganzen alljährlich, als vortheilhaft anerkannt; die Taxation geschieht aber reglementsmäßig nur nach Dreyfelderwirthschaft.

Zu Landow und Grischau besteht Dreyfelderwirthschaft bey 6jähriger Dünung.

Zum Wirthschaftsbetriebe wird folgendes Personal gehalten:

- 1) Bey Hohenberg: 1 Wirthschaftschreiber, 1 Pflugmeier, 1 Hofmeier, 2 Pferdeknechte, 3 Jungen, 4 Mägde, 1 Kubhirt, 1 Schäfer mit 2 Knechten, 1 Schweinhirt, 1 Milch-knecht zum Verfahren der Milch, eine Molkenwärterin, eine Wirthschafterin.

An Gespann- und Ruzvieh: 9 Pferde, 25 Ochsen, 67 Kühe, 2 Zuchtstiere, 22 Stück junges Vieh, 1000 Schafe, 8 Zucht-schweine, 58 Kauffschweine.

- 2) Bey Landow: 1 Wirthschaftschreiber, 1 Pflugmeier, 1 Hofmeier, 2 Pferdeknechte, 3 Jungen, 3 Mägde, 1 Kubhirt, 1 Ochsenhirt, 1 Schäfer mit 1 Knecht, eine Molkenwär-terin.

An Gespann- und Ruzvieh: 5 Pferde, 26 Ochsen, 15 Kühe, 1 Zuchtstier, 8 Stück junges Vieh, 500 Schafe, 5 Zucht-schweine, 26 Verkaufschweine.

- 3) Bey Grischau: 1 Wirthschaftschreiber, 1 Pflugmeier, 2 Knech-te, 3 Jungen, 2 Mägde, 1 Schäferknecht, 1 Ochsenhirt.

An Gespann- und Ruzvieh: 5 Pferde, 26 Ochsen, 2 Zucht-stiere und 15 Kühe, 6 Stück junges Vieh, 1000 Schafe, 4 Sauen, 20 Schweine.

Gräben und Wasserläufe sind nicht erheblich auf diesen Feldmarken vorhanden.

Ackergemeinschaft und Servituten haften auf denselben nicht.

(602)

Der Theil der Wiesen, der im Stromthale liegt, ist schädlicher Ueberschwemmung zu Zeiten ausgesetzt, welche jedoch nur erfahrungsmäßig alle 10 Jahre einmal eintritt.

Die Güter haben verschiedene Hütungsgerechtigkeiten auf der benachbarten Forst und den Bauerfeldmarken Lauba und Harte, letztere jedoch nur im Winterhalbjahre; nicht minder das Aufhütungsrecht auf den Stromwiesen und Weiden von Harte, nach abgebrachtem Heu, vom 1. Sept. bis Ende April.

Die Wirthschaftsgebäude sind überall in gutem Stande, und werden jeden Orts näher bezeichnet.

Die Herrschaft besitzt einen großen Torfstich, aber keine Forst, wohl aber Weiden- und Strauchholz in den Feldern und an Berglehnen, wie auch eine bestandene Glaskate. Ferner findet sich eine Rohrhorst, welcher jährlich 10 Schock Rohrbunde zur Dachdeckung liefert.

Zu den Ehrenrechten gehören Jurisdiction, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Patronat.

Zu den Regalien: eine Siegelbrennerey, eine Oelmühle, eine Branntweinbrennerey, eine Brauerey, eine Windmühle zum wirthschaftlichen Bedarfe, zwey Erbpachtmühlen, freye Stromfischerey zum Hausbedarf, baare Hebungen und Gefälle von den Ortseinzassen, eine Sandgrube.

Der Pfarracker zu Hohenberg ist in Erbpachtsbesitz des Domini.

Die Schäferey ist in der Veredlung begriffen; das Rindvieh ist große Niederungsrasse.

I. An Flächengehalt hat Hohenberg
nach dem Bonitirungs-Register des Conducteur N. N. von . .

		Mrg.	D. R.	Mrg.	D. R.
1) An Aekern:					
1/3,	5 Mg. 2 D. R. an Weizenland 1. Classe	15	60		
1/3,	189 — 10 2/3 — desgleichen 2. —	567	32		
1/3,	83 — 24 — an Gerstenland 1. Classe	249	72		
1/3,	29 — 97 — desgleichen 2. —	88	112		
1/3,	32 — 103 2/3 — an Haferland 1. Classe	97	131		
1/3,	19 — 104 1/2 — desgleichen 2. —	58	133 1/2		
1/3,	3 — 159 1/3 — 3jähriges Roggenland	11	118		
				1088	118 1/2
2) An Wiesen:					
a)	Der Birkenbruch, einfach mittlere	87	60		
b)	Die Pfaffenwiese, 2schnittige gute	29	24		
c)	Eine dergl.	43	17		
d)	Eine dergl. 2schnittige mittlere	10	22		
				169	123
3) An Obst- und Küchengärten:					
				12	120
4) An Wörthen:					
	Eine Wörthe am Hofe			30	
	Summa der Grundstücke			1301	1 1/2

Flächeninhalt.

II. Das Vorwerk Landow.		Mrg.	Q. R.	Mrg.	Q. R.
1) An Aekern:					
Weizenland 1. Classe		110	122		
deßgleichen 2. —		125	165		
Gerstenland 2. —		263	74		
Haferland 1. —		148	10		
2) An beständigen Wiesen				721	138
3) An Feld- und Meschwiesen:				42	86
Zu 9 Centner		4	150		
Zu 6 Centner		1	57		
Zu 4 Centner		7	79		
4) An Gärten:				13	106
Obst- und Rükchengärten				2	4
5) Unbrauchbar					
find zusammen				74	55
Summa der Grundstücke				854	29
III. Das Vorwerk Grischau.					
1) An Aekern:					
Weizenland 1. Classe		56			
deßgl. 2. —		197			
Gerstenland 2. —		187			
Haferland 1. —		91	150		
deßgl. 2. —		125	68		
Roggenland 3jährig		69			
2) An beständigen Wiesen:				726	38
a) Die Koppel à 12 Centner		14	54		
b) dieselbe à 9 Ctnr.		40	179		
c) daselbst die Feldwächterwiese à 9 Ctnr.		38			
d) dieselbe zu 6 Ctnr.		19	160		
3) An Obst- und Rükchengärten:				113	33
Der Familiengarten		1	28		
der Obstgarten		4	23		
4) An Wörthen:				5	51
Eine Wörthe		4	78		
eine deßgl.		3	144		
eine Koppel		10	20		
5) Unbrauchbar:				18	62
a) Nöhrung incl. Strauch		2	118		
b) im Aker		49	148		
Summa der Grundstücke				915	90

Ertrag.
I. Bey Hohenberg.

Mrg.	Q. R.		Schfl.	Meß.	Thl.	gr.	pf.
1) Vom Ackerbau.							
A. Winterfeld:							
5	20	Weizen im Weizenlande 1ster Classe à 1 Scheffel 6 Meßen, Einfall thut 7 Schfl. $\frac{4}{5}$ Mß. à 6 Korn 42 S. 2 $\frac{2}{3}$ M.					
		Davon ab: die Saat mit 7 S. $\frac{4}{5}$ M. zur Wirthschaft 2 Korn $14 = \frac{8}{5} =$ <u>21 = 1$\frac{4}{5}$ =</u>					
		Bleiben zum Verkauf	21	1 $\frac{4}{5}$			
63	3 $\frac{5}{8}$	Weizen im Weizenl. 2. Cl. à 1 Sch. 4 M. Einfall thut 78 Sch. 12 Mß. à 5 $\frac{1}{2}$ Korn 433 S. 2 M.					
		Davon ab: die Saat mit 78 S. 12 M. z. Wirthsch. 2 Korn $157 = 8 =$ <u>230 = 4 =</u>					
		Bleiben zum Verkauf à Schfl. 1 Thlr. 4 gr.	196	14			
			217	15 $\frac{2}{3}$	254	6	10
126	7 $\frac{5}{8}$	Weizenland 2. Classe und Gerstenl. 1. Cl. mit Roggen à 1 S. 2 M. Einfall thut 235 Sch. 5 M. à 5 $\frac{1}{2}$ Korn 1294 S. 3 $\frac{1}{2}$ M.					
83	24	Hiervon ab: zur Saat 235 S. 5 M. z. Wirthsch. 2 Korn $470 = 10 =$ <u>705 = 15 =</u>					
		Bleiben zum Verkauf	588	4 $\frac{1}{2}$			
29	97 $\frac{1}{3}$	Roggen im Gerstenlande 2. Cl. à 1 Sch. Einfall thut 29 Sch. 9 M. à 5 Korn 147 S. 13 M.					
		Hiervon ab die Saat mit 29 = 9 = bleiben 118 = 4 = Dav. d. Hälfte z. Wirthsch. 59 = 2 =					
		Bleiben zum Verkauf	59	2			
52	28 $\frac{5}{8}$	Roggen im Haferl. 1. u. 2. Cl. à 1 Sch. Einfall thut 52 Sch. 2 $\frac{1}{2}$ M. à 4 $\frac{1}{2}$ Korn 234 S. 11 $\frac{1}{4}$ M.					
		Hiervon ab die Saat mit 52 = 2 $\frac{1}{2}$ = bleiben 182 = 8 $\frac{1}{4}$ = Davon die Hälfte zur Wirthschaft mit 91 = 4 $\frac{3}{8}$ =					
		Bleiben zum Verkauf	91	4 $\frac{3}{8}$			
359	—	Latus	738	10 $\frac{7}{8}$	254	6	10

Verschiedene Arten des landwirthschaftl. Betriebes. 277
(605)

Mrg.	D. N.	Ertrag.	Schfl.	Mes.	Lthr.	gr.	pf.
359		Transport	738	10 $\frac{7}{8}$	254	6	10
3	159 $\frac{1}{2}$	Roggen im 3jähr. Roggenlande à 10 M. Einfall thut 2 Sch. 7 M. und à 3 Korn 7 S. 5 M. Hiervon ab die Saat mit 2 = 7 = bleiben 4 = 14 = Davon d. Hälfte z. Wirthsch. 2 = 7 = Bleiben zum Verkaufe	2	7			
362	159 $\frac{1}{2}$	à Schfl. 22 Gr. Summa	741	1 $\frac{7}{8}$	679	8	7
		B. Sommerfeld:					
5	20	Gerste im Weizenl. 1. Cl. à 1 Sch. 6 M. Einfall thut 7 Sch. $\frac{4}{5}$ M. à 6 Korn 42 S. 2 $\frac{3}{4}$ M. Davon ab: die Saat mit 7 S. $\frac{4}{5}$ M. zur Wirthschaft 2tes Korn 14 = $\frac{8}{5}$ = 21 = 1 $\frac{1}{4}$ = Bleiben zum Verkauf	21	1 $\frac{1}{4}$			
126	7 $\frac{1}{5}$	Weizenland 2. Classe und					
55	76	Gerstenl. 1. Cl. mit Gerste à 1 Sch. 4 M. Einfall thut 226 Sch. 13 M. à 5 $\frac{1}{2}$ Korn 1247 S. 7 $\frac{1}{2}$ M. Davon ab: zur Saat 226 S. 13 M. z. Wirthsch. 2. Korn 453 = 10 = 680 = 7 = Bleiben zum Verkauf	567	$\frac{1}{2}$			
9	152 $\frac{4}{5}$	Gerste im Gerstenl. 2. Cl. à 1 Sch. 2 M. Einfall thut 11 Sch. 1 M. à 5 Korn 55 S. 5 M. nach Abzug der Ausfaat mit 11 = 11 = bleiben 44 = 4 = Davon d. Hälfte z. Wirthsch. 22 = 2 = Bleiben zum Verkauf	22	2			
		à Schfl. 18 Gr. Summa	610	3 $\frac{5}{6}$	457	16	4
63	3 $\frac{1}{5}$	Weizenland 2. Classe und					
27	128	Gerstenland 1. Classe,					
19	112 $\frac{8}{5}$	defgl. 2. Classe,					
32	103 $\frac{2}{5}$	Haferland 1. Classe und					
6	94 $\frac{1}{5}$	defgl. 2. Classe, 149 Mrg. 94 $\frac{1}{5}$ D. N. mit Hafer 1 S. 2 M. Einfall thut 168 Sch. 3 $\frac{1}{2}$ M. à 5 Korn 841 S. 1 $\frac{1}{2}$ M. n. Abzug der Ausfaat mit 168 = 3 $\frac{1}{2}$ = bleiben 672 = 14 = Dav. d. Hälfte z. Wirthsch. 336 = 7 = Bleiben zum Verkauf à Schfl. 14 Gr.	336	7	196	6	2
349	149 $\frac{1}{5}$	Latus Summa	.	.	1587	7	11

(606)

Mrg.	D. R.	Ertrag.	Mitterschafts-Laxe pro Morgen		Selbbeitrag	
			Tblr.	gr. pf.	Tblr.	gr. pf.
349	149 $\frac{1}{2}$	Transport				
13	9 $\frac{2}{3}$	3jähriges Roggenland bleiben im Sommerfelde als Schafweide liegen.				
362	159 $\frac{1}{2}$	zusammen und				
362	159 $\frac{1}{2}$	bleiben zur Braache.				
2) Vom Wiesenwachs:						
87	60	einschnittige Wiesen à 9 Ctnr.		16	58	5 4
29	24	zweyhauige Wiesen à 18 Ctnr. Da jedoch diese Wiese in 10 Jahren einmal der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, pro Morgen auf	1	16	48	13 4
43	17	zweyhauige Wiesen à 18 Ctnr. Da jedoch diese Wiese in 10 Jahren einmal der Ueberschwemmung ausgesetzt ist, pro Morgen auf	1	16	71	19 9
10	22	zweyhauige à 16 Centner, welche nicht überschwemmt werden	1	16	16	20 11
169	123	Summa	.		195	11 4
3) An Obst- und Küchengärten:						
12	120	gute Obst- und Küchengärten	3		38	
		Summa	.		38	
30	.	4) gutes Wörtheland	5		150	
		Summa	.		150	
5) Von der Viehnutzung:						
67		Stück Kühe bey halber Stallfütterung und der Oldenburger Rasse wegen, bey vollem Heu und den Wurzelgewächsen à	4	12	301	12
22		Stück Jungvieh à	1		22	
1000		Stück Schafe pro hundert	30		300	
		An Schweinenuzung von 16 Wispel 21 Schfl. 3 Mt. Winterung pro Wispel	1	8	22	12
		An jeder Viehnutzung von 10 Wispel 4 Schfl. 14 Meh. Gerstenausfaat pro Wispel		12	5	2 6
		Deßgl. von 7 Wispel 3 $\frac{1}{2}$ Meh. Haferausfaat pro Wispel		8	2	8
		Summa	.		653	10 6
6) An beständigen Gefällen:						
		a) in A.				
		Laut Pachtcontract vom ... für die Benutzung der Sandgrube			24	
		An Prästationen der Einsassen: es geben 10 Bauern ein jeder jährlich 4 Tblr.	40		40	
		Summa	.		64	

Ertrag.	Anschlags- Satz			Geld- betrag		
	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.
b) von B.						
An Prästationen der Einsassen:						
18 Fischer geben ein jeder jährlich 13 Tbl. 19 gr.	248	6				
2 Freyleute oder Bädner Grundzins desgl. 5 Tblr.	10					
1 Freymann desgl. jährlich	4					
Summa				262	6	
c) von C.						
An Prästationen der Einsassen:						
9 Fischer geben ein jeder jährl. 13 Tbl. 14 gr. 9 pf.	122	12	9			
1 Freymann Grundzins	3					
1 Freymann desgl.	5	12				
1 Freymann desgl.	9					
Summa				140	9	
d) aus D.						
An Prästationen der Einsassen:						
17 Bauern geben ein j. jährl. 9 Tbl. 21 gr. 4½ pf.	168	3	4½			
1 Schmidt giebt	1	9				
1 Freymann giebt	1	9				
				170	21	9½
e) an Erbpacht:						
1 Müller giebt jährlich 4 Wispel 12 Scheffel Koggen als Mühlenpacht à Schfl. 22 gr.				99		
Summa				269	21	4½
Recapitulation der beständigen Gefälle:						
a) das Dorf A.	64					
b) = = B.	262	6				
c) = = C.	140	9				
d) = = D.	269	21	4½			
Summa				736	4	1½
7) An unbeständigen Gefällen:						
a) von A.						
13 Familienwohnungen entrichten Miethe per Stube 5 Tblr. und nach Abzug des regle- mentsmäßigen ½	54	4				
9 Einlieger entrichten ein jeder jährlich 2 Hand- diensttage, sind 18 Tage à 1 gr. 6 pf.	1	3				
				55	7	
b) von N.						
Der Miethsmann N. Schuzgeld jährlich	1					
20 Einlieger dienen jährlich ein jeder 2 Manns- handdiensttage, sind 40 Tage à 1 gr. 6 pf.	2	12				
				3	12	
c) aus B.						
25 Einlieger entr. ein jeder jährlich 2 Manns- handdiensttage, sind 50 Tage à 1 gr. 6 pf.	3	3		3	3	
Summa der unbeständigen Gefälle:				61	22	
Bemerk. Die Untertanen leisten keine Dienste mehr; es sind daher diese Dienste hier so in Cinnahme gestellt, wie solche bey dem Ackerbau wiederum in Ausgabe gestellt wer- den, weshalb sich das Ganze gleich bleibt (?).						

(608)

Ertrag.	Anschlags- Satz			Geld- betrag		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
8) Von der Brennerrey:						
Nach den von dem Wirthschafts-Inspector über die Brennerrey geführten Rechnungen sind in den letzten Jahren 1816 — 1819 abgebrannt worden 96,525 Quart. Dieß beträgt auf ein Jahr 32,175 Quart. Davon werden 13 Quart pro Scheffel Branntweinschrot gerechnet, sind 2475 Scheffel.						
Hiervon $\frac{4}{5}$ und $\frac{1}{5}$ Gerstenmalz thut Roggen, Gerstenmalz, 1980 Schfl. 495 Schfl.						
Am Gerstenmalz geht ab $\frac{1}{5}$ Quellmaaß 55 =						
bleiben reines Getreide 1980 Schfl. 440 Schfl.						
Ausgabe:						
für 1980 Schfl. Roggen à 22 gr.	1815					
für 440 = Gerste à 18 gr.	330					
für Holz pro Wispel Branntweinschrot $\frac{1}{2}$ Klaf- ter und 1000 Torf, sind von 103 $\frac{1}{2}$ Wispel 26 Klaster à 8 gr. Schlagelohn	8	16				
und 103,125 Torf à 7 pf. Stecherlohn	30	1	17			
solches anzufahren pro Klaster der Nähe we- gen 4 gr.	4	8				
deßgl. pro 1000 Stück Torf 1 gr.	4	7	2			
das Holz klein zu machen pro Klaster 6 gr. Mahlmehe für 5 Wispel 3 Schfl. 12 Mehen Roggen à 22 gr.	113	10	6			
deßgl. für 1 Wisp. 3 Sch. 8 Mh. Gerstenmalz à 18 gr.	20	15				
das Getreide nach und von der Mühle zu fah- ren pro Wispel 2 gr.	8	14	3			
Schrotgeld wird nicht bezahlt.						
Accise pro Schfl. Roggen 3 gr. 6 pf.	288	18				
deßgl. pro Schfl. Gerste 3 gr.	61	21				
Brennerlohn dem Brenner:				2692	3	10
1. baar Geld	130					
2. Brodkorn 12 Schfl. Roggen à 22 gr.	11					
3. deßgl. 6 Schfl. Gerste à 18 gr.	4	18				
4. Grünkorn 3 Schfl. Gerste à 18 gr.	2	6				
5. Erbsen 1 Schfl. à 1 gr. 4 pf.	1	4				
6. Salz 8 Mh. à 6 gr.	2					
7. statt Butter baar Geld	11	10	3 $\frac{3}{4}$			
8. statt Käse baar Geld	4	13	8 $\frac{1}{4}$			
9. zwey ausgeschlachtete Merzschafe à 16 gr. 10. Futter für 2 Schweine à 1 Thlr.	1	8				
11. ein Viertel Rindfleisch	2					
12. Land zu 8 Schfl. Kartoffelaussaat	5					
13. wöchentlich 2 Quart Branntwein sind 104 Quart oder 8 Schfl. Roggen à 22 gr.	1	8				
	7	8				
				183	22	
Latus				2875	25	10

Ertrag.	Anschlags- Satz			Geld- betrag		
	Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.
Transport						
Böttcherlohn pro Wispel 6 gr.	25	19	6	2875	25	10
für Unterhaltung der Blase pro Wispel 16 gr.	68	18				
Ingredienzien pro Wispel 4 gr.	17	4	6			
An Insgemein für Säcke, Besen, Licht pro Wispe! 3 gr.	12	21	5			
für den Gewerbeschein	16					
für die zu kaufenden 26 Klaftern Holz à 1 Zhr. 6 gr.				140	15	5
				32	12	
Summa				3049	5	3
Einnahme:						
Gebrennt sind worden . . . 32,175 Quart, davon an Deputanten . . . 232 =						
bleiben 31,943 Quart.						
Der geführten Accise und der Erhöhung des Getreides wegen pro Quart 4 gr.	5323	20				
für den Schlamm pro Wispel 12 gr.	51	13	6			
				5375	9	8
Bleiben				2326	4	3
Hiervon ab das Schenkquart mit 1/20 von dem Krugdebit der 6480 Quart, sind 324 Quart à 4 gr.				54		
bleiben				2272	4	3
und hierzu wieder der Roggen für obige 232 Quart Deputantenbranntwein mit 17 Schfl. 14 Mes. à 22 gr.				16	9	3
bleibt reiner Ueberschuß				2288	13	6

9) Von der Brauerey.

	Weizen- malz		Gersten- malz		
	Wsp.	Sch.	Wsp.	Sch.	Wsp.
Nach den über diese Brauerey geführten Rech- nungen und deren Extract sind in den Jah- ren 1816 — 19 verbraucht worden	1	6	47	6	4
Hiervon beträgt die Fraction auf 1 Jahr Der Weizen verhält sich gegen Gerste wie 8 zu 15.		10	15	18	1 1/2
Es betragen daher 10 Schfl. Weizen				18	12
Es ist also zusammen Gerste verbraucht wor- den			16	12	13 2/3
Hiervon 1/4 Quellmaaß			1	20	1 1/2 2/3
bleibt Gerste einzukaufen			15	16	11 2/3 2/3

Ertrag.	Anschlags- Satz			Geld- betrag		
	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.
Ausgabe:						
Für 15 Wisp. 16 Schfl. $11\frac{2}{7}$ Mh. à 18 gr.	282	13	4			
für Hopfen pr. Wisp. 3 Schfl. ihur von 16 Wisp. 12 Schfl. $13\frac{1}{2}$ Mh. 49 Schfl. 10 Mh. à 8 gr.	16	13				
Holz zum Dörren und Brauen pro Wispel 1 Klafter und 1000 Torf sind $16\frac{1}{2}$ Klafter à 8 gr. Schlagelohn	5	13	4			
und 16,500 Torf à 7 gr. Stecherlohn	4	19	6			
$16\frac{1}{2}$ Holz anzufahren à 4 gr.	2	18	8			
16,500 Torf heranzufahren à 1 gr.	16	6				
$16\frac{1}{2}$ Klafter Holz klein zu machen à 6 gr.	4	4				
Mahlmese sind 83 Schfl. $8\frac{1}{2}$ Mh. à 18 gr.	17	15	10			
Das Getreide nach und aus der Mühle gefah- ren pro Schfl. 2 gr.	1	9				
Brauerlohn ist bey der Brennereyrechnung ver- ausgabt.						
An Gehülffen erhält der Brauer pro Wispel 4 Mann à 5 gr.	13	18				
Accise pro Wispel 4 Tblr.	66	3	3			
Böttcherlohn pro Wispel 8 gr.	5	12	4			
Stroh pro Wisp. 3 Bund und zwar pr. Schock 1 Tblr. 12 gr.	1	6				
Insgemein für Säcke, Licht und Besen pro Wispel 3 gr.	2	1	7			
Gewerbschein für die Brauerey	8					
Summa				432	20	4
Einnahme:						
Von 16 Wisp. 12 Schfl. $13\frac{1}{2}$ Mh. Gerstenmalz werden gebrauet						264 Tonn.
davon für den Statthalter 1 Tonne						
Dellschläger			$7\frac{1}{2}$			—
Ziegelsreicher			3			—
			$11\frac{1}{2}$			—
			bleiben			$252\frac{1}{2}$ —
Davon die 32ste T. zu Auffüllebier			8			—
			$244\frac{1}{2}$			—
und die 20ste als Schenktonne von 80 Tonnen, so in den Krügen debitirt sind			4			—
			bleiben zum Verkauf			$240\frac{1}{2}$ T.
Der Accise und des erhöhten Getreidepreises wegen pro Tonne 3 Tblr.	720	14	5			
Für Hofent pro Wispel Malz 12 gr.	8	6				
— Wärme — — — 4 gr.	2	18				
— Eraber — — — 12 gr.	8	6				
Summa				739	20	5
Ausgegeben sind				432	20	4
Latus bleiben				307		1

Ertrag.	Anschlagsf.			Geldbetrag		
	Zblr.	gr.	pf.	Zblr.	gr.	pf.
Transport	.	.	.	307		1
Hierzu das obige Deputantenbier mit 16 Schfl. 10 Mey. Gerste à 18 gr.	.	.	.	12	11	3
bleiben	.	.	.	319	11	4
und nach Abzug der zu kaufenden 16 $\frac{2}{3}$ Klaf- ter Holz à 1 Zblr. 6 gr.	.	.	.	20	20	
Bleibt Ueberschuß	.	.	.	298	15	4
10) Von der Delmühle.						
Diese Delmühle ist ganz neu erbaut und erst 2 Jahr gangbar; hat das zweyte Jahr bedeutend mehr, denn das erste geschlagen; es kann bey der Veranschlagung jedoch nur die 2jährige Fraction des in diesem Zeitraum geschlagenen zum Grunde gelegt werden.						
Nach dem Extract aus der Rechnung sind geschlagen worden, pro 1817 — 19, 802 Ctnr. 51 Pfund Del auf 1 Jahr, also 401 Centner 25 $\frac{1}{2}$ Pfund Del.						
Dies sind nach Tonnen, 100 Quart oder 2 Centner Del auf 1 Tonne gerechnet, 200 $\frac{1}{2}$ Tonnen. Von 8 Schfl. Raps werden 1 Ctnr. 94 Pfd. Del geschlagen. Es sind daher zum Schlagen erforderlich 72 Wisp. 3 Schfl. Raps, und folglich ist noch alljährlich 35 Wispel fremde Saat geschlagen worden.						
Es kommen daher zur Einnahme:						
Für 200 $\frac{1}{2}$ Tonnen Del à 20 Zblr.	4012	12				
für 115 $\frac{2}{3}$ Schock Decktuchen 4 Stück vom Schfl. gerechnet, pro Schock 3 Zblr.	346	4	10			
35 Wisp. fremde Saat zu schlag. à 6 Zb. pro W.	210					
Summa	.	.	.	4568	16	10
Zur Ausgabe aber:						
Für 72 Wisp. 3 Schfl. Winterraps à 40 Zblr.	2885					
für Holz zum Warmen der Platten pro Wispel 7 Klafter, und von 107 Wisp. 3 Schfl. incl. fremde Saat circa 36 Kl. à 8 gr. Schlagerlohn	12					
solche anzufahren pro Klafter 4 gr.	6					
solche klein zu machen pro Klafter 6 gr.	9					
solche zu kaufen à 1 Zblr. 6 gr.	45					
Haartücher 30 Stück à 1 Zblr. 8 gr.	50					
für 200 Stück Tonnen à 6 gr.	50					
für Schmiedearbeit, Nus- und Schirrholz	50					
Insgemein für Säcke, Besen, Licht	10					
Futter für 2 Pferde à 12 Mes. Roggen sind auf 365 Tage 68 Schfl. 7 Mb. à 22-gr.	62	17	8			
Stroh und Heu wird für den Dünger aus der Wirthschaft unentgeltlich hergegeben.						
1 Pferdegeschirr pro Pferd 3 Zblr.	6					
1 Junge bey den Pferden Lohn u. Beköstigung	37	17				
Latius	.	.	.	3223	10	8

(612)

Ertrag.	Anschlags- Satz			Geld- betrag		
	Ehr.	gr.	pf.	Ehr.	gr.	pf.
Transport	.	.	.	8223	10	8
Lohn und Deputat dem Delschläger:	120
demselben baar	11
— an Brodkorn Roggen 12 Schfl. à 22 gr.	4	12
— — — Gerste 6 — à 18 gr.	3
— Grünkorn desgl. 4 — à 18 gr.	1	4
— Weizen 1 Schfl. à	22
— Erbsen 1 — à	1	4
— Hafer 1 — à 14 gr.	2
— 8 Mehen Salz à 6 gr.	12
— für Butter und Käse	5
— ein Viertel Ctnr. Rindfleisch	1	8
— 2 Merzschafe à 16 gr.	10
— 1 Schwein	13
— 2 Pfund Wolle à 6 gr. 6 pf.
— 52 Quart Brantwein oder 4 Schfl. Roggen à 22 gr.	3	16
— 15 Quart Bier wöchentlich, sind 7½ Tonnen jährlich oder 11 Schfl. 11 Mß. Gerste à 18 gr.	8	18	5	.	.	.
— Land zu 8 Mehen Leinaussaat	1	8
— Land zu 8 Scheffel Kartoffeln	1	6	4	.	.	.
— ein Gärtchen von 16 Ruthen	1	14
— 1 Klafter Holz incl. Schlägerlohn	16	10	.	.	.
— 2400 Torf Stecherlohn à 7 gr.	1	8
für den Gewerbschein	191	6	7
Summa der Ausgabe	.	.	.	3414	17	3
Die Einnahme beträgt	.	.	.	4568	16	10
bleibt Ertrag	.	.	.	1153	23	7

11) Von der Fischerey.

Diese wird nicht veranschlagt, da solche nur den Bedarf liefert.

12) Die Nutzung von den Obstbäumen-
Alleen.

Diese wird nicht veranschlagt, da die Bäume gegenwärtig noch zu jung sind.

13) Von der Ziegeley.

Es werden jährlich 6—7 Brände gemacht; zum Anschlag kommen nur 6 Brände, jeder zu 80,000 halb Mauer- und halb Dachsteine, weil, nach Aussage des Zieglers, mit Bestimmtheit jährlich 6 Brände gemacht worden sind.

Ertrag.	Anschlags- Saß			Geld- betrag		
	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.
Einnahme:						
240,000 Mauersteine à 10 Thlr.	2400					
240,000 Dachsteine à 13 Thlr.	3120					
Summa				5520		
Ausgabe:						
Erde zu graben incl. Herankarren, Luften, Sumpfen, Streichen, Einkarren in den Ofen, Auskarren und auch Aufsehen pro 1000 2 Thlr. 12 gr.	1200					
Holz pro 1000, $\frac{1}{2}$ Klafter 2000 Torf sind 240 Klafter à 8 gr. Schlagerlohn	80					
solche anzukaufen à 1 Thlr.	240					
480,000 Torf à 7 gr. pro 1000	140					
das Holz anzufahren pro Klafter 4 gr.	40					
den Torf anzufahren pro Klafter 2 gr.	40					
Die Wohnung und der Garten bey der Ziegeley sind nicht veranschlagt worden.						
Deputat dem Ziegler 3 Tonnen Bier für 6 Brände sind $4\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste à 18 gr.	3	9				
24 Quart Brantwein sind 1 Schfl. 14 Mt. Roggen à 22 gr.	1	17	3			
2 Kühe weidfrey, geben unter den herrschaftlichen, und kommen nicht zum Anschlag. freye Feuerung, als 1 Klafter Holz à 1 Thlr. 8 gr. incl. Schlagerlohn	1	8				
für 4000 Torf à 7 gr. Stecherlohn	1	4				
An Insgemein Unterhaltung der Geräthschaften und des Ofens	150					
Summa der Ausgabe				1897	14	3
Bleibt Ueberschuß				3622	9	9

14) Von der Backwindmühle.

Ueber diese Backwindmühle sind keine Rechnungen vorhanden; die Nachweisung, die der zeitige Mühlenbescheide darüber gegeben, läuft vom 18. Januar bis 19. September. Dieß sind etwas über 8 Monat.

Nach dieser Nachweisung hat die Mühle in diesem Zeitraum verdient	Weizen		Roggen		Steinmehl		Gerste		Braunmalz		Brantweinschrot	
	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
beträgt auf 1 Monat	3	8	71	.	128	14	.	15	.	13	.	10
und auf 12 Monat	5	4	106	8	192	21	.	22	8	19	8	

(614)

Ertrag.	Anschlags- Satz		Geld- betrag	
	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.
Einnahme:				
Für 5 Scheffel 4 Mehen Weizen à 1 Thlr. 4 gr.	6	3		
— 106 Schfl. 8 Meh. Roggen à 22 gr.	97	15		
— 192 Schfl. Steinmehl à 8 gr.	64			
— 21 Schfl. Gerste à 18 gr.	15	18		
— 22 Schfl. 8 Meh. Malz à 18 gr.	16	21		
— 19 Schfl. 8 Mehen Branntweinschrot à 22 gr.	17	21		
Summa der Einnahme	.	.	218	6
Ausgabe:				
Der Müller erhält baar das Mahlgeld von den Auswärtigen.				
Beföstigung desselben wöchentlich 1 Thlr. 8 gr. sind jährlich	69	8		
für Abgang der Mühlsteine	20			
— Unterhaltung des gehenden Werks	15			
— Schärfen der Picken in der Schmiede	10			
— Schmiere, Talg und Lichte	5			
— Gewerbeschein	2	16		
— Beuteltücher	5			
Summa der Ausgabe	.	.	127	.
Bleibt Ueberschuß	.	.	91	6
15) Von den unfruchtbaren Regalien.				
An Gerichtssporteln	.	.	56	.
Summa	.	.	56	.

Mrg. D. Gr.	Flächeninhalt	II. Bey Landort, in 3 Feldern und glähriger Düngung.		Einfach		Gr-tragf. Korn	Dabon wird gerechnet			Ehlt. gr.	Ehlt. pf.	Geldbetrag		
		1) Vom Ackerbau.	2. 1/3 die fest Landes zur Brau- che.	thut	Mh.		zur Saat	zur Sätts	bleibt zum Verkauf				Ehlt. gr.	
36	160 $\frac{2}{3}$	Meißenland 1. Classe	als 1/3 die fest Landes zur Brau- che.	22	50	6	1	2	3	152	4	177	15	.
41	175	Meißenland 2. Classe	als 1/3 die fest Landes zur Brau- che.	20	14	5 $\frac{1}{2}$	1	2	2 $\frac{1}{2}$	43	12	51	1	.
87	144 $\frac{2}{3}$	Gerstenland 1. Classe	als 1/3 die fest Landes zur Brau- che.	18	31	5 $\frac{1}{2}$	1	2	2 $\frac{1}{2}$	78	12	72	4	6
24	102 $\frac{2}{3}$	Gerstenland 2. Classe	als 1/3 die fest Landes zur Brau- che.	16	87	5	1	2	2	175	10	160	23	9
49	63 $\frac{1}{2}$	Gerstenland 3. Classe	als 1/3 die fest Landes zur Brau- che.	14	24	4 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	43	.	39	10	9
36	160 $\frac{2}{3}$	3. In Sommerung:		22	50	6	1	2	3	152	4	177	15	.
13	178 $\frac{1}{2}$	Su Meißen in der 1sten Ackerclasse		20	14	5 $\frac{1}{2}$	1	2	2 $\frac{1}{2}$	43	12	51	1	.
27	176 $\frac{1}{2}$	Su Meißen in der 2ten Ackerclasse		18	31	5 $\frac{1}{2}$	1	2	2 $\frac{1}{2}$	78	12	72	4	6
87	144 $\frac{2}{3}$	Roggen im Gerstenlande 2. Cl.		16	87	5	1	2	2	175	10	160	23	9
24	102 $\frac{2}{3}$	Roggen im Gerstenlande 1. Cl.		16	24	4 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	43	.	39	10	9
49	63 $\frac{1}{2}$	Roggen im Gerstenlande 2. Cl.		14	43	4	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	64	13	59	9	11
36	160 $\frac{2}{3}$	Su Gerse in Meißenstoppel 1. Cl.		22	50	6	1	2	3	152	4	177	15	.
27	176 $\frac{1}{2}$	Su Gerse in Meißenstoppel 2. Cl.		20	14	5 $\frac{1}{2}$	1	2	2 $\frac{1}{2}$	43	12	51	1	.
221	483 $\frac{2}{3}$	Su Gerse im Gerstenlande 2. Cl.		18	32	5	1	2	2	87	8	65	15	9
72	97 $\frac{1}{2}$	Su Gerse im Gerstenlande 1. Cl.		18	81	5	1	2	2	65	14	49	9	9
16	68 $\frac{2}{3}$	Su Gerse im Gerstenlande 2. Cl.		18	18	5	1	2	2	163	3	95	4	7
16	81 $\frac{1}{2}$	Su Gerse im Gerstenlande 1. Cl.		18	18	4 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	26	14	21	12	3
8	34 $\frac{1}{2}$	Summa		162 $\frac{2}{3}$	16	4 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	28	12	.	923	18	6
32	162 $\frac{2}{3}$	Su Gerse im Gerstenlande 1. Cl.		8	34 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	26	14	21	12	3
240	106	Su Gerse im Gerstenlande 2. Cl.		240	106	4 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	26	14	21	12	3

1) Vom Ackerbau.
2. 1/3 die fest Landes zur Brau- che.
3. In Sommerung:
Su Gerse in Meißenstoppel 1. Cl.
Su Gerse in Meißenstoppel 2. Cl.
Su Gerse im Gerstenlande 2. Cl.
Su Gerse im Gerstenlande 1. Cl.
Su Gerse im Gerstenlande 2. Cl.
Su Gerse im Gerstenlande 1. Cl.
Summa
Su Gerse im Gerstenlande 1. Cl.
Su Gerse im Gerstenlande 2. Cl.

(616)

Flächen- inhalt		2) Vom Wiesewachß.	Anschlags- Satz		Geld- betrag		
Morg.	Q. R.		Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	pf.
42	86	a) An beständigen Wiesen: einschnittige à 9 Etnr.	16	28	8	
13	106	b) Feld- und Meschwiesen sind vorhanden, davon 1/3 mit 4 95 $\frac{2}{3}$ in der Braache, bleiben zu veran- schlagen					
9	10 $\frac{2}{3}$	pro Morgen	16	6	1	
		Summa	.	.	34	9	
		3) An Obst- und Ruchengärten.					
2	4	Obst- u. Ruchengärten pro Morgen	3	.	6	17	
		Summa	.	.	6	17	
		4) Von der Viehnutzung:					
		45 Stück Kühe à	4	12	67	12	
		5 Stück Jungvieh à	1	.	5		
		500 Stück Schafe à 30 Thlr. pro hundert	.	.	150		
		An Schweinenutzung von 10 Wispel 15 Schfl. 5 Meyen Winterausfaat pro Wispel .	1	8	14	5	
		An Federviehnutzung von 4 Wispel 22 Schfl. 11 Mey. Gerstenausfaat pro Wispel .	.	12	2	12 4	
		An desgl. von 4 Wiäp. 20 Schfl. 7 Mb. Ha- ferausfaat pro Wispel	8	1	13 8	
		Summa	.	.	240	14	
		5) An Stubenmiethe:					
		7 Tagelöhner-wohnungen nach Abzug des reglementsmäßigen 1/5 à 5 Thlr.	5	.	29	4	
		Summa	.	.	29	4	

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Recapitulation						
sämmtlicher Einnahmen von Hohenberg.						
1. Vom Ackerbau	1587	13	11			
2. vom Wiesewachs	195	11	4			
3. von Obst- und Küchengärten	38					
4. von den Wörthen	150					
5. von der Viehnutzung	653	10	6			
6. An beständigen Gefällen	736	4	1½			
7. an unbeständigen Gefällen	61	22				
8. von der Brennerey	2288	13	6			
9. von der Brauerey	298	15	4			
10. von der Deslmühle	1153	23	7			
11. von der Fischerey					
12. von den Obstbaum-Alleen					
13. von der Ziegeley	3622	9	9			
14. von der Backwindmühle	91	6				
15. an unfruchtbaren Regalien	56					
Summa	.			10,933	10	MA
Von Landow.						
1. Vom Ackerbau	923	8	9			
2. vom Wiesewachs	34	9				
3. von Obst- und Küchengärten	6	1	7			
4. von der Viehnutzung	240	19				
5. an Stubenmiethe	29	4				
Summa	.			1,233	18 4.	
				12,167	4 4½	

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Recapitulation						
sämmlicher Ausgaben für diese Wirthschaften.						
1. Gewerbeschein als Schmidt	1					
2. Gewerbeschein als Früger	1					
3. An Lehnngeld jährlich incl. 1/4 in Gelde	150					
Agio auf 7 1/2 Friedrichsd'or à 12 gr.	3	18				
4. An Contribution jährlich	49	14				
5. An Kreis-Hülfszinsen-Gelder	1	12				
6. Dem Prediger Decem an Roggen 2 Wisp.						
1 Schfl. à 22 gr.	44	23				
Wurstgeld demselben			6			
für 3 Mandel Eyer			4			
Speisegeld demselben	2	12				
7. An Erbpacht für den Pfarracker,						
1 Wisp. 10 Schfl. Weizen à 1 Thlr. 4 gr.	39	16				
3 — 7 — Roggen à 22 gr.	72	10				
2 — 2 1/2 — Gerste à 18 gr.	53	6				
16 — Hafer à 14 gr.	4	8				
8. Dem Küster an Roggen 1 Wisp. 2 Schfl.						
8 Mes. à 22 gr.	24	7				
9. An Feuercassenbeiträgen von den Gebäuden.						
Diese sind versichert zu 28,150, pro Hundert im Durchschnitt 6 gr.	70	9				
10. Gehalt des Gerichtshalters	200					
11. Die Feldgruben sind wenig und nur 4 Fuß breit, weshalb dafür nichts in Ausgabe kommt.						
12. Für Unterhaltung der Gebäude laut Verzeichniß.						
Es sind vorhanden:						
a) massive 2stöckige; die Brennercy 80 Fuß lang à 2 gr. 6 pf.	8	8				
b) massive 1stöckige; ein Wirtschaftshaus (80 Fuß lang)	80					
die Pferdeställe	150					
die Scheunen Nr. 1. 2.	120					
die Torfscheune	30					
die Scheunen Nr. 3. und 4.	103					
— — 5. und 6.	42					
— — 7. und 8.	120					
der Kubstall	150					
die Delmühle	53					
der Schweinestall	64					
Summa 962 F. à 2 gr.	80	4				
Latus				807	13	

Flächeninhalt		2) An Wiesewachs.	Mitterschafts-Laxe			Geldbeytrag		
Mrg.	Q. R.		Lb.	gr.	pf.	Lb.	gr.	pf.
		An beständigen Wiesen:						
14	54	Die Koppel hinter dem Gehöfte à 12 Etr. pro Morgen	20			11	22	
40	179	à 9 Etr.	16			27	8	
38	—	Die Feldwärterwiese desgl.	16			25	18	
19	160	dieselbe zu 6 Etr. desgl.	12			9	23	
		Summa				74	23	
		3) An Obst- und Küchengärten:						
5	51	Gute Obst- und Küchengärten pro Mrg.	3			15	20	5
		Summa für sich						
		4) An Wörthen:						
18	64	Gute Wörthen pro Morgen	5			91	17	
		Summa für sich						
		5) Der der Viehnutzung:						
35		Stück Kühe pro Stück	4	12		157	12	
12		Stück Jungvieh pro Stück	1			12		
		1000 Schafe pro Hundert	30			300		
		An Schweinenutzung von 10 Wisp. 6 Schfl. 3 Mhn. Winterausfaat	1	8		13	16	3
		An Federviehnutzung von 4 Wisp. 17 Schfl. 3 Mh. Gerstenausfaat p. Wisp.	12			2	8	6
		An dgl. von 4 Wisp. 12 Schfl. 4 Mh. Haferausfaat pro Wispel	8			1	12	1
		Summa				487		10
		6) An beständigen Gefällen:						
		a) An baaren Hebungen.						
		Der Dorfschulze giebt jährlich	3					
		13 Bauern ein jeder jährlich 3 Lbr. 7 gr.	42	19				
		2 Freyleute resp. 16 gr. und 1 Lbr. 9 gr.	2	1				
		2 Büdner resp. 5 gr. und 1 Lbr.	1	5				
		Summa				49	1	
		7) An Mühlenpächten:						
		Die Mühle giebt jährlich eine Erbpacht von 2 Wisp. 12 Schfl. Roggen à 22 gr.	55			55		
		Summa				104	1	
		8) An unbeständigen Gefällen:						
10		Tagelöhner-Wohnungen nach Abzug des reglementsmäßigen ½ Miethe à 5 Lbr.	41	16				
16		Einlieger dienen jährlich 2 Tage ein jeder, sind zusammen 32 Tage à 1 gr. 6 pf.	2					
3		Wittwen dienen desgl. eine jede 1 Tag, sind 3 Tage à 1 Lbr. 3 gr.	3	9				
		Summa				43	19	9

(622)

	Ritterschafts-Taxe			Geldbeytrag		
	Lb.	gr.	pf.	Lb.	gr.	pf.
9) Von der Rohrwerbung:						
20 Stück Rohr in Dachbunden nach Abzug der Werbekosten à 1 Lhr. 16 gr.	33	8		33	8	
10) Von der Fischerey: Diese wird nicht veranschlagt, da solche nur den Bedarf liefert.						
11) Von den unfruchtbaren Regalien: Es erhält die Gutsherrschaft die Sporteln bey Verwaltung der Justiz; diese betragen im Durchschnitt von 10 Jahren						
	14			14		

Recapitulation sämtlicher Einnahmen		Lthr.	gr.	pf.
1. Vom Ackerbau		829	6	2
2. Vom Wiesewachs		74	23	
3. Obst- und Rüdengärten		15	20	5
4. Wörthen		91	11	4
5. Viehnutzung		487		10
6. Beständige Gefälle		104	1	
7. Unbeständige Gefälle		43	19	9
8. Rohrwerbung		33	8	
9. Von der Fischerey				
10. An unfruchtbaren Regalien		14		
	Summa	1693	18	6
Die Ausgabe beträgt nebenstehend		201	17	11
	Bleibt Ueberschuß	1492	1	7
Dies beträgt zu 4 Proc. Capitalwerth		37,651	15	7
Hierzu von der Mittel und kleinen Jagd pro mille des Capitalwerths 3 gr. beträgt 4 Lhr. 16 gr. 11½ pf. und zu Capital zu 4 Proc.		117	16	
	Summa	37,769	7	7
Hiervon ab ad extraordinaria pro mille 16 gr. thut 25 Lthr. 4 gr. 4 pf. und à 4 Proc. Capital		629	12	4
	Bleiben	37,139	19	3
Hierzu der Werth des Wohnhauses mit		1000		
Ergiebt sich der reglementsmäßige Werth des Guts auf		38,139	19	3

Recapitulation sämmtlicher Ausgaben bey dem Vorwerke Grischau		Th.	gr.	pf.
1. Bischofszehend		1	5	11
2. An die Kammer zu N. Schoß		2	9	6
3. Dem Prediger 12 Schfl. Roggen à 22 gr.		11		
4. Dem Cantor ingl. für das Stellen der Uhr 7 Schfl. Roggen à 22 gr.		6	10	
5. An Feuerfocietätsbeyträgen von 6875 Thlr. Affecuranz- Quantum pro Hundert 6 gr.		17	4	6
6. Gehalt des Gerichtshalters		50		
7. Landgraben sind nicht zu unterhalten				
8. Für die Unterhaltung der Gebäude				
Ein Bohnhaus 78 Fuß lang massiv à 2 gr.		6	12	
Eine Scheune in Holz 98 Fuß lang.				
Eine dergl. = = = 198 = = =				
Ein Familienhaus = 200 = = =				
Ein Kuh- und Pfer- destall = = = = 200 = = =				
Ein Schaffstall = = 160 = = =				
856 Fuß lang à 3 gr.		107		
Summa		201	17	11

Generalabschluß.

Der Werth der ganzen Besizung ist demnach:

1. Von Hohenberg und Landow auf	276,667 Thlr. 20 gr. 1½ pf.
2. Von Grischau auf	38,139 = 19 = 3 =
Summa auf	314,807 Thlr. 15 gr. 4½ pf.

schreibe: Drey mal Hundert Bierzebn Tausend achthundert und
sieben Thaler 15 gr. 4½ pf.

N. den N. N. 18

(L. S.)

N. N.
N. N. Commissar,

(624)

Berechnung des ausgeworfenen Wirthschafts- korns bey Hohenberg und Landow, und wie sich selbiges gegen den wirklichen Aufwand in der Wirth- schaft verhält.		Ritter- schafts- Taxe		Geldbetrag				
	Schfl.	Mh.	Thlr.	gr.	Thlr.	gr.	pf.	
1. An Weizen	308		1	4	359	8		
2. = Roggen	969	14		22	889	1	3	
3. = Gerste	727	2		18	545	8	3	
4. = Hafer	565	4		14	329	17	6	
Summa					2123	11		
Nachweisung der gesammten Wirthschaftskosten								
			Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
1. An Gesindelohn, Speisung und De- putat laut anliegender Berechnung sub A. S. 65.						1456	23	
2. An Kornfutter für das Vieh laut an- liegender Nachweisung sub B. S. 66. müssen gehalten werden 14 Ackerpferde à 1½ Mh. Roggen täglich; thut 479 Sch. 1 Mh. jähr- lich à 22 gr.						439	3	6
3. An Tagelohn laut Berechnung sub C. S. 69.						343	22	10
4. An Drescherlohn laut Anschlag ist der ganze Erdrusch 876 Schfl. Weizen à 1 Thlr. 4 gr.			1022					
2578 = 8 Mh. Roggen à 22 gr.			2363	15				
2000 = 10 = Gerste à 18 gr.			1504	23	3			
1425 = 2 = Hafer à 14 gr.			831	6				
Summa			5421	20	3			
Sch. Mh. à 1 Th. 4 gr. 867 = — Weizen 1011 Th. 12 gr. — pf. à 22 gr.								
333 = 1 Roggen 305 = 7 = 5 =			1316	19	5			
Bleiben			4405		10			
Hiervon beträgt das Drescherlohn um den 16 Schfl.						575	7	6
						2515	8	10
5. An Schmiedearbeit und dem Stell- macher für einen gehenden Pflug 3 Thlr., thut von 6 Ochsenpflügen			18					
6. An dieselben für 6 gehende Wagen à 8 gr.			48					
Latus			66					

Ferner:	Mittler- schafts- Taxe			Geldbetrag		
	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.
Transport	66					
7. Beschlag Niemerarbeit und Stränge pro Pferd 2 Tblr.	28					
8. An Strängen für jeden Zugschsen 12 gr. sind von 48 Stück	24					
9. An Böttcherarbeit	5					
10. Dem Schornsteinfeger	10					
11. An Wagenschmiere für 6 Wagen à 3 Th.	18					
12. An Leinwand zu Säcken pro Wisp. Aus- saat 4 und zu Saatlaken pro Wisp. Ausfaat $\frac{1}{2}$ Elle beträgt pro 53 Wisp. 14 Schfl. 241 Ellen à $1\frac{1}{2}$ gr.	15	1	6			
13. An Salz für das Vieh	10					
14. An Zehrung für die Knechte und den Schreiber auf Reisen	30					
15. Für das Schlagen des Wirthschafts- und Deputatholzes nach Beylage D. 10 Klafter à 8 gr.	3	8				
16. Für das Stechen des Wirthschafts- und Deputattorfes nach Beylage D. 68,000 à 7 gr.	19	20				
				229	5	6
Summa				2744	14	4
Das ausgeworfene Wirthschaftskorn beträgt				2123	11	
Es fehlen also welche in der Einnahme in Abzug zu brin- gen sind. Da jedoch das 3te Feld als Braache unveranschlagt geblieben, dem Gute aber durch diese Braachnutzung, und durch die halbe Stallfütterung der Kühe eine bedeu- tende Einnahme verschafft wird, hiernächst auf die Schäferen von 1500 Stück, da sie in der Veredlung steht, einen weit höheren Ertrag liefert, als im Anschlage angenom- men worden, so rechtfertigt es sich in öko- nomischer Hinsicht sehr, daß diese vorbenann- ten 621 Tblr. 3 gr. 4. pf. nicht von der Ertragssumme noch speciell in Abrechnung gebracht worden, vielmehr diese stehen ge- blieben sind, weil es entschieden, daß durch einen Nachanschlag dieser Nutzungsbraa- chen, der wahre Ertrag derselben das Dop- pelte von der vorhin bemerkten, an dem Wirthschaftskorn fehlenden Summe errei- chen wird.				621	3	4

(626)

A. Nachweisung.

Es sind bey dem Rittergute Hohenberg und bey Landow an Deputanten, Wirthschaftsbedienten und Gesinde zur Führung der Wirthschaften auf beiden Vorwerken vorhanden.

- 1) ein Wirthschaftsinspector,
- 2) zwey Wirthschaftsschreiber,
- 3) ein Statthalter,
- 4) zwey Pflugmeier,
- 5) vier Pferdeknechte,
- 6) sechs Pflugjungen,
- 7) sechs Mädchen,
- 8) ein Kubbirt,
- 9) ein Ochsenbirt,
- 10) ein Schweinbirt,
- 11) ein Schafmeister,
- 12) drey Schäferknechte,
- 13) ein Junge zum Verfahren der Milch,
- 14) eine Wirthschafterin.

Diese Personen kosten zu unterhalten:		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
1.	Ein Wirthschaftsinspector, Salarium, Frühstücksgeld und Weihnachten an Brodkorn 12 Schfl. Roggen à 22 gr. Mittag, Abendbrod und Getränk	80	11	90			
							181
2.	Ein Wirthschaftsschreiber, Gehalt an Brodkorn 12 Schfl. Roggen à 22 gr. Mittag, Abendtisch und Getränk	40	11	60			
		111					222
	beträgt von 2 Wirthschaftsschreibern	40					
3.	Ein Statthalter an Lohn	11					
	an Brodkorn 12 Schfl. Roggen à 22 gr.	7	12				
	= Gerste 10 Schfl. à 18 gr.			14			
	= Hafer 1 Schfl. à 14 gr.	3	6				
	= Butter 26 Pfund à 3 gr.	1	12				
	= Käse 118 Stück à Schock 18 gr.	1	8				
	= Märzschafen 2 Stück à 16 gr.			16			
	= Holz 2 Klaftern à 8 gr. Schlagerlohn	1	4				
	= Branntwein 52 Quart oder 4 Schfl. Roggen	3	16				
	= Bier 1 Tonne oder 1 Schfl. 8 Mb. Gerste	1	3				
	= Kofent 6 Tonnen 1½ Schfl. Gerste	1	3				
	ein fettes Schwein	10					
	an Land zu Kartoffeln 8 Schfl. Aussaat	1	8				
	an Land zu 8 Mehen Leinaussaat	1					
	an Wolle 2 Pfund à 6 gr. 6. pf.			13			
							85 19
	Latus						488 19

(627)

Ferner:		Zhlt.	gr.	pf.	Zhlt.	gr.	pf.
Transport					488	19	
4. Ein Pflugmeier erhält Lohn		30					
an Branntwein wöchentlich $\frac{7}{8}$ Quart							
sind 2 Schfl. Roggen à 22 gr.		1	20				
= Brodkorn 12 Schfl. Roggen à 22 gr.		11					
= Weizen und Grünkorn $2\frac{1}{2}$ Sch. à 1 thr.		2	12				
= Hofent tägl. $1\frac{1}{2}$ Ort. sind $1\frac{1}{2}$ S. Gerste		1	3				
= Salz, Häringe und Fischgeld		1	8				
= Butter und Käse wöchentlich 1 Pfd.							
und 1 Käse täglich à 18 gr. pro Schef.		11					
= Fleisch 60 Pfund à 1 gr. 6 pf.		3	18				
= Leinsaat 4 Meseu							12
2 Pfund Wolle à 6 gr. 6 pf.							13
					63	14	
ein zweyter Pflugmeier erhält 6 Zblr.							
Lohn weniger, sonst aber dasselbe					57	14	
5. Ein Pferdeknecht erhält Lohn		30					
und alles wie der erste Pflugmeier, be-							
trägt von 2 Pferdeknechten in N. N.					127	4	
in N. N. erhält ein Knecht 6 Zblr. an							
Lohn weniger, sonst alles, wie die							
vorigen, beträgt von 2 Knechten .					115	4	
6. Ein Pflugmeier erhält an Lohn		15					
an Brodkorn 8 Schfl. Roggen à 22 gr.		7	8				
Weizen und Grünkorn 2 Schfl. à 1 Zhr.		2					
Hofent und Trinken 1 Scheffel Gerste				18			
Salz, Häringe und Fischgeld		1	8				
Butter und Käse		5	12				
Fleisch 60 Pfund à 1 gr. 6 pf.		3	18				
4 Meseu Leinsaat				12			
2 Pfund Wolle à 6 gr. 6 pf.				13			
		66	17				
beträgt von 3 Jungen in Hohenberg					110	3	
und von 3 Jungen in Landow, welche							
1 Zhr. weniger erhalten an Lohn					107	3	
7. Eine Magd erhält an Lohn		15					
an Brodkorn 8 Schfl. Roggen à 22 gr.		7	8				
= Weizen und Grünkorn 2 Sch. à 1 Zhr.		2					
= Hofent zum Trinken 1 Schfl. Gerste				18			
= Salz, Häringe und Fischgeld		1	8				
= Butter und Käse		5	12				
= Fleisch 60 Pfund à 1 gr. 6 pf.		3	18				
2 Meseu Leinsaat				12			
4 Pfund Wolle à 6 gr. 6 pf.				13			
8 Ellen flächsen Leinwand à 3 gr.		1					
8 Ellen Hebben desgl. à 1 gr. 6 pf.				12			
		38	5				
beträgt von 6 Mädchen, da sämtliche					229	6	
Mädchen gleichen Lohn erhalten							
Latus					1298	19	

Ferner:		Lthr.	gr.	pf.	Lthr.	gr.	pf.
Transport					1298	19	
8. Ein Kubhirt erhält an Lohn		30					
an Brodkorn 10 Schfl. Roggen à 22 gr.		9	4				
desfal. an Gerste 12 Schfl. à 18 gr.		9					
an Buchweizen oder Gerste 1 Schfl.			18				
= Salz 8 Mehen		2					
= Märzschafen 2 Stück à 16 gr.		1	8				
= Holz 2 Klaftern à 8 gr. Schlagerlohn			16				
= Torf 4000 à 7 gr.		1	4				
= Branntwein 54 Quart oder 4 Schfl. Roggen à 22 gr.		3	16				
= Kofent 8 Tonnen oder 2 Schfl. Gerste		1	12				
ein fettes Schwein		10					
Land zu 8 Schfl. Kartoffelaussaat		1	8				
Land zu 8 Mehen Leinaussaat		1					
3 Pfund Wolle à 6 gr. 6 pf.			19	6			
eine Kuh im freyen Futter, wird bey dem Fütterungsbedarf nachgewiesen werden					72	9	6
9. Ein Ochsenhirt erhält an Lohn		24					
an Brodkorn 12 Schfl. Roggen à 22 gr.		11					
an Gerste 10 Scheffel à 18 gr.		7	12				
1 Klafter Holz, Schlagerlohn 8 gr.			8				
Land zu 8 Scheffel Kartoffelaussaat		1	8				
Land zu 4 Mehen Leinaussaat			12		44	16	
10. Ein Schweinehirt an Lohn		20					
an Brodkorn 10 Schfl. Roggen à 22 gr.		9	4				
an Gerste 12 Scheffel à 18 gr.		9					
an Salz 4 Mehen a 6 gr.		1					
eine Klafter Holz, Schlagerlohn			8				
an Torf 2000, Stecherlohn à 7 gr.			14				
Land für 6 Mehen Leinaussaat			18				
1 Pfund Wolle			6	6			
					41	2	6
Summa					1966	23	

B. Nachweisung

der erforderlichen Gespannarbeit, zur Bewirthschaftung der Mit-
tergüter nach Art, wie sie wirklich bewirthschaftet werden.

Düngerfuhren.

Hobenberg steht in 4jähriger Düngung, es sind daher, da das
Vorwerk 1088 Morg. 118 $\frac{1}{2}$ Ruth. enthält nach Abzug des 3jäh-
rigen Roggenlandes alljährlich zu bedüngen 269 M. 45 Q.R.

Hiernächst 30 Morgen Wörthen, es sind

davon jährlich zu bedüngen 10 = =
und 12 Morgen 120 Q.R. Wörthen, wo-
von jährlich zu bedüngen sind 4 = 40 = 8

Landow steht in 6jähriger Düngung, es

hat 721 Morg. 138 Q.R. Acker, und sind
davon alljährlich zu bedüngen 120 = 53 =

An Gärten 2 Morg. 4 Q.R., wovon jäh-

rlch zu bedüngen sind = 122 =

Summa 404 M. 80 Q.R.

(629)

beträgt zu 16 zweispännigen Fuhern auf den Morgen, 6471 Fuder und 12 dergl. auf einen Tag gerechnet

1880
378

Mrg.	D. N.	Pflügen und Eggen.					
		zu Pflügen		zu Eggen			
Mrg.	D. N.	Mrg.	D. N.	Mrg.	D. N.		
303	91 $\frac{1}{2}$	zu Weizen	à 3mal pflügen u. eggen	910	93 $\frac{1}{2}$	910	93 $\frac{1}{2}$
306	59 $\frac{1}{8}$	= Roggen	3 — — —	918	177 $\frac{1}{8}$	918	177 $\frac{1}{8}$
2	164 $\frac{1}{2}$	= Roggen	2 — — —	5	149	5	149
105	54 $\frac{1}{8}$	= Kartoffeln	3 — — —	315	162 $\frac{1}{8}$	315	162 $\frac{1}{8}$
141	143	= Erbsen	1 — — —	141	143	141	143
22	28	= Wicken	1 — — —	22	28	22	28
352	162	= Gerste	3 — — —	1058	126	1058	126
156	169 $\frac{1}{8}$	= Hafer	2 — — —	313	158 $\frac{1}{4}$	313	158 $\frac{1}{4}$
30		= Achterhufe	3 — — —	90		90	
		Summa		3777	137 $\frac{1}{2}$	3777	134 $\frac{1}{2}$

davon 2 Morgen auf 1 Tag zu pflügen sind 1880
= 10 = im Durchschnitt zu eggen 378

Heufuhren.

37	Morg.	60	D. N.	à 9	Etnr.	sind	786	Centner
29	—	24	—	à 18	—	—	524	—
43	—	17	—	à 18	—	—	776	—
10	—	22	—	à 16	—	—	162	—
42	—	86	—	à 9	—	—	382	—
9	—	10 $\frac{3}{4}$	—	à 6	—	—	54	—

sind zusammen 2684 Etnr.

davon 10 Centner auf 1 Fuhre, und wegen der Entlegenheit 5 Fuhren auf 1 Tag

54

Erndtefuhren.

1390	Mandel	Weizen	
1281	Mandel	Roggen	
2671	Mandeln	Winterung	5 Mandel pro Fuhre sind 537 Fuhren
2464	Mandeln	Sommerung	6 Mandel pro Fuhre — 411 —
		zu Erbsen und Wicken	120 —

sind zusammen 1068 Fuhren,

wegen öftern Aufenthalts in der Erndte 9 Fuhren pro Tag sind 4774 Scheffel Kartoffeln, 12 Schfl. auf 1 Fuhre und 8mal in 1 Tag sind

119

50

Saatfuhren.

Laut Berechnung werden jährlich gesäet und ausgelegt 2331 Schfl., 8 Mehen, 120 Schfl. auf 1 Tag, sind

20

Behäufen der Kartoffeln.

105 Morgen 54 $\frac{1}{8}$ D. N., mit der Pferdebacke zu behäufen und reinigen 4 Morgen auf 1 Pferd pro Tag sind für 2 Pferde pro Tag 8 Morgen

13

Getreide-Transportfuhren.

Das gewonnene Getreide nebst Kartoffeln, außer Weizen, werden größtentheils consumirt und in den Fabriken verbraucht, die daraus gewonnenen Fabricate aber auf dem eine viertel Meile entfernten Strom zum Versilbern versandt, zu diesen Fuhren sind daher zu rechnen

100

Latus 3162

(630)

	Tage
Holz- und Torffuhren. Transp.	
10 Klaftern Torf à $\frac{1}{2}$ pro Fuhre 6mal einen Tag zu fahren	3162
86,000 Torf die Fuhre zu 1000 gerechnet und 6mal in einem Tag zu fahren	4
Packreis desgl.	11
	25
Wollfuhren.	
Von 1500 Stück Schafen à 9 Stein von 100, sind 135 Stein.	
Diese $\frac{1}{3}$ Meile an den Strom	1
Mühlensuhren.	
Bei der Brau- und Brenneren sind diese Fuhren bereits veranschlagt 252 Schfl. Brod und Grünkorn nach und von der Mühle zu fahren der Nähe wegen 12mal, in einem Tag à 12 Schfl. auf die Fuhre	2
Dreischmaschine. 1200 Schfl. mit dieser auszudreschen pro Tag 150 Schfl. und 4 Pferde hierzu, sind zu 2 Pferden gerechnet	16
An Insgemein	100
Hierauf werden gehalten:	3321
6 Ochsen Pflüge zu 216 Pflugtagen sind 1296	
14 Pferde oder 7 Gespann zu 300 Arbeitstagen für das Gespann sind 2100	
	3396
Gebraucht werden vorstehend	3321
Bleibt Ueberschuß	75
welche zu unvorhergesehenen Fällen verwandt werden.	
C. Nachweisung	
der gesammten Handarbeit zur Bewirthschaftung.	
Düngerladen.	
Es werden 6499 Fuder gebraucht und dazu 539 Tage mit Gespann auf 3 Wagen wird ein Laden gerechnet	180
Düngerspreiten.	
Es sind 404 Morgen 50 Q. R. Dünger zu spreiten auf 3 Morgen 1 Tag	135
Säen	
verrichtet der Statthalter.	
Mähen.	
Es sind zu mähen 512 Morgen 155 $\frac{1}{2}$ Q. R. Wintergetreide 3 Morgen auf 1 Tag sind	171
Desgleichen 509 Morg. 171 $\frac{1}{2}$ Q. R. Sommergetreide 4 Morg. auf 1 Tag sind	127
141 Morgen 143 Q. R. Erbsen	
22 — 28 — mit Wicken sind	
163 Morgen 171 Q. R. 1 $\frac{1}{2}$ Morgen auf 1 Tag	107
Die Koppel muß zwar der Kubhirt mähen, es werden aber demselben zur Hälfte gerechnet	20
221 Morg. 3943 Ruthen Wiesewachß, woben 82 Morg. 63 Q. R. zweyschnittig zu mähen, pro Morgen 1 Tag sind	221
Harken.	
Auf 3 Sensentage, 2 Harkentage, thut von 293 Mähetage zum Aufmandeln u. s. w. auf 6 Harken, 1 Person thut	33
Erbsen u. Wicken zusammenschlagen auf 3 Mähen eine Person	36
	Latus 1229

Verschiedene Arten des landwirthschaftl. Betriebes. 303
(631)

	Tage
Transport	1229
Hauen.	
Auf 1 Sensentag rechnet man einen Schonungstag also hier	221
Lasten	
auf 40 Erndte- oder Heufuhren 5 Personen thut von 1068 Erndte- und 268 Heufuhren	167
Kartoffeln legen und ausheben u. s. w.	
105 Morgen 54 $\frac{1}{2}$ Ruthen mit Kartoffeln nach dem Pflug zu legen und auszuheben pro Morgen 6 Mann	632
Holzbauen.	
10 Klafter. Da übrigens Torf gebrannt wird pro Klafter 1 $\frac{1}{2}$ Mann	15
Gartenarbeit.	
14 Morgen 124 Q. R. Garten und Wörtche pro Morgen zu graben 15 Mann	220
Grabenarbeit.	
80 laufende Ruthen Graben 4 Fuß breit in nutzbarem Stand zu erhalten pro 4 Ruthen 1 Mann auf den Tag	20
Schafwaschen.	
auf 50 Stück eine Person thut von 1500	30
Schafscheeren.	
auf 40 Stück 1 Person thut von 1500	38
Bey der Hechselmaschine werden gebraucht, zum Einlegen und Abbinden des Strohes, pro Wispel 1 Mann sind	
An Insgemein Botenlaufen	200
Summa	2822

Unter dieser vorstehenden Summe der 2822 Tage

	Th.	gr.	pf.
sind weibliche, die in den Zeitraum von Johanny bis Michaelis fallen, 706 Tage à 6 gr. Münze, sind in Current	100	20	6 $\frac{2}{3}$
und männliche, die in diesen Zeitraum fallen, 646 Tage à 6 gr. Current	161	12	
1435 weibliche Tage die von Michaeli bis Johanni fallen à 5 gr. Münze, sind in Current	169	15	5
und 45 männliche, die in diesen Zeitraum fallen, à 8 gr. 6 pf. Münze, sind in Current	9	2	3 $\frac{1}{2}$
Summa	441	2	3 $\frac{1}{2}$

An diesen Tagen in der Erndte von 6 Dienstmädchen geleistet, und zwar nur von 3, da die übrigen mit der Hauswirthschaft beschäftigt sind, 180 Tage à 6 pf. Münze sind in Current 25 Thlr. 17 gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. und von diesen 3 Mädchen im Winter und den 3 Pflugjungen überhaupt 600 Tage à 5 gr. Münze, sind in Current

71	10	3 $\frac{1}{2}$	
97	3	5 $\frac{1}{2}$	
Bleibt Tagelohn zu bezahlen	343	22	10 $\frac{1}{2}$

(632)

D. Nachweisung

des Bedarfs an Brennmaterial

zur Heizung der Stube des Verwalters	20	Klafter	Fichten			
für den Mauerkessel an beiden Orten	16	—	—			
die Speisung der Leute an beiden Orten	24	—	—			
Gesindestube an beiden Orten	18	—	—			

Summa 78 Klafter Fichten

davon 10 Klafter Holz oder 1000 Stück Torf gegen 1 Klafter Kieferholz, also 68000 Torf à 7 gr. Stecherlohn .

8 gr. Schlägerlohn pro Klafter Holz

Th.	gr.	pf.
	19	20
	3	8
Summa	23	4

NB. Das Backen wird mit Reißig besorgt und das Deputat Brennmaterial, ist an jedem Orte hingehörig in Ausgabe bestellt worden.

Futtergewinnst

1) In Hohenberg und Landow.

Es werden nach Seite 67 bey Berechnung der Fuhren zusammen gewonnen	Mandel	Mandel	Centner
Hierzu Erbsen und Wicken	2671	2464	2684
	600		
Summa	3271	2464	2684

Erforderlich sind zum Winterungs- futter

	Winterstroh		Sommerstroh		Heu	
	pro Stück	überhaupt	pro Stück	überhaupt	pro Stück	überhaupt
14 Pferde, für welche erforderlich ist	Mdl. 24	Mdl. 336			Ctnr. 24	Ctnr. 336
50 für Ochsen	18	900	12	660	15	750
und 3 Bullen	18	54	12	36	15	45
86 Kühe incl. 4 Deputanten-Kühe, der halber Stallfütterung wegen	12	1032	12	1032	11	984
27 Stück Jungvieh	6	162	6	162	7½	203
1500 Stück Schafe bey der schönen Hütung, besonders in der Heide, pro Hundert	30	450			35	425
		2934		1890		2743
gewonnen wird vorstehend		3271		2464		2684
Plus		337		574		
Minus						59

welches fehlende der 59 Ctnr. Heu durch den Kleebau schon an Stroh nicht zu berücksichtigen ist, da 6 Mdl. Sommerstroh gegen 4 Mdl. Winterstroh und 3 Ctnr. Heu gegen 4 Mandel Winterstroh gerechnet werden.

Nachweisung
des Düngungszustandes, und wie selbiger nach dem zu
haltenden Viestand ausfällt.

Von Stallpferden wird bedüngt:				Scheffel	Mehren
Von 14 Pferden	à 1	Scheffel	12 Mehren	24	8
— 51 Ochsen	à 1	—	8 —	76	8
— 3 Bullen	à 1	—	12 —	4	5
— 86 Kühen	à 1	—	12 —	150	8
— 27 Jungvieh	à	—	14 —	33	10
— 1500 Schafen pro Hundert	8 Scheffel	12 Mehren	131	4	
Schweine- und Hofmist			50		
Summa				461	10

bedüngt sollen werden laut Anschlag 404 Mrg. 50 Ruth.,
welches durch die ermittelte Viehzahl u. s. w. nach
Schfl. an Roggenausfaat gerechnet, principienmäßig
möglich gemacht und nachgewiesen ist.

Berechnung der Zulänglichkeit der Weide.

Der Viehstand ist angenommen:

	Morg.	Q. R.
1. 14 Pferde werden in Ställen gefüttert.		
2. 51 Zugochsen gehen Anfangs Juny auf die Weide bis Ausgangs Septembers, sind 4 Monat, bedürfen pro Stück 3½ Morgen	178	90
3. 3 Bullen bedürfen bey halber Stallfütterung eben so viel	10	90
4. 82 Kühe desgl. à 3 Morgen	246	
5. 27 Stück Jungvieh desgl. 1½ Stück	40	90
6. 1500 Stück Schafe pro 100 Schafe 30 Morgen	450	
7. Schweine- und Gänsehütung	50	
	975	90

Weide ist vorhanden:

1. An Meschwiesen, wovon ¼ in die Braache fällt	4	95½
2. An Ackerweide in Hohenberg	362	159
— — in Landow	240	106
3. An Bergweide	500	
4. An Weide in dem Birkenbruch private für die Kühe 84 Mrg. 120 Q. R. à 2½ Mrg.	84	120
5. Die Wirthütung in dem Kauf-Forst von circa 5400 Morgen	5400	
Summa	6592	120½

Berechnung
des bey dem Vorwerke Grischau ausge-
worfenen Wirthschaftskorns und wie sich
selbiges gegen den wirklichen Aufwand
in der Wirthschaft verhält.

	Mitter- schafts- Laxe				Geldbe- trag		
	Schf.	Mh.	Ehr.	gr.	Th.	gr.	pf.
1. An Weizen	106	2	1	4	123	19	6
2. — Roggen	346			22	317	4	
3. — Gerste	207	10		18	155	17	3
4. — Hafer	203			14	124	6	
Summa					720	22	9

(634)

Nachweisung der gesammten Wirthschafts- kosten bey Grischau.	Tblr.	gr.	pf.	Tblr.	gr.	pf.
1. An Gesindelohn, Speisung und Deputat laut anliegender Berechnung a. S. 82	697	4				
2. An Kornfutter für das Vieh laut anliegender Berechnung b. S. 87 müssen 7 Ackerpferde gehalten werden, pro Pferd täglich 1½ M ^h en Roggen, sind auf 1 Jahr 239 Schf. 8½ M ^h e à 22 gr.	219	13	8	697	4	
3. An Tagelohn laut Berechnung b. S. 90	134	18	10			
4. An Drescherlohn laut Anschlag ist der ganze Eindrusch 303 S. 11 M. Wz. à 1 th. 4 gr. 354 th. 7 gr. 3 pf. 908 = 8 = Roggen à 22 gr. 832 = 19 = — = 572 = 2 = Gerste à 18 gr. 429 = 2 = 3 = 534 = 4 = Hafer à 14 gr. 311 = 15 = 6 =						
Summa 1927 th. 20 gr. —						
davon erhalten die Drescher den 16. Theil mit	120	11	9			
5. An Schmiedearbeit für einen gehenden Pflug 3 Tblr. beträgt von 3 Pflügen	9					
6. An dergl. für 3 gehende Wagens à 8 Tbl.	24					
7. Beschlag, Riemerarbeit und Stränge pro Pferd 2 Tblr., ist von 7	14					
8. An Stränge für jeden Zugochsen 12 gr., beträgt von 18 dergleichen	9					
9. An Böttcherarbeit	4					
10. Den Schornsteinfeger	5					
11. An Wagengeschirr für 3 Wagen à 3 Tbl.	9					
12. An Leinwand zu Säcken pro Wispel Ausfaat 4 Ellen und zu Saatlaken pro Wispel ½ Elle, beträgt von 19 Wispel 2 M ^h en 86 Ellen à 1½ gr.	5	9				
13. An Salz für das Vieh	8					
14. An Bebrung für die Knechte und den Schreiber auf Reisen	10					
15. Für das Schlagen des zur Wirthschaft erforderlichen Holzes nach Beilage c.	2					
16. Für das Stechen des zur Wirthschaft erforderlichen Torfes nach Beilage g.	9	15				
Das ausgeworfene Wirthschaftskorn beträgt es fehlen daher				583	20	3
Diese zu ersetzen, wird ein Nachanschlag von der Viehzucht entworfen, und zwar				720	22	9
1) von der Melkerey. Ausgabe:				560	1	6
Der Junge zum Verfahren der Milch erhält Lohn	12					
Speisung u. s. w. wie den Pflugjungen	21	10	6			
1 Pferd erhält Futter in 365 Tagen à 1½ M ^h . Rogg. 34 Sch. 3½ M ^h . à 22 gr.	31	9	—			
Larus 64 Tbl. 19 gr. 6 pf.						

Ferner:		Zhlr.	gr.	pf.	Zhlr.	gr.	pf.
Transport	64 Thlr. 19 gr. 6 pf.						
Die Unterhaltung des Geschirrs	2 = — = — =						
für die Unterhaltung des Karrens oder Wagens	4 = — = — =						
Abnutzung des Pferdes	10 = — = — =						
An Lohn und Deputat der Schäfer und Knechte					80	19	6
					159	20	
	Summa				240	15	6
Einnahme:							
35 Stück Kühe, davon wird eingenommen, das $\frac{7}{8}$ in einem Jahre güste steht, verbleiben zur Nutzung 23 Stück, davon 23 Kälber à 2 Thlr.	46						
eine Kuh giebt 8 Wochen oder 56 Tage täglich 4 Quart Milch, sind	5152 Quart						
eine dergl. giebt 8 Wochen oder 56 Tage 3 Quart Milch, sind	3864 —						
eine dergl. giebt 16 Wochen 112 Tage 2 Quart Milch, sind	5142 —						
eine dergl. giebt 16 Wochen oder 112 Tage täglich 1 Quart, sind	2576 —						
eine Kuh geht in 4 Wochen güste							
	Summa 16,744 Quart						
Hiervon werden in der Wirthschaft u. zu Deputat verbraucht	6744 —						
bleiben zum Verkauf	10,000 Quart						
Davon 5000 Quart à 1 gr.	208	8					
und 5000 Quart à 1 gr. 6 pf.	312	12					
Die zur Wirthschaft gerechneten 6744 zu Milch geben 562 Pfund Butter 12 Quart auf 1 Pfd. gerechnet, und 64 $\frac{1}{2}$ Schock Käse $1\frac{1}{2}$ Quart Milch auf einen Käse gerechnet, das Pfund Butter ist in der Nachweisung zur Unterhaltung des Wirthschaftspersonals zu 3 gr. gerechnet, sind	70	6					
und das Schock Käse 18 gr.	48	9					
	Summa				685	11	
2) Von der Schäferey:							
1000 Stück Schafe geben pro Hundert 9 Stein Wolle à 6 Thlr.	540						
Bey der Schäferey werden alle Jahr $\frac{2}{5}$ Abgang gerechnet, $\frac{1}{5}$ zum Sterben pro Fell 6 gr.	25						
$\frac{1}{5}$ zum Ausmerzen und zwar 20 davon in der Wirthschaft und 80 davon zum Verkauf, Hammel und Schafe à 2 Thlr.	160						
der Schäfer so wie der Knecht haben keinen Theil an der Schäferey und kommt das Lohn und Deputat wie vor in Ausgabe.							
					725		
	Latus				1410	11	

(636)

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Ferner:						
Transport	.			1410	11	
3) An Schweinezucht:						
Es werden gehalten 4 Zuchtsäue, eine jede derselben wirft jährl. zweymal und jedes mal 6 Stück, sind 48 Stück, davon werden zum Wirthschaftsbedarf alle Jahr 6 Stück aufgezogen und 42 Stück als Saß und Absahferken verkauft à 1 Thlr.	42			42		
Summa der Einnahme von den 3 Nüzungsbranchen				1452	11	
Vorstehend beträgt die Ausgabe	240	15	6			
zum Anschlag sind gekommen für die Molkerey	169	12				
deßgl. von der Schäferey	300					
deßgl. von der Schweinenuzung	13	16	3			
An ausgeworfenem Wirthschaftskorn fehlt	560	1	6			
				1283	21	3
Ist nicht nur das fehlende der Wirthschaft ersetzt, sondern noch ein Ueberschuß von				168	13	9

a) Nachweisung

der bey dem Vorwerke Grischau vorhandenen Deputanten und Wirthschaftsbedienten und des Gesindes, so zu Führung der Wirthschaft erfordert wird:

- 1 Wirthschaftsschreiber,
- 1 Statthalter,
- 1 Pflugmeier,
- 2 Pferdeknechte,
- 3 Mädchen,
- 1 Kuhhirt,
- 1 Ochsenhirt,
- 1 Schäfer,
- 1 Molkensfrau und Wirthschafterin,
- 2 Ochsenjungen.

	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Diese Personen kosten zu unterhalten:						
1. 1 Wirthschaftsschreiber, Gehalt incl. Frühstück und Weihnachten	70					
an Brodkorn 12 Scheffel Roggen à 22 gr.	11					
Mittags-, Abendtisch und Getränke	90					
Latus				171		

Ferner:		Zlhr.	gr.	pf.	Zlhr.	gr.	pf.
Transport					171		
2. Ein Statthalter an Lohn		30					
an Brodkorn 11 Scheffel Roggen à 22 gr.		10	2				
— — 13 — Gerste à 18 gr.		9	18				
16 Pfd. Butter und 8 Mandel Käse, das Pfd. Butter 3 gr. und die Mandel Käse 10 gr.		5	8				
1 Märzschaf			16				
1 Kloster Holz Schlagerlohn			8				
400 Torf à 7 gr. Stecherlohn		1	4				
52 Quart Branntwein oder 4 Schfl. Roggen à 22 gr.		3	16				
1 Faseltschwein		3					
Land zu 6 Schfl. Kartoffelaussaat		1					
Land zu 6 Mezen Leinaussaat			18				
2 Pfd. Wolle zu 6 gr. 6 pf.			13				
					66	7	
3. Ein Pflugmeier erhält Lohn		30					
12 Scheffel Roggen zu Brodkorn		11					
Weizen und Grünkorn 2½ Schfl. à 1 Zlhr.		2	12				
Kofent täglich 1½ Quart, thut 3 Scheffel Gerste à 18 gr.		2	6				
Branntwein wöchentl. ½ Quart, sind 2 Schfl. Roggen à 22 gr.		1	20				
Salz, Häringe und Fischgeld		1	8				
Butter und Käse wöchentl. 1 Pfund und Käse täglich 1 Stück		10					
an Fleisch 60 Pfund à 1 gr. 6 pf.		3	18				
an Leinsaat 4 Mezen à 3 gr.			12				
2 Pfund Wolle 6 gr. 6 pf.			13				
					63	17	
4. Ein Pferdeknecht erhält Lohn und im Uebrigen wie die Ackermeiers, beträgt von 2 Knechten		20			107	10	
5. Ein Pflugjunge erhält Lohn		13	12				
an Brodkorn 8 Schfl. Roggen à 22 gr.		7	8				
Weizen und Grünkorn 2 Schfl. à 1 Zlhr.		2					
Kofent zum Trinken 1 Schfl. Gerste			18				
Salz, Häringe und Fischgeld		1	8				
Butter und Käse		5	12				
Fleisch 60 Pfund à 1 gr. 6 pf.		3	18				
4 Mezen Leinaussaat			12				
1 Pfund Wolle			6	6			
		34	22	6			
Beträgt von 2 Ochsenjungen					69	21	
Zatus					478	7	

Ferner:		Lthr.	gr.	pf.	Lthr.	gr.	pr.
Transport					478		7
6.	Ein Mädchen erhält an Lohn	15					
	an Brodkorn 8 Scheffel Roggen à 22 gr.	7	8				
	Weizen und Grünkorn 2 Schfl. à 1 Lthr.	2					
	Kofent zum Trinken 1 Schfl. Gerste		18				
	Salz, Häringe und Fischgeld	1	8				
	Butter und Käse	5	12				
	Fleisch 60 Pfund à 1 gr. 6 pf.	3	18				
	4 Mezen Leinfaat		12				
	2 Pfund Wolle à 6 gr. 6 pf.		13				
	8 Ellen flächene Leinwand à 3 gr.	1					
	8 Ellen beiden Leinwand à 1 gr. 6 pf.		12				
		38	5				
	beträgt von 3 Mädchen				114		15
7.	Ein Kuhhirt wie ein Pferdeknecht				53		3
8.	Ein Ochsenhirt dergleichen, nur daß derselbe						
	2 Lthr. weniger Lohn erhält				51		3
	Summa				697		4

b) Nachweisung
der erforderlichen Gespann- und Handarbeit.

Tage

1) Gespannarbeit.
Düngerfahren.

N. N. steht im 6jährigen Dung, und es sind laut Anschlag
alljährlich zu bedingen:
an Acker 109 Mrg. 96 $\frac{1}{2}$ Ruthen
an Garten und Wörthen 7 — 157 $\frac{1}{2}$ —

Summa 117 Mrg. 74 Q.R.

beträgt zu 16 Spännigen Fudern auf den Morgen 1880 Fuder
Dung und 12 dergl. Fuhren in einem Tage geleistet, sind 157

Mrg.	Q.R.	Pflügen und Eggen.	Pflügen		Eggen	
			Mrg.	Q.R.	Mrg.	Q.R.
51	90	zu Weizen à 3mal pflügen u. eggen	154	90	154	90
167	102 $\frac{3}{4}$	= Roggen à 3	502	128	502	128
23	—	= Roggen à 2	46	—	46	—
115	90	= Gerste à 3	346	90	346	90
103	102 $\frac{3}{4}$	= Hafer à 2	207	25	207	25
18	62	= Wörthen à 3	55	6	55	6
		Summa	1311	159	1311	159

Davon 2 Morgen auf 1 Tag zu pflügen sind 656
und 10 Morgen im Durchschnitt auf 1 Tag zu eggen sind 131

Heufuhren.

14 Mrg. 54 Q.R. à 12 Ctnr. sind 172 Centner
40 — 179 — à 9 — — 369 —
38 — — à 9 — — 342 —
19 — 160 — à 6 — — 119 —

sind zusammen 1002 Centner

Davon 10 Ctnr. auf 1 Fuhre und wegen der zum Theil Ent-
legenheit vom Boote, 5 Fuhren auf 1 Tag . 20

Latus 964

	Erndtefuhren.	Transport	Tage
578 Mandel Weizen			964
773 Mandel Roggen			
1351 Mandel Wintergetreide	5 Mandel pro Fuhr	270 Fuhren	
1005 Mandel Sommergetreide	6 Mandel	168	
	Summa	438 Fuhren	
wegen öftern Aufenthalts in der Erndte	9 Fuhren pro Tag	sind	50
20 Schock Rohr heranzufahren	10 Schock auf 1 Tag		2
	Saatsfuhren.		
Laut Anschlag werden jährlich gesäet	458 Schfl.	4 Mehen	
120 Scheffel auf 1 Tag	sind		4
	Getreide-Transportfuhren.		
1402 Scheffel 14 Mehen Getreide nach Abzug der Saat des Deputats, Brod und Trinkgetreides, auch des Futterkorns, zu verfabren entweder nach N. N., N. N. oder ans Wasser	12 Scheffel auf eine Fuhr, und einmal in einem Tag		117
	Holz und Torffuhren.		
6 Klaftern Holz $\frac{1}{2}$ Klafter pro Fuhr	sind		
12 Fuhren		12 Fuhren	
33,000 Torf und 1000 Torf auf 1 Fuhr	sind	33	
	zusammen	45 Fuhren	
und 3 auf einen Tag			15
	Wollfuhren.		
von 1000 Schafen à 9 Stein von 100, sind 900 Stein. Diese zur Meglige zu fahren			1
	Mühlenuhren.		
von 135 Schfl. 8 Mehen nach und von der Mühle zu fahren der Nähe der Mühle weaen, da solche nur $\frac{1}{2}$ Meile entfernt ist, 4mal in einem Tag à 12 Schfl. auf die Fuhr			3
An Insgemein			100
Hierauf werden gehalten 3 Ochsenpflüge, jede zu 210 Pflug-tage sind		648 Tage	
7 Pferde oder $3\frac{1}{2}$ Gespann pro Gespann	300 Ar-beitstage sind	1050	
	Summa	1698	
gebraucht werden		1256	
	Bleiben übrig	442 Tage	
welche in der höchst nöthigsten Arbeit in den andern Wirth-schaften zum Pflügen, und auch zum Fahren verwendet werden			
	Summa	1256	
	Düngerladen.		
Es werden 1880 Fuhren Dünger gebraucht und dazu 157 Tage mit Gespann, auf 3 Wagen wird ein Laden gerechnet			53
	Dünaerspreiten.		
Es sind 117 Morgen 74 Q.R. mit Dünger zu bespreiten, auf 3 Morgen einen Tag sind			40
	Säen		
verrichtet der Statthalter.			
	Latus		93

(640)

	Transport	Tage
Mähen.		
242 Morgen 12 $\frac{1}{2}$ Q.R. Wintergetreide sind zu mähen auf		93
3 Morgen einen Mann gerechnet		81
219 Morgen 12 $\frac{1}{2}$ Q.R. Sommergetreide sind zu mähen, auf		55
4 Morgen 1 Tag sind		7
18 Morg. 62 Q.R. Wörtbe sind zu bemähen, pro 3 Morgen		113
1 Mann		
113 Morg. 33 Q.R. Wiesen zu mähen, pro Morgen 1 Mann		
Harken.		
auf 3 Sensentage 2 Harkentage thut von 143 Tagen und zum		96
Aufmandeln auf 6 Harker		16
1 Person		
Hauen.		
Auf 1 Sensentag, ein Hauungs = Tag sind		113
Lasten.		
auf 40 Erndte = und Heufuhren 5 Personen thut von 538		78
Erndte = und Heufuhren		
Holzhausen verrichten die Pflugjungen u. s. w.		
Gartenarbeit.		
5 Morg. 51 Q.R. Gärten zu graben zu Wütthen pro Morgen		80
15 Mann sind		
Grabenarbeit		
kommt nicht vor, da keine Gräben vorhanden sind.		
Schafwaschen,		
auf 50 Stück eine Person, sind von 1000		20
Schafscheren,		
auf 40 Stück eine Person, sind von 1000		25
An Insgemein		105
	Summa	882

Unter diesen 882 Tagen sind weibliche, die in den Zeitraum von
 Johanny bis Michaelis fallen, 323 Tage a 6 gr. Münze, sind
 in Current 46 Thlr. 3 gr. 5 $\frac{1}{2}$ pf.
 und männliche, die in denselben Zeit-
 raum fallen, 256 Tage a 6 gr. . 64 = — = — =
 303 Tage weibliche in dem Zeitraum
 von Michaelis bis Johanny a 5 gr.
 Münze, sind in Current . 36 = 1 = 8 $\frac{1}{2}$ =
 Summa 146 = 5 = 1 $\frac{1}{2}$ =

Hiervon ab die 2 Mädchen, die das
 Erndtevierteljahr, die eine ganz, die
 andere zum Theil, mit arbeiten, 80
 Tage a 6 gr. Münze sind in Curr. 11 = 10 = 3 $\frac{1}{2}$ =
 Bleiben in Summa 134 Thlr. 18 gr. 10 $\frac{1}{2}$ pf.

c) Nachweisung
des Bedarfs an Brennmaterial.

eine Stube für den Wirthschafter	10 Klafter	davon 6 Klaftern Holz und das Uebrige mit 33 Klaftern Torf a 1000 Stck., sind 33,000 Stck. Torf.
eine Gesindestube	9 —	
für Speisung der Leute	12 —	
für den Mauerkessel	8 —	
	<u>39 Klafter</u>	

Die Klafter Holz 8 gr. Schlagerlohn 2 Thlr. — gr.
und das 1000 Torf 7 gr. Stecherlohn 9 = 15 =
Summa 11 Thlr. 15 gr.

Anmerkung. Das Backen wird mit Reißigholz besorgt, und das Deputat Brennmaterial ist seines Orts berechnet worden.

Berechnung
des Futtergewinns und Nachweisung des
Bedarfs. Win- Som-
ter- mer-
stroh stroh Heu

Bey Berechnung der Fuhren werden angeschlagen	Wndl.	Wndl.	Centn.
	1351	1005	1002

Dann wird gebraucht	zum Winterungsfutter					
	Winter- stroh		Sommer- stroh		Heu	
	pro Stück	über- haupt	pro Stück	über- haupt	pro Stück	über- haupt
	Wndl.	Wndl.	Wndl.	Wndl.	Centn.	Centn.
für 7 Pferde	24	168			24	168
— 20. Ochsen	15	300	10	200	12½	245
— 38 Kühe incl. 1 Bullen incl. 2	7½	285	7½	285	10	380
— 8 Stück Jungvieh	5	40	5	40	6½	50
— 1000 Stück Schafe für das 100 im Durchschnitt	30	300			35	350
		1093		525		1193
gewonnen wird		1351		1005		1002
bleibt Plus		258		480		
ist Minus						191
Da nun 6 Mandeln Sommer- stroh gegen 4 Mandeln Win- terstroh und 3 Centner Heu ge- gen 4 Mandel Winterstroh ge- rechnet werden, so beträgt die- ses Stroh gegen Heu						483½
und es ist daher ein Ueberschuß in						242½

(642)

Nachweisung		Schfl.	Meh.
des Düngungszustandes, und wie selbiger nach den zu haltenden Viehstand ausfällt.			
von 7 Stallpferden à 1 Scheffel 8 Mehren		10	8
— 20 Ochsen à 1 Scheffel 8 Mehren		30	
— 38 Kühe incl. 1 Bullen à 1 Scheffel 4 Mehren		47	8
— 8 Stück Jungvieh à 10 Mehren		5	
— 1000 Schafe pro Hundert 7 Scheffel 8 Mehren		75	
	Summa	168	

Bedüngt sollen werden 117 Morg. 74 Q.R., welches durch die Nachweisung der 168 Schfl. Roggenausaat und des Viehbestandes nicht nur möglich, sondern auch als wirklich vorhanden dargethan wird.

Berechnung		Morg.	Q.R.
der Zulänglichkeit der Weide.			
Der Viehstand ist nachgewiesen zu:			
7 Pferde, welche im Stalle gefüttert werden.			
20 Zugochsen gegen Anfangs Juny auf die Weide bis Ausgangs Septembers, sind 4 Monat, bedürfen pro Stück $3\frac{1}{2}$ Morgen		70	
38 Stück Kühe incl. 1 Bulle gehen Anfangs May auf die Weide und bedürfen pro Stück 3 Morgen		114	
8 Stück Jungvieh à $1\frac{1}{2}$		12	
1000 Schafe pro Hundert 30 Morgen		300	
Schweine und Gänse		30	
	Summa	526	
Weide ist vorhanden:			
1. an Braachhütung		242	12 $\frac{1}{2}$
2. die Kälberkoppel 64 Morgen private $2\frac{1}{2}$ Morg. auf eine Kuhweide		64	
3. die Königl. N. Nsche Heide gemeinschaftlich mit den Hütungsanrechtigten 5400 Morgen circa		5400	
	Summa	5706	12 $\frac{1}{2}$

wodurch der Weidebedarf als überflüssig nachgewiesen worden ist.

		I. Auf Hohenberg.	Naturalertrag			
		Die Feldeintheilung besteht in 4 Wechselfschlägen.	Aus-saa-ten	Ge-trei-de	Stroh	Acker-weide
Mg.	D.R.	Die Eintheilung der Schläge ist nach der Bodengüte gleich.		Schfl.	Entr.	Entr.
11	60	Weizenland 1. Cl. $1\frac{1}{2}$ Sch. Ausfaat, Ertrag 7 Schfl. Weizen	191 $\frac{3}{8}$	1071	2144	76 $\frac{1}{2}$
141	143					
62	63	Gerstenland 1. — Roggen 1 Schfl. Ausfaat, Ertrag 6 Schfl.	84 $\frac{1}{2}$	507	1106 $\frac{1}{2}$	169
22	28					
24	77 $\frac{3}{4}$	Haferland 1. Cl. Roggen 1 Schfl. Ausfaat, Ertrag 4 $\frac{1}{2}$ Schfl.	39 $\frac{1}{2}$	176 $\frac{3}{8}$	321	78
14	123 $\frac{1}{3}$					
2	164 $\frac{1}{2}$	Roggenland Roggen $\frac{1}{2}$ Sch. Ausfaat, Ertrag 4 Sch.	1 $\frac{5}{8}$	11 $\frac{5}{8}$	15 $\frac{1}{2}$	5
279	119 $\frac{7}{12}$					
11	60	Weizenland 1. — Kartoffeln à 8 S. Ausfaat, Ertrag 100 Schfl.	474	5920		
47	143					
2	164	Roggenland dergl. 8 Sch. Ausfaat, Ertrag 80 Sch.	23	232		
94		Weizenland 1. Cl. Wicken zu Heu à 1 Sch. Ausfaat, Ertrag 18 $\frac{2}{17}$ Entr.	94			769
32		Gerstenland 1. — Tabak Ertrag 6 Entr.		Entr. 192		
30	63	dergl. 1. Cl. Erbsen à 1 $\frac{1}{2}$ S.				
22	28	dergl. 2. — Ausfaat, Ertrag 5 S.	59 $\frac{1}{10}$	262 $\frac{1}{2}$	578	
24	77 $\frac{3}{4}$	Haferland 1. Cl. Kartoffeln à 8 S. Ausfaat, Ertrag 80 Schfl.	312	3120		
14	123 $\frac{1}{3}$					
279	119 $\frac{7}{12}$					
11	60	Weizenland mit rothem Klee à 1 $\frac{1}{2}$ Meze Kleesaat und 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Gerstensaar 10 Schfl. Gerstenertrag Weideklee nach der Gerstenerndte 2 Monat	191 $\frac{1}{2}$	1552	1532	300
141	143					
84	91	Gerstenland mit Gerste und Klee à 1 $\frac{1}{2}$ Schfl. Ausfaat, Ertrag 8 Sch. Weideklee im Herbst davon	95 $\frac{1}{10}$	676	614 $\frac{1}{2}$	112
39	21	Haferland mit Hafer à 1 Scheffel Ausfaat, Ertrag 5 Schfl.	39 $\frac{1}{10}$	196	135 $\frac{1}{2}$	39
2	164 $\frac{1}{2}$	Roggenland mit Hafer à $\frac{1}{4}$ Schfl. Ausfaat, Ertrag 4 Schfl. letztere beide mit untergesaetem weiweißen Klee	2 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$	12	
279	119 $\frac{7}{12}$					

(644)

Morg.	Q. R.	Ferner:	Naturalertrag	
			Ausaa- ten	Entr.
153	23	Mäheklee zur Stallfütterung und Weide bis Johannis, pro Morgen 120 Centner grünes Futter, welches im getrockneten Zustande $\frac{1}{2}$ oder 24 Centner betragen würde, 3677 Centner, jedoch bis Johanny höchstens die Hälfte betragen kann .	14 $\frac{5}{12}$	1838 $\frac{1}{2}$
34	91	Weideklee und Gerstenland pro Morgen 80 Centner grünes Futter oder 16 Centr. im getrockneten Zustande, im Ganzen 1352 Centner trockenens Futter, welches ebenfalls auf die Hälfte herabgesetzt werden muß, da der Schlag nach Johanny schon wieder zur Winterung umgebrochen wird	7 $\frac{1}{2}$	676
39	21	} Hafer- und Roggenland, weiße Klee-weide bis Johanny	4	41
2	164			
279	119 $\frac{7}{12}$			516
57	60	Wiesen à 9 Entr.		
29	24	} Wiesen à 18 Entr. zweyschnittig	1300	Entr.
43	17			
		wovon abgeht wegen Gefahr möglicher Ueberschwemmung $\frac{1}{5}$	130 $\frac{1}{5}$	—
		Bleibt	1170	Entr.
				1170
				163
10	22	Wiesen à 16 Entr.		1849

Die Servitutweide ergibt sich aus folgender Berechnung:

Berechnung
der Zulänglichkeit der Futtermittel für den gesammten
Viehstand.

Nach der vorstehenden Veranschlagung wird folgendes Futter gewonnen und solches nach beygefügtten Sähen auf gutes Heu berechnet.

1) im Weizenlande:

2144	Entr.	Weizenstroh	5 : 1	.	.	428 $\frac{2}{5}$	Entr.	Heu.
1532	—	Gerstenstroh	3 : 2	.	.	1021 $\frac{1}{5}$	—	—
769	—	Wickenheu	1 : 1	.	.	769	—	—
300	—	Kleeweide	1 : 1	.	.	300	—	—
1838 $\frac{1}{2}$	—	Mähklee	1 : 1	.	.	1838 $\frac{1}{2}$	—	—
5920	Schfl.	Kartoffeln	2 : 1	.	.	2960	—	—

2) im Gerstenlande:

1106 $\frac{1}{2}$	Entr.	Roggenstroh	.	.	.	221 $\frac{1}{5}$	—	—
578	—	Erbsenstroh	.	.	.	462 $\frac{2}{5}$	—	—
614 $\frac{1}{2}$	—	Gerstenstroh	.	.	.	409 $\frac{2}{5}$	—	—
169	—	Stoppelweide im Roggenstoppel	.	.	.	169	—	—
112	—	Kleeberbstweide im Gerstenstoppel	.	.	.	112	—	—
676	—	Mähklee	.	.	.	676	—	—

3) im Haferlande:

321	Entr.	Roggenstroh	.	.	.	64 $\frac{1}{5}$	—	—
78	—	Weide im Stoppel	.	.	.	78	—	—
135 $\frac{1}{2}$	—	Haferstroh	.	.	.	90 $\frac{1}{5}$	—	—
84	—	Stoppelweide	.	.	.	84	—	—
3120	Schfl.	Kartoffeln	.	.	.	1560	—	—

4) im Roggenlande:

232	Schfl.	Kartoffeln	.	.	.	116	—	—
15 $\frac{1}{2}$	Entr.	Roggenstroh	.	.	.	3 $\frac{1}{5}$	—	—
12	—	Haferstroh	.	.	.	8	—	—
5	—	Stoppelweide	.	.	.	5	—	—
						1505	—	—

5) an Wiesenheu überhaupt Summa 12881 $\frac{1}{5}$ Entr.

Hiervon geht ab für Kartoffelsaat 809 Schfl.
und Kartoffeln zum Hausbedarf $\frac{250}{5}$ —
= 2 : 1 479 $\frac{1}{5}$ —
bleiben 12402 $\frac{1}{5}$ Entr.

Hiernach sind vorhanden:

1) an eigentlichem Kraftfutter:

a)	durch Kartoffeln	8313 Schfl.	— 2 : 1 =	4156 $\frac{1}{2}$	Entr.
b)	durch Kleeheu, Kleeweide, Stoppelweide und Wiesenheu	.	.	5542	—
				Summa	9698 $\frac{1}{2}$ Entr.
2)	an Stroh in natura	.	.	6459	Entr.

Der Viehstand besteht:

1) in 9 Pferden, welche auf das ganze Jahr erhalten 46 $\frac{1}{2}$ Entr. Stroh und 26 $\frac{1}{2}$ Entr. Heu pro Stück \times 9 macht 418 $\frac{1}{2}$ Entr. Stroh 5 : 1 = 84 Entr.
und Heu in natura 239 —
= 323 Centner.

(646)

2) an Winterfutter, welches nach der hier bestehenden Winterlänge auf 6 Monat berechnet werden muß:

a) für 69 Stück Kühe und Zuchtstiere à 60 Entr.	4140	Entr.
b) für 22 Stück Jungvieh = 11 Kühen à 60 Entr.	660	—
c) für 1000 halbveredelte große Schafe à 5 Entr.	5000	—
d) für 25 Zugochsen à 60 Entr.	1500	—
	<u>11300</u>	Centner.

3) an Sommerfutter für die Viehstände ad 2 muß eine gleiche Quantität Futter vorhanden seyn, da das Vieh gleichmäßig gefüttert werden muß, also 11300 Centner.

4) hierzu obige 323 —
Der ganze Bedarf besteht also in = 22923 Centner.

Vorstehend haben nur nachgewiesen werden können 12402 —
mithin fehlen 10521 Centner.

und diese müssen sich ergeben:

- 1) Durch den Abgang aus der Brauerey und Branntweimbrennerey;
- 2) Durch die Benutzung der Servitutweiden.

Da jährlich im Durchschnitt 2420 Schfl. Roggen und Gerste in Branntwein verwandelt werden, so ist zu berechnen, daß im Rückstande davon erfahrungsmäßig noch $\frac{1}{2}$ Getreidesubstanz im aufgelöseten Zustande enthalten ist = 484 Schfl. Roggen, diese Getreideart verhält sich zum Hafer wie 9 : 15, und hinwiederum geben $13\frac{1}{2}$ Mß. Hafer 1 Entr. Heu, es würde also der Branntweinsabgang oder Schlamm gleich seyn 937 Entr. Heu.

Die Brauerey hat jährlich an 397 Schfl. Gerste verbraucht, welche einen Rückstand an Träbern hinterlassen, der in seiner Nahrungsfähigkeit gleich zu schätzen ist 43 Entr. Heu, welches $\frac{7}{5}$ des Gewichts der Gerste beträgt; nach Abrechnung dieser 980 Entr. Futter würden die Servitutweiden noch zum Ertrage von 9541 Entr. Futter anzuschlagen seyn, wodurch denn die fehlenden 10521 Entr. nachgewiesen sind.

Berechnung

der Einnahme und Ausgabe bey dem Ackerbau und den Viehständen.

		1) Ackerbau:		Lbr.	lg.	pf.
1.	für 1071 Schfl. Weizen à $1\frac{1}{2}$ Lbl.	1249	Lbl. 15 Sgr.			
2.	— 1532 — Gerste à $22\frac{1}{2}$ Sgr.	1135	= 20 =			
	— 676 — dergl. —	507	= =			
3.	— 9272 — Kartoffeln à 5 —	1545	= 10 =			
4.	— 695 — Roggen à $27\frac{1}{2}$ —	637	= 2 = 6 pf.			
5.	— 262 $\frac{1}{2}$ — Erbsen à $27\frac{1}{2}$ —	240	= 18 = 9			
6.	— 192 — Tabak à 6 —	1152	= =			
7.	— 207 $\frac{1}{4}$ — Hafer à $17\frac{1}{2}$ —	121	= 15 = 7			
		<u>6588</u>		21	10	
Hierzu die besonders berechneten Futtermittel vom Acker, als Klee, Stoppelweide, Stroh, mit Ausnahme der oben schon berechneten Kartoffeln, betragen im Ganzen 6740 Entr. Heu à 10 Sgr.				2246	20	—
Summa vom Ackerbau				8835	11	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2) Von den Wiesen. 1858 Entr. Heu à 10 Sgr.	619	5	
3) Von den Servitutweiden. 9541 Entr. Heu à 10 Sgr.	3180	10	
4) Von der Brauerey und Brennerey. 980 Entr. Futter à 10 Sgr.	326	20	
Summa vom Viehstande	4126	5	
Hierzu obige	8835	11	10
Summa der ganzen Einnahme	12961	16	10

Eigentliche Wirthschaftskosten.

1) Des Ackerbaues, nach den Productionskosten jeder Getreideart berechnet.

1. 1071 Schfl. Weizen à 16 $\frac{1}{2}$ Sgr.	583 Thlr. 3 Sgr.
2. 2208 — Gerste à 10 $\frac{1}{2}$ —	772 = 24 =
3. 9272 — Kartoffeln à 1 $\frac{1}{2}$ —	463 = 18 =
4. 695 — Roggen à 11 $\frac{1}{2}$ —	260 = 18 = 9 pf.
5. 262 — Erbsen à 16 —	140 = = =
6. 192 — Tabak à 3 Thlr.	576 = = =
7. 207 $\frac{1}{4}$ — Hafer à 6 Sgr 2 pf.	42 = 21 = 3 =
	2838 25

2) Des Nutzviehstandes, nach den Kosten der Viehhaltung, welche auf das Futter vertheilt sind, und nach den Productionskosten des künstlichen Futters.

1. für 769 Entr. Wickenheu, Productionskosten vom Werthe à 10 Sgr. = 256 Thlr. 10 Sgr. 25 Procent.	64 Thlr. 2 Sgr. 6 pf.
2. für 2454 $\frac{1}{2}$ Centner Mäheklec = 818 $\frac{1}{2}$ Thlr. 18. Procent	147 = 7 = 2 =
3. An die Branntweimbrennerey und Brauerey wird zu gut geschriebenen der Werth der gelieferten Futterabgänge im Betrage von 980 Entr. à 10 Sgr.	526 = 20 = =
4. Kosten des Heugewinnes: von 72 Mrg. 41 Q.R. à 1170 Entr. Ertrag 30 Proc.	117 = — =
von 57 Mrg. 60 Q.R. à 516 Entr. Ertrag 16 Proc.	82 = 16 = 9 =
von 10 Mrg. 22 Q.R. à 163 Entr. Ertrag 20 Proc.	32 = 7 = 3 =
5. Von dem Totalertrage sämtlichen Futters und der Weide = 22,923 Entr. à 10 Sgr. = 7641 Thlr. geben ab 28 $\frac{1}{2}$ Procent Kosten der Viehhaltung	2164 = 28 = 6 =
Summa	2702 27 2
Sämmtliche Kosten betragen	5773 16 2

(648)

		II. Auf Landow.		Saat- betrag	Naturaler- ertrag	
Mrg.	Q. R.	Die Wirthschaft besteht in 3 Feldern bey 6jähriger Düngung, oder $\frac{1}{2}$ des guten Landes wird jährlich frisch gedüngt.			Schl.	Ge- trei- de Sch.
		Der Regel nach wird der Dünger in das Braachfeld gefahren und daselbst zu den sogenannten Braachfrüchten verwendet.				
		Das Braachfeld.				
7	36 160 $\frac{2}{3}$	Weizenland 1. Cl.) zu Erbsen. à 1 $\frac{1}{2}$ Schfl.,	} werden als reine Braach- he behandelt.	88 $\frac{2}{3}$	473	1183
	41 175	— 2. Cl.) und Ertrag 6 Schfl.				
	41	Gerstenland 2. — zu Kartoff. a 8 Schfl., u. 100 Schfl. Ertrag.				
	46 144	dergleichen — —		328	4100	
	24 102 $\frac{1}{2}$	Haferland 1. Cl.)				
	49 63 $\frac{1}{2}$	dergl. 2. Cl.)				
		Das Winterfeld.				
	36 160 $\frac{2}{3}$	Weizenland 1. Cl.) mit Weizen à 1 $\frac{1}{2}$ Schfl.	} und Ertrag 7 Schfl.	98	552	1105
	41 175	dergl. 2. Cl.)				
	87 144 $\frac{2}{3}$	Gerstenland 2. Cl. mit Roggen a 1 Schfl. und Ertrag 4 $\frac{1}{2}$ Schfl.		87 $\frac{1}{2}$	395	861
	24 102 $\frac{1}{2}$	Haferland 1. Cl.) mit Roggen a 1 Schfl.	} und Ertrag 4 Schfl.	76	295	536
	49 63 $\frac{1}{2}$	— 2. —)				
		Das Sommerfeld.				
	36 160 $\frac{2}{3}$	Weizenland 1. Cl.) mit Gerste à 1 $\frac{1}{2}$ Schfl.,	} Ertrag 9 Schfl.	98	709	645
	41 175	— 2. —)				
	41 —	Gerstenland 2. — mit Gerste à 1 $\frac{1}{2}$ Schfl., Ertrag 6 Schfl.		46 $\frac{1}{2}$	246	205
	46 144	— 2. — mit Hafer à 1 Schfl., Ertrag 5 Schfl.		46 $\frac{2}{3}$	234	234
	24 102 $\frac{1}{2}$	Haferland 1. —) mit Hafer a 1 Schfl.,	} Ertrag 4 $\frac{1}{2}$ Schfl.	76	332	277
	49 63 $\frac{1}{2}$	— 2. —)				
	721 138					
		An natürlicher Ackerweide.				
	78 155	in Weizenstoppel a $\frac{1}{2}$ Entr.	39 $\frac{1}{2}$ Schfl.			
	87 144	— Roggenstoppel à 2 —	175 —			
	73 165 $\frac{2}{3}$	— Roggenstoppel a $\frac{1}{2}$ —	36 $\frac{1}{2}$ —			
	78 155	— Gerstenstoppel à 1 —	79 —			
	41 —	— Gerstenstoppel a 2 —	82 —			
	46 144	— Haferstoppel a 2 —	94 —			
	73 165 $\frac{2}{3}$	— Haferstoppel a 1 —	74 —			
	110 126	Braachweide a $\frac{1}{2}$ —	55 —			
						635
		An Heu:				
	721 138					
	42 86	Wiesen zu 9 Entr. Ertrag	.	.	.	382
	13 106	Mäschwiesen oder Feldwiesen a 5 Entr.	.	.	.	68
	777 150					450

Vorstehender Naturalertrag beträgt nach den Anschlagpreisen in Gelde:

473	Schfl. Erbsen à 27½ sgr.	433	Thlr. 17 sgr. 6 pf.
4100	— Kartoffeln a 5 sgr.	683	— 10 — —
552	— Weizen a 1½ Thlr.	644	— — — —
690	— Roggen a 27½ sgr.	632	— 15 — —
955	— Gerste à 22½ sgr.	716	— 7 — 6 —
566	— Hafer a 17½ sgr.	330	— 5 — —
		<hr/>	
		3439	Thlr. 25 sgr.

An Stroh:			
1183	Entr. Erbsenstroh = 4:5 = Heu	946	Entr.
1106	— Weizenstroh = 5:1 = —	221	—
1197	— Roggenstroh = 5:1 = —	239	—
840	— Gerste = 3:2 = —	560	—
511	— Hafer = 3:2 = —	340	—
635	— Ackerweide	635	—
450	— Wiesenheu	450	—
		<hr/>	
		=	3391 Entr.
		à	10 Sgr. 1130 Thlr. 10 Sgr.

Berechnung
der Zulänglichkeit der Futtermittel für den gesammten
Viehstand.

Nach Vorstehendem ist vorhanden:

1)	an eigentlichem Kraftfutter:		
a)	Wiesenheu und Ackerweide	1085	Entr.
b)	an Kartoffeln	4100	Schfl.
	wovon abgehen zur Saat	328	
	zum Hausbedarf	100	428 —
		<hr/>	
		bleiben	3672 Schfl.
	welche = 2:1 an Heu vertreten	1836	—
		=	2921 Entr.
2)	der Strohgewinn beträgt = Heu	2306	—
		<hr/>	
	Summa	5227	Entr.

davon erhalten Futter:

1)	5 Pferde auf das ganze Jahr,		
	à 36½ Entr. Stroh × 5 = 232½ = 5:1	46½	Entr.
	26½ Entr Heu × 5.	132½	—
2)	26 Ochsen a 60 Entr. Winterfutter	1560	—
3)	17 Kühe u. Zuchtstiere a 60 Entr. Winterfutter	1020	—
4)	6 Stück Jungvieh = 3 Kühe à 60 Entr.	180	—
5)	500 Schafe à 5 Entr.	2500	—
6)	An Sommerfutter für die von 2 — 5 ge-		
	nannte Viehzahl eine eben so große		
	Quantität	5260	—
		<hr/>	
		10699	—

Mithin fehlen 5472 Entr.

welche durch die Benutzung der Servitutweiden sich ergeben müssen.

(650)

Eigentliche Wirthschaftskosten		Thlr.	gr.	pf.
1) Des Ackerbaues, nach den Productionskosten jeder Getreideart berechnet.				
1.	473 Schfl. Erbsen à 16 sgr. . .	252	8	sgr.
2.	4100 — Kartoffeln à 1½ . . .	205	—	—
3.	552 — Weizen à 16¼ . . .	305	1	—
4.	690 — Roggen à 11¼ . . .	258	22	6 pf.
5.	955 — Gerste à 10½ . . .	334	7	6 —
6.	566 — Hafer à 6½ . . .	116	10	4 —
		1471	19	4
2) Des Ruchviehstandes.				
1.	Heuwerbungskosten von 56 Mrg. 12 Q. R. Wiesen, 450 Entr. à 10 sgr. = 150 Thlr. 20 Pro- cent.	30		Thlr.
2.	10,699 Entr. Sommer- und Win- terfutter à 10 sgr. = 3566½ Th. geben 28¼ Procent Kosten des Ruchviehstandes	1010	13	9 pf.
		1040	13	9
Summa sämmtlicher Kosten		2512	3	1

		III. Grischau.		Saat-	Ge-	Stroh	Acker-
		Dreyfelderwir. bschaft in 6jähriger		be-	trei-	Fut-	wei-
		Düngung.		trag	de	ter	de
Mrg.	Q. R.			Schf.	Sch.	Entr.	En nr.
1) Braachfeld:							
18	120	Weizenland	1. Cl.) Erbsen $1\frac{1}{8}$ Schfl.,				
35	120	—	2. — } 6 Schfl. Ertrag	$61\frac{1}{4}$	326	816	
30		—	2. — } Kartoffeln 8 Sch.,				
37	60	Gerstenland	2. — } 100 Schfl. Ertrag	539	6733		
25		—	2. — } reiner . . .				25
30	110	Haferland	1. — } Braache . . .				16
41	142 $\frac{1}{3}$	—	2. — } . . .				20
23		Roggenland	. . .				11 $\frac{1}{2}$
2) Winterfeld:							
18	120	Weizenland	1. Cl.) Weizen $1\frac{1}{4}$ Sch.,				
65	120	—	2. — } 7 Schfl. Ertrag	$94\frac{1}{2}$	$590\frac{1}{3}$	1182	42
62	60	Gerstenland	2. — Roggen 1 Schfl.,				
			$4\frac{1}{2}$ Schfl. Ertrag	$62\frac{1}{2}$	$280\frac{1}{2}$	510	124
30	110	Haferland	1. Cl.) Roggen 1 Schfl.,				
41	142	—	2. — } 4 Schfl. Ertrag	$72\frac{3}{8}$	$289\frac{1}{2}$	526	108
23		Roggenland	Roggen $\frac{5}{8}$ Sch., $1\frac{7}{8}$ Sch.				
			Ertrag . . .	$14\frac{3}{8}$	$43\frac{1}{8}$	$68\frac{1}{2}$	17
3) Sommerfeld:							
18	120	Weizenland	1. Cl.) Gerste $1\frac{1}{4}$ Schfl.,				
65	120	—	2. — } 9 Schfl. Ertrag	$105\frac{7}{8}$	759	690	84
37		Gerstenland	2. — Gerste $1\frac{1}{8}$ Schfl.,				
			6 Schfl. Ertrag	42	224	186	60
25		—	2. — Hafer 1 Schfl.,				
			5 Schfl. Ertrag	25	125	125	50
30	110	Haferland	1. Cl.) Hafer 1 Scheffel,				
41	142	—	2. — } $4\frac{1}{2}$ Schfl. Ertrag	$72\frac{1}{3}$	325	271	72
23		Roggenland	. . .				17
729	36						
4) Wiesenheu:							
14	54	Wiesen	à 12 Entr.				171
178	179	—	à 9 —				1620
19	160	—	à 8 —				119
213	33						
5) Privative Weide:							
64		à $25\frac{2}{3}$ Entr.					1536
729	36						4091
1006	69						

(652)

Berechnung des Werths des vorstehenden Naturalertrags.				Zblr.	fg.	pf.
326	Schfl. Erbsen	à 27½ Sgr.	298	Zblr. 25	Sgr. —	pf.
6733	— Kartoffeln	à 5 =	1122	= 5	= —	=
590 $\frac{1}{3}$	— Weizen	à 1 $\frac{1}{6}$ Rth.	688	= 21	= 8	=
613 $\frac{1}{8}$	— Roggen	à 27½ Sgr.	562	= 1	= —	=
983	— Gerste	à 22½ =	737	= 7	= 6	=
450	— Hafer	à 17½ =	262	= 15	= —	=
646	Entr. Getreide, Stroh und Feldweide zu Heu berechnet à $\frac{1}{3}$ Zblr.		215	= —	= —	=
Summa vom Ackerbau				3886	15	2
1910	Entr. Heu von Wiesen					
1536	— — von der Weide					
3446	Entr. à 10 Sgr.			1148	20	
				5035	52	

Nach Vorstehendem ist

1) Kraftfutter:			
a)	Kartoffeln	6733 Schfl.	2 : 1 = 3366½ Entr. Heu
b)	Wiesenheu und Weide	= 4091 — —
			<u>7457½ Entr.</u>
2) an Stroh vom Getreide:			
a)	Erbsenstroh	816 Entr.	5 : 4 = 652½ —
b)	Winterstroh	1786½ —	5 : 1 = 357½ —
c)	Sommerstroh	1273 —	3 : 2 = 848 —
			<u>3875 Entr. = Heu 1858 Entr.</u>
			hierzu obige 7457 —
			<u>= 9315 Entr.</u>

Hiervon gehen noch ab:

1)	für Kartoffelsaat	539 Sch.	
2)	Kartoffeln zum Hausbedarf	100 —	
		<u>639 Sch. 2 : 1</u>	319 — —
Summa bleibt			8996 Entr. Heu

Der Viehstand besteht in folgendem, und erhält an Futter:

1) 7 Pferde das ganze Jahr:			
46½	Entr. Winterstroh	× 7 =	
325½	Entr. 5 : 1	= Heu	65 Entr.
26½	— Heu in Natura	× 7	185½ —
			<u>250½ Entr.</u>
2)	20 Ochsen Winterfutter à 60 Entr.		1200 —
3)	26 Kühe und 1 Zuchtsstier à 60 Entr.		1560 —
4)	8 Stück Jungvieh à 30 Entr. Winterfutter		240 —
5)	1000 Schafe à 5 Entr.		5000 —
6)	an gleichem Sommerfutter für die Viehstände		8000 —
sub 2 — 5			
Summa			16250½ —
vorstehend ist nur nachgewiesen			8996 —
fehlen			7254 Entr.

welche durch die Benutzung der Servitutweiden aufkommen müssen.

Berechnung
der eigentlichen Wirthschaftskosten.

1) Des Ackerbaues:

326 Sch. Erb: fen à 16 Sgr. 173 Thlr. 26 Sgr. — pf.	
6733 Sch. Kar: toffeln à 1½ Sg. 336	19 = 6 =
590½ Sch. Wei: zen à 16½ Sgr. 321	12 = 2 =
613¾ Roggen à 11½ Sgr. 229	26 = 3 =
983 Schfl. Ger: ste à 10½ Sgr. 344	1 = 6 =
450 Schfl. Ha: fer à 6½ Sgr. 92	15 = — =
	1498 Thlr. 10 Sgr. 5 pf.

2) Der Wiesen und Heugewinnung:

14 Mrg. 54 N.N. Wiese à 12 Ctnr. 171 Ctnr. à 10 Sgr. = 57 Thlr. à 18 Procent 10 Thlr. 7 Sg. 9 pf.	
198 Mrg. 159 N.N. à 9 u. 6 Ctnr. = 1739 Cr. = 529¾ Thlr.	
22 Procent 116	15 = 7 =
	126 = 23 = 4 =

3) Viehstandskosten:

16250½ Ctnr. Sommer- und Winter: futter à ⅓ Thlr. = 5416 ⅔ Thlr. à 28 ⅓ Procent	
	1534 = 23 = — =
Summa	3159 Thlr. 26 Sgr. 9 pf.

Natural-Stat des Ritterguts N.

Besitztitel	Nutzbare Ländereien preuß. Maß		Geschäft nach dem Register vom ... zur	Inventarium	Werth		
	Mrg.	Q. R.			Thlr.	fg.	pf.
Der zeitige Eigen- thümer hat das Gut aus dem Nachlasse seines Vaters mit gesamtem Inven- tarium für 40,000 Thlr. übernommen, laut Receß vom ... Die Gebäude be- stehen : 1. aus einem mas- siven Wohnhause von 8 Piecen. 2. Einem Pferde- u. Ochsenstall. 3. Einem Schaf- stall. 4. Einem Kuhstall. 5. Einer Scheune. 6. Einem Schweine- koben. Das Wohnhaus ist zur Feuer- Versiche- rung 4000 Thl., die übrigen im Summa zu 3000 Thl. taxirt und bestehen letztere aus Holz mit Lehm- wänden.	295	127	7.	a) lebendes :	240	—	—
	14	85	8.	6 Pferde à 40 Thlr.	120	—	—
	42	90	9. a	6 Ochsen à 20 —	1950	—	—
	14	106	9. b	780 Schafe à 2½ —	375	—	—
	1017	118	10.	15 Kühe à 25 —			
	552	178	Schaf- weide	b) todtes :			
	14	39	Bieh- weide	Schiff und Geschirr	400	—	—
			à 4 Ctr.	Saaten :			
	32	38	Wiesen à 10 Ctnr.	9 Wispel 13 Schfl. Roggen à 18 Thl.	171	22	6
				2 Wispel 12 Schfl. Gerste à 15 Thl.	37	15	—
25	—	Obst- und Ge- müse- gärten.	17 Wisp. 18 Schfl. Kartoffeln à 3 Th. 18 Sgr.	62	12	—	
			2 Wispel 4 Schfl. Erbsen à 18 Thl.	39	—	—	
2009	73		2 Wispel Hafer à 9 Thl. 18 Sgr.	19	6	—	
			1 Ctnr. Kleesamen	13	—	—	
			Hierzu der Werth der Gebäude .	3727	25	6	
			Summa	7000			
				10727	25	6	

No. III.

Wirthschafts = Etat des Guts N.

Soll einkommen	Betrag			Soll ausgegeben werden	Betrag		
	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.
1. Vom Getreidebau laut Specialanschlag	2123	18	6	1. Allgemeine Wirthschaftskosten für den Ackerbau	145	18	9
2. Von den Obst- und Gemüsegärten	330	27	1	2. Die wirklichen Ackerbaukosten	1215	8	5
3. Vom Viehstande	2507	25	—	3. Kosten der Gärtneren	165	13	6
Summa	4962	10	7	4. Kosten der Nutzviehstände incl. allgemeine Wirthschaftskosten wie oben	566	11	11
Die Ausgabe beträgt	2092	22	7	Summa	2092	22	7
bleibt reine Einnahme	2869	18	—				
giebt à 5 Proc. zeitigen Capitalwerth	57392						
Hierzu die Gebäude	7000						
das Inventarium	3727						
Ganzer Werth	68119						

Durch die reine Einnahme verinteressirt sich das Annahmecapital der 40,000 Thaler zu 7 1/6 Procent, u. wird letzteres durch die reine Einnahme in circa 15 Jahren erstattet.

Flächeninhalt		Acker- Classe	Ertragsanschlag vom Rittergute N. nach der bestehenden Feldord- nung.	Ge- treide	Stroh, Futter und Weide, auf Heu reducirt
Mrg.	Q.R.			Schf.	Etr.
7 Binnenschläge:					
104	168 $\frac{2}{7}$	7.	Die Schläge 1. und 2. mit Roggen	839 $\frac{1}{2}$	514 $\frac{5}{7}$
52	84 $\frac{2}{7}$	7.	— — 3. Kleeheu		1574
37	158 $\frac{2}{7}$	7.	} Kartoffeln im Dünger	3766	1883
14	106 $\frac{4}{7}$	9.b		— 4.	1167
62	78 $\frac{2}{7}$	7.	} Gerste mit rothem Klee	625	500
42	90	9.a		— 5. und 6.	
37	179 $\frac{2}{7}$	7.	— Hafer	191 $\frac{1}{2}$	148 $\frac{3}{4}$
14	85	8.	} — 7 Erbsen im Dünger	228	425
367	50				58
5 Außenschläge:					
200		10	Die Schläge 1. und 2. mit Roggen	375	400
300		10	— 3. 4. 5. weißer Klee zur Weide		600
500					
517	118		wilde Schafweide à 1 Etr.		517 $\frac{2}{3}$
552	178		wüstes und nicht culturwürdiges Land nach und nach Wald anzulegen bestimmt, jetzt als Weide à $\frac{1}{2}$ Etr.		177
14	39		Angerviehweide à 4 Etr.		56 $\frac{1}{2}$
32	38		Wiesen à 10 Etr.		322
25			Obst- und Gemüsegärten.		
2009	13				7786 $\frac{1}{2}$

Nachweisung
des Düngungszustandes.

Nach Vorstehendem wird an Düngermaterial Folgendes ge-
erndtet:

Roggenstroh in 2 Hauptschlägen	. 1526	Entr.	
— — — in 2 Außenschlägen	. 509	—	
Gerstenstroh 567	—	
Haferstroh 106	—	
Erbsenstroh 525 und 105 Entr.	. 630	—	
Wiesenheu 322	—	
Kleeheu 1574	—	
	<u>5234</u>	Entr.	
geben ein doppeltes Quantum Dünger	. 10468	Entr.	
Von 4933 Schfl. Kartoffeln geben ab zur Saat 426 Schfl. und zum Hausbedarf 100 Schfl., und bleiben daher als Fut- ter 4407 Schfl., welche $\frac{2}{3}$ ihres Ge- wichts an Dünger geben	. 2978	—	
Von 2065 Entr. Klee und wilder Weide $\frac{1}{3}$ ihres Gewichts an Stalldünger	. 688	—	
	<u>14134</u>	Entr.	
geben à 16 Entr. 885 $\frac{1}{2}$ Fuder Dünger.			

Es wird ein Erbsen-, ein Gersten- und ein Kartoffelschlag,
folglich $\frac{3}{7}$ des Binnenlandes jährlich gedüngt = 157 $\frac{1}{2}$ Morgen,
kommt auf einen Morgen circa 5—6 Fuder.

Nach bereits vollendetem Umlaufe der Binnenschläge kann
ein Theil dieser Düngung und wenigstens der Betrag für einen
Binnenschlag in einen Außenschlag verwendet werden, also circa
294 Fuder auf 100 Morgen, wodurch auch die 5 Außenschläge
mit der Zeit in bessere Cultur kommen.

Nachweisung
der Ernährung der Viehstände.

Nach Vorstehendem ist an Heufutter zu ernden	. 7786 $\frac{1}{2}$	Entr.
worvon für Saat- und Speisekartoffeln 526 Schfl. abgehen, also 2 : 1.	. 263	—
	<u>bleiben 7523$\frac{1}{2}$</u>	Entr.

davon erhalten:

1. 6 Pferde Rauchsutter 152	Entr.
2. 6 Ochsen dergl. 420	—
3. 15 Kühe à 100 Entr. Sommer und Winter 1500	—
4. 780 Schafe à 6 $\frac{6}{11}$ Entr. desgl.	. 5104	—
Summa 7176	Entr.

Einnahme		Zthr.		fg.		pf.		Ausgabe					
		Zthr.		fg.		pf.		Zthr.		fg.		pf.	
1.	839 $\frac{1}{2}$ Schfl. Roggen à 1 Zblr.	839	15	314	24	4			
2.	625 S. Gerste à 25 Sgr.	520	25	219	3				
3.	286 — Erbsen à 1 =	286		152	10				
4.	191 $\frac{3}{4}$ — Hafer à 16 =	102	8	6	.	.	.	39	11	8			
5.	3766 — Kartoffeln à 5 =	627	20	188	8				
6.	1167 defgl.	194	15	58	10	6			
7.	1574 St. Kleeheu à 10 =	524	20	102	13	2			
8.	375 Schfl. Roggen	375		140	18	9			
9.	Die Gartennutzung	330	27	1	.	.	.	165	13	6			
10.	An Futter aller Art, vom Acker, Wiese und Wei- de, nach vorstehender Berechnung auf Heu reducirt = 7523 $\frac{1}{2}$ Ctr., wovon die oben be- rechneten Kartoffeln und Kleeheu abgehen, also 3483 Ctr., ver- bleiben à 10 Sgr.	1161						Allgem. Wirthschafts- kosten		145	18	9	
	Die Kosten betragen	4962	10	7				Kosten des Ackerbaues		1526	10	8	
	Bleibt reiner Ertrag	2092	22	7				1. Kosten der Wiesen- heuerndte	34	10	4		
		2869	18					2. Kosten der Schä- ferey	286	12			
								3. Kosten des Kuh- standes	100	10			
								4. Allgemeine Wirth- schaftskosten, wel- che den Viehstand treffen	145	18	9		
								Summa der Kosten für den Nutzvieh- stand von 1 — 4	566	11	11		
								7523 $\frac{1}{2}$ Ctr. auf Heu reducirtes Futter à 10 Sgr., geben 2507 Zblr. 25 Sgr., wovon die vorste- henden 566 Zblr. 11 Sgr. 11 pf. = 22 $\frac{3}{4}$ Procent aus- machen.					
								Hierzu obige	1526	10	8		
								Summa	2092	22	7		

No. IV.

Ertragstaxe vom Gute N. nach der alten Form.

Mrg.	Q. R.	1. Ackerbau.		Ganze Einfaat		Körnerertrag		zur Wirthschaft		zum Verkauf		Anschlagspreis		Betrag in Gelde				
		Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sgr.	pf.	Thlr.	Sgr.	pf.				
		Weizen	195	5 $\frac{1}{2}$	1208		390	10	622		27	6	570		9			
		Roggen	408	11	1749	8	670	6	670	6	22	6	502	24	6			
		Gerste	310	13	1748	15	603	7	834	10	17	6	486	26	3			
		Hafer	330	13	1234	10	451	14 $\frac{1}{2}$	451	14 $\frac{1}{2}$	12	6	188	8	10			
													1741		4			
2. Wiesenwörthe und Gärten.											Th.	Sgr.	pf.					
35	135	Zweymähigte Stromwiesen à 1 Th. 20 Sgr.									59	17	6					
28	156	Meschen 1. Classe à 1 Thlr. pro 2/3, 19 Mrg. 44 Q. R.									19	7	3					
14	30	drgl. 2. Classe à 25 Sgr. 2/3, 9 Mrg. 80 Q. R.									7	26	3					
66	11	Wörthenland à 5 Thlr.									330	9	4					
4	78	Obst- und Gartenland à 3 Thlr.									13	8	6					
													430	8	10			
3. Von der Viehzucht.																		
13 $\frac{1}{2}$		Kühe à 4 Thlr.									53	10						
6 $\frac{1}{2}$		Hauptgüßtes Vieh à 1 Thlr.									6	20						
1100		Schafe, pro 100 Stück 21 Thlr.									231							
		Schweinezucht von 25 Wäpl. 4 Schfl. 8 $\frac{1}{2}$ Mß. Winterausfaat berechnet à 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.									33	17	6					
		Federviehzucht von 12 Wäpl. 22 Schfl. 13 Mß. Gerstenausfaat berechnet à 15 Sgr.									6	14	2					
		dsgl. von 13 Wäpl. 18 Schfl. 13 Mß. Hafer Ausfaat à 10 Sgr.									4	17	6					
													335	19	3			
4. Vom Zehnten und Garnspinnen.																		
40		Hühner von 8 Bauern à 2 $\frac{1}{2}$ Sgr.									3	10						
8		Gänse von denselben à 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.									2							
144		Stück Gespinnst à 10 pf.									4							
11		Gänse von Miethsleuten und 162 Stück Gespinnst, macht nach Abzug 1/4 des Anschlagspreises									5	15						
													14	25				
5. Von Hof- der oder Frohndiensten Bauern.																		
6		Bauern thun 36 Markt- Getreidefuhren à 1 Th. 20 Sgr. 10 pf.									61							
6		Bauern thun 504 Tage Knechtsdienst in 7 Wochen à 1 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$ pf.									31	15						
6		Bauern thun 252 Tage Weiberdienst à 1 Sgr. 6 $\frac{1}{2}$ pf.									13	3	9					
—		— pflügen 600 Mrg. Acker									127	15						
—		— dienen mit der Hand zur Erndte und über Winter zu obigen Säzen									63	58						
													296	28	9			

Ferner:		Betrag in Gelde		
6. Von baaren Gefällen.		Thlr.	sg.	pf.
11 Miethsleute tragen jährlich ab Miethe für Wohnungen		36		
Wiederholung				
vom Ackerbau	1741 Thlr.		4	pf.
von den Wiesen u. s. w.	430 —	8	sg.	10 —
von der Viehzucht	335 —	19	—	3 —
von Zehnten	14 —	25	—	—
von Diensten	296 —	28	—	9 —
von Gefällen	36 —	—	—	—
	Summa	2864	22	2
Hiervon werden abgezogen:				
1. Lehns = Canon	27 Thlr			
2. Feuersocietäts = Beyträge von 24200 Thlr. Gebäudewerth	42 —			
3. Zur Unterhaltung der Gebäude	8 —	27	sg.	2 pf.
4. dem Prediger Meßkorn u. s. w.	51 —	—	—	—
5. Zur Unterhaltung der Feldgräben	2 —	23	—	—
6. 60 Klaftern Holz	104 —	—	—	—
		235	27	2
abgezogen vom Ertrage bleibt reine Einnahme		2628	25	
Diese geben 24 Procent Capitalwerth 65644 Th. 5 sgr.				
Hierzu die Nutzung von der Jagd 3 sgr. 9 pf. pro Mille Capitalwerth = 8 Th. 6 sgr. 3 pf. und in Capital				
		205	6	3 pf.
	Summa	65849	11	3
Davon ad extraordinaria 20 sgr. pro Mille macht = 43 Th. 27 sgr. und diese in Capital				
		1097	15	—
	Bleibt reiner Werth =	64751	26	3

Berechnung und Vergleichung
des Wirthschaftskorns mit den wirklichen Wirthschaftsbedürfnissen.

	Thlr.	sg.	pf.
Das vorstehend ausgeworfene Wirthschaftskorn hat Werth nach den beygesetzten Anschlagspreisen	1401	7	6
davon soll bestritten werden:			
1. Das Drescherlohn des sämmtlichen Getreides, zum 21. Sch. es beträgt in Gelde nach obigen Anschlagspreisen	188	5	1
2. Das Gesindelohn für 16 Personen	275		
3. Das Brodkorn	105		
4. Gerste zum Getränk 45 Schfl.	26	7	6
5. Grünkorn auf 15 Personen 22 $\frac{1}{2}$ Schfl. Gerste	13	3	9
6. Futterkorn für 16 Pferde à 3 Mz. täglich $\frac{1}{2}$ Hafer, $\frac{1}{4}$ Gerste und $\frac{1}{4}$ Roggen, Gesammtbetrag	448	18	9
Anmerk. Hierbey sind statt 110 Schfl. mit verwendetes und nicht veranschlagtes Aferkorn, so viel an Roggen weniger verrechnet.			
7. Für Häringe, Salz, Mahlgeld u. s. w.	38	15	6
8. Für 1 $\frac{1}{2}$ Tonne Theer à 3 Thlr.	4	15	
9. Für 1 $\frac{1}{2}$ Schiffpfund Eisen à 15 Thlr	22	15	
10. Für Sattler-, Seiler-, Rademacher- und Schmiedearbeit	56		
11. Für 2 Kühe à 10 Thlr, 7 Schafe à 20 Sgr., 7 Schweine à 3 Thlr. zur Speisung des Gefindes	45	16	
16. Grundkosten von 51 Bspl. 22 Schfl. 2 Mz. à 2 Thlr.	103	25	3
17. Betrag der Dienste	296	28	9
18. Zur Completirung des Viehstandes	30		
Summa der Ausgaben	1637	10	7
Ausgesetzt sind vorstehend	1401	7	6
Also fehlen	236	3	1
welche durch den Schäferertrag gedeckt werden sollen.			
Anmerk. Genau betrachtet ist das Wirthschaftskorn hinreichend, wenn der ad 17 berechnete Werth der Dienste nicht mit berechnet wird, denn, werden die Dienste in Natura geleistet, so mindern sie die Wirthschaftskosten; werden sie bezahlt, so sind sie eine baare Nebenue; letzteres ist hier der Fall, indem dieß aus dem veranschlagten starken Gespann, 16 Pferde und 20 Ochsen, hervorgeht. Nach Weglassung der Dienstgelder beträgt also das zu bestreitende Wirthschaftsbedürfnis nur			
welches den Betrag des Anschlags ad	1340	11	10
folglich noch nicht erreicht.	1401	7	6

(662)

Mrg.	Ertragstaxe nach Nr. 4. vom Gute N. auf den Grund der Bodenfläche und Güte	Aus- faat	Ertrag		das Stroh/ giebt Futter
			Getrei- de	Stroh	
		Schf.	Schf.	Ctr.	Ctr.
	Das Braachfeld.				
71	Classe III. Erbsen	79 $\frac{5}{8}$	639	1420	1136
64	— IV. Kartoffeln	512	5160	.	2880
93 $\frac{1}{2}$	— VI. } reine Braache. Weide	.	.	.	93 $\frac{1}{2}$
294	— IX. } Weide	.	.	.	147
522 $\frac{1}{2}$					
	Das Winterfeld.				
71	Classe III. Weizen	97 $\frac{5}{8}$	683 $\frac{3}{8}$	1633	326
64	— IV. dergl. Weide	88	528	1024	35 $\frac{5}{8}$
363	— VIII. Roggen Weide	408 $\frac{1}{2}$	1749 $\frac{1}{2}$	2970	205
498		.	.	.	96
					594
					544 $\frac{1}{2}$
	Das Sommerfeld.				
71	Classe III. Gerste	97 $\frac{5}{8}$	643 $\frac{2}{8}$	799	532
64	— IV. dergl. Weide	88	528	660	106 $\frac{1}{2}$
93 $\frac{1}{2}$	— VI. dergl. Weide	105 $\frac{3}{8}$	578	561	440
294	— IX. Hafer Weide	336 $\frac{7}{8}$	1234 $\frac{5}{8}$	1102	96
522 $\frac{1}{2}$					374
498					46
522 $\frac{1}{2}$					734
1543					196
	Summa	.	.	10169	8582
66	11 Q.R. Wörthenland, nach dem Pachtpreise.				
1609	11 Q.R.				
35	135 — Wiesen à 18 Ctr. zweyschnittig	.	.	.	643 $\frac{1}{2}$
28	156 — Mesch- oder Feldwiesen 1te Classe à 8 Ctr.	.	.	.	231
14	30 — dergl. 2te Classe à 5 Ctr.	.	.	.	71 $\frac{1}{2}$
78	141 Q.R. Summa	.	.	.	946

Einnahme:	Anschlagspreis nach jetzigen Zeitverhältnissen			Betrag		
	Thlr.	s.	pf.	Thlr.	s.	pf.
1) Vom Ackerbau.						
1. 639 Schfl. Erbsen	1			639		
2. 5760 — Kartoffeln	5		960		
3. 1211 $\frac{3}{8}$ — Weizen	1	15		1816	28	6
4. 1749 $\frac{1}{2}$ — Roggen	1			1749	15	
5. 1750 $\frac{1}{10}$ — Gerste	25		1125		
6. 1234 $\frac{1}{2}$ — Hafer	16		658	14	
7. Werth des Strohes und der Feldweide = 5702 Etnr. Heu	10		1900	20	
Summa vom Ackerbau	.			8849	17	6
2) Von den Wörthen.						
Diese werden nach dem Nettopreise pro Mrg. mit 5 Thlr. berechnet, beträgt für 66 Mrg. 11 Thl.						
				330	7	2
3) Von Gärten.						
4 Mrg. 78 N.N. gutes Obst- und Gartenland	3			13	7	1
4) Von den Wiesen.						
946 Etnr. Heu		10		315	10	
Totaleinnahme von Grundstücken				9508	12	
Hierzu die übrigen Einnahmen der alten Taxe Titel 4. 5. 6.				347	23	9
Hauptsumme				9856	5	9
Ausgabe:						
1) Aussaaten.						
Die Preise derselben und des folgenden Wirthschaftskorns sind 25 Procent unter vorstehendem Anschlagspreis.						
a) 79 $\frac{7}{10}$ Schfl. Erbsen		22	6	59	27	3
b) 512 — Kartoffeln		3	9	30	16	
c) 185 $\frac{5}{10}$ — Weizen	1	3	9	108	24	10
d) 408 $\frac{1}{10}$ — Roggen		22	6	306	15	3
e) 290 $\frac{1}{10}$ — Gerste		18	9	181	22	8
f) 330 $\frac{5}{10}$ — Hafer		12		132	9	
Summa				819	15	

Ferner:		Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.
2) Wirthschaftskorn nach den Sähen des alten Anschlags.							
a)	159 $\frac{6}{8}$ Schfl. Erbsen, nämlich 2 Körner	.	22	6	119	24	6
b)	200 — Kartoffeln zur häuslichen Consumtion des Gesindes, indem hier die Rechnung nach Aussaatkörnern nicht Statt finden kann	.	3	9	25		
	1710 Schfl. oder 30 Procent vom rohen Ertrage für Bestellung	.	3	9	285		
Die übrigen Getreidearten nach dem alten Anschlage.							
c)	390 $\frac{1}{8}$ Schfl. Weizen	1	3	9	439	4	
d)	670 $\frac{5}{8}$ — Roggen	22	6	502	19	7
e)	603 $\frac{7}{16}$ — Gerste	18	9	377	5	3
f)	452 — Hafer	12		180	24	
					1929	17	4
3) Kosten der Nutzviehstände.							
a)	der Schäferey à 1100 Stück	495	Thlr.				
b)	der 16 Kühe à 12 Thl. 20 Sg. 8 pf.	203					
					698		
Hierzu obige					819	15	
Summa aller Wirthschaftskosten					3447	2	4
4) öffentliche Abgaben u. s. w. nach der alten Taxe ad 1—7							
					235	27	3
Hauptsumme					3682	29	7
Der rohe Ertrag beträgt nach Vorstehendem					9856	5	9
Die Wirthschaftskosten und Abgaben					3682	29	7
bleibt reiner Ertrag					6173	6	2
welcher à 5 Procent Capitalwerth giebt.		123464	Thlr.	3	fg.	4	pf.
Dazu kommen die Bohn- und Wirthschaftsgebäude nach der Asseranztaxe		24200	=				
Hauptsumme des Werths		147664	Thlr.				

(665)

Zur Rectification des vorstehenden Anschlags, und um darauf sowohl einen besondern treffendern Anschlag, als auch einen förmlichen Wirthschafts-Etat zu gründen, ist Folgendes zu erwägen:

1) Die hier reglementsmäßig beybehaltene Dreyfeldordnung kann auch bey der neuen Veranschlagung beybehalten werden; jedoch müssen auch die Braachfrüchte zum Ansat kommen, was vorstehend in den ersten 2 Ackerclassen des Braachfeldes geschehen ist. Diese Maßregel dehnt sich aber dadurch aus, daß die vorausgesetzte 6jährige Düngung, das heißt die Düngung von jährlich $\frac{1}{3}$ des besten Bodens im Braachfelde, durch das producirte und consumirte Futter, mehr als die ersten beiden Ackerclassen ausmacht, nämlich 255 Morgen; folglich kommen so viel Früchte jährlich mehr in frische Düngung, als nach den gewonnenen mehreres Futter ausführbar ist.

2) Die Düngung berechnet sich

1) von 9548 Schfl. Kartoffeln $\frac{1}{3}$ =	6364 Etnr.
2) von 1344 Etnr. Feldweide $\frac{1}{3}$ dieses Gewichts	448 —
3) von 11857 Etnr. Stroh $\times 2$	23714 —
4) von 946 Etnr. Heu $\times 2$	1892 —
5) der Servitutweide 4125 Etnr. à $\frac{1}{3}$	1708 —

Summa 34126 Etnr.

diese geben à 16 Etnr. 2133 Fuder Dünger; bey einer $\frac{1}{3}$ Düngung erhält also der Morgen 8 Fuder.

3) Gespann- und Nutzvieh besteht in folgenden, indem nämlich die Frohnbienste der Bauern im Gelde vergütet und folglich nicht geleistet werden.

	Futter
1. 16 starke Pferde à 26 $\frac{1}{2}$ Etnr. Heu	424 Etnr.
à 46 $\frac{1}{2}$ Etnr. Stroh = 744 Etnr. = 5:1	149 —
2. 20 Ochsen à 120 Etnr.	2400 —
3. 1100 Schafe à 10 Etnr.	11000 —
4. 16 Kühe und 1 Zuchtstier à 120 Etnr.	2040 —
	16013 Etnr.

welche wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch Stroh	5324 Etnr.
2. Ackerweide	1344 —
3. Kartoffeln nach Abzug der Saat und derjenigen zur häuslichen Consumption à 1212 Schfl. bleiben	4774 —
4. durch Wiesenheu	946 —
5. durch die Servitutweide	4125 —

Summa 16513 Etnr.

(666)

- 4) Da das sogenannte Wörthenland in nichts weiter besteht, als in nahe bey dem Hofe belegenen, von der Gemeinbut verschont werdenden, zuweilen auch eingefriedigten und im 8jährigen Dung gehaltenen Lande, so unterscheidet sich solches jetzt, nach ausgebobener Gemeinbut, nicht mehr vom übrigen Felde, und ist seiner Qualität nach in die III. Ackerklasse zu setzen, und in die Felder mit einzutheilen.
- 5) Obgleich eine Feldeintheilung in mehr als 3 Felder dem Gute vortheilhafter seyn würde, indem alsdann, mit Beseitigung aller hier nicht durchaus nöthigen Braache, wo nicht mehr Früchte, doch theilweise Futter oder Weide erbaut werden könnte, so bleibt doch die Dreyfeldereintheilung aus mercantilischen Gründen und der Ortslage des Guts vom Besitzer beybehalten, (vergl. den 4ten Band d. W. über Wirthschaftssysteme). Auch kann bey dieser rechnungsmäßigen Darstellung eines gegebenen Falles keine Rücksicht auf das Bessere genommen, sondern nur der gegenwärtige Zustand in Betracht gezogen werden.
- 6) Der zufolge Asscuranztaxe feststehende Gebäudewerth von 24200 Thlr. würde enorm seyn für die Größe des Guts; es ist aber zu erinnern, daß darunter die Gebäude von 6 Bauernhöfen mit berechnet sind, für welche früher der Gutsherr die Versicherung selbst machte; da dieses jetzt wegfällt, so ist der Gebäudewerth nur 10000 Thlr.
- 7) Die gedüngten Braachfrüchte betragen nach nachstehendem Anschlage:
- | | | | |
|-------|-----------|---------|----------------|
| 1. in | 93 Morg. | 11 Q.R. | Erbfen |
| 2. in | 126 | 60 | Kartoffeln |
| 3. in | 51 | — | reiner Braache |
| | <hr/> | | |
| | 270 Morg. | 71 Q.R. | |

Mrg.	Q. R.		Aus- saat- quan- tum	Ge- treide	Stroh	Feld- weide	Futter von Stroh = Heu
			Schfl.	Schfl.	Etnr.	Etnr.	Etnr.
93	11	Classe III. Erbsen .	104 $\frac{3}{8}$	837 $\frac{1}{2}$	1860	.	1488
93		— — Weizen .	127 $\frac{7}{8}$	930	2232	46 $\frac{1}{2}$	446 $\frac{2}{5}$
93		— — große Gerste	127 $\frac{7}{8}$	1116	1395	139 $\frac{1}{2}$	930
64		— IV. Kartoffeln .	512	5760	.	.	.
64		— — Weizen .	80	512	1024	64	204 $\frac{4}{5}$
64		— — kleine Gerste	80	640	640	96	427
62	90	— VI. Kartoffeln .	500	5000	.	.	.
62	60	— — Roggen .	70 $\frac{1}{8}$	311 $\frac{2}{3}$	748	31	149 $\frac{3}{5}$
62	60	— — Hafer .	78	561	561	31	374
121		Cl. VIII. reine Braache (da- von 51 Mrg. ge- düngt)	60	.
121		— — Roggen .	121 $\frac{9}{16}$	544 $\frac{1}{2}$	979	242	196
121		— — Hafer .	121	605	605	242	403
196		Cl. IX. reine Braache	98	.
196		— — Roggen .	171 $\frac{1}{2}$	675 $\frac{1}{2}$	1078	98	215
196		— — Hafer .	196	882	735	196	490
1609	11						
35	135	Wiesen à 18 Etnr. zwey- schnittig	643 $\frac{1}{2}$
28	156	Feldwiesen 1. Classe à 8 Etnr.	231
14	30	— 2. — à 5 —	71 $\frac{1}{2}$
4	78	Obst- und Gemüsegärten um- stehend in Gelde berechnet
1692	50		.	.	11857	1344	6270

Rectificirter Ertrags-Anschlag des Gutes N.

Flächen- inhalt	Ertrags-Anschlag	An- schlags- preis	Geldertrag						Summa des Total- ertrags			
			vom Ackerbau			durch den Nusvich- stand						
Nrg.	D.N.		Sgr.	Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.
279	11	Classe III.										
		930 Schfl. Weizen . . .	45	1395								
		837½ — Erbsen . . .	30	837	15							
		1116 — große Gerste . . .	25	930								
		5487 Etr. Stroh = 2864 E. Heu	5½				559	5		3721	20	
		Feldweide 180 —										
192	.	Classe IV.										
		Kartoffeln 5760 Schfl. . .	5				874	20				
		512 Schfl. Weizen . . .	45	768								
		840 — Gerste . . .	25	700								
		1664 Etr. Stroh = 631½ E. Heu	5½				145	5		2487	25	
		Feldweide 160 —										
187	.	Classe VI.										
		5000 Schfl. Kartoffeln . . .	5				750					
		311½ — Roggen . . .	30	311	20							
		561 — Hafer . . .	16	299	6							
		1309 Etr. Stroh = 523½ E. Heu	5½				107	10	10	1468	6	10
		Feldweide 62 —										
363	.	Classe VIII.										
		544½ Schfl. Roggen . . .	30	544	15							
		605 — Hafer . . .	16	322	20							
		1584 Etr. Stroh = 599 E. Heu	5½				209	16	6	1076	21	6
		Feldweide 544 —										
588	.	Classe IX.										
		675½ Schfl. Roggen . . .	30	675	15							
		882 — Hafer . . .	16	470	12							
		1813 Etr. Stroh = 705 E. Heu	5½				183	4	6	1329	1	6
		Feldweide 294 —										
78	141	Wiesen = 946 Etr. Heu	5½				173	13		173	13	
		Servitutweide auf N. schem Territorium 4125 Etr.	5½				756	7	6	756	7	6
4	78	Obst- und Gemüsegärten	6 Thl.	26	14	6				26	14	6
1692	50			7280	27	6	3758	22	4	11039	19	10

V.

verglichen mit dem alten Anschläge sub No. IV.

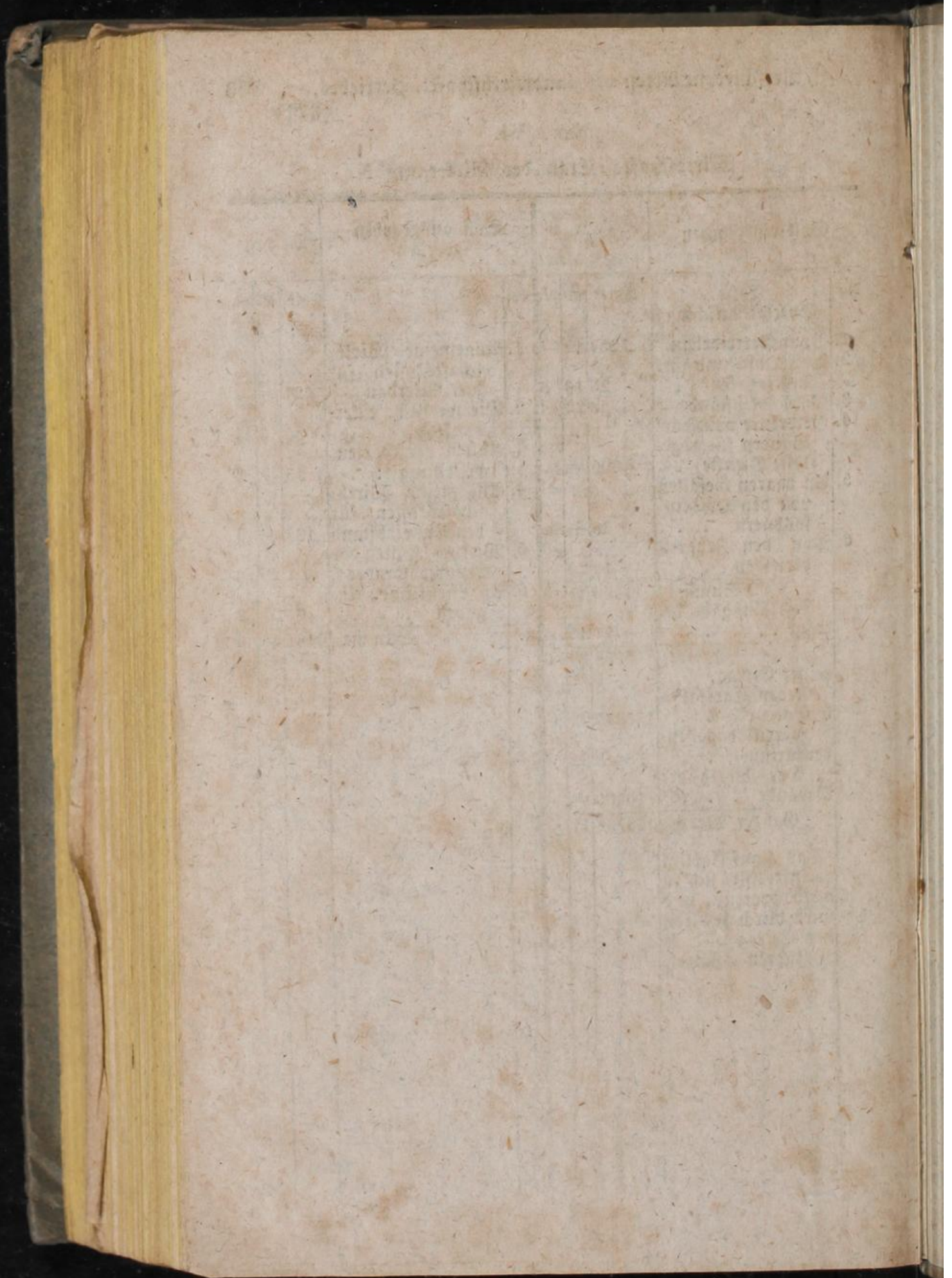
Kosten des Ackerbaues			Kosten der Viehnutzung			Essent-liche Abgaben			Summa aller Kosten			Bleibt reiner Ertrag			Reiner Ertrag auf einen Morgen		
Zhtr.	fg.	pf.	Zhtr.	fg.	pf.	Zhtr.	fg.	pf.	Zhtr.	fg.	pf.	Zhtr.	fg.	pf.	Zhtr.	fg.	pf.
504	25
446	20
300	18
.	.	.	167	21	.	13	5	3	1522	29	3	2198	20	9	7	26	.
288	.	.	262	6	7
278	22	8
204
.	.	.	43	15	.	9	2	.	1175	16	3	1312	8	9	6	25	.
250	.	.	225
117	22	8
115	9	6	32	6	.	8	25
.	749	3	2	719	3	8	3	25	7
204	5	6
124	10	10
.	.	.	62	25	6	17	4	3	408	16	1	668	5	5	1	25	1
253	9	3
181	9
.	.	.	54	27	.	27	23	.	517	8	3	811	23	8	1	11	5
52	1	6	52	1	6	3	22	.	107	25	.	65	18	.	.	18	.
.	.	.	226	24	226	24	.	529	13	6	.	.	.
13	7	2	6	2	13	13	4	13	1	2	3	.	.
3514	11	1	1127	6	7	79	27	8	4721	15	4	6318	4	6	.	.	.

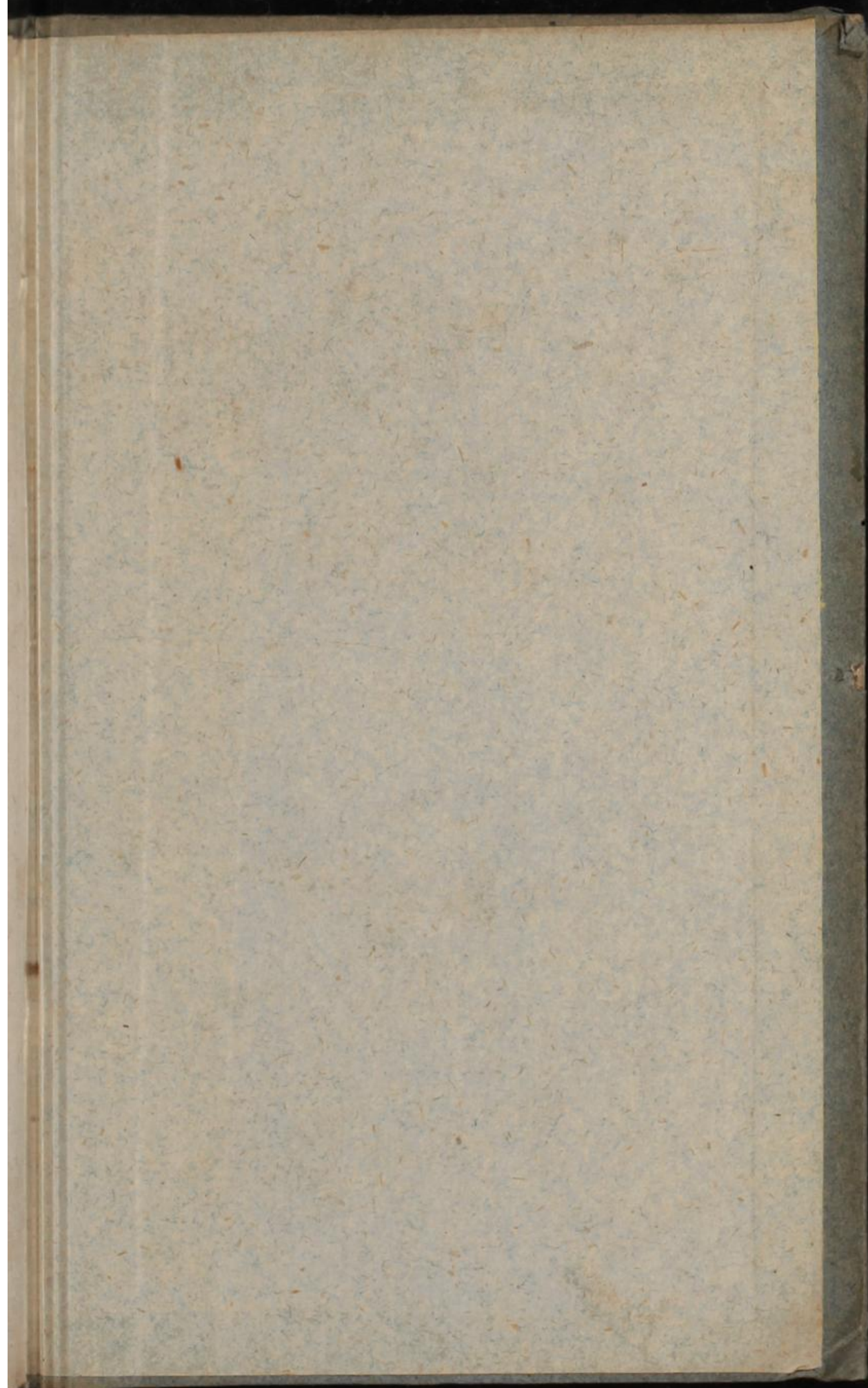
Natural-Etat des Ritterguts N.

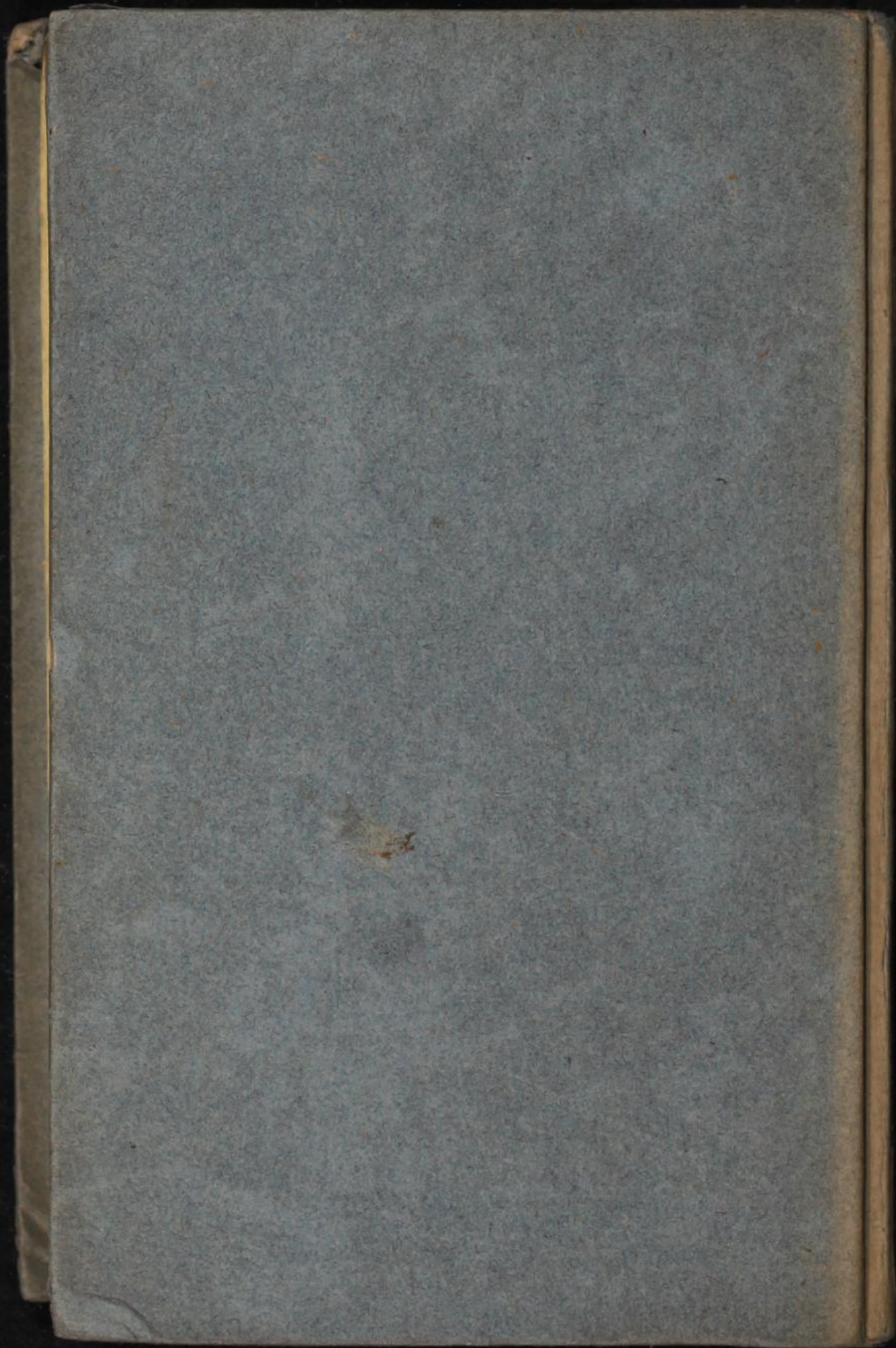
Besitztitel	Kuhbare Ländereyen preussisches Maas		Geschäft nach dem Register vom . . . zur	Inventarium	Werth		
	Mrg.	D. R.			Thlr.	sg.	pf.
Der zeitige Besitzer hat das Gut durch Meistgebot im gerichtlichen Verkauf erstanden für 120,500 Thaler, jedoch mit unvollständigem Inventarium, laut ad judicatoria vom Die Hofdienste der Bauern sind abgelöset, u. wird daher eine jährliche Rente bezahlt. Die Ländereyen haben keine Servituten zu erleiden. Dagegen hat das Gut ein Weiderecht in d. benachbarten adelig N. schen Forste im Elzbusche und im hohen Eichenforst mit sämtlichen Schafen und Kühen, ausschließlich des Forsteigenthümers auszuüben, welches Recht zum jährl. reinen Ertrage von 529 Thlr. 13 sgr. 6 pf. veranschlagt ist. Die Wohn- u. Wirthschaftsgebäude sind: 1 massives Wohnhaus von 16 Piecen, 1 Gesindehaus, massiv, 1 Schafstall und Schafstall, Pisebau, 1 Pferdestall auf 18 Pferde, halbmassiv, 1 Ochsen- und Kuhstall auf 40 Stück, 2 Scheunen halbmassiv, 1 Schweinekoben. Sämmtlich mit 10,000 Thlr. Affecuranz-Taxe.	279	=	III.	a) lebendes:			
	192	=	IV.	16 Pferde à 80 Thlr. . . .	1280	—	—
	187	=	VI.	20 Ochsen à 25 Thlr. . . .	500	—	—
	363	=	VIII.	1100 Schafe à 3 Thlr. . .	3300	—	—
	588	=	IX.	16 Kühe und 1 Zuchtstier à 30 Thlr. .	510	—	—
	1609	=	Acker.	946 Etr. Heu liefern.	5590	—	—
	78	141	Wiesen, welche im Ganzen	b) todttes:			
	4	78	Gute Obst- und Gemüsegärten.	Schiff und Geschurr . .	1900	—	—
	1692	50		Saaten:			
				207 $\frac{7}{8}$ Sch. Weizen à 33 $\frac{1}{4}$ Sgr.	228	19	10
			207 $\frac{7}{8}$ Sch. Gerste à 18 $\frac{3}{4}$ sgr.	129	27	8	
			104 $\frac{3}{8}$ Sch. Erbsen à 22 $\frac{1}{2}$ sgr.	78	8	5	
			1012 Sch. Kartoffeln à 4 $\frac{1}{2}$ sgr.	151	14	—	
			363 $\frac{3}{10}$ Sch. Roggen à 22 $\frac{1}{2}$ sgr.	272	11	4	
			395 Sch. Hafer à 12 sgr. .	158	—	—	
			Hierzu obige und . .	1018	21	3	
			Summa	5590	—	—	
				1900	—	—	
				8418	21	3	

Wirthschafts-Stat des Ritterguts N.

Soll einkommen		Betrag		Soll ausgegeben werden		Betrag			
No.	Laut Special-Anschlag	Thaler	fg.	pf.	No.	Thlr.	fg.	pf.	
1.	Vom Getreidebau	7254	13	—	1.	Allgemeine Wirthschafts-kosten für den Ackerbau	421	—	—
2.	Von Obst- und Gemüsegärten	26	14	6	2.	Die wirklich. Ackerbaukosten	3080	3	11
3.	Vom Viehstande	3758	22	4	3.	Kosten der Gartenbestellung	13	7	2
4.	Geldrente von sechs Bauern für abgelöste Dienste	400	—	—	4.	Allgemeine Wirthschafts-kosten für den Nutzviehstand	135	7	3
5.	An baaren Gefällen von den Ortseingewohnern	36	—	—	5.	Wirkliche Kosten des Nutzviehstandes	991	29	4
6.	Von den Zehnten derselben	14	25	—	6.	An öffentlichen Ausgaben	79	27	8
	Summa	11490	14	10		Summa	4721	15	4
	Die Ausgabe beträgt	4721	15	4					
	Bleibt reiner Ertrag.	6768	29	6					
	Geben Capital à 5 Procent	135379	20	—					
	Hierzu das Inventarium	8418	21	3					
	Der Werth der Gebäude	10000	—	—					
	Ganzer Werth	153798	11	3					
	Das Kauf-Capital verinteressirt sich zu $5\frac{3}{5}$ Procent, und wird durch den reinen Ertrag in circa 18 Jahren erstattet.								







361.







Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.C.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

